


AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943
F. STAEBER

Quorum quæso tam sollicitus est Spirensis Episcopus, Udenheimio suo, Philippo-burgum postea insignito, Idumææ nomen imponere? quam ut universo orbi manifestum faciat, se Idumæis, de quibus Psalmus 137 loquitur, similem esse, omnesque iuxta se vicinos Imperij Status subsannare, et naso suspendere adunco velle. Impij siquidem ab Esau descendentes Idumæi, cum Babyloniis, carminibus maledicentibus, irrisionibus invidis et inimicis in vicinos suos Israëlitas ita insultarunt ut illorum exinanitioni, devastationi diruptionique satagerint. Verum enimverò sicuti isti Idumæi ob casum fratrum generis Iacob lætati, paulò post per Nabuchodonosor Babyloniæ regem abducti sunt, et non longè à captivitate Ierusalem devastata Babylon per Medos et Persas, ita ut parvuli allidarentur ad lapides. Esa. 13 et 14. Ierem. 51. Ioh. Pomeran. ad Psalm. 137. Ita captum Philippoburgum à Schonbergio, in Gallorum manus devenit, Episcopus ~~[illegible]~~ custodiæ ab Imperatore mancipatus, delicti sui pœnas luit promeritas: interim verò Civitatis Spirensis plectuntur Achivi.

# ACTA

In Sachen

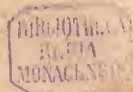
# Speyer

Contra

# Speyer

Die demolition deß Udenheimischen VestungsBaw betreffendt/





Gedruckt Inn dem Jahr
M.DC.XXVIII.

# CITATIO
## In sachen
## Speyer
## Wider
## Speyer

Prætensæ fractæ pacis & Mandati restitutorij vnà cum annexa Citatione.



Jr Ferdinandt der Ander von Gottes Gnaden / Erwöhlter Röhmischer Kayser / zu allen zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / vnnd Würtenberg / Grave zu Tyrol ꝛc. Entpieten den Ersahmen vnsern vnnd des Reichs Lieben getrewen N. Burgermeister vnd Raht der Statt Seyer / Vnser Kays. Gnad / Ersame Liebe getrewe / Vns hat der Ehrwürdig / Philips Christoff Bischoff zu Speyer / vnd Probst zu Weissenburg / vnser Fürst / Raht / Cammerrichter vnsers Kayserl. Cammergerichts / vnd lieber Andächtiger / Supplicirent an: vnd vorgebracht / Ob wohl neben verordnung gemeiner Rechten / in des Heyligen Reichs Ordnung / vnd Abschieden / sonderliche aber in auffgericht: vnd außgekündten Landfriedē / zu erhaltung allgemeiner Ruhe vnd Friedens / Heilsamblich vnd wohl versehen / auch bey hohen darzu bestimpten Pöenen außtrücklich verbotten / daß keiner / was Würden / Standes / vnd Wesens der seye / vmb keinerley sach willen / wie die Nahmen haben möcht / vnd in was gesuchtem schein dz geschehe / dem andern / so sich zu gebührendem Rechten erbieten thut / durch sich selbst oder andere / mit gewehrter Hand vnd Kriegsmacht Feindtlich vberziehen / vergewaltigen / daß seinig occupirn, zerschleiffen / verhergen / verderben / auch niemand in sol-

# EXCEPTIONES SVB: ET OBREPTIONIS

## Der Ehrsamen Fürsichtigen vnd Weisen Burgermeister vnd Rahts der Kayserlichen Freyen Reichs Statt Speyer/ vnschuldig Beklagter.

### Wieder

### Den Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn/ Herren Philips Christoff/ Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Trier/ Bischoffen zu Speyer/ Administratorn zu Prüm vnd Probsten zu Weissenburg.

ALler Durchleuchtigster/ Großmächtigster vnd Vnüberwindlichster Römischer Kayser/ auch in Vngarn vnd Böheim König/ rc. Allergnädigster Herr.

Der Hochwürdigste Fürst vnd Herr/ Herr Philips Christoph/ Ertzbischoff zu Trier/ deß Heiligen Römischen Reichs Churfürst/ Bischoff zu Speyer, vnd Dhom Probst zu Weissenburg/ rc. hat die Ehrsame vnd Weise Bürgermeister vnnd Raht E. Kayserl. Mayest. vnd des Heyligen Römischen Reichs Freyen Statt Speyer bey E. Kays. May. Hoff wegen des zu Vdenheimb in anno 1618 vnd also vor nunmehr fünff Jahren/ demolirten Wahls ex capite prætensæ fractæ pacis publicæ beklagt/ auch so viel erhalten/ daß E. Kays. Mayest. Ihro Churfürstl. Gn. Citation ad videndum &c. vna cum annexo Mandato de restituendo &c. wider obgemelte beklagte erkant.

Nach dem dann nun denselben solche Citation vnd Mandatum am Fünfften Novembris dieses zu endt lauffenden 1623. Jahrs stilo veteri durch Georg Zentgraffen/ E. Kays. Mayest. vnd des H. Reichs Hochlöblichen Cammergerichtes Reittenden Botten verkündet vnnd insinuirt worden.

So erscheinet Anwald im nahmen vnnd von wegen obgemelter vnbillig beklagten/ Lit. A. Krafft Gewalts/ welchen er zu legitimirung seiner Person hiemit sub Lit. A. allervnderthenigst vberreichen/ vnd dabeneben vnvmbgenglich de non consentiendo; nisi quatenus & in quantum de jure tenetur, protestiren thut.

Vnd vorbeheltlich solcher protestation, wie auch aller andern Anwalts Principalen wieder Höchstgedachten Kläger dieser Sach halber gebührenden remediorum vnnd Rechtlicher behelff will Anwalt narrata, worauff der Herr Kläger obgemelte Citation außbracht/ zwar vor daß mahl levi brachio, vnnd/ so viel in der beklagten hierzu an-

 gesetz-

gesetzten fast kurtzen zeit geschehen können perstringiren, gleichwohl aber daneben verhoffentlich so viel erweisen vnd darthun / das nicht allein E. Kays. Mayestät vnd deroselben fürtreffliche Reichshoff Rähte zuvorderst: Sondern auch alle Churfürsten / Fürsten vnd Stände des Reichs / Ja auch jedermenniglich spüren vnnd mercken sollen / das die vbel extrahirte Citatio vnd Mandatum manifestissimo cum nullitatis, tum sub: & obreptionis morbo laborarent. Vnnd derowegen tum propter manifestissimam illam nullitatem, tum propter evidentem sub: & obreptionem wiederumb cassirt vnnd auffgehaben werden müsse.

Dann so viel erstlich gemelte sub: & obreptionem anlangt / so ist klaren Rechtens / quod omne Principis rescriptum, quod per suggestionem falsi & reticentiam veri est impetratum, sub: & obreptionis morbo laboret, ideo cassari iterum planéque aboleri debeat.

Nun ist klar am tag / das in den Narratis, worauff obgemelte Citatio extrahirt, die Warheit hinderhalten / Vnnd dagegen Ewer Kayserlichen Mayestät notoriè vnbegründte vnnd vnerfindliche Dinge fürbracht worden seynd.

Dann das Ihre Churfürstl. Gnaden bald zu anfang obgemelter E. Kayserlichen Mayest. anbrachter narratorum fürgegeben / als ob Ihro Churfürstl. Gnaden nicht allein Ihres Stiffts Speyer / sondern auch des gemeinen Landes wolfahrt vnd also die vnvermeidliche Noth dahin angetrieben hette / das sie Ihre Bischoffliche Residentz Vdenheim mit Gräben vnd Wählen versehen / vnnd also auß derselben eine starcke wehrliche Real Vestung machen müssen / solches ist eine blosse assertio, vnnd weil nun Rechtens / das dergleichen blosse assertiones, wann sie vor Gericht einem andern zu Nachtheil fürbracht / aber nicht zugleich erwiesen werden / pro falso narrato gehalten werden sollen: So folgt dahero / das obermelte blosse assertio pro falsi suggestione zu halten / Generale quippe est, ut pro mera falsi suggestione habeatur, quicquid in judicio in præjudicium alterius tantummodò nudè asseritur, non verò simul etiam probatur. Gloss. in L. 1. §. interdum autem. 15. in verbo, Esset. Si quadr. pauper. fec. dic. & gl. in l. 2. in verb Aspectis, de fer. Et Gl in l. prætor. att. 2. Vi bonor. rapt. c plerumque in f. 2. quæst. 7. c. 27. Non est. De consuet.

Welche Rechte dann dißfals vmb so viel mehr statt haben / weil obgemelter blossen assertion contrarium offenbahr am Tag ist. Dann Ewer Kays. Mayst. werden auß beykommenden vidimirten Vrkunden sub Lit. B. & C gründlich vernehmen / das deroselbigen Allerhöchst gelobte vorfahren beneben vnd mit den Ständen deß H. Reichs im werck / vnnd also in der warhit befunden / auch mit Hand vnd Siegel für eine Warheit bekräfftiget / das es dem Land vnd den Strassen / vnd also auch der Statt Speyer zu höchster gefahr schaden vnd nachtheil gereiche / wann derselbigen zu nahe Bürgliche Bäw oder Vestungen auffgeführt werden wollen. Lit. B. & C.

Weil dann nun vnmüglich / das zwey Wiederwertige Ding zu gleich war sein können / so muß vnder erstwehnten zween wiederwertigen assertionibus eine war / die ander aber falsch seyn / vnnd weil nun aber Männiglich wird gestehen müssen / daß das jenige / was vnderschiedliche Kayser vnd König im Werck selbst erfahren / auch mit Hand vnnd Sigel vor eine Warheit bekräfftiget / die vnwiedersprechliche Warheit seye / So wird auch Männiglich gestehen müssen / daß das jenige / was Allerhöchstgedachte Kayser in den angezogenen privilegiis bekräfftigen ( Nemblich daß es dem gantzen Land / den Strassen / vnd also auch der Statt Speyer zu höchster gefahr / schaden vnd nachtheil gereiche / wann so nahe vmb dieselbige Bürgliche Gebäw oder Vestungen auffgeführt werden wollen ) die vnlaugbahre Warheit / dagegen aber das jenige / was E. Kayserl. Mayest. in obangezogenen narratis erwöhnter massen fürbracht ( Nemblich / das es des gemeinen Lands vnd also auch nicht allein des Stiffts / sondern auch der Statt Speyer wohlfahrt vnd nothwendigkeit erfordert hette / das aller nechst an derselben ein so starcker Vestungsbaw auffgerichtet vnd erbawet würde ) falsch / vnd also E. Kayserl. Mayest. in primo


statim

statim limite obgemelter narratorum erstgedachte Warheit hinderhalten / vnd dagegen der jetzt entdeckte vngrund suggerirt vnd fürbracht worden seye.

Vnd ob zwar in obgemelten narratis ferner gesetzt wird / als ob ihre Churfürstl. Gn. die Vdenheimische Befestigung Krafft deßwegen von E: Kays: Mayst: Vorfahren am Reich / Kaysern Sigismundo, Allerhochlöblichsten andenckens / erlangten so wohl general: als special Privilegij, vnd also mit gutem fug vnd Recht fürgenommen hetten / so ist solches auch gleich vorigem gantz vnerfindlich.

Dann wiewohl Ihre Churfürstl Gn: prætendiren, das Kayser Ludwig / Allerhöchst rühmlichsten andenckens / dem Stifft Speyer auß dem Dorff Vdenheimb eine Statt zumachen / vnd dasselbe mit Mawren vnd Gräben zu vmbfangen vnd zubefestigen in An: 1338. erlaubt / fürs Erste / fürs Ander / das auch Allerhöchstgedachter Kayser Sigismundus gemeltes Bistumb in Anno 1422. ferner so weit Privilegirt, das es an allen Ihme angehörigen Orthern Vestungen Bawen möge / so offt vnd viel es die nothturfft vnd des Orths bequemlichkeit erfordert / so hat es doch mit diesen beeden fürgewandten vermeinten Privilegiis viel eine andere beschaffenheit / dann daß dieselbe von Ihre Churfürstl. Gn. zu behauptung oberwehnter derselbigen fürbrachten vnerweißlichen narratorum mit bestand angezogen werden können.

Dann / so viel obermeltes erstes von Kayser Ludwigen in Anno 1338. ertheiltes Privilegium anlangt / so redet dasselbe von keinem Burg oder Vestungs Baw / gestalt dann auch der Herr Impetrant desselben solches also nicht verstanden / weniger practicirt vnnd gebraucht / wie solches dahero genugsamb abzunehmen ist / das derselbe auß obgemeltem Dorff keine Burg oder Vestung gemacht / sondern dasselbe nur in eine blosse eusserliche Formb eines Stättlins gebracht / vnnd mit einer schlechten Mawren vnd Graben vmbfangen hat.

Vnd nach dem in folgendem 1349. Jahr Kays. Carl der Vierdte vmb des H. Römischen Reichs / bevorab aber des Ober Rheinstroms Wohlfahrt vnnd Sicherheit willen / alle Vestungs Gebäw / so sich innerhalb drey meilwegs vmb die Statt Speyer befunden / demoliren vnd niederreissen lassen / auch daneben so wenig solche allbereit zerbrochene Vestungen wiederumb zu instauriren, als andere dergleichen newe Gebäw innerhalb drey meil vmb gemelte Statt Speyer auffzuführen nicht allein hinführo vnd zu Ewigen zeitten bey hoher Straff verbotten / sonder auch der Statt Freye Macht vnnd Gewalt gegeben / das Sie / auff den fall sich Jemands dergleichen Gebäw auffzuführen vnderstehen würde / dasselbe entweder vor sich selbst / oder mit zuthun Ihrer Kays. Mayestät Landtvogt im Speyer Gaw / oder auch andern gehülffen also bald wiederumb demoliren, zerbrechen vnd niederreissen mögen / allermassen / wie auß den hiebey sub Lit B. & C. angezogenen Vrkunden mit mehrerm zuersehen / so ist dahero gantz klärlich zuvernehmen / das hiedurch den Herren Bischoffen auß dem Stättlin Vdenheimb eine Burg oder Vestung zu bawen gantz vnd zu Ewigen zeitten benommen vnd verbotten worden.

Vnd solches zwar dißfals vmb so viel mehr / dann ob wohl solche vnd dergleichen billigmässige Privilegia alle vnd jede Ihre Kayserlichen Mayestät vnnd dem Heyligen Römischen Reich vnderworffene Vnderthanen / weniger nicht dann andere Ewer Kayserliche Mayestät vnd des Heyligen Römischen Reichs heilsame Gesetz / Constitutiones, vnd Ordnungen / zu Allergehorsambsten respect vnd observantz verbinden / so obstringiren sie doch die jenige vmb so viel mehr / vnd stärcker / ja gantz vnaufflößlich / welche sich nemblich zu fleissiger observantz solcher privilegien mit einem Cörperlichen Aydt / insonderheit verpflichtet gemacht haben.

Nach dem dann nun / mehr höchstgedachts Herren Ertzbischoffs Churfürstl. Gn. in keinen abreden sein können / das so wohl Sie selbsten / als Ihre Vorfahren der Statt Speyer einen Leiblichen Aydt offentlich geschworen / auch Ihro deßwegen einen mit dero Hand vnd Siegel bestättigten Schrifftlichen Reverß zugestelt / deß Innhalts / daß sie alle vnd jede gemeiner Statt Speyer erlangte vnd herbrachte privilegien, Freyheitten vnnd

Gerech-

Gerechtigkeiten/ vnd also auch obgemelte privilegia in gebührlichem respect haben/ wider dieselbe nicht allein selbst jchts thun oder handlen/ noch durch andere gethan oder gehandelt zu werden verschaffen/ sondern ein Raht vnd gemeine Bürgerschafft wieder die jenige/ so solchen privilegijs zu wieder handlen sich gelüsten lassen/ trewlichst schützen vnnd Handhaben soll vnnd wolle/ aller massen wie auß beykommender Vrkund sub Lit. D. mit mehrerm zuversehen/ so ist hierauß klärlich zuvernehmen/ daß obgedachte privilegia Jhre Churfürstl: Gn: viel stärcker dann andere/ Ja vnaufflößlich dahin verbinden/ daß sie dielbige in schuldiger Obacht halten müssen/ vnd Jhr also vmb so viel mehr obermelten privilegiis zuwieder zuhandlen/ vnnd innerhalb obgedachts Bezircks Vestungen auff zu Bawen verbotten ist. Lit. D.

Vnnd ob es zwar Bischoff Raban bey Kayser Sigismundo aller Christseeligsten Gedächtnuß in Anno 1414. dahin bracht/ das Jhre Kays. Mayestät den Stifft Speyer dahin privilegirt, das alle vnnd jede der Statt Speyer von vorigen Römischen Kaysern vnd Königen ertheilte privilegien vnnd Freyheiten wieder gemelten Stifft nichts gelten/ sondern cassirt, wiederruffen vnd abgethan sein solten/ So haben doch Ewer Kays. Mayestät auß beykommender vidimirten Vrkund sub Lit. E. klärlich zuvernehmen/ das Jhre Kays. Mayestät nachgehends/ vnd als sie dessen/ was erstgemelt/ von der Statt Speyer berichtet worden/ sich causa cognita, darauff in Anno 1419. Allerhöchst rühmlichst vnd Kayserlich erinnert vnnd erklärt/ das derselbigen anderen Jhre erlangte privilegia Freyheiten vnnd Gerechtigkeiten vngehörter vnnd vnverschulter sachen zunehmen nicht allein nicht gebühre/ sondern das auch Jhrer Kayserl. Mayst. dergleichen nie in Sinn kommen seye. Chronica Spirensia Pag. 873. Lit. E.

Vnd daß sie derowegen sich höchlich verwundern/ wie doch Hochermelter Bischoff die erstgemelte cassation vnderm Nahmen J. Kays. Mayst. außbracht/ mit dem anhang/ das jhre Kays. Mayst. alle vnd jede bey jhro außbrachte Rescripta vnd Brieffe welche vnredtlich vnd andern Leuthen an jhren Rechten schädlich/ vnd also auch obgemelte vom Bischoff Raban auß gebrachte Cassatio wider jhrer Kays. Mayst. eigentlichen gerechten willen vnd meinung vnd also per manifestissimam sub: & obreptionem außbracht/ vnd derowegen dahin billich zuerklären seye/ daß durch dieselbe obgemelte der Statt Speyer privilegia vnd Gerechtigkeiten im geringsten nicht geschwecht noch gekränckt/ weniger cassirt oder wiederruffen seyn/ sondern noch wie vor in jhren vollen Kräfften sein vnd bleiben: Dagegen aber alle Kays: Rescripta in den puncten da sie der Statt Speyer abbrüchig vnd schädlich seyn/ oder auffs wenigst also scheinen vnd also auch obgemelte Cassation null: nichtig/ vnd ohn alle Macht vnd Krafft sein vnd bleiben sollen/ gestalt dann auch Jhre Kays. Mayestät, darauff alle vnnd jede der Statt Speyer privilegia durch ein sondern Brieff ( dessen vidimirte Abschrifft hiebey sub Lit. F. producirt wird/ confirmirt vnd bestettiget haben. Lit. F.

Ob auch wohl Hochgedachter Bischoff Raban sich hierauff ferner dahin bemühet/ wie nicht allein zwischen Jhrer Fürstl. Gn. Stifft vnd der Statt Speyer eine deroselben privilegiis vnd herbrachten Gerechtigkeiten Hochschädliche Rachtung oder vermeinte vergleichung in Anno 1420. auffgerichtet/ sondern daß auch dieselbige von Jhrer Kays. Mayestät in Anno 1422. confirmirt auch daneben Hochermeltem Bischoff das ex adverso angezogene vermeinte privilegium ertheilt worden/ so haben doch Jhre Kayserl. Mayest. wie auch die sampltliche Stände deß Heyl. Römischen Reichs ( als sie/ der vnbilligkeit obgemelter Rachtung vnd das dieselbige nicht allein den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten/ sondern auch Jhrer Kayserlichen Mayestät/ vnnd derselbigen Vorfahren der Statt Speyer ertheilten privilegiis vnd Kayserlichen versprechnussen gantz zu wieder/ berichtet ) dieselbe in Anno 1431. Jahr nicht allein in allen vnd jeden puncten da sie gemelter Statt Speyer privilegiis schädlich/ vnd Jhrer Kayserl. Mayest. vnd derselbigen Vorfahren versprechen zu wieder/ gäntzlich cassirt, wiederruffen vnnd auffgehaben/ sondern sich auch dabeneben nachmahls Allerhöchstrühmlichst dahin erklärt/ das durch solche Cassation nicht allein gemelte Rachtung/ sondern auch alle andere Jhrer Kayserl. Mayestät der Statt

Speyer gegebenen privilegiis schädlich/ vnd Ihrer Kayserl. Mayestät Versprechnussen zuwieder gemeint/ vnd weniger nicht dann gemelte Rachtung darfür gehalten werden sollen/ das sie wider Ihre Kayserl. Mayest. gerechten willen vnnd meinung/ vnd also per manifestam sub: & obreptionem außbracht/ vnd derowegen null: nichtig vnnd gantz vnwarhafftig sein sollen/ alles mehrern Innhalts der hiebey sub. Lit. G. befindlichen Vrkundt.

Weil es dann Vnlaugbar war ist/ das obgemelts von Bischoff Raban bey Kayser Sigismundo in Anno 1422. außbrachtes privilegium der Statt Speyer in Anno 1349. ertheiltem hieoben sub. Lit. C. producirtem privilegio, ja dem gantzen Land vnd gemeinem Wesen hochschädlich vnd hinderlich/ sondern auch Ihrer Kayserl. Mayst. vnd deroselben Vorfahren der Statt Speyer gethanen versprechnussen schnur stracks zuwieder/ so folgt dahero vnwiedersprechlich/ das solchs wiederrechtlichs privilegium weniger nicht dann obgemelte Rachtung darfür zuhalten/ das sie wieder Allerhöchstgedachter Kayserl. Mayest. gerechten willen also außbracht vnd daher null: nichtig vnnd vnkräfftig vnd also vom Herren Gegentheil gantz vngründlich pro privilegio angezogen worden seye.

Zumahl vnd vmb so viel mehr/ weil Ihrer Churfürstl. Gn. gut wissendt/ daß das von derselbigen angezogene wiederrechtliche ubivis diœceseos Spirensis Fortalitia ædificandi privilegium nicht allein ersterwehnter massen cassirt, sondern das auch dagegen der Statt Speyer von Kayser Carl dem Vierdten in Anno 1349. ertheiltes vnd hieoben sub. Lit. B. angezogenes/ intra certos limites Instituta fortalitia prohibendi, destruendique privilegium in Anno 1437. nicht allein confirmirt, sondern auch erweittert/ vnnd dardurch die nichtigkeit deß von jhrer Churfürstl. Gn. prætendirten vermeinten privilegij nachmahls vmb so viel mehrer vnd klärer zuversiehen gegeben hat.

Vnd auß diesem allem thut nun auch der vngrund dessen das in gedachter Citation ferner narrirt wird/ als wann Ihre Churfürstl. Gn. obgedachte Befestigung ohne einigs Menschen nachtheil/ gefehrdt oder æmulation fürgenommen hette/ offentlich zu Tag leuchten.

Dann es ist erstlich diß vnlaugbar/ quod dissimulatio perpetratæ rei prohibitæ & illicitæ sit certissimum malæ & noxiæ intentionis indicium, Nuhn bezeugen obangezogene privilegia, das der fürgenommene Vdenheimische VestungsBaw ein verbotten vnzulässig Ding sey/ so ist auch mit des Klagenden Herrn Ertzbischoffens eygenen Schrifften/ bevorab aber mit den narratis der in gegenwertiger Citation angezogener Inhibition zubeweisen/ das Ihre Churfürstl. Gn. damahls wie sie solchen VestungsBaw angefangen/ vnnd deßwegen von Anwaldts Principalen/ beneben verkündigung obererzehlter privilegiorum zu redt gesetzt/ vnd von solchem fürnehmen abzulassen ersucht worden/ solche jhre intention, daß sie nemblich auß dem Stättlin Vdenheim eine starcke wehrliche Vestung machen solten/ sehr vnd zwar gäntzlich dissimulirt, verneint/ vnd Anwaldts Principalen/ als ob solcher fürgenommene Baw zu gantz keiner Vestung/ sonder nur zu einer schlechten verwahrung für einen vnversehenen Anlauff angesehen were/ einzubilden/ vnnd sich mit solchem vnerfindlichen fürgeben so lang biß sie das Werck entlich ad perfectionem gebracht/ auffzuhalten beflissen. Dahero folgt nun/ das solch anfangs dissimulirter vnd verneinter aber hernacher selbst herfürgebrochener intent genugsamb bezeugt/ daß dasselbe zu der Statt Speyer vnd dero privilegien eusserster verletzung angesehen vnd derowegen falsch sey/ daß (wie vom Herren Kläger fürgegeben wird) solcher VestungsBaw ohne einiges Menschen nachtheil/ gefehrde oder æmulation fürgenommen worden/ l. ea quæ 43. §. fin. de contr. empt. l. quod si. 8. & l. si. quis affirmaverit 9. §. 1. & l. seq. cum ibi notatis per Bartol. ff. de dolo & in l. procurator qui pro evectione, de procurat. & Alexand. in l. dolum C. eodem.

So kan auch fürs Ander Niemand in abred sein/ wann nemblich einer wieder der Höchsten Obrigkeit verbott/ welches dieselbe eim andern zu gutem publiciren vnd verkünden las-

den lassen / wissentlich vnd fürsetzlich handlet / das solche eine vnlaugbare anzeigung sey / das derselbe solche contravention auß lauterm fürsatz dem jenigen / welchem solches verbott zu gutem publicirt ist / vnrechtmessiger weiß zubeschädigen vnd zuvernachtheilen fürgenommen vnnd ins Werck gerichtet habe. Nuhn ist auß obangezogenen privilegiis wie auch derselben erleuterungē vnd confirmationibus klärlich zuvernehmen / das Ihre Churfürstl. Gn. in dem / das sie auß dem Stätlein Vdenheim eine so starcke ansehnliche Vestung gemacht / wieder seiner Churfürstl. Gn. höchster Obrigkeit außtrücklich verbott gehandelt haben. Dahero folgt nun vnwiedersprechlich / das solches ein vnlaugbahre anzeig seye / das Ihre Churfürstl. Gnaden solchen Vestungs Baw auß lauterm fürsatz die Statt Speyer dardurch zuvernachtheilen / vnnd Ihre deßwegen thewer erworbene vnnd herbrachte privilegia zu durchlöchern fürgenommen vnd ins werck gerichtet habe. l. Ait. prætor. 10. §. Si quis particeps. 3. Quæ in fraud. credit, l. Qui vetante. 102. & l. non potest. 199. d. Reg. Iur. l 1. C. Ad. Leg. Cornel de Sicarijs, Ferrar. cautel. 5. n. 3. Alciat. de præsumpt. reg. 3. præsumpt. 16. Craverta consil 142. n. 12.

Vber das / vnd fürs dritte / werden ihre Churfürstl. Gn. gern gestehen / daß das jenige / was Allerhöchstgedachte zween Kayser in den gedachten der Statt Speyer ertheilten Privilegien Erleuttert: vnd Bestettigungen derselbigen erzehlt / das die pur lautere Warheit seye: Nun erzehlen ja vnnd bekräfftigen erst höchstgedachte Kaysere / das es dem Land vnnd den Strassen / Insonderheit aber der Statt Speyer zu höchstem schaden vnnd nachtheil gereiche / wann nemblich derselben starcke Burg oder Vestungen zu nahe gebawt werden wollen. Dahero folgt nun vnd müssen Ihre Churfürstliche Gnaden selbst gestehen / das solches die Warheit / vnd ( weil vnmüglich / quod duo contraria simul possint esse vera ) dagegen vnerfindlich / vnd also Ewer Kayserliche Mayestät mit vngrund berichtet seye / das die zu Vdenheim vnnd also kaum ein Meil wegs von der Statt obgemeltem Kayserlichem Verbott zu wieder erbawte starcke ansehnliche Vestung ohne Männiglichs / bevorab aber der Statt Speyer / schaden vnd verletzung ihrer privilegiorum vnd Freyheiten erbawet sein solle.

Vnd ein ebenmässige / beschaffenheit hat es auch mit dem / das in obgedachter Citation ferner erwehnt wird / als ob Friederich / so sich nennet Pfaltzgraff bey Rhein vnd Margraff Georg Friderich zu Baden / wie auch Syndici principalen dahin entschlossen vnd Resolvirt gewesen / wie sie samptlich mehrgemelte Vestung Vdenheim mit feindseeligem gewalt vberziehen mögen.

Dann ob zwar nit ohne / das obgenanter Pfaltzgraff Friderich ein sonderbahres jus prohibendi & impediendi Instituti Fortalitii Vdenheimensis prætendirt, vnnd dahero Ihre Churfürstliche Gnaden von solchem wiederrechtlichen schädlichen Gebäw abzulassen vielfältig in der güte ermahnet / endlich aber / vnnd als in der güte nichts zuerhalten / beneben hochgedachten Herren Marggraffen bedacht vnnd entschlossen gewesen / wie sie gemelte Vestung wiederumb demoliren möchten / so wird doch der Herr kläger nimmermehr wie Recht darthun können / das ersterwehnte Pfaltz vnnd Marggraff Anwaldts Principalen jemahls zu jhren dieser wegen gepflogenen consiliis vnnd gemachtem schluß gezogen / vnd sie gegen Ihre Churfürstliche Gnaden sich einziger feindseeligen betrohung vnnd gewalthätigen vberziehens vernehmen lassen.

Dahero sich dann auch die vnbillig beklagte gantz nit zu erinnern wissen / sondern haltens gleicher gestalt vielmehr für vnerweißlich vnnd vor ein falsum narratum, das Ihre Churfürstliche Gnaden sie jemahls / laut obangezogener vnbegründter narratorum, einziger feindlichen vnnd Landfriedbrüchigen betrohung beschuldigt /

vnd sie von derselben abzulassen ein einzig mahl/ zu geschweigen vielfeltig gebetten gehabt hatte.

Dessen sind aber Syndici Principalen in keinen abreden/ das Ihr Churfürstl. Gnaden jhnen bey vnderschiedlichen/ des gemelten schedlichen Gebäwes halber mit jhnen gepflogenen gütlichen conferentien vnnd handlungen obangezogenes jhr herbrachtes vngezweiffeltes Jus vnd possession prohibendorum, destruendorumque fortalitiorum allererst zweiffelhafftig vnd durch ein ordentlichen Proceß außfündig zu machen/ vnder dessen aber Jhre Churfürstliche Gnaden an dem angefangenen widerrechtlichen/ gefährlichen Vestungs Baw/ vnnd desselben perfection nit zuhindern/ zwar zugemuthet/ Anwaldts Principalen aber ein solch vngereumbtes zumuthen nicht gewilliget/ sondern Jhre Churfürstliche Gnaden vielfaltig vnd zum instendigsten gebetten/ weil nemblich obangezogene von Kayser Carl vnnd dessen Sohn Kayser Sigismundo der Statt Speyer ertheilte Privilegia im Buchstaben klar vermögen/ das dergleichen Gebäw/ als ein gefehrlich hochschädlich ding/ also bald ohne einzig disputat abgeschafft werden solle/ Syndici Principalen auch in notoria juris ejusmodi periculosas structuras prohibendi destruendique possessione befunden würden/ Jhre Churfürstliche Gnaden derowegen für sich selbst in der güte von solchem vnrechtmässigen fürnehmen ablassen/ vnnd der Statt Speyer Gerechtigkeiten/ wie auch Jhrer Churfürstlichen Gnaden derentwegen von sich selbst gegebenen Reverß vngekränckt lassen wolten.

So gestehen auch Anwaldes Principalen ferner dieses/ das Jhre Churfl: Gn: sich ersterwehntes vielfeltiges bitten vnnd ermahnen wenig/ ja auch so gar nicht erweichen noch irren lassen/ das sie auch in jhrem angefangenen thätlichen fürnehmen nicht allein vmb so viel steiffer vnd eyfferiger fortgefahren/ sondern auch zu mehrer durchtreibung desselben bey Weyland Kayserlicher Mayestät Kayser Matthiæ Allerhöchstlöblichsten vnd Christseeligsten andenckens/ das in obgedachter Citation angezogenes Mandatum Inhibitorium, & de non offendendo extrahirt, vnd dasselbe Anwaldes Principalen verkünden vnd insinuiren lassen.

Das aber dieselben nicht allein Hauptsächlich dahin gerathen/ sondern auch obgemelten Pfaltzgraff Friderichen bey Rhein/ vnd Marggraff Georg Friederichen zu Baden/ dahin angetrieben/ jhnen auch mit Gelt/ Commiß/ Taglohn/ vnnd andern nothwendigkeiten alle würckliche hülff vnnd vorschub gethan/ daß sie neben Anwaldes Principalen die offtermelte Vestung Vdenheimb vom Herzen Gegentheil erzehlter massen Feindtlich vberzogen/ auffgefordert vnnd demolirt, vnnd daß auch vber das alles Anwaldes Principalen insonderheit solche That offentlich in Schrifften zu behaupten sich nicht entblödet/ das alles vnd was auß demselben der Herz Gegentheil ferner vermeindlich schliessen thue/ ist ein offenbahrer Vngrundt/ vnd derowegen in alle Ewigkeit nicht/ vnnd zwar vmb so viel weniger/ wie Recht

Lit. H. darzuthun noch zu erweisen/ weil auß der hiebey sub Lit. H befindlichen vnnd kurtz nach der geklagten demolition in offenem Druck außgangenen Schrifft das lautere contrarium, vnd nemblich dieses notorium vnnd Weltkündig ist/ das nicht die Statt Speyer/ sondern einzig vnd allein obgedachter Pfaltzgraff Friderich nicht allein mehrgedachte Vestung vberzogen/ auffgefordert/ demolirt, selbst sampt dem Herrn Hertzogen zu Württemberg/ Marggraffen zu Baden/ vnd Fürsten von Anhalt solcher demolition persöhnlich beygewohnt/ sondern sich auch darzu durch obgemelte in Druck außgangene Schrifft offentlich bekant/ dasselbige aller Welt Notificirt, vnnd verthädigt hat/ allermassen wie obangezogene gedruckte Apologia mit mehrerm außweisen thut.

Vnd

Vnnd weil nun auß dem allem offenbar am tag / daß die narrata obgemelter Citation durchaus falsch / vnd das derowegen selbige Citation per meram falsi suggestionem verique reticentiam extrahirt worden / so folgt nun dahero vnwidersprechlich / daß selbige Citatio manifestissimo eoque incurabili sub : & obreptionis morbo laborire / vnnd derowegen billig cassirt / vernichtiget vnnd wieder auffgehaben werden müsse.

Welche vnlaugbare beschaffenheit es dann auch mit dem erstgemelter Citation annectirtem Mandat hat / dann einmahl ist es Rechtens / gibts auch ohne das die Vernunfft / Quod principali causa non consistente, ne ea quidem quæ sequuntur locum habeant, l. cum principalis. 178. de Reg. Jur.

Nun seind zwar die narrata mehrgemelter Citation die einzige Haubtvrsach / warumb gemeltes Mandatum wider Anwaldes Principalen erkant worden / es ist aber auß deme / was bißhero beständiglich deducirt / offenbahr / daß solche narrata gantz vnbegründt vnnd vnerweißlich seyen / vnd derowegen gantz nicht bestehen. Dahero folgt nun auch / das gedachtes auff solche vnerfindliche narrata sich beruffendes Mandatum keine statt haben könne / sondern von sich selbst zergehe.

Gesetzt aber ( doch der offenbahren Warheit zu abbruch nicht gestanden!) es weren gemelte narrata an sich selbst richtig / vnnd so viel zuerweisen /, daß Beklagte entweder vor sich selbs allein / oder mit zuthun der angegebenen helffer mehrgedachten Vdenheimischen VestungsBaw demolirt vnd zerbrochen hetten / so kann doch Anwaldt nach beschaffenheit dieser Sachen nicht sehen / mit was grund dannenhero geschlossen / vnd dem Beklagten beygemessen werden könne / daß sie hiedurch den angezogenen Rechten / Reichs Satz, vnd Ordnungen / insonderheit aber dem außgekündeten Landfrieden / wie auch dem vom Herren Kläger angezogenem vermeintem Privilegio, Inhibition vnnd Mandato zu wieder gehandlet / einen boßhafften Landfriedbruch begangen / vnnd derowegen nicht allein in die Poen desselben / sonder auch zur restitution alles dem Herren Kläger dardurch zugefügten schadens zu verdammen vnd zu erklären were.

Dann so viel Erstlich die angezogene gemeine Kayserliche Rechte / wie auch den außgekündten Kayserlichen Landfrieden betrifft / so ist so wohl auß gemelten Rechten / als sonsten allgemeiner Vernunfft Menniglich bekant / wann nemblich einer daß jenige / was jhm die höchste Obrigkeit auß sonderbahren billigen vnnd beweglichen Vrsachen zu gelassen vnnd erlaubt / fürnimbt vnnd thut / daß solches dafür nicht gehalten werden solle / als wann es den erstangezogenen Rechten vnnd auffgerichtem Landfrieden zuwieder geschehen / vnnd hiedurch die Straff gemelten Rechten vnnd Constitutionibus einverleibt / verwürckt worden were. Nun ist Erstlich auß den hieoben angezogenen vnterschiedlichen Kayserlichen vnnd Königlichen Privilegiis, wie auch derselbigen erklärungen vnnd Confirmationibus zuvernemmen / daß Allerhöchstgedachte Ewer Kayserliche Mayestät Vorfahren am Heiligen Römischen Reich Anwaldes Principalen aus sonderbahren beweglichen Motiven wohlbedächtlich zugelassen / erlaubt vnnd volle Macht vnnd Gewalt gegeben / auff den fall / nemblich innerhalb Drey Meil wegs vmb die Statt Speyer eine Vestung auffgeführt werden wolte / daß sie alsdann dieselbige / entweder für sich selbs / oder / da sie sich zu wenig darzu befinden / mit zuziehung anderer benachbarter hülff alsbald de facto demoliren / zerbrechen vnnd abschaffen / vnnd daran im gering-

 sten

sten nit gefrevelt haben sollen / dahero folgt nun / wann gleich Anwalts Principaln mehrgedachten Udenheimischen Vestungs Baw mit hülff obgemelter Pfaltz, vnnd Marggraffen geklagter massen demolirt vnnd zerbrochen gehabt hetten (welches doch nimmermehr erwiesen / vnnd also dem Herren Gegentheil ohne verletzung der offenbahren Warheit disseits nicht eingeraumbt werden kann) daß doch sol, ches; dafür nicht gehalten / weniger den Vnschuldig Beklagten dahin außgelegt werden könne / als wann dieselbige hiedurch obgedachten Rechten zu wieder ge, handlet / den Landtsfrieden gebrochen / vnnd dahero in die Poen desselben gefallen / auch in dieselbe zu erkleren vnnd ferner anzuhalten weren / daß sie Ihre Churfürstliche Gnaden die / wegen solcher demolition vermeintlich erlittene Schäden gut machen müste / quod enim authore prætore fit, dolo caret, & ideò delictum non est, (l. si quis 7. § 4. de jurisdictione, & l. qui authore. 137 l. ad ea 157. l. non videntur. 167. §. 1. l. Is damnum. 169. de Regul. Juris.) Salicetus in lib. Gracchus Codic. de adult. vbi dicit, Actum à Summo Magistratu justis vrgentibusque de causis concessum esse licitum, & ideò eum, qui talem actum exercet, nihil delinquere (Hippol. de Marsil. consil. 137. Illumina quæso. numer. 24.) vbi id verum esse dicit, etiamsi per talem licitum actum modum quis excesserit, alterique damnum intulerit. Quippe nec vim facere videtur, qui jure suo vtitur, nec damnum afferre intelligitur is, qui facit quod facere jus habet, l. factum cuique l. nemo damnum de Reg. Jur.

Anlangendt aber fürs Ander / daß ex adverso angezogene vnnd von Allerhöchstgedachtem Kayser Sigismundo dem Stifft Speyer in Anno 1421. concedirtes vermeintes Privilegium, so sagt Beklagter Anwalt dagegen / daß es vnmüglich seye / daß mann wieder ein vngültiges vnnd zwar solches Privilegium, so lenger dann vor Anderthalb hundert Jahren von der höchsten Obrigkeit pro sub & obreptitio erkant / vnnd dahero auß Recht vnnd billigmäßigen Vrsachen widerruffen / cassirt vnnd vernichtigt worden / etwas mißhandlen / noch verbrechen könne. Nun ist hieoben klärlich dargethan / daß Erstgemelts vom Herren Gegentheil angegebenes vermeintes Privilegium von Allerhöchstgedachtem Kayser Sigismundo lenger dann vor Anderthalb hundert Jahren auß bestendigen / Recht vnnd Billigmäßigen vrsachen pro sub: & obreptitio erklärt / widerruffen / cassirt / vernichtiget vnnd gentzlich auffgehaben hat. Dahero folgt nun / daß es vnmüglich seye / daß Anwaldt Principalen durch obgemelte jhnen beygemessene That den angezogenen vermeinten Privilegiis daß geringste zuwider gehandlet / verwirckt noch verbrochen habe.

Vnnd eine gantz ebenmäßige beschaffenheit hat es auch fürs Dritte mit der vbel fürgeschützten Inhibition vnnd Mandat / dann es ist bekant / weil nemblich aller vnd jeder Inhibitionen Natur vnnd Eigenschafft ist / daß sie nur zukünfftige Ding verbieten / l. leges 7. C. de LL. & Const. Princ. ibidemque Bald. Gail. libro 1. obs. 4. Zu dem auch in der angezogenen Inhibition mit außgedruckten Worten gedacht / vnd den Beklagten Ihre Churfürst: Gn: an dem fürgenommenen Vestungsbaw allererst **nach vberantwortung gemelter Inhibition** vnnd also ins künfftig nicht zuhindern eingebunden wird / daß derowegen daß jenige was vor solcher insinuirten vnnd Verkündeten Inhibition oder Verbott geschehen / pro violatione ejusdem nicht gehalten / weniger deßwegen eintzige Citatio oder Straff mit Recht gebetten oder erkant werden können / vti id pluribus tradit modò allegatus Gailius. in d. observ. 4. Nun ist die Beklagte

klagte demolitio, deren Anwaldts Principalen obgehörter massen beschuldigt werden wollen / lang vor obgemelter jhnen verkündeten vnnd Insinuirten Inhibition vnnd Mandat verübt vnnd ins Werck gerichtet. Dann Jhre Churfürstliche Gnaden setzen vnnd bekennen in den narratis obgemelter Citation selbst außtrücklich / das die geklagte vberziehung / aufforder: vnd demolirung mehrgedachter Vestung Vdenheim am 15. vnd 25. Junij deß 1618. Jahrs / ins Werck gerichtet worden / dagegen aber bezeugt die Executio obgedachter Inhibition, vnnd Mandats / daß dieselbige Anwaldts Principaln allererst am 20. vnnd 30. Mensis ejusdem, vnnd also fünff gantzer Tag nach der fürgenommenen vnd verrichteten demolition verkündet vnnd insinuirt worden / dahero folgt nun vnwiderleglich / ob gleich Anwalts Principalen an solcher demolition schuldig / das doch dieselbige mit nichten pro violatione obgemelter Inhibition gehalten / weniger darauff gegenwertige Citatio mit recht gebetten oder erkant werden können. Ut enim nullius Entis nullæ sunt qualitates, ita & nondum insinuatæ Inhibitionis vel Mandati nulla potest esse violatio. Porro vbi nulla est legis violatio, ibi quoque nulla potest esse violationis pœna, Gail. in d. observ. 4.

Vnnd gesetzt / doch nicht gestanden / da es gleich die jetzterwehnte beschaffenheit mit der nun offterwehnter Inhibition vnnd Mandat nicht hette / sondern dieselbe Anwaldts Principalen zu rechter zeit insinuirt vnnd darauff die geklagte vermeinte offension von Anwaldts Principalen ins Werck gerichtet worden were / so ist doch ohnschwer zubeweisen / daß selbige Inhibition weniger nicht / dann obgemelte Citation manifestissimo sub: & obreptionis morbo laborire, vnnd dahero nicht zu attendiren / sondern vielmehr zu cassiren ist.

Dann es ist kundbahren Rechtens / quod omnia contra jus vel vtilitatem publicam vel per suggestionem falsi & reticentiam veri impetrata Rescripta sub: & obreptionis morbo laborent, & ideò omni effectu carere cassarique iterum debeant, l. vlt. & tot. titul. C. quæ contra jus vel vtil. public. ibidemque Dd. Nun ist die lautere Warheit / das obgemelte Inhibition contra jus publicamque vtilitatem, perque manifestam falsi suggestionem verique reticentiam extrahirt worden ist.

Dann alles daß / was Hochverpönten Kayserlichen Vnndt Königlichen privilegiis zuwieder ist / das ist auch den Rechten zuwider / §. sed & quod Principi, versic. planè, Instit. de jur. naturali, gent & civili. Nun ist die vielgedachte Inhibitio vnnd Mandatum obangezogenen vielen vnterschiedlichen Kayserlichen Privilegiis è diametro zuwider / Dann dieselbige Privilegia wollen / das Anwaldts Principalen alle die Vestungen / welche jnnerhalb Drey meil vmb die Statt Speier gemacht werden wollen / nicht dulden / sondern alsbald demoliren vnnd abschaffen sollen / die Inhibitio gebeut aber / das sie dergleichen Vestungen nicht demoliren sondern dulden sollen / Dahero folgt nun / das solche Inhibitio den Rechten è diametro zuwider seye.

So ist auch ferner klaren Rechtens / quod in causa possessoria inaudito possessore decreta Inhibitio contra manifestissima tam omnium gentium, quam Romanorum jura decreta esse dicatur & ideò cassari iterum iubeatur, per ea quæ trad. Gail. lib. 1. observ. 145.

Nun ist dem Herren Kläger wol bewust / vnd gestehet es auch derselbe in den narratis mehrgemelter Inhibition, zum theil selbsten / dz Anwalts Principalen ihre possessionem juris intra supradictos limites instituta fortalitia prohibendi demoliendiq; von mehr dañ hundert Jahren herbracht / exercirt vnd ersessen / so bezeugts auch der Buchstab obgemelter Inhibition, dz dieselbige beklagte sich solcher jhrer herbrachten possession ferner

 zuge-

zugebrauchen verbieten/ vnd sie also derselbigen gantz vngehörter vnverschuldter dinge entwehren. Dahero folgt nuhn vnwiedersprechlich/ das solche inhibitio allen Rechten vnnd der Offenbahren billigkeit è diametro zu wieder seye. Es wirdt sich auch fürs ander dieses zuleugnen niemandts leichtlich vnderstehen/ daß ersterwehnte Proceß tam contra publicam quam privatam utilitatem außbracht/ dann alles das jenige/ was da concedirt vnnd zuläßt/ das innerhalb drey Meil vmb Speyer Vestungen mögen gebawet werden/ dasselbige läßt das jenige zu/ was dem Reich/ dem Land/ den Strassen/ vnnd bevorab aber der Statt Speyer/ vnd also utilitati seu bono tam publico quam privato zuwieder vnd schädlich ist/ wie solches Obhochgemelte Kayser in angezogenen jhren privilegiis mit außtrücklichen/ vnnd nemblich mit diesen runden Worten bekennen/ Nemblich/ das dergleichen Burgliche oder Vestungs Gebäw dem Reich/ dem Land vnnd Strassen/ bevorab aber der Statt Speyer zu mercklichem grossen schaden gereichen/ vnnd dahero nicht zu dulden. Nun concedirt gleichwohl solches obgemelte Inhibitio, dahero folgt nun/ quod id sit contra manifestam tam publicam quam utilitatem privatam.

Das auch fürs dritte gemeldte Inhibitio per manifestissimam falsi suggestionem verique reticentiam extrahirt, Solches ist auch nicht schwer zuentdecken.

Dann ob zwar zu Anfang obgemelter Inhibition erwehnt wird/ als ob die Mawren/ womit das Dörfflin Vdenheimb in Anno 1337. auff erlaubnuß damahl Regirenden Kayser Ludwigs Allerhöchstlöblichsten andenckens vmbfangen/ vnnd in ein eusserliche form eines Stätlins gebracht/ seyther der zeit nicht gebessert/ vnnd dahero dermassen Bawfällig worden/ das dasselbe nicht allein ohne mercklichen vnerschwinglichen vnkosten nicht reparirt, vnnd in vorigen Alten Stand gebracht/ vnder dessen aber die Herren Bischoff zu Speyer daselbst fast in einem offenen Hauß sitzen/ vnnd mit sehr geringer sicherheit wohnen müssen/ so ist jedoch hieoben allbereit angezeigt/ das im Rechten alle blosse assertiones, so einem andern zu nachtheil für Gericht fürbracht/ aber nicht erwiesen/ pro suggestione falsi gehalten werden. Nun ist ja das jenige was zu Anfang der vbel fürgeschützten Inhibition erzehlter massen fürgegeben wird/ eine blosse assertio, welche Ewer Kayserliche Mayestätt von dem Herren Kläger Anwalds Principalen zu nachtheil nur blößlich suggerirt, aber nicht erwiesen worden/ Dahero folgt nun das dieselbige eine suggestio falsi seye.

So ist auch/ fürs ander/ dieses eine vnlaugbahre evidentissimaque suggestio falsi verique reticentia; Wann einer wissentlich vnnd fürsetzlich etwas fürbringt/ so sich im Werck viel anders/ dann es erzehlt worden/ verhalten thut. Nun haben Jhre Churfürstlichen Gnaden in obgemelten narratis wissentlich vnd fürsetzlich das jenige fürgegeben/ was sich im Werck viel anderst befunden; Dann ob wohl Jhre Churfürstliche Gnaden in den narratis obgedachter Inhibition fürgebracht/ das sie zu Vdenheimb eine Vestung oder eintzig ander Gebäw/ so ins künfftig zu einer Vestung könte außschlagen/ auffzurichten nie nicht gewilt/ sondern eintzig vnnd allein diß fürhabens vnnd im Werck gewesen seyen/ wie sie nemblich obgemeltes Stättlins verfallene Mawren vnnd Gräben in etwas repariren, vnd den Orth in ein solche schlechte blosse verwahrung bringen möchten/ In welcher Jhre Churfürstliche Gnaden/ vnd deroselbigen Diener bey begebenden durchzügen nur vor ein blossen anlauff in etwas gesichert seyen/ vnnd dahero desselben Kosten sich nicht viel vber Zwantzig Tausent Gülden belauffen möchte/ So hat sich doch das lauttere Augenscheinlich Gegenspiel/ vnnd (wie Jhre Churfürstliche

Gnaden selbst gestehen müssen / auch mit Ihren eigenen Schrifften zu vberweisen ist ) diß im werck befunden / das nemblich Ihre Churfürstliche Gnaden nit eine solche schlechte verwahrung / worinn sie bey vnversehenen Durchzügen nur bößlich für einem anlauff gesichert sein möchten / vnnd dero kosten sich nicht weit vber 20000. fl. belauffen würde / sondern einen solchen starcken ansehenlichen wehrlichen Baw ( welchen männiglich / ja Ihre Churfürstliche Gnaden selbst für eine Vestung erkent / auch dabeneben außtrücklich gestanden / das selbige Vestung / vnangesehen dieselbige tempore demolitionis noch nicht allerdings ad perfectionem kommen / jedoch allbereit damahls vff die ein Hundert vnd zwantzig Tausent Reichs Thaler belauffen ) auffzuführen fürgenommen vnnd bey nahe ad perfectionem gebracht. Dahero folgt nun vnwiedersprechlich / das oberwehntes angeben eine evidentissima suggestio falsi & reticentia veri seye.

Vnd eine ebenmässige beschaffenheit hat es auch mit dem / das Ihre Churfürstliche Gnaden noch weitters fürgeben / als ob dieselbigen nicht allein in den allgemeinen beschriebenen Rechten / sondern auch vermög Allerhöchstgedachtes Kaysers Sigismundi dem Stifft Speyer dieser wegen in Anno 1422. ertheiltes privilegium dergleichen Gebäw auffzuführen erlaubt worden were.

Dann so viel die angezogene gemeine Rechten betrifft / so ist in denselben außtrücklich verbotten / das niemand solcher gestalt vff dem seinen Bawen solle / das dadurch einem andern hindernuß oder vnbefugter weiß schade zugezogen werde / Domum ( inquit Ulpianus in l. domum 61. de R. J. ) vel oppidum suum unicuique reficere licet, dummodò non officiat alteri invito, in quo non jus habet. Nun haben aber Ihre Churfürstliche Gnaden obgemelten gefehrlichen Vestungs Baw solcher gestalt angestelt vnd auffgeführt / ut officeret Reis invitis, in quo jus non habuit neque adhuc habet. Dann wie allbereit hieoben außgeführt / so bezeugen allerhöchst Ewer Kayserlichen Mayestät Vorfahren außtrücklich / vnnd ist also die vnwiedersprechliche Warheit / daß es dem Land vnd den Strassen / bevorab aber der Statt Speyer zu höchster gefahr vnnd schaden gereiche / wann einer derselben zu nahe Vestungen bawen wolte / vnnd das derowegen Niemands / vnd also kein Bischoff zu Speyer macht haben solle / dergleichen Gebäw innerhalb Drey meil wegs vmb gemelte Statt Speyer auff zu Bawen / dahero folgt nun / das die Rechte den Herren Cläger auß obgemeltem Stättlin eine Vestung zu Bawen verbiethen / vnd das dahero falsch seye / das die Rechte dem Herrn kläger erwehnte Vestung zu bawen erlauben sollen.

Vnd eine solche gelegenheit hat es auch mit dem prætendirten vnerfindlichen privilegio. Dann ihre Churfürstliche Gnaden haben dasselbe als eine Rechtmässige kräfftige vnnd vnwiederruffene Kayserliche Concession angezogen / vnnd Ihre Kayserliche Mayestät eingebildet / als wann sie vermög solches vermeinten privilegij erwehnte Vestung zu bawen befugt weren / da doch hieoben gantz klärlich dargethan / das solche wiederrechtliche Concessio, weil sie dem Land vnnd Strassen bevorab der Statt Speyer hochschädlich / vnnd dahero derselbigen deßwegen thewer erworbenen / vnd herbrachten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten zu vngebührlichem abbruch vnnd gäntzlicher durchlöcherung gereichen wollen / von Allerhöchstgedachtem Kayser Sigismundo zu vnderschiedlichen mahlen pro sub & obreptitia null: nichtig vnnd vnkräfftig erklärt / cassirt, vnnd deßwegen vom Herren Gegentheil mit vngrund pro privilegio angezogen worden.

So ist auch mehrmahls angezeigt / daß die Rechte daß jenige / was in judicio anderm zu præjuditz vnnd nachtheil fürgegeben / aber nicht erwiesen wird /

pro falsi suggestione halten. Weil dann nuhn auch das jenige was zu endt obgemeldter Inhibition weitters fürgegeben wird / ( als ob nemblich Anwaldts Principalen vnnd derselbigen helffer mit gemeldter Vdenheimischen Vestung nit anderst dann mit dergleichen jhnen hiebevor zu Gefahr vnd schaden gebawete Burg vnnd Vestungen zuverfahren / vnd dieselbige nach Inhalt ihrer privilegiorum selbst eygenen Gewalts zuverbrechen vnd zuschleiffen fürhabens gewesen weren / vnnd das Ihre Churfürstliche Gnaden dahero sich stündlich eines solchen eygenthätlichen Gewalts vnaußbleiblich hette beförchten müssen ) eine blosse vnerwisene assertio. So ist dahero zuvernehmen / das auch dieselbige anders nicht dann pro nuda falsi suggestione zuhalten seye.

Vnd folgt nuhn auß dem allem Vnwiedersprechlich / das die nun offtgedachte Inhibitio manifestissimo sub: & obreptionis vitio laborire vnnd dahero billig widerumb zu cassiren vnd vffzuheben / beklagte aber deren vnverhindert bey obgedachter ihrer herbrachten possession zuschützen seyen.

Dahero dann auch das solcher Inhibition annectirte Mandatum de non offendendo von sich selbst fallen thut / dann weil die narrata, warauff solch Mandatum außbracht / nit bestehen / wie bißhero mit guten vnwiederleglichen argumentis erwiesen / so kan ja auch gemeltes Mandatum keine kräffte haben / cum corruente fundamento dilabantur omnia superstructa.

So können auch ohne das solche Mandata so schlechter dinge / vnd zwar anderer gestalt nit erkent werden / noch statt haben / es seye dann justus metus vnd nemblich minæ capitales, consuetudo minas exequendi, vis armata, dolus ex proposito, violentia coactis hominibus facienda erwiesen / Gail. lib. 1. obs. 4. & de pace puplic. l. 1. c. 2. n. 4. 10. & 11. Nun befindet sich aber im geringsten nicht / das ihre Churfürstl. Gn. bey außwürckung gemeltes Mandati ein einziges solcher ad justum metum erforderter requisitorum erwiesen hette.

Dann ob sie wohl dahero eine consuetudinem exequendi minas erzwingen wollen / das Anwald Principalen hiebevor vnderschiedliche von Ihren Churfürstl. Gn. Vorfahren erbawete Vestungen demolirt vnd zerbrochen haben / jedoch / weil auß deme / was hieoben weitleuffig deducirt worden / gründlich vnd vnwiedersprechlich zuvernehmen / das solches vff befehl vnd zulassung der Höchsten Obrigkeit vmb des gemeinen besten willen / vnd also absque dolo ullo geschehen. So ist ja dahero solche vbel fürgeschützte böse gewonheit andere Leuth wiederrechtlicher Vnbefügter weiß feindlich zubeleidigen nicht zu erweisen.

Vnd folgt nun ab dem allem / das obgemeltes Mandatum ob defectum memoratorum requisitorum mit recht nit hat erkant werden können / vnnd dahero vmb so viel mehr wieder zu cassiren, vnd vff zu heben seye.

Den fall aber gesetzt / wann es gleich so wenig mit den narratis mehrgemelter vbriger Inhibition vnd Mandats gegenwertiger Citation vnd demselben annectirten Mandati die oberzehlte vnd mit gutem vnwiederleglichem Grund bißhero deducirte beschaffenheit nicht hette / sondern alles / was in denselben fürbracht / erweißlich vnnd war were / wie doch obdeducirte offentliche notorietet viel ein anders bezeugen thut / So hette doch der Herr kläger kein recht mehr gehabt / deßwegen einzige klag wider Anwaldts Principalen anzustellen / Dann es ist klaren vnstrittigen Rechtens / quod dissimulatione, blanda affabulatione, salutatione amica, & eius generis aliis benevolentiæ signis injuriarum actio omnisque offensa censatur remissa ( l. non solum. 11. §. 1. l. Sed si unius. 17. §. si antè. De injur. §. fin. Instit. eodem. l. si uxor. 13. fin. ad L. Iul. de adult. Capell. Tholos.

decis. 233.) adeò vt etiam Dominus ad caducitatem Feudi agere non possit, ob injuria sibi illatam c. Si quis autem. in const. Henric. de causis amit. Feud: Nun ist war / vnnd kan / auff den fall es wieder verhoffen / geleugnet werden solte / genugsam bewiesen werden / das Ihre Churfürstliche Gnaden von der stund an / da die Geklagte demolition von obgenandten Personen fürgenommen worden / biß auff die Zeit dieser verkündeten vnnd insinuirten proceß vnnd also innerhalb fünff gantzer Jahren sich gegen Anwält Principalen nie im geringsten weder mit worten noch wercken vermercken lassen / daß Ihre Churfürstliche Gnaden dafür hielten / als wann sie an der geklagten demolition schuldig vnnd dardurch an Ihre Churfürstl: Gnaden einen boßhafften Landtfriedbruch begangen / vnnd das sie dahero die Beklagte als boßhaffte Landfriedbrecher mit recht zu Verfolgen gewilliget vnnd fürhabens weren / sondern Ihre Churfürstliche Gnaden haben sich vielmehr obermelte gantze zeit hero gegen Anwaldt Principalen als Ehr: Recht: vnnd Friedliebende Leuthe vnnd Nachbarn gnädigst erzeigt / sie jedesmahls so Mundt: so Schrifftlich seine Liebe Getrewe titulirt / mit jhnen vnderschiedliche gütliche Vnderred: vnnd Handlung gepflogen / gütliche Verträg auffgerichtet / die jhrige auch je zuweilen zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden Taffel geladen / genädigst tractirt, vnnd in Summa sich gegen Anwaldt Principalen allergnädigsten affection vnd zuneigungen erbotten / vnnd deß geringsten zeichen einiger von Anwaldt Principalen Ihro Churfürstliche Gnaden begegneter offension vnnd dahero geschöpfften wiederwillens nit vermercken lassen / als das sich nicht allein Anwaldt Principalen / sondern auch sonsten Männiglich ehe Himmelfals dann solcher geschwinden weitreichenden Proceß versehen / Dahero folgt nun / ob gleich Anwaldts Principalen an der Geklagten demolition schuldig / vnd dadurch Ihrer Churfürstlichen Gnaden wiederrechtlich offendirt, vnnd so weit injuriirt hetten / das jhro die wieder Anwaldts Principalen ex supra allegata Constitutione pacis publicæ angestelte oder auch sonsten einzige andere Injurien klag gebühren können / das doch dieselbige actio gänzlich gefallen / vnd so weit erloschen / daß Ihre Churfürstliche Gnaden anjetzo damit gantz nicht auffkommen noch Anwaldts Principalen dadurch mit Recht weiter anfechten können.

Wann dann nun / Allergnädigster Kayser vnnd Herr / Ewer Kayserliche Mayestät auß allem dem was bißhero mit bestand der Warheit deducirt vnnd fürgebracht worden ist / gründlich vernehmen / daß die vom Herrn Impetranten vbel außgebrachte Inhibitio, Citation vnnd Mandata, nicht allein manifestissimo sub: & obreptionis; sondern auch incurabili planè nullitatis morbo behafftet.

Als bittet der Vnschuldig beklagten Anwaldt / Ewer Kayserliche Mayestät als Conservator Anwaldts Principalen ertheilten Privilegien rechte erkennen vnnd außsprechen wollen / daß viel erwöhnte Citation vnnd Mandatum zu cassiren vnd auffzuheben / der Herr Impetrant auch Anwaldts Principalen die denselben dieser vnbefugten Klag halber temerè verursachte Kosten vnnd Schäden zuerstatten / auch nicht allein den von Ihrer Churfürstlichen Gn: wieder Recht vnnd obangezogene Kayserliche Privilegia, wie auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden deßwegen Anwaldts Principalen gegebenen Revers zu Vdenheim auffs new Erbawte Vestung wieder zu demoliren vnnd abzuthun / sondern auch von dergleichen eigenthätlichen / wiederrechtlichen attentatis vnnd Gewaltsammen Eygenthätlichkeiten hinführo gänzlich abzulassen / vnnd Anwaldts Principalen bey Ihren Privilegiis vnnd Gerechtigkeiten / wie auch vermög derselbigen herbrachten possession vn-

betrübt gewehren zu lassen / jhnen auch deßwegen genugsame Caution zu leisten/ auch die obgemelten Privilegiis einverleibte vnnd durch gemelten abermahligen ver- bottenen Hochschädlichen VestungsBaw Verwürckte Poen zubezahlen schuldig seye / gemelte Inhibition, Citation vnnd Mandatum auch würcklich also cassiren/ auffheben / vnnd den Herren Impetranten in obgemelte Gerichtskosten vnnd Poen wie auch zu der Gebettenen demolition vnnd Caution condemnieren, Verdam- men vnnd anhalten.

Hierüber / vnnd was sonsten füglicher hette sollen können oder mögen gebetten werden / Anwaldt Ewer Kayserliche Mayestät vmb Recht vnnd Gerechtigkeit Aller Vnderthänigst Imploriren vnnd anruffen thut / ꝛc.

Manda-



# MANDATVM PROCVRATORIVM

Auff Herꝛn Jeremiam Pistorium von Burgdorff. Datum Speyer den 2. Decembris, Anno 1623.

Lit. A.

WJr die Burgermeistere vnnd der Raht der Statt Speyer bekennen hiemit offentlich / Demnach der Hochwürdigste Fürst vnd Herꝛ/ Herr Philips Christoff / Erwöhlter Ertzbischoff vnnd Churfürst zu Trier / Bischoff zu Speyer / Administrator zu Prin vnd Probst zu Weissenburg / etc. vnser Gnädigster Herr / bey der Röm: Kayserl. auch zu Hungarn vnnd Böheimb Königl. Mayest. etc. vnserm Allergnedigsten Herren / wieder vns eine Citation ad videndum cum annexo Mandato de restituendo &c. vermeintlich außzewürckt / das wir hierauff in angeregter sachen zu vnserm Agenten vnnd Anwalt / am Allerhöchstgedachter Kays. Mayest. Reichshoff Raht Constituirt vnd verordnet haben / den Edlen vnd Vesten Johannem Pistorium von Burgdorff / Constituiren vnd verordnen denselben auch hiemit / dergestalt vnnd also / das der gemelte Herr Iohannes Pistorius von vnsert wegen vnd in vnserm Nahmen / vor dem Hochlöblichen Reichshoff Rath erscheinen / auff obangeregte wider vns außgangene proceß / vnsere Rechtmässige bestendige Exceptiones sub: & obreptionis einbringen / wider des Herren Gegentheils klag excipiren, repliciren, dupliciren, Gegenklag

genklag einführen / darauff Antwort begehren/ litem contestiren, iuramenta in unsere Seelen/da solche mit recht aufferlegt/ schweren / auch vom Gegentheil zubeschehen begehren/ Commissarien unnd Commissiones, etiam in optima forma, da nöhtig/ bitten/ alle notturfftige beweiß einbringen/ dieselbe tuiren, wegen des Gegentheils beweiß excipiren, sigilla & manus recognosciren oder diffitiren, zu bey: unnd Endurthel beschliessen/ dieselbe auß erheblichen Ursachen revociren, und/ woh von nöhten/ zu rescindiren begehren / umb Urthel anhalten/dieselbe anhören/ deren declarationem oder auch restitutionem in integrum, und da solche für unsgerichtet/ executionem derselben bitten/expens kosten und schaden designiren, zu taxiren begehren / die taxirte mit Aidt erhalten / dieselbe empfahen / darfür quittiren, einen oder mehr Anwalt an seine statt constituiren, denselben revociren, auch sonsten ins gemein und insonderheit alles dz jenige handlen/ thun / und lassen soll und mag / was sich de stylo Hochermelts Kays. Reichshoff Rahts rc. gebürt/ und wir selbst zu gegen nach erforderung dieser sachen handlen thun und lassen solten / könten oder möchten. Da auch mehrgemelter Herr Iohann Pistorius eines außführlichern und weittern Gewalts / dann hierin begriffen/ bedürfftig sein würde / denselben wollen wir jhme jetzt alsdann und dann als jetzo/ so vollkommenlich gegeben und zugestellet haben / als ob der mit außgetruckten Special Clausulen von Wort zu Wort hierin einverleibt were. Gereden unnd versprechen auch alles unnd jedes was ermelter unser Constituirter Anwald und seine substituirte diß orths handlen/ thun und lassen werden / steth / vest und unverbrüchlich zuhalten/ auch sie deßwegen aller bürden der Rechten/sonderlich Iudicio sisti, & judicatum solvi zuentheben / bey Verspändung unser Haab und Güter/ getrewlich ohne gefehrde. Dessen zu warer Uhrkund haben wir unser Statt Secret Insigel hierfür trucken lassen/ geben den 2. Decembr. An. 1623.

Privi-

# PRIVILEGIUM

## Imperatoris Caroli Quarti der Statt Speyer Anno 1349. ertheilt.

Lit. B.

WJR Carle von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen zeitten mehrer des Reichs vnd König zu Böheim / bekennen vns offentlich in diesem Brieff / vnd thun kundt allen die jhn immer ansehen oder hören lesen / das wir haben angesehen grossen schaden vñ vbergriff / als von den Heusern zum Newenhoff vnd Affolterloh Mannigfaltig gethan vnd geschehen ist / vnnd darumb so haben wir durch nutz vnnd Nothturfft der Strassen vnnd des Landes gemeiniglichen dieselben Heuser zerbrochen / also das wir nicht wollen / das an den Stätten immer ewiglichen ein Burglicher baw oder enthaltnuß werden soll / Wann wir nun wohl vernommen haben / das der Statt vnnd den Bürgern zu Speyer / vnserm vnd des Reichs lieben Getrewen / groß Gewalt / vbergrieff vnnd vnrecht geschehen ist von Burglichen bäwen / die bey jhnen wieder recht gemacht seind / darumb so haben wir angesehen getrewe Dienst die dieselbe Burgere vns vnd dem Reich dick vnd mit grossem Kosten gethan haben / vnnd noch fürbaß thun mögen / vnd gebiethen von vnserer Königlichen Gewald / für vns vnnd alle vnsere nachkommen / das niemand inwendig Dreyen Meilen vmb die Statt zu Speyer keinen Burglichen baw ohne Erlaubung / willen vnd Verhängnuß der Statt vnd der Burger zu Speyer Bawen / machen oder auffrichten soll Ewiglich in keine weiß / was Burglicher baw auch jetzo in denselben Dreyen Meilen vmb die Statt gemacht seind / woh die fürbas-

 set

ser gebrochen vnd abgethan werden/ die soll man ohne erlaubung/ willen vnd Verhengnuß der vorgenanten Statt vnnd der Burger von Speyer/ nicht wieder machen oder auffrichten Ewiglich ohn alle weiderrede eines jeglichen / vnd wer darwieder thut / er sey wer der sey / vnnd einer einen Burglichen baw vnderstünde in den vorgenanten drey Meilen vmb die Statt Speyer zu machen oder auffzurichten/denselben baw sollen vnd mögen die Statt vnd die Burger zu Speyer vnd jhre helffer abbrechen vnd abthun nach jhrem willen/ vnd sollen daran gegen niemand freveln oder gefrevelt haben in keine weiß/ das erlauben wir an diesem Brieff von vnserm Königlichen gewald für vns vnd alle vnsern nachkommen/ vnd soll jhnen auch darzu ein jeglicher LandVogt im SpeyerGaw der dann ist/ wenn es von den Burgern zu Speyer von jhme erfordert wird/ beholffen seyn/ getrewlich vnd festiglich ohn allen verzug vnd ohne alle gefehrde. Des zu einem waren Vrkund geben wir jhnen diesen Brieff besigelt mit vnserm Königlichen Insigel/ Der geben ist zu Speyer da man zalt von Gottes Geburt Dreyzehenhundert Jahr vnd Neun vnd Viertzig Jahr/ an dem nechsten Freytag vor dem Palmtag/ in dem Dritten Jahr / vnserer Reiche. rc.

Kayser

# Kayser Sigismundi Confirmatio vnd Extensio privilegij Caroli Quarti den verbottenen Vestungs Baw vmb Speyer betreffent Anno 1437.

Lit. C.

WIR Sigismund von Gottes Gnaden Römischer Kayser etc. Bekennen vnd Verkündten aller Männiglichen mit diesem Brieffe. Wann die Macht vnnd Gewaldt Kayserlicher Mayest. heischet / vnd auß rechter bescheidenheit fordert / ihrer Vorfahren / Römischer Kayser vnd König / redtlicher Gethat / Gnade vnd Freyheit / die sie gethan vnd gegeben hand / auffzuenthalten / zu handhaben vnnd zu schirmen / gleicher weise als sie begert vnd will das man ihre Gethat / Genade vnd Freyheit / die sie thut vnd gitt / auch gethan vnd geben hat / vnversehrt / stethe vnd veste halte / so han wir gedacht / vff solch Freyheit vnd Genade / als mit guter Gedächtnuß Kayser Carle / vnser lieber Herre vnd Vatter / dem Gott Barmhertzig sey / den Ehrsamen Vnsern vnd des Reichs lieben Getrewen / Burgermeistern vnd Rath der Statt Speyer / gegeben hat zu den zeitten / als er dannoch Römischer Kayser was / vnd sonder in den Jahren / da man zahlt von Gottes Geburt Dreyzehenhundert vnd Neun vnnd Viertzig Jahr / an dem nechsten Freytag / vor dem Palmtage / nemblich vnder andern inhaltendt / das niemand inwendig dreyen Meylen vmb die Statt Speyer Ewiglich keinen Burglichen baw ohn laubung / willen vnnd Verhengnuß der Statt vnnd Burger zu Speyer bawen / machen oder auffrichten solle / darin / als wirs mercken / nicht allein

der Statt zu Speyer/ sondern auch das Reiche mehr/ dann in einige wege erbarlich vnd wißlich bedacht vnd gemeint ist / wie wohl doch dieselben von Speyer/ als wir wohl gläublich vnderweist sind/ darüber jeder weile mit allerley Bürten ersucht vnd vnderstanden werden/der etlich mit erster angesichte etwas minder dann burglich erscheinen / vnd doch gleichwohl in der mase von zeite zu zeitten zunehmen mögen/ ob es anderst also zugelassen vnd gestattet würde/ das zu langen tagen das Reich / die Statt/ die Burger vnnd Inwohner / Geistlich vnd Weltlich/ davon wohl schweren mercklichen schaden leyden möchten / vnd wann wir nun von Gunst vnd Gnaden der heiligen Miltigkeit an die ende erhebt seyn/ also/ das vns von rechte vnd von Ampts wegen / davon wir gebrauchen Röm. Kayserliche Würdigkeit/ gebührt vnd zugehört/ solch vnd ander des Reichs vnnd seiner Vnderthan gegenwertige vnd auch zukünfftige gebrechen vnnd vngemach zuversehen / als ferre wir die mercken oder vernehmen/ so wiset vns an redlich gewißheit / auß der wir han / das sonderlich die vorgenant von Speyer alle wege vnserm Vorfahren Römischen Kaysern vnd Königen/ auch Vns vnd dem Heyligen Reiche mit stehter trewe fleissiglich zu Dienst bereit vnnd willig gewest vnd noch sind / darumb auch wir sie billichen getrewlichen wiederumb schirmen/ schützen / fürdern vnd Ehren/ nicht allein mit / oder in solchen Gnaden / der sie vormahls von vnsern Vorfahren vns vnd dem H. Reiche empfänglich worden sind/ sonder auch mit newen Vnser Kaiserlichen Gnaden vnnd Freyheiten / auß der sie jhr Statt/ jhr Burger vnd Inwohner/ Geistlich vnd Weltlich / dester baß wieder jhr gebrechen geschirmen/ vnd sich selbe dem Reich desto fürderlicher hinführo in wesen auffhalten mögen / vnd also zu nachvolgung des obgenanten vnsers lieben Vatters / Kaiser Carnl Seeligen / gethat/ so wollen wir/ordiniren vnd setzen von Kays. Macht in krafft diß Brieffs/ das die obgenanten von Speier vnd alle jhre nachkommen solcher seiner Gnade vnnd Freyheit / wie die von Wort zu Wort Inhelt vnd vorgerührt ist/ gebrauchen vnd geniessen/ vngehindert von Aller Männiglichen.

Herrn



# Herren Philips Christophs/ Bischoffs zu Speyer/ der Statt Speyer wegen Handhabungs derselbigen Privilegien in Anno 1611. gegebener Revers ꝛc.

Lit. D.



NOS PHILIPPVS CHRISTOPHORVS DEI GRATIA, EPISCOPVS SPIRENSIS & PRÆPOSITVS WEISSENburgensis &c. Universis presentium inspectoribus salutem & credere sub notatis. Tenore præsentium recognoscimus nos promisisse & promittimus per hæc scripta, Quod omnia privilegia Consulibus & civibus seu Civitati Spirensi à sede Apostolica, seu à divis Imperatoribus & Regibus Romanorum indulta conservare & meliorare debeamus, nec in aliquo molestare, & si ab aliquo molestati in eis fuerint, tueri pro viribus debeamus. Quodq; contenti esse debeamus sententijs, qua ijdem consules & cives Spirenses nobis cum à nobis, vel à nostro certo nuncio requisiti fuerint, proferent, sub sui debito juramenti. Hæc etiam, quæ ipsis Consulibus, civibus,& Civitati Spirensi à fœlicis memoria Friderico, Sibotone, Emichone, Walramo; Gerhardo, Adolpho, Nicolao, Rabano, Reinhardo, Sifrido, Iohanne, Matthia, Ludovico, Philippo Primo, Georgio, Philippo Secundo, Rudolpho, Marquardo & Eberhardo quondam Episcopis Spirensibus Antecessoribus nostris sunt concessa & indulta etiam conservare & rata habere promittimus. Videlicet, quod nullum Clericum vel Laicum in Civitate Spirensi seu eius præurbio captivare debeamus, nisi sit ritè & legitimè convictus de aliquo forte facto, pro quo captivari merito debeat, absque dolo. Item, quod super nullum civem aut incolam Spirensis Civitatis aliquem judicem specialem Ecclesiasticum extra Civitatem Spirensem statuamus, quamdiu paratus est coram judicibus nostris in Civitate Spirensi de se quærulantibus stare juri: Ita etiam quod non prohibeantur ijdem judices nostri per minas manifestas seu gravamina aliqua alia notoria iudicare. Item quod

nos vel quisquam iudex noster in Cives vel incolas dictæ Civitatis Spirensis seu quemlibet eorum nullas Excommunicationis, Inhibitionis, aut interdicti sententias proferamus, nisi citatione & evictione ritè & legitimè præmissis, & quid ratione singularium personarum excommunicatarum nullum interdictum ponamus in Civitatem Spirensem, absque dolo. Item omnia, quæ inter antecessores nostros & Decanos capitula Ecclesiarum Spirensium omnium ex una, & consules & cives Civitatis Spirensis ex altera partibus fuerint aliquando in discordia, & nunc sunt sopita, hinc inde & amicata rata & grata inviolabiliter habere promittimus & debemus. Quod & ipsi Consules & Cives vice versa nobis promiserunt. In quorum omnium testimonium & perpetuam roboris firmitatem Sigillum nostrum præsentibus est appensum, Datæ in castro nostro Udenheim die vndecima mensis Ianuarii. Anno Domini millesimo Sexcentesimo Vndecimo &c.

RESTI-



# RESTITVTIO CASSAtorum Privilegiorum Spirensium, obtenta contra

## *EPISCOPVM SPIRENSEM Rabanum.*

ab

Imp. Sigismundo de Anno 1419.

Lit. E.

WJr Sigißmund von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen zeitten Mehrer des Reichs / vnd zu Vngern / Dalmatien / Croatien etc. König / bekennen vnd thun kund offenbahr mit diesem Brieff allen denen / die jhn sehen oder hören lesen / sintemahl Wir von Gnaden des Allmächtigen Gottes / als wir hoffen / zu dem hohen Thron Röm: Königlicher Würdigkeit erhebt vnd kommen seind / vnnd der gantzen Welt gemeinen nutz suchen vnd versehen sollen / vnnd die doch nit baß / dann mit Gerechtigkeit vnd Gericht ordnen vnd Regiren mögen / so ist vns noth allenthalben Fürsichtigkeit vnnd fleiß zu haben / dz wir also vnser Gnad vnd Miltigkeit des Reichs Vnderthanen mittheilen / das doch niemand an seinem Rechten vnd Freyheitten versehrung vnd schaden davon entstehe / vnd ob wir von Vnser Königlichen Macht jemand von sonderlicher neigung Gnad thun vnd geben / so ist doch allzeit vnser meinung darin vnverwandelt / vnd soll auch niemand anderst verstehen /

dann das solche Gnad/ krafft haben sollen in allen jhren Puncten/ also fern die andern Leuthen an jhren Freyheitten vnnd Rechten vnschädlich seyen/ also/ das wir vnser Königl. Macht nit ferner zu vben meinen / dann als ferrn wir mit recht mögen/ vnd ob es geschehe/ das wir von vberiger bekümmernuß/ die vns täglich von manchen des H. Reichs vnd auch vnser Königreich sachen zufallen/ nicht als eben darauff mercken vnnd vffsehen/ vnnd jemand/ wer der were/ durch seine stähte Bitt vnd anruffung willen vnsere besondere Gnad mit brieffen oder in andere weiß theten/ wie das dar käme/ die nicht redlich vnd vielleicht andern leuthen an jhren Rechten schädlich weren/ das wir doch nit gern wissentlich thun wolten/ so ziemet doch vnser Königlichen Würdigkeit nach vrtheil rechter vernunfft/ als bald vns das verkünd wird/ solche gnad vnd Brieff fürbaß nicht zu stärcken oder zu handhaben/ sondern die wieder abzuthun vnd abzunehmen/ das ein jeglich theil also bey gleich vnnd dem seinen bleibe/ als dennoch Göttlich recht vnd billig ist.

Wann vns nun von wegen der Ehrsamen / Burgermeister/ Rahts vnd Burger gemeinlich der Statt zu Speyer/ vnser vnd des Reichs lieben getrewen fürbracht ist / wie der Ehrwürdige Raban Bischoff zu Speyer/ alle Brieff/ Händvesten/ privilegia, Freyheiten/ Gnad / Recht / gute gewonheiten vnd alt herkommen/ die sie haben / oder hernach gewinnen / solten gebrochen vnnd wiederrufft haben / das vns zumahl wunderte/ wie das darkommen were / wann wir Vnverschulder Ding niemand sein Freyheit vnd recht sollen vnd mögen nehmen/ vnnd wann vns auch die vorgenante Burger zu Speyer mit Demühtigem fleiß haben bitten lassen/ das wir jhnen in solcher beschwerung rahten vnd zu hülff komen geruheten/ vñ sie bey jhren gnaden/ freyheiten / privilegien/ handvesten/ brieffen/ rechten/ gutē gewonheiten vnd alt herkommen / die wir jhnen auch vormahls bestettigt / vnd mit vnserm brieffe/ vernewert haben/ gnediglich behalten vnnd bleiben lassen / darumb angesehen solch glimpfflich/ redlich vnd vernünfftig bitten/ vnd auch sonderlich darauff

das

das wir vom jeglichem Theil vnverdacht bleiben/ vnd einen jeglichen bey seinen rechten/ als vns dann zugehört/ behalten/ vnd das wir auch solch zwitracht vnnd vbel/ das darauß kommen möcht/ versehen vnd fürkomen/ haben wir mit wohlbedachtem muth/ gutem rath vnserer Fürsten/ Graven/ Edlen vnnd getrewen/ vnd rechtem wissen gesprochen vnd geleuttert/ sprechen vnnd leutern in krafft diß brieffs/ was wir brieffe/ privilegia/ Handveste/ Freyheiten oder gnaden dem vorgenanten Raban Bischoff vnd seinem Stifft zu Speyer gegeben haben/ das wir das lauterlich durch behaltnuß willen/ seiner vnd seines Stiffts alte recht/ Freyheit vnd alt herkommen gethan haben/ vnd doch damit nit gemeint haben/ noch heut bey tag meinen/ der vorgenanten Burger vnnd Statt von Speyer/ oder sonst jemandts Recht/ Freyheit/ Brieffe/ privilegia/ Handvesten/ gute Gewonheit vnd alt herkommen zu brechen/ versehren oder dem einen schaden zuthun/ als dann das billich vnd recht ist/ sondern wollen vnd setzen von Röm: Königl: Macht vollkommenheit/ das alle vnsere brieffe/ privilegia vnd gnaden dem vorgenanten Bischoff Raban/ vnnd Stifft von Speyer von vns gegeben/ in allen jhren Puncten vnnd begreiffungen gantz kräfftig vnd fest sein/ vnd von aller männiglichen gehalten vnd vollnbracht werden sollen/ als ferr vnnd die wieder die vorgenante Bürger vnnd Statt zu Speyer vnd auch ander Leuth Freyheit/ Gnaden/ Recht/ Brieffe/ Prievilegia/ gute gewonheit/ vnd alt herkommen nicht seyn/ vnd jhnen keinen schaden bringē/ were aber/ dz die vorgenante des Bischoffs vñ Stiffts zu Speyer brieffe privilegia vnd gnaden von vns gegeben/ den vorgenanten Burgern von Speyer/ oder jemand anders/ an jhren alten brieffe/ privillegien/ rechten/ guten gewonheiten vnnd alten herkommen wieder weren/ oder einigerley schaden oder versehrungen bringen möchten/ wollen vnd sagen wir von Röm: Königl: Macht/ das die fürbaß wieder solche vorgenante Bürgern vnd Statt/ vnd auch andere Leuth keine Macht noch krafft haben/ sondern gäntzlich vnkräfftig vnd wiederruffen sein sollen. Was wir aber dem vorgenanten Raban vnd seinem Stifft in den vor-

 ge-

genanten vnsern brieffen gnade vnd Freyheit gethan hetten/ die den vorgenanten Bürgern von Speeyer vnd sonst andern Leuthen an jhren Rechten/ Brieffen/ guten gewohnheiten vnd alten herkommen vnschädlich weren/ die sollen bey jhren krafften bleiben vnd von aller männiglich gehalten werden/ als dann das wohl billich ist/ mit Vrkund diß Brieffs versigelt mit vnserm Königlichen Mayestät Insigel. Geben zu Ofen nach Christi Geburt Vierzehen hundert Jahr vnd darnach in dem Neunzehenden Jahr / des nechsten Sontags vor vnser lieben Frawen Tag Assumptionis, Vnserer Reiche des Vngerischen in dem 33. vnd des Römischen in dem 9. Jahre ꝛc.

Ex.



*Extractus.*

# Kayser Sigismundi Confirmation aller vnnd jeder der Statt Speyer ertheilten Privilegiorum Anno 1419.

Lit. F.

WIR Sigismundus bekennen / das vor vns kommen ist der Ehrsamen / Burgermeister / Rath / vnnd der Burger gemeinlich der Statt zu Speyer / vnsern vnnd des Reichs Lieben getrewen / erbahre Bottschafft / vnnd hat vns demühtiglich gebetten / das wir denselben Bürgern / vnd Statt zu Speyer / alle vnd jegliche jhre Rechte / Gnade / Freyheitten / alt herkommen / gute gewonheit / Brieffe / vnd Privilegia, die Ihre vordern vnd sie von Bäpsten / Römischen Kaysern vnd Königen / vnd auch von vns erworben / vnd herbracht haben / zu bestettigen genediglich geruheten. Das haben wir angesehen solche redliche bitt / vnd auch betrachtet willige getrewe vnd vnverdrossene dienst / die vns die vorgenante von Speyer gethan haben / vnd fürbaß thun sollen vnd mögen / in künfftigen zeitten / vnd haben darumb mit Wohlbedachtem muth / gutem Rath vnd rechtem wissen denselben Burgermeister Rath / vnd Bürger gemeinlich der Statt zu Speyer alle vnd jegliche jhre Recht / Gnade / Freyheit / alt herkommen / gute gewohnheit / brieff vnd Privilegia, die jhre fordern vnnd sie von Bäpsten / Römischen Kaysern vnd Königen / vnnd auch

vns erworben vnnd redlich herbracht haben / gnediglich bestettigt / vnd bestätigen jhnen die auch von Römischer Königlicher Macht / in krafft dieses Brieffs / vnnd setzen vnd wollen / das sie fürbaß dabey bleiben / vnd der auch geniessen / vnd an allen enden gebrauchen / von aller männiglichen vngehindert / Verpöent mit 80. Marck Lötigs Goldts / Datum Ofen Anno 1419. Sontags vor Assumptionis MARIÆ &c.

Königs



# Königs Sigismundts Declaration vber obgemelt Rachtungen vnd Sprüche.

Lit. G.

WIr Sigismund von Gottes Gnaden König zu allen zeitten / mehrer des Reichs/ vnd zu Hungern/ zu Böhem/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. Königs / bekennen vnd thun kundt offenbahr mit diesem brieffe / allen den / die jhn sehen oder hören lesen. Seitmahls wir von gnaden des Allmächtigen Gottes als wir hoffen zu dem hohen throne Römischer Königlicher Würdigkeit Erwöhlt vnnd kommen sein/ vnnd der gantzen Welt gemeinen nutz suchen vnd versehen sollent. So ist vns noth allenhalben Fürsichtigkeit vnd fleiß zuhaben / das wir Vnser Gnad vnd Miltigkeit gegen des Reichs Vnderthanen also vben/ das dadurch niemand an seinen Rechten Gnaden vnd Freyheiten verkürtzt werde / vnd ob es beschehe/ das wir von vberiger bekümmernuß wegen/ die vns täglichen von manchem des Heiligen Reichs/ vnd auch Vnser Königreich sachen zufallen/ nicht also eben darauff mercken vnd auffsehen / vnnd das jemand were / oder welche die weren / vnschuldiglich ohnwissentlich/ oder zu zeitten durch ander Leuth hinderniß / vnnd nicht von frevel/ oder durch muthwillen mit vnsern vnnd andern Sprüchen in schäden fielen/ oder verkürtzt würden. Wie dann solches zukäme. So gehört doch vnser Königliche Würdigkeit an/ vnd ist auch Göttlich vnd billig/ alsbald vns solches verkünt wird/ Solchen Sprüchen leutterungen vnnd klärungen zuthun / damit ein jeglicher bey gleich vnd recht / auch bey

Gnaden vnd Freyheiten bleib: vnd behalten werde/ davon ist/ das wir nit weniger in Vnserm Königlichen Gemühte bewegt sein/ vnd gedacht haben auff den Spruch/ den wir letzt gethan sollen haben/ zwischen dem Ehrwürdigen Raban Bischoff vnd seiner Pfaffheit zu Speyer eins/ vnd den Ersamen Burgermeistern Rath vnnd den Burgern gemeinlich zu Speyer/ Vnsern vnd des Reichs Lieben getrewen/ des andern theils. Des Datum stehet vff den nechsten Freytag vor Sanct Bartholomeus Tag nach Christi Geburt Viertzehenhundert vnd darnach im zwey vnd Zwantzigsten Jahr/ der sich zeugt auff ein Rachtungen/ die der Ehrwürdig Conradt/ Ertzbischoff zu Maintz/ des Heiligen Reichs in Teutschen Landen ErtzCantzler/ vnser lieber Nefe vnd Churfürst/ zwischen den vorgenanten Partheien begriffen hatt. Der Datum stehet auff dem Montag nach dem Heyligen Pfingstage/ nach Christi Geburth/ Viertzehenhundert vnd darnach im Zwantzigsten Jahr. Darin wir besorgen/ vnd auch gar von glaubhafftigen vnterweist seind/ das solche sach vff beede Partheien nit so grüntlich angesehen/ noch versorgt sey/ vielleicht des Heiligen Reichs Geschäfft/ oder sonst anderer vnfall halb/ als wohl ein noth were/ dadurch vieleicht der von Speyer von langen zeitten harter vnd weitter fürhand genommen vnnd vnderstanden werden möchten/ dann Vnser meinungen oder Recht sey. So möcht auch vns/ vnsern nachkommen/ vnnd dem Heiligen Reich hinführo deßhalben an Macht vnd Diensten schad wachsen/ das vns doch von Recht vnd Amptswegen/ davon wir gebrauchen Römischer Königlicher Würdigkeit gebürt zuversehen. Vnd wenn wir nun alle Vnser Wercke in dem vnd andern sachen nicht weiter gemeinen vnd vben/ dann zu gleich vnd recht/ vnd dann solch vorgerührt Vnsers Nefen des Ertzbischoffs von Meintz Rachtungen zu dem vorgerührten Spruch/ den wir gethan haben/ gezogen ist So haben wir von eigener bewegungen mit rath viel vnser Fürsten/ Edlen vnd getrewen/ den rechten zu trost solch vorgerührt vnsers Nefen Rachtungen mit sampt dem gemelten Spruch zu Redtlicher billicher Verständtnuß erkant/ geklärt vnnd erleutert/

tert/ erkennen/ klären vnd leuttern die von Römischer Königlicher Macht vollkommenheit in Krafft diß Brieffs/also/das alle vnd jegliche solche Puncten in der Rachtung vnd dem Spruch/ vorgerührt begriffen/nicht weitter Macht haben/noch gehalten werden sollen / dann als fern die den Rechten / auch der Statt von Speyer Freyheit/ Gnaden/ jhrer güter löblichen Gewohnheit/ vnnd jhrem Alten herkommen nit wieder seind/ dann wie sie der vnredtlich Vrsach/ von Recht nit zuentsetzen haben / noch wöllen/ nichts hierin angesehen / ob jemand sprechen wolt/ die von Speyer hetten jhr Freyheit/ Recht/ Gnad / oder anders zu zeitten veranlaßt/ oder verrechte/ das wir doch zu aller zeit ob es ohn Vns geschehe / oder geschehen wer vnechtig achten/ dann solches an Vns/ als einem Römischen Königs von Recht nicht haben mag. So dann als der vorgerührter Spruch in sonderheit in einem Puncten rede thut. Wann aber der vorgenant Raban Bischoff/ vnd sein Pfaffheit an einem/ vnd die Burgermeister Rait vnd Bürger zu Speyer am andern theil puncten/ stück vnd Artickul halb Spen gewinnen/ das sie der für ein Ertzbischoffe zu Maintz zu außtragen kommen solten / alsdann derselb Artickel auch eygentlicher davon einhelt. Jn dem klären vnnd setzen wir vnser meinung/ vnd wollen auch das/ daß von niemand anders verstanden werde/ dann als ferr beyt partheyen/ das an dem ende in einen außtrag gehellen. Dann wer das einige Partey sich rechts oder außtrags von was sachen wegen dann das käme. Vor vns oder vnser nachkommen/ Römische Kayser oder Königen beruffte / oder beruffen würde/ so zimpt vnser Königlichen Würdigkeit/ vnd gehört vns auch von billichem Rechten/ das wir des Reichs Vnderthanen zu recht entpfahen/ vnd dabey behalten / vnd sie des nit verweisen/ besonder so nehmen wir ab mit rechter wissen von Röm: Königl: Macht alle vnd jegliche Eyde die vff solch vorgerührt Rachtungen vnnd dem Spruch geschehen seyn / mit sampt der Pöen darin begriffen/ vñ wollen auch bey vnserm vnd des Reichs hulden dz solche Eyde fürter nicht mehr geschehen/oder macht habẽ/

 zu

zu lob / vnd nachfolg dem Himmlischen Obristen Richter / vnsern lieben Schöpffer in des Göttlicher Gerechtigkeit alle Ayde verbotten seyn / die der Seelen Heil / vnd dem Rechten zu wieder seyn / darumb so gebieten wir allen vnnd jeglichen Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Graven / Freyhen / Herren / Rittern / Knechten / Stätten / Amptleuten / vnd dazu allen andern / in welchem Adel / Würden oder Wesen die seyn / ernstlich vnnd vestiglich mit diesem Brieffe / die vorgenanten von Speyer / noch die jhren in gemein / noch insonderheit wieder diß vnser Königliche klärung vnd meinung nichts zuvnderstehen / zu tringen / zu mühen / zu leydigen / noch zu beschädigen / weniger noch viel / durch wort oder wercke / dann das ist gantz vnser ohn wiederkomliche meinung. Were aber das sich jemand / wer der were / Geistlich oder Weltlich durch sein argweile Gedürstigkeit wieder diß vnser Königlich gebieth setzte / der soll wissen / verfallen sein in vnser Königliche / vnnd des H. Reichs schwere vngnade / vnd darzu in ein Poen Vierhundert Marck feins Goldts / halb in vnser Königliche Cammer / vnnd halb den vorgenanten von Speyer vnläßlichen zu bezahlende / in allen vñ jeden vorgeschrieben puncten vnnd Artickeln / geverde vnd argelist gantz außgeschlossen / mit Vrkund diß Brieffes / Versigelt mit Vnserm Königlichen Mayestät Insigel / Geben zu Nürmberg nach Christi Geburt Vierzehenhundert Jahre / vnd darnach in dem Ein vnd dreyssigsten Jahr an vnser Frawen Abend Annunciationis, Vnser Reich des Hungerischen in dem Vier vnnd zwantzigsten / des Römischen in dem Ein vnnd zwantzigsten / vnd des Böhmischen in dem Eylfften Jahr.

Ad Mandatum Domini Regis per
Haupt Marschalcken. de Papenheim.
Caspar Schlick. rc.

Pfältzi-



# Pfältzische Apologia Anno 1618. in offentlichen Truck außgangen/

Lit. H.

HIerbey ist der Guthertzige Leser zu erinnern/ das die in nechstvorgehenden Exceptionibus sub Lit. H. angezogene Vrkundt eben die Apologia ist/ welche der gewesene Churfürst vnd Pfaltzgrave Friederich bey Rhein ꝛc. anfangs zu Heydelberg Trucken lassen/ vnd dann fürters zu Franckfort am Mayn in der Herbstmeß des 1618. Jahrs ferner nachgetruckt/ vnd in den offentlichen Messen ohne einige contradiction des Herren Bischoffs zu Speyer/ vnnd also vff zulassung desselben divulgirt, distrahirt vnd verkaufft worden/ derowegen man dann ohnnöhtig erachtet/ solches allbereit im gantzen Reich spargirtes, vnd also männiglichen bekandes scriptum anhero vffs new zutrucken.

Dieses aber allein ist hiebey wohl in acht zunehmen/ qua intentione vnd zu was end die Statt Speyer diese Apologiam eygentlich allegirt vnd producirt, das hat nun der Guthertzige Leser auß den vorgesetzten Statt Speyerischen Exceptionibus sub & obreptionis. (§. Das aber dieselbe) sonder zweiffel allbereit war genom̃en/ dann daselbst befindt sich/ das man davon allein redt/ 1. Wer zu Vfforder: vnd zerschleiffung der Vestung Vdenheimb gerahten? 2. Wer denselbigen Rath narrirter massen ins werck gerichtet? Vnnd 3. wer dasselbig in Schrifften vertthediget? Dessen hat nun der Herr Gegentheil in obgemelten seinen vnbegründen narratis die Statt

Speyer beschuldiget/ weil nun aber obgemelte Apologia das lautere contrarium, vnnd nemblich diß bezeuget/ das oberwehnter Pfaltzgraffe sich zu allen erstgedachten dreyen Posten allein bekennet / vnnd durch publicirung obgemelter Apologien männiglich kund gemacht/ das er wegen seines Iuris, so er wegen prohibier: vnnd demolirung dergleichen Vestungen zu haben vermeint / erstgedachte demolition vor Rahtsamb vnnd nöhtig befunden / zum andern/ das er auch dieselbige vor sich allein ( vnd also ohne zuthun / Raht/ Hülff/ Vorschub oder That der Statt Speyer ) ins Werck gerichtet hab. Zum Dritten/ das er ( vnnd nicht die Statt Speyer ) zu justificir: vnd verthedigung derselben demolition obgedachte Apologiam außgehen lassen/ so hat die Statt Speyer derselbige in diesen dreyen Puncten eintzig vnd allein ( vnd durchauß weitter nicht ) zu ihrer nothwendigen defension angezogen vnnd producirt, Nun finden sich aber Leuth/ welche sich fürzugeben nicht schämen/ die Statt Speyer hette dardurch/ dz sie auß obgemelter Pfältzischen Apologia nuhr die angeregte drey posten angezogen/ vnd zu bescheinung derselbigen gemelte Pfältzische Schrifft angezogen vnd integre producirt, alles vbrige/ was in derselben sonst begriffen/ auch war vnd gut geheissen / ja sich gar pro autore solcher Apologien bekennet/ vnd dardurch ihre gantze Sach verschertzt hetten/ Welches ja ein vnerhörts absurdum, vnnd boßhafftiges fürgeben ist/ dann ob wohl sonsten nicht ohn/ quod producens scripturam pro se, videatur omnia eius contenta fateri, So hat doch solches allein statt / wann dergleichen scripturæ simpliciter oder in genere allegirt vnnd producirt werden / Viel ein anders ist es aber/ wann solche scriptura nur in certis capitulis allegirt wird/ Tunc enim allegatio non extenditur ultra allegata, seu, ut Illustris ille Iurisconſ. Prosperus Farinacius conſ. 150. n. 11. loquitur, Producens scripturam non fatetur, nisi ea, in quibus fundat Intentionem suam, non alia, præcipue non existentia in scriptura. Ad quod allegat præfatus Prosperus Cephalium post Guilhel-

mum

mum de Cuneo, Florianum & Socinum in locis per hunc relatis in conf. 236. num. 21. libr. 2. Nun ist hieoben angezeigt/ das die Statt Speyer auß mehrangeregten Pfältzischen Apologetischen Schrifft nur eintzig vnd allein drey Capitula, oder drey Stück allegiret, So ist auch dabeneben angedeuttet/ quanam intentione solches geschehen/ Dahero folgt nun/ das solche Allegatio weitter nicht/ dann ad sola illa allegata capitula, quatenus ea ad intentionem allegantis pertinent, vnd darumb gar nicht ad non allegata, multo minus ad non existentia & non repertibilia in dicta Apologia, vnd also mit nichten dahin extendirt werden können/ Als ob die Statt Speyer durch obgemelte allegation, die jenige Stück (deren der Herr Gegentheil in seinen vnbegründten narratis die Statt Speyer bezüchtiget/ selbs gestanden hette/ sintemahl dergleichen Narratorum kein eintzige in gemelter Apologia zu finden ist.

Ohn ists zwar nicht/ das gedachter Pfaltzgraffe in mehrerwöhnter seiner Apologia meldet/ Erstlich/ Als wann die Statt Speyer bey jhm wegen eines modi, wie jhre Privilegien, worinn gedachte Statt Speyer gegen dergleichen Gebäwen befreiet/ conservirt werden möchten/ Raht vnd Hülff gesucht. Zum Andern/ das solcher Vestungs Bäw wegen erstgedachter Statt Speyer habender richtigen Privilegien vnleidlich seye/ So hat doch gedachte Statt Speyer solches nicht (sondern eintzig vnd allein obspecificirte drey Posten) allegirt, viel weniger das fundamentum dessen/ was sie allegirt, darauff gesetzt/ Malitiose igitur ad modum hæc Civitatis specialis allegatio extenditur ad ea, quæ illa nunquam allegavit, multo minus pro fundamento intentionis suæ usurpavit unquã. Per Iura paulo superius allegata: Vnd wann gleich die Statt solche beyde Posten in specie also allegirt, vnnd consequenter gestanden gehabt hette/ so müste doch dieselbe in jhren terminis vnnd schrancken jhres wahren Verstandts oder bedeuttung bleiben/ vnd ad non existentia in Apologia nicht gezogen werden/ dann sonsten

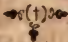
Baldus in c. f. col. 1. verf. Quarto produxi. De conf. Felin. in. c. Imputari. n. 7. in fine. in 7. & ult. Declaratione. De fid. instrum. Boer. Decis. 250. n. 4. versic. limita Regulam. Nun ist notorium, vnd bezeugts auch die von Augusto Fischern (welcher sich vor einen D. J. V. Item vor einen Professorem publicum, vnnd causæ huius Advocatum außgibt) durch seine in offentlichem Truck außgangene vermeynte Iustitiam extructionis Idumeæ, dz der Herr Gegentheil die nun offterwöhnte disseits in den specificirten passibus (vnd sonst weitter nicht) nothtringender Vrsach halber allegirte Pfältzische Apologiam, mit vber die massen vngehaltenem Eyfer/ vnd wieder die gute Statt Speyer außgelassenen vnverschulden Schmehungen gantz häfftig impugnitt, Dahero folget nun vermög obangezogener Rechte vnvfflößlich/ das allhie die Regul, Quod allegans & producens scripturam videatur confiteri eius contenta, In diesem Fall gar absurde allegirt werde.

Es setzt aber die Statt Speyer (doch gestehet sie es aber der Offenbahren Warheit zu nachtheil durchauß nicht) das erstgemelte Regul gedachten Idumæischen Fischers vnbedachtsamer meynung nach durchauß Vniversal, vnd von allen Exceptionibus frey seye.

So hatt doch dieser Idumæische Piscator dabey sich auch zugleich auß der natürlichen Vnwiederleglichen Rechts Regul zu erinneren Quod scilicet quis eodem Iure uti debeat, quod adversus alium statuit, Nun statuirt gemelter Idumæischer Piscator od Fischer im Namen vnd vff befehl seines Gnedigsten Herren Principaln wieder die Statt Speyer diß Ius, Quod ipsa allegando & producendo scripturā aliquam debeat pro eo haberi, quæ confessa fuit omnia allegati istius scripti contenta. Dahero folgt nun / das der Herr Gegentheil schuldig seye / ut scilicet eodem iure utatur, Vnnd nach dem er nun in seinen Replicis ein Schreiben/ so vnderm Nahmen Christoph Lehnmans der Statt Speyer Rahtgebers/ an Johan Jacob von der Grün/ damahligen Heydelbergischen

Cantzler abgangen sein soll/ pro unico intentionis suæ fundamento allegirt, vnd sub Lit. A producirt, so muß Herr Gegentheil auch billig darfür gehalten werden/ das er alle contenta solches Schreibens bejahet/ vnd/ weil nun gemelter Lehnman in solchem Schreiben außtrücklich/ vnd zwar verbis dispositivis, andeuttet/ das der Vdenheimische Baw den samptlichen Benachtbarten Evangelischen Ständen am Rhein ins gemein schädlich/ vnd jhnen extremam perniciem andrawe/ so würd ja teste ipsomet Domino adversario billich darfür gehalten/ das er solches/ was erstgemelt/ war zu sein selbst gerichtlich/ vnd also offentlich gestanden vnd bekandt. Jst nun dem also/ was darffs dann weitters fragen/ was nemblich der verdienth habe/ welcher wieder die natürliche/ wie auch nicht weniger wied' die algemeine/ ja wieder vielfaltige deßwegen Jnsonderheit ertheilte Hochverpönte Kayserliche Rechte vnd Privilegia, ja wieder schwere auff ob: vnd conservation solcher recht vnd Privilegioiũ vnderm freyen Him̃el offentlich geleistete Gelübd solche Gebäw vornimbt/ welche den Hochbetewerten so wohl Religions: als Prievat Frieden ja der gantzen Nachbarschafft schädlich/ vnd jhnen extremam perniciem andrawet.

Aber obgemelte Leuthe haben anders nichts/ das sie hiegegen einwenden könten/ dann allein dieses/ das sie etwa fürwenden mögten/ es hette obgemelte diese Rechts Regul (Quod scilicet producens scripturam videatur confiteri eius contenta) keine statt/ wann sie die Herrn Bischoff zu Speyer sich deren zu jhrem Vortheil gegen andern/ Jnsonderheit aber wieder die Statt Speyer gebrauchen/ sonsten aber/ vñ wann ex adverso solcher Rechte andere sich auch wieder die Herren Bischoffe zu Speyer sich gebrauchen/ so weren sie vngültig ꝛc.



REPLI-



# REPLICÆ

## In sachen

# Speyer

## Contra

# Speyer

Communicetur der Statt Speyer sub termino duorum Mensium.

*Ex conf. Imp. Aulici 4. Augusti 1625.*

Iohan Iacobus Pucher.

**AEler Durchleuchtigster / Großmächtigster vnd Vnvberwindlichster Kayser / Allergnädigster Herr / rc.**

Auff die in Sachen des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Philips Christophen / Ertzbischoffen zu Trier vnnd Churfürsten / rc. Als Bischoffen zu Speyer / Herrn Klägers / an einem / entgegen vnd wider Bürgermeister vnd Raht des Heyligen Reichs Statt Speyer / beklagte am andern theil / fractæ pacis & Mandati restitutorij, einbrachte in Iure & facto gantz ohnerhebliche / aber mehrertheils Hochanzügliche / Ehrenrührige Exceptiones sub- & obreptionis, nechst annehmung alles dienstlichen / vnd gemeiner wiedersprechung des nachtheilligen Impetrantischen Theils / die gegen Notturfft in beflissener kürtze zuverhandlen / Erholet Mann zuvorderst die warhaffte / Kündtbahre narrata eingegebener supplication, sampt darauff Allergnädigst erkent / vnnd außgefertigter processen.

Vnd ob wol die contra Theils darwider in verdrießlicher weitleufftigkeit zusammen gestoppelte vermeinte Exceptiones, als fern solche auff die angezogene iura reflectirt, vnd gegründet werden wöllen/ gar keiner wiederlegung vor dieser Allerhöchster Justiz im geringsten bedörffen / ratione insertorum factorum aber theils durch die Allgemeine Reichs notorietet remonstrirt. Im vbrigen auß E: Kays. Mayst: vnd den Reichs archivis eines straffbahrn calumniosi & in præjudicium gravissimum Imperij summorumque, Statuum redundantis figmenti vberzeugt werden.

Damit jedoch E: Kays: Mayst: vnd dero Löblicher ReichshoffRath ohne confusion gleichsamb in einem Anblick mehrgedachter nichtigen Exceptionen Vnerheblichkeit (dergleichen sich Anwaldts Gnedigster Herr zumahl nicht/ sondern dieses hingegen versehen hett/ es würde die Statt ihren vnverantwortlichen errorem viel mehr der gebühr agnoscirt, als solchen durch diese anzügige / ob wohl allerdings Vnretentirliche Exceptiones ferner aggravirt haben) dargegen aber des Herren Impetranten rechtmässig vnd zwar wieder seiner Churfürstlicher Gnaden Gemüth vnnd willen abgedrungene Klag aller Vnderthänigst erkennen/dignosciren, vnd Vrteilen mögen/als ist nicht vor Vnrahtsam befunden diese beständig replicirende confutation Schrifft/ dero selben Allervnderthänigst zu über reichen.

Vnd damit ohne einigen Vmbschweiff zu der sachen selbst geschritten werdt/ So befinden sich die Statt Speyerische Exceptionen auff nachfolgenden beeden membris, oder vielmehr generibus gegründt zu sein/ Nemblichen vnd vors Erste/das diese von E: Kays. Mayestätt Allergnädigst erkente processen ad meras falsas suggestiones sub & obreptitie mit verschlagung der Warhafftigen Beschaffenheit / vnd einmischung ohnerfindelicher Vmbstände vbel außgewürckt.

Vors ander aber/ im fall je cæteris paribus solche könten salvirt vnd erhalten werden / das jedoch die angestelte action, vor längst modis diversis, als dissimulatione, familiari tractatione, conversatione &c. Wiederumb auffgehebt vnnd Erloschen sey.

Das angedichte vitium sub & obreptionis betreffend / dargegen sagt Anwald erstlich in genere das der Statt Speyerische concipist darbey durchgehendt seinen vngehaltenen bössen willen geschrieben/ derenthalb mann sich zwar mit jhme recriminando nicht einlassen/ jedoch die gebührende nothturfft bester massen biß zu seiner zeit per expressum reservirt haben will.

In specie aber die straffbahre calumnias zuendtecken/ so würd erstlich ins gemein vorgebracht/ quasi in jure generale sit, ut pro mera falsi suggestione habeatur, quicquid in judicio in præiudicium alterius tantummodo nude asseritur, hec verô simul etiam probatur.

Welches brocardicum zubeweisen etliche textus vnnd Glossæ Juris Civilis & Canonici zwahr angezogen / Wann aber solche wie disseits fideliter beschehen / durchsehen / so ist ne litera vel apex quidem darinnen zu befinden / so ad hunc intellectum aliquo modo, etiam collo, uti dicitur, obtorto applicirt vnd gezogen werden kan. Als möchte man dem gegentheiligen concipisten mit besserm fug, ad l. fin. ff. ad l. Corn. de fals. vnd was daselbsten die DD. gemeinlich / insonderheit aber Farinac. in tit. fals. 19. & simul q. 150. n°79. von den jenigen so die Jura, Leges, vnd Constitutiones falsò allegieren / verweisen / vnd sich darinn bespieglen lassen.

Sonsten hat mann sich dieses wohl zuerjnnern/ quod pro narratis primo præsumatur, iisq; credatur in processibus decernendis DD. ad l pen §. fin. ff. de Juris. And. Gail. 1. ob. 14. n. 1. postea verò (ex regula, authore non probante) eorũ verificatio (negite, ea

te, ea parte ad effectum condemnandi ) desideretur , in qua quantumvis deficiat actor, non tamen falsi suggestio, sed error duntaxat præsumitur, nisi à reo probetur, actorem ex certa scientia falsum suggessisse. Farin. d q. 150. n. 113. Iacob. Menoch. libr. 6. præsumpt. 20. n. 1. & seqq.

Gleich wie nun die Gegentheils übel zugedichte sub: & obreptio ohn vnd vor sich selbsten gantz vnerheblich vnd grundloß / also vnd mit ebenmäßiger nichtigkeit vnd futilitet vndersteht sich Statt Speyerischer Anwaldt solche per suas diversas species beyzubringen / in dem er vors ander seinem vngezämbten gemüth nach dieses vor ein gantz falsches narratum zu traduciren keine schew traget / daß von Anwaldts Gnädigstem Herrn vnder andern narratis Supplicationis auch vorbracht / wie die Vestung Vdenheim zu deß Stifftes Speyer vnd allgemeiner Landesnothwendigkeit / vnd wohlfahrt erbawet vnd auffgeführt werden: Vnnd zwar solches hochstraffbahrliche bezüchtigte falsum zu demostiren vermeint / gegentheilliger concipist nicht wenig mit diesem pertrito Logico præstirt zu haben / quod nimirum duorum contrariorum non consistat veritas, sed vnum falsum, alterum verum esse necesse sit, &c.

Weil aber in Zweyen angezogenen Privilegiis von vnderschiedenen Keysern bezeuget würd / daß es dem Landt vnd Strassen zu höchster gefahr / schaden / vnnd nachtheil gereiche / wann dereselben in der nähe Burgliche Bäw vnnd Vestungen auffgeführt werden sollen / rc. Vnd dann ohne zweiffel Allerhöchstgedachter Keysern assertion anderst nit / als vor wahrhafftig zu erklären / als müsse ex supra dicto tito nothwendig geschlossen werden / daß Anwalts Gnedigsten herrn assertion vor Wiederich / vnd also verbis adversæ partis für falsch zu achten sey:

Wiewohl nun Anwaldts Gnedigster Herr sich im geringsten nicht verbunden die Beklagte auch darzu im wenigsten legitimirt achten kann / vber die auffgeführte Vestung jhnen einig Red oder Andtwort zu geben / vnd weitleufftig zu demostiren / welcher gestalt selbige durch scheinbare assistentz deß Allmächtigen bey diesen sehr gefehrlichen Kriegszeitten nicht allein dem Stifft Speyer / sondern auch E. Kayserl: Mayest: vnd deß Reichs trewe gehorsamen Ständen zu stattlichem nutz / wohlfahrt / vnd herzlichem gedeyen wieder die mächtige aberünnige Feindt vnd dereselben grausamen Arméen, Ja der Statt Speyer vnnd dereselben Burgerschafft selbsten vielfaltig zum besten erspriessen / vnd vorgetragen: Sondern billich darmit ein erwünschtes contento vnd seiner auffrechten löblichen wohlgemeinten intention vorgesetzten zweck erlangt zu haben nicht zweifflet / daß E. Keys: Mayest: selbsten dieses Bawes stattlichen vortheil gnugsam zu prædiciren / darbeneben auch ferner ein ansehenlich Keyserlich gedächtnuß darin zu destiniren, ja Anwaldts Gnedigsten Herren in außführung desselben zuermahnen vnd zu animiren / Jhro Allergnädigst gefallen lassen / derentwegen billich alle E. Keys: Mayest: rechtschaffen vffrechte trewe Vnderthanen sich zuenthalten / de utilitate publica dieser Vestung einigen zweiffel zuerwecken / weniger aber solche als gefehrlich vnd schädlich zu demoliren zubegehren / angesehen ja E. Keys: Mayest: heil vnd wohlfahrt ( welche der Allerhöchst langwürig prosperiren wölle ) deß gantzen H. Reichs nutz vnd bestes ist. Ioh. de Plat. in l. 1. C. de veteran. n. 2. vnd juxta Senec. l. 1. de clement. c. 4. kein ander vinculum vorhanden / dardurch der gemeine nutz concatenirt erhalten vnnd verbunden bleibt / dahero auch einmütig geschlossen würdt / quod quicquid principis causa fit publicæ utilitatis bonique causa fieri censeatur. Georg. Acac. Enenekel. libr. 3. de privileg. capit. 6. numer. 31.

Damit jedoch daß gegentheillige argument auch seine würdigkeit nach abgefertigt werd / so gibt mann dem concipisten kürtzlich die Andtwort / wann er erstlich juxta egregie tradita per Nicol. Euerh. in loc. à diversitate temporum, die tempora distinguirt,

guirt, nachgehents auch betrachtet hette / das von andern Burglichen Bäwen / als diese Vestung ist / Jhre angezogene privilegia reden vnnd melden / daß als dann die conciliation dessen jhme so starck eingebildten contrarij gahr leichtlich vnd von sich selbsten entsprungen / vnnd sich gahr keine oppositio circa idem & eodem respectu, sondern circa diuersa & respectu longe diuersissimo befunden hett. Sintemahl gewiß/vnd auß der Statt Speyerischen Chronick/lib. 7. c. 43 Klärlich zuersehen / das vmb dieselbige zeit / vnd vornemblich bey Regierung Kaysers Caroli quarti vor auffgerichtem Landtfrieden / da das Faustrecht so starck im schwang gangen / vnderschiedene Raubheusser im Heyligen Reich / vorab in tractu Rheni erbawet gewesen / darauff sich etliche Adeliche Geschlechter vnd Gänerben zusammen rottirt; den Reisenden vnd andern benachbahrten dermassen grossen schaden mit Plündern vnd Morden zu gefügt/das Höchstgedachter Kayser selbsten in specie die beede Burgken zu Newhoffen vnnd Afftholderloch bey dem Rechholtz zu Speyer demoliren vnnd zerstören lassen/ Auch/ damit solcher Raubereyen die Statt vnd reisende vors künfftig gesichert sein möchten / damals der Statt Speyer die Freyheit gegeben / das sie dergleichen Burghäusser (nemblichen iuxta tenorem privilegij von dannen Jhnen grosser Gewalt / eingriff / vnd vberträng zugewarten) vnnd welche zu keinem andern endt als contra securitatem publicam animo offendendi, deprædandi infestandique itinera gefehrlicher weiß extruirt werden möchten: Innerhalb dreyer Meilen nicht dulden sollen. Videatur insuper Rittershus. De feud per 2. cap. 17. tot. & Werner. Killinger de Ganerb. castr. discurs. 13. per tot.

Als aber nachgehents das Reich in einen weit andern bessern statum gebracht / vnd nicht allein durch vnderschiedliche constitutiones vom Landt Frieden ins gemein einem jeglichen de securitate & quiete stattlich vnd gnugsam versehung verschafft / sondern auch in specie die insolentz / Vbermuth vnd Gewaltsamkeit der Raub / vnd Ganerben Heusser auff dem Reichstag zu Augspurg in Anno 1548. tit. Wider der Ganerben Schloß. & Ord. Cam. p. 2. titul. 13. allerdings compescirt, hingegen aber die Stände des Reichs / bevorab Chur: vnnd Fürsten so zu erhaltung des Landtfriedens mit stattlichen regalien, prærogativen, vnd Herrlichkeiten begabet / Jhre Vnderthanen nicht allein / sondern auch die benachbahrte vor dergleichen Raubhäussern / Gewalt vnnd Streifferey zu Schützen Mächtig genug worden; seythero seindt dergleichen privilegia, deren sich die Statt Speyer an jetzo vbel zu gebrauchen vermeint / (vnd ohne das wider jhre disposition, Verstandt vnnd Meynung hindangesetzt der Kayserlichen Mayest. dem Pfaltzgraffen / Als der Widriger Vnion gewesenen General, angeflohen / vnnd durch dessen Authoritet vnnd direction, welche Jhm die angezogene privilegia mit keinem Wort in diesem oder andern fällen attribuiren, den Wahlbaw LandtFriedt brüchtiger weiß zerschleiffen lassen:) ob destructionem antecedentis (cuius argumenti vim exponit Euerh. in top. loc. à destruct. anteced. ad destruct. conseq.) allerdings expirirt vnd hingegen Chur vnnd Fürsten zugelassen worden / Jhre residentz nach Notturfft vnd gefallen zu befestigen oder auch gar newe Castel / wehrliche Bäw vnd Burgen auff zu richten / hingegen aber allen Ständen eingebunden / da sich ein oder ander durch Aufferbäwung eines Burglichen Bawes / Wehr / vnd Vestung beschwert zu sein vermeinen wolt / des ordentlichen Rechtens zugebrauchen / an des Heyligen Reichs Constitution vnnd Landt Frieden ein vernügens zu haben / vnd keines wegs des Höchsten Gewalts / so einem Regirenden Kayser causâ cognita gebürt / wider den außgedruckten Buchstaben des Heylsamen Landtfriedens (als welcher die Aigenthatlichkeiten vberziehungen vnd vindicirungen ohne Authoritet vnnd geheiß der ordentlichen Obrigkeit allerdings abstelt / Ja außtrücklich alle vorige wiederige gewohnheiten / verbündnüssen / immuniteten, Freyheiten/

heiten / vnd privilegia gentzlich cassirt, Reichsabschiedt de Anno 1548. cap. 27.) freventlich anzumassen / wie solches die beede Exempel mit der stärcker Regular Vestung zu Manheimb. (so notorijssime intra tertium milliare die Statt Speyer berührt / gleichwol niemals contradicirt, auch der Statt Mülheimb / welche ohnerachtet der Kundtbahren æmulation vnnd gefährlichkeit ehender vnnd anderst nicht als biß solches die damahlig Regirende Kayserliche Mayestätt nach wol erwogenen Sachen befohlen/ wiederumb demolirt, vnnd nider gelegt worden:) allein bezeugen können.

Welchem nach mit einem Wort auff der Statt Speyer wie wol gar notorie impertinenter angezogenes privilegium billich vnd Rechts wegen geantwortet wirdt/ das solches (auff allen Verstandt vnnd Fall/ so fern der Statt dardurch einige eigengewalthätige Rechts verhelffung möchte sein zugelassen gewesen) wiederumb in angezogenem Landtfrieden. De Anno 1548. cap. 27. durch Kayserliche Mayestätt alle Ständt deß Reichs vnd Völliglich sie die Statt Speyer selbsten außdrücklich wiederumb cassirt, ertödet / vnnd ohn wiederbringlich auffgehoben / Inmassen nicht allein durch besagte constitution vom Landtsfrieden dergleichen particular privilegien von eigener Rechtschaffung / sondern allen ins Gemein auch so gahr der Güldenen Bull Kaysers Caroli quarti im 17. Capite. Krafft deren sonsten ex iustis causis diffidationes, inuasiones & vt in propria causa quis sibi ius diceret, zugelassen vnd gestattet wehren / noch vnzweiffentlicher aller Reichs / vnnd Rechts verständigen Meynung abolirt, vnd hingegen die Sachen dahin reformirt sein/ quod omnia vitandi maioris tumultus causa per magistratum expediri debeant, in term. Marq. Freher. in annot. ad Petrum de Andlo. lib. 2. cap. 16. Petr. Heig. q. 31. p. 1. Mindan. lib. 1. de proces. Cam. cap 25. Gail. 1. de P.P. cap. 4. Schurf. cons. 100. Cent. 3. in fine. Gœden. consil. 108 numer. 22. Georgius Schönborn. libro 6. polit. cap. 10.

Vnd hat menniglich zuerachten / was vor ein grosse vngleichheit vnd vnbilligkeit / Ja ohnwiederbringlicher Schadt dem Stifft Speyer vnd andern mehr Catholischen hierauß entstehen vnd zu wachsen würdt / wann jhnen bey diesen vber die Maß sorgsamen zeitten diese facultas muniendi, quæ defensionis naturalis insignior species est, & nullo Iure nullo privilegio, rescripto vel indulto ne quidem ex plenitudine potestatis adimi potest, solte benommen / hingegen aber den Wiedrigen / etiam quod de offensione ipsorum (nedum æmulatione aliqua:) constet notorie ein solches verhenget vnnd zugelassen werden / Ex qua sola ratione Spirense illud privilegium, posito, licet nec tamen concesso, quod ad nostri temporis fortalitia & castra extendi posset, supprimeretur & extingueretur, Cum enim summus atque potissimus privilegiorum finis æquitas sit (quem & vnice Divus Carolus quartus sibi proposuerat:) inprimis eo casu ea labefactari æquum est, cum ex post facto iniqua fiunt, & ledere enormius incipiunt. text. egreg. in l. ex facto 43. in princ. ff. de Vulg & pupil. Iacob Menoch. in causa finariensi resp. 1. numer. 17. & seq. Facult. Ingolstad. apud Georg. Eueth. vol. 1. consil. 8. numer. 8. Cabod. decis. 19. num. 2. p. 2.

Vti & similiter quando iam causa ipsorum inductiva cessat. l. athletæ. §. 1. l. Geometræ. l. idem Vlpianus, ff. de excus. tut. Aretin. consil. 83. colum. 2. Socin. Iun. consil. 160. colum. pen. & fin. volum. 2. vel talis casus euenit de quo vel petentem vel concedentem cogitasse verisimile non est. Enenckel lib. 3. de privil. c. 19. num. 4 Vnd so viel von diesem zweiten puncten.

Drittens bezichtiget auch Anwalts Gnädigsten Herrn der gegenschrifft dichter gantz calumniose in deme einer vnzimlichen obreption, das Ihre Churfürstl. Gn. in supplicatione narrirt vnd angebracht / wie der Stifft Speyer ratione dieser Vdenheimischen Vestung von zweyen Röm. Kaysern / Weylandt Ludovico vnnd Sigismundo, Hochseeligsten andenckens / Allergnädigst befreyet sey / angesehen 1. das privilegium Ludovici Imperat. gahr von keinem Vestungs Baw rede noch dergestalt verstanden vnd practicirt werden. 2. das Kayserlich Sigismundische aber wiederumb cassirt vnd auffgehebt vnd hingegen der Statt Ihre privilegia de novo ertheilet vnd bestettigt sein sollen / etc.

Wann man nun diesseits ad procacem istam diffamationem des vbelgehaltenen schrifftelers zu lässiger massen retorsive oder sonsten verfahren wolt / befünden sich darzu mehr als zu viel starcke abgedrungene veranlassungen / Es will aber Anwaldt die bey diesem puncten acervatim eingemischte grobe injurien cum expressa protestatione neben den vbrigen zu anden an sein orth gestelt / vnd des Hauptwercks wegen sich erstlich ad ipsum privilegium Ludovici Cæsaris eiusdemque formalia verba tenoremque qui nullatenus sine apertissima calumnia cavillari potest geliebter kürtze wegen gezogen haben; Darauß ja dem Buchstaben nach klärlich zusehen / das nicht allein Höchstgedachter Kayser/Bischoff Gerharden Gnädigst bewilligt/auß dem Dorff Vdenheim eine Statt zu machen / sondern auch dieselbe mit Mawren / vnd Graben zu vmbfahen vnd zu befestigen;

Welche concession nohtwendig von einem rechten warhafften Vestungs/oder Wehrlichem / vnd nicht gemeinem mit schlechten Mawren vmbfangenen Baw verstanden werden muß / sintemahl erstlich sonsten gnug gewesen / das dieses privilegium in terminis der transmutation des Dorffs in eine Statt verblieben wehre / demnach alle Stätt dieses gemein haben / ex ipsa sui natura, das sie mit Mawren beschlossen vnnd vmbringt seindt. Ioh. Goed. ad l. 2. n. 16. ff de ver. 612. Signi.

Derenthalb/vors ander/ die folgende Wort mit Mawren vnd Gräben zubefestigen / vitandæ otiosæ verborum superfluitatis causa nohtwendig etwas mehr / als eine Statt vnd gemeine schlechte Mawren bedeuten müssen / etc.

Vnd ist drittens an dem Rechten eigentlichen verstandt vmb so viel weniger zu hæsitiren, Alldieweil eine Vestung à genere & forma sive differentia specifica eigentlich von befestigung mit Mauren / Wähle / vnnd Gräben genent vnd beschrieben würdt. Iuxta Henning Gœden. consil. 1. de præscript. pign. num. 52. quod est in ordine consil. 109. Ioh. de plat. in rubr. C. de metat. & Killinger. Discurs. 1. de Ganerb. Castr. num. 22.

Solchem nach befindt man sich gantz vnzweiffentlich in ipsa verborum proprietate & terminis conuertibilibus dißfalls begriffen / welche anderst nicht als Regaliter müssen interpretirt vnd verstanden werden / vornemlich weil sie ab ipso Imperatore legum conditore & peritissimo proferirt worden. Albert. Brun tr. quod stant. mascul. art. 6. q. 1. num 13. Iacob. Thoming. decis. 30. num. 32. Vnnd eben auff diesen verstandt hat der Statt Speyer Chronickschreiber selbsten dieses privilegium Ludovicianum außgedeuttet. lib. 7. cap. 58. In deme er schreibt / das Bischoff Gerhardt von Kayser Ludwigen die begnädigung erhalten hab / das Ihme den Flecken Vdenheim mit Mauren vnd Gräben wehrlich zu machen zugelassen / etc.

Ob aber wol die vorig Regirende Herrn Bischoffe zu Speyer diese Kays. concession vnd Freyheit mit erbawung einer Regular Vestung sich nicht gebraucht / so kan doch dahero weder ad alium intellectum noch extinctionem privilegij arguirt werden / In betrachtung diese concessio lediglich formaliter & expressæ liberæ voluntati & facultati

cultati eines jedern Regirenden Bischoffen anheim gestelt ist eiusmodi concessiones nullo tempore præscribuntur nec vllo non vsu amittuntur. Felin. in cap. cum accessissent. col. 12 Extra de constit. allegans Gl pen. in c. vt privilegia in fin. de privil & vidisse se scribit, cum Impetator dedisset in suo privilegio cuidam Nobili facultatem faciendi Molendinum cum ista clausula ad libitum voluntatis tuæ &c. atque ipse per multos annos hac facultate vsus non fuisset, ob id tamen Iure suo non priuatum. Ad de Tap. in l. fin. ff. de constit. princ. p. 2. c. 1 nu. 13. Mastrill. decis 96. nu. 7. Balb. de præscript. in 4. part. 5. part. princ. q. 4. nu. 3.

Vnd irret hiergegen gahr nichts / sondern ist vielmehr auff diß seyt vorträglich / was gegentheil von dem Widrigen Kaysers Caroli quarti privilegio angezogen / dieweil solches als vmb etlich Jahr Jünger dem Ludouiciano keinen abbruch thut / vnd also in seinen Vnzerstörlichen Kräfften verbleiben läst. argt. eorum, quæ tradit Enenckel. d. lib. 3. cap. 11. per tot. Auch vber das obauß geführter mässen nicht von diesen vnnd dergleichen Fürstlichen Vestungen / sondern schädlichen Bürgen / GanErben vnd Raubhäussern zu verstehen ist.

Vnd kan solchem nach Anwalt nicht gnugsam sich verwundern. quo calore aut conscientia sein Gnädigster Herr ex aduerso auff dero reuers, welchen ein Jeder Bischoff zu Speyer bey gewohnlichem Einritt der Statt nach Löblichem von Alters her bracktem brauch zu geben pflegt / aber darbey ein Raht vnd Bürgerschafft geschworne Huldigung leisten muß / verwiesen / vnnd nicht obscure. als ob selbigem per extructionem dieser Vestung contrauenirt sein solte / vermessentlicher weiß angedeutet werden wölle ꝛc. Da doch Ewer Käys. Mayest. von Anwalts Gnädigstem Herrn Gott lob ein weit anders in allem zustandt reipsa erfahren / auch ausser einigem zweiffel angeregter reuers auff dergleichen privilegia, welche nach Kaysers Sigismundi Hochseligsten andenckens / formal worten Vnredlich erworben von Ihrer Mayest. auch derenthalb ohnsengerlich wiederumb cassirt seindt / nicht würde können extendirt oder Verstanden werden.

Da aber die gegentheillige actiones, vorab was bey diesen Kriegsempörungen vorgangen / examinirt werden solten / Ihrer seits die schuldige Huldigungs Pflichten sich gahr zu fern bey seits gesetzt befinden würden.

Nechst diesem nun an Kaysers Sigismundi privilegium zukommen / weil solches dermassen Klar / das auch vnmöglich wider den Buchstablichen inhalt / vnd darauß entspringende vnverdrächlige gesunde Meinung einige cauillatoriam interpretationem zuersinnen / angesehen dardurch einem Regierenden Bischoff vergünstigt / aller Orthen des Stiffts / vnd folglich gahr intra primum lapidem ab vrbe Bürglich / wehrlich / vnd andere Bäw mit Gräben / Steinen Mauren / Thürnen vnd sonsten auff zu führen auch vmb mehrer beständigkeit willen / da die Statt Speyer ein abbrüchiges privilegium hiergegen haben möcht / solches in specie diß falß ex plenitudine potestatis limitirt, restringirt, vnd da nötig auffgehebt sein solle / ꝛc.

So greifft es der gegen Concipist mit einem andern extremo vnd sehr vngeschicktem groben modo an / ohnbesonnener weiß vorgebendt / das dieses Sigismundische privilegium nach gehendts in Anno 1419. widerumb ab eodem Cæsare cassirt; hingegen das Stättische resuscitirt vnd de nouo bestättigt worden sey / ꝛc.

Damit dann E. Kayserl. Mayest. diesen offentlichen straffbahren Vngrundt ergreiffen / vnd in der kürtz Allergnädigst vernehmen mögen / was es dißfalls vor warhaffte beschaffenheit hab / so ist es an dem / das ein damahliger Raht der Statt Speyer / nach deme er obiges dem Stifft Speyer in specie deren Vestungen wegen

Allergnädigst ertheiltes Privilegium, Vnnd wie Krafft dessen das jenig / so der Statt von Kayser Carolo quarto ertheilet / limitirt oder auffgehebt worden / vernommen / Ihre gesandten naher Ofen zu Kayser Sigismundo abgefertigt / vnd gantz hitziglich vorbringen lassen / Als hette Bischoff Raban, eine total cassation aller vnd jeder Statt Speyerischer Privilegien, Handt Vesten / Gnadt / Freyheiten / vnd guter gewohnheiten von Ihrer Mayest. außgewürckt / derenthalb sie sich dann zum Höchsten gravirt vnnd beschwert zu sein geklagt / weil aber Kayser Sigismundo dieses anbringen allerdings frembdt vorkommen / haben dero Kays. Mayst. in deme ex adverso sub Lit. E. eingelieffertem Brieff sich dahin Allergnädigst erklärt / das sie die Brieff / Privilegia, Handvesten / Freyheit oder Gnaden so Bischoff Rabano ertheilt worden / nicht dahin verstanden haben noch verstehen / als ob dardurch der Bürger von Speyer / oder sonsten jemandts Rechten / Freyheit / Brieff / privilegia, Handvesten / gute gewohnheiten vnnd Alt herkommen solten gebrochen werden / sondern das Bischoffs Rabani privilegia (illa scilicet quæ à senatu Spirensi afflicta erant:) der Statt Speyer vnd männiglichen ohne nachtheil sein sollen.

Nechst dem aber vnd als Bischoff Raban vber diese zulagen bey Kays. Mayest. sich beklagt / auch nirgendts wo sich befinden wollen / das jhme dergleichen privilegia vnd cassatoria wehren ertheilet worden / sonder Kayser Sigismund selbsten die gefährliche imposturam endtecket / hat derselbe auß gerechten Vhrsachen vnderm dato Znaim An. 1421. den nechsten Freytags nach Annunciationis Mariæ, obgedachte der Statt Brieff in specie widerumb cassirt, mit dieser vermeldung / das solchen von Ihrer Mayest. die Statt Speyer **Vnredlich** erworben hette / wie solches die Beylag zur confutation widriger apologi gehörig sub Lit. L weitleuffig vnd mit schönen vmbstanden bezeuget.

Ebenmässiger warheit hat sich auch der Statt Speyerische Concipist in deme beflissen / als er ohnbedachtlich vorgibt / ob solte die vom Ertzbischoff Cunraden zu Maintz geschlossene reciprocirte Speyerische Rachtung gleich obigem privilegio widerumb von Keyser Sigismundo Ihrer vnbilligkeit wegen cassirt vnd annullirt sein / etc.

Weil aber solche Rachtung zu diesem Haupt wesen wenig einträgt / auch von einem Raht der Statt Speyer selbsten vielfaltig gebrochen / wider den klaren Buchstaben vnd das Vhralte herkommen bey letzt verschienenen termin nicht geschworen worden (derenthalb die inserirte Pön sich wol ergeben würde:) Als will Mann allein dem gegentheil auff Ihre selbst eigene Chronick (citra contentorum approbationem
" tamen) lib 7. cap. 88. circa fin. verwiesen haben / allda gesetzt würdt / das zwar die
" jetzo für ergangen vnd geschehene narrirte cassation allbereit in Ihrer außfertigung
" gewesen / etc. Es hab aber ein oder ander am Keys. Hoff den Churfürsten zu Maintz
" vnnd Bischoffen Raban diese ding berichtet / dieselbe aber auff diese auis an Keyserl.
" Mayest. alsbaldt bewegliche schreiben lassen abgehen / Auch andere Chur vnnd Für-
" sten vmb beystandt angeruffen / welche obberührten Richtern zu gemüth geführt /
" vnd eingebildet / wann die Rachtung / welche Keys. Mayst. auffm Reichstag zu Nür-
" renberg mit Rahe dreyer Churfürsten bestettigt / gäntzlich wiederumb solt auffgeha-
" ben vnd vmbgestossen werden / das nicht allein hiemit die gedachte Churfürsten einer
" verweißlichen vnbedachtsamkeit vnd fahrloß offentlich bezüchtigt / sondern auch Ihrer
" Mayest. Hochheit in vngleiche nachreden dardurch würde gesetzt werden / In ansehung das die erste erklärung dahin gerichtet / das Keys. Mayest. nach breuchlicher ver-
" hör vnd vnderweisung aller Sachen mit Rechtem wissen den vorbemelten außspruch
" vnd confirmation Brieff ertheilet vnnd publicirt. &c. & paulo post: solchem Raht
" vnd vorschlag habe der Keyser beyfall gegeben / etc.

Die Vierte sub: & opreption soll sein / weil von Anwaldts günstigem Herren narrirt vnd vorgebracht worden / das S. Churfürstl. Gn. diesen Baw ad nullius hominis invidiam, non animo nocendi nec æmulandi, duntaxat necessariæ tuitionis causa angefangen.

Ehe aber hiebey der vermeintlich stattliche beweißumb erwogen werd / ist vor allen Dingen in Acht zuerhalten. 1. quod æmulatio nunquam præsumatur, sed eius suspicio, præsertim si in proprio solo quis ædificet omnio excludenda sit. late. Card. Tusch. Tom. 2. lit. E. concl. 35. & sequen. Alexander cons. 174. vers. quærit. circa hoc vol. 1. Corn cons. 182. libr. 4 adeo ut si concurrant aliqua quæ arguunt utilitatem, aliqua æmulationem, attendi debeat id quod principalius est. Boër: Decis. 230. n. 8. in fin.

Dahero Vnwidersprechlich erfolgt / weil durch Göttliche Verleihung dieser Vestigungsbaw dem Stifft Speyer vnnd allen deß Heyligen Reichs Trew Gehorsamen Ständen zu vberauß Stattlichem nutzen vnd abhaltung deren von den Widrigen lengsthin fomentirten Feindtseeligkeiten im Werck selbsten außgeschlagen / hingegen aber zu keines andern Menschen æmulation, offension, Neidt / Mißgunst / sedition, oder Auffwicklung / Emplorirt worden / das er allen Rechten nach vorpassierlich vnd erlaubt zu achten sey. Vorab weil 2. bey den jenigen Bäw vnd Vestungen / so ad defensionem propriam auff eines eignen Grundt vnd Boden extruirt werden / die æmulatio, welche vielleicht consequentialiter mit einlauffen möcht / in keine consideration gezogen würdt. Bald consil. 188. num. 2. lib. 2. Boer. d. Decis. 320. num. 13. idque favore defensionis naturalis, quæ nullo prætextu, nullo colore coangustari vel adimi potest. Vid. Tusch. tom. 2. Lit. D. concl. 171.

Diesem nun zuentgegen mag in specie kein Vnziehmende æmulation darauß erzwungen werden / das erstlich / der Statt nichtigem vorgeben nach / Anwalts Gnädigster Herr / Als S. Churfürstl. Gn. von Jhro dieses Bawes wegen zugeredt / gesetzt worden (darzu Mann die beklagte viel zu wenig vnd ohn qualificirt helt:) den vorhabenden Wahlbaw extenuirt, vnnd das Vdenheim in ein so starcke wehrliche Vestung verwandlet werden solt / dissimulirt, vnd mit solchem vorgeben die Statt Speyer so lang auff zuhalten sich beflissen haben solle / biß das Werck endlich ad perfectionem gebracht vnd re ipsa bezeuget worden / welcher gestalt solches zu der Statt Speyer vnd dero privilegien eusserster verletzung angesehen / vnnd derowegen (wie der grobe calumniant auß seinem schmechsüchtigem gemüth herauß zustossen jhme kein bedenckens gemacht:) Falsch sey / das solcher Vestungsbaw ohne gefehrdt / nachtheil oder æmulation vorgenommen worden 2c. Jn erwegung 1. Die Statt Speyer obertegiter massen Jhre Churfürstl. Gnaden Jhres vorhabens zubefragen so wenig als Quiritium quilibet befugt oder legitimirt, Dannenhero auch selbiger / quia notorie civitatis non inter erat, nec propositum hoc contradicere vel impedire poterat, einige Antwort zugeben (Vorab weil de ipsorum mala & dolosa intentione & subsecutis hostilitatibus Vielfaltige anzeig allbereits offenbar worden:) keines wegs verbunden noch gehalten gewesen:

Dessen doch vnerachtet 2. Höchstgedachter S. Churfürstl. Gnaden eine richtig helle vnverschlagene resolution der Statt wiederfahren lassen / mit deren das Werck selbsten correspondirt, Jnmassen nur allein die Fürstliche Residentz sampt einem Theil anhengender Statt / so vom Schloß nicht separirt werden können / mit gemeinem Wahl vnnd Gräben vmb fast / der durchschnit aber in conceptione gahr

nicht gewesen / sondern/ wie Landtkündig/ die Statt Vdenheim verglichener massen ein gantz offen Werck blieben / Vnd erst nachgehents / wie die grausame hostiliteten sich von tag zu tag stärcker vermehrt / der vorige demolirte Abriß (an welchem Ihre Churfürstl. Gnaden ohne das propter violentam contraventionem, vnd weil wieder gegeben Trew vnnd Glauben vnder dessen / als noch arglistig gefehrlicher weiß fernere gütliche tractatus simulirt wahren/ die zerschleiffung an Handt genommen worden / zu mahl nicht mehr verbunden gewesen: ) ad defensionem zu gering befunden / vnd also bessere verwahrung abgedrungen / nohtwendig neben dem jenigen modell hat müssen vor die Handt genommen vnd zu werck gerichtet werden/ derenthalb Mann so wenig der Statt Speyer / als andern/ welche viel lieber gesehen/ das dieser Ort offen blieben / vnnd die Feindliche böse Anschläg Völlig zu effect gerichtet weren / die geringste Rede oder Antwort zugeben sich verpflichtet achtet.

Was aber ferner zum zweiten vnnd dritten ad probandum prætensam æmulationem de obstante privilegio Spirensi, itemque quod ipsemet Imperator Carolus quartus asseruerit præiudicale & damnosum esse vicinis si intra tertium ab vrbe Spirense lapidem arces & fortalitia extruantur &c. Solches ist ein verdrießliche bis cocta crambe droben zu genügen abgeleint / vnd derenthalb fernerer Relation oder confutation nicht würdig ꝛc. Welches auch ex adverso selbsten in seinem eigenen gewissen starck empfunden / vnd derenthalb quarto loco, zu dem / si fecisti nega &c. sein eusserste zuflucht/ vnd gahr keinen zweiffel genommen allerdings zu leugnen vnnd zu verneinen/ daß ( wie gantz notori ) Ein Raht der Statt Speyer zu vorgangener demolition mit geholffen / oder eingerahten / sondern ein solches sey ohn Ihren consens vom damahligen Pfaltzgraffen/ Hertzogen zu Würtemberg / Fürst Christian von Anhaldt / vnd Eltern Marggraffen zu Baden effectuirt worden.

Hiebey möcht man vorderst wol vernehmen / ob auch der gegentheilige Concipist vorhin betrachtet vnnd nachgesonnen / was dergleichen mendacia negativa in Recht vor Straffen nach sich ziehen / welches der lenge nach beschrieben vnnd außgeführt hat. Cels. Bargal. lib. 5. de dolo c. 14. per tot.

So dann vnd vors ander/ wann dieser Frevelhaffter Verneinung wegen / seinen principalen das iuramentum calumniæ, oder malitiæ zu schweren deferirt werden solt / wie sie alsdann bestehen vnd fortkommen würden?

Sonsten ist es des Wercks selbsten wegen in Höchster Warheit anderst nicht/ dann wie in den narratis supplicationis Ewer Keyserliche Mayestät Aller vnderthenigst vorbracht worden / beschaffen / das nemlichen die Beklagte zu Speyer/ mit vermeldung Ihrer vermeintlichen privilegien, Laut deren von Ihnen selbsten beygelegter gerühmten apologi, sich bey dem damahligen Pfaltzgraffen angemeldet / zu hinderung / abschaff- vnnd demolirung dieses Bawes inflammirt, instigirt, ermahnet / instruirt, vnnd angehetzt / vnnd in Summa so lang der gefehrliche Rahtschlag fomentirt vnd tractirt worden / Ihre bedencken / consilia, vnd Hitzige incitamenta eyfferig Subministrirt: Ja als sie vernommen / das gedachter Pfaltzgraff fast dahin bedacht/ vnd resolvirt werden wöllen/ den viam Iuris zuerwehlen/ vnd forderst an Handt zunehmen / Auch darüber der beklagten gutachten / welcher gestalt nemlich solcher via Iuris anzugreiffen sein möchte? Zu communiciren begehrt / haben sie darauff an den verstorbenen Heydelbergischen Cantzler wiederantwortlich schreiben lassen / das solcher Weg pro extremo von Ihnen wölle angesehen werden / dergestalt wann

beyder

beyder Stätt, oder auch der Vnirten Chur, vnd Fürsten conventu auff kein Kräff- "
tiger vnnd Fruchtbahrer mittel geschlossen / sondern dem Baw sein fortgang solte "
gelassen werden / so seien sie beklagte in gewisser starcker Hoffnung / weil der schädliche "
Baw die Evangelische Ständ ins gemein berührt / vnnd jhnen extremam perniciem "
androhet / dieselbe werden durch einhellige zusammensetzung dem Vnwesen seine Maaß "
finden / das man des verdrießlichen Vnsterblichen rechtlichen processes möge geübrigt "
bleiben / vnd solche Einhelligkeit desto fürderlicher zuerheben / sey vor Guth vnd Rath- "
sam gehalten / die Vnderbawung der vbrigen zwey auß schreibender Stätt entweder "
Schrifft, oder Mündtlich vorzunehmen / welche ohne Verzug so baldt ChurPfaltz / "
dero Rähte resolution auff die Jüngste quæstiones erfolgt / solle zu Werck gerichtet "
werden rc. Wie dieses mit mehrerm auß dem in vidimatâ copia beygelegtem Schrei- "
ben sub Lit. A. in continenti beschienen würdt. Lit. A.

Wann nun zu recht ohn strittig quod pro consultoribus, persuasoribus, inflammatoribus, instigatoribus, incitatoribus, hortatoribus, ac instructoribus habeantur, qui delinquendi futuram utilitatem demonstrant, qui communicatum sibi delictum laudant, qui volenti delinquere, si consulantur, respondent, ut se cito expediat (quæ omnia ex superiore missiva in præsenti casu deprehenduntur) quodque hi non minus ac ipse delinquens teneantur, posito etiam, quod is factum alias perpetraturus fuisset, in primis & sine dubio quando non ad aliquam pœnam, sed ad damna & interesse agitur, uti hoc prolixè multis textibus, rationibus, & DD. authoritatibus infinitis comprobat Prosper: Farin: pag. 4. tit. de consult. q. 129. p. 2. & 3. per tot. ad quem brevitatis causâ remisisse sufficiat.

Mit was endtschuldigung / exception, oder Außredt wolten dann die beklagte ab hoc mandato sich entbrechen / vnnd ex isto capite quasi falsò pro complicibus accusati sind / dasselbig einer sub: & obreption bezüchtigen können.

Zu deme seind sie nicht in terminis consilij & instigationis verblieben / besondern haben die Händ selbsten dapffer an den Pflug gelegt / zu den demolitions vnkosten contribuirt, jhre Taglöhner / Handtswercksleuth vnd Burger zu gleich ad demoliendū hinauß beschickt / den ersten Stein von der HauptPforten / welche von lautter schönen thewer elaborirten außgehawenen Steinen erbawet / vnd mit 20000. ReichsThaler nicht widerumb zuerbawen were / abgeworffen / Ja es ist erweißlich das nicht allein die Frawen mit jhren Kindern auff den Armen selbst zugegriffen / sondern es haben sich auch die Hoch Schwangere nicht enthalten / also das weniger nicht das Kind in Mutter Leib dieser Glohrwürdigen Demolition zur Ewiger Gedächtnuß / vnd der posteritet ins künfftig zu dergleichen dapffern thaten ein bewegliches antreibendes exempel zu hinderlassen / beywohnen müssen.

Vnnd was bedarff es vieler Weitleufftigkeit dißfals / oder fern gesuchten beweißthumbs? Es hat die Statt Speyer selbsten cum approbatione & ratificatione omnium contentorum anderst nit als jhr Gemüth völliglich abzukühlen / neben jhrer vermeinten Exception- Schrifft / auch zugleich das Ehrenrühige famosum scriptum eingegeben / welches post factum demolitionem sub anonymo zu Anwaldts Gnedigsten Herren / vnnd aller Catholischen Ständt Ringerung / vnnd Verletzung habender Wohlhergebrachten Freyheitten / im Heiligen Römischen Reich allenthalb spargirt, dessen Author aber niemahls bekant sein wöllen / derenthalb nuhnmehr auch entgegen die beklagte / als welche sich aperte darzu bekennen / solches propalirt, vnnd publicirt haben / die Ordendtliche

actiones vnnd gebührende andungen darinnen befindtlichen atrocissimarum injuriarum nach besagender Allgemeinen üblichen Rechten omni meliori modo hiemit vorbehalten werden. Cum scribens, exemplans, retinens, publicans, & propalans &c. libellum famosum, etiamsi de authore eius docere paratus sit, actione injuriarum citra dubium teneatur. Latissime Farin: tom. 3. de var: & diu. crim. q. 105. inspect. 11. per tot. Harprecht. §. injuria 1. n. 189. Instit. de Injur. Ludou: à Peguer. decis. 77 n. 5. Damhuder. in sua prax crim. c. 125 nu. 7. In solchem famos-scripto befind sich vnder anderm mit außgetruckten hellen klaren Wortten. pag. 8. 9. & 10. §. als auch mittelst & §. ob nun wohl ꝛc. Das die Statt Speyer befunden / wie ihren habenden richtigen Kayserlichen vnnd Königlichen Privilegien inwieder ( Krafft deren Innerhalb dreyer Meylen vmb die Statt Speyer ohne derselben Erlaubnuß kein Burglicher Baw geführt / oder die Statt solchen eygenen gefallens durch dero helffer / vnd helffers helffer abzuthun frey vnnd bevor stehn solte ) dieser Baw vorgenommen werden wölle. Vnd derentwegen zu conservation ihrer Privilegien den damahligen Pfaltzgraff ChurFürsten vmb Raht vnnd hülff angeflohen **ihrem habendem richtigen vnd zu vor mehr** exequirtem Privilegio gemeß / diesen Baw zu wehren vnd niderzulegen.

Auß welchem klärlich erscheinet 1. das ad implorationem & instigationem der beklagten / quæ juxta terminos suos in formale mandatum incidit, diese Friedtbrüchige demolition seye vorgenommen vnd effectuirt worden / cum si negotium pariter ad utrumque pertineat, & voluntas alterius præcedat verum & formale mandatum intelligatur. Franc. Card. Mantic. de tacit. & ambius convent. p. 1. libr 7. tit. 3. n. 2 & 3.

Vors Ander / das der Pfaltzgraff solche demolition zugleich mit in nahmen vnd von wegen der Statt Speyer verrichtet / die Statt solches 3. auch wohl gewust / das nemblich in ihrem Nahmen vnd zu erhaltung ihrer vorgewenten Privilegien dieses alles vorgehe / vnd gleichwohl 4. solches nicht allein gantz ohnwiedersprochen / sondern 5. noch darzu außtrücklich ratificirt, in deme nicht allein noch in diesen exceptionibus die Iustitia istius demolitionis vffs eusserst Behauptet werden will / sondern auch zugleich von jhnen die Apologia, welche mit hartten truckenen Worten bezeugt / das nomine civitatis Spirensis in ipsius utilitatem, & ad eius requisitionem, instantiam atque mandatum die Vestung seye niedergelegt / in lignum perdurantis ad huc ratificationis judicialiter producirt worden.

Vnd erfolgt auß solchem allem dieser nothwendiger Schluß loco consectarij gantz ohnverneintlich / weil die rechte nicht allein verordnen / quod mandans eodem modo, quo mandatarius teneatur. prolixissime Farin. tom. 4. tit. 15. q. 135. p. 3. per tot. cum infinitis à se relatis Sondern auch das in dergleichen fällen vnnd delictis, so in vnserm Nahmen verübt vnd vollnbracht werden / die declaratio voluntatis subsequens, vim ratificationis ad effectum, ut ex ea plenaria condemnatio sequi debeat, operir vnnd einführe. Card. Mant. d. libro. 7. num. 3. & sequentibus. Bartol in l. post. dotem ff. solut. matrim. quem refert & sequitur Alexander. vol. 4. consil. 80, num. 10 gravissime Farin: d. quæst. 135. pag 1. n. 84. ubi hanc communem indubitatam & receptam testatur, das ad probandum intentionis fundamentum nicht mehr könne erfordert werden: Sondern alles ex propria reorummet confessione gantz richtig zuüberflüssigen genügen erwiesen / vnnd die beklagte Ihrer contra conscientiam gethaner inficiation stattlich remonstrirt,

stirt seyen / welche jedoch zu jhrer sublevation jhre complices mit Recht herzunehmen / vnnd da sie nur selbst wollen / sich gnugsam pro viili zu indemnisiren mittel vnnd weg gnugsam wissen werden.

Weil aber sie/ Beklagte ohngezweiffelt in diesem wohn sein werden / als ob in dem beygelegten famos scripto nicht wenig erheblichkeiten begriffen / so vielleicht Ew. Keys. Mayst. ein oder anders nachdencken erwecken möchten / als hat mann disseits nicht vmbgehen können / deroselben bestendige confutation hiemit sub Lit. B. aller Vnderthänigst einzubringen / Ebener gestalt / vnnd zum höchsten darbey bittendt / demnach darinn alles / insonderheit was von dem gantzen verlauff / vorgangener tractation vnd demolition beschaffenheit vorhin außbrachten Mandati inhibitorii facultate extruendi fortalitia, &c. contra theils mit lautterm Vngrund den vermeinten Exceptionibus einverleibt / sich vmbständelicher / vnnd in specie besser abgeleihnt befinden würde / solche bey der Relation in Allergnädigste obacht zunehmen. Lit.B.

Vnnd diesem nach die prætensam exceptionem actionis, per dissimulationem, familiarem conversationem & tractationem, &c. extinctæ, &c kürtzlich zu beantworten / ohne das 1. solche conversatio allein vtilitatis necessitatisque publicæ causa, als von Ewer Keyserlichen Mayestät in zeit vorgangenen gefehrlichen Kriegswesens Anwaldts Gnedigstem Herren hochwichtige Commissiones bey den Beklagten zuverrichten Allergnädigst anbefohlen / ehender aber zumahl nicht mögen vergangen sein / vnd dahero keinen effectum remissivum einführen können. Quia actus facti ob honestatem, vtilitatem, necessitatem publicam reconciliationem non inducunt: Iohan. Fab. in §. fin. n. 1. Instit de Iniur. Damh. in pract. crim. c. 136. n. 22. Baiard. in addit. ad Iul. Clar, §. Injuria. numer. 57. vers. & quando comedunt simul, &c.

Ohne auch daß 2. Anwaldts Gnädigster Herr diese Allerhöchste grausambste iniurien, wie Menniglich auß eingepflantzter vernunfft leichtlich zuermessen / sehr starck zu Seiner Churfürstlichen Gnaden gemüth geführt / vnnd bey allen zusammenkunfften modo optimo reservirt, in welchem fall sine expresso pacto & renunciatione die Injurien nimmermehr ex dissimulatione vel familiari conversatione remittirt vnnd vffgehoben werden. Hostiens. in c olim. numer. 5. & sequentibus præsertim sub numer. 8. Extra. de Injuriis. Et ibidem Marian. Socin. nu. 46. Ruin consil. 131. numer. 7. libr. 4. Caravit. supr. rit. Mag. Cur. 275. numer. 3. ante fin.

Ohne daß 3. die Regula ex dissimulatione & familiari conversatione remissionem inducens, nicht statt noch würckung / sonder jhre gewisse limitation vnd abfall hett in Episcopo seu alio Clerico, qui ex eorum officio tenentur rancorem & odium remittere, & ne videantur rancoris signa retinere debent etiam salutare, comedere, bibere, & alios similes actus facere, nec tamen propterea censentur injuriam factam remisisse. Host. vbi sup. numer. 5. Iohan. Andr. ibidem numer. 4. Ant. de Butr. numer. 7. & Marian. Socin. numer. 45. & sequentibus.

Auch daneben solche berümbte familiaris tractatio vnnd zur Taffelsetzung obgeregter massen von Anwaldts Gnädigstem Herrn theils vnnd Erstlich als Ewer Keyserliche Mayestät Verordnetem Commissario, hernach aber bey geschehener congratulation deß erlangten Churfürstenthumbs tanquam à Principe Electore, vnnd zwar zu der zeit geschehen / als die Statt Speyer weit einer andern bessern vnnd löblichern affection vnnd opinion, dann in diesen Exceptionibus. vnnd dem beygelegten famôs - scripto begriffen sich vermercken lassen / solche auch mit ahnsehenlichen Güldenen monumentis offentlich contestirt / vnnd Seiner Churfürstlichen Gnaden geführte Regierung / merita vnnd Tugendt biß an dem Himmel erhoben haben.

 So ist

So ist 4. vnd endlichen in Recht gantz ohnzweiffentlich / wann schon auß den angezogenen actibus eine tacita remissio iniuriæ endstünde / das doch solche allein Ihren effectum quo ad ius agendi criminaliter ad pœnam mit nichten / aber auch ad ius agendi ciuiliter ad damna & interesse extendiren könne Farin, tom. 3. q. 105. inspect. 8. nu. 363. & sequent. Hart. Pist. lib. 4. q. 20. nu. 7. & sequent. Panorm. in cap. si rixasti Extra de iniurijs. nu. 7. Couaru. lib. 2. var. resol. c. 10. nu. 7. Gall lib. 1. de arrest. Imp. c. 14. nu. 6. sub fin. vbi hoc communi Dd. calculo receptum & multis præiudicijs in Cam. confirmatum esse testatur Myns. Cent. 1. obs. 24. vbi ita in Cam. Imp. in causa Iohan Kern contra Ludwigen von Bernhaußen. Item in causa Jägern / contra Wellwardt / obseruatum testatur.

Diesem allem nach so gelangt hiemit an E. Kays. Mayest. Anwaltes aller Vnderthenigste bitt / sie geruhen aller Gnädigst nechst verwerffung dieser Statt Speyerischen gäntz nichtigen Exception vnd gegen reden in Recht zuerkennen vnnd außzusprechen / das besagte Statt Speyer wegen vnbillich verzogener Parition in die Pön dem Außgangen Mandat einverleibt zuerkl[ä]ren / vnd derenthalb entgegen sie arctius Mandatum zuerkennen sey / auch also mit Vrtheil vnnd Recht zuerkl[ä]ren vnd zuerkennen / alles mit erstattung Kostens. Nobile Iudicis officium omni meliori modo pro administratione Iuris & Iustitiæ aller Vnderthänigst besten fleisses herüber ersuchent vnnd anruffendt. Salluis, &c.



Dem



Beylag. Lit. A.

# Dem Wohl Edlen Gestrengen Herrn Johan Christoph von der Grün von vnd zu Weyersberg/ ChurFürstlichen Pfaltz Cantzlern / meinen Großgünstigen Herrn.

EDler Gestrenger/ E: G: seind meine bereitwillige Dienst zuvor / Großgünstiger Herr. Auff das dubium, welcher gestalt meine Herrn in Causa Vdenheim viam Iuris gedencken anzugreiffen/ gebe E: Gestrengheit ich hiemit zu bericht / das solcher weg bey vns pro extremo will angesehen werden/ der gestalt/ wann bey der Stätt/ oder auch der Vnirten ChurFürsten vnd Ständ Conventu, welchen ein Ehrsahmer Rath auff ehists angestelt zu werden verhofft/ auff kein Kräfftiger vnd Fruchtbarlicher mittel geschlossen / sondern dem Baw sein fortgang soll gelassen werden/ das auff solchen vnverhofften fall meine Herrn viam Iuris nothdrünglich zu " Handhab jhrer Privilegien gebrauchen/ vñ weil der Baw noch " nicht halb zur perfection gereicht/ à nunciatione novi ope- " ris die sach anfangen müssen/damit dannoch in deme so noch zu- " erbawen hinderstellig/ inhibitio möcht erfolgen / dieweil aber " der schädlich Baw die Evangelische Ständ am Rhein ins ge- " mein berührt/ vñ jhnen extremam perniciem androhet/so ist ein Ehrsamer Rath in starcker gewisser Hoffnung/ dieselbe wer-

H den

den durch einhellige zusammensetzung dem Vnwesen seine Maß finden / das man deß verdrießlichen vnsterblichen rechtlichen Proceß mge geübrigt bleiben / vnnd solche einhelligkeit desto fürderlicher zu erheben / ist vor gut vnd Rahtsam gehalten / die Vnderbawung der vbriger zweyer außschreibender Stätt / entweder Schrifft: oder Mündlich vorzunehmen / welches ohne verzug / so baldt Chur Pfaltz meines Gnedigsten Herrn / oder dero Hochlöblichen Räth resolution auff meine jüngste quæstiones erfolgt / ins Werck soll gericht werden / E: Gesträng: hiemit Gttlicher bewahrung empfelendt. Signatum Speyer / den 12. Septembris Anno 1617.

E: G:

Dienstgeflissener

Christoph Lehnman

*Pro Copia originali verbotenus correspondente*

Marcus Welthius, utraque authoritate Publicus in Imperiali Camera approbatus & immatriculatus Notarius in fidem m. prop.

Lit.

# Lit. B.

GVnstiger Leser/ diese Schrifft/ so sub Lit. B. allegirt/ist die vermeinte Iustitia Extructionis Idumeæ, welche Augustus Fischer, Dresda Misnicus, I.V.D. Professor publicus, Advocatus Causæ Episcopalis, In offentlichem Druck außgehen lassen/ darumb man dann nicht nöhtig erachtet / dieses famos vnd Ehrnrührigs Libel ferner anhero zudrucken/ vnnd wird davon der Gutthertzige Leser allen guten vnnd gründtlichen bericht in der Præfation vernommen haben/ dahin man dann Vnumquenque benevolum & soli justitiæ rectæque rationi faventem Lectorem nochmahls remittirt haben will. Veni, Vide & Iudica.



# DVPLIC Schrifft

## In sachen

## Speyer

## Contra

## Speyer

Prætensæ fractæ pacis & Mandati restitutorij den in Anno 1618. demolirten damalligen Vdenheimischen Vestungs-Baw betreffendt.

Aller Durchleuchtigster / Groß-mächtigster vnnd Vnvberwindlichster Kayser / auch in Hungarn vnnd Böheimb / König / Allergnädigster Keyser vnd Herr / rc.

In Sachen Speier wider Speier / Prætensæ fractæ pacis & Mandati restitutorii, den in Anno 1618. demolirten damahligen Vdenheimischen Vestungs-Baw betreffent / ist wider Syndici günstige Herrn Principalen im verschienenen Augusto eine ohnvnterschriebene Replic Schrifft in E. Kays: Mayest: Reichs Hoff-rath eingeschoben worden / Ob nun wohl am 4. Augusti jüngst Syndici günstige H. Principalen abschrifft derselben / wie auch die gegennotturfft darauff zu handlen zeit zweyer Monat erkent: So ist doch solche Abschrifft Beklagtem Syndico lang nach solchem ertheilten Decreto vnd zwar dermassen spät communicirt worden / daß Er dieselbe seinen Principalen kaum wenig Tage vor verfliessung obgemelts Ihnen ad Duplicandum indulgirten ohne daß sehr engen termini notificiren können / darumb Er dann vmb prorogation desselben zu bitten genottrengt worden : Vnnd ob Er zwar der allervnterthänigsten hoffnung gelebt / es würde Ihme nit allein wegen der weit

entses-

entsessenheit seiner Günstigen Herren Principalen / sondern auch wegen kundebahrer grosser vnsicherheit der Strassen / bevorab aber auch wegen wichtiger weitaussehender importantz dieser sachen / ein geraumerer terminus, vnd auffs wenigste etwa Drey Monat zu dieser hochnothwendigen Duplic allergnädigst indulgirt worden seyn: So ist Ihnen doch nochmahls mehr nicht dann Zweyer Monat frist verwilliget worden.

Wiewohl es nun / Allergnädigster Keyser vnnd Herr / auß erstgehörten vmbständen fast eine vnmügligkeit / innerhalb eines solchen engen Termins auff solche weitschweiffige Replic erheischender notturfft nach zu Dupliciren / Jedoch haben Beklagte Syndici günstige Herren Principalen E. Keys: Mayest: Ihren allerunterthänigsten gehorsamb zuerzeigen diese kurtze Duplic vberreichen wollen / doch allervnderthänigsten fleißes bittendt / ins künfftig die Allergnädigste fürsehung zuthun / daß bey den noch übrigen handlungen (bey welcher mann sich dann alles / was in hoc termino ob nimiam eius angustiam einzubringen vnmüglich gewesen / ferners nach notturfft zuhandlen hiemit per expressum fürbehalten haben will) seine Günstige Herrn Principalen mit ansetzung solcher kurtzen terminen nicht ferner also coarctirt vnd vbereylet werden möchten.

Sonsten oberwehnte vermeinte Replic Schrifft an sich selbst betreffendt / so ist dieselbe / wie oberwehnt / von Niemandt vnterschrieben / darumb mann dann auch noch nicht darfür halten kann / daß Sie von Bischofflicher Speirischen seiten herrüre / zumahl / weil sie mit solchen spitzigen calumniis vnnd vnverantwortlichen anzügligkeiten erfüllet / daß mann nicht glauben kann / daß Ihre Churfürstliche Gn: oder deroselbigen Räthe dieselbige also an diesem Hochlöblichen Keys: Reichs Hoffrath der Ordnung zu wider einzuschieben befohlen oder beliebt haben solle.

Vnnd ob nun wohl dahero Speirischem Syndico fast bedencklich fürfelt / sich auff ein solch calumniosum nullumque planè autorem laudans scriptum einzulassen / vnd auff dieselbige zu dupliciren: Jedoch / weil jhme solches per Decretum aufferlegt worden / so will Er gemelte Schrifft kürtzlich (doch salvâ supradictâ reservatione) vberlauffen.

Vnnd ist Er anfangs nicht gestendig / daß (wie in primo statim limine fürgegeben wird) die disseits jüngst vbergebene in jure & facto wohlgegründte Exceptiones sub: & obreptionis vermeinte Exceptiones, auch ohnerheblich / hochanzüglich vnd ehrenrürig / dagegen aber die notorie vnbegründte narrata der Gegentheiligen Supplication wahrhafft seyn sollen / dergleichen sich dann nirgendts etwas im geringsten befinden wird.

Sonsten aber stellet mann an seinen orth / daß widriger Schrifftsteller darfür halten thut / als ob ersterwehnte bestendige Exceptiones, sofern sich dieselbige auff die daselbst angezogene Jura reflectiren vnd gründen / gar keiner Refutation bedürffen: Dann ob deme also seye / solches werden E. Keys: Mayest: vnnd deroselben Hochlöblichster Reichs Hoffrath am besten befinden.

Daß aber solche Exceptiones ratione insertorum factorum theils durch die allgemeine Reichs notorietet remonstrirt / Im vbrigen aber auß E. Keys: Mayest: vnnd deß Heiligen Reichs Archivis eines Straffbaren calumniosi, & in gravissimum Imperii Summorumque Statuum præjudicium redundantis figmenti sollen vberzeugt werden können / daran schreybet der Autor oder Concipist dieser Schrifft seinen bekandten vngezämbten willen; Vnnd ist mann Gott lob disseits dessen gesichert vnnd gewiß / daß eine solche wider Syndici Günstige Herren Principalen vbel erdichtete calumnia nimmermehr / wie Rechtens / dargethan werden könne: Derowegen dann auch gemelte Beklagte dieselbige / so bald sie jhnen fürkommen /

 schmertz-

schmertzlich zu Gemüth gezogen / der meynung / sie tempore oportuno gegen jhne der gebühr zu ahnden.

Vnd ob zwar gemeldter Autor dieser Vnbegründten Replicarum (§. Damit jedoch) sich berühmet / das er oberwahntes sein vnerfindtliches fürgeben dermassen deduciren wolle / das E: Kayserliche Mayestät dasselbe gleichsam in einem Anblick ersehen können: So thut doch / Gott Lob / das Werck den Meister loben / vnd dieses bezeugen / das in den vbel eingeschobenen Replicis kein eintzig tauglich argument zu finden / worauß im allergeringsten geschlossen werden könte oder möchte / das die disseits eingebrachte Exceptiones ratione insertorum factorum, theils durch die allgemeine Reichs notorietät remonstrirt, theils aber auß E: Kays: Mayst: vnd des H. Reichs Archivis eins straffbahren calumniosi & in gravissimum Imperij Summorumque Statuum præjudicium redundantis figmenti vberzeugt worden weren.

Vnd ist wohl zuverwundern / das Gegener fürgibt / als ob jhre Churfürstl. Gn. sich oberwöhnter beständigen vnd Syndici Principalen wieder jhren willen abgetrungenen Exceptionum Sub: & opreptionis nicht / sondern sich vielmehr dessen versehen / das Syndici Principalen daß jenige / wessen sie in den vnerfindtlichen narratis des vbel außgewürckten Mandati mit lauter vngrund beschuldigt worden / bekennen / pro errore erkennen / vnd dasselbe depreciren würden / welche seltzame einbildung dann Syndici günstigen Herren Principalen an seinen orth gestellet sein lassen / vnd vnder dessen sich jhres guten vffrichtigen gewissens / wie auch dessen getrösten müssen / das sie kein Biderman hierinnen verdencken wird / wann sie das jenige / wessen sie sich vor Gott vnd aller Welt vnschuldig wissen / einem andern zugefallen wieder besser Wissen vnnd Gewissen nicht bekennen / sondern sich dagegen / so gut sie können / defendiren vnd verthädigen.

Es thut zwar wiedriger Schrifftsteller (§ Das angedichtete vitium &c.) Syndici Günstige Herren Principalen ferner beschuldigen / als ob sie daran jhren vngehaltenen bösen willen geschrieben hetten / das des Herren Impetranten wegen extrahierung dieser schweren Proceß E: Kays: Mayst: fürbrachte narrata sub: & obreptionis vitio laboriren thäten: Das aber Syndici günstigen Herren Principalen an solcher bezichtigung gantz vnglütlich vnd zuviel geschicht / das weiset das Werck an jhme selbsten auß / vnd soll in folgenden mit mehrerm demonstrirt werden.

Vnd hatt Vbelbeklagten Syndicum anfangs nit wenig befrembdet / das wiedriger Schrifftsteller fürgibt / als ob in den jenigen textibus & glossis, welche man jüngst zu behauptung dieser gemeinen Reichs Regel (quod scilicet nudæ in partis adversæ præjudicium judicialiter prolatæ assertiones pro falsis narratis haberi debeant) citirt, ne Litera vel apex quidem, worauß eine solche Regul zuerzwingen / zubefinden sein solle. Da doch niemandt in abredt sein kan / das die Rechte (die da disponiren / das man keines klägers blossen anbringen glauben beymessen solle) nichts anders / dann allein dieses statuiren, das man des klägers anbringen nicht also bald vor eine Warheit / sondern so lang pro falso narrato halten soll / biß dasselbige genugsam bewiesen worden. Nun thun ja die diesseits jüngst angezogene textus juris anders nichts / dann was allererst gemelt / disponiren, Dann in l. 1. §. 15. Ad Leg. Aquil. wird klärlich erwehnt / quod scilicet illo, cuius quadrupes es perpetratæ pauperiei insimulatur, negante quadrupem suam esse, judex asseveranti id actori credere non debeat, nisi ipsi hac de re plena fides facta fuerit. So sagt auch der textus in l. 2. De ferijs, Quamvis scilicet quispiam atrocem aliquam injuriam se illatam conquestus fuerit Judici, quod tamen hic eam credere non statim debeat, nisi illi ipsemet aspectus plenam

nam fidem fecerit. ja in c. 23. distin. 86. Item 3. quæsti. 9. c. 1. & seqq. wird mit außgetruckten wortten statuirt, quod nullus Magistratus accusatoris alicujus nudis assertionibus fidem tribuere debeat. Vnd wiewohl in c. Innocens 21. quæst. 4. gesagt wird / quod Innocens credat omni verbo, & quod istud non sit vituperanda facilitas. So sagt doch die glossa, quod istud non possit dici de judici, cum jure prohibitum sit, quod ille in præjudicium partis alterius debeat de facili credere secundum verba partis alterius. Dahero folgt nuhn / das solche erst angezogene Rechte anderst nicht / dann allein dieses (quod scilicet nudæ in judicio in præjudicium alterius propositæ assertiones pro falsis narratis haberi debeant, donec probentur) statuiren / vnd das derwegen der Autor obgemelter ohn vnderschriebenen Schmehschrifft Syndici Günstiger Herren Principalen Advocaten gantz calumniosè beymisset / als ob sie obgemelte Jura zu behauptung erstgedachter Regul fälschlich allegirt, vnd dahero in l. fin. Ad l. Corn. de falsis, peccirt hetten.

Vnnd ob zwar nit ohn / das wie Gegner (in §. Sonsten hat man sich dieses etc.) fürgibt / das anfangs quoad decernendos processus, vor des Clägers narratis præsumirt wird: So bekennet er doch alsbaldt darauff selbst / das solche præsumptio nicht länger / dann biß vff deß Beklagtens erscheinen vnd verneinen wehret / dann so bald daßelbe erfolget / so hatt alsdann obgemelte præsumptio eine ende / vnd fangt gedachts procardicum so lang zu operiren an / donec scilicet actor assertiones suas liquido demonstraverit.

Weil dann nun deme allem vnverneinlich also / vnnd es dabeneben eine Kundtbahre blosse assertio ist / das in der pro extrahendis processibus hisce Ewer Kayserliche Maystät exhibirten supplication bald anfangs so kühnlich fürbracht worden / als ob ihre Churfürstliche Gnaden nicht allein jhres Stiffts Speyer / sondern auch deß gemeinen Landes Wohlfahrt / vnnd also die vnvermeydliche noth / dahin angetrieben hetten / das sie auß jhrer Bischofflichen Residentz **Vdenheim** eine starcke Vestung machen müssen: Vnnd aber solch bloß anbringen disseits geleugnet / ex adverso aber noch nicht bewiesen worden / So folgt ja dahero / daß dasselbe pro falso narrato zuhalten / vnnd in judicando vff dasselbe nicht zugehen seye / per supra citata jura, & est præterea de hoc textus valdè notabilis in 11. quæst. 1. c. quamvis 75. & c. non solum. 77.

Vnd ob wohl wiedriger Theil fürgibt / das ein solche nuda narratio, ob dieselbe gleich nit erwiesen wirdt / nicht alsbald pro falso narrato, sondern nur pro errore zu halten seye: So ist doch solches seltzam zuvernehmen / cum etiam ille, qui ex errore (cujus tamen probatio asserenti eundem incumbit) rem aliquam secus, quam illa sese revera habet, narrat, falso eum narrare, & judici falsa suggessisse dicatur licet ob errorem, si is ab asserente eum probatus fuerit, à crimine falsi excusetur.

Vnd nach dem dann Gegensachwalter vff das jenige Argument, wodurch jhme in den jüngst vberreichten Exceptionibus der Vngrund obgemelts ersten narrati für augen gestelt / vnd von Gegnern (in §. Gleich wie nuhn etc. & §. seqq.) selbst referirt worden / nichts antwortten können / So thut er (in §. Wiewohl nun Anwaldts etc.) fürgeben / als ob Jhre Churfürstliche Gnaden als Bischoff zu Speyer / beklagtens Syndici Günstige Herren Principalen vber die auffgeführte Vestung einig redt vnnd Antwort zugeben nicht allein nicht verbunden / sondern das auch Syndici Günstige Herren Principalen darzu nit genugsamb legitimirt werden.

Es ist aber / Allergnädigster Kayser vnnd Herr / solches alles Ewer Kayserlichen Mayestät Allerhochlöblichster Vorfahren außtrücklicher Kayserlicher disposition, willen vnd meinung è diametro zuwieder / wie auß den jüngst sub Lit. B. & C. angezogen glaubwürdigen erfunden mit mehrerm zuvernehmen.

Dann in deme daß daselbst von Ihrer Kayserlichen Mayestät Männiglichen bey hoher straff gebotten wird / daß niemand inwendig drey meilen vmb die Statt Speyer einzigen Burglichen Baw **ohn erlaubung / willen vnd verhengnuß der Statt vnnd der Burger zu Speyer Bawen/** machen / oder auffrichten soll ewiglich in keine wege: So verkinden sie ja hiedurch Männiglich / vnnd also auch ihre Churfürstliche Gnaden / das sie von allen jhren Burglichen Gebäwen oder Vestungen / so sie innerhalb drey meil der Statt Speyer zu erbawen sich gelüsten lassen / selbiger Statt vnd dero Burgerschafft Redt vnd Antwort zugeben verbunden sein sollen: Welche verpflichtungen dann dißfals vmb so viel stärcker / weil auch jhre Churfürstliche Gnaden gemeiner Statt Speyer vff dieselbige vnd deren stehte vnd vnverbrüchliche observantz vnd vesthaltung einen Leiblichen Eydt geleistet hatt.

Dahero dann wohl zuverwundern / wie Gegensachwaltter so kühn seyn / vnd von Ihrer Chrfürstlichen Gnaden so vnbesonnen schreiben mögen: Nemblich / ob gleich Ewer Kayserliche Mayestät / vnd deroselbigen Hochlöblichste Christseeligste Vorfahren durch deroselbigen so ernstes verbott / die samptliche Stände vnd Vnderthanen des Reichs zu schuldigem Gehorsamb verbindet / das doch Ihre Churfürstliche Gnaden sich darzu nicht verbunden erachten thetten / ohnangesehen / sie demselben also nachzukommen einen schweren Eydt geschwohren haben;

Vnd nach dem Speyerischen Syndici Günstige Herrn Principalen Ihro Churfürstliche Gnaden oberwöhntes Kayserliche Verbott vnd gebott vorlengst originaliter fürgezeigt vnd insinuirt, So halten sie darfür / sie haben sich hiedurch so weit genugsamb legitimirt, das Ihro Churfürstliche Gnaden von deme / was dieselbe solchem ihr der gebühr insinuirtem Kayserlichen gebott vnd verbott zuwieder zuhandlen sich vnderstanden / gemelter Statt Speyer redt vnd Antwort zugeben, schuldig gewesen vnd noch sein.

Vnd weil nun Gegner auch auß diesem ferners wohlgespührt / das ihre Churfürstliche Gnaden wegen der vbel auffgeführten Vdenheimischen Vestung der Statt Speyer Redt vnnd Antwort zugeben starck verpflichtet / so bequembt er sich entlich selbst darzu / vnd bemühet sich (in d. §. wiewohl nun Anwalds) gar sehr / wie Er obgemelte seine vnerfindliche narrata in etwas beymenteln möchte / es gehet jhme aber / wie jenem / von welchem der Poët schreibet / quod non bona ipsius causa facta sit pejor eidem adhibito patrocinio.

Dann das erste falsum narratum betreffend / (als ob nemblich nicht allein des Bischoefflichen Speyerischen Stiffts / sondern auch des allgemeinen Landts Wohlfahrt erfordert / vnd also Ihre Churfürstliche Gnaden die vnvmbgängliche noth angetrieben hette / das sie auß jhrer Bischofflichen Residentz Vdenheim ein starcke Wehrliche Vestung Bawen müssen) so argumentirt Gegner zu Bementelung desselben also: Quicquid summi principis causa fit, boni utilitatisque publici causa, atque adeo necessario fieri censetur. Nuhn ist die demolirte Vdenheimische Vestung

Vestung causa summi principis erbawet worden / Ergò seye sie utilitatis bonique publici causa, vnd also auß tringender noth/ vnd zu allgemeiner wohlfahrt des Landes vffgeführt worden.

Es ist aber diese minor dieses erstgehörten vermeinten Syllogismi ein pur lautter erdichtes/ vnd vnerweißliches fürgeben / dergleichen sich dann J: Churfürstl. Gn. bey fürgenommenen diessem demolirten Gebäw (vnd als sie deßwegen von den benachbarten Reichs Ständen besprochen worden) nicht allein nie vernehmen lassen/ sondern sich auch allein dahin erklärt/ das sie keine sonderliche Vestung/ sondern nur allein vor ihre Persohn/ vnnd vor ihre Diener eine blosse verwahrung vor vnversehenem vberfall auffzuführen fürhabens weren.

So ist auch ohne das/ das lauttere Contrarium notoriè am tag/ dann es ist ein notorium, das die jenige Gebäw ( quæ scilicet sua natura sunt publica scandala , materia seditionum periculosissimorumque bellorum , & quæ propterea non solum communibus Imperij legibus , sed & aliquot Cæsarum privilegijs prohibita sunt ) in detrimentum summi Principis & totius Imperij erbawet werden.

Vnnd bezeugen hiebeneben nicht allein / deß Heiligen Römischen Reichs Rechte/ das ins gemein alle die jenige Burgliche Bäw vnnd Vestungen / welche einem andern zu nahe an seine Gräntze gebawet werden wollen / sint materia seditionum periculosissimorumque bellorum, atque adeo publicorum Scandalorum, uti videre est apud Gail. lib. 2. observ. 69. num. 18. Sondern es thun auch solches die disseits jüngst sub Lit. B & C. fürgezeigte Kayserliche privilegia in speciè von den jenigen Vestungen / welche der Statt Speyer zu nahe gebawt werden wollen / bezeugen.

Dann daselbst bezeugen die löbliche Kaysere außtrücklich / das es der Orther vmb Speyer die gelegenheit habe / das die Vestungen/ so der Statt zu nahe gebawt/ nicht allein derselbigen vnd jhren sämptlichen / beedes Geist: vnd Weltlichen Inwohnern/ sondern auch dem gantzen Röm. Reich/ adquæ adeo ipsimet summo principi leichtlich zu höchstem schaden vnd Vnheil gerahten könne / dem allem nach dann/ vnd ob wohl sonsten gemeinen Rechtens ist / quod quilibet in suo solo castrum aut domum ædificare , aut ædificatum restaurare , & vel ad cœlum usque tollere possit: So haben doch nachgehents die löbliche Kayser von dieser Regul alle die jenige Vestungen / welche einem benachbarten Stand zu nahe gebawt werden wollen / auß gehörten Vrsachen gäntzlich eximirt vnnd verbotten/ Gail. d. lib. 2. obs. 69. n. 1. & 17. Gestalt dann auch die Allerlöblichsten Kayser / Carolus Quartus, & Sigismundus diese Exemption, so viel in specie die Löbl: vnd vmb das H. Röm. Reich Wohlverdiente Statt Speyer betrifft / auß ebenmässigen bewegnussen / so weit extendirt, das sie männiglich innerhalb 3. meyl vmb die Statt Speyer Burgliche Bäw oder Vestungen vffzuführen verbotten.

Weil dann nuhn die Vestung Vdenheimb / nicht allein innerhalb drey/ sondern kaum 3. Viertel einer Teutschen Meil von der Statt Speyer / vnnd also derselben viel zu nahe auffgeführt worden: so folgt dahero / das es notorium sey/ das solche Vestung Vdendenheimb jhrer vnverneinlichen Natur vnnd Eygenschaffte

schafft nach / non quidem boni publici causa, sed potius in detrimendum eiusdem erbawet worden.

Vnnd ob zwar Gegner zu abwendung dieser jhme vnablehnlich vff dem Haß liegenden starcken consequenz fürgibt / als ob gleichwohl damahls / wie Ewer: Kayserliche Mayestät vnnd des Heiligen Reichs Feind vnnd Aechter in die Vnder-Pfaltz eingefallen / die wieder reparirte Vdenheimische Vestung / nicht allein zu Ewer Kayserlichen Maystestät / sondern auch zu des Heiligen Römischen Reichs trew: gehorsamer Ständt stattlichen nutzen / herrlichem gedeyen / wieder obgemelte mächtige abtrinnige Feind / vnnd deroselbigen grausame armeé ja der Statt Speyer vnnd deroselbigen Burgerschafft vielfaltig zum besten erspressen / vnnd vorgetragen / so ist doch solches alles mehr nichts / dann zwar sehr Prächtige / aber doch gantz blosse bedenlose reden ohne beweiß / an welchem es jhnen auch in alle Ewigkeit wohl manglen wird / Gestalt dann Syndici Günstigen Herrn Principalen / vor Gott vnd Ewer Kayserlichen Maystät / mit reinem vngefehrbten gewissen wohl betheworen können / das sie jhrer seiths dergleichen valde quidem sesqui pedalibus, sed omni testimonio destitutis verbis, gereumbten vnerfindlichen nutzbarkeitten etc. keine einzige bißhero vermerckt / noch an jetzo vermercken können.

Dagegen ist vielmehr notorium, Reichs vnd Weltkundig / das Ewer Kayserliche Maystät vnnd deroselbigen / wie auch des Heiligen Römischen Reichs Hochlöbliche Cammergericht / vnnd also die sämptlich Stände deß Reichs / bevorab ab aber Ihre Churfürstliche Gnaden vnnd dero naher Speyer an grosser anzahl vorm Feind geflöhete Vnderthanen / wie auch nicht weniger die samptliche Clerisey alle die jenige stattliche Nutzbarkeiten vnnd herrliches gedeyen / so sie damahls als Ewer Kayserlichen Mayestät vnnd des Heiligen Reichs Feinde vnnd Aechter in die Vnder Pfaltz eingefallen / wieder solchen mächtigen Feindt empfinden / allein von der Statt Speyer vnd nicht von jhrer Churfürstlichen Gnaden oder der vbel erbawten Vestung Vdenheim empfangen.

Dann woh es sonsten nöhtig vnnd nicht allbereit mehr dann zu bekant vnnd notorium wehre / So könte leichtlich bewiesen werden / Wie Feindtseelig oberwöhnte Ewer Kayserliche Mayestät vnnd des Heiligen Römischen Reichs Feinde vnd Aechter deroselbigen Hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht vnnd desselben Beysitzern / bevorab aber der Reichs Ständt daselbst annoch vorhandenen stattlichen original verkunden / vnd in deposito annoch liegenden Gelder ( so gemelter Feind auff etliche Tonnen Geldes geschätzet ) bevorab aber dem Bischöfflichen Speyerischen Vnderthanen der Pfaltz vnnd samptlichen ( Clerisey getrohet vnnd zu gesetzt / ja auch dieselbe mit erschröcklichem Gewalt zu vberziehen im werck vnnd anzug gewesen / in welchem vor Augen schwebenden höchsten Nöhten vnnd eusserstem gefährlichkeitten / dann so wenig Ewer Kayserlichen Mayestät als Hochgedachtes deroselben Kayserlichen Cammergericht / vnd per consequenz die Samptliche Stände des Reichs / weniger Ihre Churfürstlichen Gnaden vnnd deroselben geflohene Vnderthanen / noch die Samptliche Clerisey von der Vbel Erbawten Vdenheimischen Vestung weder Trost / Rath noch Hülff / zugeschweigen einzigen Schutz / Nutzen / Wohlfahrt oder gedeyen haben können / Darumb man dann allein die Löbliche Statt Speyer vmb Raht / Hülff vnnd Rettung ersucht / welche dann auch vermittlest Göttlicher Gnädiger Verleihung / solches præsentissimum

pericu

periculum so wohl von Ewer Kayserlichen Mayestät vnnd des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichen Kays: Cammergericht / als auch von Jhro Churf: Gnaden vnd deroselbigen zwar nicht nach Vdenheimb / sondern in grosser anzahl nacher Speyer geflohenen Vnderthanen / wie auch nit weniger / von der gantzen Clerisey ( Wiewohl nicht ohne Augenscheinliche Gefahr Leibs vnnd Lebens ) nicht allein Wiederumb abgewendet / sondern auch dieselbige gegen des Feinds vnauffhörliches betrohen / vnnd wühten in dermassen guter Sicherheit erhalten / das sie sich dessen ( nicht zwar gegen Jhre Churfürstliche Gnaden / oder deroselbigen Vestung Vdenheimb / sondern nechst Gott ( gegen gemelte Löbliche Statt Speyer noch auff heuttige Stund nicht allein bedancken / sondern auch solche Jhre von erstgemelter Statt Speyer erzeigte Nachbarliche Trew vnnd Gutthaten nicht von Jhrer Churfürstliche Gnaden vnnd dero Vestung Vdenheimb ) sondern allein von der Statt Speyer im Reich bißhero gerühmet haben / vnd noch rühmen.

Vnder dessen aber haben sich die damals in Vdenheimb gelegene Bischoffliche Guarnison hinder die Mawren vnnd Wähle verborgen / vnnd also nur jhrer Schantz gewartet / sonsten aber bey widerumb verspürter sicherheit je zu weilen excursiones gethan / vnnd dadurch den jenigen / so sich der Strassen vnvmbgenglich gebrauchen müssen / vnnd also auch je vnterweilen der Statt Speyer angehörigen viel Vngemach vnnd Vnheils zugefügt : Vnnd daß ist all der stattliche Nutz / vnnd herrliches gedeyen / so das Reich vnnd die Statt Speier / bey einbrechung des Feinds / von solch vbel Erbawten Vestung empfunden.

Darumb stellet mann nun auch allen Ständen / ja allen Vnderthanen vnnd patrioten deß Reichs / als deß gemeinen Vatterlandes / so ohne affecten judiciren können / bevorab aber Ewer Kayserliche Mayestät zuerkennen anheimb / ob nicht alle der jenigen danckwürdige Nutz / Vortheil vnnd Gedeyen / ( welchen Ewer Kayserliche Mayestät vnnd die sambtliche Reichs Stände / bevorab aber derselben Hochlöblichen Kayserlichen CammerGericht / Ja der Herr Bischoff von Speyer vnnd Jhre Churfürstliche Gnaden nach Speyer in grosser anzahl vorm Feindt geflohene Bischoffliche Vnderthanen selbst / wie auch nicht weniger die gantze Clerisey / damahlen / wie der Feind den Speyrergaw vberzogen vnd Verhergt / empfunden ) vielmehr von der Löblichen Statt Speyer / dann von mehr gemelter dem Heiligen Reich vnnd Ersterwehnter Statt Speyer hochschädlichen VestungsBaw Vdenheimb nicht allein zu rühmen / sondern auch daselbsthin eine Ansehenliche Kayserliche Gedächtnuß zu destiniren, Dagegen aber Jhr Churfürstliche Gnaden von einem so Hoch schädlichen Gebäw / Allerhöchst gedachter Ewer Kayserlichen Mayestät Hochlöblichen Vorfahren getrewlichen wohlmeinenden erjnnern vnnd begehren gemäß mit gebührendem ernst abzumahnen sey.

Vnnd nach dem sich dann nun Gegner nicht allein durch die allgemeine erfahrenheit / sondern auch durch der allgemeinen Kayserlichen Recht allgemeines / wie auch durch obangezogener beeder Römischen Kayser vntadelhafftes special gezeugnuß / vnnd also testimonijs omni exceptione majoribus vberzeugt / befindet / daß alle die jenige Vestungen / so der Statt Speyer zu nahe Ge-

 bawe

bawt werden wollen / nicht allein derselben / sondern auch dem gantzen Reich / dem Land vnnd allen Vnderthanen zu grossem vnheil gereichen thut / vnnd das derowegen ein kundtbahres vnbegründes Narratum sey / daß solche Vestungen Imperij summique principis causa, atque adeò bonum publicum erfordert / vnd also auß nothdringenden vrsachen Gebawt worden / so bringt Er zu bemäntelung dieser fürbrachten so handgreifflichen vnerfindligkeiten ein ander argument herfür / vnnd Syllogisticirt also : A diversis ad diversa malè infertur. Nun seind die jenige Burgliche Gebäw vnnd Vestungen / an welchem daß Jüngst sub Litera B. angezogene Statt Speyerische Privilegium redet / vnnd dann die **Veste Vdenheimb** fortalitia longè diversa, daher folgt nun / daß von jenem auff diese Vestung jrrig inferirt, vnnd dahero daß jenige / was von den in gedachten Privilegijs erwöhnten **Burglichen Gebäwen vnnd Vestungen** daselbst gered vnnd disponirt wirdt / auff die Vestung Vdenheimb fälschlich applicirt werde.

Es ist aber auch die minor dieses Syllogismi gar ohne grund / wie der Buchstab der Privilegiorum solches klärlich bezeuget / dann auß demselben ist zuvernehmen / daß gemelte Privilegia in genere von allen **Bürglichen Bäwen oder Vestungen** / reden / welche ( notetur definitio seu descriptio prohibitorum fortalitiorum ) bey Speyer / ( vnnd also ) wieder Recht ( Jure enim prohibitum est tam munita fortalitia tam propè ad territorium alterius extruere, cum id æmulationis causa, & contra securitatem publicam fiat, per ea quæ tradit Gailius libro 2. observat. 69. numer. 18. & 23. ) vnnd zwar innerhalb Drey Meil vmb dieselbige Statt ins künfftig Gebawet werden wolle / wo discrepirt nun **Vdenheimb** von dieser description? Vnd wo steckt die diversitas zwischen der **Veste Vdenheimb** / vnd den jenigen Vestungen / welche erstgehörter massen wieder Recht bey Speyer / vnnd zwar innerhalb Drey Meil vmb selbige Statt auffgeführt würd.

Vnnd ob wohl Gegner fürgibt / die angezogene Statt Speyerische Privilegia reden nur von **RaubSchlössern / vnd Mordgruben** / wieder die Gegners fürgeben nach / tempore Caroli Quarti, vnnd also vor auffgerichtetem Landtsfrieden im schwang gangen sein sollen / vnnd wird doch solches diesen Kayserlichen Privilegijs vbel angedichtet / in betrachtung daß dieselbige eines solchen vnerfindlichen fürgebens / mit keinem eintzigen Buchstaben gedencken / sondern wie allererst erwehnet / allein in genere, von allen **Bürglichen Bäwen vnnd Vestungen / so ins künfftig vnnd zu Ewigen tagen / Drey Meil vmb die Statt Speyer auffgeführt werden wollen** / ( vnnd also keines wegs allein in specie von **RaubSlössern** / wie die tempore Caroli Quarti vsque ad tempus restaurationis pacis publicæ im schwang gangen / ) reden / Gestallt dann auch Gailius in obangezogenem Orth in terminis terminantibus bezeuget / daß dergleichen Privilegia nicht von **Raubhäussern vnd Mördgruben** / sondern von allen andern

Burg-

Burglichen Bäwen oder Vestungen / welche ein Nachbar dem andern zu nahe bawet / zuverstehen seyn.

So würd auch kein Privilegium darüber ertheilt / was allbereit in den gemeinen Kayserlichen Rechten versehen ist / argumento l. jus singulare 16. ibidemque Dd. de. L L. Nun seind damahls / wie diese Kayserlichen Privilegia ertheil worden / alle vnd jede / vnd also auch die jenige Raub Heusser / vnd Mordgruben / welche sich dieses angemaßten Replicatoris fürgeben nach / tempore Caroli Quarti hin: vnnd vnd wieder im Reich befunden / haben sollen / allbereit zur zeit datirter dieser Privilegien, verbotten / demolitt, zerbrochen / vnd nachmahls zu Ewigen tagen verbotten gewesen / wie solches die ex adverso angezogene Speyerische Chronic, vnnd dann auch das diesseits jüngst sub. Lit. B. producirte Privilegium bald anfangs klärlich bezeugt / Derowegen seind ja solche Privilegia nicht über solche Raubhäusser vnnd Mordgruben (so ohne das / wie allbereit gehört / verbotten) sondern von allen andern **Burglichen Gebäwen vnnd Vestungen** / So ohne vergünstigung / der Statt Speyer / innerhalb 3. meil auffgebawet werden wollen / ertheilt / Alias enim privilegium istud non induceret jus singulare, & ideo non esset privilegium, sed fatuum quid, cujus usus nullus esset, uti tradunt Dd. d. le. 26. de LL.

Wann auch die Römische Kayser **einen Burglichen Baw oder Vestung** an einem Orth vffzuführen zu lassen / So ist ja solches von keinen Raubhäussern oder Mordgruben zuverstehen: In dem nun Ihre: Kayserl: Mayestät in obgemelten Privilegijs innerhalb 3. Meil vmb die Statt Speyer ohne verwilligung derselbigen **Burgliche Bäw oder Vestungen** / vffzuführen verbitten / So concediren sie in ratione contrarij sensus, vnnd lassen zu / das vier meil von gemelter Statt / oder mit verwilligungen derselbigen innerhalb drey Meil vmb dieselbige solche ersterwehnter massen verborgene **Burgliche Gebäw** mögen vffgeführt werden. Dahero folgt ja nun vnwiederlegliche / das obgemelte Privilegia von keinen Raubhäussern oder Mordgruben verstanden werden können.

Es ist auch dieses vnverneinlich / das wie alle leges, also auch alle Privilegia dergestalt / wie dieselbe vff sich jedes mahls begebende fälle observirt, vnnd in Judicio contradictorio erklärt / vnd Confirmirt worden / verstanden werden / müssen L. si de 38. & L. cum de 34. de LL.

Nun bezeugt die von wiederigem Sachwalter selbst angezogenen Speyerischer Cronic, Erstlich daß diese Privilegia auch von solchen **Burglichen Gebäwen vnd Vestungen** / welche zu keinen Raubhäussern noch Mordgruben Erbawt gewesen observirt worden: Fürs ander daß auch in Judicio contradictorio erkend / daß die angezogene privilegia nit von Raubschlössern allein / ob die gleich keine **Raubschlösser** weren / jedoch nicht destoweniger von denselben zuverstehen seyn.

Dann in der angezogenen Speyerischen Chronic lib. 7. cap. 85. §. In dem

 sich

Ab welchem allem dann vnwiedersprechlich folget / daß die angezogene privilegia jhrem klaren vnwiderleglichen buchstab nach in genere von allen vnd jeden / Ja auch in specie, von den jenigen Burgbäwen vnd Vestungen / welche sowohl ein Bischoff von Speier / als andere ohne erlaubnuß der Statt innerhalb Drey Meil vmb dieselbige zubawen sich vnderstehen möchten / reden vnd disponiren / vnd daß also notorie irrig seye / daß Gegner fürgibt / diese privilegia reden allein in specie von Raubheusern vnd Mordtbäwen / wie die tempore Caroli Quarti im schwang gangen sein sollen / Ja dieses fürgeben ist nicht allein erstgehörter massen dem klaren buchstab / wie auch nicht weniger der Natur vnd Eigenschafft aller vnd jeder / vnd also auch dieser privilegiorum, bevorab aber der offenbahren observantz vnnd rechtlich erstrittener confirmation derselben è diametro zuwider / vnnd dahero / wie obgedacht / notoriè vnerfindtlich / sondern es werden auch durch dieselbige E. Keys: Mayest: rühmlichste Christseeligste Anherren vnnd Vorfahren im Reich an Jhrer hohen Keyserlichen Reputation / Ehr vnd Würde gantz vnbedachtsamer weise zum hefftigsten angegriffen / vnd deroselbigen Mayest: vnd Herrligkeit auff das höchste verletzt.

Dann hieoben ist dargethan / daß Jhre Kays: Mayest: die jenige Bürgliche Bäw vnd Vestungen / wovon sie in gemelten Privilegiis reden / Drey Meyl von der Statt Speier / oder / auff derselbigen verwilligung / innerhalb Drey Meil vmb dieselbige auffzuführen zu lassen. Nun sagt aber dieser Concipist / Jhre Keys: Majest: reden von Raubheusern vnd Mordgrüben / vnd also sagt Er / daß Jhre Keys: Mayest: Menniglich Drey Meil wegs von der Statt Speier / oder auff verwilligung derselben / Drey Meil innerhalb gemelter Statt Raubhäuser oder Mordtgruben bawen möge.

Worauß dann E. Keys: Mayest: vnd deroselbigen Hochlöblicher Reichs Hoffrath klärlich vernehmen / wo dieses Replicatoris vnbedachtsames fürgeben hienauß raichen will / Derowegen mann dann der vnterthänigsten hoffnung lebet / E. Keys: Mayest: werden demselben vmb soviel weniger beyfall geben / sondern in dasselbe vielmehr mit allem ernst animadvertiren / vnter dessen aber Syndici Günstige Herren Principalen bey dem klaren ohnlimitirten buchstab / wie auch bey der kundtbaren herbrachten vnnd oberzehlter massen in judicio contradictorio confirmirter observantz offtermelter jhrer Privilegiorum nit allein Allergnädigst manuteniren / vnd handhaben / sondern auch den Herren Contravenienten davon ernstlich abmahnen werden.

Bißhero hat mann nun verhoffentlich zu genügen demonstrirt / daß die disseits producirte heilsame Privilegia nicht in speciè von Mord vnd Raubhäusern / sondern in genere vnd ins gemein von allen Burglichen Bäwen vnnd Vestungen / welche der Löblichen / vnnd vmb daß H. Römische Reich wohlverdiente Statt Speier zu nahe gebawet werden wollen / vnd also auch von der Veste Vdenheim reden vnnd bezeugen / daß nemblich erstermelete Gebäw nicht allein zu erstgemelter Statt / sondern auch zu gefahr vnd belaidigung allgemeiner sicherheit / wie auch zu erweckung alles vnnachbarlichen mißtrawens vnnd hochschädlichen vnwesens im Reich außschlagen / vnnd daß derowegen ob conservationem pacis & tranquillitatis publicæ sich Niemandts zu Ewigen tagen vnterstehen soll / Innerhalb Drey Meil vmb die Statt Speier einen eintzigen Burg: oder Vestungs Baw auffzuführen.

Dannenhero erscheinet nun / daß es notoriè vnbegründt / ja sehr vngereimbt seye / daß dieser Concipist fürgibt / diese wegen erhaltung deß allgemeinen Friedens vnd guten Nachbarlichen vertrawens angesehene vnnd ertheilte Privilegia weren durch den nach der zeit in Anno 1448. ernewerten Landfrieden allerdings enervirt / cassirt / auffgehaben / vnnd dagegen einem jeden Chur- vnd Fürsten wehrliche Burg: vnnd Vestungs Gebäw nach Jhrem eigenen willen vnnd gefallen auffzubawen erlaubt.

Dann hievon ist ja in keinem eintzigen ReichsAbschied kein eintziger Buchstab/ zugeschweigen ein eintziges Wort / worauß ein solch vnerfindelichs fürgeben könde oder möchte erzwingen werden/ zubefinden.

Zu deme ist es auch ein grosses absurdum, quod scilicet lex posterior, quæ idem statuit, quod sancierat jam Lex anterior, eandem hanc iterum enervet, tollat & omnino abroget. Nun statuiren ja die nach dato der diesseits angezogenen Privilegiorum wegen des allgemeinen Landesfriedens ernewerte Constitutiones vnd ReichsAbschiede eben das/ was auch diese angezogene Privilegia statuiren.

Dann ob zwar nicht ohn / das sonsten einem jeden vff dem seinigen / was er will/ zubawen erlaubt: so wird doch solches/ wie allbereit hieoben angezeigt/ nicht allein durch die allgemeine beschriebene Rechte / sondern auch durch die ReichsAbschiede dahin limitirt/ das solches nicht statt haben solle von Raubhäusern/ Mordgruben vnd andern Vestungs gebäwen / woher vnter den benachbarten Ständen des Reichs alles gute nachbarliche vertrawen gekränckt / vnd aller wiederwillen/Empörungen / Vffstand vnd Vnruhe im Reich erweckt werden kan ( atque adeò etiam de omnibus illis, quæ tam propè ad limites & muros Civitatis Spirensis extruuntur castellis, utpode quæ materia sunt seditionis, periculosissimorum bellorum, & perturbandæ pacis publicæ) keine statt haben / sondern das sich Menniglich solcher gefehrlichen Gebäw gänzlich vnd zu Ewigen tagen enthalten soll / wie dieses bezeuget Gail. d. lib. 2. obs. 69. num. 17. & 18.

Vnd eben dieses statuiren nun auch die offtangezogene Kayserliche Privilegia, wie solches der allererst angezogene Gail. d. obs 69. n. 24. klärlich bezeuget / folget derowegen/ das es sehr vngereimbt seye / das diese heilsame vnd zu erhaltung Nachbarlichen vertrawens vnnd Friedelichen Wesens gerichtete privilegia durch gemelde ReichsAbschiede/ so eben dasselbe statuiren/ sollen allerdings enervirt, cassirt vnd vffgehaben/ vnd einem jeden erlaubt sein/ seines eignen willens vnd gefallens seinem Nachbarn so starcke erschröckliche Vestungen vor die Nase zubawen.

Ja wann Gegner die gemeine Kayserliche Rechte / wie auch die von ihme vbel angezogene ReichsAbschied jemals recht gelesen oder verstanden gehabt hette / so würde er befunden haben/ das dieselbige die mehrmahls erwehnte Privilegia nicht allein nicht cassiren noch vffheben/ sondern vielmehr Confirmiren/ bestettigen vnd vermehren. Dañ/ so viel die gemeine Kayserliche Rechte betrifft/ so ist in denselben klärlich versehen/ quod leges posteriores, quæ idem statuunt, quod anteriores leges ante hac sancierant, non solum has non enervent vel abrogent, sed potius confirment, & in eo quod præterea statuunt, augeant. Ob nun wohl die von Gegnern angezogene vnd hiebevor wegen ernewerung des allgemeinen LandtFriedens publicirte ReichsAbschiedt etwas jünger/ dann die von ebenmässiger Materia zuvor publicirte gemeine Kayserliche Rechte vnd Statt Speyerische Privilegia sein / jedoch/ weil solche Jüngere Constitutiones eben das/ was die zuvor publicirte gemeine Kayserliche Rechte/ wie auch die jüngst angezogene Statt Speyerische Privilegia, statuiren / so folgt dahero/ das solche von Gegnern wegen deß ernewerten Landfriedens angezogene constitutiones, so wenig den deßwegen zuvor publicirten allgemeinen Rechten/ als den der Statt Speyer zu ebenmässigem ende ertheilten privilegijs nicht allein im geringsten nichts derogire/ sondern dieselbige in den jenigen Posten/ ubi aliquid amplius statuunt, vermehren/ Anlangendt aber die ReichsAbschiede/ so ist in der von bestettigung deß allgemeinen Landfriedens Anno 1548. ernewerter vnd von Gegnern selbst angezogener Constitiuton ( Sub: Tit. Dieser LandtFried soll den andern Rechten nicht abbruch thun / & sub Tit. seq. §. Vnd gebieten darauff allen rc. circa fin. ) mit klaren runden Worten statuirt, das selbiger Landtfrieden des H. Römischen Reichs Rechten / wie auch andern solches

Frie-

Friedens halber vormahls außgangenen Ordnungen vnd Gebotten nichts abbrechen/ sondern dieselbige vielmehr confirmiren vnnd mehren sollen. Nun ist es ja in des H. Röm: Reichs Rechten versehen/ das zu erhaltung Fried vnnd Einigkeit Niemands Raubhäusser oder Mordgruben bawen/ oder seinen Nachbarn starcke erschröckliche Vestungen gleichsam aller nechst für die Thür setzen/ sondern das Männiglich dergleichen attentata zuwehren vnd abzuschaffen bemächtigt sein solle/ Wie solches obangezogener Gail. auß den erst angedeutteten Rechten mit mehrem behauptet: So seind auch nachgehents vnd noch vor obgemeltem in Anno 1548. erneuwertem allgemeinem Landfrieden desselben halber in obgemelten privilegijs fernere Kayserliche Special Dispositiones, Ordnungen vnd Gebott ergangen. Derowegen dann folget/ das gemelter von diesem Concipisten vbel angezogener LandFried diesen des H. Reichs Rechten als obgemelten Kayserlichen Rechten nicht allein nichts derogiren, sondern dieselbigen vielmehr mit außgedruckten Worten confirmiren vnd bestättigen.

Es thut zwar Gegner zu behauptung oberwehnten seines Vnerfindtlichen vnnd vngereimbten fürgebens das 27. Capittel deß erstangezogenen in Anno 1548. erneuwertem Landtsfrieden allegiren/ vnnd auß demselben also schliessen: Der in Anno. 1548. Vnd also nach den datirten privilegiis vffgerichtete Landtsrieden thut alle eigenthätliche Gewald vnd vberziehung/ so ohne geheiß der ordentlichen Obrigkeit fürgenommen werden/ verbieten/ vnd dardurch alle Kayserliche vnd Königliche privilegia, Indulten vnd Freyheiten/ so einem jeden eine solche propriam vindictam erlauben/ enerviren/ cassiren vnd vffheben: Nun thun die Speyerische privilegia der Statt die innerhalb drey meil wegs vmb dieselbige sich ereugende Burg vnd Vestungs Gebäw mit eigenthätlicher Gewald/ vnd ohne geheiß der hohen Obrigkeit zuüberziehen vnd zu demoliren zulassen: Dahero folge/ nun/ das diese privilegia durch obgemelte Constitution vnd Landfrieden gänglich enervirt, cassirt vnd vffgehoben seye.

Es ist aber auch so wohl dẽ major als minor dieses Syllogismi nicht allein sehr Wormstichig/ sondern es werdẽ auch durch dieselbige E: Kays. Mayst. Allerhöchstlöblichste Anherren vnnd Vorfahren an jhrer wohlhergebrachten allerhöchsten Kays. Mayst. Reputation vnd Herrligkeit abermahl sehr vbel verletzt vnnd gleichsamb vnter der Erden verschimpffet. Dann/ so viel die majorem betrifft/ so ist zwar nicht ohn/ das in den angezogenen Reichs Abschieden vnd in denselben stabilirtem LandFrieden alle eigentheitliche Gewalt vnd vberziehung/ so ohne geheiß der ordentlichem Obrigkeit fürgenommen werden wöllen/ verbotten/ Das aber dadurch die Jenige Privilegia (wohrin vnderschiedliche Kaysere als die ordentliche höchste Oberkeit die jenige Vestungen/ so andern/ bevorab aber der Statt Speyer zu nahe gebawet werden wollen/ als bald vnd ohn fernere Kayserlichs indult zu verwehren zu verhindern vnd zu zerbrechen auß sondern hochwichtigen Vrsachen bevehlen/ als eine von so hoch vernünfftigen Rechte vnd friedliebenden Kaysern erlaubte hochverbottene vnerbare & quidem propria vindicta verübte thetligkeit enervirt, cassirt vnd vffgehoben worden were/ Das ist ja der Vernunfft vnd also den principiis juris è diametro zu wieder vnnd dannenhero erscheine auch der offenbahre Vngrund obgedachter propositionis minoris, Dann wer will so kühn sein vnd fürgeben/ das die diesseits angezogene Statt Speyerische privilegia (In welchen so viel hoch vernünfftige Kayser/ als die höchste Ordentliche Obrigkeit/ der Statt Speyer alle jhnen jnnerhalb drey Meyl wegs zu nahe gebawete Burg oder Vestungen ohn einzigen fernern ordentlichen Proceß Rechtens abzuschaffen indulgiren vnd erlaubt) der Löblichen Statt Speyer keinem andern ohne geheiß der hohen Obrigkeit eygenthätlicher verbottener weiß zuüberziehen vnd zuvergewaltigen zu lassen sollen: Vnd was könte doch Gegensach Waltter vngereimbters/ vnd einem Römischen Kayser schimpfflicher dann ein solches nachreden.

Nach dem nun Gegner wol gesehen / das jhme auch dieses prætendirte argument zu behauptung oberwehnten seines nichtigen fürgebens nicht kann noch mag zu statten kommen / So wendet Er sich endlich ad Triarios, vnd argumentirt also: Privilegia, quando ex post facto iniqua fiunt, & lædere enormius incipiunt, labefactari æquum est. Item privilegia, quorum causa inductiva cessat, cessare & ipsamet debent. Item si talis casus evenit, de quo vel petentem vel concedentem privilegia cogitasse verisimile non est, tunc privilegia illa nihil operantur. Nun sey es mit denen disseits allegirten Speirischen privilegijs also beschaffen / quod scilicet ex post facto iniqua facta fuerint, Item quod eorum causa inductiva cessare cœperit, & denique quod talis casus evenerit, de quo vel petentem vel concedentem privilegia cogitasse verisimile non est. Dahero folge nun / das die disseits angezogene privilegia gar keine nervos, Krafft noch Safft haben sollen:

Es ist aber auch dieses vermeinten Syllogismi minor gantz vnerweißlich / derowegen dann die dannenhero erzwungene vermeinte consequentz keines bessern schlags ist.

Vnd bleibet also dieses widerigen Concipisten fürgewendter einredt ohn verhindert nachmahl dabey / das Er vnerfindlich narriret, daß nicht allein deß Bischofflichen Speirischen Stiffts notturfft / sondern auch E. Käys. Mayest. vnd der sampt lichen getrewen Reichs Stände wolfahrt erfordert / vnd also jhre Churfürstl. Gn: die in Anno 1617. fürgenommene / aber nachgehendts in Anno. 1618. wider demolirte Vdenheische Vestung auffzubawen die vnvmbgengliche noth angetrieben hetten.

Vnd also ist es auch mit dem andern narrato (worinnen E. Keys. Mayest. fürgebracht worden / als ob der Herr Impetrant die Vdenheimische Vestung nicht allein auß der obgehörter massen zwar prætendirten, aber gantz vnerfündlichen nohtwendigkeit / sondern auch Krafft habender privilegiorum, so Keyser Ludwig / wie auch Keyser Sigismundus Allerhöchstlöblichsten andenckens den Herren Bischoffen von Speyer in An. 1338. vnd An. 1422. ertheilt / auffgeführt gehabt hette) beschaffen.

Dann so viel Keyser Ludwigs Allerhöchstlöblichsten andenckens angezogenes privilegium betrifft / so ist solches hiebevor so wenig der Statt Speyer / als anjetzo Ewer Keys. Mayest. originaliter vnd in forma probante fürgezeigt worden / vnd also hat man sich an dasselbe nicht zukehren gehabt / vnd ob Er zwar deß wegen Copias fürgezeigt / so weiß man doch wol / daß dieselbige nichts probiren.

Mann setzt aber / es seyen dergleichen originalia bey dem Stifft Speyer vorhanden / so gehen sie doch nicht weiter / dann daß Höchstermelter Herr Bischoff auß dem Dörfflein Vdenheim eine Statt bawen / vnd daß als dann dasselbe der Iurium nundinalium gleich anderer Stätte sich gebrauchen möge / darauß ist aber gar nicht zuschliessen / als ob Jhre Keys. Mayest. auß selbigem Dörfflein Vdenheim einen Burglichen Baw oder starckes Castel machen möchte. Diversissima quippe sunt concedere alicui ex pago facere oppidum, & ex pago facere munitissimum castellum. Fallaciter itaque ab illo ad hoc infertur.

Vnd ob wol Gegner zu seinem behelff fürwendet / das gleichwol in dem von Jhme zwar angezogenem / aber noch zur zeit nicht beschienenem privilegio dem Herrn Bischoff von Speyer den Flecken oder Stättlein Vdenheim zu bevestigen erlaubt were / vnd das also solches Wort Zubevestigen zwar nicht von einem Gemeinen mit schlechten Mauren vnd Gräben vmbfangenem Baw / sondern von einem rechten warhafften oder wehrlichem Vestungsbaw zuverstehen sey: So ist doch solches eine mera calumnia, so der jenigen nicht vngleich / womit der versucher vnserm Seeligmacher in der Wüsten zusetzte: Dann wie der solche auß dem Psalmen allein das genus (nemblich **Er wirdt dich behüten:**) omissa specie (nemblich **auff deinen Wegen**) allegirte. also machts dieser Gegner auch / vnd allegirt auß seinem vnbescheinten privilegio allein

das genus, (nemblich das Wort **Befestigen**) omissa eidem adiecta specie (nemblich **mit Mawren vnd Gräben vmbfahen**) Vnd wie nun jener Versucher ex præ supposito illo genere fälschlich argumentirte Weil nemblich vnser Schöpffer vns verheissen hette/ das er vns allenthalben behütten vnd erhalten wolte/ das er vns auch nothwendig behüten vnd erhalten würde/ wann wir auch gleich vff die höchste Zinne des Dombs oder Tempels stiegen/ vnd vns herrunder stürtzeten/ also argumentirt dieser Gegner auch ex solo præsupposito genere Weil nemblich in dem angezogenen Copeylichen privilegio stehe/ das die Herrn Bischoff von Speyer den Flecken Vdenheim Bevestigen mögen/ das derowegen Hochermelte Herrn Bischoffen auß dem Flecken Vdenheim ein Warhafftes starckes vnzerbrechliches Castell machen möchte/ Welches aber/ wie obgedacht/ eine mera calumnia, oder wie es die Logici nennen/ ein Kundbahrer elenchus Testimonij oder fallacia compositionis & divisionis ist: Dagegen dann Männiglichen auß der vernunfft bekant/ quod genus certis quibusdam Speciebus determinatum non amplius generaliter, sed de præscriptis ipsi tantummodo Speciebus accipi debeat.

Ob nun zwar nicht ohn/ daß das Wort **Befestigen** ein terminus generalis ist/ vnd dahero auch wohl Warhaffte oder Wehrliche starcke ja Vnüberwindliche Vestungen bedeuttet/ jedoch weil dasselbe dißfalls in dem übel angezogenen privilegio nicht simpliciter gesetzt/ sondern ad certas suas species restringirt wird/ wie die Herren Bischoffe den Flecken Vdenheim befestigen mögen/ nemblich dz sie denselben nuhr blößlich mit Mauren vnd Gräben vmbfahen sollen: So folgt dahero vnwiderleglich/ daß das von diesem Replicatore vbel torquierte Wort **Befestigen** in diesem fall nicht generaliter de quibuscunq; & quidem de fortissimis quibusque munitionibus & castellis, sondern nur secundum suas expressas Species, vnd also einzig vnd allein von Mauren vnd Gräben/ wodurch eine Statt von einem Dorff vnderschieden werden kan/ zuverstehen/ vnd das also gantz jrrig seye/ das dißfals mehrgedachtes restringirtes Wort **Befestigen** in genere von allē vnd jedē/ vnd also auch von solcher **Befestigung**/ wodurch (nicht ein mit schlechten Mauren vñ Gräben vmbgebener Fleck/ sondern) eine Warhaffte/ Wehrliche vnnd Vnzerbrechliche Vestung auffgeführet werden mögen/ verstanden werden müssen/ Id quod cum expresse generalis hujus vocabuli determinationi è diametro adversetur, ideo istiusmodi prætensio nihil est aliud quam (uti jam supra dictum est) merus elenchus testimonij, seu fallacia compositionis & divisionis, atque adeo mera calumnia.

Es argumentirt zwar dieser Gegner concipist ferner also / In Privilegiis non est admittenda otiosa superfluitas verborum Wann nun das **Wort befestigen** mehr nicht dann mit blossen Mawren vnd Gräben vmbfahen bedeuten solle/ so were es otiosa superfluitas verborum: Ergò seye nicht zuzulassen das solches Wort nur soviel als diese vorhergehende Wort (mit Mawren vnd graben Vmbfahen) bedeutten soll/ vnd darumb muß es nothwendig vff einen Wahrhafften vnd Wehrlichen Vestungs-Baw verstanden werden.

Es ist aber dieses Syllogismi minor gar vngereumbt/ Dann es ist keine superfluitas verborum, si genus quoppiam per suas species declarandum seu definiendum in oratione exprimitur.

Nun geschicht dasselbige in diesem zwar prætendirtem aber nicht erwiesenem privilegio, dann wie hieoben gehört/ so wird daselbst durch das Wort **Befestigen** das genus, durch die Wort aber **mit Mauren vnd Gräben vmbfahē**/ die Species vnd termini ædificandi muniendique concessum oppidum gesetzt. Ergò ist bey denselben

selben keine otiosa superfluitas, vnnd derowegen dieses vbel formirten Syllogismi vermeinte consequentz durchauß jrrig vnd vngereumbt / Darumb felt nun auch für sich selbst / wz wideriger theil ( in §. Vnd ist drittens an dem Rechten etc.) de genere & forma seu differentia specifica einer Vestung ferner vnnöhtig einstrewet / dann dessen ist man jhme in thesi gern gestendig / weil aber das jenige Bevestigen / oder die jenige Vestung ( so d Hochlöblichste Kayser Ludwig Herrn Bischoff Gerharden vnd seinen successoren erlaubt ) von Jhrer Kays. Mayst. allerseyts in deme ex adverso fürgezeigten privilegio certis suis limitibus & forma seu differentia specifica circumscribirt, vnd nemblich der gestalt definirt worden / das solches bevestigen nur bey Mauren vnd Gräben bleiben solle / so können auch die dißfals von Gegnern ex Gœdenio, Platea & Killingero angezogene definitiones fortalitiorum keine statt haben / weil jhre Kays. Mayst. in hoc casu dz befestigen / so sich Vdenheim gebrauchen mög / nun offtgehörter massen allbereit selbsten viel anderst definirt, Darumb es dann auch Gegner bey solcher Kayserl: wolbedachten definition der limitation secundum ab ipsomet ( in §. Solchem nach befindet sich gantz vnzweiffenlich ) in sui ipsiusmet proditionem & perniciem allegatum Brunum & Thomingium wohl wird bewenden lassen müssen.

Vnd ist demnach ein kundbahrer Vngrund / das Gegener ( jn erstgedachtem §. solchem nach etc.) fürgibet / als ob jhre Kays. Mayst. in angezogenem deroselbigē privilegio das Wort Befestigen in seiner eygentlichen general bedeutung ohn eintzige limitation od determination gesetzt vñ gelassen hette / vnd dz sich also d Herr Impetrant in ipsa nuda, simplici & indeterminata proprietate deß Wörtleins Befestigē begriffē befinde: da doch d klare helle Buchstab deß so vbel angezogenen privilegij dz lautter contrariū vñ nemblich dieses bezeugē thut / dz Kays: Ludwig dz wort Bevestigen mit nichten in ipsa sua propria, atq; adeo generali significatione, sondern eintzig vnd allein in specialissima sua significatione, vnd nemblich von Mauren vnd Gräben gesetzt vnd verstanden haben wollen

Vnd eine ebenmässige gelegenheit hat es auch mit deme / was dieser vil el passionirte Gegentheil in eben diesem §. von dem Autor der Speyerischen Cronicken anzeugt / in deme er denselben beschuldigt / als ob derselbe in gedachter Cronick Lib. 7. c. 8. obangezogenes Kayser Ludwigs privilegium selbst dahin interpretiren vnd außdeuten thete / als wann gemeltes Privilegium dahin gienge / daß die Herren Bischoff von Speyer auß dem Dorff Vdenheim nicht allein ein Stättlein Bawen / vnd zu dem ende dasselbe mit Mawren vnd Gräben vmbfahen / sondern gar eine Wehrhaffte Wehrliche vnzerbrechliche starcke Vestung auß deroselben bawen möchte: Dann dieser Autor sagt bestendiglichen / das er solcher bezichtigung mit warheit nicht könne vberzeugt / vnd daß jhme derowegen dieselbe fälschlich angedichtet werde : Dann ob er wohl in gemelter Chronick an dem angezogenen orth gedacht / das Kayser Ludwig Allerhöchstlöblichsten andenckens den Herren Bischoffen von Speyer erlaubet / das sie den Flecken Vdenheim mit Mauren vnd Gräben Wehrlich machen mögen: So ist doch darauß das jenige / was Gegentheil obgemeltem gantz schimpfflich angezogenem Autori vbel angedichtet / gar nicht zubeweisen / Dann einen Flecken nur mit Graben vnd Mauren wehrlich machen vnd auß demselben eine warhaffte vnd Vnzerbrechliche Real Vestung vffführen / sind res diversissimæ, darumb auß jenem dieses gar calumniosè inferirt wird.

Vnd was bedarff es vieler Wort / es ist ja bekant / wañ nemblich von eines Gesetzes wahren Verstand zweiffel fürfellet / als das man deßwegen eines Interpretis von nöhten hat / das man alsdann keinen bessern interpretem, dann allein die Alte herbrachte observantz vnd gebrauch solches Legis haben kan / vnd das man auch derowegen bey solcher interpretation bleyben solle / wie solches Callistratus bezeuget in l. Si de 37. & l. seq de LL. Da nun gleich dieses Wort Befestigen / so der Gegentheil auß dem prætendirten privilegio anzeugt / vnnd so starck urgirt, zweiffelhafftig / vnnd deßwegen eines Interpretis von nöhten wehre ( wie doch gleichwohl durchauß nicht ist /

cum

cum, uti supra deductum est, genus certis suis speciebus definitium nihil habere possis dubij) So kan man doch ja keinen bessern Interpretem haben/ dann die Vhralte observantz / vnd wie nemblich die vorige Herren Bischoffe von Speyer sich dieses privilegij, vnd des daselbst befindlichen Worts **Befestigen** gebraucht/was nun dieselbige observantz vnd gebrauch im Werck außweiset / nach demselbigen muß man auch mehrgemeltes privilegium, vnd das auß denselben angezogene Wort **Befestigen** außdeuten vnd verstehen.

Nun ist ja notorium, vnnd leugnets derowegen der Herr Impetrant selbst nicht/ sondern gestehet außtrücklich/das J. Churf. Gn. Antecessor, Herr Bischoff Gerhard Seeligen Gedächtnuß/ nach dem Er daß vbel angezogene privilegium erhalten/solches der gestalt observirt, practicirt, vnd gebraucht/ ( nicht zwar das Er auß seinem Dorff Vdenheim eine warhaffte Vestung/oder wehrliches vnzerbrechliches Castell gemacht/ sondern daß Er dasselbe nur nach außweisung deß privilegij mit einer blossen Mauren vnd einem Gräblin vmbfangen / vnnd dardurch selbiges Dörfflein nur mit einer eusserlichen Form eines Stättlins bekleidet hat / vnd dz es auch die folgende Herren Bischoffe bey solcher observantz/ praxi vnnd gebrauch vber viel Hundert Jahr bewenden lassen / Dahero folgt ja nun vnwidersprechlich / daß nach dieser observantz obgedachtes Wort **Befestigen** außgelegt / vnnd also nicht von einer warhafften Vestung oder einem wehrlichen starcken vnzerbrechlichen Castell, sondern nur von schlechten Mauren vnd Gräben/ wordurch ein Dorff die eusserliche Formb eines Stättleins erlangen vnnd behalten mögen/ zuverstehen sey.

Ja wann auch gleich dieses Wort **Befestigen** etwas mehrers / dann nur die demselben fürgeschriebene limites ( nemblich daß vmbfahen mit Mauren vnd Gräben ) bedeuten solte / so könte doch dasselbe in solcher bedeutung nunmehr nicht weiter practicirt werden/ Dann die alte Rechtsverstendige ( bevorab aber der Hochberümbte Rechtslehrer Angelus in l. vsum aquæ C. de aquæ ductu ) lehren auß den Rechten bestendiglich / quod is, qui semel strictè vsus est privilegio suo, eo deinceps largius vti non possit. Nun ist ja allbereit hieoben dargethan / daß sich Bischoff Gerhardt deß Worts **Befestigen** nicht generaliter ( von allem vnnd jedem Befestigen vnd also auch von **Regular Festungen** ) sondern secundum suas adiectas species, vnd also nur von Mauren vnnd Gräben / so ein Dorff von einer Statt eusserlich vnterscheiden können/gebraucht/ vnd das es auch alle vnd jede Bischoffe (ausser deß Herrn Impetranten seythero Anno 1617. fürgenommener turbation ) verbleiben lassen. Dahero folgt nun das die Herrn Bischoffe von Speyer sich deß Worts **Befestigen** ( obes gleich etwas mehrers/ dann mit Mauren vnd Gräben vmbfahen bedeuten solte/ ) Jedoch sich solcher mehrern vnd sterckern bedeuttung anjetzo nicht mehr gebrauchen können.

Dahero thut sich nun der grobe Vngrundt deß §. Ob nun wol die vorige Herrn Bischoffe ꝛc. von sich selbst entdecken / Dann in demselben hat weder die maior noch minor eintzigen grundt.

Loco maioris wirdt simpliciter gesetzt / quod omnia liberæ voluntatis & facultatis privilegia non amittantur per non vsum.

Ob nun ein solches gleich in dem Fall/ da die privilegirte Person seines erlangten privilegij sich gantz vnd gar nicht gebraucht hat / vnd also res noch integra ist / statt haben möchte; So kann es doch in solchem Fall/ da die privilegirte Personen sich jhres privilegij allbereit gebraucht / es auch bey solchem gebrauch weit vber zweyhundert Jahr bewenden lassen / vnd also res nicht mehr integra ist / keinen Platz finden / In betrachtung daß secundum supra citatum Angelum , in solchem Fall Rechtens ist /

 daß

daß es bey solchem gebrauch strictè verbleiben / vnnd ob gleich daß privilegium seinem wortlichen Inhalt noch ein mehrers vermögen möchte / dasselbe propter intermissum vsum extinguirt, præscribirt, vnnd keine statt mehr finden solle / Weil wir dann in einem solchen fall notoriè begriffen / so ist dahero gantz offenbahr / daß obangeregte maior, wie auch die dabey erwehnte Rechte / von Gegnern gar impertinenter vnd calumniosè citirt werden.

Eine viel schlimmere gelegenheit hat es auch mit der minore obangezogenes paragraphi. Dann dieselbige sicht Gegner absque vlla fronte & colore also / Dominus Episcopis concessum est pro suo lubitu & facultate ex pago Udenheim munitissimum quoppiam castellum seu fortalitium ædificare.

Da doch nicht allein / wie droben dargethan / der klare helle buchstab deß hierzu vbel angezogenen Privilegii, sondern die kundbare vnnd ex adverso selbst gestandene observantz vnd praxis desselben / vnd also testes omni exceptione maiores daß lautere contrarium, vnd nemblich dieses bezeugen / daß die Herren Bischoffen von Speir auß dem Dorff Vdenheim (kein Regular oder Wehrhaffte vnzerbrechliche Vestung machen / sondern nur) mit Mauren vnnd Gräben vmbsahen / vnnd in die eusserliche formb eines Stättleins bringen möge.

Weil es nun mit diesen beyden propositionibus die jetzt erwehnte kund vnnd vnlaugbare beschaffenheit hat / so kann ein jeder verstendiger leichtlich abnemen / was von der auß derselbigen genommenen consequentz zu halten ist / vnd daß dieser vbel instruirte Replicator nicht eine / sondern zwo fallacias auff einmahl committiret. Etenim quoad maiorem (ubi à dicto secundum quid argumentatus est ad dictum simpliciter) commisit primo fallaciam à dicto secundum quid ad dictum simpliciter: Quoad minorem verò commisit elenchum testimonii vel fallaciam compositionis & divisionis, uti demonstratum est paulò superius (§. Vnd ob wohl Gegner zu seinem behelff) dahin geliebter kürtze halben gezogen.

Vnd haben nun / Allergnädigster Keyser vnd Herr / Ewer Keys: Mayest: auß deme allem gründlich zuvernehmen / mit was für vngereumbten prætensionibus dieser angemaste Replicator obgemeltes Stiffts Speirische vnbescheinte Privilegium zu bemänteleung deß wider die Löbliche Statt Speier vnnd deren habende Privilegia fürgenommenen erschrecklichen Vdenheimischen vnnd hochverbottenen Vestungs-Baw herbey genötiget / vnd daß dieselbige weder in jure noch facto, ja auch in der vernunfft keinen eintzigen grund haben.

Daß dann auch dieser widrige Schrifftsteller (in §. vnnd jrret hingegen gar nichts / rc.) ferner fürgibt / als ob daß disseits jüngst Sub Lit. B. in glaubwürdiger formb fürgezeigte Statt Speierisch Privilegium dem zwar angezogenem aber nicht bescheintem Bischofflichem Privilegio nichts derogiren / sondern dasselbe in seinem vnzerstörlichen Kräfften verbleiben lasse / dessen allen ist mann Gegnern (wann Er gemeltes Bischofflich Privilegium in obdeducirtem seinem rechten verstand lässet / vnnd dasselbige dem buchstab vnnd der kundbaren observantz vnnd praxi desselben gemäß dahin verstehet / das daß Dorff Vdenheim mit Gräben vnd Mauren vmbsahen / vnd dadurch in eine eusserliche formb eines Stättleins gebracht / vnd in derselben also erhalten werden soll) gern gestendig / Eo enim sensu neutrum derogat aliquid alteri. Primum enim, Si antiquius illud privilegium Episcopale continet se intra nudas urbis & pagi in privilegio concessas differentias, nimirum ut saltem pagus Udenheim per muros & fossas induatur externa quapiam urbis forma, & per hanc distinguatur à pago, & ideo privilegium hoc extra hos terminos non prolabitur ad licentiam ex pago illo munitissimum aliquod castrum ædificandi, Sic quoque recentius istud privilegium oppidanum atquiescit sola munitissimorũ fortali-

fortalitiorum prohibitione, neque prolabitur ad prohibitionem differentiarum; quibus Domino Episcopo pagum suum Udenheim formâ alicuius oppidi externâ induere, & à pago distinguere concessum est.

Vnd gesetzt / doch der offenbahren Warheit zu wider mit nichten gestanden / wann gleich diß angezogene Bischoffliche ältere Privilegium Ludovicianum auff eine starcke regular Vestung gerichtet wehre (wie doch solches gleichwohl nicht / sondern wie mehrmals gedacht worden / dem hellen vnd klaren buchstab deß gedachten Privilegii, wie auch nicht weniger der kundbaren observantz desselben vnnd also der offenbahren Warheit zuwider ist) So were doch Gegners fürgeben (als solte daß Statt Speirische in etwas jüngere Privilegium Carolinum obgemeltem Bischofflichem privilegio nichts derogiren) nichts desto weniger vnbegründt / Weil der klare Buchstab deß gedachten Statt Speirischen privilegij Carolini in genere von Jedermenniglich vnd also auch von den Herren Bischoffen von Speyer redet.

Ja es thut solch Speirisch Jüngere privilegium nicht allein von den Burglichen Bewen vnd Vestungen so ins künfftig gemacht werden möchten / sondern auch von den / so allbereit gemacht worden / vnd sich schon damahls vmb Speyer befunden / der gestalt disponiren, daß solche Burgliche Gebewe, wann sie etwann ins künfftig abgehen solten / nicht wider gebawet werden sollen: Worauß dann klärlich zuvernehmen / daß Ihre Keyserl. Mayest. will vnd meinung sey / das auch die Jenige Burgliche gebewe / so Ihre Keyserl. Mayest. oder die gemeine Rechte einem jeden innerhalb drey Meil vmb Speyer auffzuführen erlaubt / vnd zwar in ihrem Stande verbleiben / aber / do dieselbigen etwann noch nicht auffgebawet worden / oder aber auch in abgang kommen / ohne Licentz vnd erlaubung der Statt Speyer nimmermehr fürgenommen / weniger reparirt oder extendirt werden sollen.

So berichten auch ohne daß die Alten Rechtslehrer auß den gemeinen beschriebenen Keyserl. vnd Bäpstlichen Rechten / quod privilegia, quæ ad publicum bonum pertinent, perimant ea, quæ privato commodo inserviunt arg. l. 1. de nav. non excus. Lib. 11. & L. 2. ibi, ne sub prætextu concessi privilegij publica vacillet autoritas, de privil. Schol. Lib. 12. Auth. Res quæ (ibi, quæ communiter omnibus prosunt, quæ specialia quibusdam vtilia sunt præponimus c. communia de Legat. L. Actione. 65. §. Labeo pro socio, auth. De non alien. reb. Eccles. §. Quia verisimi. vers. vlt. l. quod bonis 15. §. 1. Ad L. Falcid. L. Nam quod 14 ad Trebell.

Idque adeò servatur, vt ipse Imperator, quod communiter omnibus prodest; rei suæ privatæ vtilitati præferendum censeat L. vnic. §. pen. C. de caduc. toll. Unde & vniuersitatibus concessa privilegia plus semper favoris merentur, quam personis concessa; ut docet Ioh. Andr. quæst. Merec. 6. num. 4. Et ob publicam necessitatem atque vtilitatem privatorum & quæ eo loco habentur privilegia & iura extingui solent. Exemplum elegans est apud Titum Livium Lib. 27. Ubi tempore secundi belli Punici vehementer attritis debilitatisque viribus Romanorum colonos etiam maritimos, qui sacrosanctam vocationem habere dicebantur, milites dare consules coegerunt.

Nun thun ja / laut der Jüngst sub Lit. B & C. angezogenen privilegien, vnterschiedliche Keyser vnd also testes omni exceptione maiores causa sufficienter cognita bezeugen / das erstgemelte privilegia nicht wie daß Bischoffliche privilegium, privati, sondern publici boni, vtilitatisque causa ertheilt / Dann so Lauten die Wort deß hieoben angezogenen von Keyser Carolo dem vierten der Statt Speyer in Anno 1349. ertheilten privilegij, **vnd darumb so haben durch nutz vnd Notturfft** der Straffen vnd deß Landes / Item die Wort in Keyser Sigismundi Anno 1437. gegebenen Confirmation vnnd extension erstterwehntes privilegij Lauten also / **darin** (puta in Caroli Quarti privilegio) als wirs mercken / nicht allein der Statt Speyer / **Sondern**

 auch

auch daß Reiche mehr dann in einige wege erbarlich vnd weißlich bedacht / Dahero folgt nun / daß das Speirische Jüngere privilegium obangezogenes Bischofflich privilegium in demselben angedichtetem verstande gentzlichen perimire, abrogire vnd auffhebe.

Daß aber Gegner hiebeneben abermahl fürgibt / als solten die producirte Speirische privilegia nur allein von Raubheusern vnd Schädlichen Mordgruben / vnd nicht von Fürstlichen / weniger von den jenigen Vestungen / welche ein Bischoff von Speyer innerhalb Drey Meil vmb selbige Statt zu Bawen sich vnterstehen würden / reden solten / dessen offenbahrer Vngrundt (vnnd daß derselbe nicht allein dem Hellen Klaren Buchstab dieses privilegij, wie auch nicht weniger der kundtbaren vnd in Iudicio contradictorio confirmirten observantz vnd vbung è diametro zuwider Lauffe / sondern daß auch ein solches grobes vnbesonnenes fürgeben E. Keyserl. Mayest. Hochlöblichsten Voráltern vnnd Vorfahren am Reich zu vergessenlicher Hochstraffbarlicher Læsion vnd verletzung jhrer mit Höchsten Ruhm vnter die Erden gebrachte Hohe Keyserliche Reputation vnd Herrligkeit gereichen thut / solches alles ist hieoben ad oculum demonstrirt, derowegen man sich dann in hoc §. dahin kürtze halber referiren thut.

Vnd kann sich deme allem nach vbelbeklagter Speirischen Syndicus nicht gnugsamb verwundern / quo colore aut conscientia der Gegener (in §. vnd kann solchem nach Anwaldt ꝛc.) fürgeben mögen / daß Jhre Churfürstl. Gnaden (in dem dieselbe in verschienenem 1617. Jahr auß dem Städtlein Vdenheim eine starcke wehrliche Vestung zubawen sich vnterfangen) obgemeltem so hoch verpöntem Keyserlichem privilegio vnd dessen Kundtbaren observantz mit nichten zuwider gehandelt / vnnd derowegen eine vermessenheit gewesen sein solle / daß man Jhre Churfürstliche Gnaden solcher contravention beschuldigt / vnd dieselbe jhres Reverses / so sie als künfftigen Bischoff von Speyer der Statt wegen jhrer habenden privilegien ante Celsitudinis eius introitum & inaugurationem Episcopalem medio Iuramento zugestellet / Vnterthenigerwohlmeinung erinnert / vnd die handhabung desselben sollicitirt: Welches Gegentheillische fürgaben / weil es je obdeducirter Kundbaren notorietät zu wieder lauffe / So hat man sich ja billich darüber zuverwundern / mit was stirn / confidentz vnnd gewissen Er dieselbe E. Keys. Mayest. utpote infensissimo hosti mendaciorum, also kecklich fürbringen mögen.

Multo impudentius ist dieses / daß Gegner ferner fürgibt / E. Keyserl. Mayest. hetten von Jhrer Churfürstl. Gn. ein weit anders erfahren / Dann der Buchstab der disseits angezogenen vnnd producirten privilegiorum ist noch fürhanden. So ist die viel Hundert Jährige observantz vnnd gebrauch derselben noch in Frischer guter Gedächtnuß vnd notori, dabeneben thut auch die von seyten Jhrer Churfürstl. Gnaden wieder solche privilegia vnnd gedachte desselben kundtbare observantz wie auch nicht weniger Jhre Churfürstl. Gn. pro conservatione eorundem geleistete pflicht seythero Anno 1617. fürgenommene vnd bißhero jmmer fort vnnd fort continuirte contravention (deren sich / weil Vdenheim gestanden / kein eintziger Speirischer Bischoff vnterstanden) noch anjetzo Menniglich evidentissimè vor Augen schweben / quo colore & conscientia hat nun dieser Schrifftsteller fürgeben / daß E. Keys. Mayest. von Jhrer Churf. Gn. hierinnen ein weit anders erfahren haben solte.

Vnd nach dem dann nun dieser vbel informirte Replicist in den angemaßten seinen vbel zusammen geflickten Replicis biß hero allenthalben auff einem fahlen Pferde befunden worden / vnnd derowegen wol verspüret / daß Er mit demselben weder hindersich noch fürsich würde komen können / so begibt Er sich nach art aller solcher vbel

beritte-

berittener Reutter auffs Lästern vnd Schmähen / vnnd beschuldigt Syndici günstiger Herren Principalen Antecessores vnd vorfahren.

Erstlich / daß sie ob angezogenes privilegium vnredlich erworben / vnd das derowegen der von Ihrer Churfürstl. Gn. der Statt Speyer gegebene Revers auff dasselbe privilegium nicht zuverstehen sey! Fürs Ander / daß die Statt Speyer Ihre schuldige gegenpflicht / so sie dem Herren Bischoff von Speyer geleistet / zum öfftern / bevorab aber bey diesen Kriegs Empörungen gar zu fern beyseits gesetzt hetten / welches vberauß schändliche Ehrenverletzliche schmehungen sein / Darumb dann Syndici Günstigen Herrn Principalen dieselbige / so baldt sie Ihnen fürkommen / schmertzlich zu gemüth gezogen / vnnd gegen diesen außgelassenen verleumbder mit gebührendem ernst zu rechter zeit zu Anden / fürbehalten haben / Thun jhme aber vnter dessen solche seine zwar vber einen geringen / doch vmb daß Heylige Römische Reich vnnd dero Jedesmahlige Könige vnnd Keysere wohlverdienten Standt deß Reichs außgegossene schändliche iniurien hiemit widerumb zu ruck in seinen Busen schicken / nicht zweiffleudt / Ewer Keyserliche Mayestätt / als welche vor solchem vngebührlichen calumnijren vnnd verleumbden eine sondere abschew tragen / werden diesen calumnianten wegen oberwehnten seines vngehaltenen Lestermauls ernstlich ansehen vnd Straffen / zumahl vnd vmb so viel mehr / weil Ewer Keyserliche Mayestätt Syndici Günstige Herren Principalen dessen gewiß versichern können / daß dieser vnbedachtsamer Iniuriant diese seine vber die vbel diffamirte Statt Speyer außgegossene vnverantworliche iniurien nimmermehr bey bringen noch erweisen kann / vnnd derowegen an denselben seinen Hochstraffbaren muthwillen geschrieben hat.

Der Statt Speyer actiones sind dem gantzen Reich bekant / vnnd hat Sie wegen derselben so wol von Ewer Keyser Mayestätt als dero Hochlöblichsten vorfahren stattlich gezeugnuß furzulegen / bevorab aber / so viel die bey diesen Reichs verderblichen Empörungen fürgeloffene actiones betrifft / bey denen sie sich dann gegen Ewer Keyserliche Mayestätt / vnd die sampteliche getrewe Reichs Stände / wie auch nicht weniger gegen das gantze Stifft Speyer vnnd dessen Vnterthanen / wie auch gegen die sampteliche Clerisey der gestalt verhalten / das jhnen zwar von denselben darfür noch heuttige stundt gedancket wirdt / Wie man sich aber dagegen von Bischofflicher Speirischer seyten gegen die Statt Speyer deme derselbigen ertheiltem Revers gemäß erzeigt / daß ist GOTT dem Allmächtigen / vnnd etwa auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden am besten bekandt / dahin es dann auch die Beklagte für dißmahl gestellet sein lassen / vnnd vnter dessen sich jhres gutten auffrichtigen gewissens getrösten wollen / vermög welches dann sie ohne vppigen ruhm wol von sich schreiben können / das nicht allein bey diesem vnwesen sondern auch sonsten allezeit E. Keys. Mayest. vnnd dem Reich sie / wo nicht mehr / Jedoch nicht viel weniger dann das Bistumb Speyer gehorsame trewwilligste dienste geleistet / vnd noch / so viel jhre eusserste Kräffte vermögen / zu leisten gedencken.

Nach dem dann nun dieser Schrifftsteller gesehen / daß er mit seinem vbel prætendirtem privilegio Ludoviciano (wie ers selbsten nennet) nicht bestehen würde / so kombt er abermahl auff Keysers Sigismundi Bischoff Rabano in Anno 1422. ertheiltes privilegium. Ob nun wol nicht ohne / das in demselben den Herrn Bischoffen von Speyer in jhrem gantzen Bistumb / wo sie jmmer wollen / starcke Burg oder Vestungen der Statt Speyer dagegen habender privilegiorum vngehindert Bawen vnd auffzuführen erlaubt / so ist doch in den Jüngst vberreichten Exceptionibus (§. Vnnd ob es zwar Bischoff Raban &c. præcipuè verò §. seq.) außführlich deducirt vnd ad

 oculum

oculum demonstrirt, das dieses vermeinte privilegium per manifestissimam sub: & obreptionem erlangt / vnnd darumb nicht allein von Ihrer Keyserlichen Mayestät zu vnterschiedlichen mahlen / vnnd zwar in Anno 1431. in genere, vnnd dann auch nachgehendts in Anno 1437. in specie widerumb als vnredelich erpracticirt, cassirt vnd vernichtet / vnd dahero auch nie in vsum kommen / sondern da man sich dessen vnderstanden / demselben jedesmals contradicirt, vnd die vnderstandene thetligkeiten verwehret / vnnd das mans auch von Bischofflicher seyten bey solcher contradiction weit vber die Hundert Jahr bewenden lassen / vnnd sich solches fälschlich erpracticirten aber wiederumb cassirten privilegij nicht mehr hat vernehmen lassen / wie oben §. Dann in der angezogenen Speirischen Chronick ꝛc. mit vnterschiedlichen exempeln / bevorab aber mit der vnterstandenen Walzheimischen Bevestigung bescheinet worden.

Dannenhero dann Ewer Keyserl. Mayest. Allergnedigst vernehmen / mit was für grobem vngrunde dieser Concipist Syndici Günstige Herren Principalen (in §. So greifft ers) so gar vnbesonnener weiß beschuldigt / als hetten Sie fürgeben / daß das erst angezogene von Bischoff Rabano vom Keyser Sigismundo in Anno 1422. begehrte vnd von Ihrer Keyserl. Mayest. ertheilte privilegium in Anno 1419. vnnd also drey gantzer Jahr zuvor / ehe solches prætendirte vermeinte privilegium begehrt vnd erkant worden / cassirt vnd ertödtet worden seye / da doch dergleichen absurditäten vnd abschewliche vnerfindligkeiten Syndici Günstige Herren Principalen / vnd deren Schrifftstellern nie / & ne per somnium quidem in den sinn kommen / zugeschweigen / das dieser vbermühtige calumniant beweisen könne / daß sie dergleichen jemahlen von sich geschrieben / vnd dardurch ersterwehntes vermeintes privilegium mit einem sehr groben vngeschickten modo, vnd einem offenbahren vngrunde angegriffen habe.

Vnd ob zwar dieser vnbedachtsame calumniant sich (in folgendem §. damit dann Ewer Keyserliche Mayestät) berühmet / daß Er durch erzehlung der warhafften beschaffenheit (wie nemblich mit der disseits prætendirten cassation obgemeltes Rabanischen privilegij hergangen sey) Ewer Keyserliche Mayest. den Syndici Günstigen Herren Principalen hieoben gehörter massen gantz vngütlich beygemessenen vngeschickten groben modum vnd offenbahren vngrundt / handgreifflich vor Augen stellen wolle: So ist Er doch demselben seinem erbieten nicht allein nicht nachkommen / sondern sein eigener Buchstab vberzeugt Jhne / das Er anstatt solcher seiner versprochenen erzehlung obermelter warhaffter beschaffenheit / E. Keys. Mayest. die pur lautere offenbahre vnwarheit vorbracht habe.

Dann wann Er noch bey verstandt ist / so muß Er ja selbst bekennen / das es eine pur lautere vnwarheit seye / daß sich einer vber ein privilegium, so bey der Keys. Mayest. Anno 1422. begehrt vnd erhalten worden / Anno 1419. vnd also drey gantzer Jahr zuvor / ehe solches privilegium in rerum natura gewesen / beschwert / dessen cassation gebetten vnd erhalten haben solle. Nun thut gleichwol gegentheil in obgemeltem §. damit dann ꝛc. ein solches an statt der gerühmten erzehlung der hieoben gehörter massen prætendirten warhafften beschaffenheit fürgeben.

Dann daselbst setzt Er außtrücklich vnd ohne einzige schewe / vnnd nachdencken / daß ein damaliger Raht der Statt Speyer (Nach dem Bischoff Rabano obgedachtes vermeintes privilegium in specie der Vestung wegen ertheilt worden:) Ihre Gesandten nacher Speyer zu Keyser Sigismundo geschickt / sich vber gemeltes vnrechtmässiges privilegium beschwehrt / desselben cassationem gebetten / vnnd dieselbige / Laut der disseits Jüngst sub Lit. E. fürgezeigten Vrkundt erhalten / da doch daß Buchstabliche

stabliche datum solcher cassation außtrücklich bezeugt/ dz solche Legation vnd deren verrichtung in Anno 1419. vnd also drey gantzer Jahr zuvor / ehe Bischoff Raban sein prætendirtes vermeintes Privilegium begehrt vnd erhalten / geschehen.

Dahero folgt nun das dieser Gegner E: Kays. Mayst. an statt der gerümbten erzehlung oberwehnter warhaffter Beschaffenheit lautere Vnerfindligkeiten fürbracht habe.

Dieses ist zwar nit ohne/ vnd in den jüngst vberreichten Exceptionibus mit mehrerm erwehnet/ als nemblich Bischoff Raban in Anno 1414. eine total cassation aller derjenigen Privilegien, welche hiebevor der Statt Speyer wieder die Bischoffe von Speyer/ dessen Bistumb vnd Pfaffheit ertheilt worden / sub: & obreptitiè außbracht/ das sich Burgermeister vnd Rath zu Speyer solcher vom Bischoff Raban in gemeltem 1414. Jahr extrahirten vermeinten cassation halber ( als durch welches ein Raht sich mercklich gravirt befunden ) in Anno 1419. nacher Ofen zu der damahligen Kays. Mayst. verfügt / vber solche cassationem geklagt / vnnd vmb abschaffung derselben gebetten / auch bey Ihrer Kays. Mayst. so viel erhalten / das dieselbige obgemelde cassatio, wie auch die sämptliche Bischoffliche Privilegia ( Lauth der jüngst sub. Lit. G. fürgezeigten Glaubwürdigen Vrkunde ) außtrücklich dahin erklert/ das sie zwar in allen jhren Puncten Kräfftig seyn / vnd von Jedermänniglich gehalten werden sollen/ doch so fern sie wieder der Statt Speyer / vnd auch anderer Leuhte Freyheit/Gnade/Recht/Brieffe/ Privilegia, gute Gewohnheiten vnd Alt herkommen nicht sein/ noch jhnen schaden bringen möchten / Bey Welcher Hochlöblichen Kayserlichen declaration es dann auch Gegner wohl wirdt bewenden lassen müssen.

Dagegen thut er nun zwar in §. Nechst dem aber 2c. die jenige narrata, worauff ein Raht solche ersterwöhnte billig vnd rechtmässige declaration bey Allerhöchstermelter Kays. Mayst: erhalten/ vor eine imposturam angeben vnnd fürgeben / das sich solche vnerfindtliche impostura dahero entdecket / das sich nemblich nirgends finden wollen/ das Bischoff Raban bey Ihrer Kays. Mayst. dergleichen Cassation, wo gegen der Raht zu Speyer obgemelte declaration gebetten vnd erhalten/gesucht/weniger erhalten hette / Vnnd das Derowegen jhre Kays. May. solche per prætensa falsa narrata außgewürckte declaration auß gerechten vrsachen zu Znaim in Anno 1421. wiederumb cassirt vnd bezeigt hette/das die Statt Speyer solche declaration per prætensa falsa narrata Vnredlich erworben hette: Vnd zu besterckung dieses vngereumbten fürgebens thut Gegner auß seinem vnlengst durch offentlichen Truck hochverbottener straffbahrer weiß spargirtem libello famoso vnd Lesterschrifft / so er vermessener vngereumbter weiß / Iustitiam extructionis Idumææ nennet/ eine daselbst sub: Lit. G. angezogene Kayserliche Vrkund citiren.

Dieses ist aber auch der Kundbahren notorie:et offentlich zu wieder: Dann E: Kays. Mayst. werden auß beykommender Vrkund sub: N. 1. gründlich finden / das Kayser Sigismundus in Anno 1414. zu Cölln alle vnd jede der Statt Speyer vnd so wohl die damahlige als die noch künfftige Privilegia, so dem Bischoff / dessen Stifft/ vnd der Pfaffheit zu Speyer zu wieder sein möchten/allerdings cassirt.

Dieses ist nun die Warheit gewesen / wie pars adversa selbst bekennen muß / vnd dasselbe hat nun Ihro Kays. Mayst: ein Raht zu Speyer in Anno 1419. zu Ofen geklagt / vnnd darauff obgemelte declaration erhalten vnnd erworben: Mit was Stirn will man nuhn sagen / daß gedachter Raht je in diesem Fall et-

was fälschlich narrirt, vnd sich hierinnen einer impostur oder vnredligkeit gebraucht habe.

Es thut zwar dieser Gegner zu vermeinter behauptung dieses seines schemehhafften fürgebens (in supra dicto §. Nechst dem aber) einen vermeinten Keyserlichen Brieff (so Er seinem von jhme newlicher zeit durch offentlichen Druck verbottener weiß außgesprengtem hochstraffbahren Libello famoso, so zu rechter zeit seine abfertigung bekommen soll / Sub Lit. B. annectirt) anziehen / aber selbiger Brieff ist nur eine blosse vnbescheinte Copey / vnd beweiset derowegan nichts / Zu deme / wann er schon zu beweisen were / so bezeugt doch die hieoben Sub Numero 1. angezogene Vrkund / daß Jhre Kayserliche Mayestät hierinnen fälschlich hindergangen worden / in deme derselbigen wider den hellen klaren Buchstab erst angezogene Vrkund Sub Numero 1. vnnd also wider die offenbahre Warheit fürbracht worden / als ob weder in derselbigen Vrkund / noch sonsten wo zu finden were / daß Jhre Keyserliche Mayestät der Statt Speier Privilegia in gedachter Vrkund erwehnter massen jemals revocirt vnnd widerruffen hetten / vnnd darumb könte auff obgemelten fall auß solcher Vrkund / alß welche sich auff erstermelte falsissima narrata gründet / ohne daß nichts erwiesen werden / cum Rescripta Principum per notoriè falsa narrata impetrata probent omninò nihil.

Vnnd will mann Ewer Keyserliche Mayestät / wie auch sonsten einem jeden vnpassionirten Bidermann hierüber erkennen lassen / ob nemblich der / welcher mit kundbarer vnverneinlicher Warheit / daß jhme seine herbrachte Privilegia vnnd Freyheiten ohngehörter dinge cassirt vnd genommen werden / etwas vnwarhafftes fürbracht / vnnd derowegen mit Warheit beschuldigt werden könne / daß Er daß jenige / was Er auff solche wahrhaffte narrata bey Keyserlicher Mayestät mit Recht erlange vnnd erworben / per falsa narrata, oder wie Gegener redet / per imposturam, vnnd also vnredtlicher weise erlangt vnnd erworben hette: Oder ob nicht viel mehr der (welcher Jhre Keyserliche Mayestät wider die offenbahre vnverneinliche notorietät vnnd Warheit / vnnd also wider sein selbst eigen besser wissen vnnd Gewissen / daß seinem Gegentheil seine Privilegia nicht cassirt noch genommen worden / gegeben vnnd auff solches sein vnbegründtes angeben so viel erhalten / daß das jenige / was deßwegen der belaidigte theil auff seine warhaffte narrata mit Recht erhalten / widerumb vernichtet worden) etwas vnwarhafftes fürbracht / vnnd derowegen mit warheit beschuldigt werden könne / daß Er das jenige / was Er auff solche notoriè vnbegründte narrata bey Keyserl: Mayest: erhalten / per falsa narrata, oder wie Gegeners sprach lautet / per imposturam vnnd also vnredlicher weise erhalten / vnnd derowegen damit nichts beweisen könne.

Sonsten thut auch Gegner in seinen vnbegründeten Replicis (§. Ebenmäßiger warheit hat sich auch / etc.) fürgeben / daß mann disseits fürgegeben hette / ob solten die von ErtzBischoff Conrado zu Maintz geschlossene Speirische Rachtung gleich obigem Privilegio von Keyser Sigismundo jhrer vnbilligkeit wegen cassirt worden sein. Hieran schreibet aber Gegner seinen abermahligen muthwillen / Dann es wird sich nirgendt finden / daß mann disseits ein solches (daß nemblich Keyser Sigismundus die gantze Rachtung cassirt) jemahls fürgegeben hette / Derowegen dann / vnnd weil nullius entis nullæ qualitates seind / so beschuldigt Gegner Syndici Günstige Herren Principalen gantz Calumniose, daß sie bey solchem vnerfindtlichen jhnen angedichtetem fürgeben der vnwarheit sich beflissen / vnd dieselbige vnbedachtsamb fürbracht hetten.

Daß

Das befindet sich aber in denen diesseits vberraichten Exceptionibus (§. Ob auch wohl Hochgedachter Bischoff ꝛc. ) Das man erwehnet / das Kayser Sigismundus obgedachte von Ertzbischoffen Conrado in den Pfingsten des 1 4 2 0. Jahrs gantz Partheylich verhandelte vermeinte Rachtungen oder transaction, wie auch alle andere Kayserliche dem Stifft Speyer ertheilte Brieff vnnd Privilegia. Vnnd also auch so wohl oberwehnte zu Cölln in Anno 1 4 1 4. Vnd dann die zu obgedachtem Znaim in Anno 1 4 21. Wie auch die zu Nürnberg/ in Anno 1 4 2 2 Ertheilte Kayserliche Rescritpa, durch die Jüngst sub Lit. G. angezogene Kayserliche declaration nuhr in denen Puncten / da sie den gemeinen Rechten vnnd der Statt Speyer habender vnnd herbrachter Gerechtigkeit zuwieder/ cassirt vnd vffgehoben.

Das nuhn aber die Statt Speyer hieran die offenbahre Warheit geredet / vnnd derowegen dieser Gegner wohlgemelter Statt ( als ob sie sich hierbey der offenbahren Vnwarheit beflissen / vnd dieselbe vnbedachtsamblich fürbracht ) mit lautterem offenbahrem Vngrund gantz malitiosè beymessen thut/ Solches alles bezeugt ja der helle klare Buchstab / der vber obgemelte Speyerische Rachtung ertheilten Kayserlichen declaration, so bey solcher Rachtung sub dato Nürnberg am Tag Annunciationis beatæ Virginis Mariæ Anno 1431. vor mehr dann Hundert Jahren vff Pergamen getruckt zufinden/ vnd bey Jüngst vberaichten Exceptionibus sub: & obreptionis sub Lit. G. in Glaubwürdiger Abschrifft producirt worden.

Dann daselbst betheuwren Ihre Kays: Mayst: abermahl außtrücklich vnd mit Hochvernünfftigen beweglichen rationibus, das sie **alle jhre Werck** / Vnd also auch nit allein Jhro Kayserliche Maystät confirmation, so dieselbe vber obgemelte Partheylige Rachtung Anno 1422. ertheilt/ **sondern auch alle andere sachen nicht weiter gemeint vnnd geübt haben wollen / dann zugleich vnd Recht** / Vnd so fern Niemandes dadurch an seinen Rechten/ Gnaden vnd herbrachten Freyheiten verkürtzt werde/ darauß dann Vnwiederleglich folget/ das jhre Kays. Mayst. auch alle obgemeltte Rescripta, so bey jhrer Kays. Mayst. Bischoff Raban wieder die Statt Speyer in obgemelten 1414. 1421. vnnd 1422. außbracht/ anderer gestalt nicht gemeint/ noch geübt haben wollen / Rumpantur ut ilia Codro.

Als nun Gegner dieses starckes / vnwiederlegliches fundamentum nirgendt womit hintertreiben können/ so wendet er sich vff eine andere seitte/ vnd thut ( in §. Weil aber solche Rachtung ) erstlich fürwenden / das ein Raht dieselbige vielfältig gebrochen/ vnd vff dieselbige wieder den klaren Buchstaben vnd das VhrAlte herkommen bey letst verschienenen termin nicht geschworen: Zum Andern/ thut Er Syndici Günstige Herren Principalen vff jhre eygene Chronic. Lib. 7 c. 88. circa finem verweisen.

Aber wie alle andere dieses Gegentheilligen Schrifftdichters vermeinte Replicæ bißhero vff pur lautern absurditeten vnnd Handgreifflichen vnerfindtlichkeiten befunden/ vnd irrefutabilis calumniæ convincirt worden / also ist es auch mit dieser erstgehörten Replic beschaffen.

Dann das Erstlich ein Rhat gemelter Rachtung vielfältig gebrochen haben solte/ daran redet vnd schreibet dieser außgelassene calumniant abermahl daß jenige / was jhme zubeweisen in alle Ewigkeit vnmöglich ist/ darumb es dann auch billig vor eine boßhaffte calumnia zuhalten.

Das aber ein Raht der Statt Speyer bey letst verblichenem termin den gewohnlichen Rachtungs Eydt nicht geschworen / dessen haben sie rechtmässige gründliche vnd wohlerwogene vrsachen gehabt / vnd darumb hat sich auch die Pfaffheit zu Speyer / als welcher solche schwerung allein / vnd mit nichten jhn Bischoffen / angehet / darüber biß vff heuttige Stund an gehörigen Oerthern nit beschwert / können auch solches mit gutem grund nicht thun / vnd do sie es ja thun solten / so würde es an Statt Speyerischer Seyten an guter gründtlicher Verantwortung nicht manglen vnd ohnschwer darzuthun sein / dz gemeltte Pfaffheit vnd nicht die Statt Speyer die gemachter Rachtung angehenckte Pöen verwircket / dern doch wohlermelte Statt Speyer erstgedachte Pfaffheit bey diesen schweren empörungen / vnd da jhr der Feind zum höchsten zugesetzt / im geringsten nicht haben entgelten lassen / sondern sie vielmehr noch wie vor der gestalt geschützet / vnd bey gutem Wesen erhalten / das sie sich dessen noch heuttige stundt gegen gemelte Statt bedancken.

Was aber sonsten das von Gegnern auß dem siebenden Buch der Speyerischen Chronick angezogenes 88. Capittel anlangt / das ist von diesem Kläger gantz felschlich angezogen / vnd hatt derowegen dardurch abermahl einen sehr hochstraffbahrn elenchum testimonij oder fallaciam compositionis & divisionis committirt. Dann er gibt auß solchem Capittel für / das die jenige sub. Lit. G. producirte cassatio zwar allbereit in der außfertigung gewesen / von der Kays. Mayst. aber vff Rath vnd gutachten der Fürsten wiederumb zu rück gestellt worden were / da doch der klare Buchstab das lauttere contrarium meldet / Dann ob wohl in selbigem Capittel anfangs erwehnt wirdt / das zwar Kayser Sigismundus wegen der grossen vnbilligkeit der von dem Mayntzischen Ertzbischoff Conrad in Anno 1420. ertheidigtem Speyerischen Rachtungen vnnd der darauff bey Kays. Mayst. Erpracticirten Confirmation ein sehr scharpffes Cassatorium vffm Reichs Tag zu Nürmberg decretirt vnnd außzufertigen befohlen / aber dasselbe hernacher wieder zu rück gestelt / So wird doch baldt hernach gemeldet / dz solch Cassatorium in eine glimpffliche / vnd zwar in eine solche Form / wie die noch an jetzo bey der vor Vndencklichen Jahren vff Pargament Getruckten Rachtung zu finden / vnnd Jüngst sub Lit. G. producirt versast vnnd publicirt worden / Also das Ewere Kayserl. Mayst. auß dem allen je Handtgreifflich genug abzunehmen / das Gegner obgemelte von Kayser Sigismundo Anno 1431. Ertheilte abermahlige declaration der den Herren Bischoffen vnd dem Stifft Speyer Dabevor wieder die Statt Speyer ertheilsten Brieff nicht mit einem eintzigen probabili od' scheinbarem Argument / sondern mit lautter vngeschickten offenbahren absurditaten vnd erdichteten vnerfindlichkeiten gantz calumniosè antasten thut / vnd deßwegen billich ernstlich anzusehen ist. Betreffend nun auch den §. Die Vierdte sub: & opreption soll seyn & § seq Daselbst will dieser Gegner nochmahls behaupten / das es war sey / daß die Vdenheimische Vestung ad nullius hominis invidiam non animo nocendi nec æmulandi sed necessariæ dun taxat tuitionis gatria angesehen sey.

Das aber dieses ein lautter Vngrund / solches ist in den diesseits vberreichten exceptionibus (§. Vnd auß diesem allem thut nun auch der Vngrund etc. & §. §. aliquot seq.) ad oculum demonstrirt. Vnd ob er nun wohl dagegen erstlich also argumentirt, De in proprio solo ædificante æmulatio nunquam præsumitur, Nun habe pars adversa die Vdenheimische Vestung vff Jhro Churfürstl. Gn. eygenthumblichem Grund vnd Boden gebawet. Ergò könne nicht præsumirt werden / quod ad ullius hominis nedum ad inclytæ civitatis Spirensis invidiam vel æmulationem angesehen sey.

Zum Andern Syllogisticirt dieser vbel informirte Replicator also / Si concurrunt aliqua, quæ utilitatem publicam, aliqua verò, quæ æmulationem arguant, quod attendi debeat publica utilitas, tanquam principalius. Nun sey die Vdenheimische

Vestung ad utilitatem publicam angesehen/dann es habe bey dieser Empörungen das Werck selbst bezeuget/das dieser Vdenheimische Baw nicht allein dem Stifft Speyer/ sondern auch alle das Reichs trew Gehorsamen Ständen zu vberauß stattlichem nutz vnnd abhaltung der von den widrigen lengsthin fomentirten Feindseeligkeiten gedie. en: Ergò, da gleich an diesem verbottenen VestungsBaw etwas mit vnterliffe/ dannenhero einzige æmulation zuvermuhten / So were doch solcher æmulation publica illa utilitas vorzuziehen

Es seind aber auch diese vermeinte zwey Argumenta von sehr schlechter Importantz/Dann so viel das erste betrifft/So ist dessen major falsch/dann ob wohl nicht ohn/ quod regulariter æmulatio non præsumatur de ædificante in proprio solo, So ist doch solches nicht universaliter, sondern nur von schlechten Wohngebäwen wahr/Aber wann ein starcker Stand seinem Nachbarn sehr starcke erschröckliche Vestung aller nechst vor die Nasen Bawet/da hatt solche Regul allbereit gantz keine statt/ sondern ob gleich jemandts eine solche Vestung vff sein Eygenthumb gebawet/ So vermuhten doch die Rechte von derselbigen anderst nichts/ dann das sie ad æmulationem atque injuriam vicini gebawt worden/Wie beym Gail. lib 2 observ. 69. n. 18. & 23. zusehen/Ubi inter alia ædificia, quæ ad æmulationem atque injuriam alterius fieri dicuntur, refert etiam prope vicinæ civitatis limites vel muros extructa munitissima castra, & addit pulcram rationem, nimirum, quod teste experientia ejusmodi fortalitia ex sua natura præbeant materiam seditionis, publicorumque scandalorum, &, quod inprimis Civitatibus vicinis maximè sint damnosa, cum inde illis multa incommoda & detrimenta inferri possint, præcipue tempore belli, ubi hostes eò se facile recipere & excursiones facere possint, Eamque ipsam ob rationem laudat præfatus Dn. Gailius Privilegia, quibus Cæsaria Majestas quibusdam Civitatibus Imperialibus providit, ne cui intra unum vel alterum lapidem prope illas fortalitium aliquod extruere liceat. Weil wir nun eben in solchen terminis versiren, So folgt nothwendig/ das obgemelte von Gegenern loco majoris angezogene RechtsRegul dißfals keine statt habe/ sondern das auß den dagegen angezogenen Rechtsgründten vielmehr die Vdenheimische eins auß den jenigen Vestungs Gebäwen sey/ quæ ex sua natura præbent materiam seditionis publicorumque scandalorum, & quæ inprimis Civitati vicinæ Spirensi maximè damnosa, & quod ideò ad æmulationem & in injuriam istius Civitatis ejusdemque cum damno non exiguo fürgenommen/vnd derwegen E: Kays. Mayst. mit lauterem vngrund sub: & obreptitiè fürbracht worden/ als wann solcher hochverbottener Baw ohne einziges Menschen Nachtheil gefehrd oder æmulation fürgenommen worden were/vnd wie hat solches können mit Warheit fürgegeben werden / da doch auch ein solches nicht allein das disseits jüngst sub Lit. C. producirtem Kays. Privilegio mit klaren vnvermeinlichen worten vermeldet/vnd das dergleichen Gebäw nicht allein der Statt Speyer / sondern auch dem gantzen Reich zur æmulation vnd hochgefährlichem schaden vnd Vnheil gereicht/ bezeugt/sondern weil auch solches hernachmahls die erfahrenheit selbst bestettigt / dann es ist der Orther noch mehr dann notorium, was bey diesen betrübten Vnruhigen Zeiten auß diesem befestetem vnd mit Außländischen Frembden Soldaten besetztem Orth vor Hochschädliche excursiones vnnd wie dadurch die Reisende vnd vnter denselben auch je zu weilen die Bürger zu Speyer molestirt, spolijrt vnd vbel beschädigt worden.

Anlangendt dann auch das Ander Argument/so ist dessen minor ( ob solte nemblich die Vdenheimische Vestung nicht allein dem Stifft Speyer/ sondern auch den samptlichen Trew Gehorsamen Reichs Ständen zum besten gebawet / vnnd derselbigen zu vberauß stattlichem nutz vnnd abhaltung der von der widrigen lengst-hin-fomentirten Feindseligkeiten außgeschlagen sein ) auch ein lautter Vngrundt vnnd nicht zu beweisen / Vnnd zwar vmb so viel weniger/

Weil / wie erst gehört / nit allein die gemeine beschriebene Rechte ins gemein von allen solchen Vestungen / So zu nahe vmb Speyer gebawet werden wollen / vnd also auch von dieser verbottenen Vdenheimischen Vestung das lautter contrarium, vnd nemblich dieses bezeugt / quod sit materia seditionis publicorumque Scandalorum, infinitaque damnosissimaque incommoda Civitati vicinæ Spirensi inferat, vnd das sie also nicht / wie Gegener vorgibt / der Statt Speyer vñ allen andern trew gehorsamen Ständen des Reichs zum besten vnd vberauß stattlichem nutzen / sondern (wie allerhöchst gedachte Kayser / ja die erfahrenheit selbst bezeugt) nicht allein der Statt Speyer / sondern den samptlichen vmbliegenden Reichs Ständen / ja dem gantzen Reich zu höchstem schaden nachtheil vnd gefahr erbawet sey / vnd will man derwegen nun gern vernehmen / mit was vor rationibus & qua fronte & conscientia Dieser Replicist solchen stattlichen omni exceptione majoribus testimonijs wiedersprechen vnd zeigen will / Wo doch der jhm vielleicht per Somnium eingefallener vberauß stattlicher nutz verborgen liege / vnnd welcher vnter den trew gehorsamen Ständen des Reichs denselben so stattlich empfunden haben.

Es ist hieoben angedeuttet / vnd in der gantzen Vntern Pfaltz noch männiglichen in frischem Gedächtnuß / wie Feindseelig E: Kays: Mayst: vnd das H. Reichs Aechter der Manßfelder der Statt Speyer / bevorab aber E: K: Mst. vnd des H. Reichs Cammergericht vnd deroselbigen Archivo (waran gleichwohl den samptlichen Ständen des Reichs zum höchsten gelegen vnd ihre Wohlfarth hangen thut) wie auch der samptlichen Clerisey vnd Pfaffheit / ja viel Hundert (zwar nicht in das new erdichtete vermeinte Idumæam, sondern in ein viel sichers vnd vertrawlichers asylum, vnd nemblich) naher gedachtem Speyer geflohenen Bischofflichen Speyerischen Vnderthanen zugesetzt / vnd in was für eusserster Leibs vnd Lebens gefahr sie damals sampt vnd sonders geschwebt / vnd jhren endlichen Vntergang vor Augen gesehen.

Nun ist notorium, das bey solchen schrecklichen extremiteten vnd Feindseeligkeiten / wie auch bey dem grossen Vnwiederbringlichen schaden (so die samptliche Reichs Stände / wie auch nicht weniger des Speyerischen Stiffts Clerisey / ja der mehrertheil Bischofflicher Vnderthanen selbst hiebey vor Augen gesehen) weder die samptliche trew gehorsamen Reichs Stände / noch die Statt Speyer / weniger E. Kay. Mst. vnd dz H. Reichs Camergericht vnd derselben Archivum, noch die Clerisey / vnd Bischoffliche Vnderthanen keines Nagelbreits nutzen von dieser Verbottenen Vdenheimischen structur befunden / weniger das durch dieselbige (wie der Gegener fabulirt) diese wieder die getrewe gehorsame Reichs Stände / bevorab aber wieder die Statt Speyer Hochermeltes Camergericht / die Cleresey vnnd Bischoffliche Vnderthanen fomentirte vnnd im werck fürgenomene erschröckliche Feindtseligkeiten vnd augenscheinliche gefahr abgewendet hette / sondern diese schöne Idumæa hat sich bey so beschaffenen Dingen damahls gantz verkrochen / vnd die gute Statt Speyer vnd dero Burger lassen sorgen / wie des Reichs Archiven, Præsidanten vnd dero Beysitzere / wie auch die samptliche Clerisey vñ Stifft Speyerische Vnderthanen (deren dann keiner bey diesen Gefährligkeiten auß dem von Gegenern in obangedeutten seines Vbel außgesprengten libelli famosi fast vnbedachtsamer straffbahrer weiß angezogenem 59. Psalm / Quis deducet me in Civitatem munitam? Quis deducet me usque in Udenheim? sondern viel mehr also gesungen oder viel mehr geseufftzet / quis deducet nos in Civitatem munitam! quis nos deducet usque in Spiram! Nonne tu Deus?) geschützt vnd die wieder dieselbige fürgenommene erschreckliche Feindseeligkeit von jhnen abgewendet werden möchte / darzu jhr dañ auch endlich der getrewe Allmächtige Gott gnädig beystand vnd hülff geleistet / also das wohl die Statt Speyer in Ewigkeit den ruhm behalten wird / das sie vnd nicht diese de novo vñ nun zu dreyen mahlen fast ominosè vmbgetauffte vermeinte Idumæa bey erster-

wehnter

wehnten kundtbarn vnuerneinlichen gefehrligkeiten an E.Keys. Mayest.vnnd deß H. Römischen Reichs Cammergericht/dessen Archiven vnd consequenter bey den sambtlichen Reichs Stenden / wie auch nicht weniger bey der gantzen Clerisey vnd Bischofflichen Vnderthanen das best gethan / Wie sie ein deßwegen noch heutige stundt von jhnen sonders gut zeugnuß vnd rühmliche nachsag haben.

Gegen diesem sehr kostbahren schutz aber / So gemelte Statt Speyer vber die Stifft Speirische Clerisey vnnd Vnterthanen bey solchen Jhren grossen eussersten gefehrligkeiten gehalten / hat sich nun diese Stifft Speirische Idumæa solcher gestalt danckbarlich erzeigt / das die darin gelegene Soldaten auff jedes mahls vermerckte sichere gute gelegenheit sich herfür gemacht/vnd so wol auff die für vberreisende Burger als andere Ehrliche Leut/so sich der Strassen gebrauchen müssen/ getast/dieselbige vberfallen/ geplündert vnd auch wol sonsten vbel tractirt.

Vnd dieses ist der vberauß stattliche nutzen / den die Trewgehorsame Stende des Reichs/bevorab aber die Statt Speyer vnd das daselbst sich befindende Keys.Cammergericht vnd Clerisey von dieser Idumæa bey diesen gefehrlichen zeiten empfunden / Ab welchem allen dann E.Keys.Mayest. vmb so viel mehr abzunehmen / Weil Gegener so gar ohne grundt vnd wieder die offenbahre Jhrer Churf. Gn. selbst besser bewuste notietät atque adeò absque vlla fronte fürgibt / als ob dieses Hochschädliches gebew den sambtlichen Trew gehorsamen Stenden des Reichs zu vberauß stattlichen nutzen vnd abhaltung obgemelter wider dieselbige lengst fomentirter Feindseligkeit auß geschlagen were/ Gesetzt aber ( doch wider die offenbahre Warheit durchauß nicht gestanden ) es were dem also/das diese vbel getauffte Idumæa den sambtlichen Trew gehorsamen Stenden zu vberauß stattlichem nutzen nicht allein angesehen/ sondern das auch dasselbe also im Werck selbsten also zubefinden vnnd zu demonstriren gewesen were ( Wie doch ein solches nimmermehr zuerweisen ist. ) So hetten doch Jhre Churf. Gn.laut obgedachter privilegiorum solches der Statt Speyer zu wissen machen / Jhro dasselbe Recht demonstriren, vnd als dann nach inhalt ( des Klaren vnuerneinlichen Buchstabs mehrangeregter privilegiorum vnnd Keyserlichen Befelchs mit Jhrem wissen vnnd willen solche Idumæam angefangen/nicht aber solchen privilegijs vnd seiner Churfürstl. Gn. der Statt Speyer wegen steiffer vnverbrüchlicher Vesthaltung vnd Conservation gethanen zu sag zuentgegen vor sich selbst de facto vnd wider obgemelte Keys.ernste befelch (Als vermittelst welches außtrücklich vnd bey hoher Straff gebotten / das niemandt jnnerhalb Drey Meil vmb die Statt Speyer ohn vorwissen / willen vnd erlaubnuß selbiger Statt einzigen Vestungsbaw aufführen soll ) zufahren/vnd gemelter Statt ohne dero vorwissen/ willen vnd erlaubnuß eine so starcke schreckliche Vestung so nahe an die seyten setzen sollen.

Vnd Antworttet nun Wiedriger Concipist auff das jhm in disseitigen Exceptionibus ( §. Dann es ist dieses erstlich vnlaugbar war/ quod dissimulatio &c.) fürgehaltenes argument weder Weiß noch Schwartz / respondirt weder ad maiorem noch minorem das geringste / sondern weiln er abermahl durch diesen Paß nicht komen kan / so fengt er seinem schmehdurstigen gemüt nach abermahl zu Calumnijren vnnd zu lästern an/ vnd thut ( in §. Diesem nun entgegen ) fürgeben/ Erstlich/Als ob die Statt Speyer Jhre Churf. Gn. wegen deroselbigen wider obgedachte Keyserl. privilegia vnd ernstes Keys.verbot fürgenomen schädlichen Bawes oberwehnter massen zu red zusetzen nicht befugt noch dazu legitimirt, Jhre Churf. Gn. auch gemelte Statt ohne das viel zu wenig achteten/vnd das derwegen Jhre Churfürstl.Gn. selbiger Statt ( Als welche an solchem Jhr zu Höchstem nachtheil vnnd schaden fürgenomenen Baw kein interesse

 noch

noch denselben in jechts zuverwehren gehabt/ hetten) Von solchem Baw einzig Red oder Antwort zugeben nicht verbunden/ zumahl vielfältige anzeigungen jhrer/ gegen: jhrer Churfürstl. Gn. tragenden boßhafften vnd betrieglichen intention vnd darauff erfolgeten thätligkeiten allbereit offenbahr worden / Vors Ander/ dz sich zwar jhre Churf. Gn. nichts desto weniger anfangs nur die Fürstliche Residentz mit einē theil anhangender Statt mit gemeinem Wahl vñ Graben zu vmbfassen/die vberige Statt Vdenheimb aber offen zulassen erklärt/ weil aber die wieder jhre Churf. Gn: geschöpffte grausame hostilitäten von tag zu tag stärcker vermehrt/ so sey jhre Churf. Gn. an obgedachte jhre erklärung propter violentam contraventionem &c. Vnd (weil man vnter wehrendem vnd simulirtem fernerm güttlichen tractat die Zerschleiffung gefährlicher Arglistiger weiß an die Hand genommen) nicht mehr verbunden / sondern vorige fürgenommene starcke Real Vestung wieder an die Hand zunehmen befugt gewesen/ So viel aber nun den Ersten Post betrifft / derselb ist wohl mit höchster verwunderung zu lesen / weil in den nun offt angezogenen Statt Speyerischen Kayserl. Privilegijs außtrücklich vermeldet wird/ das nicht allein selbige Statt/ sondern auch dz gantze Reich ein merckliches interesse daran habe/ Wann gemeltter Statt wieder jhr wissen vnd willen Burgliche Baw oder Vestungen zu nahe vffgebawt werden wollen/ (Id quod in terminis terminantibus testatur etiam supra citatus dn: Gailius d. n. 23. Vnd das derowegen jhre Kays. Mayst. gemelde Statt Speyer all die jenige/ so sich dergleichen thätligkeiten innerhalb drey meil vmb Speyer vnterfangen möchten / zu red zusetzen vnd dieselbige deßwegen zu rechtfertigen volles recht/ Macht vnd gewalt gegeben/ vnd sie also hiezu gnugsam legitimirt, die Contravenienten aber dahin verpflichtet/ dz sie der Statt wegen jhrer fürgenommenen thätlichkeit gründtliche Red vnd Antwort geben/oder aber/ vff den fall sie sich derselbigen verweigern vnd obgedachten Privilegijs zu wieder zuhandlen fortfahren würden) gewertig sein sollen/ dz gedachte Statt Speyer wieder solche von jhrer Kays. May. Hochverbottene thätligkeit executivè zuerfahren befohlen/ Mit was stirn darff nun dieser Gegner fürgeben/ Es sey beklagte Raht hiezu/ was ersterwehnt/ weder befugt noch legitimirt/ weniger sey jhre Churf. G: der Statt Speyer wegen deß von jhrer Churf. Gn. wieder die offtangeregte Kays. Privilegia fürgenommenen Verbottenen Vestungs Baw Red vnd Antwort zugeben schuldig gewesen! Das aber dieser widrige theil fürgibt / ob gleich jhre Kays. May. Syndici Günstige Herrn Principales in dem jenigen wz oberwehnt vor gnugsamb erachtet vnd legitimirt hetten/ dz doch jhre Churf. Gn: selbige Statt viel zu wenig dazu achten theten/ das were je eine vberauß grobe vnverantwortliche arrogantia, Darumb wollen Syndici günstige Herrn Principalen nicht dafür halten/ dz dieses vnbesonnenes fürgeben von jhrer Churf. Gn. herrüre / sondern stehen viel mehr in den gedancken/ Es thue solches allein auß dieses schriefftdichters gegen die Statt Speyer vbel affectionirtem vnd Intentionirtem Hertzen & ex iuvenili planeq; inconsulta quapiam petulantiæ calore herfliessen/ in erwegung/ dz Syndici günstige Herren Principalen jhrer Churf. Gn. ein weit bessers / vnd insonderheit dieses zutrawen/ dz sie Syndici günstigen Herren Principalen/ als einen zwar geringen doch trew: gehorsamen Reichs Ständt bey sich werden hingehen lassen/ vnd jhnen das gönnen vnd nicht hindern / noch so verächtlich anzäpffen werden/ was jhnen Gott der Allmächtige vnd die Kays. Mayst. bißhero gegönnet hat.

Das aber sonsten dabeneben fürgegeben wird / Als hette die Statt Speyer gegen jhrer Churfürstliche Gnaden eine Boßhaffte betriegliche Intention geschöpfft / vnd dieselbige entlich durch offentliche Feindseelige thätlichkeit im werck verspühren lassen / daran schreibt dieser außgelassene Calumniant abermahl seinen Kundbahren Schmähsüchtigen Muthwillen / dann er nimmermehr wie Recht wird beybringen können/ dagegen haben nicht allein Jhre Churfürstl. Gnaden sondern auch der grösser theil seiner Armen vom Feind vbel betrangten Vnderthanen dz lauttere

Con-

Contrarium, vnd neмblich dieses im Werck erfahren / das ein Raht alles das jenige / Was jhre Churf. Gn. (Als dieselbige bey hereinbrechendem Feind auß jhrem Bistumb vnd Idumæa entwichen,) zu Speyer hinterlassen / sambt jhren in selbige Statt geflohenen Vnterthanen mit sonderbarer grosser sorgfalt Augenschemlichen gefahr vnd vberauß schwehren kosten wieder den Mächtigen sehr vngehaltenen Feindt auffs best vnnd Trewlichst Geschützt / vnnd nechst GOtt dem Allmächtigen bey gutem esse erhalten / welchs dann gewißlich nicht geschehen were / wann / (wie Gegner auß seinem schmehsüchtigen gemüth herauß zu stossen sich kein bedencken gemacht) der Statt Speyer eine solche vbelangedichte Boßhaffte Betriegliche Feindselige intention oder die Vollnstreckung derselbigen damals im geringsten jhr Hertz berürt hette / Darumb dann Gegener wegen solcher seiner vber einen so Trew gehorsamen Standt deß Reichs mit abermaligem Kundt vnnd Offenbahrem Vngrundt außgegossener hochstraffbarn calumnien halben wol eine gute Correction verdient / Gestalt dann auch Syndici Günstige Herrn Principaln sich hiebey gebürliche Andung derselbigen per expressum vorbehalten haben wollen / Was sonsten obgemelten Andern Punct anlangt / bey demselben nehmen Sydici Güngstige Herrn Principaln vor bekant an / das gestanden wirdt / Mann habe von Bischofflicher Speirischer seyten sich gegen die Statt vernehmen vnnd derselben einbilden lassen / Das man auß Vdenheimb keine Real / oder / wie es Gegener nennet / Regular Vestung Bawen / sondern nur das Bischoffliche Residentz Hauß Vdenheimb / sampt einem kleinen theil deß Stättleins mit einem schlechten oder gemeinen Wahl vnd Graben vmbfassen lassen wolt / Das aber mit diesen Jhrer Churfürstlichen Gn. Mündlichen erklärung das Werck selbst Correspondirt haben solle / dessen ist man Gegenern im wenigsten nicht gestendig / sondern ist dagegen viel mehr kundt vnd offenbar / das Jhre Churfürstl. Gn. vnterm prætext solcher Jhrer gethanen Mündt: vnnd schrifftlichen erklerung / auß Jhrem Bischofflichen Residentz Hauß vnnd Stättlein Vdenheimb eine vberauß starcke Regular Vestung zumachen / angefangen / vnnd dasselbe fast bey Tag vnd Nacht dermassen eyfferig Continuirt, das in sehr weniger zeit hernach Jhre Churfürstl. Gn. eigentliche intention dermassen starck außgebrochen / das sie endtlich selbst bekennen müssen / das solches gebew nicht schlechte oder gemeine Wähl vnd Gräben / sondern nunmehr eine Real Vestung werden wollen / Dannenhero dann Handgreifflich abzunehmen / das oberwehnte Jhrer Churfürstl. Gn. erklährung eine Pur lautere dissimulatio institutæ rei prohibitæ, vnd das dieselbe als ein vnverneinlich indicium malæ & per quam noxiæ intentionis gewesen vnd noch / vnd das also noch wie vor ein Vngrundt sey vnd bleibe / das Ewer Keyserl. Mayest. fürgebildet worden / Als ob solcher verbottener Vestungsbaw zu keines Menschen æmulation oder Nachtheil angesehen gewesen / auff die in Jüngst vberreichten exceptionibus (§. Dann es ist diese &c. circa finem) angezogene Klare Rechten gezogen / Es thut zwar Gegener zu beschönung dieser dissimulation vnnd deß dannenhero entsprungenen vnverneinlichen indicij malæ & noxiæ intentionis fürgeben / Nemblich / ob man sich zwar disseits mit Jhrer Churfürstl. Gn. dahin / (das man sie bey obgemelten von Bischofflicher seyten angegebenen schlechten Wählen vnnd Gräben gewehren lassen wolte) verglichen / vnd jhr dasselbe bey Trew vnd Glauben versprochen / Das man doch solchem Betheurlichen versprechen nicht nachkommen / sondern die wieder Jhre Churfürstl. Gn. zuvor geschepfte grausame Hostilitäten von Tag zu Tag vermehret / vnd endlich vnterm schein eines fernern tractatus concordiæ die zerschleiffung der Jhre Churfürstl. Gn. durch oberwehnten vnerfindlichen verglich erlaubten vnd auffgebawten schlechten gemeinen Wahls vnd Gräben fürgenommen hette. Vnd auß diesen præmissis thut nun Gegener inferiren, Als ob Jhre Churfürstl. Gn. an obgemelte Jhre declaration vnnd versprochenen gemeinen Wahl vnd Graben nicht mehr verbunden / sondern / Als solcher erbawte gemeiner Wahl vnnd Graben demolirt worden / auß Vdenheim allererst eine

so starcke Wehrliche Regular Vestung / wie die jetzo noch vor Augen zusehen / melioris defensionis ergò zu Bawen genothträngt worden.

Es seynd aber auch alle diese oberwehnte præmissa sambt vnnd sonders allerdings vnerfindlich vnd der kundbarn notorietet / ja Ihrer Churfl: Gn: eigenen gestendnuß zu wieder.

Dann Erstlich / So ist es ein pur lauter gedicht vnnd nimmermehr zu erweisen / daß Beklagtens günstige Herrn Principalen sich mit Ihrer Churfl: Gnad: damahls dahin verglichen / nach deroselbigen sie bey dem simulirten gemeinem Wahl vnnd Graben bleiben zulassen / bey Trew vnd Glauben versprochen / darumb ist es ja auch ein nichtiges fürgeben / daß Beklagte solchen vnerfindlichen vergleich verletzt / gehindert / vnnd wieder nicht gegebene Trew vnnd Glauben gehandelt haben sollen.

Vnnd gesetzt / doch nicht gestanden / es were dieser vergleich also vorgangen / jedoch / weil allererst demonstrirt / daß von Bischofflicher seitten derselbige nicht gehalten / sondern / (da mann das Bischoffliche Residentz hauß sambt dem wenigern theil deß Fleckens Vdenheimb nur mit schlechten oder gemeinen Gräben zu vmbfassen versprochen da entgegen) auß solchem Residentzhauß vnnd Flecken vnter solchem schein deß versprochenen schlechten oder gemeinen Wahls vnnd Gräben eine starcke wehrliche Regular Vestung auffgebawet / wie solches Ihre Churfl. Gnaden oberwehnter massen ob manifestam rei evidentiam selbst bekennen müssen / So würde alhie die frag fürfallen / wer diese getroffene Vergleichung violirt / vnd wer vnter diesen beyden theilen wieder gelobte Trew vnnd Glauben gehandelt hette.

Zum Andern / wird auch mit offenbahrem vngrund fürgegeben / als solte die Statt Speier vor erbawung der Vestung Vdenheimb wieder Ihre Churfürstliche Gnaden grausamme hostiliteten vnnd Feindseelige intentiones fovirt haben / welche vber die Statt Speier nimmermehr kan erwiesen werden / darumb jhr auch abermahl mit vnwarheit beygemessen wird / als solte sie solche vnerfindliche vnd vnerweißliche feindliche grausamkeit bey der angefangenen verbottenen Vdenheimischen Befestigung vermehrt / entlich aber durch erfolgte demolition im werck haben sehen lassen.

Vnnd also ist es auch mit dem beschaffen / Das vors Dritte fürgegeben wird / als ob nur der oberwehnter massen versprochene schlechte oder gemeine Wahl vnnd Graben demolirt worden / da es doch (wie hieoben gedacht) Ihre Churfürstl: Gn: bey solchen versprochenen gemeinen Gräben nicht gelassen / sondern vnterm prætext derselben eine vberauß starcke Wehrliche Vestung auffgeführt / vnnd dadurch den Rechten Reichs Constitutionibus vnd in denselben verkündeten Religions: vnd Prophan Frieden den benachbarten Fürsten nicht geringe indicia einer wieder sie vnnd andere benachbarte Stände fürhabenden feindseeligkeit an den tag / vnnd also selbigen Benachbarten Fürsten sonder zweiffel grosse vrsach zu der von jhnen fürgenommenen demolition gegeben hat / wie die in den jüngst vberreichten exceptionibus (§. Dann es ist erstlich diß vnlaugbar / quod dissimulatio, &c.) angezogene Rechten / wie auch Dñ. Gail suprà citato loco vmbständiglich bezeugt.

Weil nun dem allen also / daß nemblich diese præsupposita (als solte Beklagte Ihrer Churfürstl: Gnad: derselbigen Residentz vnnd halben Flecken Vdenheimb mit einem gemeinen Wahl vnd Gräben zu vmbfassen / durch einen Verglich zugelassen / selbiger Verglich aber disseits nicht gehalten / sondern gedachter gemeiner Wahl vnnd Graben auß antrieb wieder Ihre Churfürstl: Gnad: geschöpfften vnnd vermehrten grausamen Feindseeligkeit demolirt) notoriè vnerfindlich vnnd nichtig / wie kan dahero mit warheit inferirt oder geschlossen werden / daß Ihre Churfürstl: Gnad: auß ersterzehlten erträumbten vnerfindlichen vrsachen die demolirte starcke Regular Vestung viel stärcker dann zuvor jemahls zumachen / vnd

Ihre wieder obgedachte Keyserl. privilegia vnd gegebene Ordnung fürgenommene vnverantwortliche contravention vnnd also peccata peccatis zu accumuliren gut fug/ Macht vnd Recht erlanget haben / Vnd deßwegen erstgedachter Keyserlichen hochverpönten disposition vnd befelch schnur stracks zu entgegen / niemandt / viel weniger aber der Statt Speyer/als der höchsten interessenten, Red vnd Antwort zugeben schuldig sein solle: Das aber Gegener ( in §. was aber ferner zum zweyten vnd dritten ꝛc.) vor eine verdrießlichen crambẽ bis coctam helt / das man jhm mehrgedachte Keys. privilegia so offt fürtregt/ das muß man dahin gestelt sein lassen / disseits hats der beklagten vnvmbgengliche hohe nottnrfft also erfordert / vnd helt man diese privilegia dafür / wofür sie die Allgemeine Rechte / wie auch vnterschiedliche hochvernünfftige Keyser gehalten / nemlich / das sie nicht allein der Statt Speyer/ sondern auch dem allgemeinen Frieden vnnd fortpflantzungen guter vertrawligkeit vnter den benachbarten Stenden sehr nützlich/vnd derowegen ist man auch ( secundum Græcorum istud δὶς καὶ τρὶς τὰ καλά.) der meinung gewesen vnd noch / man könne in diesem fall Gegenern solche privilegia nicht genugsamb inculciren, etiamsi bis hæc vel ter vel etiam amplius cocta lautissima & crambe Replicatori huic ipsiusque valdè caducæ huic causæ, secundum commune illud Græcorum proverbium, δὶς κράμβη θάνατος) mortem afferat.

Das sich aber Gegener treumen lassen / als hette er diese privilegia in gegenwertigen seinen bodenlosen Replicis zu vermeintem genügen abgeleihnt / dessen contrarium erscheint klärlich auß dem / was hieoben ( §. vnd nach dem sich dann dieser concipist nicht allein durch die allgemeine ꝛc.& in cæteris Paragraphis seqq. mit gutem vnbeweglichen grundt deducirt worden / Darumb sind auch die gedancken gar vergeblich / wodurch Gegener sich eingebildet/ als ob die Herrn beklagte solche vnerfindliche ableihnung in jhrem gewissen selbst starck empfunden hetten/ welchs sich dann laut erstangezogenen §. vnd nach dem sich ꝛc.& §. §. seqq. im wenigsten nicht/ dagegen aber sich in gegentheils vbel fundirten Replicis so viel vnverneinlich befindet / das Gegener das jenige/was man disseits den von jhm angezogenen Bischofflichen privilegijs mit bestandt opponirt, in seinem gewissen dermassen starck empfunden / das er in diesem seinem vbel zum marck gebrachten Replicis dazu gantz still schweigen müssen.

Dann als man jhm in Jüngst vbertelchten Exceptionibus fürgehalten / das daß jenige privilegium, welchs weylandt Bischoff Raban bey Keyser Sigismundo wegen Licentz allenthalben im Bischdom Speyer Vestungen zu Bawen in Anno 1422. außbrachte/nicht allein hernach in Anno 1431. sondern auch ferners & quidem aliquanto specialius in Anno 1437. auß sehr hochwichtigen bewegenden Vrsachen wiederumb gentzlich cassirt vnd auffgehoben / dagegen aber/ das der Statt Speyer in Anno 1349. ertheiltes vnd Jüngst sub Lit. B. producirtes heilsames privilegium confirmirt, extendirt, in foro contradictorio confirmirt, vnd also darnechst ohne eintzige contradiction der Herrn Speierischen Bischoff von vielen vndencklichen Jahren vblich herbracht worden / So hat zwar Gegner wieder die jhm de anno 1431. opponirte cassationem eins vnd anders ( aber doch dasselbe / in massen hieoben dargethan / ohn eintzigen grundt) eingestrewet / auff die cassationem specialiorem aber / wie auch auff die herbrachte / vnnd in judicio contradictorio bestettigte observantz nicht das geringste wort geantwortet.

Welches dañ auch bey dem/ wz man Gegnern in obgedachten disseitigen Exceptionibus ( §. welche vnlaugbare beschaffenheit als dann auch ꝛc.& paragraphis seqq. præcipuè §. den fall aber gesetzt ꝛc. exclusivè ) fürgehalten / gleicher gestalt geschehen/ als das auß dem allen genugsam abzunehmen/ dz Gegner Syndici Günstiger Herrn Principaln

eingewandte Exceptiones (vnd nicht beklagter theil) die widrige prætensiones in seinem gewissen starck vnd dermassen empfunden / das Er durch dasselbe auff solche Exceptiones gantz still zuschweigen gedrungen worden.

In den Erst angezogenen Exceptionibus (d. §. Dann so viel erstlich ꝛc.) ist auch klärlich dargethan / Kleger hat auch (wie allererst gedacht) selbst tacitè gestanden / wann gleich die Statt Speyer Pfaltzgraff Fridrichen zu der geklagten demolition fürbrachter aber doch vnerweißlicher massen bewogen hetten / das doch gemelte Statt daran nichts vnrechts gethan / weniger das geringste gefrevelt oder verwirckt gehabt hette.

Ob nun wol beklagter Raht zu Speyer (auff den nochmahls gesetzten / aber durch auß vngestandenen fall Er zu der geklagten demolition Pfaltz Heydelberg prætendirter massen gebraucht gehabt hette;) solches ohn einzige Forcht einziger vngelegenheit / so ihm deß wegen mit Recht vnd gutem gewissen zugezogen werden köndte / wol gestehen vnd sich dann offentlich bekennen köndten / jedoch / weil sie sich in Ihrem gewissen weit anderst vnd in demselben der gestalt befinden / das sie mit Gott bezeugen können / das jhnen von obgemelter von Pfaltz Heydelberg fürgenommenen domolition ehe nichts / dann da der Hannibal albereit vor der Pfort gewesen / & ubi aries murum jam percussisset, gewust hat / so haben auch Beklagte billig geleugnet / leugnens auch nachmals gantz beständiglich / daß es war / zugeschweigen notori sey / das sie Pfaltzgraff Fridrichen zu der vbel geklagten demolition jemahls gerahten oder dazu geholffen / vnd das derwegen dieser Ehrnrürige Gegner solche beständige negativam mit lauterm offenbarem vngrundt pro negativa mendaci außschreyen thut / Vnnd möcht man derwegen gern vernehmen / ob auch Gegner vorhin (vnnd ehe er die beklagte / als ob sie zu der vbel angetragenen demolition nicht allein gerahten / sondern auch geholffen beschuldigt) bedacht vnd nachgesonnen habe / was dergleichen mendaces accusationes vnd calumniæ in den Rechten vor straffen nach sich ziehen / So dann / vnd vors ander / wann diesem calumnianten solchs Frevelhafften hochanzüglichen fürgebens halber das iuramentum calumniæ oder malitiæ zuschweren deferirt werden solte / wie er als dann bestehen vnd fortkommen würde?

Vnd ist in höchster warheit anderster nicht / dann wie man E. Keyserl. Mayest. in den diesseits Jüngst vberreichten Exceptionibus sub: & obreptionis aller vnterthenigst fürbracht / beschaffen / das nemlich der Concipist der jenigen Supplication, So derselbe Ewer Keys. Mayest. pro extrahendis hisce processibus hinterbracht / mit lauterm offenbarem vngrundt narrirt, vnd das es also ein vermeinlichs Falsches narratum sey vnd bleibe / das Beklagte obgedachten Pfaltzgraff Fridrichen vnd consortes zu der vbel geklagten demolition persuadirt, inducirt, instigirt vnnd inflammirt haben solle.

Vnd ob wol Gegner in diesen seinen vnbegründten Replicis (§. Sonsten ist es deß Wercks selbsten wegen ꝛc.) zu beschönung solchs seins bodem lössen narrati die bey den diesseits Jüngst vbergebenen Exceptionibus zugleich mit producirte Pfaltzgräfische Apologiam (so Pfaltzgraff Fridrich wegen demolition mehrgemelter hochschedlichen Vdenheimischen befestigung hiebevor zu offentlichem Druck außgehen lassen hat) allegiren vnd fürgeben thut / als wann auß derselben zu bescheinen were / das Beklagte Statt Speyer sich neben vermeldung obangezogener Ihrer herbrachten privilegien bey gemeltem Pfaltzgraffen angemeldet / vnd denselben zu abschaff: vnd demolirung desselbens inflammirt, instigirt, ermahnt / instruirt vnd angehetzt / vnnd in summa Ihre bedencken / Consilia vnd hitzige incitamenta eyffrig dazu subministrirt hette / So befindet sich doch hievon in gemelter Apologia kein einziger Buchstab einer einzigen sylben oder Worts jetzo zugeschweigen.

Vnd

Vnnd ob wol in solcher Apologia ( §. Ob dann wol Pfaltz Churfl: Gnaden mehr dann gnugsame vrsachen / rc. ) gemeldet wird / daß die Statt Speier dem damahligen Churfürsten vnnd Pfaltzgraffen am Rhein / als jhrem allernechst benachbarten Reichsstandt die grosse gefahr / so Jhn vnd Jhren weit vber hundert Jahr absque ullius hominis contradictione vblich herbrachtem Privilegiis, wie auch der gantzen posteritet wegen der vom Herren Bischoff wider sie vorgenommenen Vdenheimischen erschrecklichen weitaussehenden Befestigung für augen gestanden / zuverstehen gegeben / jhme dieselbige Geklagt vnd jhn vmb rath vnd hülff angeflohen / so will mann doch einen jeden verstendigen hierüber erkennen lassen / ob hierauß ulla idonea connexitatis ratione zuerzwingen sey / das die Statt Speier gemeltem Pfaltzgraffen zu der übelgeklagten demolition ein eintzig vel tale quale saltem consilium administrirt / zugeschweigen / daß sie jhn dazu erdichteter massen inflammirt, instigirt, ermahnt / instruirt vnnd angehetzt hette / zumahl / weil in selbiger Apologia gar viel andere wichtigere Principal vrsachen / welche gemeltten Pfaltzgraffen zu angeregter demolition inflammirt vnnd angereitzt / vnnd die Statt Speier vnd deren privilegia im wenigsten nit concernieren noch angehen / specificirt vnd erzehlt werdē.

Das nun aber Gegner hiebeneben weiter einstrewet / daß Pfaltzgraff Friderich zwar anfangs bey nahe resolvirt gewesen / den Vdenheimischen VestungsBaw per viam juris zuhindern / solchs leßt man dahin gestelt sein / vnd will mans diß orts nicht groß wiedersprechen / daß aber Gegner dabeneben eine Copey sub Lit. A. producirt, vnnd auß derselbigen in continenti erwiesen zu sein fürgibt / als wann obgedachter Pfaltzgraff / nach dem er obgedachte resolution bey nahe gefast / der Statt Speier bedencken / wie nemblich solche resolution anzugreiffen sein mögte / begehrt / vnnd das darauff gemelte Statt dem damaligen Heydelbergischen Cantzler das jenige wiederantwortlich Schreiben lassen / was obgedachte ex adverso sub Lit A. producirte Vrkund mit mehrem außweiset / darauß haben E. Keys: Mayest: dieses Concipisten pueriles sed valde tamen petulantes & ideo severa correctione dignas ineptias handgreifflich zu spüren.

Dann so viel erstlich gemelte Copey an sich selbst betrifft / so wissen ja erstlich die kinder in den schulen / daß dieselbige nichts beweisen / vnd / vors ander / ob wol fürgewendet wird / daß solche Copey gleichwohl vidimirt, so thut solchs doch auch nichts zur sach / weil sie ab autore vel aliis interessentibus noch nicht agnoscirt worden / secundum ea, quæ tradit Fich. tom. 2. cons. 40. n. 3. Zum Dritten / so bezeugt auch ohne das der klare Buchstab selbiger Copey / das sie Christophorus Lehnman vor sich selbst vnd vnter seinem Nahmen / vnd also ohn geheiß eins E. R. concipirt vnd abgehen lassen hat / vnnd daß derwegen falsch sey / das Gegners fürgeben nach ein E. Rath der Statt Speier den jnnhalt desselben an den damaligen Heydelbergischen Cantzler wieder antwortlich habe schreiben lassen / Zum Vierten / ist auch diß ohne das auß gemelter Copey ( die mann doch nur in passibus vtilibus, sonsten aber weiter nicht / allegirt haben will ) zuvernehmen / daß nicht Pfaltzgraff Friderich vnd desselben Räthe Beklagter Statt Speier den weg Rechtens fürgeschlagen / sondern das solches erstgemeltte Statt Speier anfangs selbst gethan / Dann in primo statim limine solcher vbelangezogenen Missiv erklert sich obgedachter Lehnman / dz Er auff die Frag ( wie mann dann die werwehrung deß Vdenheimischen Vestungs-Baw durch den fürhabenden weg Rechtens anzugreiffen gedächte ) antwortten wolle / warauß dann ja gnugsam abzunehmen / daß mann sich disseits zuvor gegen Chur Pfaltz auff den weg Rechtens erklärt / vnnd das darauff der Heydelbergische Cantzler den modum procedendi zu wissen begert / vnd daß es derwegen ein offenbahrer vngrund sey / daß Gegner so vngeschewet fürgibt / Es habe sich der damahlige Pfaltzgraff Friderich in perpetuo impediendi hostilissimam periculosissimam-

que illam structuram Udenheimensem Zu erst des wegs Rechtens vernehmen lassen / vnd das sich darauff Syndici Günstige Herrn Principaln allererst damahls/wie sie solche Heydelbergische intention vermerckt / dagegen solcher gestalt/ wie ob angezogene Copey mit mehrerm außweiset/ hetten vernehmen lassen/welches je dem klaren Buchstab selbiger Copeylichen Missiv è diametro zu wider vnd derwegen eine vnverneinliche vnerfindlichkeit ist/ So bezeugt auch ferners/ vnd vors fünffte / der wortliche Inhalt solcher Copey/ das der Autor derselben simpliciter bey der angetrettenen bahn / vnd nemblich bey dem fürgenommenen vnd menniglich erlaubtem weg Rechtens verblieben / mit dem fernerm andeuten / wann man je keinen andern nehern Weg / oder ( wie die formalia der producirten Copey lauten ) keine fruchtbarlichere vnd sterckere mittel finden könte/ das man als dann in via iuris fortfahren vnnd also nunciationem novi operis an die handt nehmen müsten/ worauß dann E. Keys. Mayest. vnd menniglich genugsamb abzunehmen haben/ das Beklagte mit Heydelberg wegen hintertreibung deß Udenheimischen Vestungsbaw keine eintzige vnbillige weniger gefehrliche Consilia gepflogen/ vnnd das also auß solcher Missiv mit lauterm Offenbarem Vngrundt fürgegeben wirdt/ als were Pfaltz Heydelberg nach dem dieselbe in dieser sach den weg Rechtens anzutretten gemeint gewesen/von demselbigen durch erstgemelte Missiv abgehalten/vnd zu der geklagten vermeinten Feindseligen thetligkeit inflammirt worden / da doch solche Missiv, wie erstgedacht/ im Buchstab das pur lautere contrarium bezeugt / vnd also Syndici Günstigen Herrn Principaln von solcher vnerfindlichen calumnia vnd zulagen mehr purgiren, excusiren vnd entschuldigen / dann in einigerley weg aggraviren vnnd beschuldigen thut.

Es thut zwar der Kläger hiegegen (in §. Wann nun zurecht vnstrittig ꝛc.) Zwey vermeinte argumenta opponiren, vnd zwar erstlich Syllogisiert er also/

Ille qui communicatum sibi delictum non solum laudat sed & vtilitatem eius perpetraturo istud commendat, & ideo delinquentem , vt propositum suum exequi maturet, instigat, habeatur pro consultore , persuasore, inflammatore , instigatore ac hortatore, & ideo merito puniatur, vel ad minimum ad præstationem interesse perpetrati delicti teneatur. Nun habe Pfaltzgraff Fridrich der Statt Speyer seine fürhabende demolition communicirt, die Statt habe auch dasselbe propositum vnd fürhaben nicht allein sehr gerühmt/ sondern auch sehr grossen nutzen / so gemeltem Pfaltzgraffen dannenhero zuwachsen könte / demselben gezeigt / vnnd derwegen zu jhm gesagt / cito te quæ sumus Domine Palatine Friderice expedias. Vnd zubeweisung dieser subsumption thut sich Gegner auff obgemelte Missiv beruffen/ vnd darneben quasi omnia illa quæ modo commemorata sunt, in illa de præsenti casu deprehendantur, nicht allein fürgeben/ sondern auch ( in §. Mit was entschuldigung ꝛc. versic. zu dem seindt sie ꝛc.) beklagte noch ferners beschuldigen/ als ob sie es bey solchem Consilio, persuasion, inflammation, instigation vnd adhortation nicht allein nicht gelassen / sondern auch die Hende dapffer mit an den Pflug gelegt hetten / Vnd auß dem allen schleust nun Gegner/ quod Civitas Spirensis habeatur non solum pro consultore, persuasore , inflammatore, instigatore & hortatore , sed etiam pro adiutore, perpetratæ demolitionis, & quod ideo adminimum ad præstationem interesse teneatur.

Vors ander argumentirt Kläger ferners also / die Rechte verordnen / quod in delictis non solum mandans eodem modo, quo mandatarius, teneatur ; sondern das auch in den jenigen mißhandlungen / so in vnserm Nahmen verübt vnd volnbracht werden / die declaratio voluntatis subsequens , vim ratificationis ad effectum , vt ex ea plenaria condemnatio sequi debeat , operire vnnd einführe / Nun habe die Statt Speyer Pfaltzgraff Friderichen nicht allein die vbel geklagte demolition anbefohlen sondern sie habe auch nach verrichtung derselbigen sich dahin erklärt / das solche demolition Ihr will vnnd meinung gewesen were / Vnnd

zube-

zubeweisung dieser subsumtion berufft sich nun gegen Anwaldt abermahls auff obge-melte diesseits producirte Pfältzische Apologi, vnd dann / vors ander/auff die disseits jüngst vberreichte Exceptiones. Vnd so viel erstlich die angeregte Apologi betrifft/so gibt Kläger für/das zwar anfangs der Autor selbiger Apologi nicht bekant sein wollen/ an-jetzo aber theten die beklagte/ in dem dieselbige solche Apologiam in jhren Exceptionibus allegirt vnd producirt, sich dazu aperte bekennen / vnd were derwegen alles das jenige/ was in derselbigen begriffen / vor der beklagten selbst eygene Bekantnuß zuhalten / vnd weil nun in solcher Apologi (§. Als auch inmittelst ꝛc. & §. sequenti) geschrieben stehe/ das die Statt Speyer befunden / das der Vdenheimische Baw jhren habenden richtigen Kayserlichen vnd Königlichen privilegiis wie auch dem Bischofflichen Revers, so jhre Fürstl. Gn. der Statt wegen conservation solcher Privilegiorum gegeben / zu wieder sey / vnd das derowegen gemelte Statt den damahligen Churfürsten vnnd Pfaltzgraffen am Rhein dieses gefährlichen Bawes halben zu mehrmahlen angeflo-hen/ vnd desselben Raht vnd hülff begehrt / so sey solches alles der Statt Speyer selbst eigene bekantnuß/ vnd erscheine auß derselbigen so viel / Erstlich / das gemelte Statt in gemelter Apologi mit hartten druckenen Worten bekennen thete / das die vbel geklagte demolitio ad eius requisitionem, instantiam atque mandatum Civitatis Spirensis geschehen sey/ vors Ander/ das der Pfaltzgraff solche demolition im Nahmen vnd von wegen der Statt Speyer verrichtet / Vors Dritte/ das die beklagte Statt zwar wohl gewust/ das in jhrem Nahmen vnd zu erhaltung jhres richtigen Privilegij diese demolitio vorgehe / vnd gleichwohl derselbigen nicht wiedersprochen.

Anlangendt aber die disseittige Exceptiones, so prætendirt Gegner auß demselben/ als ob beklagte daselbst die justitiam perpetratæ à Palatino demolitionis nicht allein vffs eusserst behaubtet/ vnd also dadurch obgemelte in jhrem Nahmen fürgenommene demolition ratificirt, sondern auch in signum perseverantis istius ratificationis obgemelte Pfältzische Apologiam zu gleich mit iudicialiter producirt, vnnd das derwegen die beklagte nicht allein jhres der damahligen Chur-Pfaltz wegen mehrgedachter demolition vffgetragenen mandati, sondern auch jhrer ratification vnd deren Perseverantz hal-ber zu vberflüßigem genügen vberwiesen / vnd also jhre dißfals contra propriam conscientiam gethane inficiation stattlich remonstrirt sey/ Vnnd auß dem allem schleust nun Gegner/ das nicht allein diß von Gegnern angegebenes mandatum, sondern auch die post Executionem eiusdem darauff erfolgte ratificatio vnd perseverantia ejusdem so viel operirt, das die wieder die vnschuldig beklagte gebettene plenaria comdemnatio vnfeilbahr erfolgen müsse.

Es ist aber auch in diesen beyden argumentis keinen connexitet, vnd also auch keine eintzige vernünfftige consequentz zu befinden.

Dann es ist ja den Jungen Schulern bekant /quod quatuor terminorum Syllogismus non sit Syllogismus, sed meræ scopæ dissolutæ atque adeo absurdissimæ ineptiæ, Nun befinden sich gleichwohl in den hieoben referirtem ersten Syllogismo vier vnderschiedliche termini, Dann die major vnd die bey derselbigen angezogene Rechte Reden de notorijs alteri communicatis & ab hoc laudatis persuasis & ratificatis delictis. Die Minor aber redt de perpetrata re licita & omni jure concessa. Dann gemelte minor redt von demolition des Vdenheimischen Baws/ Nun ist aber hieoben mit vnbeweglichen Gründten Bevestigt / das die in solcher minori vbel angezäpffte demolitio der so hochverbottenen Vdenheimischen Vestung nicht allein in den rechten vnd Reichs Abschieden/ sondern auch durch vnderschiedliche sonderbahre Kayserliche vnd Königliche Privilegia, tanquam abolitio rei publicè detrimentosæ & scandolosæ erlaubt

 sey.

sey. Dahero dann solcher vbel zusammen geflickter Syllogismus kein Syllogismus, sondern pur lautere Scopæ dissolutæ, vnd derwegen die dahero ersponnene illatio absurdissimæ ineptiæ seint/ wie sich Gegner dessen bey den Logicis wohl wird ferner erkündigen können / Vnnd gesetzt / doch vngestanden / wann es gleich diese beschaffenheit mit erwehntem diesem Ersten Syllogismo nicht hette / so ist doch bekandt / quod Syllogismus cuius minor propositio vera non est, nihil inferat. Nun ist dieses Ersten Syllogismi minor gantz vnerfindtlich / vnnd ob sich zwar Gegner deßwegen auff die von jhm angezogene Lehnmannische Missiv beruffen vnnd fürgeben thut / daß alles was in solcher minori begriffen / die Erst angezogene Missiv bezeugen thete / so ist doch solchs ein Augenscheinlicher Offenbarer Vngrundt / Dann wo stehets doch jmmermehr in selbiger Missiv geschrieben / das die damalige Churpfaltz Jhr wegen demolition deß Vdenheimischen Vestungs gebew fürgehabtes propositum communicirt? Wo stehets in selbiger Missiv geschrieben / das die Beklagte Statt solchs Pfaltzisch propositum auff solche angegebene vnerfindtliche communication gerühmbt / dessen künfftige nutzbarkeit der Pfaltz entdeckt vnnd zu Jhr gesagt habe / cito te quæsumus expedias? Wo stehet solchs jmmermehr in solcher Missiv geschrieben? Wo stehet es / vnnd womit wirdt es jmmermehr zubeweisen sein / das Beklagte bey der fürgenommenen demolition zugleich mit Handt an den Pflug angelegt / zu dem demolitions Costen contribuirt, Jhre Handwercksleut vnnd Bürger zugleich ad demoliendum hinauß beschligt / den Ersten Stein von der Hauptpforten abgeworffen / ja das auch nicht allein die Frawen mit jhren Kindern / auff den armen selbst angegriffen / sonder das sich auch die Hochschwangern nicht enthalten dörffen / sondern beneben jhren noch vngebornen / vnd in jhrer Mutterleib noch verborgenen Kindern der geklagten demolition auff befehl der Statt Speyer bey wohnen müssen? Wo stehet solchs in der angezogenen Missiv? Oder wo mit will Kläger solchs notoriè vnwarhafftes fürgeben jmmermehr beweisen? Vnnd ob wol Gegner fürgeben möcht / es würde gleichwol in mehr angeregter vnter Christoph Lehnmans namen angezogener Missiv vermeldet / das ein Raht zuberahtschlagung obgemelter stercker vnd Fruchtbarlicherer mittel eine allgemeine zusammenkunfft der correspondirenden Erbarn Frey: vnnd Reichsstätt zu solicitiren, vnd vnverzüglich zubefördern entschlossen were / der gewissen starcken hoffnung / gemelte Stände würden durch einhellige zusammensetzung diesem vnwesen seine / vnd zwar solche maß finden / das man etwa zuverhinder: Vnd zurückstellung deß Vdenheimischen gefehrlichen Vestungsbaw neher dann durch den langen verdrißlichen / ja gar vnendtlichen weg Rechtens gelangen möcht / So kan doch Beklagter Syndicus bey sich gantz nicht befinden / sondern will vom Gegentheil gern vernehmen / wie dann darauß das jenige / was oberwehnt / zubeweisen / oder aber (da solchs je in gemelter Missiv von obgemeltem Autore entweder explicite oder implicitè geschrieben worden weren / wie man doch noch zur zeit nicht befinden kann) wie dann solchs / vtpote res inter alios acta, der Beklagten Statt Speyer mit Fug vnnd Recht zugemessen werden könne.

Vnd eben diese gelegenheit hat es auch mit dem andern Syllogismo, dann in demselben thun sich gleicher gestalt nicht allein obgemelte vier termini, sondern auch die minor desselben ohne das gantz falsch befinden / dann so viel die terminos solchs vngereimbten Syllogismi betrifft) so thut gleich wie vor auch die maior de delictis, die minor aber de mandata re licita & omni iure concessa reden / dañ es ist hieoben gar klärlich demonstrirt, das die demolitio fortalitij Vdenheimensis kein delictum, sondern ein in den Rechten vnd Reichsabschieden / bevorab aber durch vnterschiedliche sonderbare Keyserliche privilegia erlaubter rechtmessiger vnd hochnohtwendiger actus sey / da von redt nun auch die minor dieses andern Syllogismi, Ergo redt sie nicht de aliquo delicto sondern

de re

de re licita & acta omni jure concessa, vnnd redet also die major von Geyssen / die minor aber von Hünern / darauß dann ein Kindt schliessen kan / das die auß solchen vngleichen terminis erzwungene consequentz gantz inept vnnd vngereimbt sey.

So Viel aber den Vngrundt vnnd Vnerfindtligkeit der minoris dieses vermeinten andern Syllogismi betrifft / so ist gleicher gestalt hieoben angedeutet / das Gegnern dieselbige minorem zubeweisen vnmöglich / vnnd das derowegen die dannenhero vbel inferirte consequentz auch ohne das ( Vnnd wann gleich dieses vermeinten andern Arguments termini mit einander correspondirten, jedoch nichts destoweniger ) inept vnd vngereimbt sey.

Dann erstlich ist es dem klaren Buchstab der angezogenen Apologi è diametro zu wieder / vnd also ein offenbahrer Vngrundt / das die angezogene Apologia sub Anonimo spargirt worden / vnd dessen autor nich bekant sein wöllen / sintemahl dieselbige im Buchstab selbst klarlich bezeugt / daß sich Pfaltz Heydelberg vnd deroselbigen Rähte außtrücklich dazu bekant.

Zum Andern ist es auch gleicher gestalt nicht erweißlich / das die Statt Speyer sich pro Autore selbiger Schrifft weder apertè noch occultè bekant haben solle.

Vnd obwohl Gegner fürgibt / daß gleichwohl beklagte Statt solche Apologiam bey jhren jüngst vberreichten Exceptionibus zu gleich mit producirt, So will man doch abermahls gern vernehmen / quanam ulla connexitatis ratione dahero wolle oder könne geschlossen werden / das man sich darumb pro autore solcher Apologi bekant habe.

Vnd ist es je ein sehr grobes absurdum, das der / so eine Schrifft zu seiner nothwendigen defension anzeucht vnnd in judicio producirt, sich eben darumb pro autore ejusdem angeben solle / Nun befindet sich aber in obgemelten exceptionibus, Das beklagte die gedachte Apologiam nur zu jhrer vnvmbgenglichen defension, vnd nemblich allein zu dem end angezogen vnd producirt, damit zubeweisen / das nicht sie / sondern Pfaltz Heydelberg vnd consortes die Vdenheimische demolition fürgenommen vnnd ins Werck gerichtet / vnd das also sie solcher that fälschlich beschuldigt worden / wie dann auch solches gemelte Apologia Buchstablich also mit mehrerm offentlich bezeugt / dahero folgt nuhn / das es ein sehr grobes absurdum sey / das Syndici Günstige Herren Principalen sich wegen obgehörter vrsachen pro autore der mehr gedachten Apologi bekant haben solle.

Vnd dahero ists auch gleicher gestalt gar vngereimbt zuhören / das beklagte in solcher Apologia fürgeben sollen / als ob sie befunden / das die structura novæ illius Idumææ jhren herbrachten privilegiis, vnd deß Herren Bischoffs der Statt Speyer vber dieselbige / gegebenen Revers è diametro zuwieder sey / cum enim non Civitas Spirensis, sed Palatinus Heidelbergensis in illa Apologia loquatur, sane perquam absurdum est, præfatam Civitatem insimulare, quasi illa, quæ in illo scripto Palatinus dicit, præfata Civitas ita proferat.

Vnd gesetzt / doch der kundbahren warheit zuwieder nicht gestanden / es hetten beklagte solche Apologiam außgehen / vnnd sich in derselbigen deß jenigen / was daselbst ( citato §. Also auch inmittelst ꝛc. & §. seq. ) aller erst gehörter massen von der Statt Speyer vermeldet wird / verlautten lassen / jedoch / weil daselbst kein eintziger Buchstab / oder Sylbe / zu geschweigen ein eintzig harttes / truckenes / helles / klares wort zu befinden / worauß im allergeringsten abzunehmen were / das die geklagte demolitio ad requisitionem instantiam atque mandatum der beklagten fürgenommen vnnd verübet worden were / so ist ja wohl höchlich zuverwundern / mit was Stirn dann Gegner vor E. Kays. May. so kecklich asseriren können / das beklagte in solcher Apologi mit hartten truckenen Wortten gestehen sollen / Das ad eorum requisitionem instantiam & Mandatum

darum die Vdenheimische demolition fürgenommen worden sey? Vnd wo ist doch in gemelter Apologi hievon das geringste Wort zu finden? Vnd wie will Gegner vel in hoc saltem puncto mit dem Iuramento malitiæ bestehen. Zwar ohn ist es nicht/ das (wie in der Apologi erwehnt wird) die Statt Speyer bey den fürgenommenen gefährlichen Vdenheimischen Vestungs baw nicht allein dieses (das nemblich derselbe Baw der Statt Speyer zu eüsserster gefahr vnd Durchlöcherung jhrer von vndencklichen Jahren vblich herbrachten Privilegien gereichen thete) empfunden/ sondern das sie sich auch dessen offentlich gegen männiglich/ bevor aber gegen dem Herren Kläger selbst vielfältig beklagt/ auch dasselbe endtlich dem damahligen Churfürsten vnd Pfaltzgraffen am Rhein offenbahret vnnd desselben Raht vnd hülff/ wie nemblich der Herr Kläger von solcher Hochgefährlichen Thätlichkeit vffs füglichst abgemahnt vnd gehalten werden möcht/ ersucht/ das aber hierauß eben folgen solte/ als were die von gemeltem Pfaltz Graffen fürgenommene demolition ad requisitionem, instantiam & Mandatum der Statt Speyer verübt worden/ das wird kein verständiger sagen/ zumahl/ weil Gegner selbst das contrarium bekent/ dann wer seinem Gegentheil das Gezeugnuß gibt/ das derselbe sich gegen seinen Raht geber dahin erklärt/ das er vff den fall jhm kein besser Mittel gezeigt werden könt/ den Weg rechtens tanquam extremum remedium endtlich ergreiffen wolte/ der gibt solchem seinem Gegentheil das Gezeugnuß/ das er seinem consulenten viam facti durchauß nicht befohlen/ weniger jhn zu demselben instigirt habe/ Nun thut Gegner durch die von jhm producirte Lehnmännische Missif der Statt Speyer diß Gezeugnuß offentlich geben/ das sie sich gegen Pfaltz Heydelberg dahin offentlich erklärt/ Wann ja wieder verhoffen kein besser Mittel/ den Herren Bischoff von dem angefangenen Vdenheimischen Vestungs Baw abzuhalten gefunden werden solt/ das sie alsdann vff solchen vnverhofften fall viam juris anzutretten gedrungen würden/ darauß dann vnwiederleglich folgt/ das Gegner beklagten selbst das Gezeugnuß gibt/ das die Pfaltz Heydelberg die geklagte demolition durchauß nicht befohlen/ sondern vielmehr vff obgemelten fall zum weg Rechtens/ so jedermänniglich erlaubt/ gerahten.

Weil nun hierauß offenbahr/ das es nemblich ein offenbahrer Vngrund ist/ das beklagte Pfaltz Graff Friederichen die vbel geklagte demolition geschehener massen fürzunehmen jemahls gerahten/ weniger jhm dem geringsten befehl darzu gegeben vnd ertheilt/ so felt von sich selbst/ das vors Dritte loco consectarij ex adverso fürgegeben worden/ als ob die Statt Speyer zwar wohl gewust/ das die damahlige ChurPfaltz die geklagte demolition vff der Statt Speyer befehl vnnd in deroselbigen Nahmen fürgenommen hett/ dann weil/ wie hieoben dargethan/ die Statt Speyer dergleichen verrichtung an die damahlige Chur-Pfaltz nie nicht begehrt/ weniger dieselbige darzu befehligt/ wie kans dann war seyn/ das beklagte wohl gewust/ das ChurPfaltz solche demolition vff der Statt Speyer befehl vnd in jhrem Nahmen verrichtet.

Das aber beklagte solchem Pfältzischen fürhaben nicht allein nicht contradicirt, sondern auch dieselbige in jhren jüngst vberraichten Exceptionibus noch dazu vffs eusserst behauptet haben soll/ darauff thut man (so viel die vnterlassene contradiction betrifft) kürtzlich antwortten/ das beklagte (als in deren Schutz die Herren Bischoffe von Speyer nie nicht gewesen) zu derselbigen nicht allein nicht verpflichtet gewesen/ sondern das jhnen auch dieselbige/ weil jhnen von der fürgenommenen vnd hernach vnversehener weiß ins werck gerichteten demolition nichts kund gethan worden/ allerdings vnmöglich gewesen/ dahero dann auch weniger dann nichts zur sach thut/ das Gegner auß den diesseitigen Exceptionibus prætendirt, als ob man in denselben die verübte demolition gut geheissen/ verthädigt vnd zu mehrer bestercknng solcher jhrer beharlichen ratifica-

tification obgedachte Apologia den Exceptionibus beygefügt hette / dann / wie hieoben dargethan / so hatt man zu solcher verthädigung / ( welche aber doch nicht simpliciter, sondern testibus sæpe allegatis, exceptionibus secundum quid, & quidem sub ea conditione, si scilicet Civitas Spirensis demolitionem eam mandasset eingewendet ) bestendige Rechtmässige Vrsach gehabt / darumb dann auch die dannenhero geschlossene omni jure liciti & concessi facti ratificatio & ejusdem continuatio Syndici Günstigen Herrn Principalen gar keinen nachtheil bringen kan / vff die allgemeine vernunfft gezogen / Vnd weil nun dem allem also / so will sich beklagter mit dem jenigen / was Gegner wieder die exception remissæ injuriæ ( wiewol mit offenbahrem vngrund ) eingestrewet / nicht länger vffhalten / sondern weil E: Kays: Mayst: auß dem / was bißhero gründelich deducirt, gar klar vernehmen / das deß vnbefugten Klägers fürbrachte narrata vnverhindert dieser eingewandten vnbegründten Replicarum nochmahls vff lautterem offenbahrem Vngrund bestehen / So will mann allein die Jüngst geschehene bitt aller vnderthänigst wiederholet / vnd deßwegen E: Kays: Mayst: Allerhöchst Adelich Milterichterlich Ampt nochmahls Aller-Vnderthänigstes fleisses implorirt vnnd angeruffen haben.



# TRIPLICÆ ANNEXA CONCLVSIONE

sampt Beylagen Lit. A. B. C. D. E.

## In sachen

## Speyer

Contra

## Speyer

Communicetur der Statt Speyer sub termino duorum mensium, iniungatur, vt similiter concludat.

*Fractæ pacis in p. Mandati Restitutorij.*

Ex Consilio Imperiali Aulico 6. Iulij Anno 1626.

Johann Soldner D.

AAller Durchleuchtigster / Großmächtigster / vnnd Vnvberwindlichster Kayser / Allergnädigster Herr / etc.

In sachen deß Herrn Bischoffen zu Speyer / entgegen die Statt Speyer / fractæ pacis, die Vdenheimische demolition betreffendt / ist auff der Statt seyten vnd in ihrem Nahmen ohnelengst eine genente sehr weitleüffige duplicschrifft im Löblichen Reichs Hoffrahtein kommen / auch zur besichtigung /

tigung/vnd/da nötig fernerer handlung dem Fürstlichen Speirschen Anwalt Communicirt worden (dessen er sich Allervnderthenigst zum Höchsten bedancken thut) in welcher allenthalb dermassen atrocissimæ calumniæ & iniuriosæ diffamationes, so wol entgegen Anwalts Gnädigsten Herrn vnd Ihre Fürstl. Gn. am Stifft Speyer Seeligen Herrn vorfahrn als dero angehörige Räht/Diener/vnnd beambten/ja die gantze Hochlöbliche Catholische Vnions Ständt / vnnd deren durch Gottes scheinbarer beystandt triumphirende Kriegs armeè neben höchstraffbarer verfelschung vnderschiedener privilegien, documenten, verträg/schrifftlicher Vhrkunden / vnd so gar deren zu letzt ex hac parte eingegebenen replic zubefinden/ daß man Fürstl. Speirischen theils nicht ohnbillich starck angestanden/ob man sich mit dem gegentheiligen gewissenlossen calumnianten, sonderlich weil nicht ohnbewust / was vor ein berüchter Pfältzischer pasquillant in partem dieser vortrefflichen Arbeyt mit beygezogen worden/in fernere contradiction einlassen/oder aber vielmehr E. Keyserl. Mayest. deren die gantze sach mit aller vmbstendigen beschaffenheit am besten nechst GOtt bekant vnnd offenbar ist / diese schand vnnd schmähe Carthen Krafft der gemeinen Rechten vnd deß H. Reichs Löblichen gebrauchs vnd Visitations abschiedts de Anno 62. §. 7. mit geziemender straff zu verwerffen / in der Hauptsachen nach Recht vnd billigkeit zusprechen/ aller vnderthenigst Anruffen wöllen / vornemblich aber auch darumb / weil der gegentheillige gefehrliche calumniant, nach dem Er einmal auß den schrancken der Erbarkeit getretten/ nunmehr alle auffrichtigkeit so weit verlassen / das Er an verneinung aller notorieter, vnd deß jenigen/ so luce meridiana clarius erwiesen / ja gar in ipsis exterioribus sensibus handgreiffendt scheinbarlich sich ereügnet/ gar nicht will begnügen noch settigen lassen: sondern auch vber solches alles E. Keys. Mayest. vnd dero getrew verbliebener Reichsstände attestation vnd beyfall anziehen darff/ daß Anwalts Gnädiger Herr die Vestung litis animo nocendi & Sacri Imperij securitatem zu Bawen vorgenommen/solche intention auch nachgehents mit allen actionibus in effectu erwiesen hab / welches anderst nichts ist / als das Ihre Fürstl. Gn. daß abschewliche laster rebellionis, læsæ Maiestatis, & perduellionis begangen/ vnd dessen von E. Keys. Mayest. Ja allen bey pflichtenden gehorsamen Ständen remonstrirt vnd vberzeuget seyen. Gleich wie aber der Allmächtige GOtt bißhero Anwalts Gnädigsten Herrn Gemüth / Sinn vnd gedancken dahin Vätterlich geneiget/ das S. Fürstl. Gn. alle dero Rahtschläg vnd actiones zu Göttlicher Ehren / E. Keys. Mayest. vnd deß H. Reichs wolfahrt gewendet / darzu alle Ihre mittel treweyfferig angegriffen / vnd durch so vielfaltig vberstandene grausame ruin, gewaltige concussiones, Forcht / vnnd bedröwung / ja endliche vnd total eversion Ihres armen Stiffts sich niemals divertiren, noch biegen lassen / daß sie nicht mit Mundt vnd Hertzen E. Keyserl. Mayest. beypflichtig / dero abgesagten Feinden aber gantz wiederig vnd abgesagt sich bekennet / vnd solche redliche devotion, mit allen eusserstem Kräfften / nec spe nec metu quicquam moventibus contestiret hetten: Also werden verhoffentlich Ewer Keyserl. Mayest. diese offenbahre vorsetzliche / vnd auß verbittertem gemüth getrungene Falsche calumniam vmb desto höher vnd schwehrer befinden / keines wegs verhengen noch geschehen lassen / daß ein getrewer Catholischer Fürst deß Reichs / vmb deß willen Er bey seinem von Gott vorgesetzten höchsten Haupt in allen wiederwertigkeiten standhafftig continuirt, dergestalt offentlich durch das gantze Reich diffamirt werdt: sondern vielmehr diesen calumnianten seine adhærentes vnnd principales den gemeinen Rechten nach ad similitudinem supplicij criminis nefariè mendaciter obiecti hernehmen / damit andere ins künfftig dergleichen vnredliche falsche andichtung zu vermeiden / vor Ewer Keyserl. Mayest. der Ehrbarkeit vnd eingezogenheit in processibus vornemlich sich zubefleissen / die höhere Ständt auch der schuldigkeit nach / zu respectirn bewegt vnd angewiesen werdt / dann es verhoffentlich der Allerhöchste genädig verhüten wirdt / das der Statt Speyer genenter Hannibal Pfaltzgraff

graff Friederich / jhrem bösen Gifftigen wunsch vnd willen nach / des H. Reichs reputation vnd macht nicht zu boden lege / noch die vielfältig vffs new fomentirte gefährliche Pracktiken vnd böse Anschläg gewaltthätig effectuire vnnd durchdringe / welches wann es schon von dem Autore der gegentheiligen Schmachschrifften dermassen starck gewünscht vnd verhofft wird / das sein partus octo mestris vielfältige kennzeichen deren so starck præconcipirten, vnd vorgebildeten fiducien mit sich auff die Welt gebracht / so wird er jedoch rumpantur ut ilia cum opprobrio & confusione sempiterna das gegenspiel beharlich Anschawen / endelichen auß seiner dialecticad poëticam schreitten / vnd erfahren müssen / das jhn seine Träum vnd gedicht betrogen / vnd die gefaßte Hoffnung sehr weit fehl geschlagen hab.

Namque hæc efficta sopore.
Lætitia est, cupidæque errant ludibria mentis.

Dieweil aber nicht ein einziger passus in dieser Gegentheiliger Duplicschrifft zu befinden / darinnen Anwaldts Gnädigster Herr nicht an sein Chur: vnd Fürst: Gn: Hohenstandt / Würdigkeit / Ehr vñ reputation atrocissimè, vnd vielmehr / als die Hauptsachen selbsten / angegriffen / beschreyet vnd verletzt werden / als will man vor dißmahl allein dieselbige angeregt, meliore modo ad animum revocirt, per generalia contradicirt, vnd solches an allen nothwendigen Orthen zum dienlichsten repetirt, die andung derselbigen aber per expressum zu seiner zeit vorbehalten haben / mit der außtrücklichen protestation vnd verwarnung / das wie man die Hauptsach dieser injurien wegen vffzuziehen vnnd einige æmulation oder confusion derentwegen einzuführen nit gemeint ist / also wenig auch Anwalts gnädigster Herr dieselbige könne noch wolle ohngeandet hinstreichen vnd ersitzen lassen / sondern so wohl die Straffen als Mittel / welche entgegen die gefährliche Paßquilanten Verleumbter vnnd Ehrenrührige beleydiger der Chur Fürsten vnd Hohen Ständ deß H. Reichs entweder die Rechten verordnen / oder sonsten das herbringen erlaubt vnd zuläßet / nach abgefertigtem diesem Hauptstreit an Hand zunehmen vnvergessen sein wolle / vnter dessen will man sich bestendig mit dem Cicerone in exord. orat. pro Cæcina getrösten / quod in hoc sacratissimo foro non tantum impudentia Adversariorum valitura sit, quantum eorundem audacia in campo & demolitione potuit, vnd dz jenig / so / als zur sachen gehörig / von ex adverso cum maxima fiducia vorgebracht worden / nach Notdurfft erwegen / Da sich eingans der Concipist pro authoritate vber den geführten Proceß seiner gewöhnlichen Frevelmühtigkeit nach mercklich beschwert / vorgebent / das vors erste jhme ad duplicandum der terminus gar zu eng angesetzt / vnd vber solches diß seittige replic schrifft vom Fürstl. Speyrischen Anwald ohn subscribirt zuhanden sey gestelt worden.

Bey dem Ersten geruhen Ewer Kayserliche Maystät Allergnädigst dieses Schrifftelers Vermessenheit zubeobachten / das er deroselben Löblichen Reichshoff Rath / ohneracht jhme zu allem vberfluß tertia dilatio verstattet worden / offentlich zu redarquiren keine schäw trägt / als ob seine principales plus æquo coarctiret, vnnd also jhnen jhr ziehmende defension gleichsamb wehre benommen vnnd abgestrickt worden ꝛc. Da doch die Statt Speyer nicht allein kein einzige Vrsach / warumb der terminus oder dilatio weitter hinauß gesetzt werden sollen / erweisen kan / oder solches zuthun sich angemaßt / ad quod tamen obstringitur de Coarctatione seu nimis brevi dilatione conquerens. Fusc. singul 56. lit. r. in pr. Sondern auch / da sie omissis calumnijs & convicijs Hauptsachlich verfahren wöllen / alles das jenig / so ad rhombum dienlich / innerhalb dreyer Stunden bequem-

bequemlich hetten begreiffen vnd außfertigen konnen: Es ist aber ein andere geheime vhrsach/ vnder dieser eyfferigen querulation verborgen / das nemblich pendente termino der angeflohene Hannibal nicht wiederumb ad portas erschienen / die gefehrliche motus vnd dapffere Anschläg der newen Union mittler weil einen effectum oder zum wenigsten spem præviam melioris successus demonstriret, vnnd diesen gantzen processum cassirt vnd hingelegt/ oder zum wenigsten ad Areopagitas remittirt haben. Inmassen die Statt Speyer zu keinem andern ende ein so weitleuffig / vnd dem Hauptwesen im wenigsten vortragende Schmach Schrifft eingeschoben/ dann nur allein den processum gefehrlicher weiß vff zu ziehen/ vnd da ex hac parte ad singula geantwort werden solte/ sub prætextu einkommener newerungen zu fernerer handlung/ vnnd jhrem einsmals geschltem scopo, ut lis vel immortalis fieret, vel mala causa armato patrocinio defenderetur zugelangen / dieweil man aber ob bedingter massen vor dißmahl ratione iniuriarum weder in specie zuklagen noch zu respondiren gemeint ist / sondern es nachmahls bey gethaner reservation vnnd protestation lediglich bewenden läst / die Ordnung vnnd darauß geflossene observantz auch gewisse ziehl vnnd maaß geben / wie es in diesen vnnd allen andern Mandatsachen zu lässiger Schrifften vnnd terminen wegen zu halten sey / Als will Fürstlicher Speyerischer Anwaldt vff selbige sich meliori modo beruffen / einige fernere Handlung nicht zu gestatten/ sondern bey dem Rechtlichen herkommen es verbleiben zu lassen / vnnd Gegnern zu seinem boßhafftigen Straffbahren Vortheil darwieder nichts beschwerliches einzuraumen/ hiemit aller Vnderthänigst gebetten vnnd zugleich den Ersten Scrupul ratione nullitatis sive gravaminis circa processum abgefertigt haben.

2. Weniger nicht erscheinet auß dem zweiten einwurff falsò allegati, defectus subscriptionis, mit was vor einem Vnverschämbten Dichter vnd Sycophanten man diß falß zuschaffen hab / in dem er wieder die offenbahre / vnnd in die Augen dringende Warheit also kecklich vorgeben darff / als wehren disseittige Replicæ der Ordnung zu wieder / ohnvnderschrieben / in den löblichen Reichs Hoffrath vbergeben worden/ da doch das factum subscriptionis an jhme selbsten vorhanden / vnnd ob permanentiam nimmermehr geleugnet werden kan. Vnnd wann schon besagte replicæ auß der Löblichen Reichs Cantzley dem Statt Speyerischen Syndico, prout moris & Styli, In Anderwertlicher copia ohn subscribirt weren communicirt worden ( davon man disseits als de facto tertij kein nachricht haben kan ) So hette doch der gegen Concipist dahero nicht abnehmen oder schlissen / weniger aber also Gifftig vortupffen sollen / das darumb die ex hac parte vbergebene originalien der Ordnung zu wieder nicht vnderschrieben / oder eben nöhtig gewesen sein solt/ das jenige so de necessitate subscriptionis propter Iudicem statuiret ist/ Auch zugleich vff den Gegenparth zu extendiren, cum copia ex Cancellaria communicata authoritate Iudicis nitatur, nec ulteriore corroboratione indigeat.

Gleich wie nun gantz vnnöhtiger weiß absque ullo fundamento & manifestissimo calumniandi animo contra processum ipsum vom Gegentheil excipiret worden/ vnangesehen jhme sonsten nicht ohnwissendt sein solte / dz diese vnd dergleichen defectus circa processum, wann sie schon in facto dargethan werden könten / dennoch in hoc supremo iustitiæ tribunali keine nullitatem irritativam einführen können / præsertim quatenus consistunt circa ea, quæ Iudici arbitraria sunt, Cum non omne, quicquid Iudicis potestati permittitur, etiam illicò Juris necessitati subijciatur. l non, quicquid 40. ff. de Iudic.

Eben also hat man sich auch ex adverso circa reliqua, quæ merita causæ concernunt, erwiesen/ den berümbten Erheblichen fundmenten wenig nach getrachtet: sondern allein

die vorhin außgestossene grobe injurien vnd falsche zulagen cum atrocioribus zu conmuliren angelegen sein lassen / welches E: Kays: Mayst. vnnd dero Hocherleuchter Löblicher ReichshoffRaht bey durchsehung der acten vberflüssig vermercken / vnnd Allergünstig erkennen werden / das die vorhin vbergebene vermeintliche Exceptiones weniger nicht als diese der Statt duplicirende LästerSchrifft / demptis injuriosis diffamationibus & calumniosis cavillationibus nicht das geringste / so in jure oder facto relevant wehre / in sich begriffen / sondern so fern denen die jura accommodirt, vnd pro suffragio herbey gezogen werden wöllen / vmb deßwillen keiner confutation bedörffen / weil nirgendts woh in toto iure die libertas ædificandi in suo territorio vel fundo einigem privato, vornehmer Fürsten zugeschweigen / benommen / den jenigen Ständen / so mit völligem jure territoriali, vnnd allen Regalien begabet seind / wehrliche Baw vnd Vestungen vffzuführen / vnnd so gar contra libertatem naturalem, etiam bestijs communicatam jhre ordentliche residentz vnnd Wohnungen entgegen vnbillichem Gewald modis omnibus muniendo zuversicheren / verbotten / oder auch entgegen einen Geistlichen vornehmen Reichs Ständt vnnd Fürsten / welcher nach seiner vorfahrer Löblichen exempel alles Friedsamen wesens sich beflissen / vnnd wie E: Kays. Mayst. am besten bewust ist / jederzeit cum damno & noxa viel lieber concordiren, also zu der geringsten hostilitet, oder dergleichen opposition, so auch secundario & præter intentionem zu des Reichs Vnsicherheit scandalose hette Außschlagen mögen / bewegen lassen / die geringste zugeschweigen eine solche æmulationem, welche hostilitatem apertam, turbationem pacis, seditionem, defectionem securitatis violationem, quinimò læsæ Majestatis & perduellionis crimen nach sich zöge / vermuthet würde &c.

So ist auch quoad factum wahr / vnd wirdt nachmahls citra minimam trepidationem geschrieben / das solches so wohl auß den Reichs Archivis, als der gemeinen notorietet eines gefährlichen Straffbahren figmenti, so zu aller E. Kayserlichen Maystät gehorsamer Catholischer Standt schwerem præjudicio redundiret, remonstrirt vnd vberführet werd.

Dann Erstlich angezogene Archiven, vnd darinnen befindliche originalia, darauff man dißseits aller vnderthänigst provociren thut / in jhrem Buchstaben klärlich mit sich bringen / welcher gestalt ein Bischoff zu Speyer von vnterschiedenen Kaysern Allergnädigst privilegirt, non obstantibus privilegijs Civitati concessis, die Vestung litis vffzubawen: vnd das die Statt Speyer einsmahls von Waylandt Kayser Sigismunden dessen wieder Bischoff Rabanum Vnredlicher weiß außgebrachten Cassatorij privilegij Auß rechtmässigen Vhrsachen wiederumb sey verlustig erklert worden: Die angezogene Reichskündigkeit als ein manifestum certissimum bedarff ultra allegatam notorietatem keines beweißthumbs; sondern von E: Kayserlichen Mayestät Allergnädigst vnnd Gerechter decision will man dieses lediglich dependiren lassen.

Demnach Anwalds Gnädigster Herr / als ein trewer Catholischer Fürst / vor vnd in diesem Höchstgefährlichen vffrührischen Kriegs Wesen gantz ohnbeweglich bey Ewer Kayserliche Mayestätt: vnd der Löblichen Catholischen Union consilio & ope constantissimè zugehalten / vnd noch thut: Aber als S. Fürstliche Gnaden vnnd Menniglichen der wiederwertigen gefährliche practiken, vnnd Blutdürstige Anschläg / denen der Stifft Speyer am nehesten gesessen gewesen / verspüret / zu nothwendiger defension jhre residentz befestigt / darinnen keinen Frembden vel Stipendiarum vel auxiliarem militem ohne ob wohlgedachter Union Volck eingelassen /

Ewer

Ewer Keyserliche Mayestätt oder andere gehorsame Ständt so wenig auß dieser Vestung offendiret, das vielmehr mit deroselben Allergnädigsten vorwissen / vnd der Bundts Ständt: gutachten / dem Feindt aller möglicher abbruch dahero geschehen (Inmassen ohne einigen Ruhm zu melden solches vielfaltig gepriesen worden) zugeschweigen das man die geringste Klag / contradiction, vnd beschwerten biß auff die jetzige Stundt von einem Friedliebenden gehorsamen Standt solte dargegen vernommen haben.

Ob es nicht ein straffbares & in summorum Statutum gravissimum præiudicium redundans figmentum sey / daß die der widerigen Vnion bey pflichtig vnd einverleibte Statt Speyer herfürgetretten / vnnd das jenig / so pro Cæsare, pro patriæ aris & focis, defensione pacis prophanæ & religiosæ contra turbatores, rebelles seditiosos & bannitos vorgenommen vnd trewlich geleistet worden / dahin gifftig interpretiren vnd verkehren will / als wann es contra Imperatorem (imaginarium fortè Hannibalem) & Imperij status (Vnistas Palatinianos) publicamque securitatem animo & reipsa geschehen wehre?

Vnd wirdt durch solche Ewer Keyserl. Mayest. gerechte decision, zugleich die allzufrühe in hoc passu angedröwete actio iniuriarum Ihre abhelffliche maß bekommen / daß Werck auch freylich beyderseits den Meister loben / vnd die merita außtheilen. Vnnd hette der scharpffsinnige dialecticus, wo nicht ex iure l. siquidem auiam (de iniurijs jedoch auß deme jhme vielleicht besser bekandten Cicerone, in exord. orat. pro Quinto sich berichten sollen / Quod contra omnium consuetudinem Iudicium prius de probro quam de reo intentare non debuisset.

Dahero dann auch zu ohnpartheyischer dijudication gestelt wirdt / ob Anwalts Günstiger Herrn sich nicht viel mehr einer billichen erkandtnuß / vnd berewung oder auch gar ziehmender deprecation deß Landtsriedbrüchigen vnfugs (gantz ohne jedoch / daß ichtwas dergleichen wehre begehrt worden) als einer so harten verstockten perseverantz versehen sollen / weil ja die gegentheiln diese vnverantwortliche that weder in Rechte behaupten vnd durchtringen noch verneinnen können / derentwegen man (angesehen auch der vermeinte Hannibal gar weit à muris & portis entwichen) in benigniorem partem præsumiren vnnd darfür halten wöllen / der starcke testis & tortor, quem ex pectore nunquam relegare poterunt, würde Sie viel ehender ad cognitionem als continuationem perpetrati delicti angetrieben haben / Cum errare quidem humanum sit, monitus animam in errore perseverans stulti dementis, vel obstinati locum occupet. Gryphiand. de Weichbildt. Saxon. præfat. n. 71. & 74 Daß aber solches bißhero nicht geschehen / wirdt ausser zweiffel die wohlverschuldte Straff mehr zu aggraviren als zu temperiren ersprießlich sein.

Sonderlich weil es wahr ist / vnnd nachmals darbey verbleiben muß / daß der gegentheil pag. 11. §. Es thut zwar etc. In seinen exceptionibus sich allerhitzigen schmehbürstigen Wort vnd Reden beflissen / in specie auch in dem §. dem daß Ihre Churf. Gn. baldt zu anfang p. 3. & sequentib. die narrata nit simpliciter, als ohnerfindlich / sondern durch daß weit außsehende / vnnd punibilem dolum in sich begreiffende Wort Falsch redarguiren, vnnd Freylich darzu sich ohnerfindtlicher allegaten non citra crimen, quod ipsimet effingunt, behelffen wollen. Dann solches vor Augen zustellen / vnnd gleich uno passu den §. Vnnd hat vbel Beklagten Syndicum anfangs nicht wenig befrembdet etc. mit abzufertigen / so ist vors Erste in textu l. 1. §. interdum 15. ff. si quadr. paup. fecis. dicatur anderst nichts verordnet / dann quod in odium men-

dacis lis sive pœna istius actionis inficiando crescat, neque liberetur noxæ deditio-ne is, qui in jure interrogatus quadrupedem suam esse negavit.

Welches der Statt Speierische Syndicus billich in acht genommen / vnnd an statt seiner logicalischen speculation sich ferner de pœnis mendacii in tract. Cels. Bargal. de dol. lib. 5. c. 14. & 15. & traditis ab Hippol. de Marsil. de fideiuss. n. 318. erinnert haben solte.

So meldet auch die Glossa bey angezogenem §. sub Lit. I. & K. weiter nichts / dann allein / quod is, qui falsum dicit, ex suo mendacio puniatur, & in solidum teneatur: qui verò animal, quod noxam fecit, non possidet, quærendus sit, an defendere velit nec ne?

Vors Ander befindt sich in text. l. 2. ff de fer. nicht daß geringste jota hiervon / quod Iudex fidem habere non debeat conquerenti de atroci injuria nisi ipsimet Iudici aspectus plenam fidem fecerit, wie mann solches ex adverso nachmals citra verecundiā erdichtet: sondern referiret allein diesen fall inter exemptos & privilegiatos quique etiam nefastis dieb. expediri possunt, si Iudex oculari suo aspectu atrocem injuriam æstimare velit, &c. die Glossa aber super verbo Atrox, schleust allein auß diesem textu secundum Martini antiqui glossatoris sententiam dieses / quod Iudex possit ferre sententiam, ut de facto vidit & scit, &c. Ex sententia Iohannis aber / quod demum de facto sibi ut Iudici cognito iudicare queat, &c. welches alles beneben deren gantz indefinitè sine litera & verbo angezogener Glossen ad l. prætor ait. 2. ff. vi bon. rapt. sich eben so stattlich anhero accommodiren läßt / als wann der Dialecticus dz hemistychium Virgilianum:

——Arma virumque cano.

per barbarum quendam Syllogismum einflechten wolt etc.

Vnnd ob wohl nicht ohne / daß ad Contradictionem partis die narrata actoris ihre præsumptionem verliehren / vnd der Beklagte deficiente actore in probationib. von angestelter klag absolvirt werden muß: So seind jedoch in jure die termini logicales distinctionis axiomatum in vera & falsa simpliciter nicht angenommen / sondern geschicht offt / daß non probatis narratis intentatæ actionis der kläger nit allein ab impensarum refusione absolvirt: sondern auch ab omni crimine, quinimò suspicione falsi & Calumniæ, ledig gesprochen werd. l. qui non probasse 3. vbi Bal. & Salicet. Cod. de Calumniat.

Darumb der Statt Speierische Dialecticus dergleichen figuram Rhetoricam, welche sonsten ignorancia juris genent wird / vermeiden / vnd entweder die impp. Valentin. & Valent. in l. quisquis C. de postul. oder ja zum wenigsten daß morale deß Vergilianischen Schäffers.

——Parcius ista viris tamen obijcienda memento

anhören / betrachten / vnd vor Ewer Keys: Mayest: einen vornehmen Churfürsten deß Reichs / wann Er je mit fug solches thun können / bescheidenlicher redarguiren sollen / Inmassen Er in den duplicis bey diesem passu zwar / quoad incivilitatem verborum etwas nachgegeben / die narrata eine blosse assertion im §. weil dann nun deme allem / etc. genennet. Dennoch solche (denuò dictum) wieder die Reichs notorietet eatenus widerspricht / als wan die Vestung litis nicht zu deß Stiffts Speier vnd gemeinen Landes nutz vnd nothwendigkeit erbawet wehre.

§. Weil dann nun pag. 20.

§. Vnd nach dem dann gegensach-walter etc.

Welches zu beweisen / Er nachmals sein vorhin in exceptionibus angezogenes argumentum logicale ab incompatibili natura contrariorum nicht allein de novo hervor

hervorziehen / sondern auch so gar sein selbst iudicirer sein / vnnd jhme das bravium zu⸗sprechen darff / addendo, daß man auff solches scharpffsinnig subtile argument dis⸗seits das geringste nicht hab Antworten können / aber gewißlich hat dieser Logicus die jhme bey dem gantzen opere allein vorgenommene gefehrliche artem sophisticam in die⸗sem passu gar schlechtlich in effectum gebracht.

Dann ja in seinem Syllogismo vors Erst ein handtgreifflicher elenchus falsi te-stimonij committirt, vnnd à posse ad esse contra principia argumentirt wirdt / angese⸗hen / daß privilegium Sigismundi, so auff das Carolinum allerdings relatif ist / allein præsumptive ohn einige assertion der gewißheit vermeldet / demnach vorhin durch die jenige Burgliche Bäw / so nahe bey der Statt Speyer wider Recht auffgebawt wor⸗den / selbiger Statt grosser vbergriff / vnnd Gewalt zugefügt worden: So möchte daß Reich / die Statt / die Bürger vnd Innwohner von fernern Burglichen Bäwen so der Statt zu nahe kämen / wol mercklichen schaden leiden.

Nun ist aber auß eingepflantzter vernunfft allen verstendigen vnverborgen / das dergleichen præsumptiones, so nit juris & de jure, sondern hominis seind / & à for-tuito contingentib. seu accidentib. extrinsecus hergenommen werden / nit allein ipsi veritati, sondern auch contrariæ magis verisimili præsumptioni weichen müssen: Me-noch. 12 de præsumpt. lib. 1. q. 30. n. 31. præsertim si illic generalitas, hîc specialitas deprehendatur, uti post multos copiosè scripsit Men. de arbitr. jud. quæst. cas. 472. n. 14. Natt. cons. 164. n. 8. l. 1. Riminaldus Jun. in l. precib. n. 417. C. de impub. & al. substitut. Hæc denique naturalis, illa verò accidentalis sit. Menoch. d. cas. 472. n. 19. Paris. cons. 73. n. 62. lib. 2.

Dahero erfolgt / daß in betrachtung vor Anwaldts Gnedigsten Herren / als ei⸗nen Geistlichen Fürsten deß Reichs / so niemals von E. Keys: Mayest: sich abgeson⸗dert / die contraria benignior & naturalis præsumptio starck militiret / vber daß auch (welches E. Keys: Mayest: Allergnedigst zuerkleren vnnd zu æstimiren haben) diese Vestung litis nit dem H. Reich / der Statt Speier / deroselben Geist. oder Weltli⸗chen Innwohnern zu schaden jemals emplotiret: sondern hingegen propriæ defen-sionis ergò anfenglich allein erbawet / nachgehents aber E. Keys: Mayest: vnd dem gemeinen nothleidenden wesen zum besten accommodiret / ja gar gleichsamb vbertra⸗gen worden / dz obgeregte generalis, accidentalis & odiosa præsumptio Anw. Gnäd. Herren (sonderlich / weil nimmermehr zuvermuthen / daß dessen F: Gn: dero gelübden zu wieder die Statt Speier zubeschädigen wieder recht jemals in jhrer gedancken ne⸗men würde) im wenigsten hinderlich / oder daß die Vestung litis dem H. Reich vnd der Statt Speier schädlich / zu beweisen / vnd also allegatam ex hâc parte summam cum vtilitate necessitatem, quæ benignâ naturali & speciali præsumptione nititur, zu remonstriren gantz ohnerheblich sey / ꝛc.

Warauß dann auch zugleich vnd vors ander erscheinet / daß Statt Speirischer Anw. diesen indissolubilem syllogismum nit nur von dreyen / sondern wohl von sechs terminis zusammen gestücklet: Sintemal die major de privilegio Sigismundi & Ca-roli außtrücklich redet / 1. Von Burghensern illius temporis, 2. so widerrecht Ge⸗bawt worden / vnd 3. Daß selbige der Statt Speier wohl schädlich sein möchten: Minor aber gehet auff / 4. daß fortalitium nostri temporis. 5. jure extructum, vnd wird hernacher ex istis duabus propositionibus mehr concludirt, als præmittirt worden / nemblich / daß diese Vestung nicht allein schaden möge / sondern auch 6. schädlich sey.

Ob nun dieses vnbewegliche vnnd tieffsinnige argument gebührender massen auffgelöst sey / oder noch auff der vorgebildten immobilitet beruhe / Ein solches stehe E. Kays: May: Allergnädigst zuermessen allein bevor / sonderlich weil der entschiede principaliter dem Rechten wahren verstand / interpretation, vnnd erleuterung der

Kayserlichen Privilegien, Regalien. Reichs Constitutionen, vnnd andern nähern vber daß gemeine defensions wesen auffgerichten Bundtsverfassungen ohnzertrennlich anhangt / derenthalb mann mit der Statt Speier sich so wenig in weitleüffige Contradiction einzulassen weiß / als mann sich gehalten / oder schuldig befunden / Jhro dieses vorhabenden Vestungs Baws halb ad partem einzige red vnd Antwort zu geben / dessen sich der Statt Anwalt nicht so höchlich verwundern / noch die oppositam exceptionem deficientis legitimationis dermassen starck empfinden: sondern hingegen dieses bedencken sollen / Quod qui te iudicat, Dominus tuus est, quodque iuxta Plautum ædilitatem sine suffragio gerere non liceat, nec vti Cicero ait, turpius quid sit quàm sine provocatione senator, & sine Mandatis legatus.

Daß sie aber solches vmbkehren / Jhren Herrn selbst Syndiciren, zu rede stellen vnnd Vrtheiln mit nichten aber Ewer Keyserl. Mayest. als das Rechte von GOtt vorgesetzte Oberhaubt anflehen / vnd vor deroselben facti rationem fordern wöllen / ein solches will man der gantzen Welt zuerkennen geben / vnd gern vernehmen / ob Sie die Statt hierzu legitimirt, oder nicht gewesen? oder auch daß so offt ingeminirte privilegium, de cuius sensu, interpretatione & valore tanta est disputatio entgegen die gemeine Recht / Jüngere Reichs Constitutiones. den Außgekündten Landtsfrieden / löbliche observantz / die eygen vnd gewalthätige Rechts verhelffung cum maximo scandalo, perniciosissimo præiudicio, zu behaubten genugsamb sey?

§ Dahero dann wohl zuverwundern p. 26. Es setzt zwar Anwalt ex adverso bey diesem passu hinzu / ob solte man in disseitigē Replicis geschrieben haben / wann schon Ewer Keyserl. Mayest. vnnd dereselben Hochlöblichst Christ Seeligste vorfahren durch deroselben so ernstliches verbot die sambtliche Ständt vnd Vnderthanen deß Reichs zu schuldigem gehorsamb verbunden / das doch Anwalts Gnädigster Herr sich darzu nicht verbunden erachten thue ꝛc. Wann aber dergleichen in replicis nirgendts woh zubefinden / Anwalts Gändigster Herr auch niemals dergleichen vnziehmende acephaliam mit blossen gedancken begriffen: sondern aller Vnderthenigsten schuldigkeit nach zu deß H. Reichs Constitutionibus Ewer Keyserl. Mayest. gebott vnd verbotten sich gehorsambst bequemet: aber wol noch zur zeit wegen so starcker vnterschiedener älterer general vnnd special privilegien an der Statt Speyer Jüngere vnd cassirte sich nicht obligirt erachten kann. Als wöllen Ewer Keyserl. Mayest. Allergnädigst geruhen / diese Sycophantische Andichtung vnd Hochstraffbare verfelschung jhrem verdienst nach abfertigen zu lassen: Sintemal Anwalts Günstiger Herr freylich Ewer Keys. Mayest. vnd nicht der Statt Speyer (wie deroselben schriffteler jhme gantz vergebentlich per somnium eingehen lassen) so wol dieser Vestung als ander actionen vnd beglensalen halb red vnd Antwort zugeben sich so gehorsamb willigst als schuldig vnd gehalten weiß.

§. Vnnd weil nuhn Gegener pag. 28.

Mit ebenmässiger Vffrichtigkeit vnderstehet sich der duplicator fernern inhalt disseitiger replicarum dahin zuverkehren / als wann man die facultatem & potestatem, itemque justitiam extructionis zu beweisen vbernommen hett / vnnd das solche boni publici causa also geschehen sey / mit einem Syllogismo demonstriren wöllen ꝛc. Da doch contra manifestam rationem imò maximæ & impudentis temeriatis were in tali casu ubi jura & regulæ intentionem actoris probant, ac desuper executivi processus decreti sunt contradictionem & probationem prætensorum gravaminum parti citatæ imponentes, ultrò ad superfluam probationem sich zuverbinden / Jnmassen cū solenni protestatione in mehr angezogenen replicis allein die von den beklagten excipiendo eingewende vermeintliche argumenta Beantwortet / vnd schlechtlich evidentialis loco generaliter præmittiret worden / weil es notorium sey / das Ewer Kayserl. Mayst. tanquam summo Principi zum besten vnd dero abtrinnigen Feinden / Rebellen vnd Aechtern zuwiederstehen / die Bevestigung vorgenommen / so sey vnnöhtig in fernern disputat mit der Statt Speyer zu condescendiren vnd anßfündig zu machen / so die

§. Dann das erste falsum narratum pag. 29. cum seqq.

ob die extructio/ als die narrata supplicationis pro processibus in sich haben / pubicæ utilitatis causa, utpote quæ à salute summi principis dependet, geschehen sey?

Das aber die minor (wie ex adverso gesagt wird) vmb deßwillen ein erdichtes vnerweißliches vorgeben sey/ weil Anwaldes Gnädigster Herr vff geschehenes besprechen der benachtbarten Ständt sich dahin nicht erklärt/ noch sich eine solche starcke Vestung vffzuführen vernehmen lassen. §. So ist aber diese minor. p. 30.

Daran schreibt der Calumniant abermahls seinen Schmachdürftigen muthwillen/ vnd wird E: Kays: Mayst: dargegen aller vnderthenigst berichtet/ das/ wie in der getruckten Iustitia extructionis vermeldet wird/ die besteckung vnd Abriß auch mit sich bringen/ Anwalts Gnädigster Herr freylich ein so vornehme Vestung zubawen nicht gesinnet gewesen/ noch jetzt befindlicher masen das Werck regulirt hette/ wann mit dem Pfaltzgraffen den simulirten tractat zu halten/ oder zuvollnziehen ein Rechter ernst gewesen/ vnd er nicht wieder alle starck gethane veranlassungen die gewaltsame Feindtseelige demolition, vnnd darauff andere mehr vnerhörte Landfriedtbrüchige thaten entgegen den Stifft Speyer in specie so wohl als Ewer Kays. Mayst. vnd die gesampte Catholische Ständt mit eversion der allgemeinen Sicherheit vorgenommen hette/ biß er endtlich darüber in die Acht eingerunnen / vnnd weder ein oder ander Stand an jhn oder seine postulata verbunden bleiben / Anwalts Gnädigster Herr auch mit dergleichen Persohnen vnd Praticken cum certissimo periculo Leib vnd Lebens sich ferner nicht vffhalten/ noch der Statt Speyer/ als welche in der gegen Vnion nicht die geringste / sondern bey Pfältzisch geheimen consilijs die vertrauteste gewesen / fürters glauben können rc.

Ferner so vndersteht sich zwar die Statt Speyer diese von jhnen selbst formirte minorem durch einen andern gegen Syllogismum vmb zustossen/ vorgebend/ daß diese Vestung sui natura ein publicum scandalum, materia seditionum, periculosissimorumque bellorum, & propterea solum non comunibus Imperij legibus sed et aliquot Cæsarum privilegijs verbotten vnd derenthalb in detrimentum summi Principis & totius Imperij erbawet sey. §. So ist auch ohne das p. 31. & seqq.

Vnd weil der Duplicator leichtlich muthmassen können/ das man dieses syllogismi minorem ohnbeweisen schwerlich glauben werd / zeucht er erstlich herfür authoritatem Gailii, vnd ingeminiret darauff nachmals seine privilegia Lit. B. & C.

Belangt Gailium in relata obser. 69. n. 18. lib. 2. So ist dessen intention, zubeweisen/ quibus modis ædificia ad alterius æmulationem fiant, quorum præcipuum recenset, si quis 1. in finibus Imperij aut cujuscunque provinciæ fortalitium aliquod uti appellant, 2. unde multa incommoda & publica scandala accidere possint, & 3. materia seditionis præberetur, extruere velit &c. Eiusmodi ædificia limitanea ad æmulationem Imperij & vicinæ provinciæ spectare ait &c.

Aber man möcht von diesem Scharffsinnigen Logico auch gern vernehmen/ wie er diese traditionem Gailianam, ad nostram hypothesin zu transferiren vnnd zu accommodiren vermeint/ Dann ja Erstlich die Vestung so wenig in fine provinciæ Spirensis als Romani Imperij fundirt vnnd vfferbawet ist/ Angesehen/ Vdenheim des Stiffts centrum, vnd die ordentliche Residentz / welche nach aller Rechtsgelehrten meinung desuper habita etiam omni æmulationis consideratione indifferenter zubefestigen zugelassen, Bald. cons. 188. n. 2. lib. 2. (der Statt Speyer territorio oder Provintz aber (dergleichen sie in Utopia haben mag) im geringsten nicht confinirt noch anraynendt ist: So ist auch niemahls erwiesen noch dargethan: sondern vielmehr im

P    wie-

widrigen gnugsamb bekant/das von vnd auß dieser Vestung dem H. Reich einiger schad nicht zugefügt/ oder zu dem geringsten scandalis, motibus & seditionibus wehre vrsach vnd anlaß gegeben worden. Es ist aber gar nicht genug possibilitatem & aptitudinem nocendi, scandala & seditiones excitandi anziehen. Bald. vol. 2. consil. 188. n. 2. versi. Prima sunt prohibita Sondern ein solches alles muß näher vnd besser bewiesen werden/ weil dergleichen nicht/ sondern quod quilibet ad sui necessitatem fortalitium extruat, zu recht vermuthet wird. Angel consil. 139. col. pen. vers. item non obstat. Apostul. ad Roman. consi 25. in verbo animo nocendi in fin. Bernh. Grevæ ad Gail. lib. 2. consil. 69. n. 2. ibique relati. Sonderlich bey dem Jenigen/ welcher niemahls einiges scandalum oder seditionem erwecket/ oder das diese Vestung zu dergleichen vorschub gethan/ gestattet hat. Unde præsumptio ista ab aptitudine nocendi accidentalis & generalis meritò cessat, & ( uti Vulgo dicitur ) specialior præsumptio à consuetudine, natura, & ingenio patris, familias præsumptionem accidentalem à consuetudine generali desumptam superat. Menoch. lib. 1. post 28. n. 8. post. Alex & Dec. à se relat.

Vber solches alles hette Gegner die Nasen etwas besser in die Bücher stossen/ vnd auß andern Dd. erlärnen sollen/ das tempore belli & necessitatis, sonderlich aber wann allbereit zuvor ein anderer vbel affectionirter benachbarter newerliche Vestungen zu bawen angefangen/ dem jenigen/ so mit den regalien begabet/ dergleichen auch cum æmulatione ins werck zurichten gantz ohnbenommen vnnd erlaubt sey. graviter Bl. d. consi. 188. n. 4. & 5. ubi dicit, quod hoc sit æmulari ad terrorem contra se ædificantem eoque licitum, & ignem malæ cogitationis aqua extinguere, Cum deterior semper causa provocationis reputetur. Item Bl. consil. 195. n 1 vol. 2. & Roman. d. consil. 52. n. 2. versi. tertio.

Weil dann nicht allein schon zuvor der Pfaltzgraff eben so nahe vnd fast n'her an den Gräntzen deß Fürstl. Speyerischen ohngezweiffelten territorij die vberauß starcke Real Vestung Manheim vffgebawet/ als die Mauren der Statt Speyer von dem fortalitio hypothetico entlegen sein: sondern auch allbereith im Römischen Reich die böse motus vnd seditiones angesponnen gewesen/ vnd vornemblich der Stifft Speyer ohnvffhörlich mit beschwerlichen Durchzügen/ gewaltsamen Einquartirungen/ vnnd Brandschatzungen jämmerlich verderbt zuwerden angefangen/ vnnd also Anwaldts Gnädigster Herr nicht das principium motus, sed movens agitatum, sivè motum ab æmulationibus sibi prout in terminis loquitur Bald. d. consil. 195. num. 1. gewesen/ vnd solches dermassen Weltkündig ist/ das es citra extremam impudentiam nicht verleugnet werden kan.

So ist erfolgig vnd wahr/ das Anwaldts Gnädigster Herr nicht allein befugt: sondern auch verbunden vnd schuldig gewesen/ S. Fürstl. Gn. Stifft vnd Arme Vnderthanen in behutsame obacht zunehmen/ omnisque æmulationis suspicione postposita nach möglichkeit vff ein versicherte Vestung/ als eine in allen Rechten der Natur nach zugelassene gegen defension, bedacht zu sein/ welche die Statt Speyer vnd jhre adhærenten, ob Gott will/ in jhrer wesenheit sein vnd bleiben lassen/ Auch weder bey dem angezogenen Gailio d. obs. 69. n. 17. noch einigem andern approbirten Rechtsgelehrten/ nec si lynceos oculos assumant. befinden werden/ das jhrem angeben nach alle die Jenige Vestungen/ so einem benachbarten Stand zu nahe gebawt werden wöllen/ contra libertatem naturalem in suo ædificandi verbotten sein: Sondern es wird bey dieser des Gailij allegation ein grober elenchus falsi testimonij begangen/ vnd dessen meinung per fallaciam Compositionis & divisionis verkehrt angezogen/ sintemahl Er vltra confinitatem auch das periculum scandalorum & seditionum erfordert/, quod in hypothesi prorsus actu deficit.

Soviel aber die mit Verdrißlicher Vnnothwendigkeit iteratò angezogene

privile-

privilegia Caroli Quarti & Sigismundi Impp. betreffen thut / ist allbereit in replicis, wie auch zum theil in antecedentibus dieser triplicarum genugsamb angezeigt / warumb sich die Statt Speyer deroselben zu dieser jhrer bawfälligen Wurmstichigen sach vnd vnbehauptlicher intention nicht gebrauchen können / darbey dann sonderlich vor Augen zuhaben / daß das Sigismundische Privilegium allerdings vff das Carolinum relatif, oder vielmehr dem Buchstaben nach eygentlich davon zureden / dessen ein Confirmation vnd bestettigung ist / also / das auß dem Carolino tanquam relato & confirmato nothwendig die erklärung / decision vnnd rechter Verstand des gantzen Hauptwesens genommen werden muß.

Nun bescheinet aber der ingang deß privilegij Carolini, vnd contestiren es ferner / neben deren in hoc passu citra ulteriorum contrariorum approbationem angezogenen Speyerischen Chronick / andere Glaubwürdige historien vnnd scribenten istius ævi, was Höchstgedachter Kayser zuertheilung dieses privilegien bewogen hab / nemblichen / das eben zur zeit / da Raub / Nahm / eigene Vindict, Ved vnnd Faustrecht im schwang gienge / vnd darwieder einige Reichs constitution, zugeschweigen genugsame Mittel noch nicht verordnet wahren / etliche Burghäusser jhrer nahen gelegenheit wegen der Statt Speyer sehr schädlich gewesen / derenthalb nicht allein solche sehr zerstört vnd abgeschafft / sondern auch Darumb ( notetur verbum privilegij causam impulsivam eamque finitam disertissimè exprimens ) dergleichen fürtershin vmb die Statt Speyer de novo zu bawen sub pœna demolitionis verbotten worden.

Dieweil dann hernacher solchen Burglichen Raubhäussern durch die heylsame Reichs Constitutiones anderwertlich Rath geschafft / dergleichen auch nirgendtswoh im H. Reich in langer zeithero geduldet: Sondern solches Faustrecht abgeschafft / Männiglich / so zu dem andern einige forderung vnnd prætension gehabt / An den ordentlichen Richter gewiesen / vnd ernstlich verbotten worden / das niemand sein eygener helffer vnd rechtschaffer vors künfftig sein / oder darzu Andere anstiehen solle.

So ist es ein vnerlegliche Consequentz, das solche privilegia prohibitiva, præsertim cum sint naturalis libertatis, restrictiva heutiges tags / ubi iste timor & metus cessat, aliterque securitati publicæ provisum est, nicht mehr statt haben / zumahl aber entegegen vornehme Fürsten des Reichs / welche dergleichen Raubens / Plünderens / eygenthätlichen Rächens / Vberfallens / vnd anderer Gewaltsamen verübungen sich niemahln beflissen / keines Wegs angezogen / vnd practicirt werden können / Cum cessante ratione, qua nititur praxis, per consequens etiam ipsa praxis cessare debeat, c. cum cessante appellation. & causa finita non possit producere effectum infinitum Aristotel. 8. Physic. & lib. 1. de Cœl. & mund. De quo argumentum in Jure nostro concludens est, licet deducatur à ratione non expressa quando illa unica adduci probabiliter potest, uti hanc communem testatur post, Gloss. in l. quamvis C. de fideicomm. & Socin. Iun. ad rubr. Solut. matrim. pag. 1. n. 37. Alexand. Raudensis tr. de analog. lib. 1. c. 33. n. 119. & 120.

Dann sonsten / vnd vff den fall dergleichen privilegia, vorab / als fern sie die selbst rechtschaffung / vnd einige vindictam gestatten ( darmit der Fürstl: Stifft Speyer in largissima forma, weit stattlicher dann der Gegentheil von Römischen Kaysern ab antiquo begnädiget ist ) noch heuttiges Tags erlaubt vnd zugelassen / der vorgesetzten Obrigkeit Erkantnuß / decision vnd Außschlag aber gar nicht nöhtig were: so müsten mehrertheils Burg Häusser / Schlösser / vnd Vestungen de facto zerschleifft / das Faustrecht vnvermeidtlich wiederumb eingeführt / die Löbliche Reichs Satzungen des Reli-

gion vnd phrophan friedens / allerdings cassirt, niedergelegt / vnnd der gantzen Welt revangiation gleichsamb inevitabiliter eingeführt werden / At verò tritissimum est, quod non sint disputanda ea, per quæ mundus revangaretur, uti post Bl. Corne. & Tiber. Decian. docet ac illius trat Raudens. d. tr. de analogis c. 18. n. 39.

Vber das ist auch sonderlich wohl in acht zunehmen / das die Statt Speyer jhr prosupponirtes privilegium niemahls anders noch weitter als de pago Spirensi, nemblichen von der Seitten / da Speyer ligt / verstanden / ad alteram ripam Aber / da diese Vestung litis erbawet / vmb deß willen zu extendiren sich nicht vernehmen haben lassen / weil selbige ripa nicht mehr ad pagum Spirensem gehörig / sondern per Rhenum fluvium starck abgesöndert wird / Jnmassen dessen ein klärliches exempel mit der Vestung Mannheim vor augen (welche wann Vdenheim innerhalb des spatij ¼. einer Teutschen Meilen nurende von Speier sein soll / exinde vber anderhalb Teutsche Meilen nicht entlegen sein kan) deren extruction sine omni contradictione nachgegeben vnd dardurch entweder obiger intellectus privilegij, oder dessen abgang / per contrarij actus admissionem contestirt worden.

Nicht zu gedencken / vors Dritte / das / wie in der Iustitia extructionis beschienen / ein Bischoff zu Speier entgegen die Statt in hoc puncto außtrücklich ab ipso Sigismundo contra privilegirt, vnd an das Civitatense privilegium, welches ohne das den Oberherrn sine speciali expressione nicht wohl binden können / niemahls adstringirt gewesen.

Entlichen auch der processus in Sachen Cölln contra Mülheim so wohl / als die in hac ipsa causa allergnädigst erkent: vnd insinuirte mandata vberflüssig demonstrirt vnnd gebotten die Eygenthätlichkeit einzustellen / vnd der ordentlichen erkantnuß den Außschlag bevor zu lassen.

5. Vnd ob zwar Gegner p. 35. & seqq. Dieweil aber der Statt Speyerische Anwald leichtlich zu ermessen / das die vermeinte privilegia den begangenen hochärgerlichen vnd vorhin vnder den Ständen deß H. Reichs niemahl erhörten Friedbruch zu justificiren all zu gering / impertinent vnnd liederlich seind / hingegen aber ausser zweiffels deß Fürstenthumbs Eltere / stärckere / vnd specialiora nebē den heilsamen Reichs Constitutionibus dem außgekündeten Landfrieden / Kayserlichen Mandaten / vnd ernstlichen gebotten / vnd in summa vnzerstörliche praxis, vbliche gute bräuch vnd gewohnheitten vielmehr penetiren vnd beobachtet werden müssen.

Als läst er seiner Principalen privilegia ein zeitlang bey seyt gesetzt / schreitet auch ex Logica ad Rhetoricam, vndersteht sich die ex hæc parte in supplicatione pro Mandato vorbrachte narrata, dz ist die helle Vnleugbahre Reichskündige Warheit perfricta fronte zu invertiren, das jenige / so de necessitate & utilitate evidentissima cum optima & infucata intentione citra ambitionem & ullius hominis fraudem vel deminutionem modestissimè nothwendig vermeldet worden / nicht allein zu wiedersprechen / sondern auch / das seine Principales solches intentione & re ipsa geleistet / Anwalts Gnädigster Herr aber im Hertzen vnd der that selbsten E: Kays. Mayst. vnd den gehorsamen Ständen zu wieder / nachtheil vnd schädlich gewesen / auß seinem Gifftigen Schmachdürstigen Gemüth vnd Rachen hervorzustossen / ja noch ferner sein selbst dermassen hierbey zuvergessen / das er auch nicht lassen können sein Leichtfertiges sycophantische gemüth cum maxima turpitudinis nota promptitudinem, & facilitatem pejerandi offerendo der gantzen Welt bloß zugeben.

Wieder welche Ehrenlose falschlich erdichte Hochstraffbare calumniam sonderlich auch /

auch / weil dieser schmähvogel gantz ohne einige schew oder Christliches nachdencken auff E. Keys: Mayest: attestation öffentlich provociren / vnd dieselbe seposito omni respectu dergestalt mit einflechten dörffen / der Fürstlich Speierische Anwaldt seine eingangs gethane reservation, protestation, vnnd Imploration, nachmals anhero wiederholet / vnd wegen deß vberauß vnerhörten vorsetzlichen lasters manifestissimæ calumniæ, auch dahero entstehenden starcken præjudicii ein ernstes Keyserl: exempel zu statuiren Allervnderthänigst gebetten haben will.

Sonsten erachtet sein Gnädigster Herr Principal einen vergeblichen vberfluß zu sein / seine trewe / wohlgemeinte / auffrechte intention, vnd von E. Keys: Mayest: Feinden abgedrungene resolution dieser Vestung halb / dem calumnianten zu lieb / betheuerlich zu contestiren: oder auch weitleufftiger außzuführen / welcher gestalt dieselbe E. Keys: Mayest: dero beygepflichten gehorsammen Ständen / dem gantzen nothleidenden Catholicismo in viele weeg stattlich vorgetragen / dero rebellen, feinden / vnd Echter / böse rath, vnnd anschläg / durch Gottes Gnaden assistentz freylich mit ihrem höchsten lamentiren / vnd vermaledeyen zu Wasser vnnd Land gebrochen / die darinn gelegene Guarnisonen zu Roß vnd Fuß tempore hostilitatis sich nit hinder die Mawren vnd Wäll verkrochen: sondern allezeit Tag vnd Nacht / dem Feind / wann derselbige auch schon mit seiner gantzen armée vnd Heeres krafft sich præsentirt vnd sehen lassen / auß Göttlichem vertrawen / vnnd zu E. Keyserl: Mayest: gerechten sachen starck imprimirter hoffnung / redlich vnder augen gezogen / jhme auch wie gantz Reichskündig jedesmal schadens genug zugefügt.

Dieses aber / vnnd was dergleichen mehr sein mag / ist der Statt Speier niemals lieb: sondern ein jnnerlicher schmertz / bekümmernuß / vnd schreck gewesen / weil sie lieber Jhren Hannibal triumphirend / den Catholicismum gantz vertilgt vnnd abgeschafft / dann bey der gerechten sachen den scheinbaren beystand deß Allerhöchsten sehen vnd wünschen mögen.

Ein erdichte lästerung ist es / das besagte Vdenheimische Guarnizon den Reysenden auff der Strassen / welche bey dem Kriegswesen ohn interessirt / vnd zugleich auch den Speierischen Burgern nachgetrachtet haben / vnnd jhnen mit Raub / Mord / vnd Plündern beschwerlich solten gewesen sein.

Dann obwohl von der Unions armée je zu zeitten auff die Täschen geklopfft / vnd Soldaten zehrung begert worden sein möchten (welches viel geringer vnd besser zuverschmertzen / als daß der von der Statt Speier eingenommene Mannßfeldische Oberste gar die vornehme Fürstliche Speierische Flecken vberfallen / außgeplündert / vnd hernach in die aschen gelegt) so ist doch gnugsam zuerweisen / daß / da einsmals dergleichen auff die Vdenheimische Soldaten geklagt / nicht allein ohn alle außred schleunigste restitution vnnd satisfaction verschafft: sondern auch darneben strenge exemplarische justitz entgegen die verbrechere vorgenommen / ja so gar der vornembsten Befelchshabern zu Roß vnd Fuß an jhrem Leben nicht verschonet worden / etc. vnnötig daß exempel in specie allhie anzuziehen.

Jn betrachtung dessen hette Statt Speierischer Anwaldt billich in etwas der warheit sich befleißigen / auß seiner Rhetoric nit so gar hyperbolicôs allegorisiren / vnnd zum Poëten werden: sondern solche seine monstrosas fabulationes ad reditum Hannibalis verschieben sollen / allda vielleicht jhm mehr glaub / als von E. Keyserl. Mayest: möcht beygemessen werden / etc. Anwaldts Gnädigstem Herrn ist vberflüßig genug / daß diese Vestung litis als per ignem & ferrum stattlich bewehrt / deß gantzen H. Reichs getrewer Ständ / vnd patrioten höchsten applausum erworben / ja von der Statt Speier vnnd allen wiederwertigen ärger als daß Creutz vom Versucher

 gefürch-

gefürchtet / gehaßt / vnnd verfolgt wird / welches / wann die erdichte Calumniæ reipsa bestercket werden könten / vnnd Ewer Keyserl: Mayestät auß diesem Orth damnificirt / vnnd an Dero intention gehindert oder gestercket worden wehren / in Ewigkeit nicht geschehen würd.

Diesem aber der Statt Speier vortreffliche merita, selbst gerümbte Trew vnd Bestendigkeit entgegen zuhalten / ohne daß sie vnder der widrigen Union nicht die geringste gewesen / so ist auch am tag / vnd der beygelegten Capitulation sub Lit. A. welche die Statt Speier selbsten dem Keyserlichen Cammergericht vbergeben / mehrers zu vernehmen / welcher gestalt der Rath zu Speier / nach dem der Protestirenden grosse Union albereit lengst gestorben vnnd begraben / der Pfaltzgraff auch vor E. Keyserlichen Mayest: Feind vnd Echter erklärt gewesen / den Keyserlichen scharpffen Mandatis zuwieder besagten Pfaltzgraffen dennoch in die Statt gelassen / vor einen Böhemischen König empfangen / titulirt / geehrt / vnnd gehalten / mit Jhme noch enger vnd geheimer sich verbunden / öffenung / Schutz / vnd Schirm paciscirt / auch zu solchem end eine real caution vnd sicherung / Nemblichen / den Manßfeldischen Obersten / Ernst von Rogge, sambt einem starcken Regiment eingenommen / E. Keys: Mayest: dieser jhrer vnd deß H. Reichs Statt entwehret / dem Feind zu seiner discretion anvertrawet / aber E. Keys: Mayest: von dem Niederburgundischen Vice General Don Fernandes de Cordua angebotten / ja zum höchsten trewlich gerathen / vnd gleichsamb befohlnen Schutz vnd Guarnizon nicht erkennen noch annemen wöllen. Darunder dann dieser gefehrliche böse Machiavellische griff verborgen gewesen / daß so wohl deß Keyserl: Cammergerichts Archivo vnd Ærarium als der Clerisey Leib / Leben / Haab / vnd Gut / neben allem dem jenigen / was sonsten in die Statt geflehnet / in deß grawsamen Feinds gewalt vnnd willkühr allbereit versichert gewesen.

Lit. A.

Vnd damit der Pfaltzgraff neben seinem Manßfelder noch mehr dergleichen Stätt ins Netz zu ziehen jhme vorgenommen / auch allbereit zu Hagenaw / Landaw / Weissenburg / vnd anderstwo mehr seine abgerichte Lockvögell auff dem herd sitzend gehabt / sonderlich aber vnd vor allen dingen Herrn Landtgraff Ludwigen forderst vberziehen vnnd fahen wöllen.

Als ist mit gemeinem rath der Statt Speier vor gut angesehen vnd beschlossen worden / die berümbte Schätz von soviel Tonnen Golds in Custodia vnd trewem gewahrsamb jhrer mitgeschwohrnen zu hinterlassen / vnnd nachgehendts oportuno tempore, wann nemblichen die intentiones an den vbrigen orthen auch vollendts effectuirt / vnd die Vögel allerendts recht decipirt vnd irretirt sein würden / den Raub von dannen zu führen.

Demnach aber der Allmächtig diese Anschläg vnnd Tyrannische entreprinsen durch sein gewaltige Hand gebrochen / vnd Ewer Keyserl: Mayest: triumphirende Arméen daß Glück verliehen / den Feind allerdings von dem reservirten schatz abzutreiben.

Als ist daß Cammergericht vnnd Clerisey ohn spolirt vnnd also einschließlich auch die arme Vnterthanen divinâ providentiâ bey dem vbergelassenen / vnnd in die Statt geflehenten Armütlein miraculosè gleichsamb verblieben / sintemahl / wie auß obangezogener Beylag Lit. A. zu vernehmen / der Mannßfeldt weder dem Cammergericht noch der Clerisey: sondern allein den einwohnenden Bürgern / vnd zwar nicht simpliciter: sondern conditionato modo schutz vnd sicherheit zugesagt / welches jedoch auch gantz gefehrlich verstanden gewesen / dieweil nach diesem accord der Mannßfeldisch Oberster Rogge sambt seinem vnderhabenden starcken Regiment

sub

sub prætextu, als wann solches vom Mannßfeldt erlassen / vnnd also juxta formalia der Capitulation nicht mehr ( Sein ) Volck wehre / von der Statt eingenommen / nachgehendts aber wiederumb abgefordert / vnd zu Bestürmung der Statt Ladenburg commendirt worden / auch behartlich der Mannßfeldischen Arméen beypflichtig blieben / biß endtlich in der Schlacht vor Fleinтivill Er durch ein Geschütz erschossen worden.

Weil dann alles daß jenig / so Statt Speirischer Anwaldt seinen Principalen zuschreiben will / præter & contra civitatis intentionem & destinationem sich begeben. Als hat Er Gegenanwaldt wenig vortheils dahero zu verhoffen: sondern / wann Er den Rechten ohnpartheyischen außschlag geben oder nehmen will / muß Er zuförderst in sich gehen / summariter zum wenigsten bedencken / daß seine Principalen gleichwol der zeit als daß velle & posse noch bey jhnen war / Ewer Keyserl: Mayest: weder Consilio noch ope sich beyſtendig erzeigt: sondern so lang der geringst schutz vnd schatten jhres Hannibalis zu vermuthen gewesen / von selbigem nicht außsetzen / victricia eius arma hoffen / vnnd denen anhangen wöllen / biß sie endtlich contra votum per fatum, nolentes & dolentes, auch gar militari manu in ordinem redigiret vnnd dahin gebracht worden / daß sie nunmehr saltem voce E. Keys: Mayestät agnosciren / vnnd zu Deroselben / als dem einigen Höchsten Oberhaupt / sich bekennen müssen / rc. Alsdann / vnd im fall Er daß Rechte prædicat zutreffen / jhm ernstlich angelegen seyn liesse / würde jhme solches der vortreffliche Seneca in Epist. referente cum Iust. Lips. lib. 1. polit. c. 4. in fin. mit diesen wenigen worten sine affectib. & proemio, Areopagitarum more, suppeditiren:

Malus ille miles est qui Jmperatorem suum gemens sequitur:

Welches alles Fürstlicher Speierischer Anwaldt / wann nur exadverso nit so starcker anlaß darzu wehre gegeben worden / viel lieber verschwiegen / vnnd als ein werck / so zu diesem processu nit gehöret / an seinen orth hette gestellt sein lassen / Weil aber die Statt Speier ohn einige noth bey diesem proceß nicht allein jhre geführte wohlbekante actiones so gar excusiren / oder vielmehr verneinen: sondern auch mit höchster vnbilligkeit auff den vnschuldigen transferiren will / als muß gedachte Statt nunmehr auch geschehen lassen / daß jhre Thaten vnd handlungen gleich der Statt Weissenburg vnnd Landaw also vor sich selbst außbrechen vnnd Kunthbar werden.

Diesem nach nun zugleich mit dem Statt Speierischen Anwald wiederumb auff seine privilegia zu kommen / vnd dessen logicales subtilitates ferner zubeleuchten / so wird zu beweisung dieses Crnomeni / daß nemblichen vielangeregte privilegia in genere auff alle Vestungen / in specie aber auff die Vestung litis zu verstehen seyen / vnnd nicht allein auff die Raubhäuser illius temporis, &c. Vors erst dieser syllogismus ex sacciperio herfürgezogen. Omnia fortalitia intra tertium milliare ab Urbe Spirensi non jure extructa sunt prohibita, &c. Ejusmodi autem est fortalitium litis, &c. **§. Vnd nach dem sich der Gegner nit allein / rc. pag. 46. & seq.**

Welches argument, als eine pur lautere verdrießliche repetitionem principij kürtzlich abzufertigen / so negirt man nachmals dessen minorem, gantz vngestanden / daß diese Vestung / wann sie schon vber drey Meilen von Speier nit entlegen / auch (quod in maiore præcipuum est) continuò wider recht gebawet sey / non enim illicò ex vicinitate fortalitii etiam æmulatio concluditur ( quod nec ipse Gail. dicit, sed in-

 super

super incõmoda, scandala publica, & seditiones requirit) quinimò dici non potest, hoc fortalitium in vicinio, multò minus confinio territorij Civitatis extructum esse, cum notorium sit, extra muros & vrbem ipsam Civitatem territorium nec habere, nec habuisse vnquam, &c.

§. Vnd ob wol gegner pag. 51. Zum Andern / argumentirt Gegner à natura dispositionis generalis, daß nemlichen dergleichen concessiones vnnd privilegia, so in genere von allen Bürglichen Bäwen vnd Vestungen prohibitivè reden / nicht können noch mögen vff die Raub-Schlösser allein restringirt werden: sondern indifferenter de omnibus fortalitiis zu verstehen seyen.

Warauff kürtzlich hiemit geantwortet wird / primò, quod Logicus hic incidat in vitium petitionis principii, dum præsupponit id, de quo disputatur, dann ja die angezogene privilegia nuhr von Burghäusern / zumahl aber nicht in genere von allen Vestungen in jhrem Buchstaben reden / vnnd ob wohl gesagt werden möcht / das daß Wort (eines Burglichen Baws) generis loco gesetzt vnd verstanden werden könn / dennoch / weil dieses ohnleugbar / daß zwischen einer Vestung vnnd Burghauß ein vnderschied von alters hero gewesen / auch noch sey / vnnd also citra vllius hominis contradictionem dieses wort nicht allein daß genus, sondern auch eine speciem bedeutte: So muß ex Logica Juridica secundum omnes Dd. vnaminiter diese ohnfehlbare regul subintriren, Quod genus, si non habeat diversum nomen ab omnibus suis speciebus, sed non minus speciem quam genus significet, in specie capiendum sit. Raudens. de Analog. lib. 1 c. 15. n 149.

Welches in hypothesi vmb soviel desto vnzweiffentlicher statt haben muß / demnach daß exordium privilegii Carolini, welches alle sequentia, zugleich auch ipsam mentem causamque inductivam & finalem privilegii ipsius erkleren muß. Alexand. vol. 2. consil. 7. n. 3. & annales illius temporis bezeugen / daß die vom Adel vnnd andere privati auff dem Land jhre Schlösser vnd Burgheuser / zumahln aber nicht die Fürsten vnnd Stände deß Reichs jhre Vestungen / also in specie genannt / zu dergleichen Raubereyen vnnd verbottenen beschedigungen / diffidation vnd streiffungen in illo tempore mißbraucht haben.

Gesetzt aber / es were daß wort (Bürglicher Baw) also general, vt omnino à suis speciebus diversum nomen haberet, so weiß mann doch / daß keine disposition, sie sey so general, vniversal oder indefinit, als sie jmmer wölle / auff dergleichen fäll / so iniqui, odiosi, inverisimiles, non cogitati & speciali expressione digni, præsertim contra personas notabiles, & dignitate præfulgentes, könne verstanden / applicirt / oder extendirt werden. Sebast. Medic. de Reg Jur. reg. 1. numer. 54. & 76. Nicol. Everhar. in loc. à vitisim. Bl. in l. sed & si quis §. quæsitum, col. 1. in fin. si quis caution. Raudens. d. lib. 1. cap. 28. numer. 122. & sequentib.

Ob nun dieses nicht ohnbillich odios, ohnvermuthlich / vnnd von den concedirenden Keysern niemals gedacht / hingegen aber / da es angeregt worden / einer special expression bedürfftig vnnd würdig gewesen were / daß Einem so vornehmen Fürstenthumb deß Reichs / welches mit völligem territorio vnnd den Regalien in specie, auch dem jure armandiæ begabt / vnnd dessen alles in hergebrachter rühiger possession ist / verbotten vnnd benommen sein solt / ex vnica illa jam dudum cessante inductiva, weil vor zeitten die privati jhre Burgliche Bäw zu Raubhäusern gemacht / noch heutigs tags / vbi alia tempora, alii mores, aliæ leges, aliæ contra istas grass-

grassiones provisiones, im schwang sein/ eine Vestung præsertim ad necessariam defensionem contra vim iniquam, & ubi jam ante alij id factitarunt, vffzubawen/ solches steht zu E: Kays: Mayst: Gnädigsten erkantnus/ ohne noth mit dem gegentheil deßwegen im geringsten sich vffzuhalten.

Drittens argumentirt der duplicator à natura privilegiorum, quod nimirum ea jus speciale seu singulare inferre, nec quod jure comuni jam ante constitutum est, tribuere soleant, cum alias non privilegia sed fatuum quid essent &c. 5. Es wird auch kein privilegium. p. 53. & seqq.

Weil dann allbereit vorhin iure ipso die Raubhäusser vnd Schlösser verbotten gewesen/ können die angezogene privilegia von dergleichen nit verstanden: Sondern müssen nothwendig vff andere Vestungen ins gemein/ welche sonsten de per se & jure communi erlaubt/ ferner extendiret werden.

Allhie ist Gegner Erstlich zu erinnern/ wie er vorhin starck ex Gailio behaubten wöllen/ das alle Vestungen ins gemein/ so eines andern territorio zu nah gebawt werden/ jure communi ob præsumptam æmulationem nocendique aptitudinem, vnzulässig vnd verboten seyen/ welches nuhnmehr nicht bestehen/ oder gegenwertiges argument à vitanda superfluitate privilegij nothwendig zu boden gehen muß.

Vors Ander/ ob zwar nicht ohn/ man auch allerdings vff seinem Werth beruhen läst/ quod privilegia sint jus singulare contra jus civile universale, quatenus tale, introductum, sicuti loquitur & declarat latius Acat. Enenckel. lib. 1. de privileg: lib. 1. c. 3. per tot.

So muß doch solches nicht dermassen crassè & pinguiter verstanden vnnd gedeuttet werden/ als wann nicht auch das jenig/ so zwar vorhin in jure decidirt, aber wiederumb per abusum, negligentiam, vel malitiam, hominum obsolescirt, oder je schwerlich ohne gefahr vnnd Empörung observirt, exequirt, vnnd Gehandthabt worden/ denuò per privilegia, aliaque jura specialia zuernewren nothwendig wehre? Quæ enim nunquam nisi vi et tumultu finita sunt, cur ea non novo jure & legibus definiremus? ait Paul. Ærod. lib. 4. Pandect. tit. 19. de tutel c. 1. Vnd zwar/ das die Statt Speyer in specie vor Jahren dergleichen privilegia mehr gebetten vnnd erhalten haben/ welche jhnen mehr nicht/ als die gemeine Rechten gestatten vnd zueygnen/ darumb doch niemahls der Concedens pro fatuo außgeschryen worden/ Ein solches ist klärlich zu sehen auß dem privilegio Kayser Friderichs des Dritten apud Lehnman in Cronic. Spiren. lib. 7. So in Anno 1457. Vber die grundt Inseln vnd Werdten des Rehins ertheilt worden/ von welchem Iohan Gryphiand. in suo tract. de Insul. c. 11. n. 82. folgendes judicium gibt/ sed cur in singulari privilegio impetrant Cives Spirenses, cum iure communi competat? An quia Rhenus fluvius illic ad regalia Episcopi pertinet? an de alluvionis operatione naturali sensit Imperator? Ne dicas eos plus solito bibisse, quod de jure communi recordati non fuerint, ut in simili Accurs. ex Placent. respondit ad l. ult. C. ex quibus causis restit quem allegat Marquardus Freherus in not. ad Constitut. Adolph. Cæsar. de Insul. in fin. verisimiliter enim de omni futuro casu sibi plenius prospicere voluerunt.

Es befinden sich aber Drittens in dieser Statt Speyerischen privilegiis freylich vnderschiedene vornehme specialiteten, so gewißlich in den gemeinen rechten nicht allein ohn zugelassen: sondern vielmehr außtrücklich verbotten seind/ sonderlich das dergleichen Burckhäusser/ 1. causa nec dum cognita & priusquam aliquid

 mali

mali exinde provenerit, vel per actus exteriores, de intentione, nocendique proposito quicquam constet. Vnd zwar 2. non implorato Iudice eigener authoritet, auch 3. mit Convocation vnd zuziehung Anderer helffer/ vnd helffers helffern/ der zeit hat geschehen mögen/ welches sonsten keine Rechten noch Reichs Satzungen in dieser oder dergleichen fällen gestatten: sondern so wohl den Judicem, als modum procedendi cum causæ cognitione vorschreiben.

4. Wann auch die Römische Kayser p. 55. Wadurch dann auch zugleich des Gegentheils argumentum in ordine quartum à vitanda absurditate desumptum allerdings elidiret wird/ das nemblich isto intellectu præsupposito, das die angezogene privilegia von Burck vnd Raubhäusern illius temporis allein solten verstanden werden/ dieses absurdum necessario erfolgen vnd nachgegeben werden müste/ als hetten die Römische Kayser extra spatium trium milliarium ab urbe Nemetum die Raubhäuser zugelassen.

Sintemahl darauff beständig geantwortet wirdt/ quod specialitas privilegij maxime in hisce tribus consistat, nimirum ut 1. authoritate propria. 2. Sine causæ cognitione. & 3. Convocato associatoque auxilio eiusmodi arces destrui soloque æquari possint. &c. Der prohibitioni iuris communis aber/ ne scilicet arces prædonicæ extruantur, utpote in naturali ratione fundata, ist durch diese privilegia gantz nichts derogirt worden.

5. Es ist auch dieses ohnbernein lich p. 57. & seqq. Vber solches alles/ vnd vors Fünffte/ berufft sich der Gegentheil vff den vsum vnnd angenommenen auch mit Vrtheil vnnd Recht bestettigten Verstandt solcher seiner Principalen Privilegien, vorgebendt/ das dieselbe nicht allein von solchen Burcklichen Bäwen vnnd Vestungen/ welche zu keinen Raubhäusern noch MordtGruben erbawet gewesen/ observirt, Sondern auch in Contradictorio Iudicio erkennet worden/ das die angezogene privilegia nicht von RaubSchlössern allein/ sondern auch allen andern Vestungen/ ob die gleich keine RaubSchlösser weren/ zuverstehen sey.

Vnd zwar diese beyde membra zubeweisen/gebraucht man sich der Statt Speyer selbst gemachter eygnen Chronick/ darauß befindlich sein soll/ das einmahl der Rath einem Bischoffen zu Speyer das angefangene Schloß Hainhoffen/ohnerachtet solches kein Raubschloß oder Mordtgruben gewesen/ vermög habender privilegien, demolirt, vnd niedergerissen: Insgleichen auch eodem iure der Gemeind zu Waltzheim in Anno. 1442. einen vorhabenden Thurn wiedersprochen/ vnd die Gemeind daruff von jhrem vorhaben abgelassen hab: Item/ als neben andern entstandenen Mißhelligkeiten auch obiger Hainhoffischer demolition halb coram Conrado Archiepiscopo Moguntino tanquam delegato Pontificis klag eingeführt worden/ hab der Richter dem Bischoffen zu Speier entgegen gesprochen/ das jhme nicht gezimbt/ solchen Burcklichen Baw (ob es schon kein Raubhauß gewesen) intra tertium ab urbe lapidem vffzuführen.

Ehe aber Ewer Kayserliche Mayestätt dieser gantz verkehrter weiß angezogener begebenheiten eigentliche Vmbständ vnd Warhafftige Beschaffenheit ohn einiges ab: oder zuthun/ aller vnderthänigst endeckt werden/ bedingt man sich zu forderst außtrücklich/ an das exadverso angezogene Chronickon im geringsten nicht verbinden zu lassen/ dann dessen author mehr als einiger scriptor jemahls comprobirt, vnnd war gemacht hatt/ was Albert. Cantzer sagt lib. 3. Saxon. 19. Favet

quis-

quisque suæ genti & illi studet condecorandæ &c. aber die Rechtbeschaffene historien haben weit andere leges, nimirum veritatem offerre nudam sine discrimine partium, quod boni authores sollicitè observarunt. Alia si cui mens est, cum Ioanne Bodino, etiam per mendacia Reipublicæ suæ commodis inserviendum, ut eandem cum ipso sugillationem sustineat oportet, inquit Ioh. Gryphiand. in præfat. de Weichbild. Saxon. n. 102. namque (summariter dicitur) cum juxta Ciceronem historia testis temporum sit præter ralationem simplicem omni judicatione abstinere debet, alias sicut quilibet alius testis judicans, suspicionis notam incurrit. Iacob. Menoch. vol. 2. consil. 114. n. 4.

Solchem nach/vnd obiger bedingnuß ohne abbruch/ so viel Hainhoffen belangt/ das angezogene ipsum factum demolitionis Auß der Statt Speyerischen Chronick etwas vmbstendiger zuerzehlen/ so setzt der author lib. 7. c. 8 ;. §. Krafft solcher vernichtigung ꝛc Das eben zur zeit als Bischoff Raban, vnd die Statt in schwere Strittigkeit gegen einander erwachsen / die sachen auch gar zu offenbahrer Feindschafft vnd gefehrlichem Krieg außgeschlagen/ vnd beyde theil sich zur Bereitschafft gefast gemacht/ gedachter Bischoff Raban der Statt zu leyd vnd nachtheil ein Burck vnnd Vestung bey Heinhoffen zu bawen angefangen/ **dardurch derselben treffliche beschädigung zur selben zeit begegnen können.** In deme sich nun ein Rath mit jhrem Beystand zimlich zur gegenbereitschafft verfast/ sey die Burgerschafft in Hainhoffen eingefallen / habe den angefangenen Baw abgebrochen / vnnd die Steine mit vielen Wägen in die Statt geführt / davon man hernacher die Stattmawren an vielen Orthen gebessert vnd erbawet.

Dieses ist also das factum vergangener demolition, wie solches in ipso Civitatis Chronico erzehlt vnd vorbracht wird / ob nun darauß im wenigsten ein actus confirmativus, decisivus, interpretativus, declarativus, vel extensivus allegati privilegij hergenommen/ vnd geschlossen werden könne/ das so beschaffenes privilegium weniger nicht auff die Vestungen nostri temporis so keine Raubschlösser seindt/ als die jenige Burckhäuser/ so tempore concessi privilegij vnd ehe vffgerichter Landfrieden noch in Wesenheit/ vnd zu nichts anders/ als der benachbarten offension, Raub / Nahm / vnnd infestation der gemeinen Strassen angesehen vnd gebraucht wahren ꝛc. zu accommodiren sey? können alle ohn partheyische leichtlich erkennen vnd abnehmen.

Dann vors erste/ so ist nicht allein besagtes Schloß Hainhoffen vor vffgerichtem Landfrieden / vnd zwar eo tempore wie das Faustrecht mit mächten im schwang gieng: sondern auch in specie tempore hostilitatis apertæ entzwischen dem Bischoffen vnd der Statt vffgerichtet/ ja præter nocendi aptitudinem der intention vnd meinung erbawet worden/ besagte Statt darauß anzugreiffen / zuverfolgen vnd zu beschädigen: Also das es propriè in allen terminis vff die in privilegio verbottene Bäw nicht allein nicht qualificirt: sondern auch concurrente aptitudine nocendi cum animo æmulandi, damna inferendi, scandala & seditiones excitandi (relativè allein ex Chronico Civitatensi gesetzt) allen gemeinen Rechten nach / möcht ohn zulessig gewesen sein.

Hierin aber der warhafftigen beschaffenheit im wenigsten zu præjudiciren, so ist vors ander ohn strittigen klaren Rechtens/ dz dergleichen Actus so zu erhärtung einiger gewonheit / statuten, oder privilegien angezogen werden wöllen / gantz nicht æquivoci: sondn also beschaffen sein müssen/ vt non solū animo consuetudinem, privilegiumque inducendi, confirmandi, & exercendi fiant, sed etiam præter nomen & jus consuetudinis vel privilegij expediri nequeant. Uti hoc de consuetudine (quæ cum privilegijs pari passu ambulat) prolixe comprobant, Curt. in c. fin. de consuetudine sect. 4. n. 36. requis 7 sect. & sect. 8. n. 27. Cravett cons. 171, n. 14. Nicol. Betf. tract. de pact. famil. illustr. c. 8. p. 398. & 406. Meichs. tom. 3. decis. 14. n. 72.

 Et in

Et in terminis privilegij de non appellando à mulctis Georg. Euerh. vol. 1. consil. 5. n. 10. &c. Cujus ratio infallibilis hæc est, quod probatio æquivoca quæ potest habere se ad esse, & non esse, vel potest multipliciter accipi, aut multipliciter significare, non probat nec concludit aliquem certum actum, etiam de significatis. c. illud. de præsumpt. ubi Butr. & Imol. Socin. consil. 8. Visis diligenter. col. 7. circ. fin. lib. 1. post Honof. Perusin. consil. 18. Nicovett. in rubr. de nov. op. nunciat sub n. 78.

Nun wird aber durch die tägliche erfahrung / rerum omnium Magistram, vberflüssig bezeugt / das tempore hostilitatis vnnd zu Kriegszeitten eine Parthey der andern nicht allein allen vortheil ins gemein: sondern auch vornemblich alle wehrliche Bäw / starcke Heusser / Schlösser vnd Vestungen abzustricken / nieder zu legen / vnd zu schleifen beflissen ist / vnd darzu doch einiges privilegium oder recht ausserhalb des juris belli nicht ein noch vorwendet.

Warauß erfolgt / vnd ohne das am hellen liechten Tag offenbahr ist / das dieser actus, inmassen Er in Chronico Spirensi beschrieben / nicht allein æquivocus, sondern auch nothwendig ad jus & mores belli, als ein accidens communius zuverstehen vnd zu restringiren sey. Cum notissimum pariter & certissimum sit, æquivocum ad illud æquivocum, quod à communiter accidentibus suadetur, restringendum esse, uti post Glos. Bal. Alexand. & Dec. demonstrat eruditè Raudens. sæpe laudato tract. de analog. l. 1. c. 24. num. 31.

Vmb so viel aber desto mehr vnd ohn zweiffenlicher / demnach vors Dritte an sich selbst richtig vnd offenbahr ist / das dergleichen actus violenti & clandestini, præsertim tempore hostilitatis, ubi nihil præscribi, nec ad effectum aliquam Iuris inducendum quicquam exerceri potest, gantz vnd gar ohn erheblich vnd zubeweisen / ohnbüchtig seind text. in c. transmissa. ubi prolixè Matth. Coler. de præscript. Iacob. Menoch. vol. 7. consil. 612. n. 7.

Das aber vors Ander obermeldte demolition vnnd zerschleiffung des Schlosses Heinhoffen in contradictorio judicio gebillicht / vnd als ein vigore Privilegiorum Spirensium mit recht exercirtes factum von Weyland Ertzbischoff Conraden zu Maintz solte laudirt vnd gut geheissen / auch den Bischoffen zu Speyer an selbigem Orth ein Schloß zu reædificiren abgestricket sein worden / Inmassen solches utrobique in Chronico & duplicis gesetzt wird: Solches ist ein offenbahrer erdichter Vngrund / vnnd hingegen vnverneinlich wahr / das eben solcher gewaltsamer handlung wegen die Statt Speyer eine Namhaffte Geldtbuß Bischoff Rabano erlegen müssen / dagegen Er / wie die Wort des genenten reverses lauten / Herrn Ertzbischoff Conraden zu Ehren / vnd der Statt Speyer zu Freundschaff versprochen / zeit Seiner (Bischoffs Rabani) Lebtag denselben Baw mit Mawren oder Thurnen nicht zubefestigen.

Da nun der Statt Speyer privilegia diesen Verstand / meinung vnd valor in sich gehabt / das in krafft vnd vermög derselbigen ein solcher Baw nicht hette vffgeführt vnd befestigt werden können: So wehre weder von nöhten gewesen / noch von der Statt Speyer eingangen oder geduldet worden / das man diese restrictionem facultatis ædificandi blößlich vff eine Freundtmachbarliche renunciation oder Concession, ne mentionatis quidem semel privilegijs fundirt vnd gewidmet / darzu auch ad dies vitæ renunciantis (cum quo alias privilegia non expirassent) restringirt vnd beschrencket hett / Cum certissimum sit per transactiones, renunciationes aut similes actus voluntarios consuetudinem introduci non posse. Bets. de pact. famil. illustr. c. 8. p. 406. vers. multo vero minus, aliique supra relati.

Vnd

Vnd das diesem warhafftig also vnd anderst nicht seye / bezeuget der ohntriegliche augenschein / das ja citra ullius contradictionem & respectum zu besagtem Hainhoffen ein wehrliches Burghauß vnnd Schloß mit seinen Gräben / starcken Mauren vnnd Thürnen auff den heutigen Tag zu sehen / so von weilandt Bischoff Matthesen vmb daß Jahr 1472. vnnd also mehr als hundert Jahr nach Bischoff Rabano erbawet ist / dargegen zwar die Statt Speier jhre Privilegia starck eingewendet / vnnd bey weiland Keyser Friderichen vmb abschaffung dieses Burglichen Baws instendig klagend angehalten / demnach aber gedachter Bischoff Matthes auff einem Reichstag zu Regenspurg vor Allerhöchstgedachtem Keyser / auch vielen Chur- vnd Fürsten / deß Stiffts Speier Freyheit vnnd Gerechtigkeit dargegen opponiret vnnd beschienen / hat Keyserl: Mayest: neben den anwesenden Chur- vnnd Fürsten die Statt Speier mit jhrer klag zurück gewiesen / vnd also nicht allein diesen Baw: sondern auch deß Stifftes Speier Privilegia in judicio contradictorio confirmiret / allermassen die Beylag Lit. B. mehrers außweiset. Lit. B.

Soviel aber ferner den in hoc passu mit angezogenen Thurn zu Walßheim belangt / ist gantz ohn / daß wegen der Statt Speier privilegien, oder jhnen zu lieb solcher eingestelt worden sein soll: sondern es hat ein Regierender Bischoff wegen gehabter absonderlichen motiven, vnd weil der gemeinde nicht geziemet hat / vor sich propria authoritate dergleichen Gebäw anzufangen / der zeit inhibiret / vnd ist demnach nachgehents cum permissu Principis in ipso loco ein Thurn auffgeführet worden.

Ab welchem allem dann vnwidersprechlich dieses folget / daß die angezogene privilegia jhren inhalt rechten gesunden verstand / meinung / erklerender obiervantz / vnd augenscheinlich bekandter gewonheit nach / nicht in genere von allen vnd jeden / zumal aber der Vestung litis extensive zu interpretiren: sondern allein so wohl ad tempora concessi privilegij, als der zeit hochschädliche Raubschlösser vnnd Mordgruben / deren sich die privati, vnnd keine Geistliche Fürsten deß Reichs jemahls beflissen / zu restringiren / vnd derenthalb nunmehr allerdings ab / todt / vnd verschwunden seyen / welche rechte gesunde meinung / wahre interpretation vnnd verstand den verstorben- Christseeligsten Keysern nicht allein zu keiner disreputation, noch minderung Jhrer Keyserlichen Ehren vnnd Würden gereichen / oder außschlagen kann (demnach die exadverso vbel vnd malitiosè vorgebildte consequentz à contrario sensu hergenommen / vnd gleich als wann hoc sano intellectu præsupposito extra circulum der dreyer Meilen Raubschlösser müssen zugelassen sein / ꝛc. Dahero nicht extruirt / oder genommen werden kan / Jnmassen solches albereit droben erklert ist) sondern es ist dieselbe derenthalb vielmehr löblich / Christlich / vnnd allerbilligkeit gemäß / in betrachtung ja nichts rühmlichers sein kan / als die concessiones & privilegia gegenwertigen zeitten vnnd Personen also accommodiren, ne exinde innocens lædatur, tractu temporis summum jus in summam injuriam degeneret, & inde injuriarum nascatur occasio, vnde jura nascuntur, &c. Welches sambt vnnd sonders beneben dem gantzen puncten interpretationis privilegiorum, vnnd ob dißseittige warhaffte erklärung deß Gegentheils traumsichtiger hitzigen meinung nach Ewer Keyserlichen Mayest: indignation oder vngnad meritire / deroselben nunmehr hiemit Allervnderthänigst anheimb gegeben wird. §. Ab welchē allem pag. 63. & seqq.

Vnnd diesem nach ferner pari passu mit dem Statt Speierischen Anwaldt fortzuschreitten vnnd zu besichtigen / ob angezogene jhre privilegia, sonderlich quatenus dieselbe cognitionem & executionem in caussa propria gestattet haben / durch die Reichs abschied nachgehents wiederumb cassirt / vnnd alle sachen ad terminos §. Dannenhero erscheinet pag. 69. & seqq.

 juris

juris communis reducirt seyen / So bezeugt man sich erstlich vff den eingang dessen in Anno 1548. zu Augspurg vffgerichten Landfriedens / darinnen nachfolgende Wort zubfinden: Ernewern / vffrichten / bessern / mehren / vnd erklären denselben hiemit wissentlich / vnd in Krafft dieß Brieffs also / das von zeit dieser verkündigung / niemand / was Würden / Standes / oder Wesens der sey / **vmb Keinerley vrsachen willen / wie die nahmen haben möchten / auch in was gesuchtem schein das geschehe /** den andern beleyden / Bekrigen / Berauben / Fahen / Vberziehen / Belägern / noch einige verbottene Conspiration, oder Bündtnuß wieder den andern vffrichten oder machen / das auch keiner den andern seiner possession, einhabens / oder Gewehr / es wehren Schloß / Stätt / Dörffer / Kirchen / Clöster / Claussen / Zinß / Gülden / Zehenden / liegend oder Fahrend Haab / vnd güter / regalia, Jurisdiction, Gericht etc. mit gewaltiger Hand Frevenlich entsetzen solle etc. & paulo post: sondern wer zu dem andern zusprechen vermeint / der soll solches thun / an den Enden vnnd Gerichten / da die sachen hie vor / oder jetzt / in der Ordnung Vnsers Kays: Cammergerichtes zu Außtrag verthädigt sein / oder Künfftiglich würden / oder ordentlich hingehören: Item vnd darauff haben wir alle offene Vehd / vnd Verwahrung / durch das gantze Land vffgehaben vnnd abgethan / heben auch die hiemit auff / vnd thun die ab / von Römischer Kayserlichen Macht / vnd Vollnkommenheit / in Krafft dieses Brieffs.

Welche Wort vnd disposition dermassen hell vnd klar / indefinit, vnd general sein / das kein Mensch / Gesunden Verstands denselbigen einige limitation exception, oder restriction andichten / viel weniger die Statt Speyer allein davon eximiren vnd befreyen wird. Sintemahl kürtzlich zuvermelten alle verstendige Lehren vnd Schreiben / das durch diesen vnd andere viel mit einstimmende Reichs Abschied / dieselb gericht / uti vulgo vocantur, tanquam pacis publicæ pestes perniciosissimæ gäntzlich cassirt vnd vffgehoben seyn. Ambros. Hildebrand ad L. 7. C. vnde Vi thes. 8. in fin.

Vnd kompt auch noch ferner 2. Hierzu dieses / das angezogene Statt Speyerische privilegia, weder von Ewer Kays. Mayst: noch dero Christseeligsten vorfahren am Heiligē Reich / nach vffgerichtem Landfrieden seind ernewert oder bestettigt wordē / dahero gewißlich zu schliessen / das sie durch obgerechte Constitution vom Landfrieden allerdings abgeschafft / vnd die Statt Speyer gleich andern Ständen des Reichs ad Jus commune remittiret worden. Privilegia enim quæ diu à nullo principe confirmata fuerunt, vel quorum confirmatio per magnum temporis intervallum non fuit renovata, præsertim ab eo principe quid eo tempore quo privilegium allegatur, aut in judicio producitur, rerum potitur, non solent attendi, attestante Nicolao Betsio. c. fin. pag. 692.

3. Dann hievon ist p. 70.

Weniger nicht ist 3. Auß der erklärung des Landfriedens zu Augspurg Anno 1500. vnd zu Wormbs Anno 1521. utrobique tit. wieder der Ganerben Schloß klärlich zusehen / das ins künfftig / da auß den Ganerben / oder andern Burgheussern beschädigung / Raub / Nahm vnnd Brand geschehe / als dann in personam, nach außweiß des Landfriedens / ohne demolition der Schlösser verfahren werden solle / welches alles die tägliche erfahrung vnd observantz im H. Reich / so man billich muß Reden vnd gelten lassen / vberflüssig bezeuget / vnd derentwegen vom Statt Speyerischen Anwald / vmb so viel frembder zuvernehmen ist / das hiervon in keinem eintzigen Reichs Abschied kein eintziger Buchstab / zu geschweigen ein eintziges Wort / worauß ein solches vorgeben könt / oder möcht erzwungen werden / zu befinden seyn soll.

Man

Mann möchte aber von exadverso gern die jenige Reichs Constitution vorgezeigt sehen / darinnen seinem vorgeben nach / item quod sua privilegia cantant, nemlichen daß kein stand innerhalb gewissen spatij an deß andern territorio veste Stätt/ Burgheuser vnnd Schlösser Bawen / sondern Menniglich dessen zu ewigen tagen gänzlich enthalten solle / versehen / gebotten / vnd beschlossen were / welches zwar Gail. in citato loco anreget / aber so wenig ex aliqua Jmperij Constitutione als text. juris communis: sondern allein ex opinione & traditionib Dd. hernimbt / welche gleichwol diese meinung / cum nitatur merâ præsumptione, nicht also indefinitè zu lassen: sondern wiederumb vielfaltig limitiren vnd einziehen / Jnmassen allbereit droben / wie auch vorhin in replicis solches quoad præsens negotium klerlich erwiesen ist. *§. Zu deme ist es auch p. 71. & seqq.*

Vnd fellt damit zugleich deß Gegners argument iterum à vitandâ absurditate desumptum vor sich selbst zu boden / quasi nimirum: absurdum sit legem posteriorem idem statuentem, quod iam in priore sancitum cautumque erat hanc tollere, &c. Alldieweil wie gemelt kein Argus so scharpffsinnig ist / daß Er in einigem Reichs-Abschied ichtwas dergleichen erfinden könt / als in den angezogenen Statt Speierischen privilegien vermeldet vnnd disponiret wird.

Es wird auch weniger nicht hierauß offenbahr / wie gar vnbillich sine ratione & fundamento clausis oculis Andabatarum more der Dialecticus zu disceptiren anfang / in deme Er (qui scilicet iura communia & Jmperii Recessus in Scrinio pectoris habere præsumitur) gleichsamb pro authoritate den Fürstl: Speierischen Advocaten auff die gemeine Rechten vnd Reichs Abschied remittiret / vnd darneben Aristarchi personam assumens, selbigen / als ob Er dergleichen niemals gelesen hett/ apertis tibiis außschreyet / etc. Da doch / wie jetzt angedeutet / in den gemeinen Rechten (præterquam quod l. 2. C. de fun i limi. Troph. lib. 11 in limite Jmperii privatis castella possidere inhibet) vnd Reichs Abschieden de spatio à confinio territorii relinquendo, si quis fortalitium extruere velit, so wenig daß geringste in specie verordnet ist / als der Statt Speierischer vbel anmassendes ius territorii darauß kan erwiesen vnd behauptet werden.

Dann so viel die auß der Constitution deß Landfriedens de An. 1548. vom Gegentheil angezogene §§. belangen thut / darinnen den gemeinen Rechten / wie auch allen deß Landfriedens halb vorhin außgangenen ordnungen jhr valor, wesenheit / vnd gültigkeit vorbehalten wird / etc. dieselbe können ja von den Statt Speierischen privilegien, so jhrer selbst opinion nach den gemeinen Rechten zuwieder seyn / im geringsten nicht verstanden werden / sondern solche vnnd dergleichen seind in exordio istius Constitutionis gentzlich cassirt vnd abgeschafft / können auch mit der heilsammen Reichs Constitution deß Landfriedens / als welche ex nullâ omnino caussa dieselb gericht eigne Rach / einnahm / vberzieh / vnnd verhergung gestattet / keines wegs verglichen noch geduldet werden. *§. Anlangend aber die Reichs Abschied p. 77.*

Daß aber in empfindung dieses Gegentheil seiner Principaln genente privilegia kein ius singulare sive speciale mehr sein lassen / sondern vnder die gemeine Rechten einflicken / vnnd consequenter deroselben confirmation vnd ernewerung auß angezogenen §§. deß Landfriedens hernehmen will / daß ist abermahl vber die massen lächerlich vnnd kindisch zu hören / sintemal / wie zum offtern cum nausea & fastidio angeregt worden / nicht allein der sensus solcher privilegien nirgents wo in iure communi zu befinden: sondern darinnen vielfeltig gar reprobirt sub diversis pœnis verbotten / vnnd vor ärgerlich erklert wird / l. extat. ff. quod met. caus l non est singulas ff. de Reg. Jur. Rubr. & nigr. tit. C. ne quis in sua caus. l. negantes C. de oblet. Act. l. si quis in tantam. C. vnd. vi. l si quis ad se fundum. C. ad L. Jul de Vi c. placuit c. eum qui de præbend. in 6. Henning. Goeden. consil. 42. n. 7.

5. Es thut zwar Gegner pa. 80. & seqq.

Dieweil aber exadverso sehen vnnd erkennen müssen / daß diese lieder- vnnd lächerliche application der gemeinen Rechten vnnd Reichs abschied jhme wenig vortheil verschaffen werde / so legt er sich wiederumb auff die andere faule seitten / vorgebendt / als ob in den Reichs Abschieden / sonderlich vom Landfrieden allein die eygenthätliche gewälth vnnd vberziehung / so ohne geheiß der ordenlichen Obrigkeit / zumahl aber nicht die jenige / so permittentibus Cæsarib. eorumque privilegijs vorgenommen werden wöllen / verbotten / sondern eine verschimpffung Keyserl: Mayestät reputation vnnd Herrligkeit / auch eingepflantzter natürlichen vernunfft / vnnd den principijs juris gar zu entgegen seye / vorgeben vnd behaubten wöllen / daß solche eigenthätliche executiones, so vigore privilegiorum geschehen / als eine vnehrbare propria vindicta nicht mehr gelten vnnd statt haben solle / angesehen / ja der Keyserliche jussus vorhergehe / vnd consequenter daß factum nicht propriæ privatæ authoritatis genennt werden könne ꝛc. Inmassen dieses mit verdrießlicher weitleufftigkeit vom Gegner amplificirt / vnd nit sine bile & stomacho in vnderschiedenen §§. exaggerirt wirdt.

Solcher newen spitzfindigen subtilitet nun in beflissener kürtz zubegegnen / sagt Fürstlicher Speierischer Anwaldt / daß dieses hochtrabende nichtswürdige geschwetz ein pur lautere petitio principij vnnd straffbare verfelschung der Reichs Constitution sey ꝛc. Sintemal vielangezogener Abschied vom Landfrieden de An. 1548. simpliciter alle eigenthätliche vindictas vnnd executiones gentzlich eingestellt: deren von exadverso aber erdichten limitationem, nisi jussu & authoritate superioris fiant, als eine incompatibilem contradictionem in adjecto, nicht mit dem geringsten jota meldung thue.

Zu deme / wann dergleichen privilegia, so in etlichen fällen ab antiquo die propriam vindictam gestattet / per prægnantia verba cassativa, vnder was gesuchtem schein das geschehe ꝛc. Et Usum plenitudinis potestatis nit solten allerdings auffgehebt vnnd cassirt seyn / so hette mann sich deß hochbetheurten / vnd mit so grosser sorgfalt verfaßten Landfriedens nicht zu erfrewen / in betrachtung nicht allein die Statt Speier / sondern viel vnzehlbare andere Ständ in diversis casibus cum concessione propriæ vindictæ privilegiret vnnd begabet sein / also daß im fall ein jeglicher dergleichen habende privilegia sub hoc prætextu, quod authoritas Cæsaris præcedat, exerciren vnnd practiciren wolte / nothwendig vnd inevitabiliter, die allerdings abgeschaffte offene Feheden resuscitirt, vnd cum eversione totius Jmperij, ejusdemque Constitutionum eingeführt werden müßten.

Zu deme kan nicht gesagt werden / quod ejusmodi privilegia in quolibet casu hypothetico authoritatem & facultatem vindicandi exequendique autoritate propria conferant, Sintemal dieselbe anderst nichts als generalia edicta Jmperatorum seind / dergleichen citrà decretum specialius in occurrentijs factorum nichts operiren können.

So ist auch nichts abschewlichers / viel weniger aber den verstorbenen Keysern an dero höchsten reputation vnnd Ehren nachtheilig zu asseriren / daß Deroselbige concessiones & privilegia jus propriæ vindictæ tribuentia ipso tempore concessionis zwar heilsamb vnnd gut / auch theils nötig gewesen / Cum illo tempore rarissimè posset haberi judicis copia: Nachgehents aber tractu temporis ärgerlich schädlich & sic iniqua worden seyen / angesehen / nicht allein daß justitzwesen im H. Reich dermassen bestelt worden / daß Menniglich per Judicem sine modo concertandi bestiale zu seinem Rechten (wann Er nur will / vnnd der Sachen selbst vertrawet) wohl gelangen kan: sondern auch den Landfrieden zu manuteniren alle darüber ergangene Vrtheil zu exequiren / vnnd jederman wieder vnbillichen gewalt zu schützen / per

per omnes provincias genugsamme defensores pacis conceptis & præscriptis legitimis modis bestellet seind.

Namque non rarum, sed frequentissimum est, ut jus quod aliquando fuit æquissimum, citra culpam & deminutionem legislatoris tractu temporis, præsertum mutata republ. fiat iniquissimum, magna enim momenta temporum sunt, ait Just. Lips. de Constant. lib. 2. c. 13. & saluberrima sæpè medicina abijt in pernicem data non opportunè.

Unde non immeritò monet Cicero in Orat. pro Cornel. Balb. ut magistratus suam sententiam tanquam aliquod navigium & cursum ex reipubl. tempestate moderetur. Quinimò illud esse de mente & voluntate, & sic minimè contra reputationem vel majestatem ipsius Jmperatoris privilegium concedentis, ut mutato statu ipsum quoque privilegium cesset, textus est in primis nobilissimus, in l. ex facto 43. in princ. ff. de Vulg. & pupill. substit. ubi ex facto quæritur, an rumpatur testamentum ejus, qui à principe impetraverat, ut muto puberi substituere liceret, si is mutus post mortem patris uxorem ducat eique filius nascatur? Et respondit Paulus beneficia quidem principalia ipsos principes interpretari solere, verum voluntatem principis intuentibus dici posse, Eatenus id eum tribuere voluisse, quatenus filius ejus in eadem valetudine perseverat.

Welchem nach E. Keyserl: Mayest: Allergnädigster decision vnd erkantnuß aller Vnderthänigst heimbgestellet wird / ob in hodierno Jmperij statu die privilegia Cæsarea propriam vindictam olim concedentia, als restrictiones & limitationes deß hochbethewerten Landfriedens noch giltig / oder nicht vielmehr als hochschädlich / pacis publicæ eversiva & turbativa citra deminutionem vel minimam destractionem Dd. Jmpp. concedentium, an sich selbst gefallen / auffgehebt / vnd cassirt seyen? Vnnd ist hiemit daß jenige / was vom Gegner mit blosser vnerfindlichen negation minoris propositionis contra argumentum ex hâc parte à cessante caussa privilegij inductiva & emergente iniquitate, &c. eingestrewet worden / genugsamb / wo nicht vberflüßig wiederlegt / auch also zugleich / daß erste narratum necessitatis nimirum & utilitatis publicæ manifestissime erwiesen. 5. Nachdem nun Gegner pag. 85.

Darauff dann fürters mit dem Gegentheil auff dißseits angezogene privilegia zu kommen / vnd die narrata supplicationis, daß Nemblichen so wohl vigore specialis, als communis Juris Anwaldts Gnädigster Herr befugt vnnd mechtig gewesen / die Vestung litis zu erbawen / so erholet mann kürtzlich anhero die sub Lit. A. & B. der justitiæ extructionis annectirte beyde Keyserliche privilegia, vnd demnach deroselben originalia in E. Keys: Mayest: Reichs registratur zu befinden sein / als können / da nötig die ex archivo Spirensi genommene Copeyen darauß justificirt werden / vnnd hat mann sich derentwegen an & quatenus hæ Copiæ probent, mit der Statt Speier im wenigsten auffzuhalten / soviel aber deroselben Buchstablichen inhalt / verstand / vnnd meinung betrifft / vnderstehet sich Gegner vors erste das Carolinum Lit. A. nicht allein gantz vngereümbter weiß contra naturam omnium privilegiorum dahin zu verdrähen / als ob nur ein schlechte verwahrung mit Mauren vnd Gräben / zumahl aber kein so starcke Haubt vnnd Real oder regular Vestung dadurch wehre verstattet vnd zugelassen / sondern trägt auch keine schew mit Straffbahrer schimpflicher anziehung der H. Schrifft eine vnchristliche vergleichung entzwischen hieseitigen sachführer / vnd dem hellischen verführer anzustellen / vnnd solches dahero / weil man besagtes privilegium Carolinum ad probandum jus indefinitum extruendi 5. Vnd also ist es auch mit dem andern p. 88.

 forta-

fortalitij angezogen/ aber desselbigen special demonstrationem restrictivam, nemblich mit Mauren vnnd Gräben ꝛc. anderst nicht/ als der versucher die Wort/ auff allen deinen wegen/ böߧlich supprimirt, dissimulirt, vnd verschwiegen haben soll.

Dieser vnverschämbten groben vnd wohlstraffwürdigen Calumnien will man den hellen klaren Buchstaben dieses privilegii entgegen gesetzt/ auch E. Keyserlichen Mayest: vnnd allen vnpartheyischen verstendigen Richtern Allervnderthänigst vnd nach gebühr anheimb gestellt seyn lassen / ob nicht dieses privilegium sowohl seiner generalitet, als weil die zu einer wahren rechten Vestung gehörige species darinnen vermeldet / denombrirt / vnnd gestattet / Ja noch ein mehrers vnnd höhers / quodque sine speciali summi Imperatoris concessione fieri vel præsumi nequit, concediret wird / Anwaldts Gnädigstem Herrn freye macht vnnd gewalt ertheilet/ seines beliebens vnnd gefallens eine rechte wahre vnnd volkommene Vestung auffzubawen.

Vnnd solches klärlicher zu demonstriren, so ist Erstlich zu Recht gantz vngezweiffelt vnnd richtig / daß es viel ein grössers vnnd höheres sey auß einem Dorff oder Flecken eine Statt auffrichten / vnd demselben die iura civitatis annexo præsertim nundinarum publicarum Jura mittheilen / dann einen Orth Befestigen ꝛc. in betrachtung/ ein jeder Fürst oder Stand in seinem Land vnnd territorio nach aller Rechtsgelehrten einhelligen / meinung fortificationes, Castell, vnnd Vestungen / in krafft seiner Regalien erbawen darff Knich. in Encyclopæd c. fin. n. 121. zumahl aber ohne special concession eines Römischen Keysers vnnd dessen außtrücklichen erlaubnuß kein Statt auffrichten / oder seinen Flecken vnnd Dorffschafften daß Stattrecht mittheilen kan arg. l vnic. C. de metropol. Beryt. Valasc. in l. imperium. de jurisd. n. 73 Innocent. in c ecclesiarum. de offic. ordin. n. 1. ita Frider. primus Casalentib. jus civitatis habendæ dedisse scribit Natta consil. 636. n. 100 & Maximilian. I. Jmp. Cum Albertus Comes Mansfeldius vico cuidam propè Silebiam spiritum & vitam, hoc est, Stattrecht dare vellet Anno 1514. die 6. Februarij, id fieri mandato inhibitorio prohibuit, cui hæc in specie fuere verba inserta: Wann nun dir oder jemand anders nicht geziemet/ Stattrecht oder anders/ so der Hohen Obrigkeit anhengt / ohne sonderbar erlaubnuß auffzurichten ꝛc. So empfehlen ꝛc. Add. Dauth. in relat. Brunovicens p. 2. sect. 2. c. 3. n. 151. fol 859.

Dieweil dann Höchstermelter Keyser daß Privilegium condendæ, & erigendæ civitatis so gar largiter, & in prægnantiore formâ Einem Bischoffen ertheilet/ welches sonsten ex supra deductis de genere prohibitorum ist / auch ferner melioris declarationis ergò die facultatem mit Mauren vnd Gräben zu Befestigen / so einem jeden Stand deß Reichs krafft der Regalien ohne daß zugelassen ist / annectirt, so kann nicht gesagt werden / daß diese Concession in puncto der Befestigung præcisè auff Steinerne Mauren vnnd Gräben zu restringiren sey / ne id quod maius est concedatur, minus verò & de Jure communi licitum negetur, Inmassen zu Recht bewußt vnnd alles zweiffels frey ist / quod in casibus jure communi licitis & permissis generalis dispositio ad species subiectas minimè restringatur, præsertim si non expressæ species sint minores leviores aut pares expressis. Matth. Wesembec. vol. 1. consil. 27. numer. 23. post Felin. ad c. quo in ecclesiarum. numer. 33. extra de Constitut.

Warauß genugsamb erscheinet / daß vom Gegentheil eine manifesta fallacia conse-

consequens (wie es die Logici nennen) committirt wird / in deme Er à speciebus expressis ad restrictionem generis & specierum non expressarum exclusionem in materia non prohibita, sed permissa argumentiren vnd schliessen will.

Gesetzt aber / man wehre in materia prohibita & tali begriffen /. darin die species præmissæ das nachgesetzte genus coarctiren vnd restringiren könten / So irzet doch der Dialecticus vber die massen sehr / wann Er darfür halten vnd Glauben will / daß durch daß Wort einer Mawren / die Wäll / vnd was mehr zu einer Real Vestung gehört / excludirt, vnd nur allein die jenige Mawren / so von Steinen gemacht / werden.

Dann so wohl die Iuris Consulti hingegen / als Philologi & Critici sub nomine murorum [quæ nec antiquitus uno modo fiebant, Gœdd. ad l. paries. num. 3. de V. S.] omnes modos muniendi, singulasque munitionum formas vnd citra alicujus hominis hæsitationem die Wälle auch mit verstehen. Cum murus à muniendo dictus, & munire idem sit quod vallare, vnde teste Brechæo ad l paries. 157. de V. S. quicquid urbem munit, cingit, & obarmat muri appellatione continetur, adeo ut etiam viros ipsos in civitate muros vrbis dicere lectissimi scriptores soleant, uti Plaut. in Pers. act. 4. scen. 4. ubique Taubmann. in not.

Worauß erfolgt / weil die privilegia & beneficia principum latissimè interpretirt vnd verstanden werden müssen / vnd man dißfals in casu à jure communi permisso begriffen / cui princeps sine speciali expressione nunquam derogat, daß das Wort / mit **Mawren vnd Gräben befestigen** / nicht nur certas quasdam: Sondern freylich alle species, modosque **zu Befestigen** in sich begreifft / vnnd also das vermeinte argument ab expressione certarum specierum anhero gantz nicht accommodiret werden könne. Sonderlich vnnd vors Dritte / demnach dieses Privilegium vff der Statt Landaw Freyheiten / Recht / vnd Gerechtigkeiten allerdings relatif, selbige Statt aber Augenscheinlich nicht allein mit Gräben vnnd Mawren: sondern auch in Speciè also genenten Wällen vmbgeben vnd eingefast ist.

Ob aber schon die Vestung iitis sich ordentlicher / stärcker / vnnd besser befindt / vnnd in dem privilegio weder forma oder modus, noch die anzahl der Pasteyen præscribirt ist. So hat man sich doch vernünfftig zuerinnern / cum majus & minus differentiam specificam non faciant, daß solches in keine consideration zu ziehen / auch nicht bräuchlich sey / in dergleichen fällen ubi modi indies novi excogitantur, ichtwas gewisses vorzuschreiben.

Vnd ist hierbey das vorhin replicando eingewendete argumentum à superfluitate verborum vitanda (welches von exadverso seinem brauch nach gantz fälschlich reassumirt vnd angezogen wirdt) ausser Acht nicht zulassen / dessen sensus emphaticus vis & energia dahin gangen / nicht als wann die verba mit Mawren vnd Gräben &c. intuitu des Worts **Befestigen** / superflua wehren / wann man sie vff einen circuitum urbis lapideum & fossas restringiren wolt: Sondern die analogiæ der erwehnten superfluitet bezeucht sich vff die metamorphosin, transmutation, vnd erhöhung in eine Statt / welche de per se & jure propriò ex natura nominis mit Mauren vnd Gräben eingefast sein muß / ohne noch deßwegen einiges special privilegium zuhaben. **5. Es Argumentirt zwar gegner p. 97.**

Vnd ist nachmahls ein grober irzthumb / & figura ingnorationis juris, daß durch das Wort **Mawren** (welches obgeregter massen **general** ist) die species

oder Form zubefestigen exprimirt seyn soll ꝛc. Wardurch die langweilig/ vnerfindliche vngeschickte dicentes vom §. Es argumentirt zwar Gegner ꝛc. biß vff den §. vnd ein ebenmässige gelegenheit hat es auch mit dem ꝛc. allerdings perimirt, elidirt, vnd Getödtet werden.

In diesem jetzt angezogenen §. kan der duplicator sich selbsten nicht länger verbergen/ oder ohn offenbahrt lassen: Sondern fährt gantz vnverursachter Ding mit Hochstraffbahren injurien gegen den Fürstlichen Speyerischen Anwaldt herauß/ injuriret, Schändet/ vnnd diffamirt jhn/ als wann er auß der Statt Speyerischen Chronick jhme fälschlich angedicht hett/ in deroselben dieses Fürstlich Speyerische Privilegium Carolinum dahin interpretirt, vnd angezogen zu haben/ daß die Herren **Bischoffe von Speyer** (Inmassen wieder Recht/ das herkommen/ vnnd gemachte vergleichung gesetzt/ aber semel pro semper mit vorbehalt aller gebührender notturfft wiedersprochen wird) Auß dem Dorff Vdenheim nicht allein ein Stättlein bawen/ vnd zu dem Endt dasselbig mit Mawren vnd Gräben vmbfahen: Sondern gar eine Wahrhaffte/ Wehrliche/ Vnzerbrechliche starcke Vestung daselbst vffrichten möchten.

Wann aber in angeregten replicis quoad hunc passum anderst nichts vermeldet noch geschrieben ist/ dann das der Statt Speyer Chronographus gesetzt/ Bischoff Gerhard hab von Kayser Ludwigen die begnadigung erhalten/ das jhme den Flecken Vdenheim mit Mawren vnd Gräben **Wehrlich** zu machen zugelassen worden (einer Warhafften/ vnzerbrechlichen starcken Vestung gantz ohngedacht) vnd dann eben solche formalia in besagter Chronick allegato lib. 7. c. 58. zubefinden. Als haben E: Kays: Mayst: ohn schwehr allergnädigst zuermessen/ mit was vor einen Stirnlossen gefehrlichen argen Menschen man vor dißmahl zuschaffen hab/ welcher auch das jenig/ so judicialiter einkommen/ absque ullo pudore zuverfälschen kein bedenckens trägt/ derwegen jhme billich retorsive. & honorem defendendo das jenig falsche Andichten/ dessen Er Fürstlichen Speyerischen Anwald scienter & dolo malo fälschlich bezüchtigt/ beygemessen wird.

§. Vnnd was bedarff es vieler wort pag. 107. & seqq.

Weil aber der Duplicator ohne zweiffel in seinem gewissen befunden/ daß diese seine angedichte interpretation contra naturam, mentem, & verba Privilegij den stich keines Wegs halten werde. So greifft er die sach abermahl vff einen andern weg an/ vnd besagtes Privilegium allein vff Mawren vnd Gräben zu restringiren, kompt er mit zweyen newen argumentis auff den Plan getretten/ nemblichen vors Erste/ daß/ wann von eines gesetzes wahrem verstand zweiffel vorfellet/ vnd deßwegen einer interpretation vonnöthen ist/ als dann kein ander interpres, denn allein die alte herbrachte observantz solches gesetzes vor augen gehabt werden solte: Nuhn sey aber in gegenwertigem privilegio das wort Befestigen zweiffelhafftig/ vnd deßwegen einer interpretation bedürfftig: ergò müste man nothwendig auff die hergebrachte observantz vnnd gewonheit das absehens haben/ vnd solches den Außschlag geben lassen: Weil dann ferrner notorium seye/ das Anwalds Gnädigsten Herrn vorfahren am Stifft das angezogene privilegium nicht zu einer Real Festung gebraucht: Sondern allein in krafft desselben den orth Vdenheim mit Mawren vnd Gräben vmbfasset/ vnnd also consuetudo & observantia dergestallt vorhanden/ so müsse erfolgig vnd wahr sein/ daß die meinung/ Sinn vnd verstand viel besagten privilegij auch anjetzo von Anwaldts Gnädigstem Herren nicht anderst noch ferner interpretirt vnnd practicirt werden könne.

Auff

Auff dieses argument mit wenigem fundamentaliter zu antwortten / so wird Erstlich in dem prosyllogismo die minor propositio, als wann nemlichen daß wort **Befestigen** / ob suam generalitatem obscur, vnnd zweiffelhafftig wehre / cathegoricè wiedersprochen / kann auch weder pro dubio noch ambiguo & obscuro von einem verstendigen gehalten werden / nicht allein weil wir droben erwiesen / vnd außgeführt / die facultas fortificandi, quocunque meliore modo & forma de iure communi allen Reichsständen in krafft der regalien gestattet vnnd zugelassen ist / derenthalb ipsa subiecta materia die interpretation vor sich selbst suppeditirt vnnd nicht gesagt werden kan / daß dergleichen so libertatis naturalis & iuris communis permissivi seindt / à concedente Imperatore anders als civiliter & legaliter præsertim in privilegiorum favorabili concessione verstanden vnnd gesezt worden / oder consequenter einigen zweiffel zulassen: sondern auch vnnd vornemlich weil allein die dispositio angezogenen Legis 37. & seq. ff de LL. de tali obscuritate redet vnnd gemeiniglich verstanden wird / quæ ex æquivocatione resultat, ut quia vocabulum plurib. modis accipi potest diversè: wann aber die wörtter generalia seind / wie in gegenwertigem privilegio citra omne dubium & juxta partis adversæ propriam confessionem, daß Wort **Befestigen** rc. tunc non dicuntur obscura vel ambigua, sed generaliter inprimis in materia privilegiorum largiter & plenè accipiuntur, ut hoc post Bartol. Bald. & Dd. in l. veterib. ff. de pact. declarat Alexand. vol. 2. consil. 11. numer. 17. & sequitur. Philipp. Dec. ad l. secundum naturam, nu. 16. ff. de Reg. Jur.

Vors Ander / daß auß obigem faulen prosyllogismo hergenommene consectarium belangent / darinnen ist weniger nicht die minor sehr bawfällig / ja gantz vnerfindtlich / daß nemlichen Anwaldts Gnädigsten Herrn vorfahren dieses privilegij Ludoviciani weiter nit als den orth Vdenheim mit Mauren vnd Gräben zu vmbfahen sich solten gebraucht / vnd super vero eius intellectu einige gewonheit eingeführt haben: sondern es haben dieselbige vigore iuris Civitatis concessi in privilegio die Mauren vnd Gräben schlechtlich auffgeführt / in reliquo aber vnd so viel daß Befestigen anlangen thut / sich dessen / weil es pro temporum qualitate nicht nötig / auch jhnē vielleicht die vnkosten vnerschwinglich gewesen / daß privilegium im wenigsten practiciren, noch vber die interpretation, verstand vnnd meinung die geringste consuetudinem einführen wöllen oder können / quia non sufficit ante hæc tempora neminem ex antecessoribus fortalitium reale in loco litis extruxisse, sed quærendum est, an hoc omissum fuerit animo inducendæ consuetudinis, an verò aliam ob causam, fortè quia noluerunt vel operæ pretium, aut consultum non putaverunt. Anchar. consil. 339 col. 5. vers. ad secundam rationem, Philipp. Corn. consil. 125. col. 2. in fin. vol. 4. Cravett. consil. 171. n. 14. & consil. 197. n. 12.

Daß Zweytte argumentum deß duplicatoris ist nicht ex inventione Logices: sondern allerdings ex iure & traditis Dd. hergenommen / ubi profectò se reperisse putat, non quod pueri in faba, vnd lautet also / wann auch dieses wort **Befestigen** etwas mehrers / dann nur die demselben vorgeschriebene limites (Nemlich daß vmbfahen mit Mauren vnd Gräben) bedeuten solte / so könne doch dasselbe in solcher bedeutung nunmehr nicht weiter practicirt werden / dann die Alte Rechtsverstendige (bevorab aber der Hochberümbte Rechtslehrer Angelus in l. usum aquæ. Codic. de aquæd.) lehren auß den Rechten bestendiglich / quod is qui semel strictè usus est privilegio suo, eo deinceps largiter uti non possit. Weil dann von jhme hieroben dargethan sey / daß Bischoff Gerhardt als Impetrant, wie auch dessen Nachfahren am Stifft dieses privilegij sich strictè, nur allein mit auffrichtung blosser Mauren vnd Gräben gebraucht haben / so könne auch numehr

5. Ja wann auch schon p. 171. & seqq.

Anwaldts Gnädigster Herr dasselbige citra illum usum weitter nicht practiciren noch anziehen.

In diesem syllogismo seind beyde propositiones falsch / vnnd so viel minorem anbelangt ( liceat hysterologicòs procedere ) ist allbereit bey confutation deß nechst vorhergehenden argumenti klärlich remonstriret, das die vorige Herrn Bischoff dieses privilegij in puncto des Befestigen sich weder strictè noch largè, sondern gar nicht gebraucht haben. Majorē aber betreffend / hat man sich ab des gegners Frevelmühtiger Keckheit billich sehr höchlich zuverwundern / das Er zu besterckung deroselben den Hochberühmbten Rechtslehrer Angelum in L. usum aquæ C. de aquæd. begriffen ist / anziehen darff / da doch besagter Angelus in tres posteriores libros Cod 10. 11. & 12. kein Wort geschrieben : sondern post. finem. lib. 9. die novellas Constitutiones vorgenommen.

Es hat zwar Bartol. in d. l. usum aque C. De. aquæd. ex ipso textu & secundum subjectam materiam intelligendam diese theoricam sub n. 2. extruiret, qui utentes privilegio [ absque adverbio semel ] nimis strictè non possint eo uti magis large &c.

Aber da vielleicht Gegner diesen anziehen wöllen / hette er sich zuforderst sollen berichten lassen / das nicht gleich wie in Philosophia der Aristoteles also in jure dieser oder jener Rechts Gelehrte simpliciter & crassè prout verba sonant ; verstanden / vnd ad decisionem causarum applicirет werde / sondern man muß zuforderst nothwendig erkündigen / wie entweder der author sich selbsten an andern Orthen / oder andere vortreffliche Dd. denselben verstehen vnd erklären. Wann nun ex adverso wissen will / wie diese theorica Bartoli außzudeutten / vnd quatenus dieselbe wahr sey / So besiehe Er / was hiervon der Außbündige Hochberühmte Lehrer Iason schreibt / ad. l. fin. n. 56. ff. de Constitution. princip. daselbsten wird er diese formalia verba befinden. per supra scripta potes intelligere, qualiter intelligi debeat dictum Bartoli in l. usum aquæ C. de aquæd. lib. 11. ubi notat illam L. contra eos, qui habeant privilegium multum largum de aliquo faciendo, si tali privilegio utantur multum strictè sibi præiudicant, nec possunt prima uti magis large quam sunt soliti : nam per prædicta hoc videtur limitari, quando non esset usus magis largè, Quod non sibi expediebat, tunc sibi nunquam præjudicaret, ut ex prædictis patet, imò fortius videtur, quod utens strictè vel parte privilegij nec dum sibi præjudicat, imò vtendo in parte conservat jus in totum per text. notab. in l. is, qui usumfr. ff. quibus modis vsusfr. amitt. Hactenus Iason, contra sententiam sequitur approbando. Francisc. Balb. tract. de præscript. in 4. parte. 5. part. quæst. 4. in fin.

Dieweil man dann obdeducirter massen allerdings in den terminis begriffen / ubi ob defectum necessitatis, & quod non expediebat extruere hujusmodi fortalitium antecessores hoc privilegio strictè ( uti vult adversarius ) usi sunt, So erfolgt das dieses wiederigen syllogismi major nicht allein vnwahr / sondern auch das jenig so vorhin ad probandum, quod privilegia meræ facultatis pro non usum non amittantur, allermassen pertinenter & concludenter, zumahl aber nicht calumniose, wie gegen Anwaldt ex calumnioso suo corde straffbarlich schreiben darff / angezogen seye / inmassen allen approbirten Rechtsgelehrten beständige schliessige meinung dahin gehet / quod privilegia facultativa nunquam per non usum tollantur, sed dixit per contrariū usum, deßwegen vber die in replicis eingeführte authoritates sich ferner vff Jason, add. l. fin. num. 53. & sequentibus ff. de constit. princip. Bart. in proem. ff. §. & antea

& in

& in leg. fin. ubi etiam Cyn. C de jur. domin. Impetr. Calderin. consil. 19. ad fin. de præbend. Francisc. Bal. d. p. 4. quint. p. princ. q 4 & novissime Alderan. Mascard. tract. de interpret. statut. consil. 8. n. 36. & 37. beziehendt.

Damit aber deß Gegentheils außbündige subtilitates Logicæ allerdings mögen an tag kommen / vnnd es nicht das ansehen gewinn / als ob er nur per unum modum syllogisticè argumentiren könne. So nimbt er von den simplicibus einen absprung / vnd begibt sich vff die syllogismos Cornutos, in meinung mit denselbigen vielleicht ein mehrers Außzurichten / vnd argumentiret entgegen dieses Privilegium Ludovicianum also: Entweder muß das Wort Befestigen von blossen Mawren vnnd Gräben allein / oder aber von einer so starcken erschröcklichen Real Vestung außgedeutet vnd verstanden werden. In priore significatu genommen / kan es Anwaldt Gnädigstem Herzen zu behauptung deß strittigen fortalitij nicht vortragen / vnd gestehet man / das es pro recentius Civitatense nicht cassirt noch vffgehebt sey: posteriore autem intellectu, so müsse es nothwendig per Carolinum Civitati concessum abgethan vnnd Getödtet seyn / weil solches in genere von jeder männiglich / vnnd also in specie den Herzn Bischoffen zu Speyer redet etc. Ergò könne man sich dessen neutro intellectu præsupposito dißfals gebrauchen.

5. Das dann auch dieser wiederige schrifftstel-ler p. 120. & seqq.

Wie scharpffsinnig vnd starck nun vom Gegner diese ratiocination gehalten wird / also gar Bodenloß / nichts würdig / vnd Kindisch ist solche an jhr selbsten / angesehen beede membra oder cornua des dilemmatis falsch seynd / Innmassen dem Ersten zuentgegen droben vnderschiedlich vnnd fast cum nausea dargethan vnnd erwiesen worden / welcher gestalt das Wort **Befestigen** in sua generalitate völlige operation, Verstand / vnnd Würckung haben müsse: Bey dem zweiten membro ist des dialectici frequentissima figura ignorantia juris abermahls zuvermercken / weil dieses gantz außfündig gemachten klaren ohnstrittigen Rechtens ist / quod privilegium prius non tollatur per aliud posterius, nisi de hoc expresse fiat mentio. C. veniens. extra. De præscript. & not. Glos. 1. in c. 1. extra de rescript. imò ad hoc non sufficit, quod principis secundo concesserit, quod jam ante in alium contulerat, nam secunda concessio, non valeret, uti subreptitia text. in c. ex parte. extra de off. deleg. Et in terminis nostris, quod concessio secunda alteri facta non præjudicet primæ uti subreptitia, licet motu proprio facta appareret, addito etiam non obstante concessione alteri facta, præsertim si, ut præsenti casu, prius privilegium concessum sit in remunerationem gravati servitij. post. Bl. Castr. Br. Fulgos. Isern. Imol. Alb. Ruin. Alexand. Dec. Afflict. & Cardin. comprobat luculenter Marc. Anton. Peregrin. tract. de jur. fisc. lib. 1. titul. habentes jura fisci an possint aliquid agere in præiudicium. fisci. & success. num. 23.

Mann will anjetzo nicht gedencken / das dieses Privilegium schon vorlengst in contractum transiendo die Natur an sich genommen / das ein nachfolgender Röm: Kayser solches schwerlich vffheben oder wiederruffen können / uti post Glos. Felin. Plat. & Alexand. probat. Facult. Ingolst. ap. Georg. Everh. vol. 1. consil. 18. num. 1.

Ein verdrießliche tautologi, vnnd pur lauttere petitio principij ist es auch / was ferner in hoc puncto de concurrentia utilitatis publicæ & privatæ weitleuffig vorgebracht vnnd darauß geschlossen wirdt / Als wann das Civitatense posterius ob id quod publicum commodum concernat, das Fürstlich

6. So berichten auch ohne das die alte Rechtslehrer p. 127. & seqq. - pag 81

 Speyeri-

Speyrische / so nur in privatum favorem angesehen / vnd ertheilt worden sein soll / revocier vnnd abrogiere / rc. Dann gleich wie dem H. Reich weit mehr an Einem so ansehenlichen vornehmen Fürstenthumb als der Statt Speyer gelegen / vnnd die Festung litis zu keinem andern End noch Zweck / als dieses stattliche Glied sambt dessen pertinentien bey dem H. Reich zuerhalten / vnd entgegen dessen feinde / invasores, & turbatores zuschützen erbawet ist: Also befind sich die vtilitas deß Fürstlichen privilegij intuitu deß boni publici desto grösser / ist auch der Statt Speyer privat neidt vnd mißgunst in alle weg vorzusetzen / vnd kan mit dem geringsten bestant nicht vorgegeben werden / daß solches in favorem vel commodum privatum ertheilet sey: Sintemal nicht allein Episcopi persona, qui dixit administrator & transitorius est. & ad heredem nihil commodi ex hoc Episcopatu transmittit, kein privat vortheil / oder nutz erdacht oder præsupponirt werden kan: Sondern es setzet auch Keyser Sigismund in seinem völligeren privilegio, so alle modos fortificandi in genere & specie begreifft / vnnd derowegen vom Statt Speierischen Anwaldt gar stillschweigendt in hoc passu vbergangen wirdt / auß was vrsachen nothwendig der Stifft Speyer also hab müssen privilegirt vnd begnädigt werden / Nemblichen weil Er ein mercklich Fürstenthumb / vnd glied deß H. Reichs / vnd an mancherley andere Fürstenthumb / Herrschafft / vnnd Land / darinn sich zu dickermahlen mißhellung / Krieg / vnnd vngefäll erheben / stossendt vnd gelegen sey / rc. Welche considerationes vnd motiven sich so wenig auff daß privatum commodum, als das Statt Speierische privilegium auff die Vestungen der Fürsten / vnd Ständ nostri temporis appliciren vnd deuten läßt / Warinit mann dann auch zugleich den §. vnnd kan sich dem allem nach rc. abgefertigt / vnd abermal E. Keys: Mayest: gerechtem Vrtheil Aller vnderthänigst heimbgegeben haben will / ob Anwaldts Gnädigster Herr / wie der verleumbder exadverso beharrlich injuriosè nefariis mendaciis exclamirt mit aufferbawung dieser Vestung die Statt Speierische privilegia gekräncket / vnnd consequenter dem angezogenen revers ( als kein ehrliebender Biedermann jemals vorzugeben sich vnderstanden / noch ins künfftig thun wird ) contravenirt oder zu wieder gehandelt hab? Vnnd sagt mann denuò fidenter & constanter, daß Ewer Keyserliche Mayestät / von Anwaldts Gnädigstem Herrn Principaln freylich ein weit anders erfahren haben / verhofft auch Vnderthänigst / es werden dieselbige den Statt Speierischen Schandvogel / in deme Ewer Keyserliche Mayestät abermals seine erdichte hochehrnrührige Calumnias zubestettigen / gantz frevelmüttiger weiß angezogen seind / mit sonderbahrem Keyserlichen ernst anzusehen wissen.

§. Vnnd kan sich dem allem nach p. 133.

§. Multò impudentius ist, pag. 135.

Im §. vnnd nach dem dann nun / & sequentibus, kombt gegen Anwaldt abermahls mit newen straffbaren erdichtungen auffgezogen / verkehret vnnd falsificiret disseitige replicas dahin / als wann darinnen wehre gesetzt vnnd behaubtet werden / daß der Statt Speier von weilandt Keyser Sigismundo Christseeligsten Andenckens in Anno 1437. allergnädigste ertheilte privilegium prohibitvum vnredlich erworben / vnnd deßwegen ein Bischoff zu Speier durch seinen Revers daran mit nichten verbunden sey / rc. welches doch dem Fürstl: Speierischen Anwaldt niemals in seine sinn noch gedancken kommen: sondern was von solchem vnredlichen erwerben gesetzt / specialiter vnd allein auff daß in deß Gegentheils exceptionib. §. vnd ob es zwahr Bischoff Raban, &c. angezogene Cassatorium verstanden / vnnd klerlich gedeutet worden / darbey mann auch eben die formal wort / Deren Höchstseeligstged: Keys: in revocatoriis revocatoriarum ( so hiemit weitleuffig verdrießliche Deduction zu vbergehen sub Lit. C. abermals vollkömmlicher Copeylich beygelegt worden ) sich gebraucht / billich vngeendert behalten vnd setzen müssen / wie dann

§. Vnd nach dem dann nun p. 137.

in gleich,

in gleichem zu der sachen abgetrungener Nothwendigkeit hat angeregt werden müssen/warumb Anwaldts Gnädigster Herr der Statt Speyer seyther diese gefährliche Empörungen im H. Reich entstanden nicht mehr trawen können/ nemblichen weil selbige von anbegin/ vnd erstem vhrsprung dieser schädlichen motuum sich in die gegen Vnion/so wieder die Catholische Ständ animo & intentione angesehen gewesen/ auch in effectu also außgeschlagen/ begeben/ mit Anwaldts Gnädigstem Herrn/ als Bischoffen zu Speyer/ wie sie vermög leiblich geschwohrnen Aydts zuthun schuldig vnnd verbunden gewesen/ nicht zugehalten: Sondern den bösen Rathschlägen/ so wieder das Stifft Speyer in specie gemacht vnnd geschlossen worden/ als die Vornembste beyegwohnet/ nachgehendts auch da solche in effectum gebracht vnnd exequirt worden/ selbsten mit an die Spitzen getretten/ wieder den Stifft Speyer das crucifige geruffen/ durch jhren Manßfeldischen Obersten absags Brieff vberfertigen lassen/ demselbigen der Fürstlichen Speyerischen Dörffer execution anbefohlen/ ferner das Thomb-Capitel in der Statt Ranzioniret vnd Preiß gegeben/ die Arme Vnderthanen In- vnd ausserhalb der Statt Gebrandschätzet/ auch so gar S. Churfürstl. Gn. Adelichen Räth einen/ Wolffgang Heinrichen von Weingarthen/ denen in Mannheim der zeit noch Quartirten Pfältzischen Guarnison zu jhrem willen vberliffert. Vnd ist vber solches alles ins gemein fast Reichs kündig/ das eben diese Statt die zeit vnd gute gelegenheit zu jhrem Vortheil mit eygenthetlichem gewalt entgen die Regirende Bischoffe zu procediren fleissig in acht genommen/ wie sie selbsten mit schimpfflicher anziehung der Hainhöffischen demolition gestehen/ vnd der exempel in jhrer eigenen Chronick sehr viel zubefinden seyn.

Hingegen möcht Anwaldts Gnädigster Herr einen/ auch den wenigsten actum mit Warheit gern vernehmen vnnd anhören/ dardurch S. Churfürstl. Gn. als Bischoff zu Speyer dem jenigen Reverß/welcher nur mit einem blossen Ja wort more Episcoporum & Prælatorum pflegt eingewilligt/zumahl aber mit keinerley Hochbethewerlichen Eydtspflichten bestettigt zu werden/ solte contravenirt vnd zu gegen gehandlet haben? ohnerachtet es bey diesen zeitten so wohl an genugsammen mitteln als Rechtmessigen dapfferen vrsachen nicht möcht ermanglet haben/ derowegen dann nicht allein die ohnnöhtige reservation, protestation, vnd straffbahre retorsion angenommener vermeintlicher iniuriarum ex parte der Statt in hoc puncto vff jhrem scheinbaren vnwerth ersitzen bleibt: Sondern das Anwaldt Gnädigster Herr wieder alle Warheit mit straffbahren vnr lauterem falsch eines nicht haltens obvermelten Reverses iterato beschreyet wird/ dagegen will man mit vorbehalt aller fernern rechtlichen notturfft vor dißmahl zum zierlichsten protestirt, vnd wie droben vnderschiedlich geschehen/ nachmahls aller vnderthänigst gebetten haben.

Ferner vnd demnach man vff der gegen seitten/ das vor Anwaldts Gnädigsten Herrn so starck militirend vnhindertreibliche privilegium Kaysers Sigismundi keines wegs also gar vbergehen können/ sondern nothwendig jchtwas dargegen einwenden müssen/ als trägt der duplicator keine schew mit offenbahrem vnd Handtgreifflichem schweren falso darwieder zu excipiren, das solches als vnredtlich vnd fälschlich erpracticiret, von eben demselben Kayser in Anno 1431. in genere, wie auch in Anno 1437. in specie wiederumb seye cassirt vnd revocirt worden. §. Nach dem dann nun dieser schrifftsteller p. 143.

Wann aber droben genugsamb außgeführt/ auch an sich selbst vnlaugbaren klaren Rechtens ist/ das kein privilegium præcedens per posterius generale könn oder pflegabgeschafft zu werden: zu deme auch in dem genanten privilegio de Anno 1431. so mit der Statt exceptionibus sub lit. G. einkommen/ einiger general. cassation oder revocation der Fürstliche Speyerischen privilegien mit dem geringsten Wort oder Buchstaben nicht meldung geschicht/ besondern allein die Kayserliche Confirmation,

so zu Nürnberg vber Ertzbischoff Conradts Rachtung ergangen / dahin geleuttert vnnd erkläret wird / das zuvorderst solche nicht weiter / dann als ferrn sie den Rechten vnnd der Statt Speyer Freyheit / Gnaden / Löblichen Gewonheit / vnnd altem Herkommen nicht zu wieder / macht haben / vnnd gehalten werden / vnnd dann der in besachter Rachtung eingewilligte Außtrag / oder instantia Conventionalis abgethan seyn solle: Das zweyte privilegium aber de Anno 1437. So des Carolini Confirmatorium, vnnd revocatorium ist / des Fürstlichen Speyerischen nicht einmahl gedenckt / zugeschweigen denselbigen das wenigst derogiret vnnd zu wieder gestattet. Als ist sich ja vber den Gegentheil / vnnd seine auß der massen grobe Vermessenheit / nachmahl vffs höchste zuverwundern / vnd kan nicht anders gesagt oder geschlossen werden / dann das Er sich ab omni prorsus verecundia & pudore entblöset / vnd diese seine Vnverantwortliche böse Sach (darbey er sich billich des von jhm selbst angezogenen Versus:

Causa patrocinio non bona pejor erit:

Solte erinnert haben) allein mit falschem dichten / Schänden vnd Schmähen / in weitleuffige perplexiteten (welche ob Gott will sua sponte ultrò zergehen werden) zu verführen jhme vorgesetzt hab.

Das aber ferner hiebey erwehnet wirdt / es sey dieses Sigismundische privilegium à tempore concessionis Innerhalb Hundert Jahren nicht in usum kommen / apprehendirt, exercirt, oder practicirt worden / solches ist zur sachen gantz vndienlich / Inmassen droben genugsamb auß dem fundament erwiesen ist / das diese vnd dergleichen privilegia meræ facultatis per non usum nimmermehr abgehen / noch verschertzt werden.

§. Dannenher dann K. Kayserl. Mayestät p. 146. & seqq.

Es erscheinet auß dieser Beschaffenheit auch klärlich / vnnd ist offenbahrlich am Tag / Das Fürstlich Speyerischer Anwaldt den Gegentheil nicht ohnbesonnener weiß beschuldige / als hette Er vorgeben / das dieses von Kayser Sigismundo Bischoffen Rabano ertheilte privilegium hernacher ab eodem Cæsare wiederumb Cassirt, vnd ertödet worden sey etc. Sintemahl nicht allein eben dasselbige in dem obermeltem §. duplicarum Nach dem nun dieser Schrifftsteller etc. abermahls gesetzt / sondern auch / das solches bereits zuvor in den exceptionibus §. Vnd ob es zwar Bischoff Raban. & sequentibus außführlich deducirt, vnd ad oculum demonstrirt sey / also formaliter hinzugethan wird / dieses allein wird cum tanta bile & stomacho vorgerupfft / das man ex hac parte solle gesetzt haben / die cassation sey in Anno 1419. vorgangen / da doch nach außweis des Datums erst im Jahr 1422. daß Privilegium super facultate extruendi ertheilet werden / also daß das Kind etlich Jahr vor dem Vatter die Welt gesehen zu haben præsupponirt, oder / wie es Gegnern gefelt / gedichtet würde.

Bey diesem passu wird utiliter acceptirt, das der Duplicator mit dem diverso authore exceptionum nicht einig sein noch darfür halten will / als ob dieses vor das Stifft Speyer militirende amplissimum privilegium permissivum durch der Statt Speyer vnredtlich erworben / vnnd darumb auch wiederumb revocirte cassation wehre vffgehebt worden (waran præter morem die vffrechte Warheit Geschrieben wird) Das aber die Exceptiones ein solches freylich gantz abominabiliter cum stupore lectoris & auditoris vermelden / das bezeuget der Helle klare Buchstab vnnd Vnzertrennlicher contextus deroselben also

Heitter

heitter vnd klar/ das sich menniglichen darůber zu verwundern hette/ qua fronte & verecundia Anwald exadverso seinen vorzeittigen partum viel lieber einem andern substituiren, als gar supprimiren vnd vertuschen dörffen. Dann wann schon der author exceptionum in §. Vnnd ob es zwar Bischoff Raban ꝛc. eingangs simpliciter citra occasionem vel necessitatem das Privilegium Episcopatus præservatorium de Anno 1414. vorzunehmen / vnnd dessen fälschlich erdichte Cassation Ewer Kayserliche Mayestätt Straffbarlicher weiß Arglistiglich vorzubilden simuliret hat/ so fället er jedoch darvon nach vnnd nach desultorie gantz gefehrlich ab / ambiguiliret vnnd verdrähet das Werck so lang / biß Er endtlich in §. Weils es dann die ohnleugbare Warheit ist ꝛc. plenis buccis herauß stosset vnd vorgibt / das dieses privilegium vbivis Diœceseos Spirensis fortalitium extruendi l. de Anno. 1422. ersterwehnter massen / vnnd also in Anno 1419. ( Sintemahl keiner andern vffheb oder vernichtigung in præcedentibus gedacht wird ) Wiederumb Cassirt sey ꝛc. Dieweil dann dieses ex ipsamet adversæ partis, eaque verissima ratione prioritatis inter patrem & filium nicht war sein können/ noch gesetzt werden sollen/ Also hatt man es diesseits billich einen groben vngeschickten modum subterfugij ( durius reticendo ) erachten vnnd nennen müssen/auch weil noch ferner diese gefehrlichkeit mit vndergeloffen / das Gegner die vnredlich erworbene cassation, so mit bessern Ehren hette verschwiegen werden können/ ad futura negotia accommodiren, Vnd den Sohn dem Vatter vorziehen wöllen/ nicht vmbgehen können/ Dieses vorzeitigen Sohns Eheliche Löbliche Geburt offenbahr zumachen/ welches wohl vermitten/vnd die conception dieses Kindts wie vorhin geschehen verdeckt blieben wehre/ wann nuhr Statt Speyerischer Anwaldt selbsten seiner Principalen eigene Wunden ohn refricirt gelassen hette.

Daß es aber sonsten/ wie in replicis narrirt, bey erpracticirung des Stättischen Privilegij, vnnd erfolgter cassation desselben ergangen/ vnnd kein eintziges Wort so Ehrenschmätzlich oder injurios wehre erdichtet: sondern alles ex verbis formalibus. Cæsaris revocantis & cassantis hergenommen/ Ein solches geruhen Ewer Kayserliche Mayestätt auß ob angezogenen hiemit Copeylich einkommenden revocatorijs revocatoriarum ( welche wann sie nicht beglaubt seyn solten/ mit den originalien der Reichs registratur bestercket werden können ) Allergnädigst sich berichten zulassen. Vnd ist also das Gegentheils queruliren vnnd protestiren gantz vergeblich / vnnd vngereimbt / hingegen aber ein Hochstraffbare abschewliche injuri, das jenig/ dessen seine Principales/oder dero vorfahren von einem Römischen Kayser jure meritoque coarguiret, vberwiesen / vnnd condemnirt worden/nicht allein vff den vnschuldigen von jhren vorhin genugsamb offendirtem Contraparth, von deme weder Keyser noch einiger cognitor dergleichen jemahls geredt noch geschrieben/ auch sich in Ewigkeit mit dem geringsten Warheits bestandt nicht befinden noch erwiesen wirdt/ also calumniosè zu retorquiren: Sondern auch darbey viel Aller Höchst vnnd Christseeligstgedechtnuß Kayser offentlich eines Vnziehmenden Vngerechten Vrtheils diffamando zubezüchtigen.

Es ist aber dieses Duplicatoris Vffrichtigkeit auch weniger nicht dahero zuverspůren / in dem Er alles das jenig ( so in diesseytigen replicis nothwendig von deren durch Ertzbischoff Conraden vermittelten / Hernacher aber durch Kayser Sigismunden zu Nürnberg confirmirten Rachtung eingebracht worden / vnnd kürtzlich dahin gehet / Daß solche Rachtung oder transaction der Statt Speyer vorgeben nach mit nichten wiederumb cassirt seye ) So gar calumniose fingendo & ne- *§. Sonsten auch gegner in seinen vnbegründen replicis p. 163. & seqq.*

& negando abfertigen / Vnnd (als wann die Statt Speyer exceptiones sampt dero Chronick fälschlich angezogen wehren.) Ehrenschmirtzlich vorgeben darff/ vnangesehen / der Buchstab angeregter exceptionen §. Ob auch Wohl-Hochgedachter Bischoff rc. Klärlich diese formalia verba in sich begreifft/ daß die Römische Kayserliche Mayestätt wie auch die Samptliche Ständt deß Heyligen Römischen Reichs obgemelter Rachtung Vnbilligkeit / vnnd daß dieselbe nicht allein den gemeinen beschriebenen Rechten : Sondern auch Ihrer Kayserlichen Mayestätt vnd deroselben Vorfahren der Statt Speyer Ertheillten Privilegijs, vnnd Kayserlichen Versprechnüssen gantz zu wieder sey / vnnd derenthalb dieselbe in allen jhren Puncten / Da sie gemelter Statt Speyer Privilegijs schädlich / gäntzlich wiederruffen / cassirt, vnd vffgehoben / ja noch darüber sich erklärct haben sollen / daß durch solche cassation nicht allein gemelte Rachtung / sondern auch alle andere jhrer Kayserlichen Mayestätt der Statt Speyer gegebenen privilegijs schädliche also in specie das Episcopale Sigismundi permissivum, gemeint vnd darfür gehalten werden sollen / das sie wieder Ihrer Kayserlichen Mayestät gerechten willen sub: & obreptitie außgebracht seyn rc. welche Wort ja diesen syllogismum in sich begreiffen / Das alles das jenig / so den gemeinen beschriebenen Rechten / Auch der Statt Speyer privilegijs zu wieder vnnd schädlich/ von Kayser Sigismundo annullirt, cassirt, vnnd vffgehoben sey / Wann nuhn diese Rachtung gantz den Rechten vnnd Statt Speyerischen privilegiis zu wieder vnd schädlich rc. Ergò müsse folgen / das sie auch gantz vffgehaben vnd cassirt sey rc.

§. Weil aber 1. major propositio dieses syllogismi anderer gestalt von Kayser Sigismundo, vnd zwar formaliter vff keine cassation: sondern eine erklärung vnnd sentterung sich außgefertigt befindt / Nemblichen daß wie alle Kayserliche confirmationes, also auch in specie diese der Rachtung salvo jure tertij jam ante quæsito verstanden werden solle / vnnd dann 2. minor propositio allerdings erdicht / falsch/ vnnd vnnachgeblich / Ja so wohl Allerhöchstgedachter Kayser vnnd vornehmen Reichs Chur- vnd Fürsten / welche die Rachtung bestättigt / als dem delegato Judici Herrn ErtzBischoff Conraden zu höchstem nachtheil / schimpff / vnd Verleumbdung gereicht / vnnd noch vff diese Stund keiner herfür getretten / welcher viel besagte Rachtung solcher gestalt / ob wehre sie alles Innhalts den Rechten zu wieder / iniuriosè angezogen hette / die Statt Speyer auch der zeit jhre læsionem vnnd warinn wieder die gemeine beschriebene Rechten / jhre Privilegia, vnd hergebrachte Consuetudines gehandelt wehr / hetten anziehen / bescheinen vnnd erweisen sollen : Als hat ja anderst nicht gesagt oder geschrieben werden können / dann der Statt Concipist hab sich bey dieser verkehrten / straffbahren / erdichten anziehung der Warheit wenig beflissen / derentwegen mann jhn auch billich vff der Statt Chronickon lib. 7. c. 88. in fin. remittiret, darinn nicht allein major propositio die verba declarationis etwas milder / vnnd der Warheit ähnlicher anbringt / sondern auch in minore weith anderst assumirt, vnnd gesetzt wird / das eins theilß Puncten der Rachtung der billichkeit nicht ohn gemeß / vnd derentwegen das gut mit dem bösen nicht gar vber einen hauffen zu werffen / auch mittel zu finden seyen / das Kayserl. Maystätt vnd der Churfürsten Spruch vnd Confirmation der Rachtung verbleiben / vnnd doch dardurch der Statt Speyer weder schaden noch abbruch zustehen könt rc. Auß welchem allem anderst nicht gesagt werden muß / dann das mit Vnwarheit die Cassation dieser Rachtung von ex adverso gezogen / hingegen dieselbe noch allerdings in jhrer Vollgültigen Wesenheit vnd Vigore schwebe / auch in keinem eintzigen Puncten specialiter limittirt, zugeschweigen cassiret sey: Sondern da man sich bey einer oder

andern

Andern occurrens der declaration gebrauchen wolt / müßte vor allen dingen die qualification, vnnd welcher gestallt die gemeine Rechten / oder Statt Speierische privilegia von dieser Rachtung hypotheticas discrepant vnd wiedrig seyen / demonstrirt vnnd bewiesen seyn.

Viel vngereümbter aber hat Gegner in seinen exceptionibus §. weil es dann vnlaugbar wahr ist ꝛc. Diese leuterung gar in infinitum gleichsamb pro censurâ vniversali & lydio lapide interpretirt, extendirt, vnnd dahero ex suo cerebro geschlossen / weil auch daß Privilegium Episcopatus permissivum fortalitiorum dem Statt Speyerischen Privilegio prohibitivo nachtheillig sey / so müsse oder könne dasselbig auch nicht mehr gelten noch statt haben / gleichsamb / als wann der Herꝛ gar vor dem Knecht den Hut abziehen / vnnd Außweichen / auch contra omnem juris & æquitatis rationem daß Fürstlich ältere Privilegium, cui etiam jus commune adminiculatur, durch diese Jüngere leuterung vnnd declaration (welche præcisè & strictè secundum subiectam materiam transactionis in qua ne apex quidem de fortificatione continetur, verstanden werden muß) vnnd also nec generalibus, nec specialibus verbis, sed per modum falsæ Consequentiæ auffgehoben sein solt / welches viel Allerhöchstgedachtem Kayser so wenig in Sinn oder Gedancken jemals kommen / daß Er auch im wiederspiel eidem Episcopo Rabano amplissimam facultatem nec fines rerum nec temporum præscribendo, allbereits Vestungen / sie seyen auch so schröcklich als sie wöllen / & rumpantur ut Ilia Codro, auffzubawen / per augustissimum privilegium allergnädigst gestattet hat ꝛc. warauß nunmehr alle vnpartheyische Vrtheiler / ermessen vnnd außsprechen mögen / ob mann ex hac parte der Gegentheillen exceptiones vnnd Chronicon verfelscht / oder nit vielmehr redlich vnd meliore fide, als der duplicator disseitige Schrifften eingeführt vnnd angezogen hab.

Sonsten ist allerdings anhero impertinent, ob die Statt Speyer rechtmässige Vrsachen gehabt / sich zuverweigern auff mehrberührte Rachtung das letztere mal den vhralten / vnzerstörlichen brauch vnnd herkommen gemäß zuschwären? Welches / wie auch die vielfaltige Contraventiones, so leider gar zu bekant / ohnzehlbar vnnd ohnlaugbar seind / an gehörigem Orth vnnd zu füglicher zeit zuklagen bevorstehet / vnnd hat Gegner derenthalb daß bißhero mit solcher action auß gewissen vhrsachen zu ruck gehalten worden / keiner remission sich zuerfrewen / weniger aber also freymütig anzuziehen / daß die Clerisey allerdings mit seinen Principaln wohl zu frieden / vnnd Anwaldts Gnädigster Herꝛ als daß Haubt dagegen nichts zubereden hab.

Diesem nach kombt der duplicator wiederumb auff seine übel præsupponirte principia, vnnd exclamirt abermals die Vestung litis seye ad æmulationem gebawet / vnnd solches seye nicht allein von ihme excipiendo gnugsamb dargethan worden: sondern die ex hac parte angeregte vnnd æmulationem in genere & regulariter excludirende argumenta seyen nullius planè ponderis & momenti, nemlich weil die æmulatio zwar bey dem jenigen / welcher in proprio fundo einigem einen Baw oder Lusthauß auffführet / nicht vermuthet werd / aber die sachen weith anders sich verhalten sollen / wann ein Stand deß Reichs Vestungen extruiren, vnnd wehrlich Bawen wölle / ibi enim æmulationem omnino præsumi, & consequenter, si quæratur cur æmulari præsumatur is qui extruit fortalitium, rationem præsto esse, quia fortalitium extruat &c, quæ cum quæstione eadem est. §. Betreffendt nun auch den §. pag. 17 s. & seqq.

 Weil

Weil aber droben vnnd schon vor diesem in replicis gnugsamb erwiesen ist/ daß auch in specie bey Vestungs Bawen keine æmulation vermuthet werde / der offtmals ingeminirte Gail. allegato loco dergleichen auch nicht bestettigt: sondern diese circumstantias æmulationem præsumptivè duntaxat suadentes anzeucht/ si in finibus territorij aut cujuscunque provinciæ ( non etiam in meditullio & loco Residentiæ ) Castrum aliquod munitissimum vnde multa incommoda & publica scandala Imperio vel alteri provinciæ accidere possent, & materia seditionis præbeietur, quis extruere vellet?

Vnnd dann ex Baldo vnnd andern Dd. beweisen/ quod hæc duo posteriora actu adesse debeant nec aptitudo nocendi sufficiat &c. So ist auch vnnötig mit dem Gegner bey diesem syllogismo ( da Er allerdings in den vmblauff gerathen ) sich lenger auffzuhalten: sondern Er mag sich mit diesem crambe bis cocta selbsten ergötzen/ auch da er will/ gar den Todt dran fressen. Vnnd sintemal ferner das jenig/ so droben von dieser Vestung vortrefflichen nutzbarkeit/ vnd was vor dapfferen abbruch selbige Ewer Keyserliche Mayest: Feinden zugefügt/ hingegen aber/ welcher gestalt die Statt Speier sich gantz wiederig vnd feindselig bezeiget/ auch die so hoch berümbte conservation vnnd befristung deß Cameral Collegij, der Clerisey/ vnnd etlicher Vnderthanen eingeflehnten armütleins/ nicht jhrer gefehrlich gemeinter bösen intention: sondern der gütigen vorsehung deß Allmechtigen Gottes/ so dann Ewer Keyserliche Mayestät vnnd der Löblichen Catholischen Union vnverzagter dapfferen Soldatesca allein beyzumessen sey rc. gantz Reichskündig am hellen liechten tag: vnnd in rei veritate dieses allein der Statt Jammer vnnd Klag ist/ daß eben diese Vestung im weg vnnd hinderlich gewesen/ quo minus die Pfältzische vnd gegen Unions Armée jhre dissegni nicht recht zusammen bringen/ noch sich in derselben nachbarschafft wie die Statt Speier gern gewöllt vnnd gesehen/ coniungiren oder consolidiren können: Als will Fürstlich Speierischer Anwaldt bey diesem passu dem Herren referenten keine zweyfache fastidia verursachen/ vielweniger aber wegen deß worts Idumæa ( so nirgendts in den replicis zubefinden/ sondern allein von dem authore der Iustitiæ exstructionis gebraucht worden ) dem Calumniatori auff seine Schmachreden præter generalia daß geringste antwortten: Sondern allein perfunctoriè dieses ohnerjnnert nicht lassen ( weil der duplicator mendaciter vnnd injuriosè vorgibt/ ob solte die Vestung litis dreymal ominosè vmbgetaufft sein ) daß der nam Vdenheim/ welcher eben so leicht vnnd wohl per Idumæam als Udenmæam pro libitu cujuslibet scriptoris exprimirt werden kann/ biß auff diese stund bey dem Stättlin/ darinn auch die Kirch begriffen/ vnverendert geblieben/ vnnd jhren vorigen alten Namen niemals verlohren: Nach dem aber der inwendige theil durch Befestigung in ein ziemlich andere weiß bessere form gebracht worden/ hat mann nach dem Löblichen exempel vieler Vornembsten Chur- vnd Fürsten/ welche dergleichen newe Gebäw allzeit mit GOtt angefangen/ vnnd seine liebe Heiligen zu Patronen vnnd Vorbittern darüber erkieset/ dieses Christlich vnnd ein gutes seeliges omen zu sein erachtet/ dem heiligen Apostolo Philippo solche Vestung zu consecriren, vnnd nach Jhme Philipsburg zu nennen/ dann da mann hierüber die Statt Speier solte gerathfragt/ oder die denomination jhnen heimgegeben haben/ wehre zu besorgen gewesen/ weil es jhnen ohne daß ein erschröckliche Vestung ist/ sie würden ziemlich lang vnnd starck angestanden sein/ entlich auch etwann gleich Jhren Vorfahren herzugetroffen haben/ so einen Pful in der Statt nicht der Speirer; sondern der haaßen Pful getaufft/ welchen Namen desselbigen Orts gantze revier biß auff diese stund non sine singulari omine behalten muß.

5. Anlangent dann auch daß ander argument pag. 114. & seqq.

Ob nun wohl billich hett sollen darfür gehalten werden / der duplicator würdt dermahlneins sein Schand vnd Schmachsüchtiges Gemüth zu genügen abgekühlet / vnd sich an deme / das alle seine Convitia in allen passibus duplicato iteriret seindt / haben ersettigen lassen: So [illegible] gibt Er sich doch nachmachhls vnnd tertia vice (weil es bey jhm δὶς καὶ τρὶς τὰ καλὰ heissen muß) in seinem vmblauff / schreyet privilegia, privilegia, vnd kan sich gar nicht in diesen handel richten / das Anwalts Gnädigster Herr sein deß Gegentheils Günstige Herrn vnd Obern der vorhabenden Vestung halb nicht gerathfragt / als ein Geistlicher Fürst deroselben Layen Jurisdiction vber sich prorogiret, vmb consens suppliciret, vnd ferner von jhnen eines billichmässigen decretß erwartet hatt / vnd zwar solches alles in eintziger Ansehung vnd consideration deren so offt vnd starck furiose gleichsamb protrudirter Statt Speyerischen privilegien, darauß der Dialacticus diesen compositum syllogismum, welcher / wie er exclamiret, indissolubilis, vnd derenthalb ex hac parte weder in majore noch minori beantwortet sein soll / in arenam herfürgezogen / nemblichen / wann in krafft der Statt Speyer privilegien ohne deroselben consens die Vestung litis nicht hat können gebawt werden / So muß ja folgen / das sie vmb solchen jhren Consens hat sollen ersucht vnd angelangt werden / Nun aber vermögen viel besagte privilegia, das keine vnnd also auch nicht diese erschröckliche Vestung innerhalb dreyer Meilen ab urbe sine Civitatis consensu sollen oder mögen gebawt werden / Ergò muß inevitabiliter folgen / vnnd wahr seyn / Das Anwaldes Gnädigster Herr die Statt hett befragen / Vmb jhr Consens ersuchen / Vnd dann jhrer Resolution gemeß den Baw fortführen / moderiren, oder gar einstellen sollen. §. Besetzt aber doch wieder die offenbahre Warheit pag. 196. & seqq.

Das nuhn der logicus dieses argument also starck vnnd gar Vnbeantwortet zu sein vorgibt (Da doch / more Dialecticorum zu reden / in demselbigen das κατηγορούμενον mit dem ὑποκειμένῳ ein Ding ist / cujusmodi argumenta à stoicis ridentur, cum dubium esse nemini possit id quod citra consensum fieri nequit, consensum omnino desiderare. vid. omnino Taubmann. in Stich. Plaut. act. 1. scen. 1. vers. è malis multis) Vnnd gleichwohl dessen sich beklagt / das mann dargegen lästerlich vnnd calumniosè vorgeben hab / die Statt Speyer sey nicht befugt gewesen Anwaldes Gnädigsten Herrn dieses Baws wegen zu Red zusetzen / ist ein ohntriegliches Zeichen / vnnd viel besser schliessendes argument, das Er durch seinen langwührigen Vmblauff in einen starcken Schwindel gefallen sey / Sonsten da Er noch etwas bey Vernunfft gewesen / hette Er ex hac contraria assertione negationem minoris, si non explicitam saltem implicitam abmercken sollen / dann ex hac ipsa ratione weil der Statt anmassende anhero aber gantz vngehörige privilegia nicht ad Rhombum dienlich sein / noch diese oder dergleichen fortalitia Anwaldes Gnädigstem Herrn nhibiren, moderiren, oder ad consensum Civitatis verbinden / wird von diesseit contradicirt vnnd billich noch geleugnet / das die Statt Speyer zu diesem Vestungs Baw das geringste Wort zu reden / weniger aber jhren Herrn / welcher entgegen alle der Statt privilegia in genere & specie exemptive weit starcker ab antiquo contra privilegijret, zu judiciren hab.

Das aber hierbey abermahl geminato der Fürstlich Speierisch Anwaldt beschuldigt wird / in seinen replicis gesetzt zu haben / wann schon E: Kays: Mayst: die Statt Speyer zu dergleichen Contradiction legitimiret hetten / dz dennoch Anwaldes Gnädigster Herr selbige darzu noch all zu wenig achtete / solches weil es dem Fürstlichen

 chen

chen Speyerischen Advocato niemals in seine gedancken kommen / weniger auß der Feder gefallen / besondern weder in replicis noch irgendes einem andern Orth erfindtlich ist / wird als ein vnverschambte grobe feiste Calvinische lügen vnnd straffbare calumnia wiedersprochen / vnd gleich wie der calumniant dieses vor eine juvenilem petulantiam Außschreyet / also wird er billich hingegen mit den epithetis der jenigen / qui scienter dolo malo falsa crimina objiciunt, & in judicis ex professo affectato studio Calumniatores agunt, condecoriret, vnd vnder die Zunfftgenossen Legis Corneliæ de falsis & Senatusconsulti Turpilliani gerechnet.

Demnach auch vnder andern bey diesem passu ex hoc parte angedeuttet worden / wann schon Anwalds Gnädigster Herr ausser schuldigkeit geneigt vnnd willens gewesen wehre / mit der Statt Speyer dieses vorhabenden Vestungs Baw halben zu communiciren, das sie doch ob multiplicationem variarum suspicionum solches nicht thun / hernacher bey der Ersten resolution, welche vff keine Real vnnd vollkommene Vestung gangen / nicht verbleiben können / weil vnder wehrendem ex adverso fälschlich simulirtem tractat die Zerschleiffung vorgenommen / Vnnd dardurch alle obligation ex parte Ihrer Churfürstlichen Gnaden die vielleicht ex ipso simulato falso nec tamen perfecto tractatu möcht entstanden sein / wiederumb per istam realem conventionem & implementi defectum cassirt, vffgehoben / vnnd das gantze negotium ad terminos Juris & facultatis liberæ erwachsen wehre ꝛc. Als vnderstehet sich zwar Anwaldt ex adverso dargegen mit liegen vnnd leugnen weitleufftiges geschwetz einzuführen / Anwaldes Gnädigsten Herren gar einer gefehrlichen dis- vnnd simulation, ja so gar nicht haltung Fürstlicher veranlassung ore spurcissimo zu bezüchtigen; Gleich wie aber die demolition vor sich selbsten zu verleugnen vnmüglich / alle Rechten auch nach eingepflantzter vernunfft den jenigen ab obligatione etiam jam nata & formata ex Contractu vero atque omnibus suis numeris absoluto ledig zehlen / welcher contra pacta & placita conventiones zu erst beledigt vnnd angegriffen wirdt / Cum jura violanti si non jus præstetur, non jus violari sed jus reddi semper creditum sit, teste Albert. Gentil. lib. 2. de legat. cap. 6. Vnnd dann die sub Lit. N. der justitiæ Extructionis annectirte vergleich: vnnd absteckung deß vorigen demolirten wercks Augenscheinlich erweiset / daß Anwalts Gnädigster Herr der zeit keine Real Vestung: sondern wie es mit den Pfältzischen Ingenieurn, Ja Ihren Fürstlichen Gnaden Herrn Christian Fürst zu Anhalt selbsten verglichen gewesen / den Baw moderirt vnnd eingezogen: Also kan auch nunmehr die Statt Speier nicht darwieder sein / noch daß man entgegen sie redliche vrsachen zu starckem verdacht gehabt / im geringsten leügnen / demnach in effectu außgebrochen / daß eben sie die jenige gewesen / so den Pfaltzgraffen zu vorgenommener Landfriedbrüchigen demolition angereitzt vnnd solche quo citius ins werck zurichten vmb hülff angeflohen haben.

Auß all dem jenigen / so bißhero etwas weitleufftiger hat müssen dedudicirt werden / erscheinet klärlich / vnnd ist ohn einiges verstendigen vnpartheyischen zweifel offenbahrlich am tag / daß Anwaldes Gnädigster Herr diese Vestung litis 1. mit beyfall / concession, vnnd verhengnuß / der gemeinen Rechten vnnd in krafft habender Hohen Fürstlichen Regalien auff deß Stiffts vndisputirlichen grund vnd boden / vnnd nicht in fine Provinciæ, viel weniger der Statt Speier geräumbten territorio zu nahe (als davon billich dic quibus in terris? zu fragen stünd) sondern in ipso solito loco Residentiæ & Episcopatus meditullio auffgebawet / darzu noch ferner 2. von vnderschiedenen Keysern auffs krefftigst in genere & specie privilegiret

uilegijret, solche privilegia aber 3. niemals wiederumb revocirt, cassirt, moderirt, oder limitirt worden seyen / sondern vff jhrem Vollgültigen Werth nachmahls beruhen / daneben auch 4. biß vff diese Stund nicht der geringste actus æmulativus, damnosus, scandalosus; vel seditiosus auß dieser Vestung oder durch vorschub deroselbigen sich zugetragen sondern hingegen 5. solche nothwendig animo defendendi erbawet / Ewer Kayserliche Mayestätt zum besten / vnd so wohl deroselben / als deß Stiffts abgesagten Feinden / Echtern / vnd rebellen defensivè zu wiederstehen gebraucht / vnnd nichts als omne licitum, utile necessarium darauß verübt worden / derenthalb auch so wenig die Statt Speyer als quilibet alius de plebe das geringste darwieder zu anden oder zureden hab / angesehen jhre vermeinte privilegia ohne das 6. dieselbe niemahls von einigem Kayser ad fortalitia & Castra principum Imperij nostri temporis verstanden / oder also practicirt worden. 7. Die Bischoffe zu Speyer ob specialissimam & generalem sive vniversalem eamque antiquerum exemptionem, aliaque privilegia neutro intellectu im geringsten angangen / noch verbunden haben.

Dieweil dann nuhn ferner dieses Consectarium nothwendig erfolgen vnnd nachgegeben werden muß / quod opus licite & jure permittente, à principe Imperij extructum propria authoritate associata armata manu citra causæ cognitionem & jussum superioris nemo demolire debuerit, sed ob id præter omnium damnorum refusionem in pœnas Legis Iuliæ de Vi & constitutionis pacis publicæ inciderit.

Als erachtet Gegner eine hohe eusserste notturfft vnd zeit zu sein / daß si fecisti nega zu practiciren, vnnd damit er solches seines gewissenlosen / vnnd der offentlichen Reichs notorietet gar zu wieder lauffenden ohnverschämbten leugnens halben nicht so gar in ipso limine Schamroth: sondern seiner meinung nach Ewer Kays. Mayst. vnd dem Herren Referenten ein Rauch vnnd Blawer Dunst vor die augen gemacht werden mög / So offerirt er sich zu forderst non sine certissima levitatis nota ad ultroneum Juramentum, vnd will sich gleichsamb darbey verwundern / wann von Ewer Kays. Mayst. Anwaldts Gnädigstem Herren daß juramentum calumniæ oder malitiæ zuschweren vffgetragen werden solle / mit was gewissen vnnd Hertzen man solches erstatten würde? Gleich wie aber vff den fall es im Rechten darzu gelangte / Anwaldts Gnädigster Herr / so ohne das gestalten sachen nach / & ubi ex officij necessitate agit, ab omni malitiæ & calumniæ suspicione gantz befreyet ist / dergleichen Eydt mit reinem vnverfehrten gewissen in dero Seel gar sicherlich könte schweren vnnd ablegen lassen: Also wüsten selbige hingegen Statt Speyerischen Anwald diese vnd dergleichen juramenta sonderlich da sie litis decisoria sein solten / keines wegs zu deferiren, nicht allein weil das factum an sich selbsten gar zu klar vnnd vberflüssig bewiesen: sondern auch vnd in specie demnach der Gegentheil bereiths vorhin die contra omnem veritatem per meram calumniam Anwaldts Gnädigstem Herren vbel bey gemessene æmulationem, quin imò hostilem affectionem entgegen E. Kays. Mayst. vnd des H. Reichs gehorsamer Stendt / mittelst Eydts zuerhalten / sich ultro anerbotten: Sintemahl aber solcher Eydt citra abominabile, & manifestissimum periurium nicht könte geschworen werden / Als haben E. Kays. Mayst. Allergnädigst leichtlich zuermessen / das man den Gegentheil ad jurandum præsertim in summum favorem, & ubi summa rei per sacramentum definienda foret, keines wegs zu lassen könne. Vber das geruhen Ewer Kayserliche Mayestätt Allergnädigst abzumercken / wie gantz gefährlich vnnd listig der Gegentheil jhme dieses sein ultroneum juramentum selbsten formiret, Nemblichen das jhme von der vorgenommenen demolition nichts bewust gewe-

5. Ob nun wohl beklagter p. 230. & seqq.

 sen

sen biß der Hannibal vor der Pforten gewesen / & ubi jam aries murum percusserat &c. das ist ipsum momentum demolitionis, vnd in welcher stund eben die dapffere Heldenthat hab sollen ins Werck gerichtet werden (welches billich der Hannibal als der FeldHerr neben seinen geheimen vnnd KriegsRähten jhme vorbehalten) sey der Statt Speyer verborgen gewesen / so citra veritatis præjudicium wohl seyn könt / dann es vielleicht hinderungen verursacht hette / wann die zeit vnnd Stund dieser vortrefflichen Hannibalischen entreprinsen offenbahret / vnnd nicht so wohl vor der Statt Speyer / als gar in Haydelberg occultirt, vnd geheim gehalten worden wehren.

Das aber eben so wenig von dem vorhaben an sich selbsten gegen Anwaldts Principalen bewust / vnd dasselbig nicht von jhnen angestifftet / mit beschlossen / vnnd befürdert sey / davon wird in der formula juramenti istius kein Wort vermeldet / vnnd könte solchem nach dasselbig wann es schon in istis conceptis terminis zu gelassen vnd abgelegt würde / ad purgationem oder absolutionem ab actione intentata nicht erheblich seyn.

§. Vnnd ob wohl gegner p. 234. & seqq. Sonderlich aber weil das gerade Wiederspiel / vnnd Anwaldts Gnädigsten Herren gerechte wahre intention durch den §. Ob dann wohl Pfaltz Churfürstliche Gnaden deren vom Gegentheil selbsten producirten, vnnd in dieser duplic denuò etiam in hoc ipso passu approbirter Apologi vberflüßig bewiesen wirdt / daß nemblich der Pfaltzgraff von der Statt Speier angeflohen sey / diesen Newen Baw zu wehren vnnd nieder zulegen / welche freywillig judicial, geminirt vnnd acceptirte confession omnem omnio probationis modum vberwindet / vnnd keiner fernern besterckung im geringsten vonnöthen hat / vnnd kan mann sich bey diesem passu abermals vber deß Gegentheils vnverschämbte grobe freyheit nicht gnugsamb verwundern / in dem Er angeregten §. der Apologi wieder seinen klaren dürren buchstaben ex parte verneinen / vnd daß beschehene Anfliehen allein in genere auff begerte Communication eines guten raths / gar nicht aber daß der Pfaltzgraff mit der demolition seinen Principalen verhelffen wolle / per insignem fallaciam compositionis & divisionis, allerdings / wie der von jhme gleichnußweiß angezogne versucher / interpretiren vnd restringiren will / da doch die vnlaugbare vnaußlöschliche formalia also lauten / die Statt Speyer habe den Pfaltzgraffen vmb Rath vnnd Hilff mehrmals angeflohen / krafft habenden richtigen / vnd zuvor mehr im Stifft Speier mit der that exequirten privilegii, diesen Newen Baw zu wehren vnnd niederzulegen rc. welche wort gar nicht general; sondern dermassen special sein / daß sie deß gegentheils interpretation, oder vielmehr listige verdrähung keines wegs dulden noch zu lassen / sondern nothwendig dieses nach sich ziehen / daß in effectu die Statt Speier vor den thäter zuhalten / auch allethierbey zugefügte schäden / sambt den verursachten kosten zuerstatten vnnd abzutragen verbunden sey / deiecisse enim & destruxisse is videtur, qui mandavit vel jussit ut aliquis deijceretur, vel quid destrueretur, parvique refert, suis manib. quis hoc faciat an per alium l. 1. §. deiecisse ff. deiecisse ff. de Vi. & Vi arm. Rip. ad l. naturaliter. §. nihil commune num. 51. & 56. ff. de acquir. pos. Menoch. remed. 1. recup. poss. n. 47. Panorm. ad c. 1. notab. 3. de restit. spol. Gabriel. libr. 5. tit. 1. concl. 1. numer. 50.

§. Vnnd ob wohl in solcher Apologi pag. 236.

§. Es ist aber gegner p. 238. & seq. Es ist auch auß deren mit den replicis sub Lit. A. producirten missiven vberflüßig zu vernehmen / daß die Statt nicht einmahl: sondern vnderschiedlich den

Pfaltz-

Pfalßgraffen diese demolition ins Werck zurichten angestohen / ja so gar/vnd als es daß ansehen gewinnen wöllen / Er möchte solche Weitaussehende gefährliche Eygengewaltthätigkeit einstellen / vnnd dem ordenlichen Rechten den außschlag bevorlassen / Jhme Pfalßgraffen Hißige vhrsachen subministrir, Warumb es viel nüßlicher vnnd Rathsamer seye / dem Werck selbsten seyne Ziel vnnd Maaß zugeben / als dem beschwerlichen langwührigen Rechten außzuwarthen / wie solches vnnd ein mehrers angezogene Copeyliche Missiv jhres Junhalts klärlich außweisset.

Dieweil aber ohne zweiffel dem duplicatori diese Missiv zimlich nahe verwand ist / so müssen jhme die darauß genommene beweißthumb vnd ohnetriegliche demonstrationes pueriles, sed valde tamen petulantes & ideo severa correctione dignæ ineptiæ seynd/ vnnd zwar solches auß nachgesetzten hochvernünfftigen vnnd dieses Aristarchi starcker præsumption nach vnwiedertreiblichen vrsachen / Erstlich/weil ja die Kinder in den Schulen wissen / das die Copiæ nichts beweisen/ wann sie schon 2. vidimiret, aber von dem Authore oder andern interessenten nicht seind recognoscirt worden in quam sententiam Fichard. tom. 2. consil. 40. n. 3. angezogen wird / Drittens bringe es auch der Buchstab mit sich / Das solche Christoph Lehnmann vor sich selbst vnder seinem Nahmen / Vnnd also ohne geheiß eines Ehrsamen Raths concipirt vnnd abgehen lassen / Seye derwegen nichts/ das selbige im Nahmen Eines Raths zu Speyer an den Heydelbergischen Cantzer soll abgangen seyn / Viertens seye auch auß dieser missiven nichts zuvernehmen / das der Pfalßgraff den weeg Rechtens gebrauchen wöllen / Solches aber die Statt Speyer wiederrahten hab / Sondern vielmehr das gegenspiel/ Jnmassen dann auch vors Fünffte vnnd lezte der author conclusivè bey dem weg Rechtens geblieben / vnd/ im fall keine andere starckere mittel zufinden / solchen per nunciationem novi operis an hand zunehmen vorgeschlagen haben soll ꝛc.

Hierauff nun in annehmlicher kürß nothdürfftiglich zu Antworten / so scheinet auß vorbrachter Ersten vnd zweitten exception, quod min. vel pueris notum sit copias sine citatione & recognitione authoris vel partis adversæ vidimatas nihil probare, Das dieser dialecticus in den Rechten Juristen Schulen nicht viel müsse gewesen seyn / Sintemahl weder Fichard. allegato loco, noch andere approbirte Rechtslehrer dergleichen vidimirten Copijs, quorum originalia non sunt agnita, so schlechtlich omnem fidem, probandique vim versagen / dann/ was Fichardum anlangt / derselbig berühret diese frag de fide copiarum vidimatarum nicht einmahl : sondern fragt vnnd decidirt allein dieses / ob heuttiges tags die sigilla sine subscriptione adversus sigillantem gnugsamb probiren ? Vnd schleust darauff / quod non aliter probent, nisi sint agnita, nota, & manifesta, secus autem si ignota, negata, eoque dubia & incerta sint &c. Welches sich auff gegenwertigem fall im geringsten nicht reimen / noch accommodiren läst.

Andere bewehrte Rechtsgelehrten aber / so de hac quæstione außführlich vnd decisivè geschrieben / seßen zwar in genere, das von exadverso so hoch pro universali prædicirtes brocardicum, quod exempla parte non citata facta & collationata regulariter fidem non faciant &c. Sie limitiren aber solches gar vielfältig/ vnd zwar quod casum hypotheticum erstlich / ut tamen exempla privata præsumptionem faciant, Rip. in l. admonendi n. 151. ff. de jureiur.

Vors Zweyte/ das wann andere mehr adminicula vorhanden vnd Concurriren, jhnen auch völliger Glaub plenissima fides beygemessen werde. Barbat. consil. 45. col 5. vol. 1. Cum vna insufficens probatio suppleatur, per alteram, aut per adminicula quæ illi adjunguntur, Ias. in auth. si verò contingit C. de judic. Cassan. consil. 16. num. 9. 10. & 19. Solches aber 3. Sonderlich si litigetur in Curia, ubi de plano & simpliciter veritate inspecta judicatur, ibi. enim. Citatio partis ad videndum exemplari non requiritur uti probat Rot. Gen. decis 15. num. 15.

Vnd wann 4. ferner contra exemplum sive copiam nichts in specie opponirt wird/ auch 5. endelichen die Copien von vnderschiedenen Notarien exempliret, die exemplantes auch notorie alsso beschaffen seynd/ das keine suspicio falsitatis oder erroris entgegen sie statt haben kan. Rot. Gen. d. l. n. 16.

Weil dann nun neben dieser Missiven noch andere mit adminiculirende starcke probationes, vnd sonderlich 1. Die per approbationem cathegoricam & simplicitem der eingelegten apologi geminatò gethane eigene Bekantnuß 2. Zusambt der beharrlichen ratification 3. Vnd das man sich exadverso noch nicht schewet in den letzten duplicis §. Zum Vierdten ist auch dieses ohne das außgemelter Copey rc. p. 143. die Vestung litis eine hostilissimam structuram zu nennen/ klerlich vorhanden/ vnnd cooperiren. 4. Vnnd dann vor Ewer Kayserlichen Maystätt ubi simpliciter veritate inspecta proceditur lingiret wird/ vber das auch die Copiæ von deroselben vnnd des Heyligen Reichs Cammergerichts respective protonotarien, immatriculirten Notarien, an deren legalitet, Vnnd das jhnen Hande vnnd Siegel des originalis wohl bekant seye nicht zu zweiffeln/ lauth Beylag Lit. D. E. ferner vidimiret vnnd justificiret, Entgegen vorige copiam Auch entlichen keine certa, clara, & specifica, sed duntaxat generalis & obscura exceptio vorgebracht/ Jedoch in effectu der Innhaldt vielmehr confessirt, vnnd gestanden worden: Als hat exadverso sich berichten zulassen/ das es keine pueriles ineptiæ seyen/ jhn mit solchen Copien (Deren original zwar bey Fürstlicher Speyerischer Canzley/ aber wegen Kundtbahrer Vnsicherheit dem fernen Weg nit anzuvertrawen ist) zu vberzeugen.

Darauff nun ad prætensam tertiam exceptionem zukommen/ darinnen gesetzt vnnd vorgewendet wird/ daß diese missiv als von Christophoro Lehnman concipirt vnnd abgangen/ E. Rath der Statt Speyer nicht verfänglich oder præjudicial sein könne/ So will man zuforderst nicht verhoffen/ das vielleicht der concipist propriam turpitudinem allegiren, vnnd dardurch andere zu exoriren vermeinen wolle/ sintemahl man sonsten dem Authori **nicht zutrawet/ das Er** in hac gravi statumque publicum concernente capitali causa ohne special befelch seiner Herren einen so gefährlichen Hitzigen vorschlag zu seiner vnmüglichen Verantwortung vnnd eusserster ruin solte von sich geschrieben/ vnnd bey diesem Werck seine privat Persohn also tieff intricirt haben: Sondern weil bewust vnnd Reichskündig/ das Lehnman nuhn von langen Jahren hero der Statt Speyer Syndicus, vnnd aller innern geheimen Rähten director gewesen/ solcher gestalt bey Pfaltz so wohl als andern Ständen/ Krafft seines Syndicats vnnd Habenden Gewalths Jederzeit sciente & ratificante Senatu tractirt

hat/

hat / vnnd noch thut : so will mann den Rath vnnd Ihn diesen Puncten / ob er cum oder sine mandato gehandelt hab ? mit einander lassen außfindig machen / vnnd ist Anwaldts Gnädigstem Herren an deme genug / daß Ein Rath in omnem eventum etiam deficiente speciali mandato dieses ihres Syndici factum, quod commissum ei officium concernit, vertretten vnd gut thun muß. Henning. Goeden. consil 4. de jur. civit. qui est in ordin. consil. 33. num. 22. paris de put. tract. Syndicat. verb. familians seu familia. c. 3. nu. 1. vers. refert. qui Dyn. dixit. Menoch. vol. 1. consil. 98. numer. 66. Cravett. consil. 495. per tot.

Die Vierd vnnd letzte exception beruhet auff den inhalt vnnd verstand der producirten Missiven deren Wortt: ( so mann muß reden vnnd gelten lassen ) allerdings simpliciter ohne einiges verdrähen dahin intentioniren vnnd wöllen / daß es weith rathsammer vnnd besser sey / dem schädlichen Vestungs Baw de facto selbst ziehl vnnd maaß zufinden / als den langwührigen weg Rechtens anzutretten / vnnd daß E. Rath zu Speier andere Reichs Stätt mehr ad conventum beschreiben wölle / die gleichfals mittel an hand geben werden / diesen Baw ohne proceß einzustellen ꝛc. Was nun diese vnnd dergleichen mehr suasiones, implorationes, & instigationes würcken vnd vermögen / ist allen verstendigen wohl bewußt / vnd nach notturfft in replicis außgeführt worden.

Darauff dann mit erhärtung dessen vorhin replicando eingewendten argumenti à laudatione, comprobatione, & subsecuta ratificatione desumpti zubeschliessen / so acceptirt zuforderst Fürstlicher Speyerischer Anwaldt / daß solches in facto vom Gegentheil nicht wiedersprochen / besondern nachmals judicialiter gestanden wird ꝛc. Daß aber in dem Syllogismo, wie solcher von exadverso selbsten formirt wird / quatuor termini seyn sollen / ist ein wunderseltzame Phantasey / vnnd vber die massen lächerlich / dann gesetzt auch / daß die maior propositio de ratificatione actuum illicitorum restrictivè verstanden werden müßte ( quod tamen vti mox dicetur, falsissimum est ) vnd darumb nicht vniversaliter wahr seyn solte / So wehren doch darumb in dem Syllogismo keine quatuor termini, weil der vom Gegentheil fingirte quartus in lite vnnd von disseits nie gesetzt worden / zugeschweigen / daß der minor, wie zum vberfluß wahr gemacht / freylich de ratificatione rei illicitæ & omni jure prohibitæ einer Landfriedbrüchigen vberziehung / occupation, vnnd demolition formirt vnnd begriffen ist.

Daß aber die maior propositio gantz vniversal sey / vnnd die ratificatio subsequens, laudatio, & comprobatio, so wohl bey den erlaubten / als verbottenen händeln / die in exceptionibus angezogene operation, vnnd effectum hab. Ein solches wird von keinem Rechtsverstendigen in zweifel gezogen / vnnd mag Gegner sich dessen vom Cardin. Tusch. litt. R. conclus. ꝛc. berichten lassen / allda Er vberflüßige authoritates finden wird.

Dieweil dann Allergnädigster Keyser vnnd Herr / die warhaffte narrata Supplicationis allermassen zu genügen / wo nicht vberflüßig beschienen / justificirt / vnd was darwieder von exadverso malitiosè eingestrewet worden / auß dem fundament perimirt, vnnd wiederlegt ist.

 Als

Als gelangt hiemit an Ewer Keyserlichen Mayest: Anwaldts allervnderthänigst gehorsambste bitt / Sie geruhen nunmehr allergnädigst / ratione declarationis pœnæ & arctiorum forderlichst ergehen zulassen / wie vorhin bey den Replicis gebetten / alles mit erstattung kostens.

Ewer Keyserl: Mayest: Hochadelich mitrichterlich Ambt hiemit im Nahmen deß gerechten Gottes zu endtlichem Vrtheil / jedoch mit zierlichem vorbehalt / Alles newerliche zuwiederfechten / schliessendt / pro administratione Juris & Justitiæ omni meliore modo aller vnderthänigst anruffendt.

Ewer Keiserl. Mayest.

Allervnderthänigst gehorsambster

Johan Colman D. Chur Trier- vnnd Fürstlicher Speierischer Anwaldt m. pria.



Bey-

# Beylag.

## Lit. A.



WIR Ernst Graff zu Manßfeld/ Marggraff zu Castel Novo vnnd Boutiglier, Edler Herr zu Heldrungen / der Cron Böhmen vnnd dero incorporirten Landen General Feldt-Marschalck rc. Fügen hiemit zuwissen/ was massen vns E. E. Rath der Statt Speyer/ durch dero Abgesandten / den Ehrnvesten Jacob Amandum Rumetsch / vnd Christoff Lehnman Syndicum, mit erheblichen vmbständen fürtragen lassen / warumb dieselbige zu bestendiger mehrer sicherheit berührter Statt vnd vnsere / vnd gemeiner Burgerschaff assecuration, vns zuersuchen vnnd Anzulangen gemüssiget worden. Dieweil wir dann die fürbrachte bewegnussen erwogen/ vnnd zu Gemüth geführet/auch des H. Röm. Reichs Cammergericht in gebührender obacht haben/ vnd den lauff der justitz so viel an Vns/ zuerhalten vnd zubefördern willig vnd geneigt/ Insonders auch der Statt Speyer/ vnd derselben Burgerschafft / ihre bißher erhaltene Ruhe / sicherheit vnnd tranquilitet gerne gönnen. Als versprechen wir krafft dieses bey vnsern Gräfflichen Worten / daß wir vor vns selbst vnnd durch vnsere Kriegs Armee die Statt Speyer sampt dero Inwohnende

Burger zubelaidigen / oder mit einlägerung Vnsers Volcks/ noch sonst in andere wege zubeschweren vnd zubeschädigen nicht gemeint/ doch mit solcher Maaß vnd bedingung / wo ferm die Statt von dem Kayserlichen vnd Beyerischen General gleichmässige Versicherungs Brieff erlangen/ vnd Vns solche zu mehrer nachrichtung jhrem versprechen nach vbersenden werden / trewlich vnd ohne gefährde. Actum im Hauptquartier Germerßheim den 30. Novembris Anno 1621.

Manßfeldt.

L. S.



Beylag.

# Beylag.

## Lit. B.



WIr Matthis von Gottes Gnaden/ Bischoff zu Speyer/ bekennen offentlich mit diesem brief/ Als Vnser vorfahr Bischoff Raban seeliger gedächtnus/ der ein weiser vernünfftiger Herr gewest/ vnd Vnserm Stifft Speyer viel guts gethan hat / als Wir das mannigfaltiglich in seinen händlen den Stifft berühren/ geschehen/ vermerckt han / vnnd einen Flecken bey dem Dorff Heinhoffen bey der Mühlen daselbst gelegen / mit Gräben/ Bollwercken/ vnnd andern Wehren in zeit seines Regiments befestigen/ vnd behausung vnd stallung darzu bawen lassen hat/ vnnd als Wir zu dem Stifft Speyer kommen seind/ wie gelegen derselb Flecken sein möchte / so der einen Burgerlichen Baw hette/ zu handhabung des Stiffts gerechtigkeit / auch der Armen leuthe vnd angehörigen / Geistlich vnd Weltlichen zuflucht / darzu in Kriegsleufften/ vnd zunöthen möchten han/ Vnd haben denselben Flecken mit zeitiger vorbetrachtung vnd nach Rathe Vnserer Getrewen / der vnaußsprechlichen Jungfrawen Marien Kayserin Himmels vnd Erdtreichs/ deß Allmächtigen Ewigen Gottes keusche/ Reine Gebährerin / Vnsers Stiffts getrewe schirmerin / Lobe vnd Ehr / vnd zeitlich/ allein zu handhabung

Vnsers Stiffts Gerechtigkeit vnnd notturfft/ der Armen vnnd angehörigen/ gebracht zu einem burgerlichen Baw/ vnnd ein Burg darauß thun machen/ vnnd die mit Mauren/ Thürnen/ Gräben/ Fütterungen/ Brücken/ Porthäusern/ Wehren vnd Bäwen/ als die dann dieser zeit seind/ thun befestigen/ vnnd den Nahmen geben Marientraut/ als die den zu Ewigen tagen behalten will/ vnd auch auff solchen baw ohne Thürn mercklichen Kosten gelägt/ vnd Vns leyd were/ Wir das nit gethan hetten/ Vnd als Wir vberschlagen han an geldt vnnd Proviandt/ bey den Sechs Tausent Rheinischer Gülden darauff gangen seind.

Vnd als Wir auch von Vnserm gnädigsten Römischen Kaysern Friderichen (an das Kayserlich Cammergericht) zu recht fürgenommen seind/ von solches bawes wegen/ in meynung/ als ob Wir den wider die Statt Speyer gethan/ vnd zuthun nicht macht gehabt han solten.

Vnd Wir aber von demselben Vnserm Gnädigsten Herrn Römischen Kayser auff dem Kayserlichen Tag nechst vergangen/ zu Regenspurg erschienen seind/ vnd in gegenwertigkeit der Kayserlichen Mayest. vnnd viel Churfürsten vnd Fürsten Vnsers Stiffts Freyheit vnd Gerechtigkeit fürgewandt/ vnd dardurch erlangt haben/ die Kayserliche Mayestät solche forderung vnd führnehmen abgestellt hatt.

Solche obgemeldte vrsachen angesehen/ haben wir auch mit wissen vnd willen der Würdigen vnser lieben Andächtigen/ Dechan vnnd Capittuls Vnsers Dhombstiffts zu Speyer gesetzt/ geordnet/ vnd gemacht/ setzen/ ordnen vnd machen/ in vnd mit Krafft diß brieffs. Also daß dieselb Burgk Mergentraud/ mit Ihrer zugehörde/ als nachfolgt deß Stiffts Speyer sein vnd bleiben/ vnd zu Ewigen tagen nicht verkaufft/ versetzt/ verpfent/ vereusset/ oder verändert/ auch nit hinweg gegeben vmb geldt/ oder sonst in Ambts oder ander weise/ jemands/ wer der gesein möchte/ verschrieben/ zugefügt/ oder verpflicht werden soll oder möge.

Vnd

Vnnd lautet diese Ordnung am End also / Datum Vdenheim / vff Montag nach Sanct. Katharin Tag. Anno Domini 1472.

Daß diese Copey / so in einem dicken Buch in folio, beschreibung aller Bischoffen zu Speyer rc. titulirt, in schwartz Sammet gebunden vnnd am schnitt vergüldt / dessen jnnhalt folio 382. von worten zu wort sich aller massen gleichlautend befinde / attestir vnnd bezeug mit diser meiner eygen hand subscription vnd auffgetrucktem gewöhnlichem Notariat Insigel. Ich

Marcus Welch vtrâque authoritate Publicus in Imperiali Camera approbatus & immatriculatus Notarius m.p. subsc:

L. S.



# Beylag.

## Lit. C.

# COPIA REVOCATORIA
## Revocatoriarum Sigiſmundi Romanorum Regis.

*De dato 1421.* Freitags nach Unſer Frawen Annunciationis Tag.

Ein Revocation König Sigmunds etlicher Brieff der Statt Speyer von Ihme gegeben.



WIR Sigmund von Gottes Gnaden/ Römiſcher König zu allen zeiten mehrer des Reichs/ vnd zu Hungern zu Böheim/ Dalmatien/ Croatien etc. König etc. Bekennen vnnd thun kund offenbahr mit dieſem brieff/ allen den die jhn ſehen / oder hören leſen/ Vnnd ob wir von wegen Vnſer Königlichen Würdigkeit/ darinn Wir von Göttlicher ſchickunge geſetzt ſin / vnd auch von Königlicher angebornen güte / allezeit geneigt / vnnd willig arbeyt zuthun bereit ſin / wie Wir aller vnnd jeglicher des Heiligen Römi-

Römischen Reichs vnderthan vnnd getrewer nutz vnnd besies bestellen / jedoch sin Wir billich mehr willig vnnd geneigt/ zwytracht vnd mißhellunge / auß den man offt schwere Krieg vnnd verderbnuß Land vnnd Leute kommen/ geschen hat/ nider zutrucken / vnd jegliche des Riechs Vnderthanen vnnd getrewen/ vnd nemblich Vnser vnd des Reichs Geistliche Fürsten Prælaten vnd persohnen/bey jhren Gnaden/Freyheiten/Privilegien, vnd andern Rechten / vnnd auch billichen vnd jeglichen dingen Genediglich zubehalten/ wann nuhn der Burgermeister/ Rähte vnnd Bürgere gemeinlich der Statt zu Speyer/ Vnsere vnnd des Reichs lieben getrewen / Ehrbare Bottschafft / vor Vns/ da Wir zu letzte in Vnserm Königreich zu Hungarn/ vnd nemblich zu Ofen waren / kommen ist / vnnd Vns fürgelegt hat / wie der Ehrwürdig Raban Bischoff zu Speyer Vnser Fürst / vnd lieber Andächtiger/ etlich brieff mit Vnser Königlichen Mayest. Insigel versigelt/wider die vorgenandte Burgermeister/Räht/ vnd Bürgere vorgezogen habe / darinn wir alle vnd jegliche jhre brieffe/ Handvesten/ Privilegia, Freyheit/ Gnade / Recht/ gewonheit / vnnd Alt herkommen / die sie haben / oder hernach gewunnen/ widerrufft haben.

Vnnd wann Vns zu derselben zeit sehr wunder nam / wie das der darkommen were/ wann in Vnser Königlich Gemüthe nie kommen ist / daß wir jemand im Reich sein Freyheit vnnd Rechte vnverschulder sachen nehmen wolten / vnnd wann Wir darauff von der vorgenanden Bottschafft mit demütigem fleiß gebetten würden / den vorgenandten Bürgern von Speyer darinn zurahten vnd zuhelffen/ vnnd sie auch bey Jhren Gnaden/ Freyheiten / Privilegien, Handvesten / Brieffen/ Rechten/ guten Gewonheiten/ vnnd Alt herkommen/ die Wir dann fürmahls auch bestättiget hetten / Genediglich zubehalten vnnd zubleieben lassen / vnnd wann Wir jhn dißmahls/ Vnsere Königlichen Mayestät Brieff gaben / von worten zu worten lautend also.

WJR Sigmundt von Gottes Gnaden

Römischer König/ zu allen Zeitten Mehrer des Reichs/ vnd zu Hungern/ zu Böhmen/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König ꝛc. Bekennen vnd thun kund offenbahr mit dem brieff/ allen den die jhn sehen oder hören lesen/ Sintemahl/ vnd wie von Gnaden deß Allmächtigen Gottes/ als Wir hoffen/ zu dē hohen Throne/ Römischer Königlicher Würdigkeit/ erwehlet vnnd kommen sind/ vnd der Welt gemeinen nutz suchen vnnd versehen sollen/ vnnd die doch nicht baß/ dañ mit Gerechtigkeit vnd Gerichte/ Ordnen vnd Regieren mögen/ so ist vns noth allenthalben fürsichtigkeit vnd fleiß zuhaben/ daß Wir also Vnsere Gnad vnd miltigkeit des Reichs Vnderthanen mittheilen/ daß doch niemand an seinen Rechten vnd Freyheiten versehrung vnd schade davon entstehe/ vnd ob Wir von Vnser Königlichen Macht/ jemand von sünderlicher meinunge Gnade thun vnd geben/ so ist doch allezeit darinn Vnsere meynunge vnverwandelt/ vnd soll auch niemand anders verstahn/ dann das solche Gnaden krafft haben sollen/ in allen jhren puncten/ als fern die andern lüten an jhren Freyheiten vnd Rechten vnschädlich sein/ also daß Wir Vnserer Königlichen Macht nicht ferrer vben meinen/ dann als ferr Wir mit recht mögen/ vnd ob es geschehe/ daß Wir von vbriger bekümmernus/ die Vns täglichen von manchen deß Heylig. Reichs/ vnd auch Vnser Königlichen sachen zufallen/ nicht also eben darauff mercken/ vnd vffsehen/ vnd jemand/ wer der were/ durch seiner steten Bete/ vnd anruffunge willen/ Vnser besonder Gnade/ mit Brieffen/ oder in andere weise theten/ wie daß darkäme/ die nit Redlich/ vnd vielleicht ander Lüten an jhren Rechten schädlich weren/ daß Wir doch nit gern wissentlich thun wolten. So zimet doch Vnserer Königlichen Würdigkeit/ nach Vrtheil rechter vernunfft/ alsbald Vns das verkündet wird/ solche brieff fürbaß nit zusterckẽ/ oder zuhandhaben/ sonder die wider abzuthun vnd abzunehmen/ daß ein jeglich theil also bey gleich vnd dem seinen bleibe/ das dann nach Göttlichem Recht billich ist.

Wann Vns nun von wegen der Ehrsamen/ Burgermeister/ Rath/ vnnd Burgere gemeiniglich der Statt zu Speyer Vnser

Vnser vnnd des Reichs lieben Getrewen fürbracht ist/ wie der Ehrwürdig Raban Bischoff zu Speyer/ Vnser Fürst vnd lieber Andächtiger etliche briefe/ mit Vnser Königlichen Mayest. insigel versigelt/ wider sie vorgezogen habe/ darinn Wir derselben Burgere vnd Statt zu Speyer/ alle jhre Briefe/ Handvesten/ Privilegia, Freyheite/ Gnade/ Rechte / gute gewonheite/ vnnd alte herkommen/ die sie haben oder hernach gewinnen solten/ gebrochen vnd widerrufft haben/ das Vns zumahl wunderte/ wie das darkommen were/ wenn Wir vnverschulder dinge niemand sein Freyheite vnd Rechte sollen vnd mögen nehmen/ vnnd wann Vns auch die vorgenante Burgere zu Speyer mit demütigem fleiß haben lassen bitten/ daß Wir Jhn in solcher beschwerunge Rathen/ vnnd zu hülff kommen geruheten/ vnd sie bey jhren Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien, Handvesten/ briefen/ Rechten/ guten gewonheiten/ vnd alte herkommen/ die wir Jhn auch fürmahls bestättigt/ vnd mit Vnsern brieffen vernewet haben/ gnediglich behalten/ vnd belieben lassen. Darumben angesehen solche glimpffliche/ Redliche vnd vernünfftige Bete/ vnd auch sonderlich darauff/ das wir von jeglichem theil vnverdacht bleiben / vnd einen jeglichen bey seinen Rechten / als Vns dann zugehöret/ behalten/ vnnd daß Wir auch solche zwitracht/ vnd vbel/ die darauß kommen möchten/ versehen vnd vorkommen/ haben Wir mit wolbedachtem muthe / gutem Rath Vnserer Fürsten/ Grafen/ Edlen vnd getrewen/ vnd rechter wissen/ gesprochen vnnd geleutert/ sprechen vnnd leutern in krafft diß briefs/ was Wir briefe/ Privilegia, Handvesten/ Freyheite/ oder Gnade dem vorgenandten Raban Bischoffe vnnd seinem Stifft zu Speyer / gegeben haben / daß Wir das leuterlich durch behaltnuß willen/ seiner vnd seines Stiffts alter/ Rechte/ Freyheite/ vnd alten herkommen gethan haben/ vnd doch damit nit gemeint haben / noch heut bey Tage meinen der vorgenanten Burgere vnnd Statt zu Speyer / oder sonst jemandts Rechte/ Freyheite / Privilegia, Brieffe/ Handvesten/ gute gewohnheite vnnd Alte herkommen/ zu brechen / versehren/ oder keinen Schaden zuthun / als dann das billich vnnd recht

 ist/

ist/ sonder wir wollen vnd setzen von Römischer Königl. Macht vollkommenheit/ daß alle Vnsere briefe/ privilegia vnd Gnade dem vorgenandten Bischoff Raban/ vnnd Stifft zu Speyer/ von Vns gegeben/ in allen jhren Puncten/ vnnd begreiffungen gantz kräfftig vnd veste sein/ vnnd von allermänniglich gehalten „ vnd vollnbracht sollen werden/ als ferr vnd die wider der vor„genanten Burgere vnd Statt zu Speyer/ vnnd auch anderer „ Leute Freyheit/ Gnade/ Rechte/ Briefe/ Privilegia gute ge„wonheite/ alt herkommen nit sin vnd in keinen schaden bringen. „ Wehr aber/ daß die vorgenante des Bischoffs vnnd Stiffts zu Speyer briefe/ Privilegia vnd Gnade von Vns gegeben/ den vorgenanten Burgern von Speyer oder jemand anders/ jhren Briefen/ Privilegien, alten Rechten/ guten gewonheiten vnnd alten herkommen/ wider wehren/ oder einigerley schäden oder versehrunge brengen möchten/ Wollen vnd setzen Wir von Römischer Königlicher Macht vollkommenheit/ daß die wider sol„che vorgenante Burgere vnnd Statt/ vnd auch ander leute kein „ macht noch krafft haben/ sonder gentzlich ohnkräfftig/ vnd wider„ruffen sein sollen/ was Wir aber dem vorgenanten Raban vnd „ seinem Stifft/ in den vorgenanten vnsern brieffen/ Gnad vnd „ Freyheit gethan hetten/ die den vorgenannten Burgern von Speyer/ vnd sonst andern leuten an jhren rechten briefen/ guten gewonheiten/ vnd altem herkommen/ vnschädlich weren/ die sollen bey jhren kräfften bleiben/ vnd von allermänniglich gehalten werden/ als dann das billich ist/ mit vrkund diß brieffs versigelt mit Vnserm Königlich. Mayestät Insigel/ geben zu Ofen nach Christi geburt vierzehenhundert Jahr/ vnnd darnach in dem Neunzehenden Jahre/ des nechsten Sontags vor vnser Frawen Tag Assumptionis, Vnserer Reiche des Hungarischen etc. in dem drey vnd dreissigsten/ vnnd des Römischen im Neundten Jahren.

Vnd wene des vorgenanten Rabans Ehrbare Bottschafften von seinen der Capitule des Mehrern vnd anderer Stiffte/ der Prælaten vnd Pfaffheit zu Speyer wegen/ zu dieser zeit für vns komen ist/ vnd Vns erzehlet hat/ als Vns die vorgenan: Burgere

Bott-

Pottschafft zu Ofen fürgegeben habe/das derselbe Raban einen vnser Mayst: Brieff wieder die vorgenante Bürgere vorgezogen habe/ darinnen wir alle vnd jegliche Brieffe / Handvesten/ Privilegia, Freyheite/ Gnade/ Rechte/ gute Gewonheit/ vnd alte herkommen / die sie haben ꝛc. als dann oben in diesem Brieff geluttet hat / als habe das derselbe Raben nit gethan/ vnd vns habe daran selbiger Burgere Pottschafft vnrecht fürgegeben/ vñ habe auch darauff von vns erworben / etliche Stück den vorgegenanten Raban vnd Stifft / vnd auch der Pfaffheit zugehörende/vnd darüber vnser Mayst. brieffe/die wieder jhre Rechte/ gnade/ Freyheite brieff vnd Privilegia, vnd auch wieder König Rudolphs Seeligen Süne Brieff zwischen jhn an einem/ vnd den vorgenanten Bürgern an dem andern theil/vor langen zeitten gemacht vñ gegeben/ groߺlich sin/ darauß dann mancherley Zwytracht vnd Krieg wachsen vnd vfferstehen würden/ solche Majestätbriefe auch den vorgenantē Burgern / einer des Sontags vor vnser lieben frawen tag Assumptionis, vnd der ander des Sontags vor S. Michaelstag in dem Jar als man zehlte nach Christi Geburth / Vierzehenhundert vnnd Neunzehen Jahr/ zu Ofen gegeben sin/ als lautende:

WJR Sigmundt von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeitten Mehrer des Reichs/ zu Hungern/ zu Böhmen/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ Bekennen vnd thun kund offenbahr mit dem Brieff allen den die jhn sehen oder hören lesen/ vnnd obe Vnsere Königliche Miltigkeit/ die sorgfeltig ist/ zubetrachten gemein nutze/ allen jhren fleiß darzu wendet/ vnd auch darumb kein Arbeit schewet/ wie vnser vnnd des Reichs Vnderthan/ dieweil wir das H. Röm. Reich verwesen/ in jhrem Stade zunehmen/ so seind wir auch sonderlich geneigt/ den vnsern gnade miltigleich mit zuthellen / die sich zu allen zeitten getrewlich in des H. Röm. Reichs diensten beweiset haben.

Wann nun für vns kommen ist des Burgermeisters/ Rahts vnnd Burgere gemeinlich der Statt zu Speyer/ vnser

vnd des Reichs lieben getrewen Ehrbare Pottschafft / vnd vns von jhren wegen Demütiglich gebetten hatt / das wir jhnen von sonderlichen Gnaden erlauben vnd gönnen wolten / das sie zu ewigen zeitten macht haben mögen zusetzen vnd zuentsetzen / zu mindern vnd zu mehren / Nothtürfftige Ding auff Wasser vnd Lande / nach jhrem besten bedüncken / vnd nach jhrer Notturfft / in jhr Marcke zu Speyer / das haben wir angesehen / solche Demühtige bitte / vnd auch betrachtet / das vns die vorgenanten von Speyer zu Diensten fürbaß desto bereiter vnd williger sein solten / vnnd auch darzu / das die Statt Speyer vnnd jhre Burgere vnnd Inwohnere in jhrem Wesen dester baß zunehmen mögen / vnd haben jhn mit Wohlbedachtem Muth gutem Rath Vnserer Fürsten / Edlen vnd getrewen / vnnd rechter wissen diese Gnad gethan / vnd thun in Krafft diß Brieffs / das dieselben Burgermeister / Rähte vnd Burgere zu Speyer fürbaß ewiglich in derselben Statt Speyer zu setzen vnnd zuentsetzen / zu mindern vnd zu mehren in jhrer Marcke / vff Wasser vnnd auff lande Macht sollen haben nach jhrem besten bedüncken / nach jhrer nothturfft / vnd auch als jhn dann das allerfüglichst sein würde / ohne aller männiglich intrag / Hindernuß vnd wiederrede / mit Vrkund diß Brieffs / Versigelt mit Vnser Königlicher Mayestätt Insigel / Geben zu Ofen / nach Christi Geburt Vierzehenhundert Jahr / vnd darnach in dem Neuntzehenden Jahr / des negsten Sontags vor Vnser Frawen Tag Assumptionis, Vnserer Reiche des Hungerischen in dem Drey vnnd dreyssigsten / vnnd des Römischen in dem Neunten Jahren.

WJR Sigmundt von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeitten Mehrer des Reichs / vnd zu Hungern / zu Böhmen / Dalmatien / Croatien etc. König etc. Bekennen vnd thun kund offenbahr mit dem Brieff / allen den die jhn sehen oder hören lesen / das wir angesehen haben / getrewe / stete / willige vnd vnverdrossene Dienste / als die Ehrsame Leuthe / die Burgere vnd Statt zu Speyer / vnsern vorfahren Römischen

mischen Kaysern vnd Königen gethan haben/ vnnd sie Vns vnd demselben Reiche fürbaß thun sollen vnd mögen/vnd haben jhn mit wolbedachtem muth/ gutem Rath/ vnd rechter wissen deß Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Carls/ Römischen Kaysers vnnd Königs zu Böheim/ Vnsers lieben Herrn vnnd Vetters brieff/ den er jhnen gegeben hat/ da er noch Römischer König gewest ist/ vff jhre Müntz / die sie vormahls in der Statt zu Speier geschlagen haben/ gnädiglich bestettigt vñ Confirmiret, bestettigen vnd Confirmiren jhn selbigē brieff auch in krafft dieses brieffs/ von Röm: Königl: Macht/ in aller masse als ob er von wort zu worte in diesē vnserm brieffe begriffen vnd geschrieben stünde/ vnd dz die vorgenanten von Speyer etwz vnser sonderlicher Königl: Gnade auch empfinden/ so thun wir jhnen diese gnade/ auch in krafft diß brieffs/ dz sie fürbaß zu ewigen zeitten/ jhre Müntz/ die sie vormals Heller gemacht vnd geschlagen haben / nun fürbaß ewiglich Pfenning / nach gleichem zusatz machen vnd schlagen sollen vnd mögen/vnd dz sie davon vns/ od' vnsern nachkommen am Riche weder schlecht schön oder nichts nit anders geben noch schuldig sein sollen zugeben/ in kein weise / mit vrkund diß brieffs Versigelt mit Vnser Königl: Maeyst: Insigel. Geben zu Ofen nach Christi Geburt Vierzehenhundert Jahr/ vnd darnach in dem neuntzehenden Jahre/ des nechsten Sontags vor S. Michaels tag/ vnserer Reiche des Hungerischen in dem Drey vnd dreissigsten vnd des Römischen in dem Neunten Jahren. Vnd wann wir auch kündlich bericht sein/ das wir/ nach dem/ vnd wir des jahrs/ da man zahlte nach Christi Geburth / Tausent Vierhundert vnd vierzehen Jahre/ vnsere Königl: Crönunge zu Aache empfangen hetten/ dem vorgenanten Raban/ sein nachkommen/Bischoffen/ vnnd der Kirchen zu Speyer / alle vnd jegliche jhre Herrligkeit / Gerichte/ Gnade/ Freyheite/ Herkommen/ gute Gewonheite/ Privilegia, Brieffe/ vnd anders / vnd auch alle Rechte/ die sie in der Statt zu Speyer/vnd anders haben/ vnd die dem Obristen/ vnd andern Stiffter zu Speyer / jhren Prælaten/ Clöstern vnd Pfaffheit gemeinlich/ vnd sonderlich von Vnsern vorfahren am Riche/ vnnd anders gegeben sind /von Römischer

Königlicher Macht bestettigt/ bevestenet/ vernewret vnd Confirmirt, vnd jhn darüber vnserer Königlichen Mayest. brieffe gegeben haben/ vnd das wir auch einen andern brieff dem vorgenanten Raban darnach zu Cölln im Vierzehenhunderstigstem Jahre an S. Elisabethen tag gegeben haben / der beyder brieff wir gleublich abgeschrifft e in vnsern Registern vnd Cantzley haben / die wir auch vor vns genommen vnnd erfunden haben/ wie wole in den beyden brieffen von der vorgenanten Bürger von Speyer Freyheit vnd brieffen etwas gerührt ist/ das doch das darin nit begriffen ist/ das sie vns fürbracht haben / nemblich das der obgenanten Raban wieder sie vorgezogen haben solle / als vorgeschrieben stehet/ noch deßgleichen in keine weiß/ so haben wir auch solchs in vnsern Registern mit fleiß suchen lassen/ vnd haben deßgleichen an wortten oder sinnen in keinen vnsern brieffen/ der abgeschrifft in vnsern Registern stehet/ vnd die wir dem vorgenanten Raban gegeben haben/ funden/ so meinen wir auch nit/ das derselb Raban doch keinen vnsern Mayst. brieff fürgezogen habe / oder fürgeziehen möchte/ der nit Registrirt seye/ wann man in vnser Cantzley keinen Maystätbrieff pflegt zuversiglen/ er seye dann Geregistrirt/ vnd habe da sin zeichen / daran wohl zumercken ist/ das die obgemelte von Speyer vns nit recht fürgegeben/ sondern vns/ dem H. Reich/ vnd dem obgenanten Raban daran vnrecht gethan haben / vnd darumb so soll auch der obgeschrieben erster Brieff/ jhnen gegeben/ den sie also mit vnredlicher fürbringunge / von vns erworben haben/ denselben von Speyer keinen statten/ vnd dem obgenanten Raban / seinem Stiffte/ Pfaffheit / noch niemand anderst / keinen schaden bringen / vnd wir klären / setzen vnd meinen mit gutem Rahte vnser Fürsten / Edlen vnnd getrewen mit redlicher vorbetrachtunge / rechter wissen/ vnd von Römischer Königlicher Macht vorkommenheit/ das derselbe vnser Brieff den vorgenanten Burgern gegeben / vnnd davor von Worten zu Worten zum ersten geschrieben / vnd was darin begriffen ist / gentzlich krafftloß / vnmächtig vnnd abe sein solle/ wann wir jhn auch mit allem dem das darin begriffen ist zu mehrer

rer

rer sicherheit gentzlich wiederruffen / abthun vnd vernichten in krafft diß Brieffs. Vnnd wann vns auch eygentlich fürkommen ist / vnnd wir mit redlicher verkunde vnderweiset seyn / das der vorgeschrieben ander Mayestät Brieff / den vorgenanten Bürgern von des Setzens vnd entsetzens / minderns vnnd mehrerns wegen gegeben / wieder die jetztgenanten Bischoffs vnnd Stiffte zu Speyer / vnnd auch solcher Stiffte Prælaten / Clöstere / vnnd Pfaffheit / Gnade / Rechte / Freyheite / Privilegia, Brieffe / Handvesten / redlich vnd alt herkommen / vnd löblich gewonheit / vnd nemblich wieder des vorgenanten König Rudolffs Söhnen brieff / größlich ist / vnd das wir auch denselben brieff / vff die obgeschriben vnredliche fürlegunge der bürgere von Speyer jhn geben hiesen / vnnd demütiglich angeruffen sin / dieselben Bischoff Raban seinen Stifft / Prælaten / Clöstere / vnd Pfaffheit dagegen zuversorgende / vnd vnser wille vnd meinunge in den vorigen sachen anderst nie gewest vnnd noch nit anders sind / dann das sie vnnd jhre nachkommen / bey den vorgenanten jhren Gnaden / Rechten / Freyheitten / Prievilegien / Brieffen vnnd Handtvesten / die sie von vnsern Vorfahren am Reich / vnnd vns haben / vnnd auch bey jhren redtlichen vnnd alten herkommen / vnnd Löblichen Gewohnheiten fürbaß mehr vngeleidiget / vnversehret / vnnd vngehindert bleiben sollen. Darumb vnnd auch zuverhüten vnnd zuvorkommen künfftige Mißhellung vnnd Kriege / die zwischen den vorgenanten Bischoff / Prælaten / Stifften / Clöstern vnd Pfaffheiten vnd jhren nachkommen / vnnd den vorgenanten Bürgern vfferstehen möchten / in künfftigen zeitten / haben wir mit wohlbedachtem muthe / guten Rahte etwa viel vnser vnd des Reichs Fürsten / Geistlicher vnd Weltlicher Graven / Edler vnnd Getrewer / vnnd rechter wissen gesprochen / gesetzt vnnd geleuttert / sprechen setzen vnd leuttern von Römischer Königlicher Macht / in Krafft diß Brieffs das der vorgenant ander vnser Mayest. Brieff / den vorgenanten Bürgern vff jhre setzen vnd entsetzen / mindern vnnd mehren in der Statt vnnd in der

Marcke

Marcke zu Speyer rc. geben/als dann davor eigentlicher begriffen ist/ den vorgenanten Raban vnnd seinen nachkommen Bischoffen vnd dem Stifft zu Speyer/ vnd andern Stifften vnd Clöstern in der Statt zu Speier/ vnd dem Bistumb zu Speier gelegen/ vnd auch der vorgenanten Pfaffheit/ vnd jhren nachkom̃en an allen vnd jeglichen jhren Gnaden/Rechten/Freyheiten Privilegien/ Briefen/ Handvesten/ Redlichem vnd altem herkommen/ vnd löblichen gewonheiten/ noch jemand anders fürbaß mehr keinen schaden fügen/ machen vnd bringen solle oder möge/ in keine weise/ vnd das er auch gentzlich widerruffet/abgethan vnd vernichtet sein solle/ vnnd wir widerruffen/ thun abe/ vnd vernichten jhnen auch also/ in krafft diß brieffs vnd Römischer Königlicher Macht vollkommenheit/ vnd wann wir auch den vorgenanten Burgern von Speier des vorgenanten vnsers lieben Herrn vñ Vetters Kayser Carls brieff/ jhnen von mintzes wegen gegeben mit Vnserm brieff bestättigt/ vnd jhne auch darinne etwas sonderlicher Gnade gethan haben/ Nemblich/ als sie vormals heller geschlagen haben etc. Daß sie fürbasser Ewiglichen pfenning nach gleichem zusatz machen vnd schlagẽ sollen vnd mögen/ vnd daß sie davon Vns/ oder Vnsern nachkommen am Reich weder Schlagsatz/ oder nichts nit anders geben/ oder schuldig sein sollen zugeben/in keine weiß etc. als dann das in solchem Vnserm brief/ davor in diesem brief geschriben/ völliglicher begriffen ist/ vnd wann Wir wol berichtet sein/ daß die Müntze zu Speier eines Bischoffs daselbst ist/ darum haben wir die jetzgedachte vnser besonder Gnade/ die wir den vorgenanten Burgern von Pfenning schlagen wegen gethan haben/ auch widerrufft vnd gäntzlich abgethan/ widerruffen/ vnd thun die abe mit diesem brieff/ vnd doch meynen Wir nicht/ das darumb der jetztgenanten/ Kayser Carls brieff den vorgenanten Burgern von Müntzens wegen gegeben/ widerrufft sein solle/ vnd Wir meinẽ/ auch setzen vnd wollen/ daß dieselben Bischoff/ Stifft/ Prælaten Pfaffheit vnd jhre nachkom̃en/ bey allen vnd jeglichen jhren vorgenantẽ Gnadẽ/ Freyheiten/ Rechten/ Brieffen/ Privilegien vñ handvesten/ die jhnen von den vorgenanten vnsern vorfaren vñ Vns gegeben seind/ vnd auch Redlichem vnd altem herkommen

vnd

vnd löblichen gewonheiten/ fürbasser mehr belieben vnd gelassen werden sollen/ ohne eintrag/ hindernuß vnd Irrunge aller männiglichs/vnd bey vnsern vnd des Reichs hulden/vnd darzu verliesung Hundert Pfund Löttigs Goldts/ die ein jeglicher vnd jegliche/ der oder die wieder diß vorgeschrieben vnser sprechen/ setzen/ leutern/ meinunge vnd willen thun/ als offt das beschicht/ zu einer Rechten Pöne verfallen sein sollen/ halb in vnserer vnd des Reichs Cammer/ vnd halb dem Bischoff/ der als dann zu Speyer Bischoffe ist/ vnlässiglich zubezahlen. Mit Vrkundt diß Brieffs Versigelt/ mit vnser Königlicher Majestät Insigel. Geben zu Znaym nach Christi Geburt Vierzehenhundert Jahr/ vnd darnach in dem Ein vnd zwantzigsten Jare/ deß nechsten Freytags nach Vnser Frawen tag Annunciationis, Vnser Reiche des Hungerischen in dem Fünff vnd Dreissigsten/ des Römischen in dem Eylfften/ vnd des Böhmischen in dem Ersten Jahren etc.

Ad. etc. Henricus Fy. etc.

*Per Dominum Georium Episcopum Datariend. Cancellarium &c. Franciscus pplus Boleslamen &c.*

Auscultatum cum vero suo in membrana munda & libelli forma scripto aureoque Sigillo Cæsareo communito Originali per omnia & singula verbotenus concordare attestor ego Ioann Hamman Licent. Imp: Cameræ Judicij Protonot: & Sac: Cæs: Mæjest: Authoritate Notarius: public: inque fidem subsc.

L. S.



Beylag. Lit. D.

# Dem Wohl Edlen Gestrengen Herrn Johan Christoph von der Grün von vnd zu Weyersberg/ ChurFürstlichen Pfaltz Cantzlern / meinen Großgünstigen Herrn.



Edler Gestrenger/ E: G: seind meine bereitwillige Dienst zuvor / Großgünstiger Herr. Auff das dubium, welcher gestalt meine Herrn in Causa Vdenheim viam Iuris gedencken anzugreiffen/ gebe E: Gestrengheit ich hiemit zu bericht / das solcher weg bey vns pro extremo will angesehen werden/ der gestalt/ wann bey der Stätt/ oder auch der Vnirten ChurFürsten vnd Stånd Conventu, welchen ein Ehrsahmer Rath auff ehists angestelt zu werden verhofft/ auff kein Kräfftiger vnd Fruchtbarlicher mittel geschlossen / sondern „ dem Baw sein fortgang soll gelassen werden / das auff solchen „ vnverhofften fall meine Herrn viam Iuris nothdrünglich zu „ Handhab jhrer Privilegien gebrauchen/ vñ weil der Baw noch „ nicht halb zur perfection gereicht/ à nunciatione novi ope- „ ris die sach anfangen müssen/ damit dannoch in deme so noch zu- „ erbawen hinderstellig/ inhibitio möcht erfolgen / dieweil aber der schädlich Baw die Evangelische Stånd am Rhein ins gemein berührt/ vñ jhnen extremam perniciem androhet/ so ist ein Ehrsamer Rath in starcker gewisser Hoffnung/ dieselbe werden

den durch einhellige zusammensetzung dem Vnwesen seine Maß finden / das man deß verdrießlichen vnsterblichen rechtlichen Proceß möge geübrigt bleiben / vnnd solche einhelligkeit desto fürderlicher zu erheben / ist vor gut vnd Rahtsam gehalten / die Vnderbawung der vbriger zweyer außschreibender Stätt / entweder Schrifft: oder Mündlich vorzunehmen / welches ohne verzug / so baldt Chur Pfaltz meines Gnedigsten Herrn / oder dero Hochlöblichen Räth resolution auff meine jüngste quæstiones erfolgt / ins Werck soll gericht werden / E: Geströng: hiemit Göttlicher bewahrung empfelendt. Signatum Speyer den 12. Septembris Anno 1617.

E: G:

Dienstgeflissener

Christoph Lehnman

*Pro Copia originali verbotenus correspondente*

Marcus Welthius, utraque authoritate Publicus in Imperiali Camera approbatus & immatriculatus Notarius in fidem m. prop.



Beylag. Lit. E.

# Dem WohlEdlen Gestrengen Herrn Johan Christoph von der Grün von vnd zu Weyersberg/ ChurFürstlichen Pfaltz Cantzlern / meinen Großgünstigen Herrn.

EDler Gestrenger/ E: G: seind meine bereitwillige Dienst zuvor / Großgünstiger Herr. Auff das dubium, welcher gestalt meine Herrn / in Causa Vdenheim viam Iuris gedencken anzugreiffen/ gebe E: Gestrengheit hiemit zu bericht / das solcher weg bey vns pro extremo will angesehen werden/ der gestalt/ wann bey der Stätt/ oder auch Vnirten ChurFürsten vnd Ständ Conventu, welchen ein Ehrsahmer Rath auff ehists angestelt zu werden verhofft/ auff kein Kräfftiger vnd Fruchtbarlicher mittel geschlossen / sondern dem Baw sein fortgang soll gelassen werden/ das auff solchen vnverhofften fall meine Herrn viam Iuris nothdrünglich zu Handhab jhrer Privilegien gebrauchen/ vñ weil der Baw noch nicht halb zur perfection gereicht/ à nunciatione novi operis die sach anfangen müssen/damit dannoch in deme so noch zuerbawen hinderstellig/ inhibitio möcht erfolgen / dieweil aber der schädlich Baw die Evangelische Ständ am Rhein ins gemein berührt/ vñ jhnen extremam perniciem androhet/ so ist ein Ehrsamer Rath in starcker gewisser Hoffnung/ dieselbe werden

den durch einhellige zusammensetzung dem Unwesen seine Maß finden / das man deß verdrießlichen vnsterblichen rechtlichen Proceß möge geübrigt bleiben / vnnd solche einhelligkeit desto fürderlicher zu erheben / ist vor gut vnd Rahtsam gehalten / die Vnderbawung der vbriger zweyer außschreibender Stätt entweder Schrifft: oder Mündlich vorzunehmen / welches ohne verzug / so baldt Chur Pfaltz meines Gnedigsten Herren oder dero Hochlöblichen Räth resolution auff meine jüngste quæstiones erfolgt / ins Werck soll gericht werden / E: Gesträng: hiemit Göttlicher bewahrung empfelendt. Signatum Speyer den 12. Septembris Anno 1617.

E: G:

Dienstgeflissener

Christoph Lehnman

Das diese Copey einer Original Missiv Schrifft / darauff ein halbe Pittschafft mit deren sie außwendig in BraunRoth Spannisch Wachs hiebevor zu Pittschiert gewesen / zu sehen ist / an Vberschrifft / Inhalt vnd subscription von einer Hand geschrieben / von Wort zu Wort sich allerdings gleich lauttendt befinde / Attestir vnd bezeuge mit dieser meiner aygnen Handt Vnderschreibung vnd vffgetrucktem gewöhnlichem Notariat Insigel Ich

Marcus Welthius, utraque authoritate Publicus in Imperiali Camera approbatus & immatriculatus Notarius infidem m. prop.

L. S.

# QVADRVPLICÆ

## In sachen

## Speyer

## Contra

## Speyer

## Die in Anno 1618. demolirte Vdenheimische Vestung betreffendt.

**ALler Durchleuchtigster / Groß-mächtigster / Vnvberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn vnnd Böheim König / rc. Allergnädigster Keyser vnnd Herr.**

Was Ehrenrührige / Grundlose / vnd so gestalten Sachen nach vnerhebliche / den Rechten / Vernunfft / Erbar / vnd billigkeit zuwiederlauffende Schrifft / mit dem Nahmen einer vermeinten Triplic cum Annexa Conclusione getaufft / von außwendig Intitulirter sachen angemaßten Klägers Anwald / In Ewer Keyserl: Mayest: Reichs Hoffrath mit verschiedenen Beylagen sub Lit. A. B. C. D. E producirt, vnnd folgendts den 10. Tag Augusti Syndici Principalen / mit dem Allergnädigst auffgeschriebenen Decret, solten seine Principales auff solche Schrifft / innerhalb zweyer Monath Schrifflich Concludiren, communicirt worden; Daß haben sie Beklagte Syndici Principales nicht ohne sonderbahren empfindlichen schmertzen vnnd bekümmernuß verstanden; Vnd thun sich vor allen dingen Allervnderthänigst vnnd zum Höchsten bedancken / daß Ewer Keyserl: Mayest: Ihnen zur einbringung jhrer fernern vnvermeidenlichen notturfft berührte zeit der Zween Monaten nicht allein angesetzt / sondern auch auff beschehenes Allervnderthänigstes ansuchen vnnd verursachtes bitten dieselbe zum Drittenmahl Allergnädigst prorogirt vnnd erstreckt.

Damit

Damit sie dann mit solcher jhrer Notturfft wieder besagte Triplic vnd Conclusion schrifft nit säumig / Sondern mit derselben in aller Vnderthänigstem gehorsam vnd zugelassenem termin gebührender massen erscheinen. So bedingt vnnd protestirt hiemit zum eingang vor Ewer Kayserlichen Maystätt vnd sonsten Männiglich Beklagter Syndicus semel pro semper, das alles das jenige / was in dieser Schrifft hernacher folgen wird / anderst nit gemeint seye / Als zu handhabung seiner Principalen befugten Rechtens / vnnd zu jhrer nothwendigen errettung / wieder des Klagenden Anwaldts vberhäuffte / vielfaltige Injurias, Antastung vnnd zu züchten / denen Beklagter Syndicus in genere, vnd in specie dem jenigen / ob solten sein Principales in jhren Jüngsten Duplicis den Herrn Impetranten; vnd jhrer Churfürstl. Gnaden am Stifft Speyer Seeligen Vorfahren / wie auch der Catholischen Vnion Stånd vnnd derselben Kriegs Armeè atrocissimè diffamirt vnd verleumbdet / vnderschiedliche Privilegia, Documenta, Verträg vnnd Schrifftliche Vhrkunden verfälschet haben / durchauß wiedersprichet / vnd als ein gifftiges Commentum dem Gegenschrifftler / in seinen Vnersättigten / verbitterten / Zanckfüchtig vnnd Hässigen bössen / daraussen es entsprungen / so lang schiebet / biß er solche Schmähliche Calumnias (welches jhme jedoch zuthun vnmüglich ist / auff sie erweise vnd darthue / Mit vorbehalt aller fernerer notturfft.

Folgents dessen / sich dem Werck selbsten / neben nutzlicher wiederholung ex hac parte einkommener Exceptionen vnnd Duplic, Aller derselben Inhalt vnd beschehener petitionen; omnibus alijs Juris remedijs atque beneficijs semper salvis, zu neheren / So setzt Gegenschrifftsteller bald in ipso limine ob solten Syndici Principales zu abfassung mehrerregter Duplic (so er scopticè; ein fürtreffliche Arbeit nennet) einen verruchten Pfältzer beygezogen haben: Wann er aber solchen Pfältzer mit Nahmen zunennen nicht gewust; auch in facto wahr / vnnd Syndici Principales mit vnverletztem gewissen / so wohl gegen Gott / als der Ehrliebenden Welt / bezeugen können / das nie einiger Pfältzer / vielweniger ein verruchter / zu besagter Duplic außfertigung adhibirt vnnd gebraucht worden / zu dem in allen handlungen nit so vest / vff den jenigen so ein Ding redet / Räht / schreibt oder verricht / als auff das / so er redet / Räth / schreibt etc. das absehen zufassen: So folget schließlichen das diese vfflag ein pur lautteres gedicht / vnd von Impetrirenden Theil ohne Fug / vnnd nuhr zu dem endt außgegossen / damit Er den vnglimpff gleich eingangs vff Syndici Principales schieben / vnd jhre gerechte sach contra fas omne odios machen möge.

Mit ebenmässigem Vngrund will diesem nach abermahl behauptet werden / als sein die jenige Narrata, durch welches das Kayserliche Mandat erpracticiret worden / plusquam Notoria, luce meridiana Clariora, ac in ipsos sensus exteriores Incurrentia;

Vnd solches vielleicht auß den frühzeitigen gedancken / es werden Ewer Kayß: Maystätt der klagenden Partey / gleich vff jhr blosses dicere, das erstmahls gethane Præceptum vielmehr definitivè, juris ordine non servato, wiederholen / Als Interloquendo dasselbe zuruckstellen / vnd legitimo modo procedendo sie ad punctum probationis anweisen. Cum autem tria præcipuè faciunt Notoriam & sole clariorem probationem: Instrumentum scilicet, Res judicata, & facti Evidentia, ut per Bart. In l. 1. ff. de oper. Nov. nunciat. n. 8. & ibid. Iason. n. 10. quos refert. & sequitur. Gail. 1 obs. 16. n. 6. prolixius explicatur. Borcholt. consil. 9. 5. Es wirdt aber auß. Auch bey den Rechtslehrern ein vnfehlbahrer schluß / opinion vnd meinung quod Mandata cum clausula Iustificatoria per Comparitionem partis adversæ in simplicem Citationem resolvantur, atque ideo Juris ordo servandus sit. Dd. in. l. De pupillo. 5. §. meminisse 10 ff. de Nov. oper. nunciat. Gail. 1. obs. 19. n. 5.

 obs.

78. num. 1. & de P. P. cap. 5. num. 20. Vnnd dann in den gantzen Actis weder Instrumenta zufinden / noch Res Judicata zulesen / oder Evidentia facti anzutreffen / mit welchen sambt oder sonders auß allen obbesagten Narratis daß geringste were bestercket oder nur scheinbahr gemacht worden. Also macht sich der vnfehlbare schluß vor sich selbsten / daß einige Notorietet nicht obhanden / sondern der widrige Schrifftdichter sich verhawen / auch ein mechtigen fehler / durch sein eingebildete Fantasey geschossen / als müsten Syndici Principales auff sein bloses angeben / ohne vorhergehende gnugsame beweiß alsbalden Condemnirt vnnd verdambt werden.

Es hat aber bey dieser Fantasey vnd Embildung kein bewantnuß / sondern es entdeckt sich noch weiter / mit was für einem gefährlichen dichter man disseits zuthun habe / in deme er die auß Keyserlichen Rechten zu bestettigung angezeigter Intention allegirte textus gantz in ein verkehrten verstandt / vnd dahin deutet / als solte man damit Seinen Gnädigsten Herren Principal injuriirt, vnd deß abschewlichen Lasters Rebellionis Læsæ Majestatis & Perduellionis vberzeugt zu haben / sich berühmet haben;

Dann ob zwahr nicht ohn / daß man disseits auß den allgemeinen vnnd bißhero üblich herbrachten Kayserlichen Rechten angezogen / quod mera sit æmulatio & offensio securitatis publicæ, si vicinus quispiam ad territorium alterius tàm munita fortalitia extruat: Wie auch daß die Allerhochlöblichste Kayser Carolus Quartus vnd Sigismundus, beneben den sambtlichen Ständen deß Reichs mit bethewerlichen Wortten bekräfftiget / daß alle Vestungen / so der Statt Speier zu nahe Gebawet werden wolten / derselbigen / wie auch dem gantzen Römischen Reich / zu schaden vnnd vnfrieden geraichen theten / vnd derowegen Menniglichen bey sonderbahrer Straff verbotten / sich nicht zu vnderstehen / eine Vestung innerhalb Drey Meil wegs vmb Speyer zu Bawen / so folgt doch nicht darauß / weil Syndicus defendendo jura Civitatis, was die Recht vnnd der Statt privilegia zuvermelden vnd zu schreiben an die Hand geben / vnnd er darauß zu der Statt Notturfft bescheidenlich gebraucht vnd opponirt, das man hiemit sich jemanden zu injuriren gelüsten hette lassen / So ferne ists / das man jhre Chur: vnd Fürstl. Gn: des abschewlichen Lasters Rebellionis, læsæ Majestatis & perduellionis vberzeugt zu haben sich berühmet hette.

So scheints auch nicht allein in der vernunfft gantz vngereimbt / sondern ist eine vermessentliche arrogantz / die solchen Concipisten, so von schlechtem herkommen entsprossen / von Natur anzuhengen pflegt / das sie sich vber Männiglich herfür schwingen vnd meinen / wann sie grossen Herrn dienen / die geringere Stände müssen jhnen nur zu Füssen liggen / jhre erworbene vnnd habende Recht vnd Gerechtigkeit / Kayserliche Privilegia vnnd Freyheitten / als jhre Wehren vnd Armaturen, wieder die höhre in den reposituren stecken vnd verfaulen lassen / vnnd sich deroselben zur gegenwehr vnd nothwendigen defension in wenigsten nicht gebrauchen. Dann so sie das contrarium thun / so würde es heissen / blasphemavit, vnnd müssen sie vngnad offension vnnd vnverschulde Beschwernuß zu belohnungen darvon tragen. Aber die geringere vnnd nothleydende Stände haben es Gott zudancken / das seine Allmacht durch das Höchste Haupt vnnd Regenten der Christenheit / welches Kayserlichem Thron die justitz zur Rechten stehet / die sachen viel anderst als die leutte mente cordis sui zu dirigiren sich anmassen / lässet / censuriren, erwegen / ermessen vnd entscheiden / Darumb auch die Röm: Kays: Mayst: einem jeden sich seines Rechtens

Rechtens zu behelffen / vnd damit wiederthätliche eingriffe vnnd gewaldt seine handlungen zu beschirmen allergnädigst gern erlauben vnd verstatten / deren gerechtigsten concessionen vnnd zulassungen Syndici Principales sich zu jhrer wohlfahrt vnnd nutz zu gebrauchen nicht sollen noch können vmbgehen. Vnd ist jhnen daß hertz noch nicht so tieff entsuncken / daß sie sich mit dem tonitru in pelvi solten lassen schrecken / Anwaldt deß Herren Bischoffs Fürstl: Gnad: beharrlich vnnd standthafft bey der Römisch: Kays: Mayest: in Dero bedrangnussen mit sonderlicher devotion gehalten / darumb sollen vnnd werden E. Kayserl: Mayest: alles / womit der Raht zu Speier sich auß den Rechten vnnd Keyserl: privilegien verthätigt vnnd beschirmet / nur für Calumnien vnnd falsche vnredliche andichtungen gegen deß Herren Bischoffs Fürstl: Gnaden erkennen / schwehr empfinden / vnnd darzu den Raht noch schwerlich abstraffen.

Dann mann ist dieserseits der versicherten meynung / solte der Röm: Kays: Mayest: als dem recht lebendigen quell der Gerechtigkeit im Römischen Reich diß Fürgeben zu lesen fürkommen / so würden Sie dasselbe mit viel höherm Verstand vnd schärpffern Augen ansehen / was für consequentzen darauß zuschliessen / vnd daß jenige / was Gegentheil darauß geschlossen / insonders schmertzlich zu gemüth führen vnnd empfinden / Cum tam arrogans commemoratio nihil aliud sit quam officiorum debitorum exprobatio, aber mann will diesen puncten der Kays: Mayest: vnd Dero hochlöb: Reichs Hoffraht zu mehrerem nachdencken heimstellen. Syndicus aber kann den scharpffsinnigen concipisten hiebey zuerjnnern nit vnterlassen / wann Er seinem Herren die Dienste vnd trewe geleistet / die Er krafft seiner Pflicht vnnd Ayd zuleisten verbunden / ob seyn Herr / was Concipist auß schuldigkeit thut / dasselbe für ein present von jhme annehmen vnd eine present die andere gelehren müsse? Ins gemein heist es / qui facit, quod debet, quod facit, debet, & gratiam nullam meretur.

Bevorab ist wohl vnd bedachtsam zuerwegen / daß derselbe auch hierinnen / was Er geschrieben / auß vnfürsichtigkeit seines Herrn geheimnuß an tag bringet / zu was ende vnd zieht Ihre Chur- vnd Fürstl: Gnad: jhre berühmbte beharrliche vnd standhafftige assistentz der Kays: Mayst: geleistet / nemblichen fürs Erste / daß es nit vmb einen danckhab geschehen / sondern die Röm: Kays: Mayest: damit abzufangen / daß sie nicht mehr ein gerechter Kayser seyn / sondern nur nach seines Herren meritis vnd verdiensten judiciren vnnd Vrtheil fällen sollen: So es nun also soll zugehen / wo wolte es mit den geringern Reichs Ständen hinkommen / wann vmb eines jeden Hohen standts bona opera & merita Recht vnnd Gerechtigkeit im Reich solte zu feilem kauff stehen / welche aber wegen vnvermöglichkeit vnd armuth so grosse Verdienst nit præstiren könten / die solte die Sonn der Gerechtigkeit huius seculi gar nicht bescheinen / sondern nur der Höhern Stände Sonn seyn.

Graff Eberhard von Württemberg rc. hat vor zeitten sich vnterstanden / etliche im Schwebischen Krayß gelegene Stätt mit allerhand Trangsalen vnnd Beschwerden außzumergeln / vnd als Er seiner sachen vnnd begangenschafft halber zu Speier vffm Reichstag Anno 1310. in gegenwart Kayser Heinrichs deß Siebenden stattlichen schein wollen machen / hat der Kayser die heimbliche griff scharpffsinnig verspüret / daß durch enervirung der Reichs Stätte dem Reichs Adler arglistiger weiß die schwingfedern geschwungen wolten werden / & se per latus Civitatum deplumari, vnnd so viel durch diese berupffung der Württemberger würde wachsen / stück werden vnd zunehmen / so viel würde dem Adler an Nutzbarkeit vnnd vortheil

der Stätt vnnd Glieder des Reichs abgeschnitten vnd betrüglich entzogen / Itaque in consessu Imperij ( sagt Historicus Albertus Argentinensis der es selbst gehört / ) apertè dixit: se non posse non defendere Civitates, Nam si hoc non faceret, se non bonum virum judicari posse, qui officium suum negligeret Nam officio debito non fungi, proditoris esse non Principis.

Gleich also scheint berührt argument des Gegentheils als ein jrrwisch vnnd ignis fatuus zu seyn / welches die Röm: Kays: Mayst: vff den schädlichen Jrrweg will verlaiten / daß dieselbe nit als ein Gerechter Kayser Handlen / sondern / als durch grosse / verdienst vinculirte nur die præstita officia, vnnd nit die Gerechtigkeit observiren, vnd dergestalt jhrer Kays. Mayst: officium neghren sollen: Damit dann derselben anderst nichts wird zugemutet / als was Kayser Heintich sagt vnd geschlossen; ut se proditorem gerat, non principem: propterea quia debito officio fungi non debet: Zumahl weil Gegentheil für die andere Vrsach einwendet / derenthalben sein Gnädigster Herr sich bey der Kays: Mayst: so trefflich verdient gemacht / das so die Statt Speyer wieder den Herrn Bischoff zu Speyer jhre privilegia, Recht vnnd Freyheit wider Gewaldt vnnd thätlichkeiten vermög der Rechten beschützen vnnd beschirmen wolle / so solle es die Kays: Mayst: schwer empfinden / das ist nit anderst dann so viel geredt / Kays: Mayst: soll hindan gesetzt / aller Rechten nur den höhern Stand Gnädigst ansehen / handthaben / vnd ergrössern / den geringen dargegen despectiren, für ein null vnd nichts halten / vnd solchen deß Herren Bischoffs Fürst. Gnad. nach seinem gefallen zuberupffen / in schoß werffen / sintemahl dieselbe daran die federn in viel wege besser / als der Edle Adler zu nutzen wissen. Fürs dritte / was die Statt Speyer zu jhrem schutz vnd handhab jhrer vralter mit trewen gehorsambsten diensten eroberten vnd herbrachten Freyheiten / vor dem höchsten Thron vnd Richterstuel der Kayserlichen Mayst: mit grund Rechtens / vnd der Röm: Keyser selbst eignen privilegien, vnd derselben klaren inhalt redet vnd saget / das alles solle Kais. Mayest. vor calumnien vnd falsche vnredliche andichtungen wider den Herrn Bischoff halten / vnd die Statt darumb straffen: Das ist ja deutsch vnd trucken herauß gesagt / daß Jhre Chur: vnd Fürst: Gnaden nicht ex vinculo ullius obedientiæ vel debiti erga Cæsaream Majestatem, sondern allein zu jhrem eigenen privat nutz vnnd vortheil / den sie auß der Statt ærarij eröserung vermeinen einzunehmen / oder in mangel der zahlung dieselbe gentzlich der Kays: Mayst: vnd dem Reich abzuschneiden / vnnd solches dem Bistumb einzupflanzen / sich bißhero der Kayserl: Mayst: getrew / gehorsamb vnd beständig erwiesen.

Gleicher Haar ist auch das jenige / so Syndici Principalen noch weitter gefährlicher weiß will auffgehäfft werden / Als ob Sie Friderichen / Pfaltzgraffen bey Rhein / vor jhren Hannibal angegeben / vnd boßhaffter Gifftiger Weiß gewünschet vnd gewolt haben solten / vnd noch wölten / das solcher Hannibal deß H. Reichs Reputation vnd macht zu boden legen / vnd die deßwegen vielfaltig / vnd zwar vffs newe fomentirte gefährliche Practiquen vnd böse Anschläge ( wie vorgeben wird ) gewaltthätiger weiß effectuiren möchten.

Diese grausame Ehrnverletzliche / erdichtete vnd verbitterte schmach vnd bezüchtigung / ist zur Hauptsache gantz impertinenter, vnd nur zu dem ende bey der Röm: Kays: Mayst: vns vffs Feindtlichst verhaßt zumachen / in bösen verdacht zustecken / vnd eusserste Kayserliche Vngnade vffzuwürcken / herfürgesucht vnd allhie eingeflickt. Dann die vorfahren eines Ehrsamen Rahts der Statt Speyer haben jhrer posteritet, vnter Kayser Alberto dem Ersten im Jahr 1301. eine gewisse fürgeschriebene Christliche vnnd wohlerwogene Formb vnd Maaß / welcher gestalt der Rath vnd die

Statt

Statt jhrem höchsten Haupt der Kayserl: Mayest: zu Allervnderthänigster trew pflicht vnd gehorsamkeit verhafft / vnd wz sie davon für nutzbarkeit / vortheil vnd gedeyen erwarte / zur ewigen gedächtnuß vnd nachrichtung hinterlassen / vnd ist der jnhalt derselben der gestalt abgefaßt: **Wer dem Könige trew vnd holdt schweret / der Befestigt dessen Recht /** vnnd wer meinaydig wird der verschmähet Gott / zerstöret sich selbst vnnd verderbt Leib vnd Seel / Haab vnnd Gut. **Deß Königs Recht** soll mann helffen schirmen / daß Er bey seinem Stand bleiben vnd den Ständen vnd Vnderthanen deß Reichs wiederumb Recht thun vnd jedem darzu helffen könne / Daß die Statt jhren Kaysern vnd Königen getrewlich hilff gebotten / dessen hat sie grosse Ehr davon bekommen / jhre Freyheit / jhre Wohlfahrt vnd Stand / daß sie deß höchsten Haupts der Christenheit vnd H. Reichs vnmittelbar glied seye / vnd in dessen Raht sitze / wann mann von deß Vatterlandes gemeinem nutzen rathen vnd schliessen soll: All der Statt heil vnd wohlfahrt / gedeyen vnnd glückseligkeit bestehet auff dem Fundament, daß sie bestendig ohne wandel jhren Kaysern vnnd Königen angehangen / jhr fides constantissima & impermutabilis, jhre devota & juga obsequia, jhre memoranda constantia, jhre syncera fidelitas ist von denselbigen in allen Privilegien berümbt: Vnd wann die Kayser von Fürsten vnd Herren verlassen vnd hilffloß gestanden / haben sie auff diese Statt Speyer vnd andere getrewe Stätt jhre eusserste zuflucht vnnd sicher vertrawen gesetzt / daß hat auch die Statt nimmer fehlen lassen / diß erlangt lob soll mann zu versterblicher gedächtnuß auff die Nachkommende fortsetzen / dessen wird die Statt ewigen genuß haben / etc.

Solcher formb vnd regul hat sich E. E. Raht / wie einem Christlichen ehrliebenden Magistrat vnd Stand deß Reichs wohl anstehet / vnd gebühret / gegen die Regierende Kaysere jederzeit Gehorsamblich / Erbar / Fromb vnnd vffrichtig zuverhalten mit eyfferiger getrewer angelegenheit beflissen / vnd ist in seinen gutten Gewissen dessen gnugsamb versichert / daß Niemand / wer der vnnd wes Standes er auch seye / jhne solcher vnthaten ( nemblich daß mann sich einem Hannibal anhengig gemacht / vnd nicht liebers wolle / dann daß durch denselben deß H. Röm: Reichs Reputation vnnd macht zu boden gelegt / vnd gefehrliche Practicken vnnd böse anschläg gewaltthätiger weiß effectuirt werden möchten ) mit einigem glaubhafften schein / viel weniger mit grund der warheit beschuldigen vnd vberweisen könne.

Als auch ein E. Raht berürte vnerweißliche schmehliche vnnd grewliche zulag auß deß Gegentheils Schrifften zuverlesen angehöret / hat Er dieselbe gantz mit hartem anligen schmertzlich zu gemüth gezogen / vnnd weil jhme als einem ehrliebenden Magistrat ehren vnd redligkeit halber darzu stillzuschweigen nicht gebühren will / so protestirt derselbe hiemit vor E. Kays: Mayest: super atrocissimis iniuriis, vnnd sagt ferner honoris sui tuendi causa, daß Er keinen erdichten Hannibal, oder wer vnter dem Nahmen verborgen / dessen gefehrlichen Practicken vnd anschlägen / dardurch deß H. Reichs Reputation vnd macht zu boden gelegt werden könne / jemahlen hold vnd beypflichtig gewesen / auch dieselbe bey jhnen jhrer Burgerschafft vnnd angehörigen sich niemahlen befunden / wie dann der calumniant weder in specie die personen / so damit gemeint / noch die vnerfindliche Practicken nicht mit einem wort specificirt. Vnnd ist ein Raht deß Erbarn Christlichen gemüts / so Er vnter sich oder allen die jhme zuversprechen stehen / eine oder mehr Personen wüste / die zu solchem dem Reich vnd dessen Gliedern verderblichen hochsträfflichen beginnungen lust vnd begierde hetten / daß Er dieselbe keine stund in dero Statt dulden vnnd leyden / sondern als schädliche Leute also bald außschaffen vnd die Statt davon sauber

 machen

machen wolte. Welches Ewer Kayserliche Mayestät Beklagter Rath zu Speyer zu vnvmbgänglicher seiner entschuldigung vnd warhaffter darthuung gegen erzehlte vnerfindliche zulagen / so an vnderschiedlichen Orthen in Gegners einbrachten Schrifften wiederholt vnnd inculcirt zufinden / eins für allemahl zu rettung seiner Ehren vnd vnschuld / vnd vorkommung Kayserlicher vngnaden Allervnderthänigst für zubringen nicht sollen noch können vnterlassen. Der tröstlichen zuversicht / E: Kays: Mayst: werden Allergnädigst darauß verspüren / das ein Rath ohne alles verschulden vom Gegentheil mehr als hitzig / ja gantz verbitterter weiß angetragen / verunglimpffet vnd beschuldigt worden.

Gleich wie nun der wiedrige scribent Einem Ehrsamen Raht vnnd deren Dienern / oberwöhnte calumnias angedichtet / also fährt er in solchem weg forth / vorgebent seye kein eintziger passus in denen disseits vberreichten Duplicis zubefinden / darinn Sein Gnädiger Herr Principal nicht an seinen Chur: vnd Fürstl: Gnaden Hohen Stand vnd Würdigkeit / Ehr vnd Reputation atrocissimè vnd zwar vielmehr / dann die Hauptsach an sich selbsten angegriffen / aber das dieses die kundbahre vnwarheit seyen daß bezeugen die Acta, dahin man sich bestendiglich beruffen thut / der prætendirten vnerfindlichen Injurien halben / bey der einmahl gethanen revocation, vnd auß vbel gegen die Statt Speyer vnd die jhrige affectionirten Hertzen außgelassene weit aussehenden betrohungen / es vff dem offenbahren Vngrund hinfliessen lassent / vnd nit zweyffelend / Gott vnd Ewer Kayserliche Mayestät werden dem Gerechten beystehen.

Nach diesem dermahl eins zur Hauptsachen zugelangen / ist man disseits in keiner Abredt / das man lieber hette leyden mögen / es wehre Erstlich ein längerer termin, als nit geschehen / ad Duplicandum angesetzt / Fürs Ander gewiß seye / das die vnbegründe Replic ohn vnderschrieben Syndici Principalen seye zu gestelt worden / Vber das auch vnnd Fürs Dritte / Er Gegen scribent wegen Seines Gnädigsten Herren Principalen dergleichen Schmehschrifften wieder Ein Ehrsamen Raht der Statt Speyer fürzubringen keinen eintzigen befelch fürgezeigt / noch denselben Syndici Principalen communicirt, vnnd das man also bißhero wieder E: Kayserlichen Mayestätt: vnnd des H. Römischen Reichs Rechte vnnd Abschiede cum larvis luctiren müssen / das man aber solches freventlicher weiß also eingewendet vnd beschwert haben solle / das ist ein abermahliger Handgreifflicher Vngrund / in betrachtung erst Hochermelter Reichshoff Raht auß den diesseits vberreichten Duplicas das lauttere contrarium, vnd nemlich dieses befinden wirdt / das man sich nit so sehr über die enge deß decretirten termins, als darüber beschwert / dz solches decretum Syndico lang nach desselben dato, vnd also solcher termin fast verflossen gewesen / communicirt, vnnd dahero gleichsam vnmüglich worden / das Speyerischer Syndicus solche Replic seinen vber die 60. Meil wegs von hinnen entsessenen Principalen / innerhalb eines solchen allbereit biß etwa vff wenig tag verflossenen termins hette zuschicken / zu geschweigen / das seine Principalen innerhalb noch übrigen wenigen Tagen / solche hetten durchlesen / die gegen Nothturfft darauff verfertigen lassen / vnd wieder anhero schicken können.

Weil dann diese Vrsach Ewer Kayserlicher Mayestät nothwendig zuverstehen zu geben gewesen / auch von E: Kayserliche Mayestät vor erheblich erkant / vnd deßwegen die begehrte dilation Allergnädigst zugelassen worden / so erscheint abermahl die Vnwarheit dessen / das Impetrirender Anwaldt ferner fürgibt / das Syndici Günstige Herren Principalen / kein eintzige vrsach / warumb obermelter jhnen Angesetzter terminus oder dilation weiter hierauß gesetzt werden sollen / erwiesen / oder solches zuthun sich angemaßt.

Mit diesem ist es ein nit weniger vngründlicher Einwurff / als wann Syndici Gün-

günstige Herrn Principalen gemelte Replicas Innerhalb drey stunden / à die Insinuationis nicht allein wohl hetten durchlesen / vnd ihre Notturfft dagegen verfertigen lassen / Sondern auch dieselbe Innerhalb eben solcher zeit wieder anhero schicken können : Sintemahl derselbigen schmähliche weitleufftigkeit neben dem Canzeley Tax / vnnd also ipsamet facti Evidentia bezeugt / das solche Erenrührige vnnd Bodenlose Replic in Drey Stunden nicht durchlesen / zugeschweigen Innerhalb solcher zeit von den Herrn Beklagten ponderirt, die Notturfft dagegen gefertigt/ vnnd durch einen so weiten weg anhero hette geschickt werden können. Worbey dann auch dieses zuerwegen / das Gegenseyttiger Anwaldt zu vermeinter Replicirung diesseits eingewanter Exceptionen mehr dann ein gantz halbes Jahr zeit genommen/ vnd vmb so viel da weniger sich gegen Syndici Principalen / wegen erstreckten termins zubeklagen gehabt/ quod enim Actori conceditur, Reo non est denegantum l. Non debet. 41. ff. de R. Jur. Idque propter æqualitatem in Judicijs observandam, in quibus nulla personarum acceptio haberi. cap. In Judicijs. 12. Ex. eod. Viel weniger dienet allhier zur sachen / das man per modum concessionis vorgibt / wann schon de jure, doch darumb nit de more & stylo subscriptio nöhtig seye / also das in gedachtem ReichshoffRaht von dem einkommenen klagen vnd producten zwar Copey oder Abschrifft aber doch absque subscriptione seu nominatione producentis, communicirt werden können: Dann einmahl ein anderes hactenus verspürt / auch nit vermuthlich / das was die Römische Kayser mit zu ziehung der Ständ / auß sonderbahren bewegenden Vhrsachen/ Ordin. p. 3. tit. 40. In prin in jhrem Cammergericht zu Speyer / statuirt vnd geordnet / das nemblich nicht allein das Exemplar, welches dem Richter vbergeben wird/ sondern auch das jenige / welches dem Gegentheil communicirt werden soll / entweder von der Parthey selbst/ oder deroselbigen Gewalthabern vnterschrieben/ im widrigen fall aber verworffen/ vnd der Producent gestrafft werden soll/ solches in jhrem ReichshoffRath abgeschafft vnd nit gehalten haben wolten: So muß man zu dem widrigen/ theils selbst gestehen / quod partibus à Judice communicatæ actorum copiæ concordare in omnibus præsumantur cum originali, weil aber Syndico Copey von obgemelten vnbegründlichen Replicis in diesem Hochlöblichen Kayserlichen ReichshoffRath ohn vnterschrieben communicirt, So hat man dahero zuschliessen/ daß auch das original von niemandes vnterschrieben seye.

Vnd ist man an diesem Orth gern gestendig / quod copia ex Cancellaria communicata authoritate Judicis nitatur &c. Dann dahero folgt / das auch die Copey obgedachter Gegentheiliger vermeinten Replicarum, weil dieselbe Speyerischem Syndico in diesem Hochlöblichen ReichshoffRath communicirt, authoritate publica nitire, vnd derowegen / was in derselbigen nicht zubefinden / auch von dem original nit gesagt werden könne / Cum id quod Judicis, parte adversæ communicatæ copiæ seu exempla non cantant, neque nos cantare debeamus, Weil dann in erstgemelter Sindici Günstigen Herrn Principalen in diesem Hochpreißlichen ReichshoffRath communicirten Copey/ keine subscription des Producenten zubefinden; So kan der Gegentheil solches auch von dem Original solcher Copey mit Warheit nit prædiciren.

Auß deme allem erscheinet nuhn gar gründtlich/ das Gegner Syndici Günstige Herrn Principalen sehr vngütlich vnd mit augenscheinlichem Vngrund fürwirfft / als hetten sie den geklagten defectum subscriptionis absque nullo fundamento atque adeo manifestissimo calumniandi animo eingewendet.

Vber das ist auch dieses gar selzam zuvernehmen / das der defectus subscriptionis in hoc supremo Judicio keine nullitatem veritativam einführen können / weilen Ewer Kayserliche Mayestät, vnd deß H. Römischen Reichs in diesem

 fall

fallpromulgirte Constitutiones vnd ordnungen dz lauttere Contrarium, (vnd nemblich dieses / quod defectus subscriptionis inducat nullitatem irritativam) statuiren, wie beym Denaisio [sub tit. producta §. Supplicationes. 8.] zusehen / Dann daselbsten erinnert er auß der Erst angezogenen Ordnung außtrücklich / Quod supplicationes & Producta à partibus, earundemvè Procuratoribus non subscripta, tanquam nulla non solum reijci, sed quod etiam Producens ob ejusmodi commissam tam Judici quam ipsamet partibus, periculosam nullitatem severè puniri debeat.

So gar daß hierwieder nit irret / was ferner eingeruckt wird / quod Nullitates, quæ consistunt circa ea, quæ Judici arbitraria sunt, keine nullitatem Irritativam einführen / alldieweil noch zubeweisen / quod Judici arbitrarium sit, an velit non subscripta Producta nec ne admittere, vel parti adversæ non subscriptum exemplum communicare, welches dann durch den allegirten textum l. 40. ff. de Iudic. nimmermehr erstattet werden kan / als der nur ins gemein das sagt / Non omne quod Judex potest, etiam id statim necesse habeat facere, Vnd nit in specie meldet / In Judicis arbitrio esse producta non subscripta reijcienda. Darumb es dann billich bey obgeschriebener / vnd in Anno 56. Visitations memorial beschehener Vorsehe, vnnd Ordnung sein verbleibens hat / so lang vnd viel / biß Gegner sein vorbringen obsonderlich / wie sich geziehmet / erweise. Tam diu enim standum Regulæ, donec Exceptio doceatur, Et regulam adversus se habens, & Exceptionem adducens, illam probare debet, Mascard. de probat. Conclus. 1268. n. 2. Vnnd gesetzt / doch vngestanden / es wehren mehrgemelte Replicæ vnderschrieben: So ist doch darumb der GegenAnwald der Nullitet noch nicht befreyt / Weiln so wohl in gemeinen Kayserlichen / als Päpstlichen Rechten vnd Reichs Constitutionibus auß- trücklich statuirt wird / quod omnia illa, quæ quis in judicio alterius nomine, absque Domini tam Judici, quam parti adversæ exhibito mandato legitimo agit, Jure non subsistant, sed planè nulla nec attendenta sint, l. in causæ cogn. 27. ibi, Sed hæc ita, si Mandato Domini Procurator egit, cœterum si Mandatum non est &c. De procurator. Et c. 1. De procurat. ubi ex presse dicitur, non debere eum, qui absque legitimo & tam Judici quam parti Reæ exhibito Mandato nomine alterius agit, audiri, cum non subsistat, quod in eo actum est. Idem dicitur in c. cum dilectus, De relig. dom. ubi Non poterat inquit Divus Innocentius, causa in nostra præsentia terminari, cum Nuncius Monasterij super Procuratione vel ratihabitione literas non haberet. Vnd dieses ist auch gleicher gestalt in den Reichs Abschieden / vnd Ordnungen also statuirt, vnnd bißhero im gantzen Reich observirt worden / wie solches auß dem in Anno 1566. publicirtem Reichs-Abschied (§. Da in einiger Sach 94.) gnugsamb bekant ist. Vnd dann die hactenus Acta & actitata bezeugen / das bißhero kein einzige / zugeschweigen ein Rechtmässige vollmacht wegen seines angegebenen Gnädigsten Herrn Principalen in Augustissimo hoc Judicio producirt, weniger dieselbe Speyerischem Syndico, utiubique ad huc salubertimè observari moris & styli est, communicirt worden / vnd also Consequens, das alles das jenige / was in dieser Sach bißhero usque ad Conclusionem causæ, sub Reverendissimi Domini Archiepiscopi Trevirensis & Spirensis nomine gehandelt / null vnd nichtig seyn / vnd darauff nit allein nichts zu erkennen / Sondern der angegebene Anwaldt auch / propter enormem, sub alterius personæ larva, tam injuriosam & planè calumniosam actionem instituendi temeritatem, nach außweisung des in anno 1560. gehaltenen Abschieds, §. Als dann auch 3. rc. Als Falsus Procurator ernstlich abzustraffen.

Vnd Syndici Günstige Herren Principalen gar nit schuldig sein / sich mit jhme weiter in der Hauptsach einzulassen / vnd also cum larvis zu luctiren, gestalt man dann auch E: Kays: Mayest. darumb / wie auch daß alles daß jenige / was ex adverso jetzt beschriebener massen bißhero in dieser Sach gehandelt worden / vor null vnnd nichtig erklärt / verworffen / vnd Syndici Principalen von solcher Ehrenrürigen vnbegründen

klag /

klag Allergändigst absolvirt werden / Aller Vnderthänigst gebetten haben will.

Damit aber E. Kays: Mayest: Syndici Günstige Herrn Principalen dieser jhrer bitte Allergnädigst zugewehren / vmb so viel mehr vrsach haben mögen/ so kan Speyerischer Syndicus nit vmbgang nehmen/ deroselben noch ferners vor augen zulegen/wie bößlich man vff wiedriger seyten mit den meritis causæ vmbgangen.

Anfänglich nuhn ist in den Statt Speyerischen duplicis ( §. vnd hatt vbelbeklagten Syndicum &c. &cœteris §. §. seqq.) Gegensachwaltern auß den Rechten fürgehalten worden/ waß massen seine Narrata, nuhr blosse assertiones, vnd derwegen in den Rechten pro falsis narratis & nugis so lang/ biß sie/ mit Recht erwiesen/ zuhalten weren / da auch solcher beweiß ante causæ Conclusionem nicht erfolgt/ als dann nach geschehenem beschluß der beklagte von solchen falschen narratis, vnd auß denselben calumniosè angesponnen accusatien absolvirt, der vnbegründe Kläger aber wegen seiner Calumnien ernstlich gestrafft/ vnd darbeneben in alle expensas, kosten / schäden vnnd Interesse, Verdambt werden soll. Secundū l. Ei incumbit. 2. & l. Si filius: 8. deprobat. & l. Qui accusare 4. C. de Edendo. Darauff er in specie handlen/ vnd noch vor beschluß beweißthumb vorbringen sollen / So ist doch solches so wenig von jhme in acht genommen worden / das er dieselbe gantz vnd gar altissimo silentio præterirt, vnd Consequenter tacitè gestehen müssen/ dz es/ wie gemelt / ein falsum narratum, vñ erdichtetes angeben seye. Tacere enim, & contra se respondere in Jure paria sunt. Fulgos. In l. Quoties. 18. §. Interrogationis 2. ff. de probation. welche tacitam confessionem man diesseits/ tanquam in Judicio factam utilissimè hiemit acceptirt, vnd vor bekant angenommen haben will.

Diesem nach vnd vors ander/ so kompt man von Gegner seyten zu bemäntelung des vngebührlichen Vestungs Baw befugsamb/ mit wiederholten ex replicsi generalibus Juribus, vnd andern zu der sachen vndüchtigen rühmlichen dicentenauff gezogen/ quod scilicet cuique liberum sit, in suo territorio vel fundo, quicquid velit, ædificare, & ideo etiam fortalitia quam fortissima ibi extruere: Et quod hoc sit naturalis, etiam bestijs communicati juris. Vnd derowegen nirgents in Jure zubefinden / das eintzigem privato, vielweniger Fürnehmen Fürsten vnd Ständen des Reichs / so mit völligem Jure territoriali, vnd allen Regalien begabt / wehrliche Vestungen in jhrem territorio vffzuführen vnd jhre ordentliche Residentz Häuser vnd wohnungen gegen vnbillichen gewalt modis omnibus zu muniren, benommen vnd verbotten sey.

Wann nuhn gleich dem simpliciter also were ( wie jhm doch nit ist ) ist darumb noch bey weitem nit beschienen / das besagter Baw nicht allein des Bischofflichen Speyerischen Stiffts hohe notturfft / sondern auch des gemeinen Landtswohlfahrt erfordert hette / Non enim sequitur, sed futilis plane est consequentia: Liberum est unicuique in suo fundo vel territorio ædificare quicquid velit: Ergò totius regionis summa necessitas ursit me, ut tā prope ad alterius fines tam munitissimū fortalitiū iustituerim.

Es ist auch der warheit zuwieder / das fürgeben wird/ als were nirgendts in toto Jure zubefinden/ das einem/ vff dem seinen / eignes gefallens zubawen/ weniger so wehrliche starcke Vestungen vffzuführen verbotten / dann ob zwar nicht ohn / quod Libertas sit naturalis facultas eius, quod cuique facere libet. Dahero die gemeine Rechts reguł/ quod scilicet unicuique domum suam reficere liceat, entspringen / so ist doch solches nicht simpliciter, sondern secundum quid, vnd cum hac mica salis statuirt, Nisi scilicet Jure prohibeatur id, quod quis facere cupit, ut ex Institutionum lib. 1. tit. 3. §. 1. discere potest adversarius. Gestalt dann auch dahero obgemelter Rechtsreguł dieser appendix annectirt, nemblich Dumodo Æidficator non officiat alteri invido, in quo jus non habet, vnd auß dieser vrsachen hernacher auch in specie einem vff seinē grund vnd boden Vestungen/ einem andern zu nachtheil vnd schaden vffzuführen verbotten/ wie solches in den diesseits vberreichten Duplicis, §. So ist auch ohne das lautere Contrarium & §. §. cœteris seqq. nicht allein auß den gemeinen Rechten sondern auch auß vnderschiedt-

 lichen

lichen / vnd in specie vff die Statt Speyer gerichteten vnd bißhero vblich herbrach-ten Kayserlichen Privilegien dargethan.

Vnd mag dieser Rechtsgrund/ durch das jenige/ so Anwaldt von seines Gnä-digen Herrn Principalen qualiteten vortringt/ nit labefactirt, bawfällig gemacht oder vmbgestossen werden/ dann ob wohl in gemein vermuthlich/ das ein Catholischer Chur- vnd Fürst des Reichs / der sich nach dē exempel seiner vorfahren alles friedsamen wesens beflissen/ keinen an seinem rechtsam abtrag oder eingriff thun werde/ so ist doch entgegen nit vnbekanten Rechtens/ quod licet quis alioquin pro pacifico habitus aliquandiu fuit, tamen si tam fortia & munita fortalitia prope fines alterius extruat, hoc ipso facto priorem hostilitatis contra vicinum præsumptionem perdat, & conceptæ suspicionem incurrat.

So ist auch vber dieses bekant / daß damahls / als die in Exceptionibus sub Lit. A. & B. angezogene Kayserl: Privilegia, in welchen innerhalb Drey Meil wegs vmb Speyer eine Vestung zu Bawen / bey sonderbahrer hoher straff verbotten / der Statt Speyer ertheilt worden / nit allein die zu selbiger zeit Regierenden Herrn Bischoffe zu Speier / sondern auch andere benachbarte Stände deß Reichs eben so wohl / als der jetzige Fürstliche Bischoffe zu Speier / gute Catholische Geistliche Fürsten deß Reichs / auch mit völligem Jure territoriali vnd allen Regalien begabt / wie nicht wenigers sich eben so wohl alles friedsamen wesens beflissen / Vnd nichts desto weniger haben die damahlige Römische Kayser ohn vnderschied allen benachbarten Chur- Fürsten vnd Ständen / wie friedlich die auch jmmer gewesen / jnnerhalb Drey Meil wegs vmb Speier herumb einzige Vestung zu Bawen verbotten etc. Vnd solches sonder zweiffel auß der vrsachen / weiln nit allein solche Vestung ins gemein jhrer Natur vnd Eigenschafft nach / vnd zwar in quarto modo also beschaffen / sondern daß auch Jhre Kayserl: Mayest: damals selbst vmbstentlich verspürt / daß in specie die jenige Vestungen / so jnnerhalb Drey Meil wegs vmb Speier mögten Gebawet werden / die Natur vnd Eigenschafft auff sich haben würden / daß dieselbige / sie werden auch Gebawet von wem sie wollen / jedoch nichts desto weniger dem Land vnnd der Strassen / ins gemein / Fürnemblich aber der Statt Speyer zu höchster gefahr vnd nachtheil gereichen könten / deßwegen auff die in den disseittigen Exceptionibus sub Lit. B. & C. angezogene glaubwürdige Vrkunden kürtze halber gezogen. Vmb welcher vhrsachen willen dann auch Jhr Kays: May: Allergnädigst vnnd gern geschehen lassen / daß die Statt Speyer / als Weiland Bischoff Raban Höchstlöblicher gedächtnus zu Marientrawt / welches vast eben so nahe an der Statt Speyer als Vdenheim gelegen / obgedachten Rechten vnnd Privilegiis zuwieder eine Vestung zu Bawen angefangen / dieselbige verwehrt vnnd abgethan / vnerachtet / daß die damahlige Kayserliche Mayestät erst Hochgedachten Bischoff Raban auch vor einen Fridliebenden Herrn gehalten.

Weiter hat auch GOTT vnnd die Natur diese Rechts Regul eines jeden Menschen gewissen eingepflantzt / Quod scilicet, nemo alteri facere debeat, quod sibi fieri nolit , Nuhn muß GegenAnwaldt selber bekennen / wann Syndici Günstige Herrn Principalen in jhrem allernechst an deß Herrn Bischoffs zu Speyer territorio stossender botmäßigkeit / eine so starcke wehrliche Vestung zu bawen sich vnderfangen würden / daß solches Jhre Fürstliche Gnaden / ob gleich Syndici Günstige Herrn Principaln in aller Welt bekante friedfertige geruhsame Leuth seind / jedoch nicht gelitten haben würden. Weil nuhn dem also / so folgt ja dahero vnwiederleglich / das nicht allein wegen obgemelten gemeinen Rechten / vnnd in specie vff die Statt Speier gerichteten Kayserlichen Privilegien , sondern auch der Natur selbsten / Jhre Churfürstliche Gnaden dergleichen Vestungen so nahe zu bawen nit befugt gewesen / Sie seye auch ein so Fried vnnd Gehorsamer Stand deß Reichs als Sie jmmer wolle / in noch mehrer betrachtung / wann solche Vestungen zu

Bawen nicht verbotten / sondern jedermann zugelassen weren / daß Impetrirenten Anwaldts Herrn Principalen hochlöbliche Vorfahren/ deßwegen bey Ewer Kays: Mayest: Allerhöchstrühmlichsten Antecessoribus am Reich mit Licenz vnnd Privilegia außzubringen / sich so höchlich bemühet hetten. Warauß dann abermahl erhellet / daß es ein vber die massen freches vnnd leichtsinniges fürgeben / das so wohl in vniversali als singulari Jure nicht zu befinden seye / das starcke Vestungen auch auff seinem grund vnd bodem / oder in seinem territorio zu Bawen verbotten.

Es lasset es aber Triplicator bey diesem nicht bewenden / sondern thut zu fernerer deß Vestungsbaw bestettigung also argumentiren, Wann ein Bischoff zu Speier von vnderschiedenen Kaysern die Vestung litis, non obstantibus privilegiis Civitati concessis auffzubawen privilegirt, vnd die Statt Speier dagegen von weyland Kayser Sigismundo wieder Bischoffen Raban in diesem fall erlangte privilegia Cassatoria vnredlicher weiß außbracht / auch derselben / auß rechtmäßigen vrsachen wiederumb verlustigt erklärt worden / so folge / daß es ein gefehrlich straffbahres figmentum sey / wann mann sagt / die Vestung litis seye eine æmulatio, scandalum publicū, turbatio & violatio pacis publicæ, seditionisque materia Nun weren aber die Herrn Bischoffe zu Speier von vnterschiedenen Kaysern die Vestung litis, non obstantib. scilicet Civitatis Spirensis privilegiis, auffzubawen privilegirt &c. Ergò, so seye es ein gefehrlich straffbahres figmentum, das Syndici Günstige Herrn Principalen fürgegeben / daß die Vestung litis ( dann so nennet Gegner das Vdenheimische verbottene gebäw ) erstgehörter massen genaturt vnnd beschaffen sey.

Es ist aber dieser vermeinter Syllogismus gantz vnbestendig / zumahl die minor durchauß nicht war / vnd vnerweißlich / dann wann schon Gegenschrifftler zu erhartung derselben sich auff des H. Reichs Archiven, wie auch auff eine Reichskündigkeit berufft / vnd in den gedancken stehet / als het er hiemit den sachen ein genügen gethan / auch solche blosse allegatio ein manifestum certissimum sey / vnd derwegen keines weitern beweises mehr bedörffte / sondern daß der Iudex auff eine solche blosse allegation facti alicujus non probati wohl fussen könne / So muß doch ein jeder verstendiger bekennen / daß solches ein gantz vngereumbtes / vnwahrhafftes fürgeben sey. Quis enim ex prudentibus non affirmaverit, meras nugas esse, quod sola seu nuda documentorum, & vbi hæc servarj dicuntur, Archivorum allegatio, absque legitima productione & agnitione eorundem sit manifestum certissimum; Et si sola seu nuda ejusmodi Archivorum, & ex iis prætensorum privilegiorum allegatio, absque productione & agnitione eorundem sufficit, certè & Syndici Principales possunt allegare Archivum Imperij, & dicere, in his esse quædam originalia, in quibus doceatur, quod Dudenhofen, Berghausen / Rheinhausen / nec non alij pagi, quos Episcopi Spirenses adhuc detinent, ad Senatum populumque Spirensem proprietatè pertineant.

Vnd wann secundum Triplicatorem ein solche folgerung just / so muß er / volens nolens zugleich bekennen / daß erst angeregte Dörffer Syndici Günstigen Herren Principalen eigenthümblich zustehen / vnnd jhnen billich wieder einzuraumen seyen.

Sonsten ist es mit den ab Impetrante angeregten privilegiis Ludoviciano & Sigismundino also bewandt / daß sie zwar vor diesem E. E. Rahts zu Speier abgeordneten in originali vorgezeigt vnd abgelesen / aber doch dargegen wahr / vnnd allberett in voriger einkommenen Schrifft / außfündig gemacht / das denselben wegen darinnen befundenen manifesti subscriptionis vitij, also balden vnnd in præsentia wiedersprochen vnd Contradicirt worden / gestalt dann dessen alles die Gegenpart selbsten testiren, vhrkunden vnd bezeugen muß.

Mit der allegirten Notorietet aber / hat es diese gelegenheit / daß dieselb facti, & proinde non sufficiat eam tantum allegare, sed opus sit, vt ea ante causæ conclu-

 sionem

sionem sufficienter probetur, quod autem hactenus factum non est. Vmb welches willen dann Syndici Günstige Herrn Principalen der tröstlichen zuversicht leben / Ewer Kayserl: Mayest: vnd deroselbigen hochlöblicher ReichsHoffrath werden solche blosse Archivorum Imperialium & inde prætensorum Privilegiorum Imperialis Notorietatis allegationem vor kein certum manifestissimum halten / noch in Judicando darauff sehen / weniger was dahero wieder Syndici günstige Herrn Principalen von GegenAnwaldt begert worden / verhengen.

Zumahl / vnd vmb so viel desto weniger / weil in den disseits vbergebenen Exceptionibus, §. Vnnd ob zwar in obgemelten Narratis ferner gesetzt wird ꝛc. & §§. seq. Item in den ex hac parte jüngst vberreichten Duplicis, §. Man setzet aber ꝛc. & §§. cæteris seqq. præcipuè §. dann so viel Kays: Ludwigs Allerhöchstlöblichst ꝛc. & §. Nachdem dann nun diese Schmeheschrifft vber ꝛc. & §§. omnibus cœteris seqq. ad oculum demonstrirt, daß Erstlich / das eine von Kayser Ludwigen Allerhöchstlöblichsten Andenckens in Anno 1338. ertheilte Privilegium (worinn den Herrn Bischoffen von Speyer auß Ihrer Gnad. Flecken Vdenheim ein Stättlein zu machen / vnnd dasselbe zu dem end mit Mawren vnnd Gräben vmbzugeben erlaubt wird) gar auff keinen Vestungs Baw zuverstehen sey / noch dahin mit einzigem Grund Rechtens außgedeutet werden könne.

Vors ander / wann auch gleich (wie man aber der Warheit zu wieder nicht gestehen kan) diß Privilegium Ludovicianum, so dem Herren Bischoffen zu Speyer oberwöhnter massen in Anno 1338. ertheilt worden / nicht auff eine solche Intention (nemblichen das Dorff Vdenheim mit Mauren vnd Gräben zu vmbfahen / vnd dasselbe durch solche Form zum Stättlein zumachen) sondern dahin gerichtet weren / das die Herren Bischoffe zu Speyer auß dem Dörfflein Vdenheim eine Vestung machen möchten (wie doch solcher Verstand auß obgemeltem ex adverso angezogenem Privilegio nicht zuerzwingen / weniger von dem Herren Impetranten solches privilegij als practiciret, vnd auß gemeltem Dorff eine Vestungen gemacht worden) das doch die in ex hac parte vberreichten Exceptionibus vnnd sub. Lit. B. & C. Angezogenen Kays. Privilegia im Buchstab bezeugen / Ob gleich hiebevor einer oder der Ander Vestungen Innerhalb 3. Meil vmb Speyer gebawet / daß doch dieselbige / wann sie ins künfftig in abgang kommen würden / ohn vorwissen vnd willen der Statt Speyer vnd derselbigen Bürger nicht wieder restaurirt werden sollen.

Vors Dritte / ob wohl Bischoff Raban gegen diß erst angezogenes privilegium in Anno 1422. bey dem damahls Regirentem Kayser Sigismundo ein wiederwertiges Privilegium erpracticiret, das doch solches Ihr Kayserl: Mayst: zu vnderschiedlichen mahlen / Als Erstlich in Anno 1431. Hernacher aber in Anno 1437. als den Rechten zu wieder / vnd sub: & obreptitie erpracticiret, mit sehr beweglichen Wortten cassirt, vnd dagegen obgemelte der Statt Speyer privilegia de novo confirmirt haben.

Auß welchem allem dann ein jeder genugsam vernehmen kan / was bey dem Triplicatore vor ein reverentz vnd respect gegen der Röm: Kays: Mayst: sein müsse / In deme er sich nit schewet / vor deroselben Kays: ReichshoffRath sich vff Privilegia, so vor etlich hundert Jahren die vorige Kayser / tanquam per falsa narrata Impetrata, cassirt vnd gäntzlich vffgehaben / berüfft vnd per fortza haben will / das E: Kays. Mayst. nach denselben / vnd also eine weil seinem Gnädigen Herren zugefallen die Justitia auff ein seyt setzen / seinem cassato privilegio beyfall geben / das wohlerlangte aber / vnd noch in seinem vigore vnd würcklichem wesen / zuruck setzen / abthun

vnnd

vnd vernichtigen solle / vmb deßwillen er dann auch / sonders zweiffel / so hefftig vnd eyfferich seines Principalen in diesem vnd vorigem gefehrlichen Kriegswesen / Ewer Kays: Mayest: doch schon vorhin wohlbekandte Continuirte beständigkeit / vorrucke vnd erzehlet. Aber / wie Syndici Principales Allervnderthänigst verhoffen / vergeblich vnd vmb sonst / weil solche laudes zu dieser sachen nicht gehörig / auch was gegen E. Kays: Mayest: berührter massen geschehen / solches alles ein pur lautere schuldigkeit gewesen / vber das auch in Judicijs non tam personæ, quam res respicienda.

Welche dann in hoc passu vornemlich darauff beruhet / ob es erwiesen / daß es ein gefehrliches hochstraffbahres / vnd in summorum statuum gravissimum periculū redundirendes figmentum sey / daß mann disseits auß den gemeinen Kayserlichen Rechten / wie auch auß den der Statt Speyer ertheilten sonderbahren Kayserlichen privilegiis angezogen / daß die auffbawung der Vdenheimischen Vestung eine vnverneinliche æmulatio, scandalum publicum, causa seditionis, juris pacisq; publicæ, præcipuè vero Cæsareorum Privilegiorum violatio seyn solle. Erstgedachte gemeine Kays: Rechten vnd der Statt Speyer von vnderschiedlichen Kaysern ertheilte sub Lit. B. & C. mehr angezogene sonderbahre Privilegia bekrefftigen ein solches gnugsam vnnd verständlich / Der Gegentheil aber sagt dagegen / was auß solchen angezogenen Kayserlichen Rechten vnd hochbethewerlichen Privilegiis disseits angezogen worden / das alles sey vmb deß willen (weil nemblich sein Gnädigster Herr Principal ein getrewer Catholischer Fürst deß Reichs seye / vnd in diesem noch wehrendem Reichsverderblichen Kriegswesen bey E. Kays: Mayest: vnd dero löblichen Catholischen Union consilio & ope constantissimæ zugehalten) ein in summorum statuum gravissimum præjudicium redundirentes figmentum, Nun wil mann zu E. Kays: Mayest: vnnd aller Ehr / vnd rechtliebenden / so wohl der Catholischen als der Augspurgischen Confession vnd Religion zugethan gewissenhafften Ständen deß Reichs hochvernünfftigsten erkantnuß gestelt seyn lassen / ob auch auß einem solchen præmisso verbestimbte Consequenz folgen könne / vnd ob dergleichen Consequentia nicht vielmehr eine in omnium Imperij Statuum redundirendes hochgefehrliches straffbahres Commentum sey / angesehen es nirgendts anderst / als allein dahin ziehlet / wann nemlich ein Stand des Reichs der Catholischen Religion zugethan / vnnd in stetiger devotion gegen Ihr Kays: May: verharzet / dz derwegen kein der Augspurgischen Confession zugethaner Stand / ob er gleich (testib. ipsismet Augustissimis Cæsaribus) gleicher gestalt in stetiger devotion gegen E. Kays: Mayest: vnd als weniger nit dann andere Catholische Stände perseverirt, jedoch wieder einen solchen Catholischen Stand / weder die allgemeine Kayserliche Rechte noch vhralte Kayserliche privilegia zu jhrer defension mehr allegiren, sondern dz auch E. Kay: May: vff solche offenbahre Rechte vnd vnverneinliche vhralte Kayserliche Privilegia ob respectum Religionis hindan setzen / vnnd dieselbige denen / so der Augspurgischen Confession zugethan / nicht mehr verstatten sollen.

Wie nun diß vnbesonnenes fürgeben mit den Reichs Constitutionibus, beverab aber mit den allgemeinen Religion vnd Profan frieden / vnd vielfaltigen Synceratiombus vnd verheissungen / so dieser wegen der Augspurgischen Confession zu gethanen Ständen von E. Kays: Mayst: bißhero allerhöchstrühmlichst wiederfahren / vbereinstimme / das will mann jedermenniglich zuerkennen / ja den sambtlichen Ständen deß Reichs anheimb gestelt haben.

Was dann weitter von der Gegenseiten §. Demnach Anwaldts Gnädigsten Herrn / fürgeben wird / ob solte offterwehnte Vestung damals / als Ihre Churfl: Gn:

verspürt / daß die jenigen / so der löblichen Catholischen Union zuwieder / gefehrliche Practicken vnnd Blutdürstige anschläge fürgehabt / vnnd Ihre Churfürstliche Gnaden denselben am nechsten gesessen / gewesen / zu nothwendiger defension gemacht werden müssen. Das ist eine blosse assertio, davon Syndici Günstigen Herren Principalen anderst nichts wissent / dann daß pure contrarium, vnnd daß damals / als deß jezigen Herrn Speyerischen Bischoffs Fürstliche Gnaden die Vdenheimische Vestung zu bawen angefangen / im gantzen Reich noch gute ruhe / fried vnnd sicherheit gewesen / kein Stand dem andern wieder recht etwas leids gethan / noch zuthun begeret / außgenommen / was hochermelter Herr Bischoff selbsten eo ipso, das Er eine solche starcke Vestung (cujus proprium in quarto modo ist / zwischen den benachbarten mißtrawen / diffidentz vnd auffstand zuerregen) der Statt Speier / vnd andn benachbarten Ständen / obgemelten Rechten vnd Kayserlichen Privilegiis diametraliter zuwieder / gleichsamb allernechst an jhre Thoren vnd Gelaidstrassen gebawet / nicht allein bey den benachbahrten / sondern auch allen der Augspurgischen Confession zugethanen ReichsStänden vor schrecken vnnd mißtrawen erweckt / vnd vor auffruhr damit verursachet / daß als deß Herrn Bischoffs F. Gn: von denselben / dieses jhres fürhabens halben / vnd was es auff sich trüge befragt worden / sich darauff rund erkleret / sie weren keine Vestung zubawen gemeint / sondern nur das Alte verfallene **Mawerwerck etc.** in etwas wieder zu instauriren, vnnd vor vnvrsehenem vberfall zuversichern / fürhabens / so in allem vermög gemachten vberschlags nicht vber 12000. fl. würde belauffen / hernacher aber haben sie gar ein wiedriges bewiesen vnd an den tag gelegt.

Dannenhero dann auch nichts verträgt / was Gegentheil ferner einstrewet / das nemblich keine frembden / sondern allein obgedachter Catholischen Union Volck / in deck bemelte Vestung seyen eingenommen worden / in ansehung es zur Hauptsach gar nichts thut / auch mann allein aniezo in der Frag versirt, ob Gegners Gnädigster Herr Principal damahls / als derselbe diese starcke Vestung zu bawen angefangen / in so grosser gefahr begriffen gewesen / das jhn narrirter massen die noth angetrieben / eine so starcke weitaussehende Vest / wieder obangezogene Rechte / Kayserliche Privilegia vnd die Reichs Constitutiones auffzubawen?

Wie will aber solches dahero mit Ja bekräfftigt vnd bewiesen werden / weil einmahl sich Vier vnnd mehr Jahr hernach erst zugetragen / daß im Reich so schwere / tempore Instituti hujus fortalitij, vnvermuthende empörungen entstanden / vnnd zur stillung derselbigen Impetranten Gnädigster Principal in die Gebawte Vestung etliche der Löblichen Catholischen Union zugehörige Soldaten eingenommen / ob auch gleich Gegners vorgeben nach / solches zu Ewer Kayserlichen Mayestät vnnd deß Reichs bestem geschehen (wie doch darvon die geringste nachrichtung nicht vorhanden) so folgt doch darumb nicht / daß Ihre Fürstliche Gnaden damals / als sie Vestungen zubawen angefangen / vnd vnder den Ständen deß Reichs noch guter fried gewesen / die höchste defensions noth angetrieben / vielweniger daran recht gethan habe / Quod enim sua natura injustum est, ex raro inde aliquando contingenti bono, justum fieri nequid, Nec firmatur tractu temporis, quod ab initio Jure non subsistit, cap. Non firmatur. 18. Exemplum de Reg. Jur. in 6. l. quod initio. 19. ff. eodem. Quæ regula secundum Eberhardum Bronchorst, procedit in testamentis, Contractibus, Matrimoniis, Sententijs, Usucapionibus, & quibuscunque alijs negotijs, Vnnd da es je an dem gewesen were /

daß

das ihre Churfürstliche Gnaden als sie Vdenheim so starck zubefestigen ihr vorgenommen / in Glaubwürdigen Forcht / Feindlicher hostiliter, oder Blutdürstigen anschlägen gestanden / vnd sich mit auffbawung gemelter Vestung zu nothwendiger defension zu præpariren genöhtigt worden were ( wie doch solches in Ewigkeit nit erweißlich ist ) So hetten doch Ihre Fürstliche Gnaden sich hierin den Kayserlichen privilegien ( Weil sie wegen auffrichtiger Steiffer beschützung derselbigen der Statt Speyer vnder offenem Himmel einen Leiblichen Eyd zu GOTT geschworen ) gemäß verhalten / vnnd derselbigen gemelte gefahr demonstriren, vnnd also ( laut klaren Buchstabens viel angezogener Kayserlichen Privilegien ) mit der Statt Speyer vorwiessen vnnd bey Rähtigem willen die Vestung Bawen sollen / aber damahls hat man sich eines solchen / an jezo allererst prætendirtes præsentis periculi, Als non Entis, nicht vernehmen lassen / sondern nuhr / wie vorhin erwehnt / vorgegeben / man begehre keine Vestung zubawen / sondern nuhr das alte verfallene Werck in etwas zu repariren.

Es kan auch die Wiederparth sich in diesem ihrem vnbefugten Bauwerck / damit nit weiß brennen / daß daraussen durch vorbestimbte der Catholischen Liga angehörige Soldaten / niemandt offendirt oder belaydiget / weillen ihr erstlich eben so wenig militem ein zuschlagen / als die Vestung selbsten zubawen / erlaubt gewesen. Hernacher auch Syndici Principalen leyder ein anderst / vnd diß bewust / das gemelter miles Idumæus, ohngeacht jhme aller freyer ein: vnnd außgang in ihre Statt gutwillig zugelassen / auch allerhand Victualien, deren man selbst wohl bedürfftig gewesen / behülfflich mit getheilt worden / doch dagegen pro gratiarum actione dieser erzeigten Nachtbarlichen Freundtschafft / vnnd an so viel Hundert Bischofflicher Speyerischer vorm Feindt in die Statt Speyer mit Weib vnnd Kind / Haab vnnd Guth Geflehnter Vnderthanen / erwiesenen Schutz / vnnd reichlich außspendirter Allmosen / sich dergestalt erzeigt / daß / woh sie immer gekönnet / vff die Speyrer Bürger vnnd dero Convoy gepasset / denselben Pferde vnd was sie sonst bey sich gehabt / gewalthätiger Vnverantwortlicher weiß abgenommen / vnd dardurch so viel verursacht / das die wenige Guarnison, So damahls die Statt Speyer wegen solcher Streiffenden Räuberischen Buben halten müssen / sich dahin allerding zu resolviren genöhtigt / keinem Vdenheimischen Soldaten Frey vnnd sicher mehr passiren vnnd repassiren zulassen / Welches dann auch gewißlich erfolgt were / wann es der damahls Regirende Herr Burgermeister nicht bey zeitten præcavirt vnd abgewendet.

Vnnd das ist Allergnädigster Kayser vnnd Herr / der stattliche nutz deren zu Ewer Kayserlichen Mayestät ( Si dijs placet ) besten auffgerichten Vesten / dieses ist die Mannlichkeit / welche derselben Soldaten damahls der gestalt wieder vorbeschriebene vnschuldige Burger vnnd andere Arme Leuth erwiesen / das sie sich vor Ewer Kayserliche Maystät Wiedersächern nit blicken lassen.

Vnnd dieses trefflichen nutzens vnnd wohl disciplinirten militis seind auch nit mit geringem schaden vnnd wehklagen innen worden / der Hertzog von Würtenberg / Marggraff von Baden / vnd alle andere vmbliegende benachbarte Herren vnd Edelleuth / auch vnderschiedliche Erbahre / Frey / vnnd Reichs Stätte / vornemblich aber die durchreisende handel vnd Wanderßleuth.

Den §. ob es nicht 2c. können Syndici Principales mit fug vmbwenden /

denselben besser/ als GegenAnwaldt vor sich gebrauchen/ Vnd mit bestand sagen/ das es ein Impudentissimum vnnd in summorum statuum gravissimum præjudicium redundirentes figmentum sey. Das Adversæ partis patronis herfür tritt/ vnd das jenige/ so von der Evangelischen mit Kayserlicher bewilligung auffgerichter Vnion beypflichtigen vnd einverleibten Ständen/ fürnemblich aber von der Statt Speyer/ pro Cæsare, pro aris & focis patriæ, pro defensione pacis Prophanæ & religiosæ, contra Turbatores fürgenommen/ vnd trewlich geleistet worden/ dahin Gifftig Interpretirt, vnnd verkehrt/ als wann es contra Imperatorem, & Imperij status, publicam securitatem animo & ipsa geschehen were.

Was sonsten Eheberührte Evangelische Vnion angelangt/ ist es ad statum causæ, dißmahls viel darvon zureden/ Impertinens, vnnd darumb Syndici Principales dem Gegentheil derenthalben auff die Rechenbanck zusetzen/ Red vnnd Antwort zu geben/ keines Wegs gehalten/ einmahl haben sie beneben Andern fürnehmen Ständen des Reichs sich auff Ewer Kayserlichen Mayestät Allergnädigstes Landvätterliches Wohlmeinlichs Erinnern von deroselben gutwillig vnnd gehorsamblichst abgethan/ vnd zu Ewer Kayserlichen Mayestät allein gehalten/ welches dann auch Ewer Kayserliche Mayestätt vor einen allen Vnderthänigsten Gehorsamb erkent/ vnnd sich gegen die Statt Speyer/ wie auch sonsten gegen andere Gehorsame Stände des Reichs/ dermassen Syncerirt vnnd versprochen/ Sie vor ein Gehorsamen Stand/ darfür Sie Ewer Kayserliche Mayestätt vnnd deroselbigen Allerhöchst Löblichste Vorfahren jederzeit erkant/ weniger nicht zuerkennen/ vnnd Krafft deß Aschaffenburgischen vertrags sie bey allen jhren Gerechtigkeiten vnd Privilegien Vätterlich zuschützen/ worbey es dann auch wiedriger Patron wol wird verbleiben lassen müssen.

Demnach sich nun bißhero bey Churfürstlichen Agenten mit seiner jrrigen Intentions beweißthumb/ an allen Orthen gesteckt/ henckt er den Sack anderst an/ vnnd Appellirt in § Dahero dann auch ꝛc. An Syndici Principalen Gewissen/ aber er muß auch allhie billich wiederumb lähr außgehen/ zumahln Syndici Principalen mit auffrichtigem Haupt/ vnnd ohn einiges in jhrem Hertzen hinderbleibendem Brandtmahl/ nicht allein vor diesem Ewerer Kayserlichen Mayestätt Weltlichen/ sondern auch Ins künfftig vor dem Gestrengen Allerhöchsten Richterstul Gottes des Allmächtigen/ als aller Menschen Hertzen Kündigers wohl sagen vnnd bekennen können/ das jhnen eines weitters/ als sie von Rechtswegen vnnd auß Kayserlichen Indulten vnnd Privilegien bemächtiget/ Gegen Impetrirenden Herrn Churfürsten/ oder Jhrer Churfürstliche Gnaden Vestungs Baw/ sich anzumassen/ viel weniger gegen dieselbe sich mit der that Friedbrüchiger weiß zu vergreiffen/ niemahln zugedancken kommen.

Warumb dann auch vmb so viel desto weniger sich Bischofflicher Sachführer/ in §. Sonderlich weil es ꝛc. zu beschweren/ das man im newlichen Duplicis seine Narrata vnnd Geschichts erzehlung Falsa genant/ auch vmb deßwillen/ daß das Wort Falsum ein Dreyfachen verstandt hatt/ ( Als 1. pro eo, quod non est verum etiamsi non procedat ex fraude vel dolo. l. si is qui ducenda 13. §. Utrum 3. ff. de Reb. Dubijs. Et in hac significatione dicimus, Falsus Tutor, falsus Procurator, Falsa Causa, Falsa demonstratio: citra omnem dolum vel Injuriam, præsertim si ad jus fiat relatio, non ad affectum. Ita Javolenus Sententiam Labeonis reijciens, Quod Falsum Inquit, puto. l. penult. ff. de Injur. 2. Pro immuta-

mutatione veri fraudulenta, quomodo omnia mendacia recte vocantur falsa. Ut Novella 73. 3. Progravi Crimine, quoties animi dolum sequitur facti executio ad pervertendam veritatem, & simulandum id, quod non est, Ut describit l. quid sit falsum ff. ad leg. Cornel. de fals. Mit eben den ergern verstand solt erwischet haben/ in weiterer bedenckung/ das man sie gar / ex text. cap. Sedes & cap. si quando. de rescriptis & l. Etsi legibus. 5. Si contra Jus vel util. publ. Preces Mendaces vnstraffbahrer vnnd rechtmessiger weiß hette nennen können. Aber er machts wie alle Bawfelligerer Sachen Patroni, die auß mangel bestendigen Grundts/ wieder Ein guten Sachhaber alles herfür suchen / vnnd zum vbelsten außlegen/ in meinung jhre faule sach damit zubemänteln/ vnnd den Richter zu vngleichem außspruch zubewegen. Sed ille in hac bona tandem aliquando triumphatura causa, Deo Iustitiaque stante, juvante, omnia frustra & suo magno malo. Vnd auß dieser zuversicht stellen Syndici Günstige Herrn Principalen vmb so viel desto lieber zu Ewer Kayserliche Maystät vnd Männiglichen Vnpartheyischen dijudication, ob Triplicarum Autor einigen fug gehabt/ die in §. Vnd hatt vbelbeklagten ꝛc. mehrerregter Duplicarum angezogene Textus anzufinden / vnnd als cum crimine allegaten zu tadlen / Sonderlich weil es war ist / vnnd nachmahls darbey verbleiben muß / das er dieselbe / er hab sie auch gleich gekrümbt/ Gestürmbt / Geritt / Gerrilt / Geschmützt / Geritzt / So hart er jmmer gekönt/ doch in jhrem Natürlichen Verstand / in welchem sie beybracht worden / endlich stehen vnd geben lassen müssen / dann solches vor Augen zustellen / So gestehet er Erstlich selbsten / das l. 1. §. Interdum 15. vnnd desselben Glos. sub. lit. I & K. ff. si quadrup. pauper fecisse dicatur, deß Jnhalts seye quod mendaces debeant puniri, vnnd mit diesem Jnhalt hat es Speyerischer Syndicus auch.

Vors Ander bekent er daß die Glos. super l. 2. ff. de ferijs secundum Iohan. Glossat. dahin schlüsse; quod Judex demum de facto sibi ut Judici cognito Judicare debeat, welcher meinung dann man gleichmässig disseits beypflichtet.

Also das der Triplicator jhme allhie vffs Maul schlagen / vnd selbst gestendig sein muß / das hierauß durch kein Barbarum Syllogismum, sondern per bonam consequentiam vnnd rechtmässige folgerung zu schliessen. Demnach seine vorbrachte Narrata falsch vnnd nuhr blosse assertiones seind / auch vff vielfaltiges erfordern / bißhero nit erwiesen worden : Das nit allein die angeregte Jura auff so gestaltes factum wohl applicirt, sondern auch Syndici Principalen von Angestelter Klag zu absolviren, vnnd er als ein falscher Ankläger vnnd temerè litigans gebührender massen abzustraffen seye / Vnd solches vmb so viel destemehr/ weilen er ferner in §. sequent. Vnnd ob wohl nit ꝛc. selbst außtrücklich gestehet / das ob Contradictionem Rei die Narrata Actionis jhre præsumptionem Veritatis verliehren / vnnd das darumb der beklagte / deficiente Actore in probatione, von der angestelten klag absolvirt werden müsse.

Dann ob wohl nit ohn / das er jetztgesetzten Concedirten Textum vmb etwas limitirt, vnd vorgibt / ob würden in Jure die termini logicales distinctionis axiomatum veri & falsi simpliciter nicht angenommen / sondern offt geschehe/ das / non probatis narratis Intentatæ actionis, Der Cläger nit allein ab Impensarum refusione absolvirt, besondern auch ab omni crimine, & suspitione falsi vel calumniæ ledig gesprochen werde. Per l. non probasse. 3. & ibi Bald. Salic. C. de calvin. So ist doch erstlich nicht allein so viel die Jurisprudentz/

 son

sondern auch andern disciplinen belangt/ wie solches auch die Schüler wissen/ nachmahln war quod à dicto secundum quid ad dictum simpliciter non valeat Consequentia.

Vnd muß Triplicirer vermög dessen nur angedeut / selbsten bekennen / vnnd weiß es ein jeder verstendiger/ wann von einem fürgeben wird / das sein Adversarius wieder jhn à dicto secundum quid ad dictum simpliciter Inferirt, er solches prætentirtes Quid, weil es facti ist / wie recht beweisen / oder in verbleibung dessen/ das jenige/ was dißfals E. Kays. Mayestät vnnd die Jura Canonica statuiren, gewertig seyn müsse. l. In exceptionibus. 19. ibidemque Glossa sub. lit. y. de probat. Ubi expresse dicitur, quod ille, qui pro se Exceptionem de Regula aliqua generali allegat, eandem probare debeat. Weil er nuhn /in massen jetzt vnnd vorerwehnt vnnd eingestehet / das es zwar eine gemeine RechtsRegul sey ( Quod Actoris nudis narratis, super quibus tam severæ Citationes & mandata sine clausula extrahuntur, contradicente Reo, modo dicta narrata veritatis præsumptionem perdant, & quod ideo, si durante adhuc lite non probantur, pro falsis narratis & mera calumnia haberi, Falsus vero ille Accusator pro calumniatore declarari & puniri debeat ) Aber jhren sonderbahren fall vnnd Secundum Quid habe / So hatt Er doch solchen absall / vnnd dasselbe Secundum quid, bißhero im geringsten nicht/ vnnd zwar eben so wenig / als alle andere seine falsche narrata erwiesen.

Vors ander allegatam legem 3. betreffendt / weil je Speyerischer Syndicus ein Dialecticus seyn soll/ ( welches prædicatum er vor bekant annimpt ) So muß er den Alleganten darbey auß solcher Dialectic erinnern / daß in derselben die Junge Schüler gelehrt worden / quod à Contingenti ad esse petitum argumentum valde sit futile, Vnnd jhnen deßwegen wohl vnderrichten können / Das es eine fallacia Accidentis sey / Wann er folgender massen Argumentirt. Es geschicht offt quod non probatis Intentatæ actionis narratis, der Kläger nicht allein ab expensarum refusione, & ab omni calumniæ crimine absolvatur. Ergò Muß es in diesem fall auch also geschehen / welches argument dann diesem Enthymemati nicht vngleich ist / Wann ich sagen wolt/ Es geschicht offt/ daß es auff einen Montag Regnet / Ergò so wird es auff den Nechstkommenen Montag vber acht tag auch regnen.

Vber das vnd vors Dritte / so hat er besagt Legem eben als wie der Versucher die H. Schrifft angezogen/ vnnd dardurch einen abermahligen Elenchum testimonij begangen / dann / wie Erstgedachter Versucher den Psalmen ( worinn fromme Christen vertröstet worden / das GOTT der Allmächtige Sie behüten wolte ) die dabey angehende Condition vff **allen jhren Wegen verschwiegen**/ Also hatt auch Er Gegenschrifftler die Condition, So dem von jhm angezogenen l. 3. de calumniat. Item l. 1. ff. ad Senatus Consult. Turpilianum angehenckt/ ( Quod nempè Accusator calumniæ non damnari, neque detrimentur existimationis pati debeat, si scilicet justam ad crimen veniendi rationem non modo allegaverit sed & eam Judici legitimè probaverit ) wissentlich außgelassen/ vff deck besagtes legem, qui non probasse ( ibi, accusator, qui potest justam ad crimen veniendi habuisse rationem ) wie auch vff den ersterwehnten l. 1. §. Sed non 3. ibi, Calumniæ inquisitio arbitrio cognoscentis committitur, qui reo absoluto

soluto de Accusatoris incipit consilio quærere, quâ mente ductus ad accusationem processit. ET SIQUIDEM EIUS JUSTUM ERROREM REPERIERIT, absolvit eum; Si verò (uti hoc casu) eum in evidenti calumnia reperierit, legitimam pœnam ei irrogabit. Et quamvis nihil de pœna subjecerit Judex, tamen legis potestas adversus eum exercebitur. Nam, ut Papinianus respondit, FACTI quidem quæstio in arbitrio Judicantis est, pœnæ verò persecutio non ejus voluntati mandatur, sed legis authoritati reservatur) fürtzc haben gezogen:

Wann sich nun in den wiedrigen Schrifften das geringste Jota nicht befindet / auß welchem glaubwürdig zuvernehmen were / daß wiedersacher solche / in diesem fall / von Rechter oberwehnter massen erforderte Condition bißhero im wenigsten erfüllet / vnnd einzige ad hoc gravissimum crimen veniendi, vel talem qualem saltem probabilem rationem, wie sichs zu Recht gebühret / beygebracht / so bleibt disseits wahr / daß die allererst per manifestissimum Elenchum testimonij angezogene leges dem Gegentheil gantz nicht zustatten kommen können / sondern nachmals von den jenigen / qui scilicet senatui, populoque Spirensi falsa crimina scienter intendit zuhalten / vnnd consequenter mit der in diesem fall in l. finali Codic. de Calumni. &c. Calumniator, & c. Qui non 2. quæst. 3. statuirten Pön ernstlich anzusehen seye.

Worauß dann auch zugleich / vnd vors Ander erscheinet / wann Churfürstlicher Agent diese Erst angezogene Rechte besser gelesen / vnnd sich deren hette was weiters erjnnern wollen / Er sonder zweiffel entweder diese seine angestelte vnbegründte Anklag gar vnderlassen / oder aber je das jenige / was mann auß den offenbahren vnverneinlichen Rechten allegirt nicht pro tali figura Rhetorica; quam ignorantiam Juris, pro more calumniose vocari dicit, angegeben / weniger dem angegebenen Speyerischem Dialectico den l. Quisquis Codic. de postulando fürgerückt / sondern sich vielmehr vor der in solchem fall verordneten Straff (die Er durch seine so gar vnbegründte vnerweißliche Anklag / wie auch wegen der vberauß schweren vnverantwortlichen Injurien, welche Er in seinen Schrifften / so Er wegen solcher seiner bodenlosen Anklag bißhero vberreicht / nicht allein wieder Syndici Günstige Herrn Principalen / sondern auch wieder andere viel Fürnehme Stände deß Reichs außgelassen / mehr dann doppel verwirckt) auffs wenigst gescheWet vnnd gefürchtet habe / daß aber solches nicht geschehen / sondern nur allein bloßlich auff das Crucifige gedrungen wird / daß wollen Syndici Günstige Herren Principalen GOTT vnnd Ewer Kayserlichen Mayestät zu Richten vbergeben vnnd heimgestelt haben.

Sonsten ist auß den Rechten vnnd vnverneinlichen observantz derselbigen bekandt / daß die Allerhöchstlöblichste Kaysere / einem jeden erlauben / gegen die jenige Mandata, welche auff blosse vnbeschienene Narrata außgewirckt werden / Exceptionem sub: & obreptionis, seu falsorum Narratorum (wie sie die Rechte vnnd ReichsAbschiede selbst also tituliren) wohl opponiren möge / vnnd daß derwegen solche titulatur keinen Beklagten vor vbel gehalten werden solle / (ReichsAbschied de Anno 1594. §. dann auch zum 84.) wieder diese offenbahre Rechte vnnd Reichs Abschied Argumentirt nuhn Churfürstlicher Logicus also / Wann er vnterm Nahmen Eines

Fürnehmen Churfürsten deß Reichs / Ewer Kays: Mayest: solche dinge (welche er zubeweisen nimmermehr vermag / dieselbe auch durante lite im geringsten nicht beschienen) fürbringt / vnd krafft derselben solche Mandata erpracticiret / vnnd der vnschuldig beklagte sich der wieder jhn fürbrachten Narratorum allerdings frey wissent vorruckt / oder dieselbe nudas assertiones nennete / daß solches ein incivilitet, vnbescheidenheit vnd vermessenes redarguiren seye.; Aber es ist solches je ein sehr vbermütiges Fürgeben / dessen sich noch kein Stand deß Reichs / so hoch er jmmer ist / gegen dergleichen Exceptiones, oder deroselben einführer vnnd beschirmer bißhero vernehmen lassen / also daß bey so gestalten dingen / der vbel vorgebrachte Hexameder mit besserm fug in nachgesetzten Pentametrum verwandelt werden mag; Non vnquam ista bonis objicienda viris.

Auch nachmals bey deme so einmahl mit bestand vor diesem vorgeben worden / wohl seyn verbleibens haben werde / daß nemlich ein ewig falsum Narratum, daß Gegner Ewer Kays: Mayest: fürbracht / als ob nit allein deß Bischofflichen Speierischen Stiffts / sondern auch deß gemeinen Landes vnumbgengliche noth erfordert gehabt hette / daß Jhre Fürstliche Gnaden nicht allein den gemeinen nun offt angezogenen Kayserlichen Rechten / sondern auch den deßwegen der Statt Speyer insonderheit ertheilten vnnd Jhro Churfürstliche Gnaden in forma probante insinuirten Privilegien è diametro zuentgegen / auß den Flecken vnd Bischofflichem Residentz Hauß Vdenheim eine so starcke wehrliche Vestung zu machen / genöhtigt worden were.

Vnnd ob wohl widriger Sachführer diese seine vermeinte angegebene nothwendigkeit mit einer Reichskündigen Notoritet beschennen wil / auch fälschlich schreibt / daß Speyerischer Syndicus in dieser gantzen Sach die gefehrliche Artem sophisticam allein vorgenommen haben soll / so redet Er doch daran zu viel / zumahlen Er jenẽ nicht erwiesen / auch nimmermehr erweisen kan / von diesem aber daß Werck ein anders bezeuget / allermassen / in den disseits jüngst einkommenen Duplicis, §. Dann das Erste narratum & §§. seq. wie auch hieoben mit mehrerm deducirt ist / dahin geliebter kürtz halben sich referirent.

Dann wann er gleich zu bekräfftigung dessen weiters einstrewet / es hette Speierischer Logicus einen Elenchum falsi testimonij committirt, das ist / es hette Syndicus auß den gemeinen Rechten vnd Kayserlichen Privilegijs, fälschlich angezogen / als ob alle die Vestungen / so einem andern zu nahe Gebawet werden / mehr nichts / dann materia seditionis & scandula publica, bevorab aber der Statt Speyer hochschädlich sey / ist doch solches dem klaren hellen buchstab der disseits ex Gailio obs. 69. lib. 2. numer. 18. & 23. angezogenen Kayserlichen Rechten / dann auch vors ander / den hiebevor disseits sub Lit. B. & C. angezogenen Kayserlichen privilegiis è diametro zuwieder / vnnd also eine offenbahre vnwarheit.

Dann die erstangezogene Rechte statuiren ja gar klärlich / quod ejusmodi fortalitia suâ naturâ atque adeo non præsumptivè sint æmulativa, h e scandalosa, vicino terriculosa, injuriosa, & idio seditionis & gravissimorum bellorum materia, vff obgemelten Gailium kürtzlich gezogen.

Anlangent dann auch die angezogenẽ privilegia, so bezeugt der helle Buchstab / deß hiebevor sub Lit. B. angezogenen Privilegij Carolini, daß die bey einer Statt vffgeführte Vestungen / derselbigen sehr schädlich seyn / vnd weil vmb solcher vrsachen willen

willen dergleichen Vestungen wieder recht gebawet würden / hetten Ihre Kayserliche Mayestät solcher viel zerbrochen / vnnd zu Ewigen tagen wieder auffzubawen verbotten / bevorab aber hetten sie die vorsehung gethan / daß Niemants / der sey auch wer er sey / innerhalb Drey Meil vmb die Statt Speyer ( weil derselbigen dergleichen Gebäw insonderheit gefehr ) einzigen dergleichen Baw auffzuführen / vnderstehen solle / gleichs inhalts ist auch daß Privilegium Sigismundi, auff den klaren Buchstaben solcher Privilegien gezogen. Weil nun dem also ist / mit was stirn kan dann Gegner fürgeben / daß mann solche Rechte fälschlich allegirt habe? Dann das behaubt werden will / das erstangezogene Privilegia von solchen zu nahe Gebaweten Vestungen vnnd deren schädlichkeit nicht assertivè, sondern nur præsumptivè ohn einzige assertion einer gewißheit gemelter schädlichkeit redeten / in mehrer betrachtung / das sie gemelte beyde privilegia außtrücklich von Burghäusern / welche der Statt Speier wohl schädlich seyn möchten / melden. Weil nun Syndici Günstige Herrn Principalen die mehrangedeutete privilegia in solchem verstand nit angezogen / sondern dieselbige dahin allegirt hetten / daß sie von obgemelten Vestungen / welche einem andern zu nahe gebawet werden / simpliciter vnnd ins gemein / ja absque ullo respectu cujuscunque personæ ædificantis nicht præsumptivè oder accidentaliter, sondern essentialiter schädlich vnd ergerlich / vnnd derowegen in den Rechten zu Ewigen tagen verbotten seyn / so hette dem allem nach Syndicus solche privilegia fälschlich allegirt.

Es ist aber auch dieses eine auß einem falschen præsupposito inferirte falsche consequenz / wie kurz allererst hieoben ad oculum demonstrirt, vnnd nicht allein durch den klaren Buchstaben der gemeinen Kayserlichen Rechten / sondern auch der allenthalben angezogenen privilegien dargethan / daß es nemblich der warheit zuwieder sey / vnnd auß gemelten privilegiis fälschlich allegirt werde / daß dieselbige von der Vestungen schädlichkeit vnnd ergernuß nur præsumptivè oder accidentaliter reden / vnnd der gestalt in diesem fall wenigers nicht / dann die allgemeine Kayserliche Rechte / nicht à posse ad esse, sondern vice versâ simpliciter absque vlla aliqua limitatione ab esse ad posse argumentiren.

Darumb ist es ein ganz vnschließlichs kindisch Fürgeben / daß Churfürstlicher Scribent also argumentirt, alle præsumptiones, so nicht Juris & de Jure, sondern hominis seyn / vnnd à fortuitò contingentibus seu accidentibus extrinsecus hergenommen werden / müssen nicht allein ipsi veritati, sondern auch contrariæ magis verisimili præsumptioni weichen / nun sey es aber keine præsumptio Juris & de Jure, das die jenige Vestungen / so einem andern zu nahe gebawet werden / vicino terriculosa, periculosa, & sua natura damnosa, atque adeo publicum scandalum, & materia seditionis periculosissimique tumultus sein sollen / sondern es sey das jenige / was obangezogene Rechte vnd Privilegia, von solchen Vestungen affirmiren, à raro contingentibus hergenommen / vnnd also nur eine blosse præsumptio hominis, Ergò müsse dieselbe præsumptio hominis der warheit / vnnd Contrariæ magis verisimili probationi weichen / Solchs / sagen Syndici Günstige Herrn Principalen / seye ein ganz vnschließliches vngereumbtes fürgeben / dann so viel die majorem betrifft / so lest mann dieselbige an jhrem orth gestellet seyn / Anbelangent aber die minorem, so ist allererst hieoben ex Gailio, dann auch auß den angezogenen privilegijs klärlich demonstrirt, daß so wohl die gemeine Rechte / als die mehr angezogene Privilegia außtrücklich affirmiren vnnd statuiren, daß es keine / vnnd weder Juris & de Jure, noch hominis, præsumptio, sondern / teste experientia, eine lautere gewisse warheit sey / daß gemelte Vestung vicino terriculosa, periculosa, damnosa, atque adeo se-

ditionis, gravissimique tumultus materia, & propterea ein publicum scandalum seye / Derowegen dann je abermahl ein gantz vnbedachtsames fürgeben ist / das Gegners minoris nach / solches was jetzt gehörter massen / so viel Hochvernünfftige Kayser auß allgemeiner erfahrenheit (teste scilicet omni exceptione majori) vor eine gewisse Warheit bekräfftigen / nicht war / sondern dagegen allein dieses wahr seyn soll / das die Vestungen / so einem andern zu nahe gebawet werden / keines wegs dem vicino terriculosa, periculosa, damnosa, weniger seditionis & gravissimi tumultus materia, atque adeo publicum scandalum seyn / vnnd derowegen einem jeden dergleichen Vestungen ob angezogener Kayserlichen recht ohn angesehen / einem andern zu nahe zu bawen / befugt sein solle / quid ipsi veritati magis contrarium, quid contumeliosius in Cæsaream Majestatem dici vel scribi unquam potest?

Demnach nun obgemelte minor erst gehörter massen beschaffen / so kan auch die dannenhero inferirte vermeinte Consequentia anderst nicht / dann solche vorgehende minor beschaffen seyn. Vnd derwegen sehr frembt zuvernehmen / das wiederwertiger Anwalt ferner also argumentirt, ob gleich die rechte / sampt vielmahls angezogenen privilegien, die jenige Vestungen / welche einem andern zu nahe / vnd also wieder recht gebawet weden / Vicinis terriculosa, periculosa, damnosa, & materia seditionis, atque adeò scandala publica, Vnnd derowegen nicht allein in den bekanten Kayserlichen rechten / sondern auch in sonderbahren Kayserlichen privilegiis verbotten seyn / jedoch wann ein Geistlicher Fürst des Reichs / welcher niemals von Ewer Kayserlichen Mayestät sich abgesondert / dergleichen verbottene Vestung bawet / So werde præsumirt, das solche Vestung nicht æmulativa, das ist / daß sie dem vicino nicht terriculosa, periculosa, noch damnosa, multò minus materia seditionis & publici scandali sein / vnnd das derwegen dergleichen Geistlichen Ständen solche in obgemelten Kayserlichen Rechten vnnd privilegijs mit höchstem ernst verbottene Vestungen / einem andern nechst an seine Gräntze / zubawen erlaubt sey / Nun were gleichwohl wiederichen Schrifftlers Gnädigster Herr Principal ein Geistlicher Fürst deß Reichs / vnnd hab sich niemals von Ewer Kayserlichen Mayestät abgesondert / Ergò folge dahero / nemblich / ob gleich / laut gemeinen Rechten / auch sonderbahrer Kayserlichen privilegien, erwöhnte Vestungen / welche einem andern zu nahe gebawet werden / vnnd also auch Vdenheim vor Scandaloß halten / vnnd derwegen in ewigkeit verbotten / jedoch weil dieselbige von Ihro Churfürstliche Gnaden als einem Geistlichen Stand des Reichs / der Statt Speyer zu nahe gebawt worden / So folge dahero / das in hoc casu præsumirt werde / das solche Vestung nicht æmulativa, vnnd das Ihre Fürstliche Gnaden derwegen / ohngehindert rechten vnd Käyserlichen Privilegien, nicht allein die Vestung Vdenheim so nahe an der Statt Speyer / sondern auch andern benachbarten Ständen dergleichen fortalitia zubawen befugt sein soll.

Nun wird aber ein jeder vernünfftiger bekennen müssen / das die major propositio des vermeinten Syllogismi ein lautterer Vngrundt / vnd weit aussehentes hiebevor vnerhörtes fürgeben sey / dann woh findet man / das allein den Geistlichen Ständen des Reichs ob Spiritualitatem eorundem, ob angezogenen Rechten vnnd privilegiis, wie auch jhrer observation derselbigen geleisteten bethewerlichen zusagen / zu wieder zuhandlen / erlaubt worden.

Was das nun vor ein seltzame opinion sey / was auch dieselbige bey andern Ewer Kays: Mayst: gehorsamen Weltlichen Ständen des Reichs / so auch niemahls von

von Ewer Kayserlichen Mayst. sich abgesondert/ vorgedancken vnd affectiones erre/gen wird/ das haben Ewer: Kayserl. Mayst. Allergnädigst zu æstimiren, vnd dabey Insonderheit dieses zuerwegen / das nit allein die allgemeine Kayserliche Rechte/ sondern auch insonderheit ob angezogene vnderschiedliche Kayserliche Privilegia, dergleichen Vestung ins gemein vnd absque ulla personarum distinctione, vnd zwar mit diesen sonderbahren sehr emphatischen Worten / **Er sey auch wer der sey/** bey hoher straff verbotten / dahero dann vber voriges alles weiters klärlich erscheint/ wie so gar Impudenter von Gegnern asserirt werde / als wann sein Gnädiger Principal diese rechte vnnd Kayserliche Privilegia nichts angiengen / sondern sampt andern Geistlichen Ständen des Reichs von denselben exempt weren.

Nach dem nun Gegner wohl gesehen / das prætendirte Exemption nicht zu beweisen/ vnd derwegen gegen Syndici Günstigen Herrn Principalen/ den stich nit halten werde/ So wendet Er sich vff eine andere seyte / mit dem vorwant/ als sein Gnädigster Herr Principal die Vestung litis Defensionis ergò zubawen genöhtiget worden were / Es ist aber bekant/ quod is, qui defensionem allegat, probare teneatur, offensionem illicitam præcessisse.

So nun Gegner geandet / das sein Gnädigster Herr angegebener Principal die Vestung Vdenheim necessariæ defensionis ergò zu Bawen genöhtigt worden / als hette er auch durante hac lite beweisen sollen / das damahls wie er die demolirte Vestung Vdenheim zubawen fürgenommen / eintziger Feind obhanden gewesen/ welcher Ihrer Fürstliche Gnaden dermassen hart zugesetzt / das sie gegen solchen Feindlichen gewalt eine so starcke Vestung vffzuführen gemüssigt worden were/ Aber es ist in den Acten kein eintziges Jota zubefinden / wodurch eintzige solche offension bewiesen / vnnd wie hett Gegner dieselbige beweisen können / weil damahls/ als diese Vestung zubawen angefangen worden / kein eintziger Feind / ja nullus omninò justus metus hostis alicujus fürhanden gewesen / gegen den sich Ihre Fürstliche Gnaden eintziger offension befördhten dörffen/ in massen dann Ihre Fürstliche Gnaden solchs/ lauth ihrer gegen Syndici Günstigen Herrn Principalen geschehener vielfaltiger so Schrifft / so Mündlicher Syncerationum selbst also bekant / vnnd sich rotunde erklärt / das Ihre Fürstliche Gnaden keine Vestung wegen fürhandenen im werck schwebenden Feindlichen starcken gewalts/ sondern nur das alte Gebäw vnd Mawren in etwas zu repariren, fürhabens weren/ wie solches da es nöhtig/ man mit gnugsamen Vhrkunden wohl beweisen kan/ Ist nun damals/ wie diese so starcke Vestung zu Bawen angefangen worden/ keine Feindliche offensio vorhanden gewesen / wie solches Gegners prætendirter Principal/ in massen erst gehört/ selbst gestanden/ wie kan dann der Concipist so kecklich vnnd absque ullo rubore & verecundia fürgeben/ das die demolirte Vestung defensionis Ergò gebawet worden/ da doch damahls keine offension fürhanden gewesen / Ubi autem nulla usquam apparet offensio, ibi valde absurde & nugaciter prætenditur, quod id, quod contra juris & aliquod privilegiorum Cæsareorum severam prohibitionem in præjudicium alterius ædificat, suæ defensionis ergò ædificaverit.

Vnnd gesetzt/ doch vngestanden / es were eine solche Feindliche offension vorhanden gewesen/ So hetten doch nichts desto weniger der Statt Speyer privilegia, als vff deren observantz/ Ihre Fürstliche Gnaden Brieff vnd Sigel vnder der Hande von sich geben/ vnd mit einem offentlichen Eydt zuhalten vnd darwieder nichts zuthun geschworen / in acht genommen/ vnnd die prætendirte bevorstehende offension

besagter Statt Speyer demonstriren, vnd darnach mit deroselben Statt willen vnd gutem Accord solche Vestung Bawen sollen / alles nach Inhalt gemelter privilegiorum, von welchen dann nicht allein die rechte außtrücklich sagen / das sie ad unguem observirt werden sollen/ (teste Gail. In supra citata observatione 69. n. 16. lib. 2.) sondern es ist auch solches jedesmahls observirt worden / wie daß hiebevor sub Lit. C. producirtes Privilegium (ibi, **Wiewol doch dieselbigen von Speyer/ als wir wol glaublich vnterweiset sein/ darüber je zuweilen mit allerley Bäwen versucht vnnd vnderstanden worden etc.**) klärlich außweiset.

Weil dann nun Gegner auch bey diesem Punct vff einem fahlen Pferd befunden worden / gereth er gar ad extrema, prætexirt Ewer Kays. Mayst. vnd das gemeine nothleidente wesen / als wann deroselben sampt vnd sonders vorbeschriebene Vestung zum besten accommodirt, ja gar vbertragen worden were/ Es ist aber auch kein beweiß vorhanden / können auch Syndici Günstige Herren solchen vnerwiesenen Posten nit wahr glauben / vmb so viel weniger / weil sie / als solcher Vestung am nechsten gesessen / nie gesehen noch gespüret / das E: Kays. Mayest: oder dem gemeinen nothleydenten wesen einzigen Hellers werth bißhero zu nutz vnd bestem gebawet/ wie man dann solches dahero wohl verspüret / wie der Feind in die Vnter-Pfaltz eingefallen/ vnnd die Statt Speyer / wie auch E: Kayserl. Mayst: dahin gewidmetes Hochlöbliches Cammergericht/ vnd die sampteliche Clerisey/ zusampt etliche Hundert in selbige Statt geflehnte Bischoffliche Speyerische Vnderthanen / mit gewaltsam zuverfolgen im werck gewesen / ist ja in der Vestung Vdenheim niemand daheim gewesen / welcher solchem nothleidenten allgemeinen wesen im geringsten zu trost oder zu statten kommen weren/ sondern/ wann nechst Gott dem Allmächtigen die Statt Speyer nicht das beste gethan / So were Ewer Kayserliche Mayestät Hochlöbliches Cammergericht / worauff deroselbigen / wie auch des Heyligen Römischen Reichs vnd sämptlichen Stände wohlfart vnnd reputation mehrertheils beruhet/ mit dem gantzen Clero zur gäntzlichen dissipation zu scheittern gangen.

Warob ein jeder Ehr vnd Rechtliebender Mensch abzunehmen/ mit was mund an jetzo fürgegeben wird / als wann ex adverso die Vestung Quæstionis Ewer Kayserlichen Maystät vnd dem gemeinen wesen zum besten accommodirt vnd vbertragen worden were.

So ist auch beneben vorigem der Vernunfft zuwieder / oder wie es die Logici nennen/ ein Contrarium in adjecto, in dem zwar in den rechten / wie auch der sonderbahren deßwegen der Statt Speyer ertheilten Kayserlichen Privilegijs bekrefftigt werde/ das die jenige fortalitia oder Vestungen / welche dem nachbahrn/ bevor aber der Statt Speyer zu nahe gebawet werden / sua natura æmulativa sein / Contradiciren der Anwalt schreiben darff / wann jedoch sein Gnädigster Herr Principal dergleichen Vestungen bawet / so seyen dieselbige vmb deßwillen nicht æmulativa, weil J: Fürstl: Gn: ein Geistlicher Stand vnd Fürst des Reichs seye / vnnd derwegen die præsumptionen vor sich hette / wann nemblich J: Fürstl: Gn: wieder obgemelte Rechte vnd Kayserliche der Statt Speyer ertheilte Privilegia handelt/ das solches nit böß gemeint/ noch dadurch die obgemelte Rechte vnnd Privilegia violirt, sondern/ derselben ohn angesehen recht gehandelt hette. Quo quid absurdius auditum unquam est? Etenim testibus supra citatis Juribus & privilegijs, eiusmodi fortalitia nunquam ullam præsumptionē amici & benevoli animi habent, sed pro innata natura sua semper hostilem animū portendunt, Unde sæpe dicta jura & privilegia omnes illos, qui eiusmodi prohibita

prohibita Castra ædificant, quicunque etiam illi fuerint, hoc hostili animo fecisse dicantur, vff die obangeregte Rechte/ so Gail. an dem gedachten orth Citirt, wie auch vff die hiebevor sub. Lit. B. C. & D. angezogene Vhrkunden kürtz halber gezogen. Jam nobis monstret ergò Archiepiscopalis Defensor, Ubi nam fictum, pictum vel scriptum reperiatur, quod Solus Dominus Archiepiscopus modernus ab hac juris & tot privilegiorum Cæsareorum generali regula sit exemptus, fortassis in Uthopia hoc ita fictum reperitur.

Es kan jhn auch die hiebey abermahls ad nauseam usque prætendirte vnerfindliche necessitas, & utilitas prætensæ hujus Idumeæ je nichts zustatten kommen/ weil es so wohl in den Speyerischen Exceptionibus vnd Duplicis, als auch hieoben / bereits mit mehrem angezeigt/ das solche prætendirte necessitas vnd utilitas vnerfindlich vnd nicht erweißlich / vnd derwegen nicht allein fälschlich fürgeben worden / sondern ex ipsiusmet Reverendissimi Domini Episcopi Spirensis propria confessione notoriè erscheint / das tempore institutæ sed deinceps destructæ hujus tam sæpe prohibitæ fortificationis kein eintzige necessitas oder noth / so Gegners angegebenen Gnädigsten Herrn Principal zu vffbawung einer solchen starcken Vestung Vnvmbgengliche vrsach gegeben gehabt hette/ fürhanden gewesen / wie man dann auch ferners mit gutem bestand angezeigt/ das sich Speyerischen Syndici Günstige Herrn Principalen / ob sie gleich solcher Vestung am nechsten gesessen/ Jedoch nie im geringsten verspühren können / das die mehr angezogene Idumæische Vestung Ewer Kayserlichen Mayestät oder dem Reich / oder aber auch den Bischofflichen Vdenheimischen oder Idumæischen Vnderthanen selbsten bey diesem schweren noch wehrenten vnwesen genutzt gehabt hette / in noch fernerer betrachtung / ob nemblich gedachte Idumæische Vnderthanen wegen restauration mehrgemelter demolirter Vestung/ mit sehr schweren servitut vnnd Frohndiensten belegt worden / jedoch deren / als der Feind herbey kommen / nicht geniessen können / sondern haben die mehrbenante Statt Speyer vmb Schutz anflichen müssen / welche sie dann auch / wiewohl mit höchster derselbigen vnnd aller jhrer Innwohner beschwerung / aber doch auß Christlichem Nachbarlichem mitleyden mit Weib vnd Kind / Haab vnd Guth in jhren Schutz eingenommen / vnnd vor dem Feind vff jhren / der Statt eignen Kosten zum trewlichsten geschützt / diesen Nutzungen zwar haben Syndici Günstige Herrn Principaln an der demolirten, vnd hernach von newem auffgebawten Vestung Vdenheim wohl gespührt / das dieselbe oleum Camino addirt, vnnd doch höchstschädliche Mißtrawen / so leyder vnder den sämptlichen Ständen deß Reichs/ zuvor vmb etwas eingerissen gewesen/ sich je mehr vnd mehr vermehrt / also das Gegner auß solcher vnerfindlichen erträumbten necessitet oder nothwendigkeit / wie auch vnerweißlichen Nutzbarkeit / utpote ex non ente, im geringsten nicht Justificiren kan / ja es ist gleicher gestalt hieoben gründlich deducirt, wann gleich die so futiliter angegebene necessitas vnd utilitas so wohl der demolirten, als hernacher wieder instaurirten Vestung fürhanden / vnnd bißhero erwiesen worden were / ( wie doch solches nicht geschehen / auch nimmermehr geschehen kan ) das doch Jhre Fürst: Gn: obgemelte Rechte vnd Kayserliche Privilegia gantz vnverantwortlich violirt, vnd derwegen in die Pöen / so solchen Privilegien einverleibt / ipso facto verfallen sey/ wie kürtzlich vorhin angezeigt worden.

Dannenhero dann noch ferner erhellet/ das auch dieses ein pur lautterer vngrund sey/ das Gegner bewehret / als ob der Syllogismus ( wodurch man demonstrirt, das die Kayserl: Rechte / Insonderheit aber die hiebevor sub. Lit. B. & C. angezogene vnderschiedliche Kays: Privilegia bekräfftigen / dz die Vestung Vdenheim Seditionis

 bellorum-

bellorumque periculosa & scandalosa materia sein ) von Sechs terminis zusammen gestückelt were / wiewohl auch Gegner fürgibt / als habe mann die majorem dieses Syllogismi allein ex Caroli Quarti & Sigismundi Privilegiis genommen / so bezeugt doch der Buchstab der disseits vberreichten Duplicarum, §. dann es ja Notorium daß die jenige Gebäw ꝛc. & §§. seqentib. ) daß solches fürgeben der offenbahren warheit diametraliter zu wieder sey / angesehen daselbst Buchstablich zubefinden/ daß Syndici Günstige Herrn Principalen solche majorem nicht allein auß obgemelten privilegiis, sondern Principaliter auß den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten / welche in diesen terminis terminantibus Gailius lib. 2. observ. 69. numer. 17. & 18. allegirt, genommen / darauff sich dann obgemelte Kaysere Caroli deß Vierdten vnd Kaysers Sigilmundi Privilegia auch referiren, vti videre est ex his ibi positis verbis ( **Wann wir nun wol vernommen haben / daß der Statt vnnd den Bürgern grosse gewalt / vbergriff vnnd vnrecht von Burglichen Gebäwen / die bey jhnen wieder Recht gebawet seyn /** geschehen sey. )

Wie dann auch gleicher gestalt der klare außtrückliche Buchstab deß Kayserlichen Sigismundischen Privilegij bekräfftigt / vnnd also menniglich vor Augen stellet / daß es die offenbahre vnwarheit sey / daß dasselbe Kayserliche Privilegium allein von solchen Burgbawen / ( nam ita nominabantur illius ætatis fortalitia ) welche zur zeit der datirten Privilegien im gebrauch gewesen / vnnd nicht von den jetzigen starcken Vestungen / so jetziger zeit Gebawet werden / auch als consequenter nicht von der Vdenheimischen Idumæa ( welche doch mit jhrer stercken terrore vnnd pericull die jenige Burghäuser / wavon die angedeutete privilegia reden / weit vbertrifft / ) reden solten ; Die Wort deß Privilegij seind klar vnnd lauthen also. **Wiewohl doch dieselbigen von Speier / als wir wohl glaublich vnterweist seind / darüber** (puta contra Jura & Caroli Quarti privilegiũ) **jederweil mit allerley Bäwen ersucht vnd vnterstanden werden / die Erstlich mit erster Angesichte / etwas minder / dann Burglich erscheinen / vnnd doch gleichwohl in der maaß zunemmen / vnnd ob gleich solche Gebäw Einem oder dem Andern zugelassen vnnd gestattet würde / daß zu langen tagen daß Reich / die Statt / die Bürgere / vnnd Inwohner / Geistlich vnnd Weltlich** Von solchen gefehrlichen Bäwen / **wohl schweren mercklichen schaden leyden möchten.** Weil nun auß dem allem offentlich erscheinet / daß diß Privilegium nicht allein von den jenigen Burglichen Gebäwen / so tempore dati privilegij im brauch gewesen / sondern auch von allen andern / so an jhrer stercke ins künfftig zunemmen mögten / redet / so sehen ja E: Kayserliche Mayestät hierauß gar klärlich / mit was vor grund vnnd Gewissen exadverso fürgegeben wird / ob solte das so vbel angezogene Kayserlich Sigismundisch Privilegium allein von Burglichen Bäwen illius temporis reden / da doch der klare Buchstab solchs Privilegij, daß lautere Contrarium vnnd nemblich diß vermeldet / daß nicht allein die damahlige Burgliche / sondern auch alle andere Starcke Gebäw / so sich ins künfftig zu einer stärckern Vestung anlassen mögten / verbotten werden / auch so gar / daß / wie daß Privilegium Carolinum meldet / die jenige

Bürg-

Burgliche Gebäw oder Vestungen / welche damahls innerhalb Drey Meil wegs vmb die Statt Speier gebawet gewesen / in solcher form bleiben / vnnd zu Ewigen tagen nicht ferners fortificirt werden sollen.

Darauß betrachte nun ein jeder rechtliebender vnpassionirter Mensch / was bey diesem Schrifftsteller vor ein Gewissen / oder verecundia seyn müsse / in dem Er wieder den hellen klaren Buchstab Ewer Kayserlichen Mayestät Allerhöchstlöblichsten Christseeligsten Vorfahren statuirten Rechten / vnnd ertheilter sonderbahrer Privilegien, vnnd also mit offenbahrer vnwarheit Ewer Kayserlichen Mayestät einzubilden sich nicht geschewet / daß obgemelte Kayserliche Rechte vnnd Privilegia allein de fortalitiis illius temporis reden / die jetzigen aber erlaube.

Sonsten ist mann in keinem abreden / daß deß obangeregten Syllogismi propositio major von den jenigen Vestungen rede / welche einem andern zu nahe gebawt werden / vnnd weil solche Vestungen von natur materia tumultus, seditionis, cruentissimique belli, atque adeo maxime scandalosa, vnnd daß sie derwegen von allen Kaysern in jhren Rechten / vnnd deßwegen ertheilten sonderbahren Privilegien zu Ewigen tagen verbotten sein / vnnd darumb wieder alle rechte / sonderbahrlich Kayserliche ernste Inhibitiones auffgeführt werden.

Daß aber die minor deß vbel angezapfften Syllogismi auff die fortalitia nostri temporis gehen solle / daß ist mann zwar gestendig / daß mann aber in solcher minori nicht von solchen Vestungen / welche wegen jhrer so schädlichen Natur vnd Eigenschafft so ernstlich verbotten / sondern de Jure extructis fortalicijs reden solte / daß ist je ein abermahliger offenbahrer vngrundt / wie solches der Buchstab / der disseits vberreichten Duplicarum, klerlich außweiset / vnd nemblich dieses bezeuget / daß mann in minori allein von der Vestung Vdenheim geredt / vnnd nemblich diß von derselbigen subsumirt, daß sie wieder Recht ( als der Statt Speyer zu nahe ) vnnd wieder vnderschiedliche vielfaltige Kayserliche privilegia ( nemblich kaum eine Meil ) vnnd also der Statt Speyer vnnd dem Heiligen Römischen Reich zu höchstem schaden / vnnd nachtheil Gebawet worden / also daß mann dißseits einen jeden vnpassionirten Biederman die Erkantnuß lassen kan / mit was für Warheit / vnnd mit was vor Stirn dieser Schrifftsteller contra ipsam facti evidentiam einzubilden sich vnderstanden / als ob mann disseits in gedachter minori de fortalitiis Jure extructis subsumirt, vnd also mehr concludirt haben solle / dann in Istiusmodi duobus præmissis zubefinden sey.

Es sagen die angezogene Römische Kaysere mit einander / daß alle die jenige Vestungen / welche einem andern zu nahe Gebawet werden / es habe auch dieselbige Gebawet wer er wolle / jedoch nichts desto weniger materia Seditionis, nefariique belli, & propterea publici scandali plena sein / vnnd Kayser Carol der Vierdte / wie auch dessen Sohn vnnd Successor am Reich Kayser Sigismundus AllerChristseeligster gedächtnuß bekennen / solches in specie von allen den jenigen Vestungen / welche innerhalb Drey Meil wegs derselbigen Statt zugeführt werden mögten / vnnd darumb verbieten sie nicht allein solche Starcke Burgliche Gebäw oder Vestungen / sondern auch die jenigen ædificationes, welche zwahr anfangs etwas geringers / dann ein Starcker Burglicher oder Vestungs Baw scheinen / aber dannoch ins künfftig dahin leichtlich gedeyen mögten / dabey dann auch solche Allerhochlöblichste Kaysere sich hochrühmlichst ferner erkleren: daß mann bey solchen hochgefährlichen Gebäwen keinen respectum personarum halten

 soll /

soll / dann die Wort diß wohlangesehenen Kayserlichen Privilegii Carolini seint gar klar ( Ita enim sonant, **Vnnd wer darwieder thete / Er seye wer der sey / vnd sich einer Einen Bürglichen Baw vnderstünde /** in den vorgenanten Drey Meillen vmb die Statt Speyer zu machen oder auffzurichten :)

Weil dann nun Notorium, vnd ob facti evidentiam vnverneinlich ist / das die zu Vdenheim fürgenommene vnnd vffgeführte oder Philipsburgische oder Idumaische starcke Vestung nit allein innerhalb dreyen sondern kaum jnnerhalb einer Rechten Teutschen meil vmb Speyer vffgebawet worden / was hat man dann auß solchen beyden vnverneinlichen præmissis anderst schliessen können / dann das solche ædificatio Idumæa den rechten vnnd obangezogenen Kayserlichen privilegien, wie auch den vff steiffe observation derselbigen geleisteten hochbethewrlichen verheissungen zu wiederlauffe / vnd wie kan sich allhie plus inconclusione quam in duabus præmissis befinden ? Ob nun durch Gegners vnwiederleglichen Syllogismum gethane leichtsinnige responsion vnd prætension der sex vnerfindlichen terminorum solvirt seye / ein solches stehet Ewer Kays. Maystät Allergnedig zuermessen / vnnd nach dem die Rechte / bevorab aber die deßwegen producirte privilegia gantz klar / vnd mit außgetruckten worten disponiren, das niemand / er sey auch wer er wolle / innerhalb dreymeil vmb Speyer nicht allein keinen Burglichen Baw machen / sondern auch die allbereit gemachte ferner / vnd zwar zu ewigen tagen ohn vorwissen vnd willen Syndici Günstiger Herrn Principaln fortificiren sollen / so seindt Syndici Günstige Herren Principalen der Allervnderthänigsten tröstlichsten Hoffnung / Ewer Kays. Mayst. ( alß welche jhnen / sie bey jhren privilegijs Allergnädigst zu schützen vnnd Handzuhaben / nuhn zu vnderschiedlich mahlen Allergnädigst versprochen ) obgemelte privilegia anderster nicht außdeuten / dann die Wort an sich selbsten lauten. Der Gegentheil hatt diß argument, darauff doch der streit nicht stehet / weitleuffiger zu deduciren veranlaßt / dessen man sonst wohl hett können enthebt sein / weil diß die Hauptfrag ist / ob nemblich Gegner erwiesen / das Syndici Günstige Herrn Principalen die wiederrechtliche Vdenheimische Vestung fürbrachter massen demoliren helffen / Wann sich aber von dessen Beweiß in actis kein einziges Iota befindet / wie hieoben baldt anfangs mit mehrerm deducirt, So werden ja Syndici Günstige Herrn Principalen von solcher vnerwiessener falschen anklag billich absolvirt werden müssen / da es alsdann erst zeit sein wird / de Interpretatione supra allegatorum privilegiorum zureden / welche sich dann wegen derselben klaren vnzweifflichen disposition leicht finden / vnd kein einziges Wort zuersehen sein wird / welches in seinem wahren Verstand / den rechten oder Reichs Constitutionibus in einigerley weg zuwieder / sondern vielmehr vnverneinlich zu tag leuchten wirdt / das die Vestung Quæstionis den rechten / den Reichs Constitutionibus, dem vffgerichteten allgemeinen Landfrieden / vnd ex adverso beeydeten sonderbahren Kayserl. vergunten / vnd von Ewer Kayserlichen Mayst. selbsten confirmirten Privilegien è diametro zuwieder seye.

Vnd ist diesem nach ein fast selzames nachdenckliches argument, dadurch der angemaßte Bischofflicher patron also Syllogisticirt, nemblich / ob wohl in obgemelten Kayserlichen privilegijs mit außgetruckten wortten versehen / das niemand / er sey auch wer er sey / kein einzige Vestung innerhalb drey meil vmb die Statt Speyer ohn vorwissen vnnd willen selbiger Statt vnd dero Burgerschafft zu Bawen sich vnderstehen soll / jedoch / weil Ewer Kayserliche Mayestät die Interpretation, erleuterung vnnd endschied der Kayserlichen Privilegien, Regalien, Reichs Constitutionen, Vnnd

was

**was andern mehren vber das gemeine Defension wesen vffgerichten Bundtsverfassungen anhangt/** allein zustehet / das derwegen deß Contradicenten angegebener Gnädigster Principal sich mit der Statt Speyer in weitleuffige Contradiction der jenigen argumentorum, So man jhm auß obgemelten privilegiis, allererst gehörter massen, opponirt, vnnd bißhero ex adverso nicht solvirt werden können/ so wenig einzulassen wüsten / Als Ihre Fürstliche Gnaden sich gehalten oder schuldig befinden thete/ dieses sagen Syndici Günstige Herrn Principalen seye ein gantz Abenthewrliches vnnd fast seltzames Enthymema, zwar ohn ist es nicht / das die Interpretation der gemeinen Kayserlichen Rechte vnd Reichs Constitutionum bey Ewer Kayserlichen Mayestät vnnd den Reichs Ständen stehet / wie auch nichts desto weniger die erleutterung aller Kayserlichen Privilegien allein bey Ewer Kayserlichen Mayestät gesucht werden müssen / Was aber dannenhero geschlossen werden kan / So Gegnern zu statten kommen mögt / das kan man diesseits gar nicht assequiren, Doch thut man vnder deß utiliter acceptiren, das Gegner Gleichwohl selbst gestehet / das die Interpretationes vnnd extensiones Privilegiorum Cæsareorum allein der jedesmahls Regierenten Kayserlichen Mayestät zustehet / weil nuhn Kayser Sigismundus Alle Bischoffliche Speyerische so wohl von vorigen/ Als jetzt genantem Kayser erlangte Privilegia vnd statuta, lauth der in den diesseiths vberreichten Exceptionibus sub Lit. E & G. angezogenen Vrkund dahin Interpretirt vnd declarirt, daß selbige privilegia in allen Puncten / da sie der Statt Speyer privilegijs zu wieder seyn/ Im geringsten nichts gelten/ sondern Todt vnnd ab seyn sollen/ So folgt auch dahero / daß Glägers selbst eigener Bekantnuß nach diese Interpretatio oder declaratio Kräfftig vnnd derwegen alle die jenige Bischoffliche Speyerische privilegia, So den Statt Speyerischen Privilegijs præjudicirlich / vnnd also auch daß Stifft Speyerische in Anno 1422. von Bischoffen Rabano bey Kayser Sigismundo Erarbeytete privilegium, wohrin Ewer Kayserlichen Maystät erst Hochgedachtem Herrn Bischoffen allenthalben in Ihro Fürstlichen Gnaden Bistumb Vestung zu Bawen erlauben / in allen Puncten / da es den Statt Speyerischen privilegiis præjudicirlich / Todt vnnd ab seyn/ vnnd also die Statt zu zulassen nicht schuldig seyn solle / Das von eintzigem Bischoff innerhalb Drey Meyl vmb Speyer einen Vestungs/ oder andern Baw / so zu einer Vestungen ins Künfftig außschlagen möchte/ vffgeführt werde.

Das sonsten Gegner fürgibt / quod ille, qui Syndicum Spirensem Judicat, ipsius sit Dominus, Da gestehet man gern / Aber so wenig Gegenschrifftler über Syndici Principalen zu Judiciren hat / Also wenig hat auch sein Gnädigster Principal vber jhn zu Judiciren.

Was die Politische von Gegnern ex Plauto & Cicerone allegirte principia (Nemblich / quod ædilitatem sine suffragio gerere non liceat, Item quod nihil turpius sit, quam sine provocatione senator, & sine mandatis legatus) Anlangt / die gestehet man in jhren terminis gar gern / Was aber Gegner darauff zu subsumiren gewillet gewesen / oder damit gemeinet haben wolle / daß kan man nicht assequiren, Es mögte dann Gegner solche principia dahin verstehen / daß / wie er in seinen Jüngst vberraichten Replicis fürgegeben / Statt Speyerischen Syndici Gunstige Herrn Principalen jhre Persohn zu Contradicirung der fürgenommenen Idumæischen Vestung gegen Ihre Fürstlichen Gnaden nicht legitimirt

 hetten/

hetten/ was es aber mit diesem Werck vor ein wahre beschaffenheit habe/ das ist allbereit in den diesseiths jüngst vberreichten Duplicis ( §. Vnnd nach dem dann Gegensach Walther vff das jenige ꝛc. & §. §. sequentibus ) Dermassen gründlich angezeigt / Das auch Gegner darauff in dieser seiner vnbegründter Conclusion Schrifft nicht das geringste Wort Antwortten können / deßwegen sich man dann vff die auß den erst angezogenen Duplicis Citirte paragraphos In reiffe Consideration zuziehen / da sich dann Vnverneinlich befinden wirdt/ das mann sich diesseiths zu der vbel angezapfften Contradiction zu insinuirung der nuhn offt angezogenen von vnderschiedlichen Römischen Kaysern der Statt Speyer ertheilten vnd von Gegners Gnädigsten Herrn Principaln beEydeten Privilegien genugsamb legitimirt habe / Vnnd wie kann man sich anderst in diesem Fall zu einer solchen Contradiction, Dann durch Insinuirung solcher Kayserlichen Privilegien, Wohrinn einem solchen privilegiato Dergleichen tam realis quam verbalis Contradictio außtrücklich erlaubt / Besser legitimiren?

Sonsten / wie obgedacht / So hat Plautus vnnd Cicero recht vnnd vernünfftig erinnert / Quod ædilitatem sine suffragio gerere non liceat, nec turpius quid sit, quam sine provocatione Senator, & sine mandatis legatus.

Weil nuhn Churfürstlicher Anwaldt hieoben erzehlter massen seine Persohn wegen seines Gnädigsten Herrn Principaln durch fürzeigung einzigen Glaubwürdigen vff diese sach in specie gerichtetes mandatum, wie rechtens / nicht fürgezeigt / So sagt Cicero billich von jhm / quod nihil in ipso turpius sit, quam legatus sine mandatis.

Das hiebeneben Gegner einwenden will / Syndici Günstige Herrn Principalen vor Wortlicher Contradicirung der so hoch verbottenen Vdenheimischen Vestung Ewer Kayserlichen Mayestät zuvorderst nicht angeflohen / vnd von derselbigen tacti rationem gefordert / so könne die gantze Welt hierauß erkennen / das Syndici Günstige Herrn Principalen sich zu der Contradiction deß vorgenommenen Vdenheimischen VestungsBaw / durch Insinuirung der offtangezogenen vnderschiedlichen Kayserlichen Hochverpöhnten Privilegien, nicht genugsamb legitimirt gehabt / sondern jhren Herrn adulatoriè scilicet den Bischoff zu Speyer/ wegen gemeltes VestungsBaw vor sich selbst / absque authoritate Cæsaris syndicirt, vnnd zu Rede gestelt hetten / Solches ist ein evidentissimum absurdum, vnnd ein weit außsehentes Prædicatum, Dann 1. haben Ihre Fürstliche Gnaden ja auß den Jhro insinuirten vnderschiedlichen mit Kayserlichen Handen vnnd Siegeln bestettigten Privilegien im Buchstab vernehmen / vnnd nicht leugnen können / auch nicht geleugnet / Das die Statt Speyer mehr dann vor Zweyhundert Jahren / wegen vffbawung dergleichen gefehrlichen Vestungen die Kayserlichen Mayestät angeflohen / vnnd erlangt / das Jhro Kayserlichen Mayestät Männiglich dergleichen Vestungen Innerhalb Drey Meil vmb Speyer zu Bawen / ob gravissimas facti istiusmodi rationes verbotten / können derowegen Syndici Günstige Herrn Principalen gleicher gestalt zuvorderst zu Ewer Kayserlichen Mayestät Allerhöchst, Vernünfftigstem / vnnd dann auch zu der gantzen Welt Erkanntnuß gestelt sein lassen / Ob daran die Warheit Geredt worden / das die Statt Speyer sich zur Contradiction

des

der fürgenommenen Vdenheimischen Vestung durch insinuation obgemelter Kayserlichen privilegien vnnd Hochverpöhnten Inhibitionum genugsamb oder nicht genugsamb legitimirt? D. Gailius gibt in diesem fall auß den Rechten einen bestendigen außschlag / wie zusehen in seinen observationibus lib. 1. obs. 1. num. 9. Daselbst er dann gründtlich deducirt vnnd außführt / wann mann Nemblich einem ein Kayserlich privilegium insinuiret, Das solches mehr dann eine genugsame legitimation sey / ad contradicendum scilicet & Impediendum id, quod in illo privilegio prohibetur.

Wann dann nuhn mehrmahls angezeigt worden / das nicht allein die allgemeine Kayserliche Rechte / wie auch die bey dem jüngst diesseits vberreichten Exceptionibus sub Lit. B. & C. producirte Kayserliche privilegia, menniglich innerhalb drey meil vmb Speyer keine Vestung zu Bawen / zu vnderschiedlichen mahlen mit Runden außgetruckten Dürren Wortten verbotten / sondern auch diesem Verbott angehenckt / das die Statt Speyer / in dem fall ( Da sichs nemblich begebe / das sich einer oder der ander dessen starcken Kayserlichen Hochverpöhnten Privilegien zuwieder zuhandlen vnterstehen würde. ) demselben solches verbieten möge / So stellet man abermahl zu Ewer Kayserlichen Mayestät / vnnd der gantzen Welt Erkantnuß / ob die Warheit geredt oder Geschrieben werde / wann von Impetrirendem Theil behaupt werden will / als hetten Syndici Günstige Herren Principalen / Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Thrier / als jetzigen Bischoff zu Speyer durch obgemelte Wortliche jhnen von vnderschiedlichen Kaysern vfferlegte vnd zu gelassene Contradiction vor sich selbst / atque adeo absque ullo Cæsareæ Majestatis mandato frivole Syndicirt vnnd zu Redt gestelt.

Daß dann 2. Ertzbischofflicher Anwalt sein Herrn Principalen / der Statt Speyer **Jhren Herrn** heisset / Jst solches ein Insolens, vnnd / wie gemelt / sehr weit außsehentes prædicatum, dann ob wohl nit ohn / Das dieselbe Jhre Fürstliche Gnaden voce humiliore jhren Gnädigsten Herren nennen / weiln jedoch besagtem Anwald nit vnbekant / quod ejusmodi nominatio perse, nullum subjectionem necessitet, Neque gens alias libera per solam confessionem ad fortunam deteriorem trahenda sit. leg. Cum scimus 22. In princ. C. de Agricol. & Censit. Nec nuda confessio possit suppeditare tittulum, quo dominij causa mutetur. Antt. Knichen. In Epopsi. num. 171. Verba enim reverentialia honoris & Civilitatis, magis Intelliguntur adulatoria, quam obligatoria. Franc. Mandic. lib. 2. de tac. & ambius conventio. tit. 4. num. 46. Gilman. tit. 4. p. 1. vol. 3. num. 183. Et serviunt de Vento. Boer. decis. 153. num. 37. Adque in favorem loquentis sunt Interpretanda sunt. Marpurg. consil. 23. numero. 3. vol 3.

Ob nun das Wort Herr / in berührtem verstand allhie angezogen / oder ob es etwas weitters auff sich tragen solle / das weiß der Concipist. Vmb deßwillen aber wehre es besser in der Feder geblieben / weil es in der Welt vblich herkommen / wann einer redet / was Er will / das er muß hören / was Er nicht will: Darumb so ers nicht weiß wer der Statt Speyer Herr seye / So wolle er nicht zornig werden / vnnd kein blasphemavit darauß machen / daß man jhme sagt / was massen die Statt Speyer von jhrem Vhrsprung her niemahln in keines Fürsten vnnd Herren / als allein in der Teutschen König vnnd Kaysere Gewaldt vnnd

Vnderthenigkeit befunden / niemahl keinen andern Hern erkent / gewiße Beliebt & debitis modis honorirt, dann dieselbe / dahero sie auch von Vhralten Zeitten zu allen Comitijs Imperii durch die Römische Kayßere vnnd König beschrieben / hernach von anfang der Reichsmatriculn, in allen vnnd jeden / so viel deren in publico seind / vnder den Kayserlichen vnnd des Heyligen Reichs Frey: vnnd Reichs-Stätten einverleibt / auch von allen Römischen Königen vnnd Kayseren / Chur-Fürsten vnnd Herren darfür erkant / gehalten / vnnd deßhalben auch mit stattlichen Kayserlichen Freyheitten vnnd milten Begnadigung begabt / mit Stand Stimmen vnnd Seßionen im Reichshoff Rath sublimirt ist / vnd stellet zu Gott dem Herren dieses bestendig zuversichtig vertrawen / sie bißhero offt wieder jhrer Feinde vnnd Mißgünstigen willen durch GOttes Gnädige Hilffreiche Handt bey jhrem vnnd deß gantzen Reichs höchstem Haupt vnnd einzigem Herren in dieser Welt geschützt / beschirmbt / vnnd erhalten / also werde sie noch ferner durch des Allmächtigen Beystand dabey conservirt vnnd gehandthabt werden: Solte nun Gegen Anwaltem it diesem bericht nicht ersättiget sein wollen / so mag Er / so es jhne gelustet / hievon / wer der Statt Speyer Herr seye / noch ferner in Chronico Spirensi lib. 7. cap. 85. lesen / vnnd daselbsten mehrers vernehmen.

Es mögten auch Syndici Principales gern wissen / woh dann die bey diesem passu allegirte gemeine Rechte zu finden / die Gegners Gnädigstem Herrn Principalen / offtangeregten Kayserlichen Privilegien è diametro zuentgegen / einem andern so starcke Vestungen nahe an seine Gräntze zu bawen / erlauben / das Contrarium aber / vnnd das die jenige / welche einem andern zu nahe starcke Vestungen an seine Gräntz bawen wollen / eine Landfriedbrüchige that begehen / vnnd eben vmb der vrsach willen nicht allein in den gemeinen Kayserlichen Rechten / sondern auch in sonderbahren deßwegen ertheilten vnderschiedlichen Kayserlichen Privilegien zum offtern verbotten worden / hat man nicht allein durch vnderschiedliche diß erwegen von mehr dann Tausent Jahren statuirte, vnnd von Ewer Kayserlichen Mayestät gleich jhren Allerhochlöblichsten Vorfahren beliebte vnnd bißhero observirte Rechte / sondern auch durch sonderbahre dieserwegen ertheilte Kayserliche Hochverpöhnte Ewigwehrente Inhibitiones Vnverneinliche privilegia remonstrirt.

Nicht wenigers möchten sie wissen / woh dann die Jüngere Reichs Constitutiones, Jtem woh es in den außgekündeten offentlichen Landfrieden zu finden / was ob angezogene Kayserliche Rechte vnnd privilegien Cassirt, vffgehoben / vnnd dargegen einem jeden / so starcke Vestungen / einem Andern für die Nasen zubawen / erlaubt worden ?

Es ist nit zu zweiffeln / wann Gegner in dergleichen Rechten vnnd Jüngere Constitutionibus ein eintzigen paragraphum beyzubringen gewust hette / Er solches nit vnderlassen haben würde.

Es setzt zwar Anwaldt ex adverso bey diesem Posten hinzu / es sey in seinen Replicis nicht zu befinden / das er sich verlauthen lassen / als wann sein Gnädigster Herr Principal E: Kays: Mayst: Allerhochlöblichsten Vorfahren der Statt Speyer Privilegia, vnnd denselbigen einverleibte starcke Inhibitiones zu observiren sich nicht schuldig erachtete / aber dasselbe ist nicht allein dem klaren buchstab obgemelter seiner Replicarum,

plicarum, sondern auch Ipsissmet disertissimis Triplicarum verbis è diametro zu wieder/ dann Gegner hat ja auß den/ in den hiebevor vberreichten Exceptionibus sub Lit. B. & C. allegirten producirten glaubwürdigen Vhrkunden buchstablich vernommen/ daß die Kays: Mayst: menniglichen/ vnd also auch den Herrn Bischoffen zu Speyer/ einzige Vestung / ja auch sonsten kein einziges Gebäw / so vber kurtz oder lang zu einer Vestung gedeyen könte / innerhalb Drey Meil vmb Speyer auffzurichten verbotten / oder / da je einer oder der ander dergleichen Gebäw fürzunemmen gedächte / daß doch dieselbigen deßwegen der Statt Speyer zuvorderst red vnd antwort zugeben / vnd deren Consens vnd willen zu solchem jhrem fürhaben zu erlangen schuldig/ ohn denselben aber dergleichen Gebäw fürzunemmen / sich nicht vnderstehen sollen/ zu deme hat ein jeder Bischoff / vnnd also auch Gegners Gnädigster Herr Principal zu Speyer / der Statt vnnd Burgerschafft zu Speyer einen Leiblichen Ayd zu Gott geschworen / daß Jhre Fürstliche Gnaden obgedachtes Kayserlich privilegium der gebühr observiren, vnd darwieder nichts handlen wollen noch sollen / wie die bey den jüngst vbergebenen Exceptionibus sub Lit. D. producirte Vhrkund mit mehrerm außweiset.

Diesem nach nun besehe Gegner seine Replicas, ( pag. 4. §. wiewohl nun rc. ) vnnd dann diese seine Triplicas, ( pag. 19. §. Es setzt zwar rc. & pag seqq. ) so wird er daselbst befinden / daß er mit runden dürren wortten von sich geschrieben / daß sein Gnädigster Principal sich obgemelten vnderschiedlichen Kayserlichen cum sufficientissima causæ cognitione in consessu & cum applausu omnium Imperij Romani statuum, ertheilten Privilegiis vnnd befehlen / zu pariren sich nicht schuldig erachten thete / denselben auch zu pariren nit begehrte / wie kann nun Gegner so kühn sein / vnnd anjetzo vorm Angesicht Ewer Kayserl: Mayst: das jenige / was er mit hellen dürren Wortten von sich geschrieben vnnd bekant / wieder leugnen / vnd wann mann jhm solche seine bekantnuß auß seinen eigenen producten fürhelt / solche fürhaltung vor eine vngezimbte acephaliam vnnd Sycophantische andichtung angeben/ vnnd dasselbe zu straffen begehren thut.

Wie wird sich auch dieses / daß nemlich Gegner in ob angezogenen seinen vermeinten Replicis, wie auch in diesen seinen vorberürten Triplicis, §. Es setzt zwar rc. pag. 19. & 20. anfangs fürgibt / daß sein Gnädigster Herr Principal sich aller Vnderthänigsten schuldigkeit nach zu Ewer Kayserlichen Mayest: t vnnd deß Heiligen Römischen Reichs Rechten vnnd Constitutionibus, Gebotten vnd Verbotten zubequemen schuldig erachte / vnnd demselben zuwieder zuhandlen niemals mit blossen gedancken ergriffen / mit dem jenigen / so Gegner alsbald darauff fürgibt/ nemblich / ob gleich die Kayserliche Rechte vnnd Constitutiones ins gemein / vnnd dann vnderschiedlicher Allerhöchstlöblichster Kaysere mit Rath der sambtlichen Reichs-Stände ertheilte sonderbahre hochverpönte Privilegia, in specie von der Statt Speyer vnnd daß derselbigen einziger VestungsBaw zu nahe / vnnd innerhalb Drey Meil auffzurichten verbieten / daß doch Gegners Gnädigster Herr Principal solchen rechten vnnd so starcken sonderbahren ernsten Kayserlichen/ Inhibitionibus zu pariren nicht schuldig erachtete / auch denselben zu pariren nicht gedechte zusammen reimen ? Wie wollen sich doch solche Contradictoria jmmermehr Concilyren lassen ? Es seynd ja dieses alles gantz wiederwertige ding / die sich selbst ruiniren vnnd vber hauffen stossen / welche Jhre Churfürstliche Gnaden billich selbst an Gegnern zu anden hetten / in betracht / daß deroselben / solche prætensiones , auch vmb deß willen / daß Sie / Massen nuhr zuvor erregt / auff observation solcher Kayserl: Rechte vnd privilegien der Statt Speier ante ingressum Civitatis & in

in augurationem Episcopalem einen schwehren Ayd zu GOTT geschworen/vnnd nichts destoweniger an jetzo von Ihro Churfürstliche Gnaden consequenter fürgegeben werden wolte / als gedächte sie gleichsamb solche Aydliche verheissung auß der acht zu lassen / zu mercklichem nachtheil vnnd disreputation gereichen thut.

Vnd ob wohl widriger Advocat sein wiederwertig vorgeben/ mit dem vorwandt wieder außeinander zubringen sich bemühet / als weren die rechte / vnnd bevorab derselben extensiones, so dieserwegen der Statt Speyer durch vnderschiedliche Privilegia von der damahligen Kayserlichen Mayestät beschehen / nicht allein Jünger/ sondern auch von Allerhöchstgedachten Kayserl: Mayestät wiederumb cassirt vnnd auffgehaben / so ist doch in den disseits producirten Exceptionibus, ( §. vnnd ob wohl in obgemelten Narratis gesetzt wird ꝛc. & §§§. aliquot sequentib. præcipuè verò §. ob auch wohlhochgedachter Bischoff ꝛc.) vnnd Duplicis, ( §. vnnd gesetzt / aber der Warheit zuwieder mit nichten gestanden ꝛc. & §§. sequentib. Item §. das befindet sich aber in den disseits vbergebenen Exceptionibus &c. & §§ cœt. sequentib. ) ad oculum, vnnd zwar so viel vnwiederleglich demonstrirt, daß kein Elter/ vnd / wie rechtens / beständigers Privilegium, ( ratione cujus daß disseits hiebevor sub Litt. B. angezogenes vnnd producirtes Privilegium das Jüngere genandt werden möchte ) sich biß dato niemals in rerum natura befunden / sintemahl daß jenige / so von Kayser Ludovico Bavaro Anno 1338. dem Herrn Impetranten vnnd seinen vordern indulgirt worden sein soll / wegen der subscription ( gestaltsam droben vnnd in vorigen disseitigen Schrifften anregung beschehen ) mangelhafft/ suspect, vnnd nichtig befunden / vnnd darumb pro non Ente zuhalten. Cum paria sint non factum vel illegitimè esse factum. l. Quoties. ff. qui satisdare cog. Scire oportet. §. sufficit. ff. de Excusat. tut. Sic cautio vitiosa, nulla est Cautio. d. l. quotiens. l. quamvis. ff. ad S. C. Vellejan. Et vitiosæ authoritas, nulla est Authoritas l. Nulla ff. de Aut. Tutor. Vor Eins.

Zum Andern / so gehet auch inhalt vermeints Privilegii auff keinen Vestungs Baw / sondern allein dahin / daß der Bischoff zu Speyer auß dem Dörfflein Vdenheim ein Stättlein machen vnnd mit Mawren vnnd Gräben dieselbe vmbfahen vnnd Befestigen mögen; Vors Dritte / so haben auch Ihre Fürstliche Gnaden damahln solche Concession weiter nicht / dann / wie erstgemelt/ practicirt, vnnd auß gemeltem Dorff keine Vestung gemacht / sondern nur an statt der Zäun mit schlechten Mawren/vnnd Gräben verwahret / ja wann gleich/ Viertens in solchem angegeben Privilegio außtrücklich stünde/ daß Ihre Fürstliche Gnaden auß dem Dorff vnnd Bischofflichem Residentz Hauß Vdenheim eine Vestung machen möchte / auch gemacht hette / wie doch gleichwohl nicht geschehen / so ist jedoch durch die Vhrkund / so mann in den disseitigen Exceptionibus sub Lit. B. angezogen vnnd producirt, gnugsam bewiesen / das nachgehent / vnnd/ nemblich in An. 1349. die damahls Regierende Allerhöchstlöblichste Kayserl: Mayestät außdrücklich verbotten / daß niemandt die Burgliche Gebäw oder Vestungen / welche zur zeit dieses datirten Verbotts innerhalb Drey Meil vmb Speyer gemacht/ vnd noch vor handen gewesen / aber ins künfftig gebrochen oder abgethan werden mögten/ ohne Erlaubnuß / willen vnnd Verhängnuß der vorgenanten Statt vnnd Burger von Speyer wieder machen oder auffrichten sollen / **Ewiglich / ohn alle Einrede / Wiederrede eins jeglichen / er sey auch wer der sey.**

Auß

Auß welchem dann abzunemmen / das GegenAnwaldts Gnädigster Herr Principal / wann schon von Ihre Fürstliche Gnaden prætendirtes Privilegium Ludovicum auff eine Vestung gerichtet / vnnd das Dorff Vdenheim nicht allein blößlich zu einem Stätlein / sondern auch zu einer Vestung gemacht / aber hernacher wiederumb vmbgeworffen worden were / es jedoch bey so thaner vmbgeworffener Vestung verbleiben zu lassen schuldig / mit nichten aber dieselbige hernachmals ohn vorwissen vnnd willen der Stat Speyer von Newem zu einer Starcken Wehrlichen Vestung zu machen / befugt gewesen seye.

Vnnd hinwieder jrret nicht daß Triplicarum Textor weitter einzettelt / als wann nicht allein obgedachtes disseits sub Lit. B. producirtes Privilegium Carolinum, sondern auch alle andere der Statt Speyer ertheilte / den Herrn Bischoffen vnnd deren Fürstliche Gnaden Stifft zuwiederlauffende Privilegia, durch den AllerChristseeligsten Kayser Sigismundum in Anno 1414. wiederumb cassirt worden were / allzumahl schon hiebevor in den Statt Speyerischen Exceptionibus sub Litera E. & F. allegirten Vhrkunden / wie auch auß dem / was in den Duplicis (§. dieses ist zwar nicht ohn ꝛc. & §§. sequentib.) deducirt, klerlich bewehrt worden / was Ihre Kayserliche Mayestät von solcher vnder jhrem Nahmen außgewirckten vermeinten Cassation gehalten / vnnd was sie post sufficientem causæ cognitionem ferners deßwegen in Anno 1419. disponirt, vnnd abgeordnet haben / wie daselbsten mehrern inhalts zuvernemmen / Mit angehengter embsiger bitt / der Herr Referent solche Vrkund mit sonderbahrem fleiß in Consideration, vnnd mit der exadverso angezogenen vermeinten Cassation conferiren, auch insonderheit dieses dabey bedencken wolle / daß alsbald in bestimbten 1419. Jahr nuhr berührt Confirmirtes Privilegium in vbung kommen / vnnd an dem zu Hainhoffen von Bischoff Raban fürgenommene Vestungs Baw practicirt worden / in deme die Statt Speyer denselben demolirt, auch solche demolition damahlige Kayserliche Mayestät vnnd Dero Hochansehlige Commissarij jn foro Contradictorio allerdings approbirt, wie in den disseits vberreichten Duplicis, §. Dann in der Speyerischen Chronick ꝛc. mit mehrerem deducirt worden.

Ob auch wohl wahr / daß Hochgedachter Bischoff Raban / nichts desto weniger in Annis 1420. vnnd 1422. ein abermahliges Cassatorium deß obobgemelten Privilegij Carolini, so der Statt Speyer / wegen der jhr zu nahe Gebaweten Vestungen / ertheilt worden / außgewürckt / so ist doch zugleich auch nicht vnwahr / so mann durch die / in disseitigen Exceptionibus sub Litera G. allegirte Vhrkund außfündig gemacht / daß eben damahlige Regierende Kayserliche Mayestät auff geschehenen gründlichen bericht der Statt Speyer / solche vnder deroselben Nahmen extrahirte vermeinte Cassation vor die jhrige nicht erkant / sondern in Anno 1431. wenigers nicht als die vorige prætendirte Cassation titulirt, vnnd vor null vnd nichtig erklert / auch dagegen der Statt Speyer ertheilte Rechte / Gerechtigkeiten vnnd Privilegia damals / (Nemblichen in Anno 1431.) so wohl in genere, als auch in specie obgemelt sub Lit. B. angezogenes Vestungs Privilegium confirmirt, stabilirt, vnnd nach der Hand auff alle begebende fäll ohn einziges Menschen Contradiction reipsa exercirt, vnnd in ruhiger possession desselben biß auff die newliche in Anno 1615. vnnd 16. fürgenommene turbation verblieben.

Mit was für auffrichtigkeit nun Gegner der Statt Speyer in diesem

fall angezogene Privilegia nicht allein vor jüngere / sondern auch vor cassirt angegeben / mit eben solcher auffrichtigkeit thut er auch folgents in §. mit ebenmäßiger auffrichtigkeit pag. 20. Syndici Günstigen Herrn Principalen beylegen / als wann sie in jhren Duplicis, §. dann das erste falsum narratum &c. vnauffrichtiger vnnd verkehrter weiß fürgegeben / ob hette Bischofflicher Schrifft Fabricator die prætendirte facultatem, potestatem & Iustitiam Extructionis Jdumeæ, vnnd daß dieselbige Extructio boni publici causa geschehen sey / zubeweisen auff sich genommen / dann ob zwahr nicht ohn / daß Syndici Günstige Herren Principalen in jhrer Duplicis, §. Vnd weil auch Gegner auß diesem ꝛc. erjnnert / daß Gegner seine narrata taliter qualiter zubemänteln sich gar sehr bemühet / so wird doch kein verstendiger mit warheit sagen können / daß solches ein vnauffrichtigs vnnd verkehrlichs fürgeben sey / deßwegen sie dann auch vngeschewt nachmaln Ingeminiren, quod cuilibet accusatori incumbat propositæ accusationis suæ narrata, & quod onus istud suscipere omnino, vel experiri teneatur, vt temerè accusatus absolvatur, temerarius vero ille accusator temeritatis suæ pœnas pendere & sustinere debeat.

Weiln Gegner Syndici Günstige Herrn Principaln wegen Landfriedbrüchiger demolition der verbottenen Vestung Vdenheim angeklagt / vnnd zu exaggerirung desselben bald anfangs fürgegeben / als ob seyn Gnädigster Principal zu auffbawung der Vestung Quæstionis, nicht allein deß Bischofflichen Speyerischen Stiffts / sondern auch deß gemeinen Landes wohlfahrt / vnnd also die vnvmbgengliche notturfft getrieben hette / so muß ja ein jeder / der seiner Menschlichen vernunfft nicht beraubt / bekennen / daß dieser Ankläger diß Narratum, als welches in nudo facto beruhet / durante lite zu beweisen / in allweg schuldig gewesen / vnnd nach deme solches verblieben / es billich bey der allgemeinen Rechtsregul / Actore non probante &c. sein bewantnuß haben müsse / so gar / daß Bischofflicher Scribent, sich hievon / mit folgenden einwenden nicht entbinden kan / als wann er erstlich seiner narration beweiß nicht pure, sondern cum protestatione auff sich genommen; cum sufficiat, daß Gegner solchen beweiß auff sich zunemmen / vnnd durante lite ad Acta zubringen / Rechtswegen schuldig gewesen: Als wann auch vors Ander / contra manifestam rationem, imò maximæ & Impudentis temeritatis were / in tali casu ubi jura & regulæ Intentionem Actoris probant, ac desuper executivi processus decreti sunt, contradictionem & probationem allegatorum gravaminum parti Citatæ Imponentes, ultrò ad superfluam probationem sich zu verbinden.

Dann da mann diesen vorwanth in ein Syllogismum bringen / vnd loco Majoris setzen / hernach in Minore subsumiren solte / Nun were Gegners Principal in einem solchen fall / vbi scilicet jura ipsius intentionem probant, ac desuper processus executivi decreti sunt, begriffen / Ergò were Ankläger seine Anklag vnnd deren Narrata zu beweisen nicht / sondern viel mehr der Angeklagte seine Contradictionem oder negativam zubeweisen schuldig / würde sich alsbald handgreifflich befinden / daß der Bock / wann er gleich triceps were / hiemit doch nicht angehe / zumahln die Minor gesetzten Syllogismi ein pur lauterer vngrund / vnnd das wahre Gegenspiel hactenus an tag gelegt / vnnd ad oculum demonstrirt worden / quod nempè neque jura, neque tot privilegia Cæsarea ejusmodi fortalitiorum ædificationem permittant, sed ea potius severè admodum prohibeant, quicunque ea tandem instituere ausus fuerit, Unde de eiusmodi fortalitia ædificantis intentione jura nihil boni, sed potius omnem hostilitatem præsumunt, & ideo ea pro ædificiis maximè noxiis habent, Felinus in c. si autem num. 1. & 2. De rescript. Ubi dicit, quod de rem omni Jure prohibitam perpetrante dolus & malus animus præsumatur.

Eben

Eben so wenig mag sich vors dritte Churfürstlicher Rahtgeb mit der angezogenen Notorietet, von vorgesetztem Schluß loß brechen: dann wann gleich gewiß vnd zu recht versehen / quod in facto Notorio non destinguatur, utrum pars neget vel confiteatur, quia negatio partis non inficit notorium. per text. in cap. super eo. 3. de testibus Panorm. ibid. num. 1.

So ist doch vnzweiffelich im gegenspiel wiederumb war / das solches ein petitio Principii, weil es eben Quæstio An sit Notorium? Welches aber vff heuttige stund diesseits adravim usque negirt vnd verneint worden / auch noch verneint wird / allzumahl zu der zeit da Anwaldts Gnedigster Herr Principal den Flecken Vdenheim zubefestigen fürgenommen / Nemblich in Anno 1615. vnd 16. Vnder den Teutschen Stenden des Reichs kein eintziger zu befinden / welcher sich von der damahligen Kays. Mayst. abgetrennet / derselbigen rebellirt, vnd sich von derselbigen offentlichen Feind vffgeworffen hette / viel weniger deßwegen in die Acht erklärt worden were / gestalt dann auch Gegners angegebener Principal damahls / alß J: Fürstl: Gn: einen solchen starcken Vestungs Baw vffzuführen sich vnderstanden / vnnd deßwegen von den benachbarten Ständen des Reichs Freundnachbarlich vnd respectivè vnderthänig angelangt worden / obgemelte / an jetzo erdichtete vnnd gleichsamb auß der lufft erwischte vrsach mit nichten / sondern / wie mehrmahls gedacht worden / allein dieses fürgewand / das J: Fürstl. Gn: keinen Vestungs Baw (wegen der jetzo angegebener / E: Kays. Mayst. abtrinnigen Feinde / Rebellen vnd Aechter / vnd also E: Kays. Mayst. vnd dem allgemeinen wesen zum besten) fürgenommn hetten / sondern dz dieselbe nur das alte gebäw in etwas / vnnd nicht weiter / dann zu J: Fürstl: Gn: vnnd deroselbigen Hoff-Diener blossen Verwahrung vor einem vngefährlichen vnd vnversehenem vberfall etwa fürvber streiffenten Rotten (NB: vnd also nicht wieder Ewer Kayserliche Maystät damahls vnerfindliche Feinde) zu repariren fürhabens weren / wie dann ein solches Wiedriger Causidicus in seinen Vnbegründten Triplicis, §. Daran schrebe 2c. pag. 22. ibi, Das Anwalds Gnädigster Herr Freylich Eine so fürnehme Vestung zu Bawen nicht gesinnet gewesen 2c. selbst außtrücklich gestehet. (welche Confession dann man auch diesseits hiemit / als Iudicialiter factam vor bekant annehmen thut) Also das bey so gestalten sachen / es nachmahln vnbeweglich bey dem bleibet / demnach die Res vorgewendter massen nit Notoria, das Vice versa probatio & ordo Iudiciarius requirirt vnd erfordert werde / Juxta text. d. cap. super eo. Vmb so viel damehr / weilen das gebetten Mandatum nit sine, sed cum Clausula Erkant / Insinuirt vnnd reproducirt worden / vnnd dann solche Mandata cum Clausula, wie schon droben angeregt / per Comparitionem in simplicem Citationem resolvirt worden.

Dabey dann ferner auch dieses wohl in acht zunehmen vnnd zu Considerirn ist / ob man wohl 1. wie obgehört / ex adverso anfangs so starck geleugnet / daß man eine so Wehrliche Real Vestung zu Bawen fürhabens sey / das jedoch endlich vnder wehrentem diesem Verbottenen Baw / vnnd mit den Benachbarten Interessirten Ständen hinc inde gepflogenem tractat, das Contrarium evidenter vnnd dermassen starck herfür gebrochen / das man die dissimulirte zu einer so starcken verbottenen Vestung angesehene Intention nicht länger leugnen / sondern erstgemelten deßwegen Interessirten Ständen selbst gestehen müssen: Wie solches mit der Vdenheimischen vnder deß Herren Bischoffs zu Speyer An Einen Ehrsamen Rath der Statt Speyer abgangenen Cantzley Handt vff allen fall genugsamb zu beweisen ist / Das solches alles 2. Noch damahls geschehen / wie noch guter Fried vnnd Ruhe im Teutschen Reich vnnd Gegners selbst eigenen Bekantnuß

 nach /

nach/ vnder den Potentaten / vnnd Ständen deß Reichs niemandts ( So viel Syndici Günstigen Herrn Principalen wissent ) gewesen / welcher mit Warheit hette beschuldigt werden können / das er sich von Ewer Kayserlichen Mayestät abtrünnig gemacht/ oder derselbigen rebellirt gehabt hette/ wie kan dann mit Warheit gesagt werden / das Gegners Principal damahls/ wie Ihre Fürstliche Gnaden solchen Vestungs Baw in Anno 1616. fürgenommen/ eine so starcke Real Vestung wegen solcher angegebener gantz vnerfindlicher abtrünniger Rebellen/ Aechter vnnd Feinden deß Reichs zubawen genöhtigt worden were?

Vnnd ob zwar Gegner diese vorbeschriebene Antwort/ vnnd den darauff erfolgten wiederigen effect, mit nachfolgender limitirter Concession zu vnderbawen emitirt, das nemblich sein Gnädigster Herr Principal / als Er den fürgenommenen Vdenheimischen Baw abstechen lassen/ vnnd solchen Abriß ins Werck zurichten angefangen/ freylich noch nit im Sinn gehabt auß Vdenheimb eine Vestung zu machen / So ist doch solches ein wiederiges einstrewen/ alldieweil Gegner darauff alsbald selbst wieder gestehet/ das es ein Vestungs Baw gewesen/ in dem er außtrücklich bekant/ das der Pfaltzgraff mit seinem Principal/ wegen solches angefangenen Bawes/ vnd wie es damit gehalten werden solte/ zwar tractation vnnd handlung gepflogen/ vnd dabey von Bischofflicher seyten deßwegen/ vnnd das solcher Baw niemand zu schaden gereichen solte/ starcke veranlassung gethan/ aber nicht angenommen worden.

Nun können diese beyde propositiones; Gegners Principal hat nicht im Sinn gehabt/ auß dem Stättlein Vdenheimb eine Vestung zu machen/ vnd habe doch mit dem Pfaltzgraffen vnd andern benachbarten vnnd interessirten Ständen deßwegen tractation gepflogen / nimmermehr zusammen gereumbt / viel weniger durch den Abriß besterckt vnd Confirmirt werden/ in erwegung/ daß derselbe eben so wenig / pro Impetrante, als privata scriptura pro scribente probiren vnnd beweisen kan/ vnnd vielmeher zu dem end in rerum naturam kommen / das Ihre Churfürstliche Gnaden der Herr Impetrant zu seinem vorgehabten intent desto füglicher vnd vnverhindert gelangen möchte/ welches dann auch endlich im Werck so weit außgebrochen/ daß ob schon man Impetrirender seyten immerdar anfangs die Leuth bereden wollen/ daß das Vdenheimische Gebäw kein Vest/ sondern nuhr ein schlechte Wehr/ wieder vnversehenen Einfall seye/ doch solches nit allein aller Menschen Vernunfft vnd eusserlichen Sinnen je vnnd allezeit zu wieder geloffen/ Innmassen dann dieses In facto Ein Alter Vornehmer vom Adel/ als er zu besichtigung des ersten Gebäws durch ein Fürstlich Bischofflichen Diener herumb geführt/ vnd Beredt worden/ oder werden wollen/ das solches/ wie nuhr gemelt/ kein Vest/ sondern nurkein Nothwehr seye/ mit dieser gegebener Antwort ( Ich laß diesen bericht passiren kan aber wohl/ vnd mit Warheit sagen / daß Ich mein Lebtag kein Noth: oder Einfals Wehr gesehen/ die einer Haupt-Vestung ähnlich: vnnd gleicher sehe/ als eben diese ) sehr artig bezeuget/ sondern auch Ihre Churfürstliche Gnaden selbst / in vnderschiedenen an Syndici Principalen abgangenen Schreiben außtrücklich das Contrarium, vnnd das Vdenheim eine starcke Vestungs Baw seye/ bekennen müssen / wie dann zu dem allem / solcher sonderbahrer Wehrliche Baw von den Ingeniirern mit trefflichen begirden / offtermahls besichtigt / vnnd zu Weltkündiger nachrichtung in Kupffer gestochen / zu feylem Kauff vmb getragen worden.

Wie schickt sich nun diß mit dem zusammen / das nemblich Gegner in obangezo-

angezogenem §. fürgibt / als wann sein Principal auß Vdenheim eine Vestung zu machen freylich nicht gesinnet gewesen?

Ejusdem farinæ ist auch dieses / das ex adverso, zu des Vdenheimischen Gebäws Erstlichen Intens Behauptung ferner fürgegeben wird / als wann Gegners Gnädigster Herr Principal eine so Vornehme Vestung zu Bawen freylich nicht Gesinnet gewesen were / Wann nuhr der Pfaltzgraff den mit jhme gepflogenen gütlichen tractat nicht simulirt, sondern jhm gemelten tractat zu vollnziehen vnnd zu halten ein rechter Ernst gewesen were / Alldieweil schon zur selben zeit / als der Herr Bischoff zu Speyer mit Pfaltzgraff Friderichen bey Rehin de tollerantia tam vicini & jam dudum sub gravissima pœna prohibiti fortalitij zu tractiren angefangen / solchs fortalitium, oder wie es Gegner nennet / eine Vornehme Vestung nicht allein schon in Abstich / besondern auch fast gantz in esse gewesen / welches dann dahero gar klärlich vnnd vnverneinlich erscheint / weil Gegner selbst gestehet / daß des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden mit dem Pfaltzgraffen Friderich wegen gütlicher tolerantz einer fürgenommenen vnnd allbereith mehrentheils vffgebawten Vestung Vdenheim tractirt, Hatt mann nuhn damahls wegen Herren Bischoffs solcher Vestung tractirt, Vnnd dieselbe zu toleriren begehrt / So muß ja Jhre Fürstliche Gnaden dieselbe auff zu Bawen allbereit vor oberwöhnter mit damahligen Chur-Pfaltz gepflogenen Handlung im Sinn gehabet haben; Mit was Stirn darff dann Gegner sagen / das seyn prætendirter Principal vor gepflogenem Vdenheimischen Vestungs tractat dieselbige auff zu Bawen nicht im Sinn gehabt / sondern hernacher aller erst vmb deßwillen / Weil die damahlige Chur-Pfaltz den angezogenen tractat nuhr simulirt, Vnnd denselben mit Ernst nicht gemeint gehabt hette / zu Continuiren im Sinn genommen hette / Ist auch jemahls etwas vngereumbters gehört worden? Auch gesetzt / doch der Offenbahr Warheit zu wieder nicht gestanden / Es hetten des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden von dem nuhn offgedachten tractat die geklagte demolirte Vestung auff zu Bawen nicht im Sinn gehabt / Sondern dieselbige aller erst nach zergangenem tractat propter prætensam quidem sed non probatam illius simulationem auff zu Bawen fürgenommen (Welches doch / wie obgehört / sehr vngereumbt zu hören ist) So thut doch solches nicht zur sach / dann daß ist nicht Vhrsach genugsam gewesen / daß mann ex adverso wieder ob angezogene Kayserl: Rechte / Privilegia, vnnd wegen observation derselbigen gethane zusag handlen / Vnd an den in gemelten Privilegijs specificirten vnnd verbottenen Oerthern / eine so fürnehme Vestung / vnnd so nahe an die Statt Speyer setzen mögen: Dann was Pfaltzgraff Friderich dieser Vestung halber mit des Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden zu thun gehabt / Was vnnd wie sie mit einander tractirt, vnnd wer vnder jhnen solchen tractat simulirt, Was auch auff solche simulation erfolgt / Das alles seind res inter alios actæ, die Syndici Günstige Herren Principalen / als einen Tertium, nichts angehen / weniger an obgedachten jhren Rechten præjudicirlich sein können / Uti enim res inter alios actæ tertio non prodesse, ita quoque eidem non nocere debent, per Juri vulgas.

So lest mans auch so viel an seinem Orth gestelt seyn / das der Pfaltzgraff (Vnnd also nicht die Statt Speyer) nach zergangenem obgemelten gütlichen Tractat die verbottene Vestung Vdenheim demolirt, dann / weil Syndici Günstige Herrn Principaln dazu wieder Rath noch that gegeben (Wie dann zwar

Gegner dessen Syndici Günstige Herrn Principalen wieder die Warheit beschuldigt/ aber dasselbe bißhero nicht bewiesen/ noch in Ewigkeit beweisen konnen) So seind sie auch deßwegen Redt vnnd Antwort zugeben nicht schuldig. Als wenig man Redt vnnd Antwort darüber zugeben weiß/ ob der Pfaltzgraff vber die verrichtete demolition andere mehr vnerhörte Landsfriedbrüchige Thaten entgegen dem Stifft Speyer verübt. Aber Inmittelst halten Syndici Günstige Herrn Principalen solches alles vor eine blosse Vnerweißliche assertion, Durch welche so wenig die zuvor vffgebawete / Vnnd von gedachtem Pfaltzgraff Friederichen hernacher niedergelegte / Aber bald darauff de novo wiederumb fürgenommene vnnd Auffgeführte jetzige Vestung mit Warheit Justificirt werden kan.

Ein ebenmässige bescheidenheit hat es auch mit dem / Das gleichwohl der Pfaltzgraff hernacher nicht allein wieder Ewer Kayserliche Mayestät / sondern auch wieder die gesampte Chatholische Stände mit eversion der allgemeinen sicherheit vnerhörte Landesfriedbrüchige Thaten fürgenemmen / vnnd dadurch auch endtlich in die Acht hinein gerunnen sein / vnd deßwegen kein Stand an seine postulata nicht mehr verbunden bleiben vermeldt wirdt / dann solches auch Res inter alios acta, so Syndici Günstige Herrn Principalen Lieber verblieben gesehen hetten / vnd vmb so viel desto weniger dessen an obangezogenen jhren habenden Rechten vnnd herbrachten Privilegien zu entgelten / noch genandes Pfaltzgraffen Achtserklärung/ die zusag so man von Bischofflicher seyten der Statt Speyer wegen observation Ihrer habenden Rechte vnnd Kayserlichen Privilegien gethan / erlöchern können/ quo enim Jure quis ob delictum alterius jure suo privari potest? Si Titius aliquid Contra Magistratum Cæsareum committeret, nunquid hoc Spirensis præstare & jure suo privari deberet Cancellarius.

Auß dieser verkehrten Ordnung / Rang oder Vestungs Bawleuth Zunfft kompt auch das jenig / so Gegner beneben dem zu Marck bringt / als hetten des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden sich bey so Beschaffenen sachen gegen einer solchen prætendirten gewalthat sine summo periculo, Leibs vnd Lebens nicht lenger vffhalten können.

Dann ob gleich dem also / vnd Jhro Churfürstliche Gnaden die demolirte Vestung Vdenheim / wegen jhrer vnvmbgenglichen defension, zu instauriren genöhtigt worden were / Jedoch weil sich Jhre Fürstliche Gnaden zu Gnädiger vnd vnverbrüchlicher observantz der angezogenen Kayserlichen Privilegien / so starck gegen die Statt Speyer verpflichtet hat / So hette ja Jhre Fürstliche Gnaden solche jhrer prætendirter aber nicht erwiesener Nothwendigkeit der Instauration, mit der manier welche Jhre Fürstliche Gnaden in obgemelten Kayserlichen Privilegien für geschrieben / vnnd also mit Wissen vnnd Willen der Statt Speyer fürnehmen sollen.

Ein noch schändlicher vnnd bey diesem passu entlicher vngrunde ist / daß Ewer Kayserlichen Maystät der Hitzige Gegner / die vnerfindtliche Necessitet deß verbottenen Gebäws mit deme zu persuadiren, sich anmaßlich vndernehmet / demnach die Statt Speyer in der Gegen Union nit die geringste / scilicet, sondern bey den Pfältzischen geheimen Consilijs die vertrauteste gewesen / das dannenhero Jhro Chur- vnd Fürstliche Gnaden deroselben auch nit trawen vnnd glauben können / & consequenter auch jhret wegen die verbottene Vestung vollführen müssen.

Wie

Wie es mit der vorgewanten Union bewandt / wie sie jhren Anfang vnd End genommen / vnnd wie mann darauff Statt Speyerischer seiten sich biß dato verhalten / daß wissen Ewer Kayserlichen Mayestät Allergnädigst vorhin wohl ; Vnnd ist albereits zum theil droben außfündig gemacht / also daß dieselbe / als ein separat Werck / mit gegenwertigem Vestungs streitt / nicht einzuflechten / daß aber ermelte Statt Speyer nicht die geringste in besagter Union, vnnd à Consiliis Palatinis die vertrawteste gewesen sein soll / daß ist vnglaublich / auch hergegen auß denen so viel schweren Rechtfertigungen / darinn dieselbe am Kayserlichen Cammergericht mit Chur Pfaltz verfangen das contrarium / vnnd daß sie wohl daß geringste / vnschuldigst vnnd schwächste gewesen / auch der Herr Impetrant jhret wegen eine solche Kostbahre Vestung mit sawren schweiß vnnd schwerem seufftzen seiner Vnderthanen / nicht Bawen dörffen / mehr als Land vnnd Reichskündig.

Nach diesem wieder die Geschichts erzehlung auffgeführten calumniarum cumulo, rüst sich Adversarius wieder die allegirte textus zum Sturm / vnnd thut den ersten Einfall / wie folgt / Es weren allein die jenige Vestungen welche frembde Potentaten an die Grentze deß Heiligen Römischen Reichs / oder dessen benachbahrten Provincien zu Bawen vnderstehen / æmulariva &c. Vnnd von diesem redt auch der disseits allegirte Gailius an Citirtem orth allein / Es were aber die Veste. Vdenheim von keinem frembden Potentaten an deß Römischen Reichs / weniger an dieselben / oder der Statt Speyer provincien, sondern von einem Geistlichen Fürsten / vnd von dem Herrn Bischoffen zu Speyer in Jhro Fürstliche Gnaden auff den Reichsbodem gelegenen Bischoffthumb / vnd zwar in Centro desselben Gebawet worden / Ergò sey sie nicht æmulativa, habe auch keine præsumptionem vllius periculi.

Weil aber diese Major ein Sophistischer Elenchus testimonij, vnnd also der angeworffenen Sturmleittern der vornembste sprossen gefehlet / ist jhme der erste anlauff billich mißlungen / vnnd solches etwas näher zu bescheinen : So bezeuget der klare vnverneinliche Buchstab gemelter observation außtrücklich / demnach berührter Gailius die gemeine Rechts Regul / quod scilicet cuilibet in suo territorio pro suo libitu ædificare liceat, auß den allgemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten Num. 17. dahin limitirt, quod illa non habeat locum in ædificijs æmulativis, daß er balt darauff num. 18. & 23. gar deutlich erklärt / was dann ædificia æmulativa seyn / als nemblich 1. die jenige Vestungen / welche von außlendischen Potentaten dem Römischen Reich / vnd dessen Provincien zu nahe an seine Grentze Gebawet werden wollen / Vnnd dann 2. die jenige / quæ nimis propè ad Civitatem aliquam vicinam, invito Domino Civitatis extruuntur, inprimis si ejusmodi civitas Privilegia ab Imperatoribus obtinuit ( vti nostro casu. ) videlicet vt nemini liceat, intra vnum, duo, vel tria milliatia, prope civitatem castrum ædificare. Addita eleganti ratione, ne scilicet tempore belli hostes se eò recipere, excursiones facere, multaque damna Civitati Vicinæ inferre possint, Jnmassen dann die Statt Speyer solcher vngelegenheiten / ein weil hero / auß der Vdenheimischen Vestung viel erfahren müssen. Vnnd diesen Sprossen hat Duplicarum Schrifftstürmer nicht gehabt / sondern verschlagener Satanischer weiß vnangewendt gelassen / darumb er dann auch weniger nicht / als er Satan von Christo kommen / mit schand vnd spott abweichen vnd vom sturm lassen muß.

Er rossel / donner / vnd fulminir auch mit seiner verkehrter weiß allegirten Rechtsge-

lehrten meinung darwieder so starck vnd grawsam als er jmmer wolle/weilen einmahl in der that wahr/daß der an beyden orthen angezogene Baldus, einiger confiniter oder meditulli nit gedenckt/vnd also mehr vor Syndici Principales/als wider sie ist/Postquã enim ædificia in tria genera distinxit, quod nempe quædam fiant ad æmulationem principaliter, quædam ad habitationem, quædam verò ad defensionem, subnectit tandem, prima prohibita si cum intentione ædificantis concurrat Aptitudo vel actus nocendi. Nun ist droben außgeführt / vnnd soll drunden noch weiter erklärt werden / daß bey dem strittigen Vestungs Baw cum æmulatione beydes & Aptitudo & Actus nocendi vndergeloffen sey / vnd also der angezogene passus vnd Doctor dem Wiedersachern allhie zu einigen statten nicht kommen könne.

Eben so wenig kan Gegnern daß jenige vortragen / so er per parenthesin mit nachgesetzter folgerung non sine malitia einflickt / weil die Statt Speyer keine Provinciam oder territorium habe / so könne auch denselben der Vdenheimischen Vestung nicht confiniren, vnnd derwegen nicht gesagt werden / daß mehrgemelte Vestung nimis prope ad provincias & territorium Civitatis Spirensis Gebawet seye / dann ob mann zwar / so viel den so schimpflich fürgeruckten mangel der angeregten provinciarum anlangt / denselben gern gestehet / so ist es doch dagegen an Bischofflichem Anwald ein boßhafftig vnd wundersame / malitia quod etiam ea, quæ scit, vt fraudem faciat, vult nescire, vnnd sagen / es habe die Statt kein territorium, da er doch täglich in der Fürstlichen Speyerischen Cantzeley vor augen hatt/ was die Herrn Bischoff von etlichen hundert Jahren mit der Statt / wegen derselben territorij vnnd bottmäßigkeit / eins vnnd anderer seits Rheins offtermahls gestritten / was gestalt mann bald Waidgang vnd Viehtrieb / bald Gerechtigkeit/ bald frevel vnnd Gelaid / bald omnimodam Jurisdictionem, merum & mixtum Imperium darauff nachgestelt / vnnd solche Gerechtigkeiten der Statt abzubrechen/ zu ringern / oder gar abzustricken alle mittel vnd weg versucht / daß dieselbe wieder solche Betrangnuß vnnd vnrechtmäßige angemaßte abzwackungen zu vnderschiedlichen mahlen die höchste Justitz deß Kayserlichen Cammergerichts vmb Hülfflichen beystand Rechtlichen Endschied vnd Außspruch anzuflehen gemüßigt worden/ von welchen Rechtfertigungen in beyderseits Cantzeleyen gantze Kisten mit Acten vorhanden / was gehet dann einen solchen Menschen / der / so es zur disputat kombt/ diese strittigkeiten tractiren vnnd dirigieren muß vor noth an / daß er so vnnötig vnnd freventlich schreibt / die Statt hab kein territorium, da jhme bewust / vnnd er selbst der fürnembste Consolent vnnd Actor ist / daß mann der Statt Freyheitten vnnd Rechten in jhren bezirckten vnd versteinten Gemarcken noch für vnd für vnauffhörlich abzuzwacken nicht ruhet / vnnd man noch heutiges tags deßhalben in einem fall/ solchs von den Fürstlichen Speyerischen Beampten freventlichen eingriffs in der Stat Gemarckung vber Rhein gelegen / begriffen ist.

Vnnd diese malitia ist auch ferner an dem zuverspüren / daß er wieder besser Wissen vnd Gewissen affirmiren darff / als were durch die Vdenheimische Vestung zu keinen scandalis, motibus oder seditionibus vrsach gegeben / Dann Erstlich die ex supra Citato Domino Gailio citata jura, wie auch die ex hac parte sub Lit. B. & C. producirte privilegia asseriren simpliciter, daß solche nun offt gemelte Vestungen suâ naturâ æmulativa, hoc est, toti provinciæ, imò toti Imperio Romano, præcipuè verò vicinioribus eiusdem ordinibus terriculosa, damnosa, injuriosa, & ad excitandos motus & periculosa bella proclivia, atq; adeò scandalosissima ædificia, dafür auch ohn eintzigen fernern beweiß zuhalten/ vnd vmb deßwegen zu ewigen tagen verbotten sein/ die dagegen tentirte Vestungẽ demolirt, die authores derselbigẽ ernstlich ange-

angesehen werden sollen / vnnd solches so gewiß/daß obgemelte Kayserliche Privilegia auch die jenige Burgbäw oder Vestungen / welche zwar anfangs keiner Vestung ähnlich sehen / aber doch ins künfftig dahin gedeyen könten / pro æmulativis & scandalosis ædificiis erklärt / vnnd dieselbige weniger nicht / dann die re ipsa zu einer Wehrlichen Vestung angesehen seyn / verbieten;

So ist 2. Reichskündig / als nemblich deß Herrn Bischoffs fürhaben im Reich erschollen / daß derowegen viel Evangelischer Stände deß Reichs in der hertesten Winterlichen zeit / vnnd von sehr weit abgelegenen örttern / wie auch mit eines jeden Stands sehr schwerem kosten an einen gewissen orth zusammen kommen / vnd wie diesem weit aussehenden beginnen deß Herrn Bischoffs durch fügliche vnnd verantwortliche mittel begegnet werden mögte / deliberirt, vnnd also die daselbst geschlossene gütliche mittel bey dem Herrn Bischoffen nichts verfangen wollen / sondern Ihr Fürstliche Gnad: mit auffbawung gemelter verbottener idumeæ nur desto eyfferiger fortgefahren / die Werckmeister vnd Taglöhner von tag zu tag je mehr vnd mehr gemehret / daß daher ein grosser schrecken vnder dem gemeinen Man entstanden / vnnd derowegen sich solches beginnens halber sehr schwieriger reden verlauten lassen / auch entlich die benachbarte Chur- vnd Fürsten ein Heereskrafft zusammen gebracht / vnd gemelte Idumæam, præcavendæ, quæ ex vulgi sermonibus emicare jam cœperat, seditionis ergò taliter qualiter tantummodo demolirt, vnnd das mann noch zu dem erharten will / es seye nicht genug daß ein fortalitium in suo fundo ædificatum, possibilitatem & aptitudinem nocendi auff sich hab / sondern man müsse es mehr beweisen / daß darauß schaden geschehen / oder davon seditio & scandalum publicum erfolgt sey / ist von einem der sich verstendig bedunckt ein vnverstendige rede / weil auch den Bawren bewust / daß viel ding sehr schädlich seind / ob sie schon keinem im Dorff schaden gethan / als Wölff / Füchs / rasende Hund / Raubvögel vnd dergleichen. Was würden vielmehr Ihre Chur- vnd Fürstliche Gn: der Herr Bischoff zu Speier in solchem fall thun / so ein vermöglicher Philipsburgischer Burger Hundert Centner weniger oder mehr Pulver in seine eigene Behausung damit zu handthieren / vnd seinen vnd der seinigen nutzen nachzustellen wolt hinder sich legen; gar mit nichten würden es dieselb dem Philipsburgischen gestatten vnd zulassen / vnd der leppisch vnbedachtsam behelff / so er sein fürhaben dergestalt wolt bestreitten / ob schon die aptitudo nocendi dem Pulver natürlich / aber doch weil davon die Vestung nicht beschädigt / versprengt vnnd zu grund verderbt / so könte jhm doch sein handel nicht verbotten vnd benommen werden / solches würde dem Burger im wenigsten nicht fürtreglich sein / ja vielmehr eüsserst vngültig vnd nachtheilig / er würde darüber in verlust seines gewerbs vnnd in schwere eüsserste Straff gerathen. Eben also haben die Hochlöblichste Kayser die den Vestungen von Natur anhengige schädlichkeiten in jhrer anfenglichen Erbawung fürzukommen / zuwenden / vnnd zu brechen vor rathsammer vnnd rechtmeßiger erkant vnnd angesehen / als daß sie denselben zu jhrem auffnahm vnnd wachsen so lang solten durch die Finger zusehen / biß darauß einem oder mehr deß Heiligen Reichs Gliedern die Flammen vnder Land / Leuth / Stätt vnd Flecken außgeschlagen vnnd in zerstörungen gesetzt / davon niemand im Reich mehr als daß Haubt in allen zutragenden grossen Reichs nothfällen / aller ersprießlichen statlichen hülfreichungen / abbruch / schmälerung vnd abgang zu gewartten / darumb dann auch weiland Kayser Mathias seeligster gedächtnus die Vestung Mülheim / davon doch niemand einzige beschädigung begegnet / vnnd mann noch im werck der Erbawung gestanden / daher aber der Statt Cöllen / als einem Nutzlichen Glied deß Kayserlichen Haupts verderbliche Gefehrlichkeit sorglich auffwachsen wollen / durch

rechtmeßigen Höchstrühmlichen außspruch abzuschaffen/ zu verschleiffen / vnnd den orth wieder in vorigen stand zu stellen / hindan gesetzt / was die Ædificatores vor necessitates vnd vtilitates fürgeschützt/ mit Kayserlichen strengen ernst gebotten.

So sagt die gemeine bekante Rechtsregul / quod is, qui ad purgandum facti per se illiciti & prohibiti perpetraditionem allegat inevitabilem necessitatem eandem ( vt pote, quæ est facti ) vel debito modo probare, vel deficiente hac probatione perpetrati facti ejusmodi prohibiti pœnas debitas pendere debeat. Nun ist mehrmals gedacht / daß die Philipsburgische Vestung per se ein factum prohibitum & illicitum sey. Derowegen dann solche necessiter durante hac lite vor allen dingen hette erwiesen werden sollen / vnnd weil solches nicht geschehen / der Herr ædificator, wegen vnderstandener solcher verbottenen Vestung/ in die deßwegen geordnete pön gefallen sey / nothwendig zu schliessen.

Es hilfft auch gar nichts zur sachen/ quod accidentalis & generalis præsumptio de aptitudine nocendi tum cesset, si adsit specialior à consuetudine, natura & ingenio patrisfamilias desumpta, sondern ist zuvor außführlich verificirt, daß es kein accidentalis præsumptio, sondern ein pur lautere gewißheit sori, daß die erbawte Vestung suâ naturâ æmulativa, der ædificator oder Herr deß Baws sey gleich ein Geistlicher oder Weltlicher stand deß Reichs / von dem kein böses noch schädlichs zuvermuthen / so bleibt doch jmmer wahr / daß alle Menschen in jhrem willen thun vnnd lassen vielfaltig wandlen / die zeitten vnnd lauff zu jhrem nutzen vnnd erweitterlichem auffnehmen lencken / vnnd richten / & si parata & in promptu sunt, quæ ad nocendum idonea tanto facilius effectum expedire possunt, zugeschweigen wer davor wolt bürg / schuldner vnnd zahler werden / wie einer vnder den auß den künfftigen successoribus möcht gesinnt sein / was er dörfft vnderstehen / vnnd sich zu seiner ergrösserung erlüsten lassen.

Dann die Natur vnd verstand werden als denn gut vnd löblich am Menschen gehalten / wann er in solchen gaben nicht ärger vnnd böser ist / als Menschen ins gemein seynd / so bald aber dieselbe naturalia jhre grentzen vberschreitten / die Kayserlichen Rechten/ Privilegien vnnd Gerechtigkeiten zu schwächen/ vnd zu vndertrucken trachten / denen sie jhr wohlfahrt vnnd nutzen zu beförderen / schaden vnnd nachtheil zu hindern / mit träwen vnnd glauben verbunden / signa evidentissima hostilitatis offentlich vor Augen stellen / von denen sagt Felin. quod in prohibitis malus animus præsumatur cap. si autem num.1.& 2. de rescript.

In §. vber solches alles hette pag. 25. wird Speyerischem Syndico vorgerückt/ daß er die naaß besser in die Bücher stossen vnnd/ aus andern Drn. lehrnen sollen/ daß tempore belli & necessitatis die offtangezogene Rechten vnd Privilegia nicht mehr gelten / sondern einem jeden denselben zuwieder Vestungen zu Bawen erlaubt vnnd vnbenommen sey. Welcher theil die Rechten zum Rechten vnnd nicht zu verkehrung der Rechten am besten gelesen / daß wird der sachen erörterung zuerkennen geben / jedoch thut Gegentheil alhie ein Augenscheinliche prob / daß er die von jhme alhie allegirte Doctores entweder gar nicht gelesen / oder zumahl nicht verstanden / sintemahl derselben keiner seiner meinung in terminis beyfall gibt / sondern Speyerischer Syndicus hat auß angezogenen Consilio Ludovico Romani daß Contrarium, vnnd das Baldus in den angezogenen Consiliis de prima ex Gailio Ædificorum quæ ad æmulationem fiunt, allegata speciei, non verò de secunda ad nostrum casum pertinente, rede / befunden / welches billich Gegentheils hand vnd feder

stützig

stůgig machen sollen / da er so confidenter sine fronte sich mit der necessitet vnnd Kriegs Empörungen will schützen vnnd Verfechten / deß Ludov. Romani sententz lauth also / Siquis, rem alias severè prohibitam perpetravit, & deinde ad excusandam eam, bellum defensionisque necessitatem allegat, quod ei in Judicio non credatur, nisi prætensam suam defensionis necessitatem probaverit, qua probatione non præstita delinquens pro convicto habetur, & ideo ad meritas pœnas condemnari debeat: Uti pluribus ad hoc allegatis Juribus probat D. Græværus ad Gail l. 2. conclus. 110. n. 58. & 59. Ubi inter alia etiam Imperij de processu in Criminalibus causis observando publicatam Ordinationem citat, in cujus articulo 141. de ijs, qui ad defendendam rei per se hostilis illicitæ & prohibitæ perpetrationem allegat necessitatem in evitabilem hisce verbis constituitur

Welcher sich nach befindung der that einer gethanen Nothwehr berümbt / vnnd der Ankläger deren nicht geständig / so legt das Recht dem Thäter auff / solche berühmbte Nothwehr zu Recht genugsam zu beweisen / **Beweißt er die nicht / Er wird schuldig gehaltten.**

Des angezogenen Baldi Wort in consil. 195. n. 1. Aber / lauthen wie folgt. Sed quando venit ad æmulationem adversarij propulsandam, non dicitur ad æmulationem fieri, Imo hoc est licitum jure naturali & civili: Nam Rex Franciæ facit castra In finibus sui territorij ad æmulationem Regis Angliæ & è Converso & Consil. 188. Item si fierent causa vitandæ hostilitatis, vel ad repercussionem hostium, quod nihil est illaudabile in via defensionis.

Was ist aber im Jahr 1614. Als der Vestungs Baw angefangen dem Bistumb Speyer für noth angelegen? Wer ist der Feind vnnd fortis armatus gewest? Der dasselb mit Feindlicher gewalt anzufallen / einzunehmen / des Bischoffs Fürstl: Gnaden außzuheben / vnnd das Land in ein ander Hand vnd Macht zu bringen sich gelüsten lassen? Wer hat damahls einen geharnischten Mann dieser Orthen gesehen? Diß hat man sollen zu vermeinter behauptung deß temporis belli, vnd der necessitet augenscheinlich außfündig machen / aber der groß abgang des Beweißthumbs hats verhindert / vnd was wegen der Chur-Pfaltz zum schutz vnnd behelff der necessitet, vom Zaun gebrochen / hat weder Form noch gestalt / ist die Pfaltz des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden wohl affectionirt gewesen / so ist es da kein signum hostilitatis; niemand hat derselben Kriegsbereitschafft wieder das Bistumb Speyer im geringsten gesehen / gehört oder vernommen.

Weil dann nit allein berührte Dd. in andern terminis vnd mehr vor Syndici Principales / Als vor gegen Anwald Reden / sondern auch das die Vestung Manheimb Ihrer Chur- vnd Fürstl: Gn ad æmulationem oder zu trutz vnnd schaden sey vorgenommen vnd außgeführt worden / nit erwiesen / auch ohne das solches factum alienum ist / so der Statt Speyer als einem Dritten nit nachtheil: vnnd pær judicirlich sein kan / viel weniger Spruch vnd Rettung deßwegen zu thun gehalten. So ist erfolglich vnd wahr / daß wiedrichen Anwaldts Gnädigster Herr Principal nit allein nit befugt / sondern auch nit verbunden / viel weniger schuldig gewesen Syndici Principalen von verschiedenen Römischen Kaysern Gnädigst ertheilten Privilegijs zu mercklichem abbruch / zu eusserster Ihrer Statt vnd territorij Vngelegenheit / Ein so gefährliches Hochverbottenes fortalitium Vnnöhtiger weiß vnnd ad meram æmulationem auff zu Bawen / vnd darumb auß seiner Wesenheit in ein Vnwesen wiederumb gebracht / zerschleifft / vmbgerissen / vnd / wie obberührtes Mühlheimisch Gebäw / dem Boden gleich gemacht werden muß.

Demnachmahl nun wie bißhero gehört/ Duplicatum Stürmer bey den Dd. den Sturm verlohren / würfft er sich in §. So viel aber die mit 2c. & §§§. seqq. auff die Logicalische machinas, vnd thut wieder Dück vnnd offterregte Privilegia Sigismundinum & Carolinum, ein newen anlauff mit nachfolgentem vermeintem Syllogismo: Cessante ratione, qua nititur praxis, per consequentiam praxis ipsius rationis cessat. Nun thue aber die ratio oder Vhrsach/ warumb Kayser Carolus IV. Vnnd Sigismundus der Statt Speyer obgemelte privilegia ertheilt in diesem fall cessiren, dahero dann auch vntrieglich folge, daß die praxis oder vbung erstgemelter privilegiorum auch cessiren müsse.

Vnd dieses Sillogismi falsches assuptum vndersteher er mit einer noch fälschern gloß vnd restriction zu verificiren, das nemblich gemelte privilegia allein vmb dieser vrsach willen ertheilt worden / weil zur selben zeit die Raubhäusser / wie auch Rauben/ Nehmen/ Stelen/ Bevehden / vnd selbst eigene richterliche gewalt zu vben / noch in keinen einzigen Reichs Constitutionibus verbotten gewesen / sondern als eine vnverbottene gewonheit im schwang gangen.

Dann es ist diß der Weltkündigen Warheit zu wieder / auch einem jeden nit nuhr auß den Göttlichen/ Natürlichen vnd gemeinen Kayserlichen Rechten bekant/ das keinem Raubheusser zu Bawen / vielweniger die Leuth darauß zu vberfallen / zuberauben / oder selbst eigene Vindict oder Faustrecht zu vben erlaubt / sondern ernstlich vnd bey zeitlich/ vnd Ewiger Straff bald von anfangs der Welt verbotten/ sondern auch auß vnderschiedlichen Reichs Constitutionibus, zu vorderst aber deß aller ersten Teutschen Kaysers Caroli, welchen man wegen seiner fürtreflichen Christlichen Thaten Magnum nennet / so viel am Tage / das allbereith in Anno 806. dann auch Ludovici Junioris in Anno 860. vnd also mehr dann 500. Jahr zuvor / ehe dann obgemelte diessetts sub. Litra B. & C. angezogene Privilegia datirt worden / von erstgenanten Aller Höchstlöblichsten Kaysern gemelte Raubhäusser/Rauberey/Nahm/ eigene Vindict, vnd Faustrecht höchlich verbotten / vnd zu verhütung derselbigen genugsamb mittel verordnet /wie zu sehen/ in Kayser Caroli Magni De pace constituenda &conservanda,& divisione Regni facienda inter filios artic. 15. (ibi, si causa vel intentio Controversiæ talis inter partes propter terminos & confinia regnorum ortæ fuerint, quæ hominum testimonio declarari vel definiri possunt, tunc volumus ut declarationem rei dubiæ judicio Crucis Dei voluntas, & rerum veritas exquiratur, nec unquam pro tali causa cujuslibet generis pugna vel campus ad examinationem Iudicetur) Et in Ludovici Junioris Confluentia Anno 860. de pace publica promulgata constitutione artic. 5. 8 & 12 præcipue vero articulo 17. ubi in terminis terminantibus, De istis, inquit, Imperator rapinis & deprædationibus, quas jam quasi pro lege multi per consuetudinẽ tenent, ab hoc die & de inceps de DEI BANNO ET NOSTRO BANNIMUS, ut nemo hæc amplius præsumat, sed unusquisq; intra patriam cum pace & sine oppressione pauperum, & circum meantium consistat, & in hostem & ad placitum, seu ad curtem veniens de suo situ, & de domo sua moveat, ut cum pace venire & nobiscum stare, & ad domum suam redire possit. Et qui hoc transgressus fuerit, sicut tempore Antecessorum nostrorum fuit, & in illorum Capitulis continetur, volumus, ut hoc in illis transgressionibus ementetur. Videatur Goldastus in Symphoremate suo statutorum & Rescriptorum diversorum Principum, pag. inibi 10. 11. 14. 15. & 16. in supra allegatis inde paragraphis Aurea bulla Caroli IV. cap. 17. Dann in diesem Capitulo Ist auch alle Räuberey/ Morden / vnnd Plackereien 2c. Vnd was mann darzu vor Schlösser oder Burcklicher Vestungen gebraucht/ verbotten gewesen/ vnd das doch nichts desto weniger Kayser Sigismundus, als der Dritte nach Aller Höchstgemeltem Kayser

Carolo

Carolo IV. daß hiebevor sub Lit. C. fürgezeigte Privilegium der Statt Speyer ertheilt.

Auß welchem allem dann handgreifflich zuvernehmen / daß es gar vnbegründt sey / daß die ratio obgemelter Privilegiorum dieses sein soll / daß nemblich zu Ihrer zeit / Raubhäuser / Rauben vnd Nehmen ꝛc. noch in den Reichs Constitutionen verbotten / sondern jn vnverbottener wesenheit gewesen sein soll.

Was sonsten dieser Privilegiorum warhaffte ratio vnnd vhrsach gewesen / vnd noch ist / daß zeigt der klare Buchstab derselbigen selbst an / nemblich / daß alle die jenige Vestungen / welche wieder Recht / das ist einem andern zu nahe Gebawet werden / sehr scandalos, injurios, vnnd mehr nicht / dann seditionis materia &c. wie hie von allbereith in den jüngst vberreichten Duplicis ( §. vnnd nach dem sich dann nun Gegner nicht allein durch die allgemeine erfahrenheit ꝛc. & §§. cæteris sequentib.) Vnnd dann auch hieoben mit mehrerm gründtlich discutirt ist.

Vnnd diese ratio wie auch derselben praxis ist noch heutiges tags jmmerwehrent / vbi testatur Gailius d. observ. 69 num 18. & 23. wie dann auch das frische obangezogene exempel mit Mülheim / in der that erwiesen.

In §. dann sonsten vnd auff den fall ꝛc. pag. 29. argumentirt Impetrant mit einer trüglichen vngereümbten consequentz; Auff den fall da heutiges tags erlaubt vnnd zugelassen sein solte / daß mann ohn erkantnuß / decision, vnd außschlag der ordentlichen Obrigkeit Burgbäw vnnd Vestungen zerbrechen möchte / daß alsdann mehrertheils Burghäuser ꝛc. de facto zerschleifft / das Faustrecht wiederumb eingeführt / der Religion vnd Prophan frieden nidergelegt / vnd also die gantze Welt Reformirt werden müsse / in betrachtung das allhie der vorgesetzten Obrigkeit / nemlich / der sambtlichen Römischen Kaysern vnnd Stände deß Reichs erkandtnuß / decision, vnnd außschlag fürhanden vnd nicht ermangelt / darumb dann ja in diesem fall mit warheit / vnd citra crimen Læsæ Majestatis nicht gesagt werden kan / daß durch das jenige / was in solcher wohlerwogener deß gantzen Römischen Reichs erkandtnuß / decision vnnd außschlag statuirt worden / daß Faustrecht de novo stabilirt, vnnd solche Barbarische händel eingeführt werden / per quæ totus mundus reformetur, Dann wie kan es eine stabelition deß Faustrechts oder reformatio totius mundi sein / wann die Allerhöchste Obrigkeit / beneben den sambtlichen Ständen deß Reichs / das jenige / was injurios, vnd publicorum tumultuum & seditionum scandalorumque materia ist / ohn fernern befehl zu verhindern vnd zuthun befehlen.

Der §. vber das ist auch sonderlich wohl in acht zu nemmen ꝛc. pag. 30. beruhet auff einem pur lautern vngrund / zu mahlen nicht allein das jenige so de Ripa ad pagum Spirensem non amplius pertinente, nur ein vnerwiesen Fabelwerck / sondern auch lippis & tonsoribus notum, das Mannheim von der Statt Speyer mehr dann Drey gantzer Meilen entlegen.

Der §. nicht zu gedencken ꝛc. pag. 31. ist allbereit in den disseits vberreichten Exceptionibus §. vnnd ob es zwar Bischoff Raban bey Kayser Sigismundo &c. & §. cæte. seq.) gründtlich refutirt, dahin kürtz halber gezogen. Es soll auch bey beantwortung der famos oder Lesterschrifft / so ein Fischer im Römischen Reich durch offentlichen Druck vnlangst vergessentlicher weiß spargirt, vnnd sie gantz felschlich Justitiam extructionis Idumeæ titulirt, der gantzen Welt vor augen gestelt werden /

was dieser Fischer in diesen jetzigen trüben Wassern zu Fischen/ vnd sive per fas seu nefas, & si non Jure, tamen in Juria zu erschnappen sich eingebildet; Vnd ist leichtlich zu erachten / was diese fürgenommene weit außsehende Fischerey bey den Ständen deß Reichs bißhero vor gedancken erweckt/ vnnd wie er dadurch das vertrawen vnder den Ständen des Reichs Erfrischet hat / Das aber Gegner eben in diesem §. seinen Gnedigsten Herren abermahl einen Oberherrn der Statt Speyer / vnd der samptlichen Burgerschafft nennet/ solches geschicht/ wie schon droben erregt/ malitiose, vnd wieder Gegners selbst eigenes besser wissen vnd gewissen. Vnd eben hierumb ist erstlich sehr frembt zu vernehmen / das Gegner dabeneben zu asseveriren sich nit entblödet/ als weren die Herrn Bischoffe zu Speyer an die gemeine Rechte / vnnd der Statt Speyer ertheilte Kayserliche Privilegia nie nicht adstringirt gewesen.

Vors Ander ob gleich die Kayserliche Rechte vnd Privilegia der Bischoffen zu Speyer in specie mit außgetruckten Wortten nit meldung thun/ daß / doch anderer fundamenten vnd folgerungen diß mahls zugeschweigen/ Gegnern nit vnwissent/ was massen sie die Bischoffe wegen vnverbrüchlicher observantz solcher Rechte vnnd Kayserlichen Privilegien der Statt Speyer / durch von sich gegebene Brieff vnd Siegel/ mit Hand vnd Mundt Hochbethewerlicher zusag / vnnd vber diß darzu Eydlich verpflichtet.

Anlangt dann auch den §. Entlich auch der Proceß zur sachen rc. Thut derselbe weniger dann nichts zur sach / dann es wird jetzo nicht gefragt ob die executio, welche Syndici Günstige Herrn Principalen in obgedachten ihren privilegiis, von der Kayserlichen Mayestät anvertrawet / vnnd aufferlegt wird/ ein eygenthätlichkeit sey. Sondern diß ist vor dißmahl die frag / obs erwiesen sey / das Syndici Günstige Herren Principalen solche Execution geklagter massen ins werck gerichtet / vnd vollnzogen haben / nun wird sich gewiß kein eintziges Jota bey den acten befinden/ wodurch ein solches bewiesen / also das man anjetzo nicht disputiren darff / ob die erstgemelte Kayserliche Executio eine vnverantwortliche Thätlichkeit sey / sondern es hette Gegner nicht allein dasselbe / sondern auch dieses zuvorderst / vnd zwar principaliter erweisen sollen / das die Statt Speyer eine solche jhren anvertrawte Kayserliche Execution geklagter massen ins Werck richten helffen / weil nun solcher beweiß biß dato nicht mit dem geringsten Jota ad acta gebracht/ noch Gegnern denselben beyzubringen möglich/ So ist ja die decision dieser sach nit schwehr / weil es heist / Actora non probante Reus absolvi, Ille vero ob temerariam suam adversus notoriè innocentes homines institutam accusationem debito modo puniri debeat.

Dahero dann der §. Dieweil aber pag. 31. von sich selbst felt / dann wie erst gehört / Gegner biß hero nicht erwiesen / das Syndici Günstige Herrn Principaln jemahls einen eintzigen / zu geschweigen einen vnerhörten Friedbruch an destruction der Bischofflichen Vdenheimischen Vestung begangen.

Vnnd ist / wie mehr erwöhnt / vnnd dieser sachen erheischenten höchsten Nothturfft nach noch zum offtern zuerinnern / ist vor daßmahl gar nicht der streit / ob die disseits producirte Kayserliche Privilegia zu Justificirung deß jenigen / was vnderschiedliche Kaysere in denselben der Statt Speyer zuverrichten anbefohlen / genugsam oder zu gering / zu liederlich vnd impertinent, dagegen aber deß Stiffts Speyers / wieder solche Statt Speyerische Privilegia extrahirte Gegen Privilegia gültiger seyn. Dann diese frag were alsdann zu disputiren gewesen / Wann Gegner vnnd obgemelter

melter im trieben Wasser piscirender Fischer erwiesen hette / das die Statt Speyer das jenige verrichtet gehabt hette / was jhnen in obgemeltten Statt Speyerischen privilegiis von Kayserlicher Mayestät nit allein erlaubt / sondern auch gleichsam anbefohlen wird.

Weil aber solches bißhero durante hac lite nicht erwiesen / vnd dahero kein factum justificandum vorhanden / was hat man sich dann vmb die justification facti seu prætensi entis non existentis so groß zubekümmern / zumahl / weil auß dem / was in den diſseits hiebevor vberreichten Exceptionibus §. Vnd es zwar Bischoff Raban &c. & cœt. parag seqq. saltem obiter vnnd nuhr wegen so vmbstendlicher nachrichtung der falschheit / durch welche Gegner diese schwere Proceß erschlichen / gründtlich deducirt, vnwiderleglich zuvernehmen / was es mit diesen Statt Speyerischen Privilegijs, vnd den jenigen zwahr prætendirten aber durante hæc lite noch nie beschienenen / weniger à parte accusata debito modo recognoscirten privilegiis vor eine gelegenheit habe / dahin kürtz halber gezogen.

In § Als läst er seiner Principalen Privilegia &c. pag. 31. befindet sich ein solches seltzames geheckʒ durch einander / das fast kein Mensch darauß einzigen gewissen verstand vernehmen kan / Er gibt für / man setze die Statt Speyerische Privilegia eine zeitlang beyseiths / vnnd schreitte ex Logica ad Rhetoricam, was das nuhn bedeutten solle / das kan Speyerischer Syndicus nicht assequiren.

Er sagt auch weiter / das seine Fantastische vnnd Fischerische Narrata, worauff sie diese Proceß erpracticirt, die helle vnleugbahre Reichskündige Warheit seye / Aber daran redet er seinen willen / vnd ist im Wiederspiel war / daß fast kein Warwort in solchen narratis, so viel die Statt Speyer betriffe / zu finden / ist auch nit genug / das Triplicator das jenige / was er vnd sein Fischer narrat, wahr zu sein angibt; Es gilt hie beweisens vnd nicht nuhr allein sagens.

Was allhie mit verdrießlicher Iteration de necessitate & utilitate, & infucata intentione adversariorum &c. ohn einzigen grundt vnd beweiß ferners nachgebollen wird / demselben hat man als einer vnbeschienenen prætension billich contradicirt, vnd dagegen das jenige / was dieserwegen nicht allein die gemeine Kayserliche Rechte / sondern auch nach sonderbahre Kayserliche privilegia, von dem in Anno 1614. & seqq. annis fürgenommenen vnnöhtigen Vdenheimischen Vestungs Baw statuiren, vnd gebieten / necessariæ defensionis ergò opponirt, Dann vmb so viel desto mehr Gegner seinen boßhafften willen daran offenbahr macht / in dem er fürgibt / ob hetten Syndici Günstige Herrn Principalen solche vnvmgengliche Contradiction wieder die gemeine Kayserl: Rechte / vnd Hochbetheurliche Kayserliche affirmationes auß gifftigem schmähedürftigem Hertzen vnd Rachen herfür gestossen.

Sonsten ist bey Statt Speyerischem Syndico, Gott lob / vnd ohne Vppigen Ruhm zu melden / kein Leichtfertig Sycophantisch Gemüth / weniger des Nahmens Schmähe Vogel würdig / hat sich niemahls einziger Ehrlosen Calumnien beflissen / kan auch dessen nimmermehr überzeigt werden / sondern möge der Schrifftdichter vnd sein vnseheliger Fischer wohl solche Leuth / vnnd mit solchen lastern vielleicht biß über die Ohren behafftet sein / vmb deßwillen dann auch obbestimbte Schmehreden / wider in jhren Busen darauß sie geflossen / als in jhre gewohnliche Wohnstub billich remittiren thut / mit vorbehalt fernerer ernster Andung.

Daß auch bey diesem Post noch ferner fürgegeben wird / daß die Statt Speyer E. Kayserl: Mayest: in jhren bißhero vbergebenen handlungen / sich beständiger trew/vnd allervnderthänigsten devotion vnd gehorsams gegen E. Kayserl: Mayest: vernemmen lassen / sich auch deßwegen so wohl auff E. Kays: Mayest: als deren Allerhöchstlöblichsten Vorfahren stattliche Kayserl: attestationes (worinn deßwegen der Statt Speyer gezeugnuß jhrer standhafften trew vnd Allervnderthänigsten gehorsambsten devotion, vnd schuldigsten dienstserzeigungen gegeben wird) beruffen / dessen ist mann in keinem abreden / daß aber Gegner Syndici Günstige Herrn Principaln so wohl vmb deß willen / als auch daß er die grobe Fischerische falsissima probatuque plane impossibilia narrata, worauff diese Proceß erpracticirt / diffitirt, vnd also diesem jhrem schönen gelben haar zu gefallen die offenbahre vnwarheit nicht gestehen / noch vor eine warheit erkennen wollen / sich nicht allein eine vermeinte Andung reserviren, sondern auch deßwegen Speyerischen Syndicum zu straffen begert / darauß sehen E. Kayserl: Mayest: das schöne gemüth dieses Duplicatons, welches den sambtlichen Reichs Ständen / wann dasselbe jhnen bey publicirung künfftiger refutation der vermeinten Justitiæ extructionis tam fructuosæ scilicet Idumeæ zu ohren kommen wird / sonder allen zweiffel sehr nachdencklich fürkommen wird.

Anlangent dann auch den §. sonsten erachtet / sambt den folgenden §. dieses aber pag. 32 & 33. So ist alles daß jenige / was in denselben narirt wird / die pur lautere vnwarheit / wie dann auch Syndici Günstige Herrn Principaln / wann es zur Haubtsach nöhtig were / gar leichtlich beweisen könten / daß die Reysende Burger auß der Statt Speyer von den damahligen Vdenheimischen Soldaten grosse gefahr vnd schaden außgestanden vnnd erlitten haben / inmassen dann Gegner solches im folgenden §. dañ ob wohl von der Unions Armée &c. pag. 33. zum theil selbst gestehet / was aber daselbst von der dieser wegen gehaltenen scharpffen disciplin vnd statuirten exempeln eingestrewet worden / davon ist Syndici günstigen Herrn Principaln das allerwenigst bekant / noch wissend / habens auch im werck wenig oder gar nicht befunden / lassen derowegen solches blosses fürgeben auff seinem vngrund beruhen.

Die in pr. §. In betrachtung dessen hette ꝛc. pag. 34. wiederholte anzäpffung wiederspricht Speyerischer Syndicus per generalia Juris & facti, vnnd weiß von der berümbten Nutzbarkeit / so die demolirte Vdenheimische Vestung dem Reich geschafft / vnd was sie in denselbigen vor einen applausum bey den Reichs Ständen erlangt / anderst nichts / dann das seine Principaln wohl im werck erfahren / daß solcher vnnötiger Vestungs Baw das alte mißtrawen bey vielen fürnehmen Ständen deß Reichs sehr vermehrt / vnnd viel vnschuldiges Blut vergiessen consequenter causirt hat / darumb dann solcher vnnötiger Baw auch Juxta allegatum ab Adversario Baldum consil. 195. n. 1. dicentem, Et licet de Jure disputare non debeatis super hoc, nec ad hoc vos adstringatis quod non est certum: tamen in via disputativa satis possetis defendere, quod Dominus noster facere posset dictum ædificium. Non tamen suadeo quod faciat, ne propter domum multi pereant Innocentes &c. besser verblieben dann angefangen / oder da gleich je eine solche Vestung zu Bawen die noth / vnnd deß Reichs wohlfahrt erfordert gehabt hette / dieselbige mit der Manier welche Allerhöchstgedachte Kayserl: Mayestät den Herrn Bischoffen zu Speyer in obgemelten Privilegijs fürgeschrieben / vnnd zu dessen observantz ersthochernandte Herrn Bischoffen sich bethewerlich verpflichtet / fürgenommen hetten.

Es haben Syndici Günstige Herrn Principaln / wie jhnen Gegner in §.

dieses

dieses aber der Statt Speyer fürtreffliche merita &c. pag. 35. fälschlich bemühet/ jhre merita standhafft/ trew vnd aller Vnderthänigste devotion nicht selbst geruhmbt/ sondern sich deßwegen vff Ewer Kayserliche Maystät/ wie auch deroselbigen Aller Höchstlöblichsten Christseeligsten Vorfahren Vntadelhaffte gezeugnuß beruffen/ vnd hat das jenige/ so Triplicarum textor abermahl von der Union cantirt, schon vorhin sein abhelffliche Maaß empfangen/ derowegen nit nöhtig jhme darauff ferner zu Antworten/ Sondern viel mehr zu verwundern ist es/ das er auß einer sub Lit. A. signirter Copey Ewer Kayserlichen Mayestät zu bereden/sich nit entferbt/ als hetten die Statt Speyer auch nach der zeit/ als sie sich von den Uniirten abgesondert/ nichts desto weniger Ewer Kayserlichen Mayestät Verbott zu wieder den Bannirten Pfaltz-graff 1. in die Statt gelassen. 2. Vor einen Böhmischen König empfangen. 3. Mit jhm sich noch enger vnd geheimer verbunden. 4. Offnung/ Schutz vnd Schirm paciscirt. 5. Zu solchem Ende von Manßfelder den Obristen Ernst von Rogge/ sampt einem starcken Regiment eingenommen. 6. Ewer Kayserlichen Mayestät jhrer vnd deß Heiligen Reichs Statt Speyer Entwehrt/ vnd dieselbige deß Heyligen Römischen Reichs Feind zu seiner discretion anvertrawten/ vnd 7. Dagegen die der Statt Speyer angebottene Kayserliche Garnison repudiirt, Da doch von dem allem in gemelter Copey kein eintziger Buchstab/ sondern vielmehr diß zu befinden/ das Ein Ersahmer Raht mit Höchster Sorgfalt vnnd Vnkosten sich dahin auffs Eusserst/ ja mit höchstem jhrem schaden vnd Lebens gefahr / daran noch die posteritet wird zu arbeitten haben/ dahin bemühet/ damit Ewer Kays. Maystät vnnd deß Heyl: Reichs Statt Speyer/ wie auch/daß daselbst sich befindente Hochlöbliche Kayserliche Camergericht vnnd Clerisey/ sampt jhren zugethanen/ vorm Feind geschützt bleiben mögten/ auch gesichert vnd wohl beschirmbt blieben seindt/ Also das Gegner mit seiner gegen Andere Leuth gebundenen vnnd Gezuckten Ruthen sich selbst Streichen muß.

Demnach aber alle diese aufflagen ex rabie calumniæ & maledicentiæ geflossen/ vnd fast per totum arglistig/ erdichtete vnnd vnerfindliche Ding seind/ Auch Ewer Kayserlichen Mayestät vnlengst bericht einkommen ist/ auß was vhrsachen Syndici Principalen den Pfaltzgraffen vnnd Manßfelder in die Statt Speyer eingelassen/ ein Hochlöblich Kayserlich Cammergericht/ sampt der gantzen Clerisey die einlassung auch pro salutari consilio politico approbirt haben/ vnnd ist keinem Geistlichen noch Weltlichen nicht einer lehren Nuß Werth schaden geschehen/ So seind Syndici Principales Kund nicht gemeint/ jhrer actionum halber/ quæ Reip. salutis & prohibendorum detrimentorum causa susceptæ fuerunt, sich von dem Calumnianten Censuriren, vnd zu Rechenbanck erfordern zulassen/ sondern weil die Statt in E: Kays: Mayst: vnd des H. Reichs subjection allein stehet/ dieselbe allein jhr Allergnädigster Kayser vnd Herr ist/ vnd E. Kays. Mayst. von solchem nach erforderung der zeitten vnnd leufften fürgenommener angestelten actionum vnd handlungen Redt vnd Antwort an Syndici Principalen gesinnen/ Seind sie E: Kays. Mayst. mit aller vnderthänigsten gehorsam sich damit einzustellen so willig als schuldig.

Entzwischen thun Syndici Günstige Herrn Principalen zu nothwendiger vnvmbgenglicher rettung Jhres wohlhergebrachten Nahmens dem jenigen/ was ferner nit allein in obspecificirtem §. diesem aber der Statt Speyer rc. versic. Darumb dann dieser gefehrliche böse &c. in aliquot pragr. seqq. pag. 35. 36. 37. & 38. als offenbahren Vnerfindlichen vfflagen hiemit per expressum wiedersprechen/ auch gegen diesen außgelassenen Schmähafften Concipisten fernere Nothturfft vorbehalten/ der Allervnderthänigsten zuversicht/ Ewer Kayserlichen Mayestät werden

 solchen

solchen vergessenen Ehrnrührigen Calumnijs einzigen Glauben nit beymessen/ sondern vielmehr den Dichter derselbigen ernstlich vnd seinem Verdienst nach ansehen.

Was diesem nach Wiedersacher für ein fernere disputation wieder die producirte Speyerische privilegia in §. Diesem nach zu gleich mit dem §. pag. 39. Anstelt/ ist ein lauttere ταυτολογία verdrießliche repetitio priorum, Vnnd wie man nachmals erinnern muß zur Hauptsach ein vngehöriges wesen / in bedenckung Gegners Intent dieses gewesen / Syndici Günstige Herrn Principalen hetten die Vestung Vdenheim demoliren helffen / vnd dadurch einen Landfriedbruch begangen / Weil nuhn aber solches nicht wahr/ weniger bißhero erwiesen ist / so darffs noch zur zeit nit viel disputirens, Jedoch vnnd damit der Schmäheliche Scribent nit meine/ Er höre das Graß in den Wiesen Wachsen/ vnnd wisse allein welcher Stein am meisten im Bach liegen/ weil Speyerischer Syndicus obiter nuhr erwöhnte ταυτολογίας in etwas vbergehen/ vnd erstlich quo ore er den gesetzten minorem, das die Vestung Vdenheim drey meil wegs von der Statt Speyer nit entlegen / vnnd ohne Recht auff gebawt worden / negiren vnnd leugnen dörffen/ von jhme vernehmen/ Da doch die Rechten mit Rund außgetruckten Wortten sagen / mann solle Niemandes einzige starcke Vestungen zu nahe Bawen / wie nuhn dieser terminus ( zu Nahe) zuverstehen sey/ dz haben Aller Höchstgedachte Kaysere/ Carolus Quartus & Sigismundus in vnderschiedlichen Kayserlichen Höchstvernünfftigen Rescriptis erklärt / nemblich/ das diejenige Vestungen/ welche Innerhalb drey meil wegs vmb Speyer wollen gebawt werden / derselben zu nahe sey / vnnd derwegen pro structuris æmulativis, periculosis, scandalosis & prohibitis gehalten / vnd von Männiglich / so viel möglich / verhindert werden sollen.

Vors Ander / wie er das auß dem allegirten Gailio erzwingen wolle / quod ædificati alicujus fortalitii nimia vicinitas non statim Importet æmulationem, vnnd das solches D. Gailius auch nicht sage / da doch die helle klare Wortt / wie auch die angezogene Rechten daselbst zu Buchstaben bezeugen / quod etiam illa fortalitia sint æmulativa & scandalosa, quæ propius ad civitatem aliquam extruuntur, præcipuè si hoc fiat ultra terminos, qui hoc in casu unicuique, certis privilegiis Cæsariis perscripti sunt. Ne quid jam de hoc dicamus, Si ædificator juramento firmaverit, quod illos privilegiorum terminos non velit transilire. Nam hoc casu eadem Jura eo strictius observari debere docet dictus Gailius in supra citata observatione sua 69. num. 16.

Vnd ist weder bey diesem Gailio, noch sonsten bey einzigem andern verstendigen Scribenten zubefinden / das die Vestungen / welche einem andern zu nahe gebawt werden / als dann allererst sollen æmulativa damnosa, & scandalosa seyn / wann dannenhero auffstand/ Vnglück vnd Schad im Reich erfolgt.

Vber das auch was es mit dem territorio Spirensi vor ein bewanthnuß habe/ Allerdings schon droben mit mehrerm demonstrirt, vnd außgeführt worden : Aber auch gesetzt/ ( doch der offenbahren Augenscheinlichen Warheit zu wieder nicht gestanden ) Es hette die Statt Speyer ausserhalb jhrer Mawren kein territorium, So hülff doch solches Gegnern in hoc casu weniger dann nichts / weiln von Aller-Höchstgedachten Kaysern einem jeden certi termini fürgeschrieben worden / innerhalb welcher Er sich Burglicher Gebäw gänzlich enthalten soll. Es were dann sach das Gegen Concipist, Höchstermelte Impp. einer Incogitantiæ bestraffen / vnd also

wann sie

wann sie ohne habende gewißheit / wie die Drey Meilen zu rechen / vielbesagte Privilegia der Statt Speyer indulgirt vnd mitgetheilt hetten / bezüchtigen wollen.

Ob zwischen den Wörtern **Ein Burghauß** vnnd **Ein Vestung**/ Gegenschrifftlers jrrigem angeben nach / vor alters her dieser vnderschied gewesen/ vnnd noch / davon befindet sich bey keinem glaubwürdigen Scribenten ichtes nicht/ so hat mann auch keine vrsach weiter nach zu grüblen / weil die Privilegia nicht von Burghäusern in somniata ab Adversario specie, sondern in genere von allen Burglichen Gebäwen / welche wieder recht Gebawet werden / wie auch dabeneben in specie vnnd insonderheit von den jenigen ædificijs, welche Erstem Angesichts **Etwas münder / dann Bürglich** scheinen / doch gleichwohl in der Maaß **von zeitten zu zeitten zunemmen können**/ reden / vnd dabeneben ordnen / vnnd gebieten / das menniglich ( NB. ) **Er sey auch wer der sey**/ dergleichen Gebäw sich jnnerhalb Drey Meil vmb Speier enthalten soll.

Weil dann die Veste Vdenheim in dieser description vnverneinlich begriffen/ so hat es auch dabey billich sein verbleiben / vnnd ist vnnötig vom vnderschied der Burghäuser vnnd Burglichen Gebäwen zu disputiren, wie sich dann auch Gegner darumb mit nachsuchung deß in hoc puncto ex Raudens. de Analog. lib. 1. c. 15. n. 149. angezogenen principij ( quod scilicet genus, quando istud non habet ab omnibus suis speciebus nomen diversum, sed non minus speciem quam genus significet, in specie capiendum sit ) so sehr nicht bemühen dörffen / weil allhie kein vocabulum vorhanden / noch zuerweisen ist / quod generale quidem sit, & tamen non habeat diversum nomen ab omnibus suis speciebus, & ideò non minus speciem illam quam genus significet.

Jn §. welches in hypothesi &c. pag. 41. wird gemelt / daß zur zeit der datirten Privilegiorum die vom Adel / vnnd andere privati vffm Land jhre Schlösser zu Räuberischen vnnd verbottenen beschädigung / diffidation vnd Straiffung mißbraucht / es folgt aber darumb nicht gleich / daß gemelte Privilegia allein von solchen erstgemelten Adelichen Schlössern / vnd nicht von den jenigen Vestungen zuverstehen sein / welche auch Fürsten vnnd andere Stände deß Reichs erbawet / weillen solches ebenmeßig dem klaren Buchstab erstgemelter dissents angezogenen privilegiorum schnurstracks zu wieder.

Dann zu anfang deß Privilegij Carolini wird nur zweyer Häusser gedacht/ nemblich Newenhoffen vnnd Affalterloh / daß aber diese Schlösser nur allein Adeliche oder anderer privat Personen Raubschlösser gewesen sein sollen / dessen wird mit keinem einzigen wort gedacht / turpe est itaque id canere, quod instrumentum non Cantat, zumahl weil / wie in der Speierischen Cronick lib. 4. c. 41. fol. 790. zubefinden / daß obgemelte beyde Schlösser Newenhoffen vnnd Affalterloh / keine Adeliche oder anderer privat Personen / sondern hoher furnemmer Fürstlichen Personen / vnd der damahligen Pfaltzgraffen bey Rhein Schlösser gewesen / derowegen dann Gegner salva fronte nicht fürgeben kan / daß das Exordium obgemeltes Privilegij Carolini nur allein von Adelichen vnd privat Personen / die solche Gebäw zur Rauberey gebraucht / vnd nicht von fürnemmer Fürsten Burglichen Vestungen reden solten/ ertheilt worden weren.

Darumb dann die in §. welches in hypothesi &c. pag. 41. ex Alexandro allegirte

girte Regul Gegentheil dißfals/mehr zu wieder als fürtreglich ist / alldieweil wahr quod Exordium privilegii declaret omnia sequentia, vnnd dann wiederumb wahr/ daß deß allegirten privilegij Carolini Exordium von Fürstlichen/vnnd nicht von Adelichen Burghäussern redt/wie solches hieoben dargethan/ so muß ja folgen/dz die sequentia solchs Privilegij auch von Fürstlichen Vestungen reden/ Inmassen dann solches dieselbige Privilegia klärlich mit den Worten/ daß Niemandts/ **der sey auch wer der sey/** gemelten Privilegijs zuwieder innerhalb/ deß præscripti termini vmb Speier einig Vestung oder sonsten schädliche Gebäw aufführen solle/andeuthen.

Was aber Gegner (in §. gesezt aber pag. 41. & §. Ob nun dieses pag. 42.) darwider ex Seb. Medic. Nicol. Everh. &c. fürgibt / das befindet sich allermassen nicht. So ist auch allhie in den angezogenen Kayserlichen Rechten vnnd privilegiis keine iniquitet oder verhassung zubefinden/vnd zwar vmb soviel weniger/weil in denselben privilegiis stehet/ Ihre Kays: Mayest: habe solche privilegia vmb deß gemeinen besten vnnd nutzes willen ertheilt.

Daß aber Gegner fürgibt/es seye der fall/warumb diese Vestung Vdenheim Gebawet/tempore promulgatorum supradictorum privilegiorum, noch ein inverisimilis, nec tum temporis cogitatus casus gewesen/daß ist sehr frembdt zuvernehmẽ/ vnd hette billig Gegner solchen inverisimilem & non cogitatum casum specialius andeuten sollen/so hette mann jhme desto besser antworten können.

Viel vngereumbter ist dieses/daß exadverso gesagt wird/quod generalis prohibitio fortalitiorum indigeat speciali expressione, si contra personas notabiles, & dignitate prævulgentes valere debeat; cum tamen ipsamet ratio dictitet, quod vocabulum, O M N E, neminem excludat, nisi exclusionem prætendens, eam probaverit.

Welche Regul dann dißfals vmb soviel stärcker operirt, weil nicht allein die angezogene Privilegia, durch die Wort/ **der sey wer Er seye** / allen vnterschied der Personen außtrücklich auffgehebt/sondern weil auch solches die kundbare observantz oder praxis der nun offtgemelter privilegiorum im werck selbst bestettigt/ in deme Ihre Kays: Mayest: nicht allein die von Mördern / Reubern vnd Dieben / sondern auch von fürnehmen Chur- vnnd Fürsten Gebawete veste Schlösser/vmb deß willen/weil sie weder Recht/ ( hoc est, weil sie der Statt Speyer zu nahe Gebawet/ vnd darauß derselbigen stetiger schad zugefügt worden ) demoliren lassen / wie dann die disseits nun offtangezogene privilegia im buchstab bezeugen / daß Ihre Kayserl: Mayest: auß erstgehörten vrsachen / die beyde fürnehme Churfürstliche Pfälzische Schlösser vnd Vestungen Newhoffen vnd Affalterloh / sondern auch nit lang hernach die fürnehme Fürstliche /dem Bistumb Speyer zugehörige Vestung Marientraut ( von deren vbermütigen extruction diese alte reimen erwachsen / nemblich die Veste Marientraut / **ist der Statt Speyer zu trutz Gebawet** ) wie auch folgenes daß stattliche veste Schloß Hohenfels durch die Statt Speyer / vermög obgemelter jhrer privilegiorum zerbrechen lassen / ohnangesehen die ædificatores vnnd possessores solcher Schlösser / wie allererst hieoben erwehnet / fürnehme Ständе deß Reichs/vnd mit völligem territorio vnd Regalien, in specie aber auch mit dem jure armandiæ begabt gewesen/Quâ fronte schreibet nun Gegner/ daß die angezogene Rechte vnd Privilegia, vnd darinn vermeldte generalis prohibitio supradictorum fortalitiorum fürnehme Fürstenthumb deß Reichs/fürnemblichen aber dz

Fürst-

Fürstliche Bistumb Speyer nichts angehen/sondern das solche Stände von solcher general prohibition jederzeit exempt gewesen/vnd noch exempt/vnnd also solche ins gemein verbottene Vestungen zu Bawen befugt sein solle.

Dannenhero zergehet nun auch von sich selbst/daß Gegner abermahl fürgibt/die angezogene jura vnd Privilegia Cæsarea reden allein von Raubhäusern/wie dann daß contrarium hie oben evidenter demonstrirt worden: Vnnd wann Gegner diesem seinem vnbegründeten fürgeben nachdencken wird / so wird er selbst sehen / was für ein mercklicher schimpflicher præjuditz nicht allein fürnehmen Churfürsten deß Reichs / sondern auch Gegner selbst eigenen angegebenen Herrn Principalis löblichen Antecessoribus hierauß entstehen werde / dann wann Newhoffen / Affalterloh / Marientraut / vnnd Hohenselß / RaubSchlösser oder Vestungen gewesen / vnnd (Gegners angeben nach) vmb solcher vrsach willen von der Statt Speyer verstürt worden weren / so müsten auch die jenige / welche solche Vestungen Gebawet / vnnd sich deren gebraucht haben / prædones & raptores gewesen sein / welches ja Gegner mit keinem eintzigen schein behaupten kann / er wolle dann so wohl obgedachter fürnehmer Churfürsten deß Reichs / als Gegners angegebenen Gnädigsten Herren Principales löbliche Vorfahren vor prædones vnnd raptores angeben / welches ja je eine grosse vermessenheit were.

Weil dann Gegner diesem seinem gefehrlichen fürgeben selbst nicht getrawet / so prætendirt er abermahl necessariam defensionem, & deinde ortam fortificandi necessitatem: Aber es ist hieoben mehrmals gedacht / quod absurdum sit tantummodo allegare defensionem non probata prius præcedente offensione, auff daß jenige / was hieoben weitleuffiger hievon geredet / kürtz halber gezogen.

Anlangend sonsten den §. allhie ist nun Gegner erstlich zuerinnern rc. pag 43. Derselbe ist gantz obscur, vnnd auß demselben fast gar kein gewisser sensus zuvernehmen / allein daß mann darauß muthmassen möchte / daß Gegner nachmahlen eadem chorda oberrire vnnd fürgibt / als ob die Rechte vnnd Privilegia, welche einem andern so Starcke Vestungen zu nahe zu Bawen verbieten / nunmehr ferner nicht bestehen können / vnnd daß derowegen daß disseits in Duplicis (paragrapho. So wird auch kein privilegium darüber ertheilt) à superfluitate privilegiorum gebrauchtes argument nothwendig zu boden gehen müsse: Was daß nun aber für ein abendtheurlich somnium seye / das ist in retractis, wie auch hieoben / vielfaltig demonstrirt, bevorab ex Gailio, der außtrucklich bekräfftiget / daß solche jura vnnd Privilegia, welche einem jeden intra præscriptos terminos, Vestungen zu Bawen verbieten / zu seiner zeit in voller vbung gangen / wie dann auch die von Ewer Kayserlichen Mayestät nechsten Allerhöchstlöblichsten Vorfahren / vermög erstgemelter Rechten erkandte Mülheimische demolition ferners bekräfftiget / daß auch nostro tempore solche jura noch in vblichem brauch vnnd schwang gewesen: Dahero es sich dann je wohl zu verwundern / daß Kläger solche notorié vnwarhaffte ding coram supremo hoc tribunali fürzugeben sich nicht schewet.

Sonsten acceptirt Speyrischer Syndicus, daß Gegner (in §. Vors ander ob zwar nicht ohne / & §. sequentib. pag. 43. & 44.) gestehet / quod privilegia sint jus singulare, tribuens scilicet privilegiato singulare aliquod juris diversi à jure communi.

Dann concesso hoc, so muß er auch gestehen / daß der Statt Speyer angezogene privilegia, deroselben auch aliquid à jure communi juris singularis attribuere: Welche singulariter dann teste Gailio.d. observ. 69. numer. 23. fürs Erste in certa finium, intra quos ædificationes fortalitiorum prohibentur, determinatione: Vnnd dann fürs Ander / in modo impediendi ejusmodi ædificia bestehet.

Also kann mann auch auß Klägers paragrapho, So muß doch solches pag. 43. & 44. keinen gewissen sensum vernehmen / derowegen dann auch Speyerischer Syndicus nichts gewisses darauff antwortten kann / Er muthmasset aber zwar / als ob Gegners meinung in solchem paragrapho dahin gehe / Nemblich wann ein Recht per abusum, negligentiamvè, vel etiam per malitiam hominum obsolescirt, oder schwerlich ohne gefahr vnnd empörung observirt, exequirt vnnd gehandhabt werden könne / so seye es nichts destoweniger ein privilegium, wann die Kayserliche Mayestät per singulare rescriptum gebeuttet / daß solche Rechte gegen gewisse personen vnverbrüchlich sollen in acht genommen werden / solches aber ist sehr vngereumbt / dann die jenige Rechte / welche prædonum receptacula, oder Raubhäuser / wie auch andere ædificia æmulativa & scandalosa verbieten / seind niemahlen in abgang kommen / vnnd hat derowegen Niemandts deßwegen sonderbare privilegia von nöthen gehabt / eben so wenig als einer ein sonderbahres privilegium vonnöthen / daß mann jhme nichts stehlen solte / zu deme weiß mann wohl / quod privilegia sint constitutiones personales, quæ personam non transgrediuntur, d. paragrapho. Sed & quod principi placuit. Instit. de jure natur. gentium & civili.

Da nun dieses ( daß nemblich niemandts vmb die Statt Speyer Raubhäuser Bawen / noch die Speyerische Bürgere darauß berauben soll ) waar / so folgt dahero necessariò, daß solche prætendirte renovatio obsoletorum scilicet jurium veterum eine personalis ( nimirum solam civitatem concernens ) constitutio wehre / deren Niemandt dann gemeltte Statt sich zu gebrauchen hette / Andere aber so dergleichen Privilegia nicht auffzulegen hetten / die müsten leyden / daß mann wieder Sie Raubhäuser vnnd andere fortalitia æmulativa Bawen / vnd jhnen alles vnheil auß denselben zu fügen möge: Welches gleichwohl ein sehr vngereumbtes fürgeben ist / doch acceptirt mann dasselbe so fern / daß Gegner nunmehr selbst hiedurch ins Garn laufft / in deme auß solchem seinem fürgeben vnverneinlich folgt / Nemblich / ob wohl die Rechte / welche Raubhäuser oder andere ædificia æmulativa zu Bawen verbietten / tempore Caroli Quarti, & filii eius Sigismundi obsolescirt, daß doch dieselbige Rechte / so viel die Statt Speyer betrifft / damahl durch mehrgemeltte jhre Privilegia wiederumb renovirt, vnnd jure novo definirt worden / vnnd daß derowegen vnrecht seye / daß die Veste Vdenheimb erstangeregten ernewerten Rechten vnnd privilegiis zuwider auffgebawet wird / darumb hat mann sich nichts zu bekümmern.

Ob Gegners fürgeben nach Syndici Günstige Herren Principalen hiebevor vber daß jenige / was allbereit in jure communi versehen / privilegia außbracht / dann es ist der Statt Speyer in diesem fall gnug / daß Allerhöchstgemeltte Kaysere derselbigen Statt die jenige Rechte / welche receptacula prædonum aliasque ædificationes æmulativas verbieten / wiederumb ernewert / vnnd dieselbige novo jure & legibus ( nemblich daß Niemand jnnerhalb Drey Meil vmb Speyer

Speyer einzigen Vestungs Baw / oder was demselben gleich siehet / fürnehmen / auff den wiedrigen fall aber die demolition dergleichen Gebäwe die Statt Speyer / absque ullo ulteriori juris processu vel causæ cognitione anbefohlen vnnd erlaubt sein solle ) difinirt hat.

Gestalt dann auch Gegner in paragrapho, es befindet sich aber drittens pag 45. selbst bekant / das solches ein jus speciale & constitutio personalis seye: Das er aber dabeneben in solchem paragrapho ohne einzige schew fürgibt / als ob solche vnterschiedliche fürnehme specialiteten gewißlich in den gemeinen Rechten nit allein vnzuläßig / sondern vielmehr außtrücklich verbotten sein sollen / daß ist die Vnwarheit.

Gegner thut zwar fürgeben / es seye gleichwohl in den Rechten vnd Reichs-Satzungen nit allein nicht zugelassen / sondern vielmehr außtrücklich verbotten / das Niemands dergleichen Burghäußer / causa necdum cognita, & priusquam aliquid mali inde provenerit, vel per actus exteriores de nocendi intentione & proposito quicquam constet, nondum implorato judice, sed authoritate propria, vnnd mit zuziehung anderer helffere demoliren solle / Es kan aber Gegner mit Warheit nicht sagen / das in gemelten privilegiis das geringste absque imploratione impetrantium, & sufficiente desuper à competente judice habita causæ cognitione erlaubt werde / vnd solches vmb so viel weniger / weil die dißseits sub. Lit. B. & C fürgezeigte Kayserliche privilegia ( quorum attestationes sunt omni exceptione majores ) bezeugen / das dieser stritt ( Nemblich ob mann vmb die Statt Speyer Vestungen Bawen möge ) vorlengst von vnterschiedlichen Kaysern / auff der Statt Speyer Allervnderthänigste imploration zu vnderschiedlichen mahlen decitirt, erleuttert / vnnd confirmirt worden: Fürs ander / das solche decision ob urgentissimas rationes, adque adeo cum sufficientissima causæ cognitione nit allein decretirt, sondern auch hernach ampliirt oder extendirt worden: Fürs Dritte / das alles das jenige / was die beklagte Statt Speyer / vermög Buchstablichen Inhalts solcher privilegiorum, sampt jhren helffern verrichten würden / das sie dardurch gegen Niemandes Gefreffelt haben sollen: Welches dann auch fürs Vierdte in der zeit also observirt, vnnd ( wie in den retroactis mit vnderschiedlichen actibus dargethan ist ) der Statt Speyer von der Höchsten Obrigkeit nie nicht verargt worden / wann sie auff jedesmahls sich zutragende fälle obgemelter jhrer Privilegiorum nach Wortlichem Inhalt derselben gebraucht.

Auß welchem allem dann nuhn Handgreifflich abzunehmen / das in diesem fall die imploratio judicis ordinarij, Wie auch zum Andern / desselben judicis plenissima causæ cognitio fürgangen / Dann zum Dritten / das darauff decretum, iussus & autoritas judicis summi erfolgt / Zum Vierten / das solches decretum jedesmahls vblich observirt, Ja auch entlich vnnd fürs Fünffte / in judicio contradictorio vor mehr dann Hundert Jahren confirmirt worden: Wie kan nuhn Gegner so kühn sein / vnnd wieder so Hochlöblichster Christseeligster Kaysere warhaffte Wort vnnd Gezeugnuß / atque adeo contra evidentissimam veritatem fürgeben / daß die der Statt Speyer in den nuhn offt angezogenen Privilegijs von vnderschiedlichen Kaysern anbefohlene demolition, daselbst verbottenen Vestung / absque imploratione partis interessentis, & nondum causa cognita decretirt, confirmirt vnnd in judicio contradictorio ferners bestetigt /

tigt / vnnd also alle actus, so die Statt Speyer vermög solcher privilegiorum hiebevor verübt/ contra leg. extat. 13. & l. pen. Ad leg. Iul. de vi privata: & l. si quis in tanta. C. unde vi. proprietate autoritate ins werck gerichtet seye: quasi vero dici absq; mendacio posset, quod res Imperatoris atque adeò summi judicis prudentissimè prius deliberato decreto & jussu gestæ, absque causæ cognitione, propria autoritate gestæ fuerint.

Sonsten ist es auch ein abermahliges Kindisch fürgeben / das Gegner einwendet/ erstgedachte demolitio müste ehe nicht vor die hand genommen / noch exequirt werden/ biß die Statt Speyer darauß beschädigt worden wehre / quo quidnam ineptius dici posset? Id quod ex iis, quæ inde sequerentur, puerilibus, imò scurrilibus ineptiis ipsamet pars adversa facilè deprehenderit. Sequeretur enim indè, quod adversarius evaginatum contra se gladium, priusquam vulneratus ille esset, minimè declinare, sed contra omnia, tam divina quam naturalia, & tam contra Cæsarea quam pontificia jura, primum ictum æquo animo prius expectare deberet: quæ Cyclopia Lex, ut valeat adversus adversarium facilè ferret potest accusata ab ipso Civitas. Huic autem vicio ille non vertet, si se constitutionibus tam barbaris non subjecerit, sed id, quod naturalis honestas, & inde promulgatæ leges, summorumque principum constitutiones & privilegia concedunt & jubent, exequatur.

Anlangend nun dem paragraphum, wodurch dann 2c. wie auch den folgenden §. Sintemahl darauff pag. 45. & 46. So ist man nachmahls nit gestendig/ das ( wie Gegner in modò dicto paragrapho Sintemahl 2c. sub finem fürgibt ) die disseits angezogene privilegia allein von Raubschlössern vnd Mordgruben reden / vnd die modi solcher Gebäw zuverhindern vnd abzuthun zwar speciales, aber in Rechten vnd den Reichs Constitutionibus verbotten werden.

Dann das diß erträumbtes fürgeben der warheit zu wieder seye/ solches bezeugt der klare Buchstab obgemelter privilegiorum, welcher in genere auff alle Vestungs Gebäw/ so in den Rechten verbotten/ vnd also nicht allein auff Raub: vnnd Mordthäusser / sondern auch vff alle ædificia æmulativa ( von welchen der hieoben angezogene Gail. d. obs. 69. n. 23. redet ) gerichtet sein.

So ist auch allererst hieoben ( §. Das er aber da beneben §§. cæt. seqq. ) mit vnbeweglichen gründen deducirt, das es gleicher gestalt ein offenbahrer Vngrund seye / das die specialitet obgemeltter privilegiorum allein darinnen bestehe 1. ut Civitas Spirensi authoritate propria. 2. ut associato sibi auxilio receptacula prædonum, Raptorum & furum destruendi habere debeat facultatem. Auff dasjenige was hieoben in den aller erst angezogenen paragraphis deducirt, kürtze halber gezogen. Dann daselbst wird sich befinden / das die specialitas obgemelter privilegiorum allein darinn bestehet/ Nemblich ob zwar alle ædificia, welche wieder Recht gebawet werden / allbereith vorm dato dieser privilegiorum höchlich verbotten/ solches verbott auch vblich observirt worden / also das wegen verhüttung solcher Gebäw keiner ein sonderbahres privilegium vonnöhten gehabt/ jedoch weil wegen der ædificiorum æmulativorum kein gewisser districtus in jure determinirt: So haben deßwegen gemelte privilegia denselben/ so viel die Statt Speyer betrifft / biß auff drey meil vmb die Statt designirt, vnd derselbigen Statt auß Kayserl: Hoheit/Macht vnd gewalt/ prævia sufficientissima causæ cognitione den modum seu processum eiusmodi

fortalitia

fortalitia inhibendi præscribirt/ vnnd so offt solcher modus oder processus exercirt worden/denselben approbirt/darauß dann nachmahl gründtlich abzunehmen / daß mit lauter vngrund fürgegeben worden / daß die specialitas obgemelter Privilegiorum allein auff den in obgemelten widrigen Duplicis, §. Sintemahl pag. 46 ad nauseam vsque repetirten Posten beruhe: Dann es ist je ein fast grobes absurdum, daß sine ordinarij judicis causæ cognitione, sondern propria authoritate gethan heissen solle/ was auff der ordentlichen/ vnd zwar der Allerhöchsten Obrigkeit zuvor wohlerwogener dinge ertheilte indulgentz vnnd befehl ins werck gerichtet wird.

Weil dann nun auß deme allem klärlich zu tage leuchtet / vnd derowegen nit verneinet werden kann/daß die jenige prætensiones, womit Gegner den in den disseits jüngst vberreichten Duplicis gesetzten §. Wann auch die Röm: Kays: Mayest: rc. zu refutiren sich bemühet / lautere somnia vnd lufftstreich sein: So bleibt solcher §. ersterwehnter Gegentheilliger fürgewendter vnerfindtligkeiten vngehindert / nachmals auff vorigem seinem vnbeweglichem grund bestehen / secundum illud Vergilianum;

Sic fatus senior, telumque imbelle sine ictu
Coniecit, rauco quod protinus ære repulsum
Et summo clypei necquicquam umbone pependit.

Vnd ist vnd bleibt also nachmahlen die vnverneinliche warheit/wann nemlich Gegners fürgeben nach die disseits producirte privilegia wider derselben hellen klaren buchstab **Allein** von Mord / Raub vnd schädlichen Häusern zuverstehen / vnd dahin gemeint sein solten/daß niemand dergleichen veste hochschädliche receptacula, ohne consens vnd willen der Statt Speyer innerhalb 3. Meil solcher Statt/bawen/oder der Execution, welche die Kay: May: auff solchen fall erstangeregter Statt Speier anbefohlen/ gewertig sein soll / daß auff solchen fall diese abschewliche absurda dahero folgen würden/nemblich daß die Kays: Mayest: an den örttern / die vber Drey Meil wegs von Speyer gelegen / oder auch mit willen erstangeregter Speierischer commun innerhalb Drey Meil vmb Speyer/ Mord: Raub: vnd dergleichen schädliche Heuser zu bawen zugelassen hetten: Dictiones enim sed prohibitiones restrictivæ permittunt cætera, quæ in ista restrictione non comprehenduntur. Uti id communiter docent Doctores ad c. contingit interdum 5. extra de fide instrumentorum

Das dann auch Gegner in §. Dieses ist also das factum, pag. 48. & 49. &c. diese frag movirt, ob nemblich die Marientrautische demolition ein actus confirmativus, decisivus, declarativus, interpretativus, vel extensivus, der ex hac parte allegirten privilegien seye/ also das auß solchem actu zuschliessen / das solche privilegia so woll auff nostri temporis fortalitia, welche keine Raubschlösser sein / als auff die Raub: Mordt: vnd Diebhäusser / so Gegners fürgeben nach/ tempore concessi privilegij, vnd also zu der zeit/ da noch kein Landfried auffgerichtet/in Wesenheit gewesen/ accommodirt werden könne? So wirdt ein jeder verstendiger vnaffectionirter Biderman hierauff affirmativè antwortten müssen: Etenim legum, privilegiorumque exercitia sunt actus confirmativi interpretativi, seu declarativi earundem legum & privilegiorum. Nulla siquidem legis seu privilegii interpretatio seu declaratio melior seu fortior est, quam antiqua eorum practica, adeo ut omnes æquitatis & iustitiæ prudentes moneant, ab illa practica non esse recedentum. per text. in l. 17. & 18. de LL. & per l. Si publicanus. §. fin. de publican. & in l. illud. de excus. tut. Bald. in. c. 1. in primo de Feud. sine culp: amitt. Paris. cons. 25. n. 54. Nun ist vnverneinlich/

lich/ das obgemeltte Marientrauttische demolitio ein exercitium supradictorum privilegiorum cæsareorum seye/ gestalt dann die Speyerische Chronick [ lib. 7. c. 9. §. auß einem Schreiben pag. 955. col. 1. ] auß vnverwerfflichen Bischofflichen Speyerischen Vrkunden außtrücklich bezeugt/ das solcher actus vigore & jussus obgedachter privilegiorum exercirt, vnnd auch in judicio contradictorio confirmirt worden/ Ergò ist solches exercitium ein actus interpretativus seu declarativus ipsius exercitati privilegij.

Vnd ist deme allem nach klar am tag/ daß das interpretandum also / wie das interpretans zuverstehen sein muß/ per textus paulo superius citatos, ubi scilicet expresse dicitur, leges & privilegia accipi debere secundum observantiam eorundem. Dahero folgt nuhn/ weil nemblich die Marientrauttische demolition gegen kein Mord: Raub: oder Diebschloß/ sondern gegen eine Fürstliche Bischoffliche Burck/ welche wieder Kayserliche Maystät ernstlichs Verbott/ innerhalb drey meil vmb Speyer gebawt ins werck gerichtet worden/ das derowegen auch das interpretandum ( vnd nemblich obgemeltte privilegia ) nach solchem actui, vnnd also nit allein von Morde: vnnd dergleichen Schlössern / sondern auch von Churfürstlichen/ Fürstlichen / vnd Gräfflichen Vestungen oder Burckhäussern / so lauth der privilegiorum, Innerhalb drey meil vmb Speyer gebawt / verstanden werden müssen/ gestalt dann auch hieoben ( §. Welche Regul dann vmb so viel stärcker / & 9§. cæt. seqq. wie auch sonsten in retroactis ) mit gutem Grundt angezeigt / daß vmb erst angeregter vrsach willen / nit allein Fürstliche Bischoffliche / sondern auch anderer führnehmer Churfürsten vnnd Herrn Burckliche Gebäwe oder Vestungen demolirt, vnnd vermög der angezogenen privilegiorum zerbrochen vnnd verwehrt worden/ auff obgemeltte paragraphos kürtze halber gezogen.

Hiergegen braucht sich nuhn Gegner abermahl seines vorigen vermeinten arguments, vnd gibt für/ das die diesseits allegirte privilegia allein von den jenigen Schlössern / welche zur zeit der datirten privilegien in Wesenheit gewesen/ vnnd im schwang gangen / zuverstehen seye : Nuhn wehren zu solcher zeit / als obgemeltte Statt Speyerische Privilegia datirt, die damahls Gebawte Burckhensser nirgendts/ als obgemeltte privilegia anders / dann zu der Benachbarten offension , Raub/ Nahm / vnd infestation der gemeinen Strassen angesehen gewesen / vnd gebraucht worden / in betrachtung das der gleichen Burckhäusser vorm Landfriedt **in Wesenheit gewesen / vnnd mit mächten im Schwang gangen/** vnd also vnverbotten / sondern zulässig vnnd gebräuchlich gewesen / Ergò wehren gedachte Privilegia allein auff solche Raub: vnnd Mordhensser zuverstehen / vnnd also auff die Vestung nostri temporis nicht zu accommodiren, vnnd per consequens, weil die Vestung Marientraut auch eben zu der zeit Gebawt gewesen / So seye der von solcher Vestung angezogener actus demolitorius kein solcher actus, welcher gemeltter privilegia dahin interpretiren köndte / das auch die jetzige Vestungen/ welche innerhalb drey meil vmb Speyer Gebawt werden / solcher gestalt demolirt werden möchten.

Was es aber mit dieser ad nauseam usque wiederholten fast seltzamen Vnbesonnenen objection vor eine Beschaffenheit habe / das ist hieoben in retroactis, bevorab aber in den disseiths jüngst publicirten Duplicis ( §. Vnnd nach dem sich dann nun Gegner ꝛc. & §. §. seqq. præcipue , vnd ob wol Gegner fürgibt/ die Statt Speyerische ꝛc. & §. §. seqq. ) Wie auch hieoben ( §. So ist es

auch

auch dem klaren Buchstab der dissseits/ & §§. Seqq. & §. Es thut zwar Gegner ꝛc. & 9. §. seqq. cæteris) gründlich deducirt, wie mann sich dann dahin dieser wegen geliebter kürtz halber referiren thut.

Das auch Gegner hiebeneben fürgibt/ die Marientrauttische Vestung seye tempore hostilitatis, vnd zu der zeit gebawt worden/ wie Bischoff Raban vnd die Statt Speyer in offentlicher Feindschafft gegen einander gestanden/ Dabey ist nun zubedencken/ wer damahls hostis offensivus, vnd wer defensivus gewesen seye: Die Speyerische Chronick gibt hievon in lib. 7. c. 85. gar gute nachrichtung/ dann daselbst wird gründlich deducirt, das sich Bischoff Raban vor einen Feind wieder die Statt Speyer auffgeworffen/ vnd (Damit er solcher Statt desto Feindlicher zusetzen/ vnd dieselbige vom Reich abnehmen/ vnd vnder seine gewalt bringen möchte) die Vestung Marientraut vffgeführt/ wie dann das obangezogene Vhralte Sprichwort noch lauttet/ nemblich/ **Marientraut** / ist Speyer zu trutz gebawt/ auff obangezogene Speyerische Chronick kürtz halber gezogen.

Dannenhero dann erscheinet/ das die Statt Speyer vmb so viel mehr vrsach gehabt/ solche zu offentlicher Feindschafft vnd offension derselbigen angesehene Veste Marientraut zu demoliren, weil das jenige/ was obgemeltte privilegia von dergleichen Vestungen/ quo ad naturalem eorundem proprietatem in quarto modo affirmirt, zu völliger flamme außgeschlagen/ vnd darumb auch so weit kommen/ das Hochvermelter Bischoff Raban einen Revers (So vnter seiner Fürstlich: Gn: Bischofflichem Insigel noch vorhanden) von sich geben/ daß Er die zeit seines Lebens solche Vestung nicht mehr zubawen/ sich vnderstehen wolte.

Darumb ist es je ein abermahliges vnbesonnenes fürgeben/ das Gegner (in §. Dann fürs Erste/ so ist nit allein ꝛc. pag. 49.) prætendirt, Nemblich/ ob zwar Bischoff Raban die Vestung Marientraut tempore hostilitatis wieder die Statt Speyer innerhalb deß verbottenen termins gebawet/ So habe doch gemelter Bischoff selbige Vestung nicht zu der Intention vnd der meynung/ besagte Statt darauß anzugreiffen/ zuverfolgen oder zu beschädigen gebawet: Dann wie will sich diß immermehr zusammen reimen lassen? Bischoff Raban ist der Statt Speyer Feind gewesen/ vnd hat wegen solcher Feindschafft wieder die Statt Speyer die Vestung Marientraut Gebaut/ Ergò folge dahero/ daß solche Marientrauttische Vestung weder ob nocenti aptitudinem, noch zu dem Intent vnnd meinung die Statt Speyer darauß anzugreiffen/ zuverfolgen vnd zu beschädigen gebawt worden: Hat man auch jemals seltzamer Ding gehört oder gelesen?

Vnd also ist es auch damit beschaffen/ daß Gegner ferner in nechstgemelten paragrapho fürgibt/ als wann die obangezogene Vestung Marientraut propriè in allen terminis auff die in privilegio verbottene Bäwe nicht qualificirt, weniger darbey einzige aptitudo intentioque nocendi, æmulandi, damna inferendi, scandala excitandi fürhanden/ vnd derowegen solche Vestung in allen gemeinen Rechten zulässig gewesen were: Dann daß solches fürgeben die höchste absurditet vnd Vnwarheit seye/ das thut der klare Kayserliche Buchstab obgemelter privilegiorum, wie auch die diserwegen in retroactis auß den gemeinen Kayserlichen Rechten/ fürnemblich ex Gail. d. obs. 69. n. 23. angezogene textus bezeugen/ auff solche leges vnd privilegia, bevor aber auff daß jenige/ was hieoben in den allernechst angezogenen paragraphis mit mehrerm gründlich deducirt,

 Daß

Das aber Gegner noch ferner in diesem Puncto fortfehret / vnd in §. hierinn aber der Warhafften rc. & §§. seqq. pag. 49. & 50. weitter fürgibt / daß die Marientrauttische demolition ein actus equivocus, vnd derowegen vor keinen actum interpretativum der obgedachten privilegiorum zuhalten seyn / das ist abermahl ein Menniglich bekanter offenbahrer vngrund.

Vnd ob wohl Gegner zu behauptung dieses seines vngereumbten fürgebens prætendirt, als wann die Marientrauttische demolition tempore hostilitatis fürgangen / vnd daß also dannenhero zuschliessen were / das solcher actus demolitorius æquivocus sey / vnnd so wohl auff die hostilitet, als privilegia zu deutten wehre / So ist doch solch auch ein seltzames vnd fast mehr dann ein Kindisch fürgeben; Dann nit allein die gemeine Rechte ( Gail. d. libr. 2. obs. 69. ) sondern auch abgemelte privilegia haltten eben dasselbe ( wann man nemblich wieder vnderschiedliche Kayserliche verbott einem andern so starcke Vestungen vor die Nasen zu Bawen sich vnderstehet ) vor eine offenbahre æmulation, scandalum vnnd hostilitet, zumahl / da dergleichen Gebäwe im Werck zu solcher hostilitet in voller Flamm außschlagen.

So thut ja auch obgemelte Speyerische Cronic. lib. 7. c. 109. §. Auß einem schreiben auß der Statt Speyer Vhralten Glaubwürdigen Vrkundten klärlich bezeugen / daß die Heinhoffische demolition, in krafft vnnd vermög obgemelter privilegiorum vorgangen seye / Darumb dann daß gegentheillige vermeinte argumentum ab æquivoco , sampt den dazu allegirten juribus ( Welche sich anhero wie in ix ut talpa , erinnern ) Vmb so viel mehr zu explodiren ist.

Dahero zergehet nun auch für sich selbst / was Gegener in §. Vmb so viel desto mehr pagin. 51. prætendirt ; Dann es ist ja auß den fürgezeigten Kayserlichen privilegiis offenbahr / daß der Marientrauttische actus demolitorius, vff vnderschiedlicher Kaysere als der Höchsten Obrigkeit prævia sufficiente causæ cognitione ertheilte rescripta vnd privilegia, verübt worden / Darumb es kan ja kein actus violentus noch clandestinus sein / cum violentum dici nequeat , quod fit autore Prætore

Vnd so ist es auch beschaffen mit deme / was ( in §. seq. Das aber fürs ander obgemelte rc. pag 51. ) fürgegeben wird : Dann Gegner hatt doch Herren Bischoff Rabans auß obgemeldter Chronick angezogenen Reverß nicht laugnen können.

Wann nun Herr Conrad Ertzbischoff zu Mayntz vnnd des Römischen Reichs Churfürst rc. Hochlöblichster gedächtnuß / gesehen hette / das Herr Bischoff Raban zu auffbawung obgemelter Marientrauttischen Vestung einzige rechtmässige befugnuß / die Statt Speyer aber dieselbige Vnrechtmässiger vnbefugter weiß demolirt gehabt hette / So würden jhre Churfürstliche Gnaden das Werck nimmermehr dahin haben richten helffen / das Hochermelter Bischoff Raban sich gegen die Statt reversirt, daß Jhre Fürstl. Gnaden die zeit jhres Lebens ein solches demolirtes Marientrauttisches Gebäw nicht mehr fürnehmen wolten.

Das aber Gegner dabeneben fürgibt / als wann die Statt Speyer Bischoffen Raban wegen verrichteter demolition eine Nahmhaffte GeldtBuß erlegen müssen / das ist etwa dem Concipisten obgemelter triplic im Traum also fürkommen / sonsten aber wird er keinen einzigen Buchstab finden / wodurch zubeweisen

weisen möchte / das die Statt Speyer wegen gedachter demolition einigen heller zu Straff erlegen müssen: Welches fürgeben vmb so viel vngeschliffener ist / weil in diesem Revers solcher Straff mit keinem einzigen Wort gedacht wird.

Der Concipist thut zwar §. Da nun ꝛc. pag. 52. also argumentiren: Actus voluntarii, utpote sunt actus amicabilis transactionis non inducunt consuetudinem. Nun seye die jenige vergleichung / welche oberwehnter massen zwischen Bischoff Raban vnd der Statt Speyer / von Höchstgedachtem Ertzbischoff Conrado bethaidigt worden / ein actus voluntarius. Ergò non introducit consuetudinem seu actum interpretativum ipsius privilegij.

Es ist aber auch dieses ein sehr Bawfälliges fürgeben / dann ob wohl in solchem Reverß gemeltet wird / das Bischoff Raban nur der Statt Speyer zu Freundtschafft die demolition gemeltten Marientrauttischen Burckbawes also hinpassiren lassen / vnnd denselben zeit seines Lebens nit wieder restauriren wolte: So ist doch allererst hieoben (§. Vnd so ist es auch ꝛc.) angezeigt / was es mit dieser transaction, vor eine gelegenheit habe / vnnd das Höchstermelter Kayserlicher Commissarius dieselbige auff die Kayserliche Privilegia accommodirlich bethaidigt hatt: Zu deme ist auch der actus demolitorius mit dem fürnehmen Vesten Schloß Hohenfels / so in Anno 1351. Vnd also nit gar zwey Jahr nach dem dritten privilegio Carolino vermög desselbigen verübt worden / wie auch der actus inhibitorius, welcher zwischen der Statt Speyer / vnnd dem Bischofflichen Speyerischen Flecken Waltzheimb / so kaum eine Meil von Speyer gelegen / vermög obgemeltter beeder Kayserlichen / nemblich Caroli Quarti & Sigismundi privilegiorum gantz bekant / welche alle bezeugen / das die angezogene privilegia, laut deroselben klaren Buchstabs / absque ulla personarum seu status respectu, auff jedesmahl fürfallende fälle stethig observirt, exercirt, geübt vnnd gehandhabt worden / gestalt dann auch (wie hieoben allbereit deducirt) die Kayserlicher Mayestät auß obgehörten ihro Kayserlichen Mayestätt privilegijs einverleibten Vrsachen / die fürnehme Churfürstliche Pfältzische Heusser oder Veste Burckbäwe Newhoffen vnnd Affalterlohe selbsten demolirt, vnnd gemelteter privilegiorum exercitio den ersten eingang gemacht haben. Vnnd ist hieoben Teutsch genug angezeigt / daß das Bistumb Speyer wieder solche privilegia, vnnd deren herbrachte observation keine exemption darthun könne.

Vnd hindert nichts / das Gegner in §. Vnnd das diesem Warhafftig ꝛc. pag. 52. & 53. fürgibt / das Bischoff Matthes die dabevor demolirte Burck Marientraut wiederumb narrirter massen restaurirt, Dann das solches violentissima & hostilitate summa in summum despectum Cæsareæ Majestatis zu gangen / das bezeugt die newe offt angezogene Speyerische Chronick / d. lib. 7. c. 119. per totum: vnnd kan derowegen solche Gewaltthätliche vnnd Feindtliche restauration pro legitimo actu nit angezogen werden. tot tit. Quod vi aut clam.

Daß aber Gegner in solchem pharagrapho fürgibt / als wann die angezogene wiederrechtliche restauration citra ullius contradictionem & respectum geschehen seye / daß ist ein offenbahrer vngrundt / vnnd Gegners selbst eigenen reden diametraliter zu wieder / in deme er selbsten außtrücklich gestehet / das die Statt Speyer sich dagegen starck oponirt habe.

Vnnd ist ein pur lautterer Vngrundt / das bey diesem Posten noch ferner

fürgegeben wird / als wann diese vnverantwortliche restauration von Kayser Friderichen auff einem zu Regenspurg gehaltenem Reichstag in beyseyn der damahl anwesenden Stände in judicio contradictorio confirmirt worden; Dieses sagen Syndici günstige Herren Principalen seye ein offenbahrer vngrund: Welches dann daher vmb soviel mehr erhellet / daß dieser Concipist weder daß Jahr noch Tag deß angegebenen Reichs Tags specificiren, weniger die gerümbte in judicio contradictorio vermeintlich erhaltene vnerfindtliche confirmation Vrtheil beylegen können.

Vnnd ob er wohl eine Copey sub Lit. B. producirt, worinn Bischoff Mattheß sich selbsten Gezeugnuß gibt / als wann Ihre Fürstliche Gnaden solche ex somnio quopiam prætendirte confirmatori Vrtheil vff einem vngenandten Reichstag erhalten hette: so ist doch solche Copey eine Copey vnd bleibet eine Copey / die nichts beweiset / zumahl weil deren Originalia noch nie producirt, weniger den Beklagten oder deren Gewalthabern ad agnoscendum sigilla fürgezeigt worden: Vnnd wann schon solches geschehen wehre / so ist doch bekant / was der Allmächtige Gott von solchen testimoniis helt / Dann Er sagt (Teste Johanne Evangelista c. 8. v. 13.) von solchen vermeinten testimonijs außtrücklich also: Tu de te ipso testaris, testimonium tuum nihil est.

Was sonsten den bey diesem Paß allegirten Thurn zu Walßheimb belanget / ist ein pur lauter gedicht vnnd offenbahrer vngrundt / daß dem Gericht vnnd Gemeind zu besagtem Walßheimb solcher Baw vmb einer andern vrsachen / als wegen der Statt Speyer wohlhergebrachter privilegien seye vntersagt worden / wie dann sowohl jetztangeregte Rechte vrsach / vnnd sonsten keine andere in der Speyerischen Chronick exprimirt, als auch daselbst ferner zu sehen ist / daß die von Walßheimb / factâ illa denunciatione von solchem ihrem Furhaben alsobald abgestanden / vnnd den Baw eingestelt / sich deßwegen ad lib. 7. cap. 98. §. fin. im Buchstaben referirendt.

Auß welchem vnnd obdeducirtem allem Ewer Kayserlichen Mayest: Allergnädigst zuermessen haben / wie verwegen Gegner die ex hac parte producirte so klare Kayserliche privilegia, beydes dem hellen Buchstaben vnd kundbaren observantz zu wieder / glossirt, vnnd dieselbe allein auff die Raub: vnnd Mordtheusser zu restringiren sich vnderstanden haben; So dann fürs Ander / ob nicht deßwegen aller dings zu præsumiren, vnd von einem so gefehrlichen verwickelten Menschen zu halten / daß dessen zweck vnd intent eintzig vnd allein dahin dirigirt seye / wie die Statt Speyer / als ein schwaches Glied deß Reichs von Tag zu Tag an ihren habenden privilegien, Rechten vnnd Gerechtigkeiten geschwächt / vnnd wann solches geschehen / als dann dieselbe Ewer Kayserlichen Mayestät vnd dem Heiligen Reich gleichsamb vnvermerckt / vnd sub prætextu eines vnd andern privilegij, oder prætendirten berechtigung entlichen gar entzogen / vnnd seinem Herrn Principalen dem Bischoff zu Speyer möge subjugirt werden.

In paragrapho, vnnd diesem nach ferner etc. junctis seqq. usque ad §. Darauff dann fürthers etc. macht der vnrühige verwirckelte concipist aber eins ein grosses dicentes, vnd beduncket sich gantz speciose in thesi demonstrirt zuhaben / das alle vnd jede privilegia, quatenus dieselbe einen vffgeführten Vestungs Baw propria autoritate wieder abzuschaffen durch die Reichs Abschied cassirt, vnnd alle sachen ad terminos juris communis seyen reducirt worden / wie dann solches so wol

ex recessu

ex recessu de Anno 1548. im Eingang / als auch de Anno 1500. vnd 1521. auß der Erklärung wieder die Ganerben im hellen Buchstaben zusehen wehre: Demnach aber jetzt angeregte / wie auch alle andere bey solchem pass ex jure Civili, & constitutionibus Imperij allegirte textus allein von Landfriedbrüchigem verbottenem gewalt vnd privat vindicten, keineswegs aber von dem jenigen / quod fit licere, permittente scilicet privilegio cæsareo, & pro defensione suæ possessionis vel quasi ( wie in jüngsten Duplicis à §. Dannenhero erscheint nun / das es notoriè vngegründ ꝛc. usque ad §. Nach dem nun Gegner wohl gesehen ꝛc. genugsam deducirt, dahin sich kürtzlich gezogen ) sine absurdo absurdorum, & contra naturalia gentium & Civilia jura können verstanden werden / als hette Syndicus verhofft / es würde Gegner solches inmittelst besser ponderirt, vnnd Gailium als einen Hochberümbten fürtrefflichen alten juristen, vnd der damahligen Römischen Kayserlichen Mayestät gewesenen Rath bey diesem pass nicht so gar verworffen / sondern sich deß Sprüchleins Syracidis c. 8 v. 11. & 12 ( quod ita habet: Lasse dich nit klüger düncken als die Alten / dann sie habens auch von jhren Vättern gelernet / von jhnen kanstu lehrnen / wie du solt antwortten / woh es noth ist ) besser als beschehen / erinnert / vnd nicht also vngestümb mit der Thür / wie mann zu sagen pflegt / zum hauß hinein gefallen sein.

Ferners / zum zweiten narrato supplicationis zu schreitten / vnnd Erstlichen so viel / das der Vdenheimischen vermeinten justitiæ extructionis sub. Lit. A. annectirtes privilegium Ludovicianum belanget / so hatt man Gegnern Jüngst genugsamb Geantworttet / Das dergleichen copiæ, wohfern sie mit den originalien, wie stylı nicht producirt, im geringsten zu attendiren seyen / darbey mann es dann nachmahls / wie auch dißfals / da schon dergleichen originalia vorhanden wehren / bey voriger deduction, quod scilicet à jure erigendæ Civitatis, ad jus erigendi fortalitii hoc nostro casu malè inferatur, bewenden / vnnd sich Gegentheils vnnöhtig abermahlig weitleuffig geschwätz vnnd falsche interpretation in re tam clara & manifesta im geringsten irren läst / gestalt ex retroactis notori, was massen Syndici Günstige Herrn Principalen / so viel die Hinderung vnnd abschaffung aller vnd jeder Vestungs Bäwe innerhalb drey Meilen belangt / nicht allein wieder den Herrn Bischoff zu Speyer / vnnd alle andere angräntzende Stände expresse ( ut ita longe alia sit ratio juris erigendæ Civitatis, quam fortalitij, per ea, quæ pulchrè tradit Gail. 2. obs. 69. num. 23. & seqq. ) privilegirt vnnd berechtigt: sondern es ist auch durch die Zerschleiffung Marientraut / Hohenselß / vnnd andere obangezogene actus genugsamb am Tag / welcher gestalt die Statt Speyer sich bey solchen jhren wohlerlangten privilegien. Rechten vnnd Gerechtigkeiten bißhero manutenirt, vnnd nunmehr weit vber Menschen Gedancken in quasi possessione solches jhres juris prohibendi constituirt vnd begriffen gewesen / wie noch / bey welchem es dann billich sein verbleibens / vnd allhie heisse / in claris, non est opus conjecturis, per vulgare.

In pharagropho, gesetzt aber man were in materia prohibita &c. Ist dieser Philosophus so subtil, daß er den Menschen in eine Mawer / vnnd selbige Mawer wieder in einen Menschen transmutiren kan / in dem Er gantz ridiculè daselbsten schreibet / Syndicus irret sich vber die massen sehr / wann Er darfür halten vnnd Glauben wolle / Daß durch das Wort einer **Mawren** / die Wäll / vnnd was mehr zu einer Real Vestung gehört / excludirt, Vnnd nur allein die jenige **Mawren** / So von Steinen gemacht / verstanden werden /

 cum

cum tamen, murus ait, à muniendo dictus sit, & munire idem sit quod vallare, vt ita quicquid vrbem munit, cingit & obarmat, muni appellatione contineatur, adeò vt etiam viros ipsos in civitate muros vrbis dicere lectissimi scriptores soleant.

Gleich wie aber der Sprachverderber billich wissen solte / quod in omni interpretatione vocum & phrasium, propria & genuina semper inspicienda sit interpretatio, non figurata & impropria. L. Labeo. ff. de supel. l. c quamvis. extra de Verb. Sig. Vnnd dann aber in vnser Teutschen Muttersprach (in welcher Gegners Herren Principalen daß prætendirte privilegium von Kayser Ludwigen Allerhöchstlöblichsten Andenckens / soll ertheilt seyn) kein Verstendiger vnter dem Wort **Mawer** einen Wall vnnd alle andere fortalitiorum species, vielweniger einen Menschen verstehen wird / als will mann nicht zweiffeln / wo fern Gegner so wohl berürte seine Muttersprach besser considerirt, als auch an statt der Poëten, Philosophorum vnnd Criticorum, die Juristen; Insonderheit aber Bartolum in l. sacra. juncta. l. fin. ff. de rer. div. super vocabulo murus, auffgeschlagen vnnd consulirt hette / er würde mit solcher seiner vngereumbten interpretation zu hauß geblieben sein / vnnd sich dardurch ludibrio nicht exponirt haben.

Wie schlecht es nun mit jetzt gehörten verneinten fundamenten vnnd erdichteten glossen vber daß Wort **Mawren** bestelt ist / also liederlich vnnd schlecht ist auch all daß jenige / welches Gegner vber nachfolgenden context, **mit Mawren vnnd Gräben vmbfahen vnnd Befestigen** / à §. gesetzt aber / vsque ad §. Eine verdrießliche Tautologi ist es auch ꝛc. zur bahn gebracht: Welche nugæ weil sie in jüngsten Duplicis à §. Vnnd ob wohl Gegner zu seinem behelff fürwendet ꝛc. vsque ad §. Nach dem dann nun dieser Schrifftsteller gesehen. ꝛc. dermassen abgelehnt / daß dickbesagter Glossator billich schamroth werden / vnnd Menniglichen / denen diese von jhme angestelte vnnötige händel bekant / mit erschrockenem hertzen vnter augen gehen solt / als will mann solches alles vnnd jedes vtiliter anhero repetirt, in specie aber ad §. Sonderlich vnnd fürs Dritte ꝛc. Ewer Kays: Mayestät Allervnderthänigst berichtet haben / daß die Statt Landaw keine Vestung / auch mit keinem Wahl / sondern allein mit Mawren vnd Gräben / gleich wie andere Städte ins gemein begriffen seye; Wie es dann auch wegen deß in §. In diesem ꝛc. gedachten Bischofflichen Tituls / keine andere gelegenheit / als daß solches beym mundiren in etwas vbersehen / vnnd für daß Wort **zu** / daß Wort **von** / saltem ex errore scribentis gesetzt worden / daß es also dißfals einiger protestation nicht wehre vonnöthen gewesen / wie mann dann solches mit gutem reinen gewissen hiemit verantwortet / vnd dem Critischen Zancksüchtigen Schrifftsteller alle vnnd jede in paragrapho sequenti befindtliche durchteuffelte verleumbdungen / in seinen schmehedürfftigen vnersättigten Busen gesteckt / vnnd iuvenilem & lascivam suam petulantiam in etwas zu corrigiren ad c. 10. proverb. vers. 18 & 19. hiemit remittirt vnnd gewiesen haben will.

Soviel nun den paragraphum, eine verdrießliche tautologi &c. belanget / so ist per tenorem der disseits mit Lit. A. & B. producirten Privilegien sonnenklar erwiesen / daß ermelte Privilegia der Statt Speyer von den Allerhöchstlöblichsten Römischen Kaysern boni publici ergò (ita enim habent verba Privilegij Carolini: **Vnd darumb so haben durch nutz vnd notturfft der Strassen**

vnnd

vnnd deß Lands ꝛc. cum quibus optimè concordant verba Imperatoris Sigiſmundi ibi : **darinn / als wirs mercken / nicht allein die Statt Speyer / ſondern auch daß Reich mehr dann in einige weg erbarlich vnnd weißlich bedacht)** Allergnädigſt ertheilt ſeyen / dabey mann es dann billich diſſeits allerdings bewenden / vnnd ſich Gegners vnnütz geplauder / ſo er bey dieſem paß / ex verbis prætenſi ſui privilegij Sigiſmundini gemacht wie auch daß die Veſtung Vdenheim zu keinem andern End noch Zweck / als daß Fürſtliche Biſtumb bey dem Reich zu erhalten / Gebawet ſein ſolle / im geringſten jrren läſt : Dann ob gleich / wie oben fundamentaliter deducirt, daß die Veſtung Vdenheimb ad æmulationem der Statt Speyer / vnnd conſequenter Ewer Kayſerlichen Mayeſtät zum ſchaden vnnd ſchmälerung deß Reichs erbawet ſey / alſo hat mann auch diſſeits allerdings erwieſen / was maſſen das vom Gegentheil berümbte vermeinte Privilegium Sigiſmundinum ſub : & obreptitiè impet ret vnnd derentwegen ab ipſo Imperatore Sigiſmundo wider caſſirt, auffgehoben vnnd annullirt ſeye.

Was dann auch die angezogene verkehrung vnnd falſification, deren Gegner Syndici Günſtige Herren Principalen (in §. Vnnd demnach nun ꝛc. pag. 85.) beſchuldigt / betreffen thut / die ſeind allerdings ertreumbt vnnd vnerfindtlich / wie der klare Buchſtab obgemelter diſſeittiger Exceptionum beweiſet / vnd thut Gegner ſolchem ſeinem fürgeben ſelbſt contradiciren, in deme Er in dicto jam paragrapho bekennet / daß Er die gedachte vnredliche erwerbung der in gemelten Exceptionibus ſub Lit. B & C angezogener Kayſerlichen privilegiorum Syndici Günſtigen Herren Principalen fürgerupfft. Vnd ob er nun wohl daſſelbe damit entſchuldigen will / weil ſolche Wörter ( **Vnredlich erworben** ) in dem von Biſchoff Rabano ſeeligen bey Kayſer Sigiſmundo in Anno 1414. erlangtem caſſatorio alſo zu befinden / daß Er derowegen auch dieſelbe alſo vngeendert behalten vnnd ſetzen / vnnd ſich deren in ſeinen vermeinten Replicis gebrauchen müſſen : So hette Er doch bedencken ſollen / daß Er in den Statt Speyeriſchen Exceptionibus (d. §. Vnnd ob es zwar Biſchoff Raban ꝛc.) erjnnert vnnd vberzeugt worden / daß obgemeltes Biſchoff Rabano in d. Anno 1414 ertheiltes vermeintlich privilegium caſſatorium pro ſub : & obreptitio erklärt / dagegen aber alle der Statt Speyer Kayſerliche conceſſiones vnnd berechtigungen de novo confirmirt, derowegen dann Gegentheil dergleichen chartas famoſas , & à ſummo Imperatore in Anno 1419 pro ſub: & obreptitiis jamdudum declaratas & caſſatas, wider ehrliebende Stände deß Reichs in omnium ſupremo hoc judicio zu allegiren , vnnd offentlich zu divulgiren mit nichten gebührt / ſondern daran zuviel vnd vnrecht gethan / deßwegen auch ernſte animadverſion verdient hat.

Anlangend ſonſten die in pag. 86. angezogene / vnd Copeylich producirte vermeinte revocatoria revocatoriarum, ſo iſt allbereits in obgemelten diſſeitigen Exceptionib. (à d. §. Vnnd ob es zwar Biſchoff vſque ad §. Ob auch wohl Hochgedachter Biſchoff Raban ꝛc. incluſivè) mit mehrerm gründlich deducirt vnd erwieſen / daß die Kayſ: May: beneben zuziehung der ſampttlichen Reichs Stände gedachte in A. 1421. von Biſchoff Raban erſchlichene vermeinte revocatoria revocatoriarum pro ſub : & obreptitia in Anno 1431. denuò offentlich erklärt / caſſirt vnnd auffgehaben / der Statt Speyer privilegia aber nachmahl ſambt vnd ſonders confirmirt hat / darbey es dann endtlich biß auff dieſe fürgenommene newerung vnd gewaltthat verbleiben / vnnd billich noch verbleibet. Daß auch in dieſem paragrapho, von Gegnern

Gegnern fürgeben wird / als solte fürnemblich die Statt Speyer zur zeit des für- genommenen VestungsBawes / seines Gnädigen Herrn Principalen offentlicher Feind gewesen seyn: solches ist ein schmähesüchtig / vnwarhaffte geflogenes anbrin- gen / so in Ewigkeit nicht zuerweisen: Wie dann auch dem Verleumbder genugsam bekant / was massen Ihre Fürstl: Gnaden starck anfangs sich gegen gemeldte Statt Speyer zu mehrmahlen erklärt / das sie den fürgenommenen Baw nit zur defension wieder die Unirte Stände / als Freunde des Fürstlichen Bischofflichen Stiffts Speyer / sondern allein zu Ihrer Fürstl. Gn. vnnd deroselbigen Hoffdiener blossen verwahrung für vnversehenem vberfall / keines wegs aber so zu einer Wehrlichen Vestung / so gegen starcken Feindlichen Gewalt nöhtig / fürgenommen hetten / ge- stalt dann auch Ihre Fürstl. Gnaden in allen ihren schreiben so sie nicht allein zwi- schen solcher zeit / da der gemeltte VestungsBaw an die hand genohmen vnd vffge- führt / sondern auch nach geschehener demolition derselbigen (Zu welcher / wie notori die Statt Speyer / keiner Nadelspitz werth dargestreckt) Syndici Günstige Herrn Principalen abgehen lassen / solche niemahl als eine hostilitatem angezogen hatt.

Das sich aber Gegner allhie vff die Evangelische Union berufft vnd fürgibt / Demnach Syndici Günstige Herrn Principalen sich in dieselbige begeben / das dero- wegen Klägers angegebener Gnädigster Herr Principal den beklagten nit mehr traw- en dörffen / So ist zwar nicht ohn / das die Statt Speyer sich in obgemelte Union mit begeben / Das aber dabey böse Rathschläge / so in specie wieder das Stifft Speyer gemacht vnnd beschlossen worden / fürgefallen / vnd das Syndici Günstige Herren Principalen denselben von anfang biß zum ende mit beygewohnet / auch bey Execution derselbigen als die fürnembste selbst mit an die spitzie getretten sein sollen / solches alles seind lauther ehrenrürige zulagen / die nimmermehr zuerweisen.

Welche beschaffenheit es dann auch mit dem vbrigen hat / so Gegner der Statt Speyer in diesem paragrapho pag. 87. ferners / wegen einnehmung eines Manßfel- dischen Obristen / schmähedürstig / verleumbdisch zugemessen: Dann ob zwar der je- nige Obriste / so in der Statt bestallung gewesen / dabevor in Manßfeldischen dien- sten sich befunden / so ist er doch damahl / wie jhne die Statt bestelt / von solchen Manßfeldischen Pflichten erlassen gewesen / vnd Statt Speyerischer Obrister wor- den: Daß aber die Statt Speyer durch diesen ihren Obristen wieder daß Stifft Speyer / AbsagsBrieff verfertigen lassen / demselben die excursion der Fürstlichen Speyerischen Dörffer anbefohlen / vber das alles auch nit allein das ThomCapittel in der Statt Speyer Ranzionirt vnd Preiß gegeben / die arme Vnderthanen in vnd ausserhalb der Statt Gebrandschätzt / das alles ist nicht zuerweisen / Sondern es ist vielmehr das contrarium offentlich am tag / wie die Statt Speyer dessen nit allein bey Ewer Kays: Maystät Cammergericht / sondern auch der gantzen Clerisey / vnnd samptlichen in die Statt Speyer geflehnten Bischofflichen Vnderthanen dessen gute zeugnuß vnd Rhum haben / das, wann die Statt Speyer vnd ihre Guarnison nit gethan hetten / das so wohl das Hochlöbliche Kayserliche Cammergericht / als die gantze Clerisey sampt allen Stifft Speyerischen in die Statt geflohene Vndertha- nen zutrümmern gangen weren;

Vnnd mit was gewissen vnnd Stirn kan dieser vbermütige Triplicist wieder die Statt Speyer außgeben / das man daß DhomCapittul in der Statt Speyer Ranzionirt vnnd Preiß gegeben / da doch die Statt Speyer das jenige Ranzion Gelt / welches der Feind an die Clerisey gefordert / auß ihrem ærario mit höchster ihrer vngelegenheit erlegt / vnnd jhnen dardurch gute Ruhe vnd sicherheit verschafft / auch

da sich

da sich der Feind vber das alles noch ferner zu der Statt vnd dero sampttlichen Jnwohnern zu nöhtigen vnderstehen wollen / sich denselben sampt jhrem Obristen der gestalt opponirt daß sie gänzlich resolvirt gewesen / viel mehr Gut vnd Blut daran zustrecken / dann dem Feind etwas ferners einzuraumen / welches dann so viel gewürcket / das sich der Feind aller Feindlichen Thätligkeiten gegen die Statt Speyer enthalten.

Vor diese grosse Mühe / Sorg / Costen vnnd arbeith / gibt man nuhn der guten Statt Speyer diesen danck / das man sie oberwöhnter massen wieder die offenbahre Warheit so schändlich diffamirt, schändet vnnd schmähet / welches der Allmächtige Gott / als ein Feind solcher vbermässigen calumnien, an diesem schmähehafften Triplicisten wohl wird zu vindiciren wissen / zumahl / weil GOTT der Allmächtige auß noch immerwehrenden vnauffhörlichen vieler auff Ewer Kayserlichen Mayståt versprochenes Allergnädigstes Geleydt / mit jhrem Armüthlein in die Statt Speyer geflohenen Vnderthanen seufftzen genugsamb bekant / wer der jenige seye / welcher wieder solches Ewer Kayserlichen Mayestät angegebenes Gelaydt / solche vorm Feind geflohene vnschuldige Leuthe / bevorab aber Widwen vnnd Waysen betrübt / Rantzionirt / Gebrandtschätzt / jhre vor der Obrigkeit Versiegelte deposita selbst eigenen Gewaldts eröffnet / die Köstliche deposita erhaben / vnd damit seines eygenen willens gebahret / vnnd dardurch wieder gethane bethewerliche zusag der Statt Speyer jurisdiction sehr vbel violirt hatt.

Sonsten ist auch ein offenbahrer Vngrund / das die Statt Speyer sich damahls mit eigenthätlichem Gewalt entgegen die Regirende Bischoffe offensive zu procediren, auff die damahls darzu bequemliche Gelegenheit fleissig in acht genommen.

Vnnd ob wohl Gegner fürgibt / als wann die beklagte / solches was erst gehört / selbst gestanden / in deme sie die Marientrauttische demolition angezogen / So bezeugen doch die nun offtangezogene Kayserliche Privilegia, das solche demolitio auß Kayserlichem befehl / vnnd also mit nichten auß Eygenthätlichem Gewalt geschehen / Wie dann auch in gemelter Speyerischen Chronick kein einzig Exempel zufinden seyn wird / das sich die Statt Speyer offensivè wieder einzigen Bischoff auffgelehnet hette.

Anlangende dann auch den paragraphum hingegen möchte Anwaldt / pagin. 87. &c. gibt Gegner für / was massen Er gern einen einzigen actum vernehmen möchte / wordurch sein Gnädigster Herr seinen bey den disseiths vberraichten Exceptionibus sub. Litera D. producirtem gewöhnlichem Reverß solte contravenirt vnd zugegen gehandlet haben / solches ist je seltzam zuvernehmen / weil in den disseiths bißhero einkommenen Schrifften / wie auch hieoben ad oculum demonstrirt worden / daß der in Anno 1617. fürgenommene Vdenheimische Vestungs Baw der Statt Speyer kundtbahren privilegiis, vnd also denselben / wie auch dem deßwegen geleisteten / vnnd in den Statt Speyerischen Exceptionibus sub Litera D. angezogenen Reverß è diametro, ja evidentissimè zu wieder ist / wie sich dann solches nach fleissiger erwegung der disseits einkommenen Schrifften klärlich vnnd vndisputirlich befinden wird.

Das aber ferner fürgegeben wird / als solte moris & stili sein / das die Herren Speyerische Bischoffe obgemelten Revers mit keinerley hochbethewrlichen Aydtspflichten

ten zubestettigen/ sondern dessen observation nur mit einem blossen Jawort verheissen hetten/ solches ist der kundtbahren notorietet zuwieder/ vnd also ein impudentissimum figmentum, wie zusehen ex Chronico Spirensi lib. 4. c. 23. §. wann Dann pag. 37. Dann daselbsten stehen diese außtrückliche formalia; Wann dann der alte vnnd newe Brieff gleich lauttende befunden/ so redet der Burgermeister ferner: Gnädigster Fürst vnd Herr/ was der verlesen Brieff inhelt/ daß wolten Ewer Fürstliche Gnaden mit Hulden (oder mit legung der Rechten Hand vff die Lincke Brust) bestettigen: Antworttet Ihre Fürstliche Gnaden was sie einem Raht vnd der Statt Speyer zugesagt/ vnnd mit Brieffen bestettiget/ **Das wollen sie trewlich haltten (legen die rechte hand auff die Lincke Brust) als jhr Gott helffe:** Das nuhn Gegner dieses wieder die kundtbare observantz leugnen/ vnd für kein jurament halten will / das geschicht mit keiner reputation, vnnd ist eben ein so vergessen vnbesonnenes anbringen/wie vergessen vnd vnbesonnen gewesen ist/ dz in supplicatione pro impetrandis hisce processibus vnder andern narrirt worden/ als ob die durch vielberürte demolition zugefügte schäden sich auff 120000. Reichsth: belauffen thetten/ da doch Gegners Gnädigster Herr Principal in dem von Kayser Matthia Allerhöchlöblichstem andenckens ebenmässig sub: & obreptitiè erlangt / vnd in emanata hac citatione gedachten mandato inhibitorio & de non offendendo (welches Syndici Günstige Herren Principalen lang nach vergangener demolition allererst insinuirt worden) das gantze Werck etiam in summa perfectione höher nicht/ als für 22000. fl. selbsten angeschlagen.

Gesetzt aber/ da doch der kundbahrn Warheit zu wieder nit gestanden/ wann gleich solcher Revers mit einem solchen bethewrlichen Aydt nicht bestettigt / sondern dessen observantz nur mit einem blossen ja versprochen worden wehre/ so hette sich doch Gegner ex jure Canonico, vnd nemblich ex c. 22. q. 5. c. juramenti 12. billich sich erinnern / oder da er die noch nicht gelesen oder verstanden/ sich nur durch einen Dupondium belehren lassen können / Quod DEUS inter simplicem & juratam promissionem, agnoscat differentiam nullam, sed quod promissionem illam simplicem, æque ac juratam pro juramento habeat, secundum illud (quod Matth. cap. 5. vers. 37. ex ore servatoris nostri refert) Sermo vester sit, Est, Est, non, non.

Sonsten ist man Gegnern im geringsten nit gestendig / das sein angegebener Günstiger Herr Principal nit allein Rechtmässige dapffere Vrsach / sondern auch dergleichen genugsame Rechtmässige mittel der Statt Speyer ihre privilegia erstgehörtem schwerem Aydtlichem Reverß bey diesen zeiten zuentgegen zu contraveniren vnd entgegen zuhandlen/ so wohl genugsame Mittel/ als rechtmässige dapffere vrsach gehabt sein sollen/ dergleichen erträumbte rechtmässige vrsachen vnd zulässige mittel wieder pflicht vnd Ayd zuhandlen/ Gegner die zeit seines Lebens / wie Recht/ nicht beweisen kan/ Darumb bleiben Syndici Günstige Herren Principalen nachmahl bey vorigen retorsion vnd reservation, welche dann auff gutem Grund beruhet: Was aber Gegner dagegen vor eine vermeinte reservation eingewendet / das lest man auff seinem offenbahrem vnwerth ersitzen / zumahl weil alles das jenige / was dißfals auß obgedachten Statt Speyerischen privilegijs vnnd Bischofflichem Speyerischem Reverß angezogen worden/ dieser sachen vnvmbgengliche hohe Nothturfft erfordert hat.

Das aber Gegner (in §. Ferner vnd demnach man ꝛc. pag. 88.) fürgibt / als solte man disseits mit Offenbahrem vnnd handgreifflichem falso wieder daß von

Kayser

Kayser Sigismundo Bischoffen Rabano zu Nürnberg in Anno 1414. ertheilte vermeinte privilegium excipirt haben / als wann dasselbe vnredtlicher weiß erpracticirt, vnd derowegen in An: 1419. 1431. vnd 1437. wiederumb cassirt worden wehre / daran thut Gegner Syndici Günstigen Herren Principalen vnrecht vnnd Gewalt / in betrachtung / das in erstgemeltem in Anno 1419. zu Ofen der Statt Speyer ertheiltem Kayserlichem / vnd in den Exceptionibus sub. Lit. E. angezogenem cassatorio cassatorij, mit außtrücklichen Wortten vermeldet wird / daß Kayser Sigismundus erstgemelttes cassatorium, welches Bischoff Raban bey Ihrer Kayserlichen Mayestät in Anno 1414. außbracht / allein auß der Vrsach (weil nemblich solch cassatorium andern Leuthen / vnd in Specie der Statt Speyer an jhrem Rechten schädlich / vnd also wieder J: Kays. May: gerechtsame intention vnd willen **vnredtlich** außbracht worden / wiederumb cassirt vnd vernichtet haben / vff die hiebevor in den disseittigen Exceptionibus sub. Lit. E. angezogene vnd producirte glaubwürdige Vrkund kürtze halbet gezogen: Also das auß deme allem notoriè [ ejusmodi enim privilegia notorium inducunt ] erscheinet / das Gegner die Herrn beklagte mit lautter Vnwarheit bezüchtiget / als wann sie wieder obgemelts von Bischoff Rabano per manifestam sub: & obreptionem außgewürcktes cassatorium mit offenbahrem vnnd Handgreifflichem schwerem Falso excipirt hetten / welcher Vnverantwortlicher injurien halber sich dann die Herrn beklagte alle Rechtliche Andung vorbehalten haben wollen.

Das aber Gegner in paragrapho Wann aber ꝛc. pag. 89. einwendet / das es rechtlich seye / das kein privilegium præcedens per posterius generale könne abgeschafft werden / das ist ein merum somnium, zu deme versirt man in hoc passu nit in terminis privilegiorum, sondern man redet von der cassation, so Bischoff Raban oberwöhnter massen wieder alle vnnd jede der Statt Speyer privilegia in Anno 1414. außgewürckt: Von dem cassatorio nun in Specie, das ander aller erst sub Lit. E angezogenes Kayserlich cassatorium, vnnd respective restitutorium, welches der Statt Speyer in Anno 1419. allergnädigst zuerkant worden.

Also ist es auch den klaren Wortten dero von Kayser Sigismundo der Statt Speyer in Anno 1431. ertheilten / vnd in gedachten Exceptionibus sub Lit. G. angezogenen Kayserlichen declaration zu wieder / vnd derowegen ein augenscheinlicher vngrund / das Gegner in citato paragrapho fürgibt / als wann in solcher declaration einziger general cassation der Fürstlichen Speyerischen privilegiorum nit mit dem geringsten Wort oder Buchstab meldung geschehe / da doch der helle klare Buchstab solcher declaration bezeugt / das dieselbe nit allein vff die Kayserliche confirmation (welche Bischoff Raban vber Ertzbischoff Conradts zwischen erstgemeltem Bischoff Raban vnd der Statt Speyer bethaidtigte Rachtung oder transaction in Anno 1422. zu Nürnberg außbracht) sondern vff alle andere dergleichen von den Speyerischen Bischoffen bey der Kayserlichen Mayst. erlangte / vnd der Statt Speyer zu wiederlauffende Kayserliche rescripta, indulta, vnd privilegia gerichtet sey / Dann die Kayserliche in obgemeltter declaration befindliche verba formalia lauten im Buchstab also: wir gemeinen vnd vben **alle vnsere Wercke /** ( notetur verbum generale, **Alle /** omnes actus Cæsareos continens ) **den vnnd andern Sachen** [ notetur hic, declaratoriam illam non solum ad dictam confirmationem in Specie sed ad omnia alia ab Episcopis Spirensibus in aula Cæsarea vel jam impetrata, vel deinceps extracta privilegia dirigirt ] nicht weitter / dann zu gleich vnnd Recht ꝛc. Darzu kompt auch noch dieses / daß jhre Kays. Mayst. solcher declaration vnnd erst-

 gehörten

gehörtten Clausulis generalibus, noch diese merckliche clausul hinzugethan/ nemblich das sie die Statt gedachter privilegien, auch **Vnredtlicher Vrsachen** halber nicht zuentsetzen haben noch entsetzen wollen.

In welchen clausulis generalibus dann auch die von Gegnern anjetzo sub. Lit. C Copeylich producirte, vnd in Anno 1421. datirte vermeinte revocatoria revocatoriarum ( wann die gleich / wie Rechtens/ beschienen/ vnnd deren manus & sigillum ex hac parte, wie sichs in diesem fall gebührt / agnoscirt werden wehren/ Jedoch nichts desto weniger ) vnverneinlich auch begriffen / auch derowegen mehr nicht als die andere rescripta, welche die Herrn Bischoffe bey der Kays: Mayst: allbereit außbracht oder noch außbringen möchten/ auch ( ita sonant Imperatoris formalia verba) weiter gehaltten werden solle / dann also fern die den Rechten/ auch der Statt von Speyer Freyheitten / Gnaden / jhrer guter Löblichen Gewonheitten / vnd jhrem alten herkommen nit zuwieder seind.

Demnach dann/ vnd weil die vom Gegentheil anjetzo sub: Lit. C. vnd vnterm dato des 1421. Jahrs nur Copeylich prætendirte vermeinte revocatoria revocatoriarum den rechten auch der Statt Speyer Feyheiten / Gnaden / jhrer guten löblichen Gewonheit vnd altem herkommen è diametro zu wieder ist / So folgt dahero/ das sie durch obgemelte der Statt Speyer in Anno 1431. ertheilette tam generalem quam specialem Declaratoriam , die jetzo sub: Lit. C. & sub dato 1421. nuhr Copeylich producirte ertreumbte revocatoria gäntzlich cassirt, auffgehaben/ vnnd dahin declarirt worden / das sie wieder der Statt Speyer zuvor erlangte privilegia nicht gelten noch einzige Krafft haben sollen.

Dahero dann seltzam zuvernehmen/ das Gegner fürgibt / weil in deme von Kayser Sygismundo der Statt Speyer in Anno 1437. ertheilten vnnd in obgemelten Exceptionibus sub. Lit C. producirte privilegium deß Fürstlichen Speyerischen privilegij, so Bischoff Rabano in Anno 1422. wegen einer general erlaubnuß in Jhro Fürstl: Gnaden Fürstenthumb Vestungē zu Bawen nit einmahl gedencket: Ob nun zwar dasselbe nicht ohn/ so kompt es doch Gegnern zu Behauptung seiner sachen gar nit zu statten / auß vrsachen / weil solch vermeintes privilegium nit allein gebührender oder gewöhnlicher massen subscribirt, sondern daß auch dasselbe ( wie allererst hieoben/ §. Das aber auch in eben ꝛc. & §§. seqq. mit gutem grund angezeigt worden ) ohne das/ vnd nemblich in Anno 1431. auß obermelten hochwichtigen vrsachen vor null vnd nichtig erklärt/ cassirt, vnd dagegen der Statt Speyer privilegia Confirmirt worden / also das es Allerdings vnnöhtig gewesen/ das man in gemelten der Statt Speyer in Anno 1417. erlangte confirmation vnd extension in deß ex adverso dagegen de Anno 1422. illicito modo zwar außgewürcktem / aber bald hernacher wiederumb cassirten privilegii gedencken/ vnd solches allbereit cassirtes vnnd abrogirtes privilegium denuò abrogiren sollen.

Vnd darumb geschicht Syndici Principalen vnd jhren defensoribus offentlicher gewalt/ in deme Gegner fürgibt/ das auß deme was sie auß Kays. Mayst. selbst eignen Wortten/ vnd also mit genugsamen vnd vnwiederleglichem Grund der warheit deducirt, anderst nichts zu schliessen sein solle / dann das solches eine vber die massen grobe vermessenheit seye/ vnd der defensor dieser sach sich hiedurch ab omni prorsus verecundia & pudore entblösset haben / gleichsamb als wann es eine inverecundia oder böse sach / oder aber auch ein falsches gedicht oder fürsetzliche schmähung seye/ wann mann wieder diesen Gegentheil Kays. Mayst. Klare Brieff vnd Sigel allegirt, vnnd dardurch die offenbahre Warheit an deß Tages Licht bringet/ vnd wird der Allmächtige

tige GOTT / wie auch Ewer Kays. Mayst. in dieser Sach wohl finden / cuius non bona causa facta sit patrocinio pejor.

Es thut Gegen Anwald (in §. Das aber ferner hiebey ꝛc. pag. 90.) gestehen / das sein prætendirtes Privilegium, so Bischoff Raban in Anno 1422. wegen Freyheit allenthalben in jhrer Fürstl. Gnad: Bistumb Vestungen zu Bawen / bey Kayser Sigismundo außgewürckt nie in brauch kommen / Welches man dann disseits utiliter acceptirt, das er aber dabeneben fürgibt / weil deßwegen gemeltes privilegium, ut potè res meræ facultatis nit præscribirt worden / das sich der Herr Bischoff desselben in auffbawung der Vestung Udenheim billich gebraucht / daß kompt Gegner wenig zustatten / weil (wie allererst hieoben angezeigt /) solches privilegium mit keiner gewohnlichen subscription corroborirt, vñ dahero von Kays. Mayst. wieder cassirt, vnd dagegen der Statt Speyer privilegia in judicio contradictorio confirmirt hat / der Statt Speyer auch dieselbe absque contradictione exercirt, vnd biß auff die jüngste turbation vblich herbracht hat / wie dann solches auß der in Anno 1442. von dem damahligen Regirenden Bischoff fürgenomenen Befestigung deß Bischofflichen Speyerischen Dorffs Walzheim mit mehrerm zuvernehmen: Dann in die Statt Speyerischen Registratur befindet sich ein Vhraltes scriptum, in welchem die Liebe Vorfahren der posteritet zur nachrichtung mit diesen wortten verzeichnet / nemblich / **Gericht vnd Gemeinde** zu Walzheim führen diß Jahr (An: 1442.) Stein / zu Mawren vnd Thürnen vmbs Dorff / der Raht zu Speyer lest jhnen Kayser Sigismundi Privilegium verkündigen / daß innerhalb drey meil wegs niemandt keinen Burcklichen Baw mit Thürnen vnd Mawren führen / Graben oder Vestung bawen soll / betrohet sie mit der Straaff deß Privilegii, **Seind hernach vom Baw abgestanden.** Wohrauß dann E: Kays: Mayst: wie auch sonsten Männiglich genugsamb abzunehmen / was es vor eine gelegenheit mit solchem ex adverso angezogenem in Anno 1431. vnd 1437. wieder cassirtem vermeintem privilegio hatt.

Dannenhero dann auch diß erscheint / das es eine lautere verfälschung der Statt Speyerischen Schrifften seye / was Gegner (in §. Es erscheinet auß dieser beschaffenheit ꝛc. pag. 91.) fürgibt / Dañ daselbst so verkehrter weiß angezogene Statt Speyerische Exceptiones vnd Duplicæ bezeugen im Buchstab / nemblich das man daselbst gesetzt vnd dargethan / daß das jenige cassatorium, welches Bischoff Raban vnterm nahmen Kaysers Sigismundi in An: 1414. extrahirt (vnd auch das hernach in An: 1422. super libertate ædificandi fortalitia erhaschtes vermeintes privilegium in Anno 1419. recassirt, das erstgemelte Viezehenhundert zwey vnd zwantzig Jährige vermeinte privilegium aller erst in An: 1431. vñ 1437. voneben demselbigen Kayser / so dasselbe ertheilt / tam in genere quam in Specie wieder abrogirt / ja hernach auch durch die verübte klare vncontradicirte observantz der Statt Speyerischen weit bessern Gegen privilegiorum gantz vernichtet worden / vff obgemelte Exceptiones vnd Duplicas kürtze halber gezogen.

Der §. (bey diesem passu wird ꝛc. pag. 91.) hat gantz keinen gewissen context nach verstand / man vernimbt aber auß demselben etwa so viel / das Gegner in dem wohn steckt / als wann der disseittige Duplicator mit dem diverso autore exceptionum nicht einig noch darfür halte / daß dz aller erst hieobẽ angezogene von Bischoff Rabano in An: 1422. singulari solertia extrahirtes vermeintes privilegiũ permissivũ durch die darauff in An: 1431. vñ 1437. erfolgte Kays: rescripta, ja durch die vncontradicirte vbliche observantz vnd vbung derselbigen wieder cassirt vnd gäntzlich vernichtet wordẽ were; das aber solches ein Handgreifflicher Vngrund seye / dasselbe bezeugt der klare Buchstab obgemelter Duplicatum dahin gezogen: Darumb ist die acceptatio solches vnerfindlichen

fürgebens gantz vergeblich. Was aber sonsten dißfals in den ex adverso vbel angezogenen Exceptionibus ersterwehnter massen fürbracht / daß ist die pur lautere Warheit / die mann mit vnterschiedlichen Kayserlichen vntadelhafften privilegiis belegt hat ; Darumb will mann wohl glauben / daß Gegner dieselbe abominabiliter fürkommen / vnnd cum horrore & stupore gelesen / vnnd bekümmern sich nun die Beklagte wenig darumb / wer sich darüber verwundere oder nicht verwundere / es ist gnug / daß es mit vnwiderleglichen Kayserlichen Brieffen belegt / vnnd also die offenbahre Warheit seye.

Was sonsten weiter in diesem paragrapho, verf. Wann schon der author pag. 91. & 93. Sycophantalirt, daß ist allbereit kurtz hieoben (§. Dannenhero dañ auch dieses erscheinet 2c.) auß dem grund der Warheit beantwortet / dahin gezogen / allerunderthänigst bittend / solches alles reifflich erwegen zulassen.

Ingleichem thut mann sich auch wegen deß §. Daß es aber sonsten 2c. pag. 93. auff den hieoben dagegen gesetzten §. Daß aber Gegner 2c. in §. Vnnd demnach mann 2c. gleicher gestalt referiren, daselbst sich dann der offenbahre vngrund dessen / was Gegner an erstgedachtem 93. blat fürgibt / sole meridiano clarius herfür thun wird.

Die gelegenheit hat es auch mit dem folgenden § Es ist aber dieses Duplicatoris &c. pag. 94. Dann es ist der warheit zuwieder / daß mann dißseits das jenige / was Gegner aus obangezogener Herren ErtzBischoff Conradi Rachtung / vnd deren Confirmation angezogen / calumniosè negirt oder geleugnet hette / da mann nie negirt oder geleugnet / sondern mann hat sich nur auff die Kayserliche declaration ersterwehnter Rachtung fundirt, vnnd durch deren vnverneinlichen Buchstab dargethan / daß nicht allein gemelts ErtzBischoffs Conrads Rachtung / sondern auch alle andere Kayserliche Rescripta, so fern dieselbige der Statt Speyer Privilegiis zuwieder / vnrecht vnd vngültig seyn / vnd derowegen so fern nichts gelten / sondern in diesem Posten cassirt vnd vernichtet sein sollen / wie auß dem hieoben deducirtem §. also ist es auch den klaren Worten 2c. & §. seqq. mit vnverneinlichen argumenten dargethan.

Daß sonsten in diesen Triplicis (§. Es ist aber dieses 2c. pag. 94.) fürgegeben wird / als wann mann alles das / waß Gegner auß ErtzBischoffen Conrads Rachtung vnd deren confirmation angezogen / calumniosè vnd per figmenta abgefertiget hette / dessen ist mann gantz nicht gestendig / es kann auch Gegner solches nicht beweisen / dann mann hat die obgemelte ErtzBischoffliche Conradische bethaidigung der gemelten Rachtung / wie auch deren confirmation jedesmahls gestanden / dannenhero dann freylich der Beklagten auffrichtigkeit / vnd dabeneben auch dieses gnugsamb zu spüren / daß sie wider die Warheit beschuldigt werden / als wann sie solche Rachtung vnnd deren confirmationes fingendo & negando calumniosè abgefertigt gehabt hetten : Es bezeugt auch der klare Buchstab gemelter Rachtung vnd Exceptionum, daß Gegner dieselbe fälschlich angezogen habe / wie hioben (§. also ist auch den klaren worten 2c. & §. seq.) mit mehrerm außgeführet.

Anlangend aber den Syllogismum, so Gegner in obgemeltem seinem §. Es ist aber 2c. pag. 95 formirt, so ist die maior war / wie Gegner selbst bekennet: Dabeneben gestehet mann auch nicht allein gern / sondern nimbt auch vor bekant an / daß Gegner seye / salvo jam ante quæsito jure tertij, zuverstehen: Dann dahero folgt vnverneinlich / daß auch das von Gegnern angezogene vnd von Bischoff Rabano in Anno 1422. außbrachte privilegium permissivum salvo jam ante quæsito jure tertij. atque

atq; adeo salvo nobilis Spirensis Civitatis in anno 1419. impetrato privilegio prohibitivo, vnd also erstgemeltes von Bischofflicher Speyerischer seiten in An. 1422. außbrachtes privilegium allein auff die jenige Vestungen / welche den Herren Bischoffen zu Speyer / vltra præscriptum trium lapidum seu miliarium terminum zubawen belieben möchte / zuverstehen seye / wie dann auch kein Rechts verstendiger solches privilegium anderst verstehen wird.

Betreffend nun auch die minorem obgedachts Syllogismi, so ist mann Gegnern gestendig / daß diese minor propositio, inmassen dieselbe ex adverso fürbracht worden / erdichtet seye / in betrachtung / daß Syndici Principalen nicht solcher gestalt subsumirt / als wann die angezogene gantze Rachtung den Rechten vnd der billigkeit zuwieder wehren / wie dann Gegner sonder zweiffel in der Schul gelernet haben wird / quod verba secundum subiectam materiam sint accipienda. Nun bezeugt ja der klare buchstab obgemelter Exceptionum ( d. §. Ob auch wohlgedachter Bischoff Raban ꝛc. ) daß mann von gedachter Rachtung nur allein in dem fall geredt / da sie der Statt Speyer Rechten / Freyheiten / jhren herbrachten gewonheiten vnnd altem herkommen zuwider ist / vnd das solches also in hoc passu subiecta materia, davon man̄ gehandelt / gewesen / dahero folgt nun / daß obgemelts in solcher materia gesetztes Wort ( **gantz** ) allein von eben solcher materia, vnd derowegen dahin zuverstehen seye / daß die gemelte Rachtung der Statt Speyer Rechten / Freyheiten / Gnaden / Gewonheiten / vnd altem herkommen gantz zuwider seye.

Darumb felt nun auch für sich selbsten / was Gegner von diesem Wort ferner für ein vnnöttig geplerr machet / vnnd was er für seltzame iniurien darauß zu erzwingen sich frivolissimè vnterstehet / da doch die angezogene declaratio mit deutlichen Worten bezeuget / daß die Kayserliche Mayest: selbst bekennet / daß Sie (verba sunt formalia ipsius Cæsaris) **gar von glaubhafften vnterwiesen worden** / daß obgemelte ErtzBischoffliche Conradische Rachtung auff beeden seitten **nicht so gründtlich angesehen noch versorgt sey ꝛc.** Da nun dieses injurios, so mag es der jenige / so sich solcher injurien annimbt / gegen den Hochlöblichsten Kayser Sigismundum, vnd seine gewesene ReichsStände gleichwohl außtragen / vnd anden / Syndici Principalen / als welche sich auff Kayserliche wahre Wort gesteuret / seind dißfals allerdings wohl entschuldigt.

Vnd ist es nicht eine abermahlige vber die massen grobe frechheit / daß Gegner fürgibt / als wann die Statt Speyer / tempore datæ supradictæ declarationis / jhre læsionem nicht bewiesen. Dann weil / wie allererst hieoben angedeuttet / der Hochlöblichste Kayser Sigismundus in obgedachter declaration Menniglichen das contrarium vnd nemblich dieses mit runden Worten notificirt vnnd kund gethan / daß sie ( arrige aures Pamphile ) **gar von glaubhafften vnterwiesen wordē** / daß obgemelte Rachtung auff beeden seitten **nicht gründlich gnug angesehen noch versorgt** / vnd derowegen solcher gestalt / wie obgehört / zuerkleren seye: So folgt ja dahero gar vnverneinlich / daß dieser Gegen Advocat diesen so hochpreyßlichen Kayser lügenstraffet / in deme er sagt / dz Jhre Kayserlche Mayestät **ohne vnterweisung gar glaubhaffter Leute** / obgemelte

 decla-

declaration ertheilt hetten / welche vbermachte frechheit wohl einer ernsten animadversion vnnd exempels würdig wehre.

Also hat ja nun in diesem punct nichts anders gesagt / noch geschrieben werden können / dann daß sich der Bischoffliche Speyrische Concipist bey dieser Hochstraffbaren erdichteten bezüchtigung der warheit nicht beflissen.

Anlangend aber / daß auß obgemelter Speyerischen Chronick / nemblich / ex lib. 7. angezogenes 88. Capitul / daß militirt vor die Statt / dann wie Gegner selbst gestehet / so wird an dem von jhme angezogenem Ort gesetzt / daß nur **eins theils puncten der Rachtung** Ertzbischoff Conrads der billigkeit gemäß / die vbrigen aber seyen böse / derowegen dann das gute zwar behalten / daß böse aber durch obgemelte declaratoriam verworffen / cassirt vnnd abgethan sein solte.

Auß welchem allem dann anders nichts gesagt werden muß / dann daß es die höchste vnwarheit vnd impudentz seye / daß Gegner wider den hellen klaren Buchstab / der von jhme selbsten in testimonium allegirten Chronick fürgibt / daß die mehrgedachte declaration der angezogenen Ertzbischofflichen Rachtung **allerdings** in jhrer vollgütigen Wesenheit vnd vigor geblieben / vnnd **in keinem eintzigen puncten** specialiter limitirt, zu geschweigen cassirt seye / da doch auß deme / was Gegner auß erstgemelter Speyerischer Chronick pro suo fundamento allegirt, vnter den contentis gemelter Rachtung dieser außtrucklicher vnterschied gesetzt wird / daß nur etliche contenta der Rachtung der billigkeit gemäß / die vbrige aber böß seyen / vnnd das derowegen solche Rachtung dahin declarirt worden / daß die böse / als nemblich in specie die jenige contenta, welche der Statt Speyer / Rechten / Privilegiis vnnd Freyheiten zu wieder seyn / cassirt, abrogirt vnnd abgethan sein solten / auff den klaren Buchstab obgemelter declaratoriarum (vers. vnd wann / wie nun vnsere eigene wercke / & vers. cœt. seqq.) brevitatis ergo gezogen.

Vnnd geben beede sub Lit. B. & C. angezogene Kayserliche privilegia nachmals klare wegweisung / wie mann sich in dem fall verhalten solle / wann solchen privilegiis etwas zu wieder geschicht / also daß es in solchem fall gar keiner fernern declaration oder Richterlichen erkantnuß nötig hat.

Der §. Viel vngereumbter aber ꝛc. pag. 97. ist hieoben / §. Also ist es auch den klaren Worten ꝛc. & §. seqq. gründtlich beantwortet / dahin kürtze halber gezogen / vnnd ist abermahl eine sehr grosse vbermütige petulantia, daß Gegner die Kayserliche declarationes antiquiorum privilegiorum Cæsareorum, vor ein mancipium oder Knecht der declaration privilegiorum; vnd auß solchem vberauß vnbesonnenen calumniosissimè vnwarhafftem fürgeben schliessen thut / daß dergleichen Kayserliche declaratio von den declarirten Privilegiis den Hut abzuthun / vnnd niemand der würdigkeit zu achten schuldig sein solle / daß mann sie contra declarata Privilegia Cæsarea attendiren mögen / atrocius vnquam, imò quid magis, impium & nugacius in augustissimam Cæsaream Majestatem dici vel scribi posset? Hiedurch wird den Allerhöchsten Monarchen vnnd Potentaten dieser Welt / nemblich den Römischen Kaysern / der fürnembsten Jhre Kays: Mayest: reservirten Regalien eines / nemblich daß jus ab Imperatoribus subditis suis concessa privilegia declarandi gentzlich abgestrickt / vnd die im Reich jedesmahls succedirendes Imperatores

in die-

in diesem fall nur pro mancipiis, welche in begehrter nothwendiger interpretation vorige Kayserlicher privilegiorum vnd Statuten vor denselben den Huch abziehen vnd außweichen/ vnd sich also aller declaration enthaltten müssen/ Darauß dann E: Kays: Mayst: den grossen vbermuht dieses Gegners klärlich abzunehmen/ vnd dagegen die gebührliche ernste animadversion anzustellen wüssen werden / ne scilicet ob conniventiam tam gravissimæ calumniæ irritentur aliæ novæ, & denique earum contenta in consuetudinem excrescant.

So versirt man auch ohne daß allhie nicht in quæstione der Eltern vnd jüngern privilegiorum, & de eorundem præeminentia, sondern in denen terminis ist man begriffen / da Kayserliche privilegia vnd Rachtung von der Kays. May. declarirt worden: Ob nun wohl eine Regul ist/ darinnen statuirt ist / quod recentiora privilegia intelligi debeant salvo antiquiorum privilegiorum iure: so kan doch solche Regul anhero nicht applicirt werden / weil die gedachte declaratio kein privilegium ist / weniger mit Warheit gesagt werden kan / das solche Kayserliche declaration wieder das declaratum nichts gelten solte/ welches je / wie obgedacht / aller Vernunfft zu wieder ist: Wann mann sonsten aber das Alter deß Statt Speyerischen privilegii prohibitivi mit des Bischofflichen ergriffenen Rescripti permissivi conferirt, so befindet sich / daß das Statt Speyerische privilegium 73. Jahr Aeltter/ dann daß von Gegnern allegirtes Sigismundisch privilegium permissivum ist/ Darumb thut man die von Gegnern in diesem fall angezogene RechtsRegul ( quod scilicet privilegium recentius nihil deroget antiquiori ) utiliter acceptiren: Weil dahero folgt / daß das von Gegnern prætendirte in Anno 1422. datirte vermeinte privilegium per missivum, als das Jüngere/ dem der Statt Speyer in Anno 1349. ertheiltem privilegio permissivo, als dem Aeltern nichts derogiren können ( wie in §. Anlangende aber den Syllogismum &c.) mit mehrerm erwehnung geschehen ist / dahin gezogen.

Dahero dann auch erscheinet/ das es ein offenbahrer vngrundt seye / das Gegner in hoc ipso paragrapho weitter einstrewet/ als wann seinem de Anno 1422 prætendirten privilegio das jus commune adminiculiren solle / gestalt dann solches in retroactis gar klärlich ex jure, fürnemblich aber ex Gailio, vnnd von demselben in d. obs. 69. lib. 2. n. 17. 18. & 23. allegirten Rechten glossis, vnnd Vralten authentisirtem lehrern gemelter Kayserlicher Rechte vnnd vblicher observantz derselben ad oculum demonstrirt worden / dahin brevitatis ergò gezogen.

Das aber auch Gegner prætendirt / daß der angezogenen declaration subjecta materia allein die von Ertzbischofflichen Maintzischen Rachtung / vnd deren confirmation sein solle/ das ist dem klaren vnvernemlichen Buchstab der nun offt angezogenen Kayserlichen declaration diametraliter zu wieder / wie solches die ex hac parte hiebevor in Exceptionibus sub Lit. E. angezogene Vrkund im Buchstab vnverneinlich bezeugt/ Et facit huc, was hieoben ( § also ist es auch den klaren Wortten & §. seqq. ) mit mehrem deducirt, daselbst sich dann im Buchstab vnd also vnverneinlich befindet / daß nit allein die gedachte Rachtung / vnnd deren confirmation, sondern auch alle andere privilegia vnd Freyheitten/ welche die vorige Römische Kaysere dabevor deß H. Römischen Reichs Stände Vnderthanen / bevorab aber der Statt Speyer ertheilt / gemeltter declaration subjecta materia sey.

Darumb ist es je eine abermahlige Handgreiffliche Vnwarheit/ das Gegner ex modò deductus tam notoriè falsis præmissis inferirt vnnd fürgibt / das mehr angeregte declaratio keinen apicem de supradicto privilegio prohibitivo in sich begreiffe/ sondern eintzig vnd allein vff die nun offt gedachte Rachtung vnd deren confirmation præcisè vnd strictè gerichtet sey/ also das erstgemelte declaratoria das angegebene Bischoffliche privilegium permissivum weder generalibus noch specialibus verbis attacquirt, noch im wenigstem vffgehaben sey/ vff das jenige/ was hieoben (d. §. Also ist es auch den klaren wortten / & §. seqq. ) deducirt worden ist/ kürtze halber gezogen.

 Vnd

Vnd die beschaffenheit hat es auch mit deme/was Gegner in diesem §. p. 93. statim in initio (ibi welches viel allerhöchstgedachte ꝛc.) ferner fürgibt/dann ob zwar nit ohne/daß Bischoff Raban bey Kayser Sigismundo ein privilegium super facultate vbivis locorum territorij sui fortalitia ædificandi in A 1422. außbracht/ so ist doch albereit in den vorigen Schrifften/fürnemblich aber in den Statt Speierischen Exceptionib. (§. Vnd ob es zwar Bischoff Raban & §§. seq. cæt.) wie auch allererst hieoben (§. anlangend aber den Syllogismum, & §§ seqq.) außführlich angezeigt/ was es mit diesem vermeinten augustissimo privilegio vor eine gelegenheit habe/auff erstgemelte §. kürtze halber gezogen: Allervnderthänigstes fleisses bittend/ dieselbe bey diesem Posten nachmahlen Allergnädigst zuerwegen.

Auß welchem allem dann nun mehr alle vnpassionirte Patrioten Vrtheilen können/ob nicht Gegner die disseits vberreichte Exceptiones, vnd daselbst angezogene Vrkunden/vnd Speyerische Chronick calumniosè vnd fälschlich allegirt, Syndicus aber viel redlicher vnd meliori fide dann dieser Triplicist citirt habe.

Was dann ferner den § Sonsten ist allerdings ꝛc. pag. 98. anlanget/weil Gegner selbst gestehet/vnd es auch die warheit ist/ daß derselbige hiehero nit gehörig/ so lests mann auch disseits also dabey bewenden/vnd werden Syndici Günstige Herren Principalen die jhnen daselbst vbel fürgeruckte verwaigerung deß gewöhnlichen Rachtungs Ayds/ so offt es noth thut/mit gutem grund zuverantworten wissen.

Sonsten hat der §. Weil aber droben cum §. seqq. pag. 99. & 100. &c. keiner fernern abfertigung vonnöthen/weil dieselbe nicht allein in Duplicis (§. Vnnd nach dem sich dañ nun Gegner ꝛc. multisq; cæt. §§) sondern auch hieoben in dieser conclusion Schrifft (§ also sele nun auch von sich selbst ꝛc. & §§. seq. præcipuè §. Vnd ist abermahl sehr frembd ꝛc. & §. Vnter dessen aber gleichwohl auff Gegners widerholte ταυτολογίας &c. & §§. seqq. cæt. omnib.) funditus refutirt worden/darinn sich dann Gegner nachmahl nach notturfft/ ob er will/ bespiegeln kann/wie dann auch der Herr Referent in erstangezogenen §. befinden wird/ daß es abermahls pur lautere blosse ampullæ & sesquipedalia verba, atque adeo nudæ, probatuq; planè impossibiles assertiones, atrocissimæq; calumniæ sein/ was nemblich Gegner abermal supr. cit. pag. 100. von der Vdenheimischen Vestung vnerfindlichen nutzbarkeit fürgibt/vnnd dagegen von der Statt Speyer angegebenen vnerfindlichen feindseligen bezeigungen vor ein vnwarhafftes ehrenrüriges gewäsch treibet.

Sonsten gestehet mann gern/daß es der gnedigen Fürsehung Gottes zuzuschreiben/daß gemelte Statt vnd Burgerschafft/ sambt denen/ so sie damals beherberget/ vnd zum theil noch jetzo beherbergen/vor deß Feindes wüten bewahret worden/ aber mann weiß wohl/quod Deus agit per media: Daß nun diß medium einzig vnd allein die Statt Speyer gewesen/ davon geben derselbigen nicht allein Ewer Kayserl: Mayest: Hochlöbliches Cammergericht/sondern auch die gesambte Clerisey/ insonderheit aber die Patres Societatis Iesu, vnd geflehnte arme/ sowohl Bischoffliche als andere Vnderthanen noch heutigs tags gut Gezeugnuß/ dagegen aber hat mann bißhero noch keinen einzigen Menschen vernommen/der jemals gedacht/zugeschweigen gerühmet hette/daß er bey so Feindlichem vberfall der Veste Vdenheim dergestalt/wie der Statt Speyer genossen/ ausserhalb der noch wehrenden bittern Seufftzen die arme geflehnte Leute/wegen eröffnung vnd entfrembdung jhrer in die Statt Speyer geflehnter depositorum, noch täglich zu Gott in den Himmel schicken.

Was aber Gegner in §. huius vers. vnd in rei veritati dieses allein der Statt Speyer ꝛc. vsque ad versic. Als will Fürstlicher Speyerischer Anwald ꝛc. fürgibt/ daß ist die offenbahre vnwarheit/die nimmermehr zu beweisen stehet/ derowegen sie dann billich gebührender massen geandet werden wird.

Anlangend aber daß jenige/ was Gegner de mutatione nominis deß Alten

Flecken

Flecken vnd Bischofflichen Residenz hauses Vdenheim in d. vesic. einwendet / das hat man mit Gegnern nicht zu disputiren, Er weiß doch aber selbst wohl / quod omnis mutatio seu rebaptisatio sit periculosa & ominosa. Darumb hat auch die Statt Speyer den Nahmen der jenigen Bach / oder wie dieselbe die Alte genandt haben / Hasenpfuls / welcher neben jhren StattMawren hin in den Rhein fliesset / vnnd von Alters der Hasenpfuhl / die vber solcher Bach wohnende Vorstättere aber / vnnd nicht die Hasenpfuhler genent worden / bißhero nicht gäendert / sondern solchem Orth den jenigen Nahmen / so jhme die liebe Alten gegeben bißhero gern gegönnet.

Betreffent nun auch den paragraphum Ob nun wohl ꝛc. pag. 102. So beschuldigt Gegner mit Vnwarheit die Statt Speyerische Advocatos eines Schand vnd Schmähesüchtigen Gemüths / vnnöhtiger weitleuffigkeit / wie auch an jhme / ist dasselbe mehr zu bekant.

Sonsten aber gestehet man / daß beklagte disseits auß den Kayserlichen Rechten vnd privilegien angezogen / das niemand / wer der auch sey / vnd also auch kein Speyerer Bischoff innerhalb drey meil vmb Speyer einzige Vestung bey Poen der demolition vnnd andererhohen Straffen zu Bawen sich vnderstehen soll / wie dann die klare Wortt / was aber Gegner in paragrapho, Das nun der Logicus &c. pagin. 103. & pag. seqq. einwendet / das ist allbereit hieoben ( §. Das aber Gegner weitter prætendirt, & §§. seqq. cæteris. præcipue §. Das sonsten Gegner in diesem paragrapho seinen angegebenen Gnädigsten & §. seqq. ) beantworttet / dahin geliebter kürtz halber gezogen: Darbey man aber dem jenigen / das Gegner nachmahl impudentissimè fürgibt / als ob der Herr Bischoff zu Speyer derselben Herr seye / als einer kundtbahren vnwarheit nachmahls quam solennissimè contradiciren thut / weniger nicht / als jhre Liebe Vorfahren vor vielen Jahren auff offentlichen Reichs Tägen auch gethan / wie in der Speyerischen Chronick auß Vhralten Glaubwürdigen Vrkunden lib. 7. cap. 85. pagin. mihi 874. col. 1. mit mehrerm zusehen / Dann daselbst wird gedacht / Als Bischoff Raban / der damahligen Kayserlichen Mayestät zugemuthet / das dieselbe die Statt Speyer zu schuldigem Gehorsamb gegen J: Fürstl: Gna: als der Statt Speyer OberHerrn anweisen möchte / daß der damahlige Statt Speyerische Gesandter Conrad Rößler Hochgedachtem Bischoff Rabano mit diesen Wortten gemeltte vnbegründe Rede vnderbrochen / vnd Jhrer Fürstliche Gnaden vnder Augen gesagt: **Der König ist Vnser Herr / vnd jhr nicht / habt auch kein Gebott vber Vns / wir seind auch Euch zu gehorsamb nicht schuldig / So haben wir gegen Euch als Obrigkeit nichts / vnd nur wieder vnsern Gegentheil Gehandelt.** Bey dieser contradiction ist es auch biß dato vngeandet verblieben / Darumb sie Dann auch billich anjetzo iisdem verbis formalibus anhero repetirt, vnd dardurch so wohl Gegnern / als sonsten Menniglichen offentlich Kund gethan wird / daß eine offenbahre Vnwarheit seye / das der Bischoff zu Speyer ein Herr der Statt Speyer seye: wie es dann auch eine gleichmässige beschaffenheit mit deme hat / das dieser angemaßte Ankläger dabeneben fürgibt / daß sein angegebener Gnädigster Herr Pricipal entgegen alle der Statt Speyer privilegia in genere vnnd speciè exemptivè privilegirt seye: Vff obgemelte disseittige Exceptiones ( §. vnd ob es zwar Bischoff Raban ꝛc. & seqq. paragrapho ob auch wohl gedachter Bischoff ꝛc. ) vnd daselbst angezogene Vrkunden / wie auch auff die hieoben deducirte paragraphos ( paragrapho Das aber Gegner noch weitter prætendirt,

 tendirt,

tendirt, nemblich rc. & §. Viel vngereimbter ist dieses / daß ex adverso gesagt wird rc.) brevitatis causa gezogen / Allervnderthänigstes fleisses bittend / dieses alles hiebey Allergnädigst reifflich zu erwegen.

Auß deme allem erscheinet nun ferner / daß das jenige / dessen Gegner die Speyerische Advocatos (in §. Daß aber hiebey rc. pag. 104.) beschuldiget / die höchste vnwarheit seye: Dann obwohlen mehrmahls ad oculum demonstrirt, daß die disseits angezogene Kayserliche Rechte vnnd Privilegia einem jeden / wes Standes oder Würden der seye / in specie aber mandirt worden / daß Niemand / **der sey auch wer er wolle** / Drey Meil vmb Speyer einzigen solchen Vestungs-Baw ohne verwissen vnnd willen gemelter Statt vornehmen / weniger auffbawen sollen / Ob auch wohl Beklagte solche Mandata vnnd Privilegia prohibitiva dem Herren Bischoff bey zeitten insinuirt, vnnd sich dadurch zu rechtmäßiger contradiction vnnd prohibition solcher verbottenen Vestungs-Gebäwe gnugsamb legitimirt: So hat doch Gegner nicht allein hin vnd wieder in seinen vorigen Schrifften / sondern auch allererst in vorgehendem §. Daß nun aber d. pag. 103. vnnd 104. sub fin. nachmals mit außgedruckten worten fürgegeben / daß erstgemelte Kayserliche Mandata, tam generalia quam specialia, ob gleich Beklagte dieselbige Ihre Fürstliche Gnaden insinuirt, vnnd durch solche insinuationem jhre personam contradicendi legitimirt hetten / daß doch Ihre Fürstliche Gnaden solche Kayserliche Mandata zu erstgemelter legitimation viel zu wenig achteten / in betrachtung / daß die Bischoffe zu Speyer solche Kayserliche Rechte vnnd Mandata nicht angehe / noch jhnen diese oder dergleichen fortalitia inhibiren, moderiren, vnnd ad consensum Civitatis adstringiren thete / auch so gar nicht / daß die Statt Speyer zu dergleichen von Allerhöchstermelten Kaysern ins gemein vnnd in specie verbottenen Vestungen nicht daß geringste Wort zu reden hetten: Wie kann nun dieser außgeschenckter Gast für eine grobe seine Calvinische lügen außgeben daß er dieses / was erst gehört / nicht von sich geschrieben hette.

Anlangend dann auch den § Demnach auch vnter andern / pag. 105. &c. So ist eine vnwarheit / daß Gegner fürgibt / sein Gnädigster Herr Principal seye nicht schuldig / mit consens vnd willen der Statt Speyer jnnerhalb Drey Meil vmb dieselbige Statt eine Vestung zubawen: auff die disseits sub Lit. B. C. & D. offtangezogene Privilegia vnnd Juramenta gezogen.

Wie mann dann auch gleicher gestalt nit gestendig noch zuerweisen ist / daß die Beklagte dem Herren Kläger jemahlen einzige / zugeschweigen viel vrsachen zu suspicionen gegeben / vnd dieselbe weiter multiplicirt hette.

Daß aber Ihrer Fürstl: Gnad: erste resolution auff keine Real-Vestung noch sich darzu bekent / daß ist zwar nit ohne / aber der effectus hat hernacher dz contrarium offenbahret: zu entschuldigung dessen contrarij thut nun zwar Gegentheil fürwenden / als wann die Beklagte dieses fürgenommenen Vestungs-Bawes einen tractat fälschlich simulirt, vnter dessen aber / vnter wehrendem solchem simulirtem falschen tractat die geklagte zerschleiffung fürgenommen hetten: daran redet aber Gegner seinen eignen freffelmütigen willen / vnnd kann solches sein einstrewen in Ewigkeit nit beweisen: Darumb felt dann auch für sich selbsten / was Gegner dahero geschlossen hat: Ex falso enim præsupposito nil nisi falsum sequitur: Vnd ist es derowegen freylich deß prætendirten vnvollzogenen tractatus halber bey der vorigen obligation, dahin die disseits nun offtangezogene Kayserliche Rechte vnd Privilegia die Herren Speyerische Bischoffe verbinden / verblieben: Daß mann aber mit lügen fürgegeben haben soll / daß mann ex adverso obgehörter massen einen schlechten verwahrungsbaw simulirt, einen Real-Vestungsbaw aber dissimulirt, vnter dessen aber ohne einzige vrsach ein widriges practicirt, daran schreibt Gegner die vnwarheit /

wie

wie solches ex retroactis mit deß Gegentheils selbst eignen Schrifften genugsamb zubeweisen / vnd nemblich dieses darzuthun ist / quod res tandem ipsa simulationem illam & dissimulationem prodiderit, & contrarium ostenderit.

Was sonsten Gegner in diesem §. Demnach vnter andern ꝛc. verf. gleich wie aber die demolition &c. pag. 105. & 106. &c. fürgibt / daß seind lauter scopæ dissolutæ, die geklagte demolition hat mann nie / sondern allein dieses gelenguet / mann leugnet es auch noch beständig / daß die Beklagte Rhat / oder That darzu gegeben haben sollen : So leugt mann auch in suis terminis nicht / quod contra pacta conventa læso ab ijsdem resilire liceat. Was aber in diesem fall für ein pactum conventum zwischen dem Rhat vnnd dem Herren Bischoff zu Speyer fürgangen / vnd welcher gestalt gemelter Rhat den Herren Bischoff wider solche pacta conventa lædirt haben sollen / daß ist nicht erwiesen / es kann auch dergleichen etwas in alle Ewigkeit nie erwiesen werden / vnnd thut hiebey Gegnern ex prætensa futili admodum justitia extructionis Jdumeæ sub Lit. N. angezogene vermeinte Vrkund wenig zu statten kommen / dann ausser deme / daß es nur eine blosse Copey / so ist es doch auch res inter alios acta, vnnd allein eine zwischen dem damaligen Pfaltzgraffen bey Rhein / vnd dem Herren Bischoff zu Speyer gepflogene tractatio, quæ civitati Spirensi imputari non potest.

Deme allem nach dann Gegner dahero sehr futiliter vnd ridiculè inferirt, weil nemblich angeregter Pfaltzgraff obgemelte tractation vnangesehen / die Vestung quæstionis demolirt, daß derowegen dahero folge / daß der Herr Bischoff wegen solcher demolition entgegen die Statt Speyer redliche vrsach gehabt: quid absurdius vnquam dici posset ? So ist es auch eine offenbahre vnwarheit / daß Gegner fürgibt / daß eben der Rhat der Statt Speyer die jenige gewesen / so obgedachten Pfaltzgraffen zu vermeinter Landfriedbrüchiger demolition der Vdenheimischen Philipsburgischen vnnd Jdumæischen Vestung angereitzet / vnnd dieselbige quo citius ins Werck zu richten angeflohen gehabt hetten: Dieses Gegentheillige fürgeben sagen Syndici Principalen / seye ein kundbarer vngrund / welcher nimmermehr zu erweisen stehet.

Betreffend dann auch den §. Auß allem dem jenigen ꝛc. wie auch den folgenden §. Dieweil dann nun ferner dieses / pag. 106. 107. & 108. &c. so ist solcher paragraphorum handgreiffliche futilitet in retroactis wie auch hieoben gnugsamb demonstrirt, vnnd weil solche remonstratio bißhero nicht verantwortet worden / noch verantworttet werden können / alſo referirt mann sich dieser wegen ad retroacta illa vnd was in hoc puncto hieoben ferner deducirt worden.

Daß mann sich aber / ( wie ex adverso in §. als erachtet Gegner ꝛc. pag. 108. fürgibt ) disseits vltrò ad Juramentum purgationis offerirt haben soll / daß thut sich in den disseitigen Duplicis gar nicht befinden / derentwegen es für einen Traum oder Lufftgriff billich geachtet wird.

Sonsten ist mann nachmals geständig / wofern eines solchen Juramenti purgatorii wehre vonnöthen gewesen / daß Beklagte solches mit gutem reinen Gewissen wohl hetten præstiren können: Demnach aber Gegner in der Sachen submittirt, vnd die wieder Syndici Günstige Herren Principalen angestelte vnnöttige Klag bißhero weder im geringsten probirt, noch dz / jhme disseits deferirtes Juramentum malitiæ ablegen können / so heisset es nunmehr billich / Actore non probante, Reus ab instituta actione est absolvendus: sonsten ist alles erdichtet / vnd vnerweißlich / ja gantz absurd,

 was

was Gegner in diesem paragrapho ferner fürgibt / vnd möchte man gern wissen/ wo es geschrieben stünde / daß ein Fürst des Reichs / wieder einen andern Stand des Reichs in so schweren Sachen à juramento malitiæ, bevorab aber bey so beschaffenen vnd allererst hieoben angezogenen vmbständen / befreyet sey.

Daß auch das von Gegnern vbel geklagtes factum gantz klar vnd vberflüssig erwiesen sein solle / solches ist der offenbahren warheit zuwieder: Vnnd diese beschaffenheit hat es auch mit deme/ daß beklagte sich zu offtgedachtem dißfals gantz vnnöhtigem juramento ultro erbotten haben sollen / wie allererst hieoben angezeigt: So ist auch in antecedentibus mit Kayserlichen wahren Wortten vberflüssig dargethan/ das es die lauttere Vnerfindliche Warheit ( vnnd derenwegen mit nichten contra omnem veritatem per meram calumniam ) fürgegeben seye / das die demolirte Vdenheimische Philipsburgische Idumæische Vestung æmulativa & scandalosa gewesen/ vnnd bey nahe einen vielen grössern auffstand im Reich angerichtet gehabt hette / wie es dann zu diesem noch wehrendem erbärmblichem motu vnnd bello intestino nicht wenig Vrsach/ vnnd oleum Camino zugeschüttet hat/ bevorab aber wegen obangeregter mit vndergelauffener simulationum vnnd dissimulationum , zu deme vnnöhtigen juramento purgationis hat man sich disseits nie ultrò erbotten / begehren sich auch noch nicht darzu zuerbieten / weil die Ehrenrührige Anklag mit keinem Buchstab erwiesen / noch zuerweisen müglich ist: ad supra deducta gezogen. Darumb läst man das vbrige / sampt dem §. Das aber eben so wenig ꝛc. pag. 110. auff seinem offenbahren Vngrund hinfliessen.

Vnnd ist eine mera calumnia, das Gegner in paragrapho Sonderlich aber ꝛc. d. pag. 110. vnd 111. fürgibt/ das man nemblich producendo & allegando Apologiam Palatini bekant hette / Das sie den Pfaltzgraffen die geklagte Vestung zuwehren vnnd niederzulegen angeflohen hetten: Dann Gegner kan nit leugnen/ sondern bekennet bey jedermahliger allegation der Speyerischen Chronick selbst/ quod ex scripto aliquo specialiter aliquid ad sui defensionem allegatum, minimè possit extendi ad cætera non allegata: Weil man nuhn diesseits/ die producirte Pfältzische Apologiam nuhr allein zu dem Special Intent ( Nemblich/ daß sich Chur-Pfaltz zu der geklagten demolition allein bekent ) angezogen/ der gestalt/ daß sie dieselbe wegen jhres prætendirten interesse narriter massen fürgenommen hetten / So kan ja auch solche allegatio Specialis vff die andere contenta solcher Apologi mit nichten gezogen werden / eben so wenig / als Gegner begehrt / das mann in dem fall / da er einen casum Specialem, so er auß der Speyerischen Chronick von sich allegirt, daunenhero schliessen möge / Das er omnia cætera eiusdem Chronici narrata approbirt, vnnd also warhafft gestanden hette/ quo nihil ineptius, absurdiusvè dici posset.

So ist es auch ohne das wieder den offenbahren Buchstab / deß auß gemelter Pfältzischen Apologi wieder die Beklagte angezogenen paragraphi : Ob nun wohl Pfaltz Churfürstliche Gnaden mehr dann genugsamb ꝛc. Dann daselbst wirdt mit keinem eintzigen Wort gedacht / das die Statt Speyer den Pfaltzgraffen den geklagten Baw zu demoliren angeflohen hette: Dann in solchem paragrapho wird allein gemeldet / das die Statt Speyer wegen auffbawung so naher Feindlicher Gebäwe den damahligen Pfaltzgraffen zu Haydelberg / als jhren Nächsten benachbarten Reichs-Standt more solito & omni jure concesso, vmb Raht angelangt vnnd ersucht hette: Das aber beklagte auch zu gleich gemelten Pfaltzgraffen

vmb

vmb demolirung gemelter Vestung vrgirt, vnnd dazu hilff gesuchet haben sollen/ davon stehet kein einziges Wort in gemeltem §. Mann considerire nur den Rechten context solches paragraphi absque affectu, so wird sich befinden / daß kein apex zufinden / dahero abzunehmen / daß die Statt Speyer vmb die geklagte demolition jemahls bey Pfaltz angehalten; Dann ob zwar in selbigem §. gemeldet wird / daß der damahlige Pfaltzgraff / sowohl seines vniversal vnnd particular interesse halber/ als auch wegen conservation der Statt Speyrischen deßwegen habenden vblichen herbrachten Kayserlichen Privilegien vrsach gehabt hette/den geklagten Baw zu wehren vnnd niderzulegen / So wird doch dabey mit keinem einzigen Buchstab gedacht / daß eben die Statt Speyer solche angegebene niderlegung / Inmassen wie bald hernach folgt / an gemelte damalige Chur Pfaltz begert / oder zu derselben jemahls einzige hülff sollicitirt gehabt hette / sondern selbiger paragraphus gehet allein dahin / daß gemelter Pfaltzgraff für sich allein auff solches Mittel bedacht gewesen/ aber doch dasselbe so lang eingestelt / biß von Bischofflicher seitten keine linderung atrocissimi illius fortalitii zu hoffen gewesen / da dann der Pfaltzgraff für sich allein seines interesse halber ohne vorwissen der Statt Speyer zu der geklagten demolition gegriffen habe.

Vnnd gesetzt / doch der Warheit zu nachtheil mit nichten gestanden / es hette der Pfaltzgraff in seine Apologiam disertis verbis gesetzt / daß er auff anhalten der Statt Speyer derselbigen zu demolirung der Vdenheimischen Vestung hilff geleistet / wehre darumb dahero zuschliessen / daß die Beklagte dardurch solches anhaltens halber vberzeugt? Dann wann ein solch Phantastisch fürgeben (nimirum Titius hoc scripsit de Sempronio, Ergò id, quod scripsit, verum, & Titius per hoc convictus est) gelten solte / So würde mancher ehrliebender Mann dardurch sehr zu kurtz kommen / Gott vnd die Welt betrübt werden.

Vnnd erscheinet nun auß deme allem / daß es eine lautere vnwarheit / daß Gegner auß erstgemelten falsis præmissis fürgeben thut / als wann die Statt Speier dem Pfaltzgraffen die vbel geklagte demolition mandirt vnnd anbefohlen hette / vnd derowegen für den Thäter solcher demolition zuhalten wehre.

Vnnd ob sich wohl Gegner hiebey (in §. Es ist auch ꝛc. pag 112.) auff die von Gegnern in seinen vnbegründten Replicis sub Lit. A. producirte missiv beruffe / so hat mann jhme doch fürlengst gnugsamb respondirt, daß eines solchen privatschreibens contenta, sie seyen auch wie sie wollen/weder einem Ehrsamen Raht vnd gemeiner Statt Speyer (als welche alles vnnd jedes / was schrifftlich abgehet / mit auffdruckung jhres Statt Insiegels / wie notori vnnd styli, confirmiren lassen) noch auch sonsten einem Stand deß Reichs im geringsten præjudiciren können / per Leg. Civitas ff. de reb. credit. Dahero es dann auch eine gantz vergebliche arbeit ist / was Gegner in §. Dieweil aber & §§. seq deßwegen ferner zusamen geschmirt.

Daß aber Gegner in §. Weil dann nun pag. 115. vnd 116. ꝛc. sonsten fürgibt/ es wehren andere starcke adminicula vorhanden / worauß zuvernehmen / daß Beklagte sich vmb hilff zur demolition der Vdenheimischen Verbottenen Vestung bey damahliger Chur Pfaltz beworben gehabt / vnd dieselbige erlangt: So ist doch solches die offenbahre vnwarheit / jrret also nichts / was er de Cathegorica & simplici approbatione allegatæ Apologiæ, & continuà ad huc perpetratæ demolitionis ratificatione prætendirt vnd plaudert / Dann was es mit solchem fürgeben für eine beschaffenheit hat / daß ist allbereit hieoben (§. Vnd ist eine mera calumnia) gründlich angezeigt worden / dahin kürtze halber gezogen.

Vnd hindert weniger als nichts/daß Er fürgibt / quod Universitas teneatur præstare factum Syndici sui : Weil dann Christoff Lehnman von langen Jahren hero der Statt Speyer Syndicus, vnd aller innern geheimen Rhäte Director gewesen seye / so müsse dennoch ein Rath præstiren, was er von demselben an den Pfältzischen Cantzler geschrieben / gestalt ein Tyro juris sich hierüber commoviren, vnnd dem hochtrabenden Juristen also bald respondiren wird / quod major propositio, si scilicet Syndicus careat speciale mandato, so crasse nicht zu verstehen seye : So ist auch ohne das propositio minor durchauß falsch / vnd der warheit zuwider / daß die Statt Speyer gemelten Lehnman zu jhrem Syndico, multò minus pro caularum Secretarium Directore jehmahlen bestelt vnnd angenommen / dardurch dann alles vnd jedes / was von dieser missiv in sequentibus paragraphis proponirt worden / auff einmahl in bronnen fellet.

Daß aber Gegner (§. Darauff dann mit erhärtung ꝛc. pag. 118.) fürgibt / mann hette disseits gestanden / daß mann die Geklagte demolition laudirt, comprobirt vnd ratificirt hette / das ist der Warheit gantz zuwieder / vnnd ist derowegen ein lauterer lufftgriff / das Gegner solche vnerfindliche approbation acceptirt.

Vnd abermahl gesetzt / doch mit nichten gestanden / mann hette gemelte demolition an Chur Pfaltz begert / sollicitirt, erhalten oder auffs wenigste approbirt, jedoch weil dieselbige obangezogenen Kayserlichen privilegien, vnnd deren von viel hundert Jahren vblich herbrachten observantz durchauß gemäß / was hette sich dann Gegner deßwegen wider Syndici Günstige Herren Principalen mit fugen zubeklagen / quia summis Imperatoribus, eorundemque constitutionibus permittentibus hoc factum fuisset, & ideò tale factum non deberet esse pœnale, vti est textus in l. Gracchus. C. de adulter. Alioquin Imperatoris ejusdemque constitutionum authoritate quis deciperetur, quod fieri non debet, nec absque infamia tanti Monarchæ fieri posset. text. in l. fin. De his qui veniam ætat. Imp: Iason. in l. transigere, de transact. cum similibus.

Wann dann Allergnädigster Kayser vnd Herr / Ewer Kays: Mayest: auß deme allem / was bißhero mit bestand der Warheit deducirt, gründtlichen vernehmen / das Gegentheiliger Anwald nicht allein das / wider die Statt Speyer geklagte erdichtete factum im geringsten nit bewiesen / noch in alle ewigkeit bewiesen werden kann.

Als ist Syndici nachmahlig Allervnderthänigste Bitte / Ewer Kays: Mayst: als Conservator deren seinen Günstigen Principalen ertheilter Privilegien, in Recht erkennen / vnd außsprechen wollen / daß die außgangene Inhibitio Citatio & Mandatum zu cassiren vnd auffzuheben / Herr Impetrant auch so wohl die deßwegen verursachte Kosten vnd Schäden zu erstatten / als den wider Recht / Kays: privilegia, vnd von sich gegebenen Revers auffgeführten Vdenheimischen Vestungsbaw wider zu demoliren, von dergleichen attentatis hinführo gäntzlich ab: vnd Syndici Principalen bey jhren privilegiis vnd Gerechtigkeiten / wie auch vermög derselben wohlherbrachten possession vnbetrübt gewehren zu lassen / so dann jhnen deßwegen gnugsame caution zuleisten / vnd in die den Kayserlichen privilegien einverleibte Pön zu condemniren vnd zu verdammen sey / auch würcklich also respectivè, cassiren, auffheben vnd verdammen.

Hierüber E. Kays: Mayest: Allerhöchst Adeliches Milterichterlichst Ambt Allervnterthänigsten fleisses anruffend / die Sach zu E. Kays: Mayest: Allerhöchstvernünfftigster erkänntnuß cum oblatione, si quid facti, submittirendt.

**E. Kays: Mayest:**

Allervnderthänigster.

Hieronymus Pistorius von Burgdorff.

Inter-

# Interlocutoria.

IN Sachen *Mandati cum clausula*, die Landfriedbrüchige demolition der Vdenheimischen Vestung betreffendt / zwischen Herren Philips Christoffen Ertzbischoffen vnnd Churfürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer etc. Klägern an einem / vnd Burgermeister vnnd Rhat der Statt Speyer / beklagte am andern theil / ist der bescheid / wofern Hartman Drach / als Hochermelts Churfürsten constituirter Anwaldt / einen Leiblichen Eyd zu Gott vnd auff das Heylige Evangelium / in die Seel seiner Parthey / derentwegen Er special Gewalt fürgebracht / schweren wird / daß Beklagte zu obberürter demoliton rahten vnd antreiben helffen / vnd hierzu würckliche hülff vnd vorschub gelaistet / daß solches gehört werden / vnd ferner darauff ergehen soll was recht ist.

Signatum zu Wien / vnder Ihrer Kays: Mayest auffgetrucktem Secret Insingel / den 27. Septemb. Anno 1627.

Otto von Nostitz.

L. S.

Johan Söldner / D.

Nach geleistetem offentlichem Jurament, ist die Kaiserliche definitiv Vrtheil beyder Partheyen Anwälden insinuirt worden.

# DEFINITIVA

# Speyer

## Contra

# Speyer

## Die Vdenheimische *demolition* betreffent.

IN Sachen Mandati cum clausula, die Landfriedbrüchige demolition der Vdenheimischen Vestung betreffend / zwischen Herrn Philips Christoffen / Ertzbischoffen vnnd Churfürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer / klägern an einem / vnnd Burgermeistern vnnd Rath der Statt Speyer / beklagte am andern Theil / ist auff beyder Theil beschehenes Gerichtliches submittiren, vnd allem fürbringen nach / wie auch auff die von hochermeltes Churfürsten hierzu genugsamb gevollmächtigten Anwalden / Hartman Drachen / deß jhm zuerkendten Aidts beschehene würckliche erstattung / zu recht erkant / daß beklagte dem Herrn klägern / alle vnnd jede vnkosten vnnd schäden / so Er / berührter demolition halber erlitten / neben den Gerichtlichen derentwegen auffgeloffenen expen-

expensen, auff vorgehende liquidation richterlicher taxation vnd ermessigung/ zuerstatten schuldig sein solle/ Inmassen dann beklagte zu diesem allen hiemit condemnirt vnnd verdammet werden.

Signatum zu Wien/ vnder Ihrer Kays. Mayest. auffgetruckten Secret Innsigel/ den siben vnd zwaintzigsten Septembris, Anno Sechszehenhundert siben vnd zwantzig.

Otto Nostitz.

L. S.

Johan Söldner/ D.

Insinuirt durch mich Wendel Schörch des Hochlöblichen Kayserl. Cammergerichts Geschwornen Cammerbott den 20. Tag Monats Octobris, Anno 1627.



# Libellus Appellationis Articulatus.

## In sachen

# Speyer

## Wider

# Speyer

## Prætensæ Fractæ pacis, & mandati restitutorij vna cum annexa Citatione, Die Vdenheimische demolition Betreffendt.

**Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster / vnüberwindlichster Kayser / Auch in Böhmen vnnd Vngarn König / Allergnädigster Kayser vnnd Herr ꝛc.**

Es ist vns in Sachen / Speyer wider Speyer / die demolition deren in An. 1618. auffgebawten Vestung Vdenheim betreffendt / am 2. Tag Octobris diß zu end lauffenden Jahrs / eine gantze vnvermuthliche Vrtheil auß Kayserl: Mayest: ReichsHoffrath zukommen / worauß wir mit höchster befrembdung verstanden / Nemblich / ob wol die Acta notoriè bezeugen / daß GegenAnwaldt in seinen bißhero einkommenen Schrifften jederzeit auff einen von jhm gelaisteten völligen beweiß seiner falschen Narratorum beruffen / vnd derowegen das Juramentũ suppletoriũ sich zu deferiren nie nicht begehrt / daß er doch endtlich conclusa jam causa hinderrucks vnser

ein

ein special mandadum ad præstandum juramentum suppletorium heimlicher weiß ein-geschoben/ vnd das darauff alsbald die delatio dicti juramenti, vnd dann die præstatio eiusdem, ferner auch die hochbeschwerliche condemnatoria so schnell / das kaum eins dem andern reumen können / auff einander erfolgt / welche procedur (als welche in allen Rechten gantz insolens vnd vngewohnlich/ vnd derwegen bey allen Ständen ein grosses nachdencken gebehren wird/ zumahl/ weil Gegen-Anwaldt de tertij facto, de cuius veritate neque ex actis neque aliunde quicquam constat, einen so schweren Aydt geschworen) wir dem Allmächtigen getrewen Gott befehlen.

Nach dem aber AllerGnädigster Kayser vnd Herr / wir Vns aller deren vrsachen / quarum Intuitu obgemelte schwere Vrtel wieder vns ergangen / vor Gott vnd der gantzen Welt vnschuldig wissen/ vnd dann zu rettung solcher vnserer Vnschuldt keinen andern Trost/ hülff noch mittel haben / dann allein dieses/ daß wir dessen gewiß seind / das Ewer Kays: Mayst: Natur nichts mehrers zu wieder/ dann daß dieselbige sollten sehen oder gestatten/ das einziger Stand des Reichs / oder aber desselben geringsten Vnderthanen einer im geringsten vnverschuldeter Ding solte wieder Recht vnd Billigkeit beschwert werden / vnd das auch Ewer Kays: Mayest: derwegen/ auff den fall da einer oder der ander sich durch eine an Ewerer Kays. Mayst. Hochlöblichem ReichshoffRaht ergangene Vrthel beschwert zu sein befünde / denselben das heilsame beneficium appellationis, à Cæsare non satis informato ad melius informandum Allergnädigst vnd Hochrühmlichst gern gestattet/ inmassen sie dann solches auch noch in newligkeit dem Herrn Gegentheil in sachen Chur-Tryer wieder das Stifft S. Maximin auch also zugelassen / So hat vns die eusserste vnvmbgängliche Noth dahin getrungen/ solches beneficium auch an die Hand zunehmen / inmassen wir dann dasselbe also intra decendium à die scientiæ laut beykommender Vrkund sub: Lit. A. würcklich an die Hand genommen haben / der Aller vnderthänigsten Vnfehlbaren Hoffnung / Ewer Kayserl. Mayst. werden derselbigen auch Allergnädigst deferiren, die darbey deducirte sehr schwere gravamina Vätterlichst anhören/ vnd erwegen / vnd vns alsdann die Rechtliche Nothturfft wiederfahren lassen/ solcher vnträglichen vnverschuldeten Bürden (darunder wir/ nicht ohn sonderbahren Nachtheil Ewer Kays. Mayst. vnd des H. Röm. Reichs/ gäntzlich zu Grundt versincken müßten) vns allergnädigst entheben/ vnd dem Herren Gegentheil durch eine sententiam reformatoriam anderwerths allergnädigst bescheiden. Vnd in dieser allervnderthänigsten zuversicht/ wie auch vorbehältlich aller andern vns in diesem Fall in Ewer Kays. Mayst. Rechten zu gutem geordneter Beneficiorum, bevorab aber des Beneficii non deducta deducam &c Thun Ewer Kays. Mayst. wir diesen Articulirten Libellum Appellationis Allervnderthänigst vberreichen/ mit der Hochfeyerlichen bedingung/ das wir dasselbige keines wegs zu Ewer Kays: Mayestät / vnd deren Hochlöblichen ReichshoffRath verkleinerung / sondern auß hochtringender Noth / vnnd zu Rettung vnserer vnschuldt fürgenommen. Dabeneben auch kein einziges Wortt / einen oder den andern dardurch zuverunglimpffen / gesetzt/ sondern alles allein zu der sachen vnvmbgänglichen Nothturfft gemeint / vns dabeneben zu dem juramento dandorum, Allervnderthänigst offeriret, vnnd den Herrn Gegentheil anzuhalten gebetten haben wollen/ das er/ præstito juramento respondendorum auff alle vnd jede Articul richtige Antwort geben müsse / welche Articul er dann verneinen würd / die wollen wir nach Nothturfft vnd dergestalt erweisen / das E: Kays: Mayst: gleichsamb mit Händen ergreiffen können / wie gar vnbillich wir durch obgemelte Vrthel beschwert worden / würden wir aber etwas vndienlichs / oder das jenige / was wir zubeweisen nicht vermögen / Articuliren / So wollen wir solches vor nicht gesetzt noch Articuliert zuhalten Allervnderthänigsten fleisses Gebetten haben.

Vnd vorbehaltlich nun obgedachter vnserer protestation setzen vnd sagen wir.

 Erstlich

I. Erstlichen kundbahren Rechtens/vnd war seyn/Quod ad fundandam accusationem super constitutione Pacis publicæ requirantur hæc tria conjunctim, Nimirum primò vis publica & major, quam cui quis resistere possit, Secundo vis armata, Tertiò, dolus malus & verus, propositum verum, veraque & destinata voluntas offendendi.

II. War/ wann solche drey stücke in supplicatione pro impetrandis processibus narrirt, vnd darauff gemelte Proceß erkant worden/ das alsdann der anklåger solche drey Posten sampt vnd sonders/ wie auch sampt allen jhren qualiteten luculentissimè, vnd weniger nicht/ dann wie solches in peinlichen Sachen erfordert würd/ sole meridiano clarius zu probiren schuldig.

III. War/ daß die Rechte dabeneben statuiren, Nemblich/ auff den Fall der anklåger diese drey Posten obgehörter massen nicht insgesampt vnd einen jeden insonderheit sampt allen einem jeden Postē annectirten qualiteten vnnd vmbstenden probirt, das alsdann der angeklagte Theil von der angestelten Klag absolviret, vnnd der anklåger in alle vnd jede dem vnschuldig beklagten verursachte Kosten/schaden vñ interesse verdambt werden/ jhme auch wegen zugefügter injurien noch ferners Verbunden sein soll.

IIII. Nun ist war/ das der Herr Appellat vns vor Ewer Kays: Mayst: criminaliter angeklagt.

V. Dann war/ daß er vns daselbst eines offenbahren Landfriedbruchs beschuldigt.

VI. Vnd ist war/ das er Erstlich in Specie fürgegeben/ als wann wir beneben Friderichen/ so sich nennet Pfaltzgraff bey Rhein/ vnd Herrn Georg Friederichen Marggraffen zu Baden/ dahin entschlossen vnd resolvirt gewesen/ wie wir insgesampt den newen Vdenheimischen Wahlbaw mit Feindseelichem Gewalt vberziehen/ vnd denselben niederreissen mögten.

VII. War auch/ das Höchstgedachter Herr Appellat ferners/ vnd zum andern prætendirt, Nemblich/ ob zwar der Herr Gegentheil vielfaltig vor solche Gewalt gebetten/ vnd sich zum ordentlichen weg rechtens erbotten/ das doch solches bey vns nicht statt finden wollen.

VIII. Mehr war/ das der Herr Gegentheil/ vors Dritte/ hinzugesetzt/ wiewohl Er bey E: Kays: Mayst: aller Christseeligsten Vorfahren/ Kaysern Matthia II. ein scharpff verpöentes Mandatum Inhibitorium, & de non offendendo gegen vns erlangt/ vnd dasselbe vns der gebür verkünden lassen/ deß Innhalts/ das Wir/ bey Straff 30. Marck lödiges Goldts/ dem Herren Appellaten in seinem angefangenen BAW nicht hinderlich zu sein/ weniger aber denselben gewalthåtiger weiß niederzureissen sich gelüsten lassen solten/ Das wir doch dessen allen vngeachtet neben obgedachtem Friderichen Pfaltz: vnd Georg Friderichen Marggraffen/ allen Rechten/ Reichs Satz: vnd Ordnungen/ Insonderheit dem Hochverpöenten Landtfrieden/ vnd angezogenen Kayserlichen Privilegien, vnd Mandato schnur stracks zuwieder in die 8000. starcker bewehrter Mann zu Roß vnd Fuß/ wie auch andere zu offenem Feindlichem Ernst gehörige Kriegsbereitschafften zu sammen gebracht hetten.

IX. Vnd ist war/ daß der Herr Appellat vns dabeneben/ vnd zwar vors Vierdte/ weiter beschuldiget/ das wir auff vorgehende mit obarticulirten Pfaltz: vnd Marggraffen gepflogene deliberation vnd einhellig gemachten Schluß des Herren Appellaten Residentz Vdenheim am $\frac{15}{25}$. Junij/ Anno 1618. Landtfriedbrüchiger weiß mit vnabwehrlichem Gewalt vberzogen mit höchst Ehrenschmåhlichen Bedrohungen auffgefordert/ eingenommen/ den Wahl Zerschleifft/ die Thoren/ so vber 20000. fl. gekostet/ niedergerissen/vnd zerschmettert/den Fürstl. Lustgarten allerdings devastirt, vnd nicht allein dermassen vbel gehausset/ dz sich die schåden auff die 120000. Reichsthaler

Thaler beloffen/ sondern auch noch darzu oberwöhntes Kayserlich Mandatum außgehönet/ dasselbe violiret, der Herr Appellat auch mit den gröbsten injurien, so zuerdencken gewesen/ vnauffhörlich verschimpffet worden.

War/ daß der Herr Appellat auch vors Fünffte/ noch ferner dieses hinzugethan/ als wann wir zuvorderst vnderm vorwand habender Privilegien zu diesen Thathandlungen nicht allein hauptsächlich hetten rahten vnd antreiben helffen/ sondern auch darzu mit Geldt/ Commiß/ Taglohn/ vnnd andern Nothwendigkeiten würckliche hülff vnd vorschub geleistet. X.

Wie dann auch noch mehr war/ das der Herr Appellat vns ferner/ vnd vors sechste/ bezichtiget/ als solten wir vns nach verrichteter demolition den angeklagten Landfriedbruch offentlich in Schrifften zu behaupten nicht entblödet. XI.

War/ daß auff alle diese wieder vns geklagte sechs Puncten dem Herrn Appellaten wieder vns nicht allein Citatio ad videndum nos declarari in pœnam fractæ pacis &c. sondern auch ein scharpffes Mandatum de restituendo, jedoch beydes cum clausula erkand. XII.

War aber/ das wir vns aller solchen obgehörten Narratorum vor Gott vnnd aller Welt vnschuldig gewüst/ vnd/ Gott lob/ noch wissen. XIII.

Dahero war/ daß wir auff den vns bestimbten termin gehorsamblich erscheinen/ vnd vermittels vnsere eingewanden Exceptionum sub: & obreptionum erst Articulirten Narratis, als pur lautteren vnerfindtlichkeitten/ vnd in Ewigkeit vnerweißlichen assertionibus bestendiglich wiedersprechen. XIV.

Ob nun wohl war/ das dem Herrn Gegentheil solche seine jhme Contradicirte Narrata alsbald allermassen also/ wie hieoben auß den rechten angezogen/ zubeweisen obgelegen. XV.

So ist doch war/ das solches im allergeringsten nicht geschehen. XVI.

Sondern viel mehr wahr/ das klagender Bischofflicher Anwald sich darüber „ verwundert vnd fast höchlich beschwert/ das man so kühn seyn/ vnd seines Gnädig„ sten Herrn Principalen Narrata pro falsis assertionibus angeben/ vnd deren beweiß „ erforderen dörffen. „ XVII.

Gestalt dann war/ das er fürzugeben sich nie entblödet/ das er solche seine fal„ sche Narrata nicht zu dem **Ende dieselbige weitleuffig zubeweisen/** „ sondern in der hoffnung allein auffgesetzt/ das wir dieselbige nicht leugnen/ noch deren „ beweiß fordern/ sondern sie alsbald pro veris agnosciren, erkennen vnnd bekennen „ soleen. „ XVIII.

War aber/ als GegenAnwalden solche selzame einbildungen/ vnnd darauff gebawete hoffnung fehl geschlagen/ das er erstlich loco probationis eine hohe bethewerung fürgehen lassen/ in dem er prætendirt, das es mit ob Articulirten seinen narritten Sechs Posten **in höchster Warheit** anders nicht/ dann wie Er dieselbe Ewer Kays. Mayst. in den Narratis supplicationis fürbracht/ beschaffen. XIX.

War/ das Er/ vors Ander/ sich auch auff die disseits geschehene Allegation vnd production der Heydelbergischen Apologi, so obgedachter Pfaltzgraff Friderich wegen der von jhm ins werck gerichteten Destruction der Vdenheimischen Vestung in Anno 1618. außgehen lassen/ beruffen. XX.

Weitters ist war/ daß GegenSachwaldter/ zum Dritten/ loco probationis auch eine Copey eines privat Schreibens/ welches vnser Rhatschreiber/ Christoph Lehnmann/ an den damahligen Heydelbergischen Cantzler/ Johan Christophen von der Grün/ sub dato den 12. Tag Septembris Anno 1617. soll haben abgehen lassen/ in seinen Replicis sub. Lit. A. allegirt vnd producirt. XXI.

XXII. Vnd ist nuhn war/ das GegenAnwald eintzig vnnd allein diese drey Posten loco probationis & fundamenti aller seiner wieder vns fürbrachten falschen Narratorum gesetzt hat.

XXIII. Aber war/ das kein eintziger vnder diesen dreyen prætendirten probations Posten weder in Jure noch in facto dergestalt qualificiret, das er den allergeringsten Buchstab von den allegirten Narratis beweisen könne.

XXIV. Dann war/ daß/ so viel den ersten probationsposten/ Nemblich die geschehene Hochbetheweerliche assertion anlangt/ so ist auß den rechten bekand/ daß dergleichen betheweerungen vor keinen beweiß/ sondern nur vor ein bloses angegeben gehalten/ vnd denselben in so schweren fällen im geringsten keine vis probandi attribuirt, noch darauff das geringste erkent werden soll.

XXV. Vnd wann auch gleich die Rechten solchen betheweerungen eintzige vim probationis attribuiren solten/ so ist doch war/ das als dann solches Recht vns auch gedeyen müsse.

XXVI. Vnnd ist demnach war/ das wir auff solchen fall mit reinem guten gewissen vor Gott vnd aller Welt auffs höchst betheweren können/ daß alles das jenige/ was Gegen Advocatus wieder vns narrirt hat/ die höchste Vnwarheit/ vnd derwegen in alle Ewigkeit nicht zu erweisen seye.

XXVII. Anlangendt dann auch den andern ex adverso prætendirten ProbationsPuncten/ nemblich die allegation vnd production der Pfältzischen Apologi, so ist klaren vnverneinlichen Rechtens vnd derwegen war/ quod is qui Instrumentum aliquod impugnat, illud pro se allegare amplius non posſit.

XXVIII. Nun bezeugt die Fischerische vermeinte Iustitia extructionis Idumeæ, das der Herr Appellat die nun offt angezogene vnnd producirte Pfältzische Apologiam sehr eyfferig impugniret, solche impugnation auch männiglich durch offentlichen Druck zuwissen machen lassen.

XXIX. Dahero folgt nun/ vnd ist war/ das GegenAnwald dieselbige vmb so viel weniger vor sich wieder vns allegiren könne.

XXX. So ist auch ferner war/ vnd Natürlichen Rechtens/ quod citatio seu allegatio, alicujus Scripti ad ea tantum loca quæ in Specie ex scripto illo allegantur, & in quibus allegans fundat Intentionem suam, restringi, ulterius verò, præsertim ad ea, quæ in illo scripto planè non reperiuntur, extendi non dèbeat.

XXXI. Nun bezeugen die Acta, vnd ist derwegen notorium vnd war/ das wir die Pfältzische Apologiam weitter nicht/ dann eintzig vnnd allein in den Puncten allegiret, vnd producirt, in welchen der Pfaltzgraff sich allein pro Destructore der Vdenheimischen Vestung/ wie auch zugleich pro autore vnd divulgatore gedachter Apologi bekennen thut.

XXXII. Dahero folgt nun vnd ist war/ das solche allegatio vnd productio weitter nicht/ dann auff erstgedachte Puncten/ keines wegs aber auff die vbrige contenta verstanden/ noch absque calumniæ crimine extendirt werden könne.

XXXIII. Vnd gesetzt/ wann gleich vmb deßwillen/ das man etwas auß einem Instrumento in Specie allegirt, selbige allegatio auch in genere ad reliqua eius instrumenti contenta zu extendiren wehre/ welches doch aller Vernunfft zu wieder vnd sehr wunderlich zuhören/ So ist doch war/ das solche vermeinte confessio weitter nicht/ dann ad contenta eius Scripti, non vero ad non existentia in eo könt gezogē vnd verstanden werden.

XXXIV. Weil dann nun war ist/ das in gemelter Apologia von dem jenigen/ wessen vns der Herr Gegentheil hieoben Articulirter massen beschuldiget/ kein eintziges Jota zubefinden.

XXXV. So folgt auch daher/ daß gemelte/ vns/ ex supra dictæ Apologiæ allegatione & productione beygemessene vermeinte confessio wieder alle Vernunfft/ auff ob articulirte wieder vns geklagte Sechs Puncten extendirt worden.

Vnnd

Vnd ob nun wohl war/ das sich Gegner auff mehrgemeltem Apologiæ Paragraphum, als auch inmittels & §. Ob nun wohl Pfaltz Churf: Gn: mehr dann genugsame vrsach gehabt ꝛc. referiren, vnd darauß fürgeben thut/ als wann der Pfaltzgraff daselbst narrat, das die Statt Speyer befunden/ wie jhren habenden richtigen Privilegien zu wieder/ ( Krafft deren innerhalb drey meilen vmb die Statt Speyer/ ohn erlaubnuß derselbigen kein Burglicher BAV geführt/ oder der Statt solchen BAV eigenen gefallens durch dero helffer abzuthun bevorstehen solle ) dieser BAV/ fürgenommen werden wolle / vnnd das wir derowegen zu conservation solcher vnserer Privilegien den Pfaltzgraffen vmb Raht vnnd hülff hetten angeflohen/ den BAV erstgedachten vnsern richtigen vnd zu vor mehr exequirten Privilegiis gemäß/ zu wehren vnd niederzulegen. XXXVI

So ist doch war/ das GegenAnwaldt auß solcher Apologi wieder vns gantz vbel / falsch vnd vngereimbt geschlossen hat. XXXVII.

Dann ob wohl war/ das gedachter Pfaltzgraff daselbsten meldet/ was massen er vrsach gehabt/ so wohl seins vniversal vnnd particular Interesse halber/ als auch wegen Conservation der Satt Speyer ( als welche jhn deßwegen vmb hülff vnd Raht mehrmahls hette angeflohen ) habenden richtigen / vnd zuvor im Stifft Speyer mehr mit der that exequirten privilegiis den gedachten BAV zu wehren vnd niderzulegen. XXXVIII.

So ist doch war/ Das wir mehrgedachten Pfaltzgraffen weiters nicht/ als vmb ertheilung guten Raths ersucht/ wie nemblichen vnsere privilegia bey erbawung der Vdenheimischen Vestung vnverletzt/ vnnd wir vom Herrn Gegentheil vnturbirt bleiben möchten. XXXIX.

Gantz ohn aber vnd in Ewigkeit nicht zuerweisen/ das wir denselben wegen der geklagten demolition jemahls angetrieben/ angeflohen oder darzu geholffen. XL.

Sondern war/ das solche vnsere Consultation ( wie bald hernach auß GegenAnwaldts producirten eigenen Vrkunden demonstrirt werden solle ) durchauß auff keine Thätliche Demolition, sondern allein dahin gangen/ Nemblich/ vnd vors Erst/ alle gütliche mittel / die zuersinnen weren/ zu tentiren, vnd an hand zu nehmen / vors Ander/ da es je an denselben ermangeln/ oder deren keines nichts verfangen wolte / daß man als dann Via juris, So für daß eusserste Mittel geachtet worden/ verfahren müsse. XLI.

Vnd ist war/ daß ( wie gleicher gestalt hiennten gründlich demonstrirt werden soll ) wir bey solchem vnserm Schluß jederzeit bestendiglich verharret / vnnd davon im geringsten nicht abgewichen. XLII.

Auß welchem allen dann Ewer Kays: Mayst: Handgreifflich abzunehmen/ wie Augenscheinlich Gegentheiliger Anwald/ durch erst Articulirte seine falsche allegaten, den Herren Referenten zu concipirung dieser hochbeschwerlichen Vrthel/ inducirt vnd hindergangen habe. XLIII.

Anlangendt nun gemelten Gegentheiligen Dritten BeweissungsPunct/ So ist war/ das sich Gegner bey demselben auff mehrerwehnten Lehnmans Privat Schreiben ( welches gleichwohl der beschuldigte author biß dato im geringsten der gebühr recognoscirt ) beruffen hat. XLIV.

Es ist aber war/ daß solches Schreiben wieder vns das geringste zubeweisen einige krafft oder autoritet in den Rechten nit hette. XLV.

Dann war/ das solches schreiben nicht wir/ sondern ein Tertius, nemblich / ermelter Lehnman / ohn vnser wissen vnd befehl also geschrieben hatt. XLVI.

War aber/ Quod scriptura tertij, contra tertium omnino probet nihil. XLVII.

Vnd ob wohl war/ daß selbiger Lehnman einer auß vnsern officialn, vnd Rahtschreibern ist. XLVIII.

XLIX. So ist doch klaren Rechtens vnd war / quod literæ Officialis excedentis Officij sui limites adversus Dominum nihil omninò probent.

L. Nun ist war / daß das ex adverso vbel allegirtes Lehnmannisch Schreiben / da er Lehuman schon dasselbe geschrieben die Limites seines Officii weit excedirt.

LI. Dann war / das in gedachtes Lehnmans Bestallung vnd anbefohlenen verrichtungen gantz nicht mit begriffen / das er solche vns vnd gemeiner Statt Wohlfahrt betreffende / vnd von hohen Oerthern an jhn geklagte Sachen vor sich / vnd in seinem Nahmen beantwortten / vnd ohne vnser vorwissen seine gedancken darüber offenbahren möge.

LII. Dahero ist nun war / daß diß Schreiben / als welches Limites mandati scribentis longe excedirt, wieder vns im geringsten nichts probiren könne.

LIII. Sondern es ist war / vnnd bezeugens alle Rechte / vnnd deren erfahrne Lehrer / Nemblich / quod eiusmodi literæ tantummodò ipsi scribenti, non verò tertio alicui nocere debeant.

LIV. Dahero dann wahr / wann gleich die Geklagte demolition auß obgedachtes vnsers Rhatschreibers Missiv ( als welche Gegner eine inflammation, instigation, ermahnung / instruction, anhetzung / vnd hitziges Consilium, gefährlichen vorschlag vñ incitamentum ad perpetrandam demolitionem angiebet ) herrüren solte / daß doch Gegner den autorem solcher Missiv, Instigation, hitzigen consilii, incitamenti, vnnd dannenhero erfolgten vnheils / ( vnd nit vns / als tertios, vnd die wir an solcher Missiv, so in vnserm Rhat dem herkommen nach nie gelesen / weniger consultirt, noch approbirt worden / gantz vnschuldig ) besprechen / vnd derwegen die eüsserste ruin, so auß solchem incitamento herkommen sein solle / wieder gemelten Scribenten, vnd nit wieder vns / dirigiren müste.

LV. Dann es ist wahr / vnnd erfordert es das Recht der Natur / Quòd pœna caput sequi, Et pœna suos autores tenere debeat.

LVI. Vnd ob wol wahr / daß GegenAnwald in seinen vermeinten Triplicis. §. Darauff dann nun ad prætensam tertiam &c. fürgibt / daß es bewust vnd Reichskündig / daß Lehnman nun von langen Jahren hero der Statt Speyer Syndicus, vnnd aller innern geheimen Rähte Director, vnd sein Syndicat dahin / daß er mit den Ständen deß Reichs im namen der Statt Speyer alles was jhm gut deucht / handeln vnnd schliessen möge / gerichtet.

LVII. So ist doch wahr / daß Gegentheil hieran die offenbahre allergröbste vnwarheit rede vnnd schreibe.

LVIII. Dann wahr / vnd beweiset Lehnmans bestallung mit mehrem auß / daß wir jhnen vor denjenigen Man / wie er ex adverso gantz fälschlich angegeben worden / nit angenommen / weniger jhn / so lang er vnser Diener gewesen / dafür jemahls erkand haben.

LIX. Dahero folgt nun / vnd ist wahr / daß die præsumptio, so GegenAnwald auß solchem vnwarhafften præsupposito zu erzwingen sich vnterstanden / ein pur lauters vnwarhafftes fürgeben sey.

LX. Sonsten aber thut solches ex adverso allegirte Schreiben mit außdrucklichen worten andeuten / vnd ist wahr / Nemblich / ob wohl die Rhatschlagung / welche wir mit ChurPfaltz deß Vdenheimischen Baws wegen gepflogen / zwar selbigen Baw vnnd dessen verwehrung eygentlich concernirt, daß wir doch dabey durchauß auff einzige eygenthätliche demolition, sondern auff alle gütliche / vnd beyden theilen annemliche Mittel vnd Wege / oder / wo die vns fehlen solten / auff viam Juris, als auff daß eusserste Mittel pure geschlossen.

LXI. Dann es ist wahr / daß bald zu anfang deß angezogenen Lehnmannischen Schreibens klärlich zuverstehen gegeben wird / daß der damahlige Heydelbergische Cantzler

Cantzler

Cantzler von Lehnman zuwissen begert / Nemblich / weil wir auff viam Juris geschlos-sen / daß Er / Lehnmann / jhn / den Cantzler dann berichten möge / welcher gestalt wir dann denselben weg anzugreiffen gedächten.

Ferner ist wahr / daß diß Schreiben bezeugt / daß mehrangeregter Lehnmann hierauff disertis verbis geantworttet / daß wir allein auff den Fall / wofern nachmals keine nähere vnnd kräfftigere Mittel zu finden / gemelten viam Juris an die hand zu-nemmen / vnd denselben ex capite novi operis nunciationis anzustellen entschlossen weren. LXII.

Vnd ob wohl wahr / daß Gegner den jn gedachtes Lehnmans Schreiben sub finem befindlichen appendicem (Nemlich / weil der schädliche Baw die Evangeli-sche Stände am Rhein ins gemein berüre / vnd jhnen extremã perniciem andräwe / so weren wir in starcker hoffnung / gemelte Evangelische Reichs Stände würden durch einhellige zusammensetzung dem vnwesen seine maaß finden / daß mann deß verdrießlichen vnsterblichen rechtlichen Proceß möge geübrigt bleiben) wieder vns sehr starck vrgiert. LXIII.

So ist doch wahr / weil nemblich Lehnman solches vor sich / vnd ohn wissen vnd vnsern Befehl also geschrieben / daß wir dasselbige nicht zuverantwortten / weniger / was vor vngelegenheiten durch solchen appendicem vber den Vdenheimischen Ve-stungs Baw bey damahligem Pfaltzgraffen erweckt worden / im geringsten nit zuent-gelten / sondern es muß Gegen Anwaldts Gnädigster Her: Principal dasselbe mit gedachtem Lehnman außführen. LXIV.

Sonsten ist wahr / vnd seind wir derwegen in keinen abreden / Nemblich nach dem wir der damaligen Chur Pfaltz meinung in obgedachter mit jhm gepflogener consultation vernommen / daß wir pro summa causæ huius gravitate auch vnsere mitglieder / nemblich die Evangelische Erbare Frey- vnd Reichs Stätt vmb jhr ver-nünfftiges Bedencken auch zu ersuchen eine notturfft erachtet. LXV.

Wie dann wahr ist / daß wir dieselbige Stätt / vermittels Intercession der drey Außschreibenden Stätt dahin vermögt / daß sie in der Woch nach Trium Regum des 1618. Jahrs / wiewohl bey der gestrengsten Winterlichen zeit / jedoch in grosser frequentz in Ewer Kayserl: Mayest: Freyen Reichs Statt Heilbrunn zusammen kommen / vnd vnsere werbung angehört. LXVI.

Wahr / daß dieselbige dahin gangen / Nemblich / vnnd vors Erste / obs rahts-sammer seye den weg / welchen vns in diesem Fall vnsere Kayserliche Privilegia vor mehr dann 200. Jahren an die hand gegeben? Oder aber / vnd vors Ander / obs besser seye / den weg Rechtens / per nunciationem novi operis fürzunemmen / oder a-ber / vnnd vors Dritte / weil via Juris vber alle massen kostbar / ob dann nicht diese mißhelligkeitten sonsten durch bequemere Mittel ohne weitläufftigkeit / vnd dergestalt könten componirt / hin- vnd beygelegt werden / daß vnsere Privilegia bey jhren kräff-ten vnversehrt erhalten / vnnd mann beyderseits ferner in guter Rhue / vnnd Nach-barlichem vertrawen bey einander verbleiben möchten. LXVII.

Wie dann auch wahr / daß obarticulirter wollöblicher Evangelischen Stände geschickte auff Instruction jhrer Herren vnd Obern die Sach jhrer wichtigkeit nach gantz reifflich vnnd wohl erwogen. LXVIII.

Wahr / daß sie entlich dahin geschlossen vnd gerahten / erstlich / den weg / so vns vnsere Kayserliche Privilegia zeigen / vor daßmahl vorbeyzugehen / Vors ander / weil der weg Rechtens sehr beschwerlich / das wir vns guter Mittels Personen befleissigen / vnnd versuchen solten / ob durch jhre Interposition das Werck in der güte compo-nirt, oder aber / vnd vors Dritte / ob in entstehung solcher gütlichen composition der Her: Gegentheil zu einem Compromißlichen Proceß vermögt / vnd also diese Strit-tigkeitten ein vor allemahl dadurch erörttert hin: vnd beygelegt werden möchten / oder LXIX.

aber auch pro quarto Wann dieses Mittel auch fehl schlagen solte / alsdann die Kays. Mayst. in der sach genugsam informiren, vnd vns als dann / nach dem / wessen vns die damahlige Kayserl. Maystät bescheiden würden / aller gehorsambst richten möchten.

LXX. Vnd ist nun war / das wir solches Bedencken / als vns von demselbigen / von vnsern abgeordneten vmbständliche relation geschehen / mit danck acceptirt, vnnd so bald den weg der fürgeschlagenen gütlichen Interposition erwöhlet.

LXXI. Wie dann wahr / daß mehr Articulirte Ehrbahre Freye Reichs Städt deßwegen an vnderschiedliche Fürsten vnd Stände des Reichs gantz bewegliche Schreiben abgehen lassen / vnd darin hochfleissig gebetten / sich dahin zu bearbeitten / daß diese zwischen so nahe benachbarten Ständen entstandene Mißhelligkeitten gütlich componirt, vnd verglichen werden möchten.

LXXII. War dz auch selbige Städt zween auß jhren außschreibenden / als Vlm vñ Nürnberg / dahin vermögt / daß sie / vmb mehrer der sach beförderung willen / ob hochermelten gütlichen vnderhändlern / im nahmen vnd von wegen der samptlichen Evangelischen Reichs Städte / assistentz zulaisten sich gutwillig erbotten

LXXIII. Vnd ist nun war / daß wir es also darbey gäntzlich beruhen lassen / vnd gemelder Interposition, vnd derselbigen glücklichen außgangs mit gedult erwarttet / vnd derwegen einen oder den andern Stand ferners zu consuliren vnd zu bemühen gäntzlich eingestelt.

LXXIV. Vnd erscheint nun auß dem allem vnd ist war / das wir in dieser beschwerlichen Sach nicht die damahlige Chur-Pfaltz allein / sondern auch / vnd zwar principaliter vnd fürnehmblich / ob wohlgedachte Ehrbahre Frey: vnd Reichs Städte / als Friedliebende Stände vmb Raht vnnd hülff angeflohen / vnd obgedachtem derselben heilsamen Raht / als welcher mit vnserer deßwegen hieoben Articulirter massen gefaßten friedliebenden Intention gantz gleichförmig / vnd Ewer Kays. Mayst. gewißlich selbst nicht mißfallen würd / gefolgt.

LXXV. Vnd ob wohl nicht ohn / das inmittels Chur Pfaltz vor sich selbst die strittige Vestung Vdenheim / wegen seines Interesse halber / zu vberziehen vnnd zu demoliren fürgenommen.

LXXVI. So ist doch war / vnnd erscheint auß dem was erst Articulirt / wir können auch ferner mit Gott vnd vnserm gewissen bezeugen / daß wir von solchem fürhaben die geringste wissenschafft nicht gehabt / zu geschweigen daß wir dieselbig Consilijs, Instigationibus, ex auxiliis befordert haben solten / dergleichen dann GegenAnwalt in alle Ewigkeit nichts erweisen wird.

LXXVII. Also das es die offenbahre warheit ist / daß Gegentheil Obarticulirte seine falsche Narrata im wenigsten nicht / zugeschweigen solcher gestalt / wie das die Rechte dißfals erfordern / erwiesen hat.

LXXVIII. Gestalt dann war / das auch solches auß der ergangenen hochbeschwerlichen Vrthel selbst also zuvernehmen ist.

LXXIX. Vnd ob wohl wahr / das sich selbige Vrthel auff eine semiplenam ad juramenti suppletorij delationem sufficiendam probationem stewert.

LXXX. So ist doch war / daß auch in dem allen der Herr Referent sehr hindergangen worden.

LXXXI. Dann war / quod semiplena probatio sit tantum signum, quod movet aliquam suspicionem seu præsumptionem de facto aliquo perpetrato.

LXXXII. Nun ist aber war / das sich kein eintziger vnder den obgemelten von GegenAnwalden prætendirten vermeinten drey probations Puncten befindt / welcher ein solch Signum an sich hette / das die geringste Muthmassung von sich gebe / das wir Obarticulirte wider vns geklagte sechs Posten narritter massen ins werck gerichtet hetten.

Vnd

Vnnd den fall gesetzt/ doch nicht gestanden/ es wehren alle solche drey Posten der Beschaffenheit/ daß sie so viel muthmassungen von sich geben könten/ als wann wir zu der geklagten demolition der Vdenheimischen Vestung nicht allein narritter massen hetten rhaten vnd antreiben/ sondern auch dieselbe vollnziehen helffen. LXXXIII.

So ist doch hergegen in den Rechten klärlich versehen vnd war/ qoud ejusmodi nudæ conjecturæ alijs conjecturis nedum tam fortibus demonstrationibus & contrariis argumentis elidantur. LXXXIV.

Nun seind dergleichen fortiores demonstrationes allhie notoriè vorhanden/ wie auß den hieoben gantz gründlich deducirten Articulen mit mehrem zuersehen. LXXXV.

Dahero folgt nun vnd ist war/ das durch solche multò fortiora argumenta deß Gegentheils conjecturæ, vnd vermeinte semiplenæ probationes gäntzlich elidirt vnd extinguiret worden. LXXXVI.

Vber das alles ist auch noch ferners bekandten Rechtens/ quod scilicet in causa Criminali, &, quæ eidem æquiparatur, in causa fractæ pacis dem Actori in puncto semiplenæ probationis kein juramentum suppletorium deferirt werden solle. LXXXVII.

Da nun gleich war were/ das Gegen Anwald mit seiner jhm in diesem fall ab gelegen probation seiner vnbegründen Narraten usque ad semiplenam probationem komen/ vnd durch die hieoben deducirte stärckere argumenta, nicht elidirt worden were/ So ist doch war/ weil wir nemblich allhie in Criminali, & quidem in causa fractæ pacis versiren, das deßwegen die angegebene vnerfindliche semiplena probation sich so weit gar nicht erstreckt/ das dem kläger deßwegen das Juramentum suppletorium mit recht hette deferirt werden können. LXXXVIII.

Wann dann/ Allergnädigster Kayser vnnd Herr/ dieses alles/ was bißhero kürtzlich Articulirt/ die lauttere warheit ist/ vnd wir dieselbige stündlich zu demonstriren erbietig seind.

So gelanget an Ewer Kayserlichen Mayest. hiebey vnsere Allervnderthänigste Bitt/ dieselbe allergnädigst geruhen/ auß deducirten Vrsachen an den Herrn Gegentheil deß geleisteten Juramenti wiederumb allergnedigst zuerlassen/ vnd alsdann in Recht zuerkennen vnd außzusprechen/ das wohl appelliret, vnd daß derwegen auß einbrachter besserer Information wir von der ex adverso angestelten anklag billich zu absolviren vnd zuerledigen seyen/ vnd solches alles Cum refusione expensarum, damnorum & Interesse.

Hierüber/ oder was sonsten in diesem fall vermög Rechtens am füglichsten vnd besten hette gebetten werden können vnd sollen/ E: Kays: Mayst: Allerhöchst Adeliches Miltreichs Ampt in aller tieffster vnd vnderthänigster Demuth vnd Devotion implorirendt vnd anruffend.



# Lit. A.

**JN dem Nahmen der Heiligsten Dreyfaltigkeit/** Amen. Kund vnd zuwissen seye Allermänniglichen mit diesem gegenwertigen offenbahren Instrumento, Daß in dem Jahr/als mann zahlt nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt/ Sechszehen hundert Zwantzig vnd Sieben/in der zehenden Römer Zinszahl/zu Latein Indictio genant/ bey Herrschung vnnd Regierung deß Allerdurchleuchtigsten/Großmächtigsten vnd Vnvberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/Herrn FERDINANDI deß Andern dieses Nahmens/ Erwöhlten Römischen Kaysers/ zu allen Zeitten Mehrern deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/Böheimb/ Dalmatien/Croatien vnd Sclavonien ꝛc. Königs/ Ertzhertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/Steyer/Cärndten/ Crain vnnd Würtenberg ꝛc. Grafens zu Habspurg/ Tyrol vnnd Götz ꝛc. Vnsers Allergnädigsten Herrn ꝛc. Von zeit Ihrer Mayest: Reiche/ deß Römischen im Neünten/ deß Hungarischen im Zehenden/vnd deß Böhmischen im Eylfften Jahren/Dinstags den Neunten Octobris, Alten Calenders/ zwischen Drey vnd Vier Vhr nachmittag/allhier zu Speyer in gewohnlicher Rhatstuben/vor mir endtsvnderschriebenem Kayserlichen Notario, vnd drunden ernanten hierzu insonderheit erbettenen glaubwürdigen Gezeugen/in vollem sitzenden Rhat erschienen ist/der Ehrnvest/Fürsichtig vnnd Wolweise Herr Marx Heyden/ der zeit Regierende Burgermeister/ haltend in seiner Hand einen papieren zedul/vnd brachte im Nahmen Eines Ehrnvesten vnd Hochweisen versambleten Rhats besagter Statt Speyer an vnd vor; Was massen wohlgedachter Rhat/von einer beschwerlichen wieder denselben am Sieben vnd zwantzigsten Septembris jüngst am Kayserlichen ReichsHoffrhat zu Wien ergangenen/vnd einem Ehrnvesten Rhat am zweyten Octobris hernacher zukommenen Vrtel/also intra decendium à tempore notitiæ an die Römische Kay: Mayest: Vnsern Allergnädigsten Herren ꝛc. vmb Allerhöchstgedachte Ihre Kays: Mayest: Allervnderthänigst besser zu informiren/ vor mir dem Notario, vnd erwehnten Gezeugen anjetzo zu appelliren vnd provociren willens were/wie ich dann solches/vnd wessen Ein Ehrsamer Wohlweiser Rhat sich zu beschweren/ auß berürter Schedula vmbständig vnd mit mehrerm zuvernemmen; wolte demnach mich den Notarium im nahmen wohlgedachter seiner Großgünstigen gebietenden Herren am besten hiemit requirirt vnnd ersucht haben/daß ich mich dißfals meines Ambts gebrauchen/ diese Appellation nit allein fleißig ad notam nemmen/ vnd die Gezeugen dessen eingedenckt zu sein/der gebür erjnnern: Sondern auch Einem Ehrsamen Wohlweisen Rhat auff begehren ein oder mehr Instrumenta vmb die gebür darüber auffrichten vnd verfertigen wolle/ Vberreichte darauff mehrgedachten Schedulam dem zu nechst bey jhme sitzenden Stattschreibern Herrn Heinrich Schönfeld/jhme befehlend/selbigen offentlich zu verlesen/inmassen dann alsobald beschehen/so von Wortten zu Wortten also lauttet;

**Wir die Burgermeistere vnd der Rhat der Statt Speyer** geben Euch offenbahrem Kayserlichen Notario, in Gegenwart dieser hierzu sonderlich erforderter Gezeugen/hiemit zuvernemmen/ Was massen der Hochwürdigste

Fürst

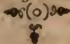
Fürst vnd Herr / Herr Philips Christoff ErtzBischoff / vnnd Churfürst zu Trier / als Bischoff zu Speyer ꝛc. Vns wegen der von Chur Pfaltz Anno 1618. demolirten Vestung Vdenheim nicht allein eines Landfriedbruchs offentlich beschuldiget / vnnd am Kayserlichen Hoff sub : & obreptitiè beschwerliche Proceß wieder Vns außbracht; Sondern es haben auch die von Höchstgedachter Ihre Churfl: Gnad: jüngst abgeordnete naher Wien / auff ihr inständiges solliciriren / es endlich dahin gebracht / daß als Hartman Drachen Fürstlichem Speyerischen Anwalden / jüngsthin am Sieben vnd Zwantzigsten Septembris, dz Juramentum suppletorium durch vorhergangene Interlocutori deferirt / vnnd er solches in continenti, ohneracht das Werck in facto alieno beruhet / erstattet / wie darauff Clägern alle vnd jede vnkosten vnd schäden / so er berürter demolition halber erlitten / vnà cum expensis, zuerstatten / verdambt worden / Wie ihr solches aus folgender Vrtel / so Vns den Zweyten Tag Monats Octobris, Alten Calenders jüngst eingeliefert / von Wort zu Wort also lauttend / zuvernemmen:

**In Sachen Mandati cum clausula, die Landfriedbrüchige** demolition der Vdenheimischen Vestung betreffend / zwischen Herrn Philips Christoffen Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer ꝛc. Clägern / an Einem / vnd Burgermeistern vnd Rhat der Statt Speyer / Beklagten / am Andern theil / ist auff beyder theil geschehenes Gerichtliches submittiren / vnd allem fürbringen nach / wie auch auff die von Hochermeltes Churfürsten ꝛc. hierzu genugsam bevollmächtigten Anwalden Hartman Drachen / deß jhme zuerkandten Eyds beschehene würckliche erstattung / zu Recht erkandt / daß Beklagte dem Herrn Clägern alle vnd jede Vnkosten vnd Schäden / so er berürter demolition halber erlitten / neben den Gerichtlichen derentwegen auffgeloffenen Expensen, auff vorgehende Liquidation, Richterliche Taxation vnd ermäßigung / zuerstatten schuldig sein sollen: Inmassen dann Beklagte zu diesem allem hiemit condemnirt vnnd verdambt werden: Signatum Wien vnder Ihrer Kayserlichen Mayestät auffgedrucktem Secret Insigel / den Sieben vnd Zwantzigsten Septembris, Anno 1617.

**Wann wir vns nun durch solche Interlocutori vnd Vrtel** zum höchsten beschwert befinden / in betrachtung / daß der Herr Cläger sein Intent bißhero weder plenè noch semiplenè probiret / Wir auch zu vorbringung vnserer Notturfft vnd Exceptionum, bevorab wegen der auß der Pfältzischen Apologi, vnnd dem prætendirten Lehmannischen Schreiben geschöpfften vermeynten præsumption, der gebür nicht gehört / zugeschweigen / daß disseits allegirtes Speyerische Privilegium cum annexa causa litigandi (da mann schon / den vngestandenen Fall gesezt / zur demolition geholffen hette / welches doch in Ewigkeit nicht zuerweisen) im geringsten erwogen worden: Wir aber hierumb aller vnserer Obrigkeit / Privilegien, Freyheiten / Rechten vnd Gnaden / dardurch gäntzlichen entsezt würden / vnd dahero vnserer Statt vnd Burgerschafft gäntzliche zerrüttung / ruin vnnd verderben vor Augen sehen; So tringt vns die vnvmbgängliche eüsserste Notturffe durch erlaubte rechtliche Mittel / solchen hochschädlichen Beschwernussen legitimo modo entgegen zutrachten / vnd das rechtmäßige Beneficium Appellationis an hand zunemmen / dessen sich dann offtermahls Chur: Fürsten vnnd Stände des Reichs in viel geringern Beschwerden gebraucht / die Execution verhindert / vnd die Sach durch bessern bericht in vorigen stand gestellt haben. Dieweil wir dann der Röm: Kays: Mayest: vnsers Allergnädigsten Herrn ꝛc. als deß Obristen Hauptes vnnd Richters im Reich / æquanimitet vnd neygung zu Recht vnd Billigkeit / gnugsam vergewissert / vnd zu deroselben das Allervnderthänigste vertrawen tragen / wann sie vnsere Sach nach notturfft mit jhren vmbständen verhört / daß sie dieselbe Sach in

rigen Stand zurichten / Allergnädigst geruhen würden / in sonderbahrer Erwegung Ihre Kayserl. Mayst. selbsten / wie auch dem gantzen Reich so hoch vnd viel daran gelegen / das die mindere Stände à Potentioribus solcher gestalt nicht ruinirt, vndertruckt / vnd jhrer Privilegiorum beraubt werden. Derohalben so appelliren vnnd beruffen wir vns berührter hoher verderblicher beschwernussen / vnd darauß folgender noch beschwerlicher Consequentien halber / von gedachter im Kayserlichen Reichshoff Raht publicirten angeregten Interlocutori vnd Vrthel / intra decendium à tempore notitiæ, vor die Römische Kayserl: Mayestät vnsern Allergnädigsten Herrn ꝛc. Vmb dieselbe aller vnderthänigst besser zu informiren, auch eintzig vnnd allein zu nothwendiger Rettung vnd erhaltung vnserer von Röm: Kaysern vnd Königen Allergnädigst ertheilten / vnd von jetziger Kayserlichen Mayst. Allergnädigst confirmirten Privilegien / Freyheitten vnd Gerechtigkeitten / aber weder dem Kayserlichen Reichshoff Raht / noch jemands andern zu eynigem verdruß / Despect, oder gesuchter vnnothwendigkeit / zum Ersten / Andern / vnd Dritten mahl / bester Form vnd fleisses bittendt / gegenwerdige gezeugen / dessen wohl zu erinnern / vns hierüber Testimoniales in authentica forma, so offt wir es begehren / zuverfertigen / denselben auch diesen Requisition Zedul von Wort zu Wortten eynzuverleiben: Damit vns / vnnd diese wichtige Sach / Allerhöchstgedachter Kays: Mayst: vnserm allergnädigsten Herrn ꝛc. Allervnderthänigst empfehlendt / vnnd Euch Amptshalber hierüber nachmahls am zierlichsten requirirendt. Geben vnder vnserm fürgetruckten Secret Insigel / Besigelt den neunten Tag Monats Octobris Alten Calenders / in dem Sechszehenhundert / Sieben vnd zwantzigsten Jahr.

Wann dann Ich Justus Suevius von Fuldt / auß Römischer Kayserlicher Macht vnd Gewalt offenbahrer geschwerner Notarius mich ratione officii hierzu allerdings schuldig erkand / So hab ich berührte Appellation so wohl ad notam genommen / als auch die derwegen erbettene gezeugen / dessen fleissig eingedenckt zu sein der gebür erinnert / vnd diß gegenwertig Instrument, so von meiner eygenen Hand geschrieben / mit meinem Tauff: vnd zu Nahmen vnderschrieben / wie auch mit meinem gewöhnlichen Notariat zeichen signirt vnd bekräfftiget / darüber auffgericht vnd außgefertiget / zu solchem allem vnd jeden / wie recht / insonderheit requirirt, erfordert vnd beruffen. Geschehen seind alle diese Ding / im Jahr / Indiction, Kayserlicher Regirung / Monat / Tag / Stund / Orth vnd Mahlstatt / wie zu eingang gemeld / in Gegenwarth der Ehrngeachten vnnd Wohlgelährten Johan Ludwig Eggardts / vnd Daniel Propheters / beyder dero Rechten Studiosorum, vnd jetziger zeit Protocollisten allhier / als darzu insonderheit erbettener Glaubwürdiger Gezeugen ꝛc.



Justus Suevius Fuldensis, Notarius Publ. Cæs. in fidem præmissorum rogatus scripsit & sub. m. prop.

ENDE.

